

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 40. Sitzung (11.04.1888)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. April 1888.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums Staatsminister Dr. Turban und Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die anliegenden Entwürfe

- I. eines Beamtengegesetzes,
- II. eines Nachtragsgesetzes zum Etatgesetz vom 22. Mai 1882,
- III. einer Gehaltsordnung

zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu ständigen Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir die Ministerialräthe Dr. Schenkel und Seubert, indem Wir zugleich genehmigen, daß zu einzelnen Abschnitten derselben weitere Beamte aus den beteiligten Kollegialstellen zugezogen werden.

Gegeben zu Berlin, den 9. April 1888.

**Friedrich.**

**Turban. Ellstätter. Hoff. Eisenlohr.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
von Ebelius.



## I.

**Entwurf eines Beamtengesetzes.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

**Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.**

## §. 1.

**Begriff des Beamten.**

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

## §. 2.

**Etatmäßige Beamte.**

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsstats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen übertragen ist.

## §. 3.

**Landesherrlich angestellte Beamte.**

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

## §. 4.

**Anstellung und Entlassung der Beamten.**

Die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliezung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

#### §. 5.

##### Verfetzung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Range noch eine Schmälerung des einschlagsmäßigen Dienst Einkommens (vgl. §. 19) eintritt.

Im Falle einer nicht auf Antrag des Beamten erfolgenden Verfetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafverfetzung.

#### §. 6.

##### Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienst Einkommen und Ruhegehalt.

#### §. 7.

##### Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kautionsleistung zu leisten haben.

Die Kautionsleistung haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kautionsleistung kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Pflichten der Beamten.

#### §. 8.

#### Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Vereidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

#### §. 9.

#### Amtsheimlich.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

#### §. 10.

#### Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

#### §. 11.

#### Berechlichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubniß der zuständigen Dienstbehörde zur Berechlichung bedürfen.

#### §. 12.

#### Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Beforgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziff. 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§. 13.

**Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dgl.**

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§. 14.

**Urlaub.**

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§. 15.

**Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.**

Auf die im Ruhestande befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des §. 8 Abs. 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§. 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in §. 8 Abs. 1, §. 9, §. 12 Abs. 1, §. 13 und §. 14 Abs. 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§. 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

**Dritter Abschnitt.**

**Das Dienst Einkommen der Beamten.**

§. 16.

**Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.**

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

## §. 17.

**Arten des Dienst Einkommens.**

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Nebengehalt,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren u. dgl.),
5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung u. dgl.) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwands-Entschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten u. dgl.).

## §. 18.

**Der Einkommensanschlag.**

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Wittwenkassenbeitrags der etatmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes (§. 17 Ziff. 1),
2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§. 17 Ziff. 2 und §. 24),
3. aus dem geordneten Werthanschlage für wandelbare Bezüge (§. 17 Ziff. 4) und
4. aus dem geordneten Werthanschlage für Naturalbezüge (§. 17 Ziff. 5).

## §. 19.

**Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens.**

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinarischen Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben überhaupt nicht und der ihm zugesicherte Gehalt (§. 17 Ziff. 1) nur insoweit gemindert werden, als ihm wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Werthanschlag gewährt werden. Jedoch hat der Beamte letzterenfalls einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall am anschlagsmäßigen Ertrag jener Bezüge.

Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Pauschsummen (§. 17 Ziff. 5) gleich.

## §. 20.

**Urkunde über das anschlagsmäßige Dienst Einkommen.**

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im §. 18 bezeichneten Bestandtheilen angegeben ist.

## §. 21.

**Die Gehaltsordnung.**

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§. 17 Ziff. 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt die mit den Landständen vereinbarte Gehaltsordnung.



## §. 22.

**Anspruch auf Wohnungsgeld.**

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§. 17 Ziff. 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.

Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgelds Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, andererseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Belleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.

Durch die Gehaltsordnung (§. 21) werden die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber gemäß dem zweiten Absätze nur die Hälfte des Wohnungsgelds zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschliebung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.

## §. 23.

**Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.**

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

## §. 24.

**Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.**

In den Einkommensanschlag derjenigen Beamten, welche nach §. 22 Anspruch auf Wohnungsgeld haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des §. 22 Abs. 2 übrigens nur mit der Hälfte dieses Betrags, aufgenommen.

## §. 25.

**Nebengehalt.**

Als Nebengehalt (§. 17 Ziff. 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Verwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

## §. 26.

**Freie und Dienst-Wohnungen.**

Solange ein etatmäßiger Beamter freie Wohnung (§. 17 Ziff. 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmäßigen Beamten der ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Miethzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgelds.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung innehat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Miethzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie oder Dienst-Wohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten bezw. seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienst-Wohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Miethwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Miethzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach §. 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

#### §. 27.

##### Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§. 17 Ziff. 6) werden durch Verordnung festgesetzt.

### Vierter Abschnitt.

#### Die Versetzung in den Ruhestand.

#### §. 28.

##### Voraussetzungen der Zurufsetzung im Allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

#### §. 29.

##### Zurufsetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in §. 28 Z. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

In wie weit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

#### §. 30.

##### Zurufsetzung ohne Ansuchen.

Die Zurufsetzung eines Beamten, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

## §. 31.

**Fortsetzung.**

Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in §. 28 Z. 2 u. 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffenden Falls einen Beamten, die streitigen Thatfachen, soweit nöthig unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliebung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

## §. 32.

**Einstweilige Zuruhesetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.**

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§. 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.

## §. 33.

**Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.**

Auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§. 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen und der Oberstaatsanwalt in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

## §. 34.

**Anspruch auf Ruhegehalt.**

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vgl. §§. 37 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder

1. auf Grund der §§. 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

## §. 35.

**Betrag des Ruhegehalts im Allgemeinen.**

Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor der Zuruhesetzung den Einkommens-

anschlag (§. 18) des Beamten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein und einhalb Prozent jener Summe.

In dem im §. 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags.

Der Ruhegehalt darf fünfundsiebzig Prozent des Einkommensanschlags und 7500 Mark nicht übersteigen.

Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dgl. gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dgl. auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.

#### §. 36.

##### **Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhesetzung.**

Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§. 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebzig Prozent des nach §. 35 maßgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach §. 35 bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht unter fünfzig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.

#### §. 37.

##### **Maßgebende Dienstzeit im Allgemeinen.**

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesammte im Beamtenverhältnisse (§. 1 Abs. 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in §. 38 Abs. 2,
  2. nach der Eröffnung der Entschliezung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschliezung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
  3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.
- Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.

#### §. 38.

##### **Anrechnung der Militärdienstzeit.**

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates theilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

#### §. 39.

##### **Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.**

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres

1. im einstweiligen Ruhestande (§§. 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Z. 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

## §. 40.

**Fakultative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.**

Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder theilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt oder außerhalb des Landes als Notar thätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.

Durch landesherrliche Entschliesung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder theilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.

## §. 41.

**Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.**

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

## §. 42.

**Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst Einkommens.**

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlags bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlags des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlags besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlags eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

## §. 43.

**Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.**

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung

aus einem der im §. 28 Z. 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Uebertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Beim Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle unter einer der in §. 42 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.

#### §. 44.

##### **Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.**

Durch landesherrliche Entschliezung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

#### §. 45.

##### **Fakultative Gewährung eines Ruhegehalts.**

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt noch nicht erdient hat, gemäß §. 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von dreißig Prozent des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden.

#### §. 46.

##### **Gewährung eines Unterstützungsgehalts.**

Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden, welcher sich bei sinngemäher Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Der Unterstützungsgehalt soll aber vierzig Prozent des Betrags, welcher sich bei sinngemäher Anwendung der bezüglichen Bestimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.

#### §. 47.

##### **Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.**

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienst Einkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Dienst Einkommen noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschliezung über die erfolgte Zurufesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Dienst Einkommens kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschliezung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

#### §. 48.

##### **Aufrundung.**

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

## §. 49.

**Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.**

Ein gemäß §§. 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß §. 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zurufeetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach §. 28 Ziff. 2 und 3 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

## §. 50.

**Erlöschen des Ruhegehalts.**

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. in Folge eines strafgerichtlichen oder Disziplinar-Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß §. 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

## §. 51.

**Ruhen des Ruhegehalts.**

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in §. 50 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem andern öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines andern Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde oder eines weitem kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehaltes den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlages um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder
4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrags.

Die in Ziff. 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Thätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

## §. 52.

**Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.**

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehaltes in den Fällen der §§. 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

In dem Falle des §. 50 Ziff. 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntniß vollzugreif geworden ist.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des §. 51 Ziff. 3, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absätze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

## §. 53.

**Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.**

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschliezung angeestellten Beamten durch den Landesherrn, im Uebrigen durch das zuständige Ministerium.

## §. 54.

**Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.**

Soweit nicht die bezügliche Entschliezung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschliezung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

**Fünfter Abschnitt.****Die Hinterbliebenenversorgung.****I. Der Sterbegehalt.**

## §. 55.

**Anspruch auf Sterbegehalt im Allgemeinen.**

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandtheile des Einkommensanschlags (§. 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgeldebetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatigen Betrag des Ruhegehaltes.

## §. 56.

**Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.**

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

## §. 57.

**Fakultativer Sterbegehalt.**

Den in §. 56 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des §. 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatigen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.



## §. 58.

**Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.**

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §§. 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Beteiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

**II. Der Versorgungsgehalt.**

## §. 59.

**Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.**

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

## §. 60.

**Die Bezugsberechtigten.**

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und die ehelichen unverheiratheten Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§. 32 u. 33) war.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

## §. 61.

**Das gesetzliche Wittwengeld.**

Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Wittve zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder in Folge einer der in §. 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Wittwengeld beträgt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlages (§. 18).

In den Fällen der §§. 63, 67 u. 76 Abs. 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Wittwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode bzw. vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

Der 10000 Mk. übersteigende Betrag des Einkommensanschlages bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

## §. 62.

**Das gesetzliche Waisengeld.**

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im §. 61 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Wittwengeldes für jedes Kind;

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war:

wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel,

wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: sieben Zehntel,

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Wittwengeldes.

§. 63.

**Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.**

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach §. 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übergetreten ist und den Wittwenkassenbeitrag gemäß §. 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat.

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

§. 64.

**Kürzung des Versorgungsgehaltes.**

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach §. 34 Abs. 2 Ziff. 2 im Fall der Zurücksetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§. 65.

**Kürzung des Wittwengeldes.**

Wenn die Wittve dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§. 62, 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

§. 66.

**Das ermäßigte Wittwen- und Waisengeld.**

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne daß die Voraussetzungen des §. 34 Abs. 2 Ziff. 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn
2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestande erfolgten Tod gemäß §. 74 den Wittwenkassenbeitrag gezahlt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt achtzig bezw. sechzig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im §. 64 Abs. 1 erwähnten Ruhegehalts der nach §. 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

## §. 67.

**Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.**

Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Wittwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte, aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Bürgermeister im inländischen Gemeindegelddienste freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß §. 75 gewahrt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle 70% des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages zu berechnenden Betrags.

## §. 68.

**Aufrundung der Beträge.**

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in §. 64 — für eine volle Mark angenommen.

## §. 69.

**Beginn und Ende der Zahlung.**

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

**III. Der Wittwenkassenbeitrag.**

## §. 70.

**Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.**

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Diensteinkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

## §. 71.

**Beginn der Verpflichtung.**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind: mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen: mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

## §. 72.

**Erlöschen der Verpflichtung.**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 73 und 75;

3. durch die Zuruhesetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 74;
4. durch die Zuruhesetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand (§§. 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

#### §. 73.

##### **Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.**

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzt, unter den nach §. 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer im Verordnungsweg festzusetzenden Frist abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

#### §. 74.

##### **Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt wurden.**

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung von achtzig bezw. sechzig Prozent des bisherigen Wittwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in §. 66 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, verpflichtet.

Die Bestimmungen des §. 73 Abs. 2 und 3 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

#### §. 75.

##### **Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.**

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzt, unter den in §. 67 bezeichneten Voraussetzungen freiwillig aus dem staatlichen Dienste austritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanschlage im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austritt geschlossenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs ist nicht zulässig, wenn der ausscheidende Beamte kraft des Dienstverhältnisses, in welches er aus dem staatlichen Dienste übertritt, für seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt erwirbt.

Die Bestimmungen des §. 73 Abs. 2 bis 4 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

§. 76.  
**Höhe des Wittwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.**

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Diensteinkommen bezieht, drei Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§. 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlags begründenden Voraussetzungen des §. 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übergetreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlags verpflichtet.

Hinsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Wittwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des §. 73 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 77.

**Höhe des Wittwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.**

Der Wittwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§. 32 und 33), befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienstehinkommens aufhört, drei Prozent des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder theilweise ruht, ist der volle Betrag des Wittwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein gänzlich oder theilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Wittwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anschlage des zuletzt bezogenen Dienstehinkommens bemessen.

§. 78.

**Höchstbetrag des Wittwenkassenbeitrags.**

Von dem 10 000 *M.* übersteigenden Betrag des Einkommensanschlags oder Ruhegehalts wird Wittwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

§. 79.

**Veränderung des Beitrags und Abrundung.**

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

**IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.**

§. 80.

**Vormalige Offiziere und Militärbeamte.**

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach §. 70 u. ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche

an die badische Militärwitwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§. 59 u. ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zustehenden Bezüge in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

#### §. 81.

##### Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des §. 80 entsprechende Anwendung.

#### §. 82.

##### Römisch-katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

### V. Die Beamtenwitwenkasse.

#### §. 83.

##### Verwaltung der Beamten-Witwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§. 59—81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§. 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamten-Witwenkasse“.

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (bezw. der Benefizien u.) rechtsgültig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

#### §. 84.

##### Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälter (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen:

1. aus zwanzig Prozent des Einkommensanschlags der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruhefetzung u.) aus dem aktiven Dienst beziehungsweise aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten,
2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 M.

## Sechster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

#### §. 85.

#### Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Wittve und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte bezw. seine Wittve und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

#### §. 86.

#### Zahlung der Bezüge.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld, Ruhe-, Unterstützungs-, Versorgungsgehalt) erfolgt für den abgelaufenen Zeitraum und zwar regelmäßig in Monatsbeträgen.

Der Verordnung bleibt es vorbehalten, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zahlung in Vierteljahrsbeträgen erfolgt.

#### §. 87.

#### Abtretung u. dgl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur in soweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§. 749 der C.-P.-O.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

#### §. 88.

#### Rechtsfreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschliebung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entschliebung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß §. 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

## §. 89.

**Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.**

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerichts innerhalb eines Jahres, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr., festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Art. 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntniß der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§. 1 Abs. 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

**Siebenter Abschnitt.****Die Dienstopolizei.****I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.**

## §. 90.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 *M.* dazu anzuhalten.

**II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.**

## §. 91.

**Dienstvergehen im Allgemeinen.**

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

## §. 92.

**Disziplinarstrafen im Allgemeinen.**

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).



## §. 93.

**Die Ordnungsstrafen.**

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 *M.*

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden, die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden durch Verordnung bezeichnet.

## §. 94.

**Die Strafverfetzung.**

Die Strafverfetzung erfolgt entweder

1. durch Verfetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel verbunden werden kann, oder
2. durch Verfetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel.

Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafverfetzung, sowie die Art und das Maaß des den Verurtheilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachtheils zu bezeichnen.

Die Strafverfetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder theilweise zu vergüten sind.

## §. 95.

**Die Dienstentlassung.**

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienst Einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so kann das Disziplinarerkenntniß aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlicher Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschließung ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

## §. 96.

**Strafbemessung.**

Welche der in den §§. 92 bis 95 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größern oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

## §. 97.

**Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.**

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

## §. 98.

**Verhältniß des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.**

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

## §. 99.

**Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.**

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurtheilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

**III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.**

## §. 100.

**Zuständigkeit und Verfahren.**

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 93) sind die vorgeordneten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verletzung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

**IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafverfehlung und Dienstentlassung.**

## §. 101.

**Zuständigkeit im Allgemeinen.**

Zur Verhängung der Strafverfehlung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgeordnete Ministerium.

## §. 102.

**Zusammensetzung des Disziplinarhofs.**

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherren auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ertheilt endgiltig der Disziplinarhof.

§. 103.

**Verfahren vor dem Disziplinarhof.**

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§. 104 bis 121 Anwendung finden.

§. 104.

**Einleitung des Disziplinarverfahrens.**

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernannt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berichtigungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungsmaßnahmen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§. 105.

**Die Voruntersuchung.**

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§. 185 bis 187, 188 Abs. 2, 189 bis 194 und 195 Abs. 1 und 2 der St.-P.-O. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beeidigter Protokollführer in den Fällen der §§. 185 und 186 der St.-P.-O. herangezogen werden.
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugniß zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§. 94 bis 111 der St.-P.-O.), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§. 112 bis 132 der St.-P.-O.) zu.

§. 106.

**Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.**

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§. 107.

**Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.**

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

## §. 108.

**Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.**

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungsthatfachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

## §. 109.

**Einstellung im Falle freiwilligen Dienstantritts.**

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß §. 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

## §. 110.

**Anklageschrift. Bertheidigung des Angeklagten.**

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 138 und 139 der Straf-P.-O. des Beistands eines Bertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

## §. 111.

**Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.**

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Bertheidiger zuzulassende Person (§. 110 Abs. 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Bertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

## §. 112.

**Ausschluß der Oeffentlichkeit.**

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

## §. 113.

**Gang der mündlichen Verhandlung.**

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Besteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatfachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anlagethatsachen bezieht.

Zum Schlusse wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeklagte mit seiner Bertheidigung gehört. Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

## §. 114.

**Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung anderer Beweismittel.**

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

## §. 115.

**Fortsetzung.**

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

## §. 116.

**Fortsetzung.**

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß §. 115 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Bertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

## §. 117.

**Fortsetzung.**

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§. 50, 69 und 77 der St.-P.-O. festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugniß, die Eidesleistung, bezw. die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

## §. 118.

**Entscheidung des Disziplinarhofs.**

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§. 96) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten ertheilt.

## §. 119.

**Protokoll über die mündliche Verhandlung.**

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## §. 120.

**Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.**

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des §. 399 der St.-P.-O. von dem Verurtheilten, in den Fällen des §. 402 der St.-P.-O. von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

## §. 121.

**Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.**

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

Ueber die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Ausnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des §. 399 Ziff. 1, 2 oder des §. 402 Ziff. 1, 2 der St.-P.-O. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

## §. 122.

**Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.**

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatzmäßigen Beamten (§. 101 Ziff. 2) in collegialer Beschlussfassung, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher soweit erforderlich die Zeugen eidlich oder handgelübdlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§. 110 Abs. 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§. 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

## V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

### §. 123.

#### Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§. 93 Abs. 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

### §. 124.

#### Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§. 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§. 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

## VII. Die vorläufige Amtsenthebung.

### §. 125.

#### Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

### §. 126.

#### Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst Einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst Einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Theil der innebehaltenen Bezüge nachzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verurteilt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

## VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§. 127.

### Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§. 128.

### Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

## Achter Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§. 129.

#### Die landständischen Beamten.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Präsidenten der betreffenden Kammer.

Im Uebrigen finden auf die landständischen Beamten die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 130.

#### Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu §. 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

- a. in Folge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
- b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß §. 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.



2. (Zu §. 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu §. 36.) Im Falle der einstweiligen Zurufsetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§. 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziff. 1 Abs. 1 lit. b. und Abs. 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§. 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziff. 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Thatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu §. 89.) Die Bestimmungen des §. 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu §. 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a. an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachtheile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruches auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,
- b. an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugniß eingeräumt werden kann, den Verurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in §. 94 bezeichneten Vermögensnachtheilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß §. 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugniß zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu §. 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu §. 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu §. 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

## §. 131.

### Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des §. 130 Ziff. 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Dienst Einkommen (§. 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in §. 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des §. 130 Ziff. 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im §. 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

## §. 132.

**Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.**

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im §. 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im §. 131 Ziff. 1. und 2. enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.
2. Im Falle des §. 130 Ziff. 1. lit. b. ist bei der Versetzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.
3. Die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.
4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

## §. 133.

**Die Lehrer.**

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

## §. 134.

**Die weiblichen Beamten.**

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. mit der Berechtigung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,
2. mit der Berechtigung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und
3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

## §. 135.

**Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.**

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Dienst Einkommens, der Zuruhesetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgelalte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß §. 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

## Neunter Abschnitt.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

#### I. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

§. 136.

##### Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbe- und Hauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.

§. 137.

##### Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriekorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund der bisherigen Vorschriften bestimmten gesammten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet.

Dabei wird dieser Berechnung hinsichtlich eines richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Diensteinkommen zu Grunde gelegt, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte.

Hinsichtlich der übrigen unter die Bestimmung des ersten Absatzes fallenden Personen wird das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Diensteinkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zuruhesetzung gewährten Gehaltszulagen zu Grunde gelegt; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Diensteinkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

§. 138.

##### Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgelalts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten späterhin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Dienst Einkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§. 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanschlages wird der Bemessung des Wittwenkassenbeitrags und des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

## II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

### Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus.

Diejenigen Mitglieder des Civildiener-Wittwenfisci-Verbandes, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus.

Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Benefizium und Staatspension (§. 20 u. f. des Staatsdieneredikts), zu dessen Leistung die General-Wittwenkasse und beziehungsweise Staatskasse verpflichtet gewesen wären, wenn der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insofern sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt, daß der Beamte bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder gemäß §. 140 den statutarischen Wittwenkassenbeitrag leistete.

### Ausnahmsweise Wahrung des statutarischen Versorgungsanspruchs.

Ein Beamter, dessen Beitragspflicht zur Wittwenkasse nach den Vorschriften im fünften Abschnitte dieses Gesetzes erlischt, kann für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten im §. 139 Abs. 2 u. §. 146 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus oder der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung erworbenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich verpflichtet, vom Zeitpunkte des Erlöschens der gesetzlichen Beitragspflicht an den statutarischen Wittwenkassenbeitrag zu leisten.

Wegen der Frist zur Erklärung hierüber und des Verzichts gelten die Bestimmungen des §. 73 Abs. 2 und 3. Die Beitragszahlung hört jedenfalls dann auf, wenn der Beamte keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

### §. 141.

### Rechtsverhältnisse der dem Civildiener-Wittwenfiskus angehörigen Hofdiener.

Auf diejenigen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hofdiener zum Civildiener-Wittwenfiskus immatrikulirt sind oder späterhin eine zur Immatrikulirung verpflichtende Anstellung im Hofdienst erlangen, sowie auf die Hinterbliebenen derselben, finden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auch künftig unverändert Anwendung.

### §. 142.

### Rechtsverhältnisse der sonstigen Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus.

Die Rechte und Verpflichtungen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beamten und der übrigen in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen des fünften Abschnittes oder der §§. 139 und 141 fallenden Mitglieder des Civildiener-Wittwenfisci-Verbandes, sowie der Hinterbliebenen derselben und der bereits im Genuß von Benefizien aus dieser Kasse befindlichen Wittwen und Waisen richten sich auch fernerhin ausschließlich nach den bisher für den genannten Verband geltenden Vorschriften und, soweit zutreffend, nach §§. 20 bis 22 des Staatsdieneredikts.

Eine höhere Immatrikulirung der Jahresbesoldungen solcher Mitglieder findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Beamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung handelt, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85) auf Wittwen- und Waisengeld verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit von Art. II. §. 1 des Gesetzes vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 65) widerrufen haben.

**Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Staatsdienst befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten.**

Die Bestimmungen des fünften Abschnittes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamte und Reichsbeamte, welche der badischen Militärwittwenkasse angehören oder deren Angehörige gesetzliche Anwartschaft auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse haben, nur dann Anwendung, wenn dieselben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung abgeben, daß sie sich den Vorschriften des §. 80 unterordnen wollen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen Mitglieder der badischen Militärwittwenkasse können bei dieser mit einem höheren als dem zu jener Zeit erreichten Matrikularanschlag nicht immatrikulirt werden.

## §. 144.

**Einkommensanschlag der Bezirkssanitätsbeamten.**

Den Sanitätsbeamten, welche beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes mit dem Werthanschlag ihres Praxisertrages in die Wittwenkasse immatrikulirt sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Rg.-Bl. VII, §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876), wird dieser Praxisertrag auch fernerhin, so lange sie sich in einer zu solcher Immatrikulirung verpflichtenden Stellung befinden, bei der Bemessung des Versorgungsgehalts und der Wittwenkassenbeiträge als Bestandtheil des Einkommensanschlages angerechnet. Dagegen kommt insolange der anrechnungsfähige Betrag des Wohnungsgeldes und der Werthanschlag des wandelbaren Dienst Einkommens für den gleichen Zweck nicht in Betracht.

## §. 145.

**Aufhebung des Civildiener-Wittwenfiskus.**

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten des Civildiener-Wittwenfiskus ein; sie wird künftighin, soweit es nicht bisher schon der Fall war, alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, wie sie im fünften Abschnitt und in den §§. 139 bis 146 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Das Vermögen des genannten Wittwenfiskus, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Hofdienern gewidmet.

Der aus den §§. 14 bis 16 der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus sich ergebende Anspruch desselben auf das Gratialquartal bleibt unverändert, soweit es sich um Beamte handelt, auf welche die Bestimmungen der §§. 59 bis 82 keine Anwendung finden.

## §. 146.

**Wittwenkasse der Angestellten.**

Die Bestimmungen der §§. 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnittes dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Wittwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 beziehungsweise auf Grund der Statuten der früheren Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.

Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftighin nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Dienst Einkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Absatz des §. 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.

### III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.

§. 147.

#### Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:

1. die §§. 24 und 25 der Verfassungsurkunde,
2. das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Großh. Badischen Civildiener-Wittwenfiskus betr., sammt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betr.,
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betr.,
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittven-, Pensions- und Unterstützungsgelalte für ihre Hinterbliebenen betr.,
5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dienerechts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betr.,
6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Befordungen und Funktionsgelalte betr.,
7. die Art. 5 Abs. 3 bis 5 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr.,
8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr.,
9. die Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr.

§. 148.

#### Außerkrafttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betr.,
2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betr.,
3. Artikel 11 Ziff. II. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden betr.,
4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, bezw. an höheren Töchterschulen betr.,
5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betr.,
6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betr.,
7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr.,
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betr.,
9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdieneigenschaft angestellten Gerichtsnotare betr.,
10. die §§. 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80a des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betr.,
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Befordungen der Richter betr.,

- 12. Art. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr.,
- 13. §. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr.,
- 14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betr.

**IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

§. 149.

**Ausführungsbestimmungen.**

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 150.

**Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.

Gegeben . . . . . den . . . . .

## Wohnungsgeld-Tarif.

Dienstklasse.	Jahresbetrag des Wohnungsgelds in Mark für die Ortsklasse:		
	I.	II.	III.
I.	1200	—	—
II.	760	550	410
III.	620	410	280
IV.	420	250	170
V.	260	160	115
VI.	150	110	80

### Ortsklassen.

- I. Ortsklasse: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.  
 II. Ortsklasse: Die Gemeinden Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, Schwezingen, Waldshut, Weinheim.  
 III. Ortsklasse: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums.



## B e g r ü n d u n g.

### Im Allgemeinen.

Die im Großherzogthum geltenden Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten sind in einer größeren Zahl von Gesetzen, die verschiedenen Zeitperioden entstammen, zerstreut. Schon bald nach der im Anfange des Jahrhunderts erfolgten Neugestaltung des badischen Staatswesens wurde die rechtliche Lage der vom Landesherren ernannten Beamten, der Staatsdiener, geregelt, indem in Anknüpfung an frühere Veranstellungen die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamten (und gleichmäßig auch der Hofdiener) durch das Statut vom 28. Juni 1810 über den Civildiener-Wittwenfiskus geordnet und indem, nach einem in dem siebenten Konstitutionsedikte von 1809 genommenen, bald darauf aber wieder aufgegebenen Anlauf, durch das einen Bestandteil der neuen Staatsverfassung bildende Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819 für die Anstellungs-, Pensions- und Dienstpolizeiverhältnisse der Staatsdiener eine feste Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Nur die als Staatsdiener landesherrlich angestellten Beamten galten als nach Ablauf der in der Regel fünfjährigen Probeprobienzeit als unwiderruflich angestellt und konnten ohne ihre Zustimmung aus dem staatlichen Dienste bloß durch strafgerichtliches Urtheil oder im Wege des mittelst Erkennung der sog. Dienergrade erfolgenden Korrektionsverfahrens entlassen oder auf geringere Amtsstellen und unter Schmälerung der Besoldung versetzt werden, nur die Staatsdiener hatten einen gesicherten Rechtsanspruch auf Pension, welche ursprünglich auf 70 bis 100% des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens, nach zehnjähriger Dienstzeit mit jedem weiteren Dienstjahre um ein Prozent ansteigend, bemessen, seit 1832 aber um ein Fünftel gekürzt wurde. Alle übrigen Beamten waren auf Widerruf oder Kündigung angestellt, dementsprechend entlassbar und ohne Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Im Laufe der Zeit wurde aber auch die rechtliche Stellung eines großen Theils der nicht landesherrlich angestellten Subaltern- und Unterbeamten geordnet. Insbesondere wurde durch ein Gesetz vom 28. August 1835 bestimmt, daß den mittelst Dekret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellten Bediensteten, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, falls sie wegen Untauglichkeit oder aus anderen Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein Ruhegehalt im Betrage von höchstens einem Drittel und, nach fünfzehn Dienstjahren, von höchstens der Hälfte ihres festen Dienst Einkommens gewährt werden könne, wobei für die Bemessung der Höhe die Dauer und Güte der Dienstleistungen und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten in Rücksicht zu ziehen seien. Ein wesentlicher Fortschritt in der rechtlichen Besserstellung der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung wurde mit dem Gesetze vom 26. Mai 1876 gemacht; hierdurch wurde den Angehörigen dieser Beamtenklasse einerseits die Unwiderruflichkeit der Anstellung gewährleistet, so daß sie nach Ablauf der in der Regel auf fünf Jahre bemessenen Probeprobienzeit gegen ihren Willen nur wegen erheblicher Verletzung ihrer dienstlichen oder amtlichen Pflichten entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt werden dürfen; andererseits wurde den Angestellten nunmehr ein Rechtsanspruch auf Ruhegehalt eingeräumt, welcher nach zehn Dienstjahren 35% des dekretmäßigen Dienst Einkommens beträgt und für jedes weitere Dienstjahr um 1% bis zum Höchstbetrage mit 70% ansteigt, wobei übrigens Einkommenstheile von mehr als 2000 M für die Bemessung des Ruhegehalts außer Betracht bleiben. Durch die im Jahre 1844 erfolgte Errichtung einer mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit und mit Beitrittzwang ausgerüsteten Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung wurden den Hinterbliebenen dieser Beamten Versorgungsgehälter gesichert; in Folge des Gesetzes vom 22. Juni 1884 wurden diese Leistungen erheblich erhöht und unter beträchtlichen staatlichen Zuschüssen auf die Staatskasse übernommen.

Neben dieser generellen Beamtengesetzgebung wurden die Rechtsverhältnisse einiger Kategorien der Beamten allgemein oder wenigstens nach gewissen Richtungen durch besondere Gesetze geregelt, so namentlich die der Volksschullehrer durch die Gesetze über den Elementarunterricht (zuerst vom 28. August 1835, aufgehoben durch das später mehrfach abgeänderte und ergänzte Gesetz vom 8. März 1868), die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer, der Gewerbschulhauptlehrer, der Lehrer an den erweiterten Volksschulen, höheren Mädchenschulen, landwirthschaftlichen Schulen durch die Gesetze vom 4. Juni 1864, 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, der Lehrerinnen an den Mittelschulen für die weibliche Jugend durch Gesetz vom 30. Januar 1879, ferner die Rechtsverhältnisse der Gendarmerie durch das Gendarmeriegesetz vom 31. Dezember 1831 und das Pensionsgesetz vom 7. Juni 1876, die Rechtsverhältnisse der Notare durch das Rechtspolizeigesetz (zuletzt vom 6. Februar 1879) und das Pensionsgesetz vom 25. Juli 1876, einige besondere Rechtsverhältnisse der richterlichen und der ihnen gleichgestellten Beamten durch die in neuester Fassung unterm 14. und 20. Februar 1879 erlassenen Gesetze über die Rechtsverhältnisse und die Befoldungen der Richter.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse derjenigen Beamten, welche nicht landesherrlich als Staatsdiener oder behördlich mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle als Bedienstete der Zivilstaatsverwaltung angestellt werden und für welche auch keine besonderen Gesetze erlassen sind, besteht keine zusammenhängende gesetzliche Regelung; diese Beamten werden auf Widerruf oder Kündigung angestellt, können jederzeit oder unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden, haben keine Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung; sie können aber, sofern sie ihre ganze Zeit und Kraft dem staatlichen Dienste zu widmen hatten, nach Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1876 im Gnadenwege eine Sustentation erhalten, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten.

Die Dienstinkommensverhältnisse der Beamten sind seither nur in wenigen Beziehungen durch Gesetz geregelt gewesen; nur für die richterlichen Beamten ist seit 1865 ein besonderes Befoldungsgesetz (zuletzt vom 20. Februar 1879) maßgebend; im Uebrigen ist für alle Staatsdiener und dekretmäßigen Angestellten der Rechtsanspruch auf den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses durch das Gesetz vom 9. Januar 1874 geordnet und sind eine Anzahl für die dienstlichen Bezüge der Beamten maßgebenden Bestimmungen in den dritten Abschnitt des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 aufgenommen worden. Die sonstigen für die Bewilligung der Befoldungen, Gehalte, Nebengehalte, Dienstaufwandsentschädigungen, für das Vorrücken in den Dienstbezügen maßgebenden Bestimmungen und Festsetzungen sind theils im Staatsvoranschlage und in dem eine Grundlage für die Regierungsanforderungen bildenden Regulativ von 1876 und Normativ von 1878 und den dazu vereinbarten Nachträgen, sowie in einer Anzahl von Verordnungen, insbesondere über die Diäten, Reisekosten, Umzugsvergütungen u. dgl., enthalten.

Obwohl in den letzten Jahrzehnten durch eine Reihe von Gesetzen und finanziellen Maßnahmen die rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse der Beamten, namentlich der Subaltern- und Unterbeamten, wesentlich verbessert und gesichert worden sind, so wird doch schon seit längerer Zeit das Bedürfnis empfunden, daß die Rechtsverhältnisse der Beamten durch eine einheitliche Gesetzgebung geregelt und hierbei manche durch die seitherige Gestaltung des Beamtenrechts bedingten Mißstände beseitigt werden. Für eine derartige Neuregelung können zunächst schon Gründe äußerer Art in Betracht kommen. Die derzeitigen Normen des Beamtenrechts sind für die verschiedenen Kategorien der Beamten in besonderen Gesetzen, welche nach ihrer zeitlichen Entstehung weit auseinander liegen, enthalten; es ist begreiflich, daß bei dieser Art der Regelung manche Lücken und Widersprüche nicht zu vermeiden waren und daß auch die älteren Normen, insbesondere diejenigen des Staatsdienerrechts von 1819, nach Fassung und Inhalt den derzeitigen Anforderungen an eine gesetzgeberische Arbeit nicht mehr entsprechen. Das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung der Rechtsverhältnisse auch der Landesbeamten ist jedoch unverkennbar und nachdrücklicher hervorgetreten, seitdem durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 für die Beamten des Reichsdienstes eine umfassende und grundsätzliche Normirung der bezüglichen Rechtsverhältnisse erfolgt und hierdurch, zumal auch in Folge des Uebertritts von Landesbeamten in den Reichsdienst, die Verschiedenheit der Rechtsstellung, der Bezüge, der Pensionsnormen dem Interesse des einzelnen Beamten näher gerückt ist. Schon um so weit thunlich eine Uebereinstimmung in der rechtlichen Stellung der Landesbeamten mit derjenigen der im Großherzogthum angestellten Reichsbeamten herbeizuführen, erscheint eine Neuregelung

des inländischen Beamtenrechts wünschenswerth. Außerdem sprechen aber für die Erlassung eines einheitlichen Beamtengesetzes auch gewichtige innere Gründe. Namentlich ist der durch das badische Beamtenrecht in Folge der geschichtlichen Entwicklung durchgehende, dem Reichsbeamtengesetz im Wesentlichen fremde Unterschied von Staatsdienern und dekretmäßigen Angestellten der Civilstaatsverwaltung auf die Dauer nicht mehr aufrecht zu erhalten. Dieser Unterschied, welcher insbesondere in der Verschiedenheit der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung hervortritt, hat namentlich in sofern zu mancherlei Mißständen geführt, als es nicht thunlich war, nach der Art der Vorbildung und Dienstleistung feste Anhaltspunkte zu gewinnen, welche für die Zuteilung der Beamten in die eine oder die andere dieser Kategorien unbedingt maßgebend sind; von den höheren Subalternbeamten im Rechnungs-, Kassens-, Eisenbahn-, Kanzlei-, Polizeidienst gelangt nach seitheriger Uebung nur ein Theil zur Anstellung als Staatsdiener, während die Uebrigen ihr Leben lang in dekretmäßigen Stellungen verbleiben; da in dieser Beziehung keine für die gesammte Staatsverwaltung maßgebenden Grundsätze zur Anwendung gebracht werden konnten, vielmehr vielfach die zufällige Gestaltung der Budget- und Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Geschäftszweigen entscheidend war, so war namentlich bei den auf der Grenze zwischen den Staatsdienern und Angestellten liegenden Amtsstellen die Unterscheidung der beiden Kategorien eine unverseglige Quelle von Mißständen und Klagen. Außerdem war aber auch gerade in diesen Gebieten der Staatsverwaltung der meist erst in späteren Lebensjahren erfolgende Uebergang aus der Kategorie der Angestellten in die der Staatsdiener hinsichtlich des Wiederbeginns einer neuen Probefristzeit, der Nichtanrechnung der in dekretmäßiger Stellung zugebrachten Dienstzeit, des Eintritts in eine andere Wittwenkasse u. dgl. mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden. Eine gründliche Beseitigung dieser Mißstände ist nur dadurch möglich, daß die seitherigen rechtlichen Unterschiede zwischen den Staatsdienern und den dekretmäßigen Angestellten nach dem Vorbild des Reichsbeamtengesetzes in Wegfall gebracht werden. Werden die wichtigeren Rechtsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Zuruhesetzung und Hinterbliebenenversorgung, für sämtliche etatmäßigen Beamten einheitlich geregelt, so werden dabei auch manche Unbilligkeiten der seitherigen diese Rechtsgebiete regelnden Normen ausgeglichen werden können; die hauptsächlichste Folge einer solchen einheitlichen Regelung wird sein, daß die jetzt für die beiden Kategorien verschieden geregelten Ruhegehälter der Pensionäre und Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen für sämtliche Kategorien auf den gleichen Prozentsatz des Dienst Einkommens festgesetzt werden und die Bestimmung, wornach für die dekretmäßig Angestellten das einen bestimmten Betrag (in der Regel 2000 M.) übersteigende Dienst Einkommen bei der Bemessung der Pensionen und Versorgungsgehälter außer Betracht bleibt, aufgehoben wird, daß ferner zum Vortheil aller Beamten, insbesondere der Staatsdiener derjenigen Dienstzweige, in welchen die etatmäßige Anstellung erst nach längerem Zeitraume praktischer Beschäftigung erfolgen kann, die Vorschriften über die Anrechnung der Dienstzeit günstiger als jetzt gestaltet werden. Endlich sind die dienstpolizeilichen Vorschriften des Staatsdieneredikts von 1819, vergl. mit Art. 11 des bad. Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche, schon lange als verbesserungsbedürftig anerkannt, indem dadurch einerseits zum Nachtheil der Beamten in den schwereren Fällen der Strafverurteilung und Dienstentlassung nicht die vollkommene Gewähr eines geordneten Disziplinarverfahrens gegeben ist und andererseits zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes durch den langwierigen Weg der Dienergrade die erforderliche Energie des Einschreitens abgeschwächt wird; auch in dieser Hinsicht wird nur eine neue sich dem Reichsbeamtengesetz anschließende Gesetzgebung die wünschenswerthe Abhilfe bringen.

Wenn die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgehälter für sämtliche etatmäßige Beamten einheitlich geregelt werden, so läßt sich nicht vermeiden, daß gelegentlich der hierbei stattfindenden Ausgleichung wenigstens für einen Theil der Beamten, insbesondere der Staatsdiener, eine Minderung der seitherigen Ansprüche, unter Herabsetzung des jetzt maßgebenden Prozentverhältnisses zwischen Pension bezw. Versorgungsgehalt und Dienst Einkommen, eintritt. Schon aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß mit der Regelung der Beamtenrechtsverhältnisse auch eine Neuordnung der Dienstbezüge verbunden werde, welche zunächst zum Zweck hat, durch Erhöhung der Einkommensbezüge der betreffenden Kategorien eine Ausgleichung der durch Herabsetzung jener Prozentsätze bedingten Nachtheile herbeizuführen. Außerdem soll diese Neuordnung auch dazu Gelegenheit geben, unter entsprechender Erhöhung der Dienstbezüge die seither übliche Gewährung von regelmäßigen Remunerationen zu beseitigen und das als unzweckmäßig erwiesene System der für die Gehälter und das Vorrücken maßgebenden Durchschnittssätze durch eine sich an die Grundsätze des Richterbesoldungsgesetzes anlehrende Gehaltsordnung zu ersetzen. Es werden

daher den Landständen gleichzeitig mit dem Entwurfe des Beamtengesetzes noch zwei andere Entwürfe, betr. die Gehaltsordnung und betr. einen Nachtrag zum Staatsgesetze vom 22. Mai 1882 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XVII.), vorgelegt, welche als untrennbare Bestandtheile der beabsichtigten Neuregelung unseres Beamtenrechts zu betrachten sind.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs Nachfolgendes zu bemerken:

### Zum ersten Abschnitt.

#### Zu §. 1.

Nicht Jeder, welcher dem Staate Dienste leistet, ist Beamter, sondern nur Derjenige, welcher auf Grund der Entschliebung eines zuständigen Staatsorgans in ein Dienstverhältniß zum Staate getreten ist, somit seine Person zum Zwecke der Leistung von Diensten, die im Einzelnen nicht von vornherein bestimmt sind, im Ganzen aber der Berufsbildung und sozialen Stellung des dazu Verpflichteten entsprechen sollen, in eine mit Gehorsamspflicht verbundene Abhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt gebracht hat. Da für eine Anzahl von Rechtsverhältnissen die Frage von Bedeutung ist, ob eine der Staatsgewalt zu Dienstleistungen verpflichtete Person Beamteneigenschaft besitze, so ist eine gesetzliche Begriffsbestimmung nicht zu umgehen; dieselbe kann freilich, da sie insbesondere auch für diejenigen Personen maßgebend sein soll, welche schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also unter der Herrschaft anderer Vorschriften, Beamte geworden sind, kaum derart gefaßt werden, daß sie alle vorkommenden Fälle ganz erschöpfend trifft und jeden Zweifel im Einzelnen ausschließt. Es wird aber wohl möglich sein, an der Hand der im ersten Absatz gegebenen Begriffsbestimmung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wissenschaft etwa sich ergebende Streitfragen zu lösen.

Damit die Beamteneigenschaft vorhanden sei, wird hiernach vor Allem die Begründung eines Dienstverhältnisses zum Staat vorausgesetzt; es sind daher Personen, welchen nur die Vornahme einzelner Amtshandlungen übertragen ist, ohne daß sie dadurch mit ihrer Persönlichkeit in ein Abhängigkeitsverhältniß zur Staatsgewalt treten, nicht als Beamte im Sinne des Entwurfs zu betrachten; hiernach fehlt die Beamteneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes insbesondere den Geschworenen und Schöffen, den Mitgliedern des Bezirksraths und Schatzungsraths, der Stiftungsräthe, der Wahlkommissionen u. dgl., obwohl deren Ernennung von Staatswegen erfolgt und ihre amtlichen Verrichtungen für den Staat besorgt werden.

Ferner ist die Beamteneigenschaft im Sinne des Gesetzes nur dann anzunehmen, wenn ein Dienstverhältniß unmittelbar gegenüber dem Staate begründet ist; es sind daher Personen, welche im Dienste der Kommunalverbände (Gemeinden und Kreise), der öffentlichen Korporationen, der Kirchen, des Hofes stehen, nicht als Beamte den Bestimmungen dieses Beamtengesetzes unterworfen, und zwar auch dann nicht, wenn die von ihnen zu besorgenden öffentlichen Geschäfte, wie dies insbesondere bei den Kreis- und Gemeindebediensteten vielfach der Fall ist, durch die Staatsgesetzgebung geregelt sind und einen Theil der staatlichen Aufgaben darstellen. Der manchen anderen Gesetzgebungen, z. B. der Preussischen, und dem Reichsstrafgesetzbuche (§. 359 daselbst), eigenenthümliche Unterschied von unmittelbaren und mittelbaren Beamten, wobei unter den letzteren diejenigen Personen verstanden sind, welche in einem zu einer öffentlichen Gemeinschaft begründeten Dienstverhältnisse gleichzeitig als Organe der Staatsgewalt für die Erfüllung staatlicher Aufgaben thätig sind, ist unserem Beamtenrecht fremd. Beamter im Sinne des Entwurfs ist nur der unmittelbare Beamte, der in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehende Staatsbeamte. Es fällt daher auch der Begriff Beamter nicht zusammen mit dem der inländischen Gesetzgebung eigenen Begriff des öffentlichen Dieners; vielmehr werden unter den öffentlichen Dienern (vgl. z. B. Art. 11 des bad. Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch) vielfach auch diejenigen Beamten von Gemeinden und anderen öffentlichen Gemeinschaften, ja auch Privatbeamten verstanden, welche kraft öffentlichen Rechts mit dem Vollzuge staatlicher Aufgaben betraut sind, z. B. die Gemeindepolizeidiener, Gemeinde- und Privatwaldhüter, Jagdhüter. In einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen übrigens auch solche Personen, welche, wie die Gerichtsvollzieher und Notare, kraft staatlicher Ernennung damit betraut sind, amtliche Handlungen im unmittelbaren Privatinteresse des Publikums vorzunehmen und deren Dienstseinkommen aus den für die einzelnen Dienstleistungen von den Beteiligten zu entrichtenden Gebühren bestritten wird; ferner die von Staatswegen ernannten Beamten des Groß- Geheimen Cabinets, die landständischen Beamten, die Verwalter und Verrechner der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, die zur Ausübung der staatlichen Mitverwaltung am

Kirchenvermögen bestellten Beamten, die vom Staat angestellten Beamten und Lehrer an solchen öffentlichen Anstalten, welche gemeinsam vom Staate und andern öffentlichen Gemeinschaften (insbesondere Kreise und Gemeinden) unterhalten oder, wie die Brandkasse, Militärwitwenkasse, die Badeanstalten, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Verschieden von der Frage, ob für derartige Personen das Beamtenverhältniß und damit die Anwendung der Vorschriften des Beamtengesetzes begründet sei, ist die andere, welcher Klasse endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes für den Beamten obliege; die letztere Frage ist nicht auf Grund des Beamtengesetzes, sondern nach dem Etatgesetze zu entscheiden. Die von den Landeskirchen zum Vollzuge kirchlicher Aufgaben, auch zur kirchlichen Vermögensverwaltung, angestellten Personen sind an sich, auch wenn eine gewisse Mitwirkung der Staatsgewalt (z. B. die Genehmklärung) dabei stattfindet, nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen; es gilt dies insbesondere auch von den Mitgliedern und Beamten des evangelischen Oberkirchenrathes, obwohl denselben durch §. 1 der Verordnung vom 28. Februar 1862 auch die Ausübung der staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens übertragen worden ist. Es ist aber zulässig, daß auch auf solche Personen kraft besonderer Bestimmungen, insbesondere durch Vereinbarung zwischen der Regierung und der Kirchenbehörde, die Vorschriften des Beamtenrechts ganz oder theilweise als anwendbar erklärt werden, wie dies hinsichtlich der Mitglieder und Beamten des evangelischen Oberkirchenrathes seiner Zeit auf Grund des §. 109 der evangelischen Kirchenverfassung vom 5. September 1861 und der obigen Verordnung geschehen ist.

Ferner ist zur Begründung des Beamtenverhältnisses eine darauf gerichtete Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn hierzu als zuständig erklärten Behörde erforderlich; durch Vollzugsverordnung (s. §. 149 des Entwurfs) werden die zuständigen Behörden im Einzelnen bestimmt werden. Die Entschließung ist stets schriftlich auszufertigen und dem in das Beamtenverhältniß Eintretenden zu eröffnen; die Ausstellung einer förmlichen Ernennungsurkunde ist im Gesetze nicht vorgesehen, dieselbe kann namentlich dann unterbleiben, wenn eine Person als Volontär, Praktikant, als nicht etatmäßig verwendet in den staatlichen Dienst eintritt; dagegen wird jedenfalls bei der ersten etatmäßigen Anstellung stets eine Ernennungsurkunde auszufertigen sein. — Personen, welche von einer zur Verleihung der Beamteneigenschaft der in Frage stehenden Art nicht zuständigen Behörde zu Dienstleistungen für den Staat verwendet werden, sind nicht Beamte im Sinne des Entwurfs. Ferner kommt die Beamteneigenschaft denjenigen Personen nicht zu, welche, und zwar auch von einer an sich zur Ernennung von Beamten zuständigen Behörde, lediglich zu bestimmten Dienstleistungen vertragsmäßig angenommen und nicht in ein die persönliche Abhängigkeit begründendes Dienstverhältniß zum Staate getreten sind, so z. B. Personen, welche kraft eines Werkvertrags oder einer Dienst- und Arbeitsmiete für den Staat gewisse Lieferungen zu machen, Bauten herzustellen oder zu unterhalten, Transporte zu besorgen haben, welche als Arbeiter (und zwar auch unter handgelüblicher oder eidlicher Verpflichtung) in den Dienst werdender Staatsanstalten und Staatsbetriebe oder der Zollverwaltung getreten sind. Da die Zahl solcher bloß vertragsweise zu Dienstleistungen gegenüber dem Staate angenommenen Personen, welchen die Beamteneigenschaft fehlt, eine sehr bedeutende ist und wegen der vielfach üblichen dienstlichen Verpflichtung Zweifel über das Vorhandensein eines Beamtenverhältnisses nicht ganz ausgeschlossen sind, so schien es zweckmäßig, durch die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 1 ausdrücklich hervorzuheben, daß in solchen Fällen die Beamteneigenschaft nicht begründet werde; die Bestimmung hebt aber nur einen besonders häufig vorkommenden Fall hervor und hat keineswegs die Bedeutung, daß damit alle Kategorien der ohne Beamteneigenschaft dem Staate Dienste leistenden Personen erschöpfend bezeichnet werden sollen. Uebrigens sind einzelne Bestimmungen des Beamtengesetzes auch auf diejenigen Personen als anwendbar erklärt worden, welche, ohne Beamte zu sein, in einem Dienstverhältniß zum Staate stehen, vgl. §. 15 Absatz 2, §. 89 letzter Absatz und §. 124 des Entwurfs.

Endlich wird zur Begründung des Beamtenverhältnisses vorausgesetzt, daß der in das Dienstverhältniß zum Staate Eintretende seine Zustimmung hierzu erkläre; wer lediglich kraft Gesetzes zur Erfüllung amtlicher Verrichtungen für den Staat verpflichtet ist, hat nicht die Eigenschaft eines Beamten. In der Regel wird die Zustimmung zum Eintritt in das Beamtenverhältniß stillschweigend erklärt, indem der Betheiligte die bezügliche Entschließung des Landesherrn oder der zuständigen Behörde ohne Widerspruch entgegen nimmt und in die Dienstbesorgung eintritt.

Von dem Augenblick an, wo bei einer Person diese Voraussetzungen vorliegen, ist das Beamtenverhältniß begründet. Nicht erforderlich ist, daß mit der Ernennung zum Beamten auch die Anstellung auf einem bestimmten Amte oder die Gewährung eines Dienst Einkommens aus der Staatskasse verbunden sei; auch wer als Notar, Ingenieur u. dgl. ernannt ist, ohne daß ihm gleichzeitig eine Amtsstelle übertragen wird, auch wer nach Eintritt in das Beamtenverhältniß vorübergehend seiner amtlichen Verpflichtungen enthoben, ohne Amt oder zur Ruhe gesetzt ist, hat die Eigenschaft eines Beamten, auch die Rechts-, Finanz-, Forstpraktikanten und sonstige Anwärter, welche nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung freiwillig und unentgeltlich oder gegen Tagesgebühren von einer zuständigen Behörde zu staatlichen Dienstleistungen angenommen sind, gelten als Beamte.

Nicht erforderlich ist ferner, daß der Beamte mit Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt betraut sei; es sind namentlich auch die zum Zwecke künstlerischer, technischer, erzieherischer und unterrichtender Leistungen in ein Dienstverhältniß zum Staate getretenen Personen Beamte im Sinne des Entwurfs, so weit nicht ausdrücklich (vgl. §. 133) eine Ausnahme gemacht ist.

Nicht erforderlich ist männliches Geschlecht; es gibt auch weibliche Beamte (vgl. aber §. 134.). Nicht erforderlich ist ein bestimmtes Alter oder die Erwerbung einer bestimmten Berufsbildung; doch bleibt es wie seither vorbehalten, durch Gesetz (vgl. §§. 2 ff der deutschen Gerichtsverfassung) oder durch Verordnungen für die einzelnen Arten von Amtsstellen Vorschriften über die Art der Vorbildung zu erlassen.

Nicht erforderlich zur Begründung des Beamtenverhältnisses, obwohl durch §. 8 gesetzlich vorgeschrieben, ist die Ablegung eines Dienstweides; nicht erforderlich, obwohl die Regel, ist es endlich, daß der Beamte seine ganze Zeit und Kraft dem staatlichen Dienst widme; für die Fälle, wo das Amt nicht die ganze Zeit und Kraft erfordert, sind durch das Beamtengesetz, insbesondere die §§. 12 Abs. 5, 22 Abs. 2, 42, 43, 46, sowie durch die Gehalts-Ordnung einige besondere Bestimmungen getroffen.

Nicht zu den Beamten sind endlich die Angehörigen des Soldatenstandes zu rechnen; doch ist für die Offiziere und Mannschaften des Gendarmekorps, welche hierher gehören, mit Rücksicht darauf, daß sie in einem unmittelbaren Dienstverhältnisse zum badischen Staate stehen, gemäß §. 135 ein Theil der Vorschriften des Beamtengesetzes als anwendbar erklärt worden.

### Zu §. 2.

In der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag wird Art und Zahl der Amtsstellen, welche etatmäßig übertragen werden können, bestimmt; im Wesentlichen sollen diejenigen Stellen, welche schon seither mit Staatsdienern oder dekretmäßig Angestellten besetzt wurden, auch in Zukunft etatmäßig sein. Wer mit der Dienstleistung auf einer etatmäßigen Stelle betraut wird, hat dadurch noch nicht einen Anspruch darauf, etatmäßig angestellt zu werden.

In dem Staatsvoranschlag sollen auch diejenigen etatmäßigen Stellen, für welche das Dienst Einkommen nicht aus der Staatskasse bestritten wird, sondern aus Gebührenertrag, aus Anstaltsmitteln u. dergl. fließt, z. B. Notare, Gerichtsvollzieher, Stiftungsverwalter, aufgeführt werden.

Damit ein Beamter als etatmäßiger angestellt sei, müssen zu den sich aus §. 1 ergebenden Erfordernissen noch zwei weitere hinzukommen, nämlich einmal, daß er auf einer etatmäßigen Amtsstelle angestellt werde und sodann, daß die Anstellung sich unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form äußerlich ausdrücklich als eine etatmäßige kennzeichne. Durch die Vollzugsverordnung wird vorgeschrieben werden, daß jedenfalls bei der ersten etatmäßigen Anstellung dem Beamten eine besondere Anstellungsurkunde, welche die Etatmäßigkeit der Beamteneigenschaft hervorhebt, auszufertigen sei; außerdem ist dem Beamten bei jeder Entschließung, welche die Feststellung oder Aenderung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens betrifft, gemäß §. 20 eine hierauf bezügliche Urkunde zu übermitteln.

Während die allgemeinen Amts- und Dienstpflichten (§§. 8—15) für sämtliche Beamten die gleichen sind und auch der Anspruch auf Dienst Einkommen und Dienstaufwandsentschädigungen im Wesentlichen für alle Beamten ähnlich geregelt ist, soll in Zukunft die Etatmäßigkeit eines Beamten, wie seither die Eigenschaft als Staatsdiener und dekretmäßig Angestellter, Voraussetzung für eine Anzahl besonderer Rechtsansprüche der Beamten sein; insbesondere können nur die etatmäßigen Beamten die Eigenschaft der Unwiderruflichkeit und den Anspruch

auf Ruhe- und Versorgungsgehalt erwerben, und es sollen nur für die etatmäßigen Beamten die Gehalts- und Zulagebeträge und die Voraussetzungen des Vorrückens durch die Gehaltsordnung geregelt werden.

### Zu §. 3.

Wie sich schon aus §. 1 Abs. 1 ergibt, soll wie seither ein Theil der Beamten durch landesherrliche Entschliebung, der übrige Theil im Auftrage des Landesherrn durch Entschliebung der zuständigen Behörden angestellt werden; es entspricht dies der verschiedenartigen Bedeutung der einzelnen Arten von Amtstellen. Hinsichtlich der Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung, der Ansprüche auf Dienstlohn, Ruhe- und Versorgungsgehalt werden in Zukunft Unterschiede des materiellen Rechts zwischen den Beamten, welche durch den Landesherrn und welche durch behördliche Entschliebung angestellt sind, nicht mehr bestehen, und es wird daher auch der Uebergang eines Beamten von der behördlichen in die landesherrliche Anstellung nicht mehr mit den seither empfundenen Mißständen verbunden, anderseits aber auch keine Veranlassung mehr dazu gegeben sein, die landesherrliche Anstellung (die seitherige Verleihung der Staatsdienereigenschaft) zu dem Zwecke eintreten zu lassen, um die rechtlichen Ansprüche der Beamten günstiger zu gestalten.

Nur in einigen formellen Beziehungen wird durch die verschiedene Form der Anstellung auch künftighin ein rechtlicher Unterschied begründet werden. Insbesondere kann, wo die Anstellung durch den Landesherrn erfolgt ist, auch die Versetzung und Zurufsetzung (vgl. §. 53) nur durch landesherrliche Entschliebung stattfinden; ferner soll die Zuständigkeit zur Strafversetzung und Dienstentlassung unter Zugrundlegung dieser Unterscheidung auch künftighin verschieden geregelt werden (§. 101).

Im Hinblick hierauf erscheint es als angezeigt, daß wenigstens im Allgemeinen im Gesetze die Gesichtspunkte festgestellt werden, welche in Zukunft dafür maßgebend sein sollen, daß ein Beamter landesherrlich angestellt wird. Es entspricht schon dem seitherigen Rechte, daß alle etatmäßigen Amtstellen, zu deren Versetzung eine akademische Bildung im weitesten Sinne des Wortes erfordert wird, in der Regel durch den Landesherrn besetzt werden; in wie weit außerdem noch wichtigere Stellen im höheren Rassen-, Rechnungs-, Eisenbahn-, Kanzleidienste u. dgl. in Zukunft in dieser Weise übertragen werden sollen, bleibt der landesherrlichen Entschliebung vorbehalten.

### Zu §. 4.

Nach der preussischen und der Reichsbeamtengesetzgebung werden die Subaltern- und Unterbeamten in der Regel auf Widerruf oder Kündigung angestellt; nach den bezüglichen Bestimmungen (vgl. insbesondere §. 2 des Reichs-B.-G.) ist es der Regierung überlassen, unter Aufstellung von einschlägigen Verwaltungsgrundsätzen darüber zu bestimmen, ob die Beamten auf Lebenszeit, auf Kündigung oder Widerruf angestellt werden sollen und nach welcher Dienstzeit die von vornherein widerruflich und kündbar erfolgte Anstellung als unwiderruflich zu erklären sei; auch die etatmäßigen Beamten sind nur dann unwiderruflich angestellt, wenn der Widerrufsvorbehalt nicht gemacht oder ausdrücklich zurückgenommen wurde. Ebenso sind nach dem württembergischen Beamten Gesetze vom 28. Juni 1876 nur die in einer Anlage hierzu (nunmehr Gesetz vom 14. Juni 1887) bezeichneten Kategorien höherer Beamten auf Lebenszeit, alle übrigen Beamten aber nur auf bestimmte Zeit, auf Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt (s. Art. 2). Würden bei der Neuordnung unseres Beamtenrechts auch in dieser Hinsicht die Grundsätze der Reichsgesetzgebung angenommen, so würde sich hierdurch in einem wesentlichen Punkte die rechtliche Stellung großer Beamtenkategorien erheblich ungünstiger als seither gestalten. Nach den Vorschriften des Dienerechts von 1819 und des Angestelltengesetzes vom 26. Mai 1876 werden nämlich im Großherzogthum sämtliche Staatsdiener und dekretmäßige Bedienstete, vorbehaltlich der fünfjährigen, eventuell zu verlängernden, Probeprobienzeit unwiderruflich angestellt, mit der Maßgabe, daß gegen den Willen der Beamten die Entlassung und die Versetzung unter Schmälerung der Dienstansprüche nur im Disziplinarwege zulässig ist.

Die Großh. Regierung hält es für angemessen, daß auch in der neuen Beamtengesetzgebung im Anschluß an das seitherige Recht der für die Beamten wesentlich günstigere Rechtszustand aufrecht erhalten, somit grundsätzlich die Unwiderruflichkeit der etatmäßig angestellten Beamten nach Ablauf der Probeprobienzeit anerkannt bleibe. Sie glaubt auf die Wiedereinführung eines weitergehenden Kündigungs- und Widerrufsvorbehalts im Sinne des Reichsbeamtengesetzes für die große Zahl der etatmäßigen Subaltern- und Unterbeamten um so mehr verzichten zu können, als nach den

seitherigen Erfahrungen gegenüber einem schon seit längerer Zeit etatmäßig angestellten Beamten von dem Kündigungsrecht in der Regel doch nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn er sich eine erhebliche Verletzung seiner Dienstpflichten hat zu Schulden kommen lassen, wenn also die Voraussetzungen für die Strafversetzung oder Dienstentlassung im Disziplinarwege vorliegen. Wird in dieser Hinsicht zu Gunsten der dekretmäßigen Bediensteten der seitherige Rechtszustand beibehalten, so müssen natürlich auch die seitherigen Vorschriften über die nach der ersten etatmäßigen Anstellung zurückzulegende Probedienstzeit und über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Dienstentlassung und Strafversetzung der behördlich angestellten Beamten in Kraft bleiben. In letzterer Hinsicht wird auf die Bestimmungen der §§. 101 und 122 verwiesen. In ersterer Hinsicht wird eine Aenderung zu Gunsten der Beamten insofern eintreten, als stets nur eine von der ersten etatmäßigen Anstellung an laufende Probedienstzeit zurückzulegen ist, also nicht mehr wie seither eine neue Probedienstzeit beginnt, wenn dem schon seither in Folge behördlicher Entschließung etatmäßig angestellten Beamten nach Umstoß der Probedienstjahre eine Amtsstelle durch landesherrliche Entschließung übertragen wird. Auch soll, was insbesondere bei der Anstellung von Beamten, die sich seither schon längere Zeit in einem andern öffentlichen Dienste oder einer privaten Berufsthätigkeit befunden haben, einem Bedürfnis entspricht, durch den zweiten Absatz des §. 4 die Möglichkeit gegeben werden, unter Umständen von vornherein oder doch noch vor Ablauf der Probedienstzeit auf den Vorbehalt des Widerrufs zu verzichten.

Daß die nicht etatmäßigen Beamten stets mit dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung anzustellen sind, entspricht dem seitherigen Recht. Die Kündigungsfrist kann bei der Anstellung durch die zuständige Behörde besonders festgesetzt werden; ist dies nicht geschehen, so findet die Bestimmung des dritten Absatzes (vgl. dazu Art. 2 Abs. 3 des Württ. V.-G.) Anwendung.

### 3u §. 5.

Die Bestimmungen über die unfreiwillige Veretzung entsprechen im Wesentlichen dem seitherigen Rechte, vgl. §. 1 Abs. 3 des Staatsdiener-Edikts von 1819, Art. 6 des Angestelltengesetzes von 1876, ferner §. 23 des Reichs-V.-G. Eine Zurücksetzung im Range kann im Wesentlichen nur bei den höheren Beamten, für welche das Rangverhältnis der Amtsstellen durch besondere Vorschriften oder übungsgemäß geordnet ist, sowie bei den einer der militärischen Gliederung ähnlichen Amtsorganisation angehörigen Beamten (z. B. Schulleute) in Frage kommen. Ueber den persönlichen Rang der Beamten trifft das Beamtengesetz überhaupt keine Bestimmungen; daß übrigens eine ohne Zustimmung der Beamten und ohne Einhaltung des Disziplinarverfahrens erfolgende Veretzung nicht die Folge haben kann, den dem Beamten persönlich zukommenden Rang oder Titel zu schmälern, ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Voraussetzungen, unter denen eine Schmälerung des anschlagmäßigen Dienst Einkommens etatmäßiger Beamter anzunehmen ist, sind in §. 19 näher bezeichnet.

Stimmt der Beamte zu, so kann natürlich auch eine Veretzung auf eine nicht etatmäßige Stelle, unter Zurücksetzung im Range und unter Schmälerung des Dienst Einkommens erfolgen. Unter Umständen wird es im Interesse eines Beamten, dessen Kräfte zur Veretzung der ihm übertragenen Stelle nicht mehr, wohl aber zur Veretzung eines geringeren Amtes ausreichen, gelegen sein, daß er durch eine solche mit seiner Einwilligung stattfindende Veretzung der sonst auf dem seitherigen Amte erforderlichen Zurücksetzung entgehe.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt nur für die etatmäßigen Beamten, da nur diese nach §. 4 unwiderruflich angestellt sein können. Die nicht etatmäßigen Beamten können im Wege der Kündigung und des Widerrufs, auch ohne daß die Voraussetzungen des ersten Absatzes gegeben sind, also auch unter Schmälerung des Dienst Einkommens, gegen ihren Willen auf andere Stellen versetzt werden; dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen etatmäßigen Beamten, deren Probedienstzeit noch nicht abgelaufen ist; sie können insbesondere auch auf nicht etatmäßige Stellen versetzt und dadurch der Eigenschaft der Etatmäßigkeit wieder entkleidet werden.

Der Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten ist nach dem zweiten Absätze allen Beamten, auch den nicht etatmäßigen, für den Fall der Veretzung gewährleistet, und zwar auch, wenn die Veretzung mit ihrer Zustimmung erfolgt. Wird aber die Veretzung auf Antrag des Beamten, also zunächst lediglich im eigenen Interesse des zu Versetzenden, vorgenommen, so besteht dieser Anspruch nicht, ebenso nicht dann, wenn die Veretzung im Disziplinarwege erfolgt (vgl. §. 94 letzter Absatz). In wie weit in andern Fällen, als denen der Veretzung, z. B. bei Be-



rufungen, bei der Zurücksetzung eines außerhalb Landes dienstlich sesshaften Beamten u. s. f., ein Anspruch auf Umzugskosten begründet sei, wird wie seither durch Vollzugsverordnung bestimmt (vgl. §. 27). Jedenfalls bezieht sich der Anspruch nur auf die Vergütung einer nach den Verordnungsbestimmungen zu bemessenden Pauschsumme, nicht auf Ersatz des nachgewiesenen wirklichen Aufwandes, es sei denn, daß die Vergütung des letzteren in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Auch in den Fällen, wo ein Anspruch auf Umzugskosten nicht besteht, kann aus besondern Rücksichten der Billigkeit eine gänzliche oder theilweise Vergütung erfolgen; für den Fall der Strafversetzung ist dies im §. 94 des Entwurfs ausdrücklich hervorgehoben.

#### Zu §. 6.

Wie das Dienstverhältniß der Beamten durch freiwilligen Eintritt geknüpft wird, so kann es auch durch freiwilliges Ausscheiden jederzeit gelöst werden; es besteht keine dauernde Verpflichtung des öffentlichen oder Privatrechts, im Beamtenverhältnisse zu bleiben. Jedoch ist die einseitige Ankündigung der Austrittsabsicht zur Lösung des Dienstverhältnisses nicht ausreichend, es bedarf dazu andererseits auch der Entlassung Seitens des zuständigen Staatsorgans, d. h. je nach der Form der Anstellung entweder des Landesherrn oder der Behörde, von der die Anstellung ausgegangen ist. Die Entlassung kann nur dann verweigert werden, wenn die im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Würde der Beamte ohne eine solche Entlassung einseitig aus den Dienstverrichtungen ausscheiden, so würde er sich eines Dienstvergehens (§. 91) schuldig machen. In der Anstellungsverfügung oder durch besondere Vereinbarung kann über die Zeitdauer, während deren der Beamte nach Kundgebung seiner Austrittsabsicht noch Dienste zu leisten hat, besondere Bestimmung getroffen sein; mangels einer solchen Bestimmung gilt für sämtliche Beamte die vierteljährige Kündigungsfrist, wie sie schon seither für die etatmäßigen Beamten in §. 2 Ziff. 1 des Staatsdiener-Edikt's von 1819 und Art. 5 des Angestellten-Gesetzes von 1876 festgesetzt war; auch für die nicht etatmäßigen, also widerruflich oder kündbar angestellten Beamten, ist diese Kündigungsfrist maßgebend. Dagegen hat diese Frist nicht die Bedeutung, daß der Beamte verlangen kann, noch ein Vierteljahr nach Einbringung des Entlassungsgesuchs im staatlichen Dienste, bezw. in den dienstlichen Bezügen belassen zu werden; diese rechtliche Wirkung kommt vielmehr nur der auch im Interesse der Beamten festgesetzten Kündigungsfrist des §. 4 Abs. 3 zu.

Die Bestimmung, daß der freiwillig ausscheidende Beamte die ihm zu seiner Ausbildung staatlich gewährten Unterstühtungen zurückzuerstatten habe, findet sich schon im §. 2 Ziff. 3 des Staatsdiener-Edikt's von 1819, vgl. auch Art. 21 Abs. 2 des Württ. Beamtengesetzes. Es kann jedoch die Gewährung des Entlassungsgesuchs nicht von der erfolgten Rückerstattung abhängig gemacht werden. Auf Unterrichtsstipendien findet der Rückerstattungsanspruch auch dann keine Anwendung, wenn sie unmittelbar aus Staatsmitteln bewilligt wurden; die aus Stiftungsmitteln gewährten Unterstühtungen sind überhaupt nicht als aus Staatsmitteln fließend zu betrachten. Außerdem bleibt es vorbehalten, bei Gewährung von staatlichen Unterstühtungen für die Ausbildung besondere Festsetzungen wegen deren etwaigen Rückerstattung zu treffen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß dem ausscheidenden Beamten hinsichtlich der Rückerstattungspflicht aus besonderen Gründen Erleichterungen, z. B. Zahlungsfristen oder Nachlässe, gewährt werden.

Daß mit dem freiwilligen Ausscheiden der durch die Fortdauer des Beamtenverhältnisses bedingte Anspruch auf Dienstehkommen und Ruhegehalt erlischt, ist selbstverständlich und wurde nur der Vollständigkeit halber erwähnt; hinsichtlich des für den Zurückgesetzten bereits wirksam gewordenen Anspruchs auf Ruhegehalt vgl. die Bemerkungen zu §§. 50 und 51. Daß auch der für den etatmäßigen Beamten begründete Anspruch auf Gewährung eines Versorgungsgehalts an die künftigen Hinterbliebenen durch das Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste erlischt, ergibt sich aus §. 59 vergl. mit §. 72 Ziff. 2 des Entwurfs; nur in zwei Fällen wird auch für den Fall des Dienstaustritts dieser Anspruch gewahrt, nämlich einmal gemäß §. 67, falls der Beamte zum Zwecke der Uebernahme einer Bürgermeisterstelle aus dem Staatsdienst ausscheidet, sodann gemäß §. 140 hinsichtlich derjenigen Beamten, welche schon vor Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus waren.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß der Beamte mit dem freiwilligen Dienstaustritt den Anspruch auf Führung des mit dem Amte verbundenen Titels verliert, so ferne ihm nicht etwa dieser Titel als ein persönlicher belassen werden sollte; hinsichtlich des Titels, welchen der Beamte persönlich führte, gilt das zu §. 5 Bemerkte.

Daß auch demjenigen Beamten, gegen welchen ein auf Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichtetes Disziplinarverfahren im Gange ist, die Befugniß des freiwilligen Dienstaustritts unter den im §. 6 bezeichneten Voraussetzungen zusteht und daß mit Gewährung des Austrittsgesuchs das bezügliche Disziplinarverfahren einzustellen ist, ergibt sich aus §. 109 des Entwurfs.

### Zu §. 7.

Ueber die Kautionsstellung bestehen zur Zeit nur insoferne gesetzliche Vorschriften, als im Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (Reg.-Bl. 1832 S. 22) bestimmt ist, daß die zur Sicherung der Staatskasse in baarem Gelde gestellten Dienstkautionen bei der Amortisationskasse anzulegen sind. Im Uebrigen sind in dieser Hinsicht die für die einzelnen Dienstzweige erlassenen Verordnungen und Verwaltungsentscheidungen maßgebend, welche insbesondere darüber Bestimmung treffen, von welchen Beamten, in welcher Art und Höhe Kautionsstellungen zu stellen und unter welchen Voraussetzungen dieselben zu verzinsen und zurückzuerstatten sind. Im Allgemeinen wurde dabei der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß diejenigen Beamten, welche mit der unmittelbaren Verwaltung und Aufbewahrung von Geldern und sonstigen Vermögenswerthen betraut sind, eine ihrer sozialen Lage und der Bedeutung ihres Amtes entsprechende Kautionsstellung vor dem Dienstantritt zu stellen haben und daß die Kautionsstellung dem Staate für jeden aus der Amtsführung erwachsenden Schaden, einschließlich der Kosten der Schadensermittlung, nicht aber auch für die Kosten der etwaigen Untersuchung und Straferhebung, hafte.

Es erscheint als zweckmäßig, wenn dieser Gegenstand im Wesentlichen im Anschluß an die seitherigen Uebungen beim Vollzug des Beamtengesetzes einheitlich geregelt und im Gesetze selbst hierfür die rechtliche Grundlage gegeben wird. Die Erlassung eines ausführlichen Gesetzes über die Beamtenkautionen, wie sie für's Reich erfolgt ist (Gesetz vom 2. Juni 1869, Reichs.-Ges.-Bl. S. 161), ist übrigens nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn im Beamtengesetze die wichtigsten Grundzüge festgelegt sind und die Ermächtigung zur weiteren Ausgestaltung derselben im Verordnungswege erteilt wird.

Zuweilen ist die Kautionsstellung nicht bloß dazu bestimmt, den Staat selbst zu sichern, sondern sie dient auch dazu, denjenigen Privatpersonen, mit welchen der Beamte, z. B. ein Gerichtsvollzieher, kraft seiner dienstlichen Aufgaben in einen ihre Vermögensinteressen berührenden Verkehr zu treten hat, eine Sicherheit zu verschaffen. Dieses Verhältniß ist im letzten Absatz des §. 7 besonders geregelt; wenn dabei bestimmt ist, daß in dem Falle, wo die Kautionsstellung gleichzeitig dem Staat und den Privaten Sicherheit gewährt, die Staatskasse in der Befriedigung voranzugehen soll, so trifft dies selbstverständlich für diejenigen Fälle nicht zu, in denen nach den maßgebenden Bestimmungen der Staat den betreffenden Privaten für den durch die Amtshandlungen des Beamten verursachten Schaden selbst haftbar ist.

## Zum zweiten Abschnitt.

### Zu §. 8.

Der Pflichtentkreis der Beamten umfaßt Pflichten zweierlei Art, einmal die ohne Rücksicht auf die bekleidete Amtsstelle begründete allgemeine Dienstpflicht, sodann die durch die Natur der übertragenen Stelle bedingten besonderen Amtspflichten. Die allgemeine Dienstpflicht umfaßt insbesondere die Obliegenheit zu einem außeramtlichen würdigen Verhalten, die durch die Leistung des Dienstes noch besonders hervorgehobene Pflicht zur Treue gegen den Landesherrn, die Verpflichtung, der Berufsbildung des Beamten entsprechende Amtsaufträge aller Art, einschließlich etwaiger Nebenämter, anzunehmen und sich innerhalb der gesetzlichen Schranken (§. 5 vergl. mit §. 130 Ziff. 1) die Veretzung auf jede geeignete Amtsstelle gefallen zu lassen. Kraft der besonderen Amtspflicht liegt dem Beamten die gewissenhafte Wahrnehmung der ihm übertragenen amtlichen Verrichtungen ob; und zwar hat er sein Amt in den Schranken und nach den Bestimmungen der dafür maßgebenden Gesetze (wozu insbesondere auch die verfassungsrechtlichen Normen gehören), Verordnungen und Dienstvorschriften (Instruktionen, Dienstweisungen) zu besorgen; soweit derartige allgemeine Regeln für die Amtsführung nicht bestehen, hat der

Beamte sich an die Weisungen seiner Vorgesetzten zu halten und im Uebrigen das nach der Natur der ihm übertragenen Geschäfte Erforderliche und Zweckmäßige nach eigenem bestem Ermessen zu vollziehen. Insbesondere ist der Beamte zum Gehorsam gegenüber den Weisungen des Vorgesetzten verpflichtet, sofern solche in gehöriger Form und innerhalb der dem Vorgesetzten zukommenden Zuständigkeit ergehen und eine innerhalb des Dienstkreises des angewiesenen Beamten gelegene, dem Strafgesetze nicht zuwiderlaufende Amtsthätigkeit verlangen.

Wie sich aus der Natur der gesetzmäßigen Verwaltung, aus den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes über den Widerstand gegen die Staatsgewalt (insbesondere §§. 110 und 113) und auch aus der Fassung des Entwurfs: „den Gesetzen entsprechend“ ergibt, ist der Beamte, welcher aus eigenem Entschlusse handelt, dafür verantwortlich, daß sich seine Thätigkeit nach Maßgabe und in den Schranken der dafür geltenden gesetzlichen und sonstigen mit gesetzlicher Wirksamkeit bekleideten Vorschriften vollziehe, und besteht für den auf höhere Weisung hin thätigen Beamten eine gleiche Verantwortlichkeit dafür, daß er bei seiner Thätigkeit innerhalb der oben bezeichneten Schranken seines Auftrages bleibe. Es ist daher nicht erforderlich, daß das Vorhandensein dieser rechtlichen Verantwortlichkeit des Beamten außerdem noch durch eine besondere Bestimmung, wie sie in den §. 13 des Reichs-V.-G. aufgenommen ist, festgestellt werde, um so weniger als durch eine solche allgemeine Vorschrift doch die materiellen Voraussetzungen und Schranken der Verantwortlichkeit und das zu ihrer Verwirklichung einzuschlagende Verfahren nicht näher geregelt sein würden. Was insbesondere die innerhalb des Amtsorganismus gegenüber dem Landesherrn, als dem obersten Dienstherrn, und den vorgesetzten Behörden begründete dienstliche (disziplinäre) Verantwortlichkeit angeht, so sind die hiefür maßgebenden materiellen und formellen Vorschriften im Beamtengesetze selbst erschöpfend geregelt (§§. 91 ff.). Hinsichtlich der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Beamten gegenüber dem Staate und denjenigen Personen, mit denen er durch seine Amtsthätigkeit in Berührung kommt sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Ersatzpflicht für rechtswidrigen, fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden maßgebend. Ueber die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten enthält das Strafgesetzbuch, insbesondere in den §§. 331—359, die erforderlichen Vorschriften. Endlich besteht für die Mitglieder der obersten Staatsbehörde noch eine besondere staatsrechtliche Verantwortlichkeit, bezüglich deren die Voraussetzungen und das Verfahren durch die §§. 67 a bis 67 f der Verfassung und das Gesetz vom 11. Dezember 1869 geregelt sind. Die civil- und strafrechtliche Verfolgung eines Beamten kann übrigens gemäß §. 11 Abs. 2 des Reichs-Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung von einer besonderen Vorentscheidung darüber abhängig gemacht werden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat; das in dieser Hinsicht einzuhaltende Verfahren ist neuerlich durch die Art. 9 bis 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr., geregelt worden, welche Bestimmungen neben dem Beamtengesetze in Kraft bleiben werden.

Im Einzelnen ist zum ersten Absatz des §. 8 auf die Bestimmungen in §. 10 des Reichs-V.-G., Art. 4 des Württ. V.-G. und §. 10 des badischen Richtergesetzes von 1879 hinzuweisen. Für die Richter ist bei der Anwendung der Bestimmung des §. 8 Abs. 1 auch §. 1 der Gerichtsverfassung in Rücksicht zu ziehen.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des §. 8 lassen die im Gesetze vom 7. Juni 1848 enthaltenen Bestimmungen über den von jedem Staatsbürger zu leistenden Huldigungsseid unberührt und bilden eine Ergänzung zu den dortigen Bestimmungen über den von den öffentlichen Dienern (wozu alle Beamten im Sinne des Entwurfs gehören) zu leistenden besonderen Dienstseid; namentlich wird nunmehr der für die Ableistung des Dienstseids maßgebende Zeitpunkt genauer festgestellt und ausdrücklich anerkannt, daß der einmal geleistete Dienstseid auch für alle späteren Amtstellungen, einschließlich etwaiger Nebenämter, wirksam sei. Maßgebend für die Verpflichtung zur Ablegung des Dienstseids ist es, daß der Betreffende mit der Eigenschaft als Beamter in den staatlichen Dienst eintritt; es sind daher auch die Kandidaten und Praktikanten, welche auf Grund der Entschliezung einer nach §. 1 Abs. 1 des Entwurfs zuständigen Behörde als Volontäre in dem staatlichen Dienst verwendet werden, dienstseidlich zu verpflichten.

Da es immerhin aus Uebersehen vorkommen kann, daß die Ablegung eines Dienstseides unterbleibt, und da, namentlich so lange die bezüglichen Vorschriften nicht klar geordnet waren, derartige Unterlassungen da und dort vorgekommen sein mögen, so ist die Bestimmung des vierten Absatzes zur Vermeidung von Zweifeln angemessen;

dadurch wird ferner die Streitfrage, ob die Handlungen eines zum Richter ernannten Beamten auch vor Ablegung des Dienstoides rechtmäßig sind, in einer dem Interesse der Rechtssicherheit entsprechenden Weise entschieden.

Nach seiner verfassungsmäßigen Stellung ist das Staatsoberhaupt befugt, über die Verleihung von Rang, Titel und Auszeichnungen an Beamte wie an andere Personen zu beschließen, auch die Dienstkleidung zu bestimmen, welche die Beamten bei ihren Amtsverrichtungen oder bei feierlichen Veranlassungen zu tragen haben. Es ist nicht erforderlich, daß in dieser Hinsicht eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, wie sie mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Reichsbeamten in den §. 17 des Reichs-V.-G. aufgenommen wurde.

### Zu §. 9.

Vgl. §. 11 des Reichs-V.-G. und Art. 5 des Württ. V.-G. — Wenn nach der besonderen Vorschrift oder nach der Natur der bezüglichen Angelegenheit die Geheimhaltung nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit geboten ist, so hört natürlich mit Ablauf dieser Zeit die Verpflichtung auf. Auch solche Angelegenheiten, die der Beamte nicht unmittelbar durch die eigene Amtstätigkeit, sondern durch Mittheilung anderer Beamten erfahren hat, sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen geheim zu halten. Die Pflicht erstreckt sich auf alle Beamten, auch die zurubegebenen, und ist auch nach dem freiwillig oder disziplinar erfolgten Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste wirksam; durch §. 15 Abs. 2 ist sie auch auf sonstige ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehende Personen ausgedehnt; hinsichtlich der Bestrafung solcher Personen und der ausgeschiedenen Beamten wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses vgl. §. 124.

Zwischen der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und der prozessualischen Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses können sich Kollisionen ergeben; in dieser Hinsicht sind die §§. 341, 348 Ziff. 5 vgl. mit 350 Abs. 2 der Civil-P.-O. und der §. 53 der Straf-P.-O. maßgebend; hiernach dürfen insbesondere öffentliche Beamte, und zwar auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden.

Hinsichtlich einiger Arten von Amtsstellungen gelten besondere strafrechtliche Bestimmungen über die Verletzung des Amtsgeheimnisses, vgl. §§. 92 Ziff. 1, 354, 355, 358 des Reichs-St.-G.-B.

### Zu §. 10.

Die Abgabe eines gerichtlichen Gutachtens in Civil- oder Strafsachen kann den Beamten schon nach §. 373 Abs. 2 der Civil-P.-O. und §. 76 Abs. 2 der Straf-P.-O. untersagt werden, sofern die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde, und es ist der Beamte verpflichtet, vor der Abgabe solcher Gutachten der Dienstbehörde zur Herbeiführung einer bezüglichen Entschliebung Anzeige zu erstatten.

Hinsichtlich der außergerichtlichen Gutachten schließt sich der Entwurf im Wesentlichen dem §. 12 des Reichs-V.-G. und Art. 6 des Württ. V.-G. an. Die Bestimmung bezieht sich nur auf solche Ansichtsäußerungen des Beamten, welche nicht vor Gericht und nicht kraft der Dienstpflicht gegenüber der vorgesetzten oder einer anderen Behörde abgegeben werden und welche sich als Gutachten eines Sachverständigen kennzeichnen. Letztere Eigenschaft wohnt der Äußerung der Beamten dann inne, wenn sie auf Grund seiner Berufskenntnisse und Erfahrungen an dritte Personen zu einem bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecke erfolgt; es fällt also eine bloß im wissenschaftlichen Interesse gefertigte und an Andere kundgegebene Darlegung oder eine sonstige außerhalb jener praktischen Zwecke stattfindende Ansichtsäußerung nicht unter den §. 10. Durch die Vorschrift soll insbesondere verhütet werden, daß ein Beamter durch vorherige private Abgabe von Gutachten, welche Gegenstände seiner amtlichen Thätigkeit und Erfahrung betreffen, in der unbefangenen Besorgung seiner Dienstaufgabe beeinträchtigt oder daß die einem solchen Gutachten beigelegte Bezeichnung der amtlichen Stellung für geschäftliche Speculationen ausgenutzt werde.

Daß Beamte über Gegenstände, welche mit ihrer Dienstthätigkeit nicht im Zusammenhange stehen, Privatgutachten abgeben, wird auch künftighin in der Regel keinem Anstande begegnen, sofern durch solche Nebenbeschäftigung nicht die Erfüllung der Amtsaufgabe beeinträchtigt wird (vgl. §. 12 Abs. 1); insbesondere wird eine solche begutachtende Nebenthätigkeit bei denjenigen Beamten, welche nicht ihre ganze Zeit und Kraft dem Amte

zu widmen haben, z. B. den Gesundheitsbeamten, sowie bei Beamten, deren Thätigkeit nicht eine unmittelbar verwaltende, sondern eine lehrende ist, vielfach vorkommen, und es kann die Regierung derartigen Verhältnissen dadurch Rechnung tragen, daß sie einem Beamten oder bestimmten Beamtenkategorien zum Voraus die Genehmigung zur Erstattung von Privatgutachten gewisser Art erteilt. Auf die zurübegezogenen Beamten findet §. 10 keine Anwendung, vgl. §. 15 Abs. 1.

#### Zu §. 11.

Nachdem die älteren Vorschriften über die Verpflichtung der Beamten zur Einholung einer dienstlichen Heirathserlaubnis (s. insbesondere die Verordnungen vom 18. September 1818 und 30. Januar 1845, Reg.-Bl. S. 133 und 33) durch die landesherrliche Verordnung vom 12. Mai 1873 (Ges.-u. V.-Bl. S. 53) aufgehoben worden sind, ist schon seither die dienstliche Einwirkung hinsichtlich der Verehelichung der Beamten in wesentlich gleicher Weise, wie es im Entwurfe vorgeschlagen wird, geregelt gewesen.

Ähnliche Vorschriften enthält Artikel 7 des Württ. V.-G., während das Reichs-V.-G. keine hierauf bezügliche Bestimmung aufgenommen hat. Durch den §. 38 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ist der Landesgesetzgebung in dieser Materie freie Hand gelassen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Mangel der dienstpolizeilichen Heirathserlaubnis auf die Rechtsgiltigkeit der abgeschlossenen Ehe ohne Einfluß bleibt.

Das Erforderniß einer rechtzeitigen Anzeige des Ehevorhabens hat die Bedeutung, daß dadurch der Behörde Gelegenheit gegeben werden soll, zu prüfen, ob etwa die beabsichtigte Verehelichung nach den persönlichen Verhältnissen des Beamten und insbesondere denen der Braut zu Beanstandungen vom Standpunkte der dienstlichen Interessen giebt; ist dies der Fall, würde z. B. die Verehelichung mit einer sittlich bescholtenen Person das im Beruf erforderliche Ansehen des Beamten voraussichtlich schädigen, so wäre dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und, wie dies schon bisher in solchen Fällen geschah, in Aussicht zu stellen, daß bei Ausführung des Ehevorhabens vom Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung Gebrauch gemacht, bezw. das Disziplinarverfahren werde eingeleitet werden.

Bei einigen Kategorien von Beamten erfordert es das dienstliche Interesse, daß dieselben, so lange sie bestimmte Amtsstellen bekleiden, unverehelicht bleiben oder daß doch nur eine bestimmte Zahl derselben verehelicht sei; es sind dies namentlich Anstaltsbedienstete, deren dauernder Aufenthalt in der Anstalt durch das dienstliche Interesse geboten ist, für welche aber daselbst nicht die erforderliche Zahl von Familienwohnungen beschafft werden kann, wie Wärter oder Aufseher in Heil- und Pflegeanstalten, ferner Grenzaufseher u. dergl. Es erscheint als angemessen, daß es auch fernerhin der Regierung ermöglicht werde, ausnahmsweise für derartige Bedienstete das Erforderniß der dienstlichen Heirathserlaubnis aufrecht zu erhalten. Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten sollen die Vorschriften des §. 11 keine Anwendung finden, s. §. 15 Abs. 1, hinsichtlich der weiblichen Beamten kommen im Falle der Verehelichung außerdem die Vorschriften des §. 134 Ziff. 1 und 2 in Betracht.

#### Zu §. 12.

Aus dem durch den Eintritt in den staatlichen Dienst begründeten persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse und den dadurch dem Beamten auferlegten Dienst- und Amtspflichten, wie sie im §. 8 Abs. 1 im allgemeinen festgestellt sind, ergibt sich von selbst, daß der vorgelegten Behörde die Befugniß zusteht, dem Beamten die Beforgung einer Nebenbeschäftigung zu untersagen, welche das in dem Amte erforderliche Ansehen und Vertrauen schmälern oder den Beamten an der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstaufgabe hindern könnte. Es sind daher schon seither, ohne daß besondere gesetzliche Vorschriften bestanden, die in §. 12 des Entwurfs niedergelegten, sich aus der Natur des Amtsverhältnisses ergebenden Grundsätze im Wesentlichen zur Anwendung gelangt und sowohl in allgemeinen Verordnungen (insbesondere V.-O. vom 13. bezw. 22. Januar 1820, Reg.-Bl. S. 18, Staatsministerial-Entschl. vom 7. Februar 1839, Ziff. 2 der V.-O. vom 21. Juni 1861, die Vereinfachung u. s. f. des Geschäftsganges betr., Reg.-Bl. S. 204) als in den für die einzelnen Geschäftszweige und Beamtenkategorien ergangenen Verwaltungsverfügungen zum Ausdruck gebracht worden. Für einige Arten von Beamten bestehen in dieser Hinsicht besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere für die Notare §. 69 des Rechtspolizeigesetzes vom

6. Februar 1879, für die Mitglieder der Oberrechnungskammer Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1876, betr. die Oberrechnungskammer, im gewissen Sinne gehört hierher auch §. 4 des Reichs-Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung, wonach es untersagt ist, daß den ordentlichen Gerichten andere Gegenstände der Verwaltung, als Geschäfte der Justizverwaltung, übertragen werden.

Selbstverständlich beziehen sich die im §. 12 festgesetzten Beschränkungen nicht auf solche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen, welche dem Beamten kraft der dem Landesherren oder der vorgesetzten Behörde zustehenden Dienstgewalt als amtliche Aufgaben neben den gewöhnlichen Geschäften der Amtsstelle oder als außerordentliche Besorgungen kommissarisch an Stelle der ordentlichen Dienstverrichtungen übertragen werden; denn der Beamte ist, abgesehen von den für besondere Fälle, insbesondere für den Richterdienst, geltenden Bestimmungen, kraft seiner allgemeinen Dienstpflicht zur Uebernahme solcher ihm behördlich übertragenen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, sofern sie seiner Amtsstellung und Vorbildung entsprechen, verpflichtet. Es ist daher im Sinne des §. 12 unter Nebenbeschäftigung eine außerhalb des dienstlichen Pflichtentwurfes stattfindende Bethätigung der Arbeitskraft, unter Nebenamt die nicht auf einer Uebertragung seitens der Dienstbehörde beruhende Vernehmung einer außerhalb des dienstlichen Pflichtentwurfes gelegenen Stelle, insbesondere im Reichs-, Kirchen-, Hof-, Kommunal-, Korporations-, dienst, zu verstehen. Auch die Besorgung von Vormundschäften, von ehrenamtlichen Diensten im staatlichen, kirchlichen, kommunalen Leben wird an sich als eine Nebenbeschäftigung oder ein Nebenamt zu betrachten sein. Soweit aber dem Beamten, wie dies hinsichtlich der Mitgliedschaft im Reichs- und Landtage durch Artikel 21 Abs. 1 der Reichsverfassung und §. 14 Abs. 2 des Entwurfs geschieht, das Recht eingeräumt ist, ohne Urlaubsbewilligung an den Verhandlungen eines Vertretungskörpers theilzunehmen, kann dem Beamten eine solche Nebenthätigkeit durch die Dienstbehörde nicht untersagt werden. Soweit ferner kraft öffentlichen Rechts zur Uebernahme bestimmter ehrenamtlicher Verrichtungen, zum Beispiel als Vormund, Schöffe, Geschworener, eine Verpflichtung, deren Voraussetzungen auch für den Beamten zutreffen, begründet ist, wird diese durch besonderes Gesetz begründete Verpflichtung voranstellen, so daß der Beamte an deren Erfüllung durch die vorgesetzte Behörde nicht gemäß §. 12 gehindert werden kann; wenn übrigens nach den maßgebenden Bestimmungen der Beamte befugt ist, mit Rücksicht auf seine Amtsstellung und die damit verbundenen Pflichten die Befreiung von jenen ehrenamtlichen Diensten zu erwirken, wird die vorgesetzte Behörde, sofern es das dienstliche Interesse erheischt, den Beamten zur Geltendmachung des Ablehnungsgrundes veranlassen können. Mit Rücksicht auf das in der Regel geringe Maß der Inanspruchnahme wird die Theilnahme an einem kommunalen oder kirchlichen Vertretungskörper, z. B. an den Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Bürgerausschusses, der Kirchengemeindeversammlung, der Kreisversammlung, in der Regel nicht als ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im Sinne des §. 12 zu betrachten sein, wohl aber die Zugehörigkeit zu einem kommunalen oder kirchlichen Verwaltungsorgan, z. B. zum Gemeinde- oder Stadtrath, Kreisauschuß, Kirchengemeinderath.

Im ersten Absätze des §. 12 ist der materielle Grundsatz enthalten, welcher überhaupt für die Zulässigkeit der Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen maßgebend ist; wo nach den hier bezeichneten Voraussetzungen Grund dazu vorliegt, ist die Dienstbehörde befugt, dem Beamten die Besorgung der bezüglichen Beschäftigung als mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar zu untersagen. Im zweiten Absätze tritt dann die formelle Bestimmung hinzu, daß bestimmte Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ohne vorgängige Genehmigung der Dienstbehörde von einem Beamten nicht besorgt werden dürfen. Endlich wird im vierten Absätze eine bestimmte Art der Nebenbeschäftigung als unbedingt unzulässig erklärt.

Der im Abs. 2 Ziff. 1 nach dem Vorgange des §. 10 des Reichs-V.-G. und des Artikel 8 des Württ. V.-G. gebrachte Ausdruck: „Gewerbe“ bezeichnet im weitesten Sinne des Wortes, also über die in der Gewerbeordnung enthaltene positive Begriffsabgrenzung hinaus, jeden zum Zweck der Gewinnerzielung in der Absicht der Wiederholung stattfindenden Betrieb von Geschäften, welche in der Verarbeitung von Sachen, im Handel oder in der Darbietung persönlicher Dienste bestehen, nicht aber die Urproduktion, die Jagd, Fischerei und Landwirtschaft. Würde aber durch eine Nebenbeschäftigung der letzteren Art die dienstliche Thätigkeit der Beamten beeinträchtigt, so könnte gemäß dem ersten Absätze Untersagung eintreten. Uebrigens ist nicht schon zum Besitze einer gewerblichen Anlage oder zur Theilhaberschaft an einem solchen Unternehmen die Genehmigung erforderlich,

sondern nur zum wirklichen Betrieb; zur Verhütung von Umgehungen wird aber dem eignen Betriebe nach dem Vorgange der Preussischen (Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 19) und der Reichsmilitär-Gesetzgebung (Militär-gesetz vom 2. Mai 1874 §. 43) der Fall gleichgestellt, wo das Gewerbe von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten betrieben wird.

Damit die Bestimmung in Ziff. 2 des zweiten Absatzes anwendbar sei, wird vorausgesetzt, daß der Beamte seine Arbeitskraft für Zwecke, welche außerhalb seines dienstlichen Pflichtenkreises liegen, auf eine gewisse Dauer und gegen eine dem hiermit begründeten Arbeitsverhältniß entsprechende Belohnung zur Verfügung stellt. Es bedarf also nicht jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Vergütung oder ein Gewinn verbunden ist, der vorgängigen Genehmigung. Wenn z. B. auch bei der Mitgliedschaft im Kreisaussschusse, welche nach Obigem als ein Nebenamt zu betrachten ist, eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust gewährt wird, so ist doch eine vorgängige Genehmigung nicht erforderlich, da die Dienstleistung nicht gegen Belohnung stattfindet; wohl aber findet hier die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung, auch kann dem Beamten die Verpflichtung auferlegt werden, von der Uebernahme dieses Nebenamts der vorgesezten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten. Wenn ferner der Beamte für einzelne in sich abgeschlossene, außerhalb eines auf gewisse Dauer berechneten Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattfindende Leistungen, z. B. für literarische Veröffentlichungen, Planfertigungen, Gutachten u. dgl., ein Honorar bezieht, so wird dies in der Regel nicht als eine mit Belohnung verbundene Nebenbeschäftigung im Sinne der Ziff. 2 anzusehen und daher eine vorgängige Genehmigung zu dieser Nebenbeschäftigung nicht einzuholen sein; auch hier aber bleibt die nach dem ersten Absatz bestehende Unterfugungsmöglichkeit, sowie hinsichtlich der Gutachten die Bestimmung des §. 10 vorbehalten. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Belohnung eine fortlaufende ist; auch wenn sich die Belohnung nicht vertragsmäßig nach Maßgabe der Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses in bestimmten Zeitpunkten wiederholt, wenn sie auch nur eine einmalige oder nur eine thatsächlich in wiederkehrenden Theilbeträgen erfolgende ist, greift die Vorschrift Plaß.

Durch die Bestimmung in Ziff. 3 des zweiten Absatzes, welche sich an die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 10. Juni 1874, §. 16 des Reichs-B.-G., §. 2 des Sächsischen Gesetzes vom 3. Juni 1876 und Art. 8 des Württ. B.-G. anschließt, soll verhindert werden, daß Rang und Dienststellung eines in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Erwerbsgesellschaft tretenden Beamten dazu benützt werde, beim Publikum das Vertrauen in die Tüchtigkeit und Sicherheit des geschäftlichen Unternehmens zu erzeugen oder zu vermehren. Zwar sind der Regierung innerhalb unseres Landes erhebliche Mißstände, welche in Folge der Zugehörigkeit von Beamten zu den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Erwerbsgesellschaften entstanden wären, nicht zur Kenntniß gekommen; es ist aber nach den anderwärts gemachten Erfahrungen nicht zu verkennen, daß diese Zugehörigkeit geeignet ist, solche Mißstände zu erzeugen und namentlich auch unter Umständen Kollisionen mit den amtlichen Pflichten herbeizuführen. Diese Erwägung mußte daher die Rücksicht darauf überwiegen, daß die Mitwirkung von Beamten bei der Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung solcher Unternehmungen seither den volkswirtschaftlichen Interessen manche guten Dienste, die künftig wegfallen werden, geleistet und den Beamten selbst manche werthvollen Einblicke in das Erwerbsleben eröffnet hat. Unter den auf Erwerb gerichteten Gesellschaften sind nicht bloß die Aktiengesellschaften, sondern auch Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Vorschuß-, Konsumvereine u. dgl. verstanden; dagegen fallen Aktiengesellschaften, welche keine gewerblichen Zwecke verfolgen, z. B. die Casinos u. dgl., nicht unter die Bestimmung. Die Genehmigung ist zum Eintritt in den Vorstand u. s. f. solcher Gesellschaften stets erforderlich; dieselbe soll aber nach dem vierten Absätze des §. 12 immer ver sagt werden d. h. der Eintritt ist unzulässig, wenn die Stelle mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist; dies ist der Fall, wenn nach dem Statut der Gesellschaft den betreffenden Vorstands-, Aufsichtsrathsmittgliedern irgend ein Gewinn, auch nur ein mittelbarer, zukommt; auch dadurch, daß der Beamte erklärt, eine statutenmäßig mit diesem Charakter bekleidete Stelle unter Verzicht auf den Gewinn besorgen zu wollen, wird der Eintritt nicht zulässig. Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes einem Beamten die Genehmigung zur Bekleidung einer Aufsichtsrathsstelle unter den im vierten Absätze bezeichneten Voraussetzungen bereits erteilt ist, wird die Genehmigung mit Eintritt der Gesetzeskraft nicht hinfällig, sie kann aber nach dem dritten Absätze jederzeit zurückgezogen werden.

Nicht erforderlich ist, daß die Genehmigung in jedem einzelnen Falle besonders erteilt werde; namentlich kann Beamten gewisser Art durch allgemeine Entschliebung zu bestimmten häufiger vorkommenden und vom Standpunkte des Dienstes nicht zu beanstandenden Formen der Nebenbeschäftigung die Genehmigung zum Voraus erteilt werden. Die strenge Durchführung der den Nebenerwerb der Beamten wesentlich einengenden Bestimmungen des §. 12 ist gegenüber denjenigen Beamten nicht thunlich, welche nicht ihre ganze Zeit und Kraft dem Amte zu widmen haben und, entsprechend ihrem geringeren Dienst Einkommen, auf Verdienst durch außeramtliche Berufsthätigkeit angewiesen sind; von den etatmäßigen Beamten fallen hierunter diejenigen, welche nach §. 22 Abs. 2 nur auf das halbe Wohnungsgeld Anspruch haben, insbesondere die Beamten der Gesundheitsverwaltung; für diese kann nach Abs. 5 auch eine Ausnahme von dem Verbote des Eintritts in den Vorstand u. s. f. von Erwerbsgesellschaften gemacht werden.

Auf die in dauerndem oder einstweiligem Ruhestand befindlichen Beamten findet §. 12 keine Anwendung, vgl. §. 15 Abs. 1; wird aber ein solcher Beamter gemäß §. 49 wieder in den aktiven Dienst berufen, so kann gemäß Abs. 1 des §. 12 das Aufgeben von Nebenbeschäftigungen und Nebenämtern, welche der Beamte während des Ruhestands übernommen hat, verlangt werden. Für Personen, welche ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen, ist gemäß §. 15 Abs. 2 nur der allgemeine Grundsatz des ersten Absatzes von §. 12 maßgebend.

### Zu §. 13.

Schon nach bestehendem Rechte darf ein Staatsangehöriger Titel und Ehrenzeichen, die ihm von Regenten oder Regierungen anderer Staaten verliehen werden, nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes annehmen und führen; es schien angemessen diesen Rechtsatz im vorliegenden Zusammenhange hinsichtlich der Beamten ausdrücklich hervorzuheben, umso mehr als es immerhin auch Beamte geben kann, welche nicht Staatsangehörige sind (vgl. §. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit).

Für die von fremden Regenten und Regierungen gewährten Gehalte, Belohnungen und Geschenke soll die höhere Genehmigung, und zwar in der Regel die des Landesherrn, stets eingeholt werden, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschenk u. s. f. mit Bezug auf das Amt erfolgt; bei sonstigen einem Beamten gewährten Belohnungen und Geschenken ist die Einholung einer Genehmigung nur erforderlich, wenn sie eine Beziehung zu der amtlichen Stellung oder den amtlichen Thätigkeitsakten haben, und soll die Genehmigung schon durch die vorgesetzte Dienstbehörde erteilt werden können. Werden einem Beamten von Seiten der ihm untergebenen Beamten oder von den sonstigen seiner Amtsgewalt unterstehenden Personen Geschenke gemacht, so wird, wo nicht besondere Umstände vorliegen (z. B. Verwandtschaftsgeschenke, Widmung literarischer Erzeugnisse, ökonomisch geringwertige Aufmerksamkeiten!), anzunehmen sein, daß das Geschenk mit Bezug auf das Amt stattfindet. Die Genehmigung kann auch allgemein zur künftigen Annahme einer Anzahl nach Betrag und Gelegenheit noch nicht genau bestimmter Geschenke erteilt werden, z. B. einem Kanzlei- oder Kaffendiener zur Annahme von Trinkgeldern bestimmter Art.

Seither bestanden, abgesehen von den §§. 331 und 332 des Reichsstrafgesetzbuches, keine gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme von Geschenken durch Beamte; in besonderen Entschliebungen, insbesondere des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1853 und 12. Mai 1855, waren aber schon seither ähnliche Grundsätze, wie sie der §. 13 im Anschlusse an §. 15 des Reichsbeamtengesetzes und Art. 9 des Württembergischen Beamtengesetzes aufstellt, zur Anerkennung gebracht.

Nach §. 15 Abs. 1 soll diese Bestimmung auch für die im Ruhestand befindlichen Beamten gelten; es kann sich aber natürlich bei ihnen nur um solche Geschenke handeln, die mit Bezug auf die früher stattgehabe Bekleidung der Amtsstelle erfolgen.

### Zu §. 14.

Die Amtspflicht der Beamten schließt auch die Obliegenheit in sich, den dauernden Aufenthalt am örtlichen Mittelpunkte der Amtsstelle (dienstlicher Wohnsitz) zu nehmen und ohne Genehmigung des Vorgesetzten den Ort



bezw. den Bezirk der amtlichen Thätigkeit nicht zu verlassen. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen Urlaub erteilt wird, über die Zuständigkeit zur Ertheilung, die Dauer des Urlaubs, die bei der Anordnung einer Stellvertretung sich ergebenden Verhältnisse, insbesondere über die Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten, sollen wie seither (vergl. Ziff. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1861, über die Vereinfachung u. s. f. des Geschäftsganges, Regierungsblatt S. 203) durch Verordnung oder besondere Entschliebung der zuständigen Dienstbehörde geregelt werden, wie dies auch im §. 14 des Reichsbeamtengesetzes und Art. 18 des Württembergischen Beamtengesetzes vorgesehen ist.

Ist ein Beamter durch Krankheit verhindert, seine Amtsgeschäfte zu besorgen, so ist nach der Natur der Sache eine besondere Genehmigung, ein Urlaub, zum Fernhalten von den Dienstgeschäften nicht erforderlich; bei nachgewiesener Krankheit kann die Einholung eines Urlaubs nur dann in Frage kommen, wenn sich der Beamte zum Zwecke der Verpflegung, Heilung oder Erholung von dem Amtsitze entfernen will. Auch kann jedenfalls dem unwiderrüflich angestellten Beamten der Gehalt wegen einer durch Krankheit veranlaßten Einstellung der Dienstverrichtungen nicht entzogen oder gekürzt und namentlich auch nicht der Aufwand für die etwa erforderliche Stellvertretung zur Last gelegt werden; dauert aber die durch Krankheit veranlaßte Entfernung vom Amte ununterbrochen länger als ein Jahr, so ist die Zuruheetzung des etatmäßigen Beamten zulässig (vergl. §. 28 Ziff. 3). Auf die Vereinnahmung wandelbarer Bezüge, deren Erdienung durch thatsächliche Amtsverrichtung bedingt ist, hat dagegen der Beamte, solange er durch Krankheit vom Dienste fern gehalten wird, an sich keinen Anspruch, und zwar auch dann nicht, wenn solche Bezüge einen Bestandtheil des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens (§. 18) bilden; indessen kann in solchen Fällen dem Beamten unter Umständen auf Grund der Bestimmungen der Gehaltsordnung eine gänzliche oder theilweise Schadloshaltung gewährt werden.

Keinen Urlaub bedürfen ferner die Beamten, welche zur Leistung des Militärdienstes einberufen werden; hinsichtlich der Wahrung ihrer dienstlichen Ansprüche während der Zeit des Militärdienstes und insbesondere der Fortdauer bezw. Kürzung ihrer Dienstbezüge ist §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (R.-G.-B. S. 106) maßgebend.

Wegen der Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags vergl. Art. 21 Abs. 1 der Reichsverfassung. Auch in den Fällen, wo der Beamte, welcher an den Verhandlungen des Reichs- oder Landtages als Mitglied theilnimmt, welcher zum Militärdienst einberufen ist oder ehrenamtliche Verrichtungen besorgt (vergl. Bemerkungen zu §. 12), eines Urlaubs zu der dadurch bedingten Abwesenheit nicht bedarf, hat er der vorgesetzten Behörde über die eintretende Entfernung rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit für die Verrichtung der Amtsgeschäfte während dieser Zeit Fürsorge getragen werden kann. Die Bestimmung des zweiten Absatzes über die zur Zahlung der Stellvertretungskosten verpflichtete Kasse ist auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, wo während der Dauer des Urlaubs eine besondere Stellvertretung nöthig wird und die Kosten nicht vom Beamten zu tragen sind. Ueber die Beamten, deren Dienst Einkommen ganz oder theilweise von anderen Kassen als der Staatskasse bestritten wird, vergl. den Nachtragsentwurf zum Etatgesetz.

In Ermangelung einer Bestimmung wie sie im dritten Absätze nach dem Vorgange des §. 14 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehen ist, würde einem etatmäßig und unwiderrüflich angestellten Beamten im Falle pflichtwidriger Entfernung vom Amte das Dienst Einkommen zunächst nur im Wege der einstweiligen Amtsenthebung und nur bis zur Hälfte einbehalten werden können (vergl. §§. 125 und 126). Wenn auch nach der Fassung des Entwurfes beim Vorliegen jener Thatsache der Verlust des Dienst Einkommens für die Zeit der pflichtwidrigen Entfernung oder Urlaubsüberschreitung kraft Gesetzes eintritt, so bedarf es doch, damit die Entziehung des Einkommens wirksam werde, noch einer besonderen Entschliebung der zuständigen Behörde; und zwar wird diejenige Stelle zuständig sein, welche auch über die Gewährung des Dienst Einkommens zu beschließen hat, also nicht immer die gleiche Behörde, welche das Urlaubsgefuch verbescheidet oder als Dienstbehörde über das Vorliegen der Entschuldigungsgründe sich zu äußern hat. Wenn die zuständige Behörde sich dahin ausgesprochen hat, daß besondere Entschuldigungsgründe für die Entfernung vom Amte u. s. f. nicht vorliegen, so ist diese Verwaltungsentscheidung auch für das gerichtliche Urtheil maßgebend, falls der Beamte wegen seines Anspruchs auf Dienst Einkommen nach §. 88 den Rechtsweg beschreiten sollte. Selbstverständlich ist es, daß die zuständige Behörde aus sonstigen mit

dem Interesse des öffentlichen Dienstes im Einklang stehenden Rücksichten ganz oder theilweise davon absehen kann, den Beamten in dem Falle des dritten Absatzes seines Dienst Einkommens für verlustig zu erklären.

Neben der Einziehung des Dienst Einkommens nach Abs. 3 des §. 8 ist außerdem noch wegen der gleichen Handlung, sofern sie sich als Dienstvergehen kennzeichnet, disziplinares Einschreiten nach §§. 91 ff. zulässig.

### Zu §. 15.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet sowohl auf die im dauernden als die im einstweiligen (§§. 32 und 33) Ruhestande befindlichen Beamten Anwendung. Auch die Pensionäre sind noch als Beamte zu betrachten und haben, wenn auch nicht die durch Bekleidung einer Amtsstelle bedingten besonderen Amtspflichten, so doch die durch das Beamtenverhältniß begründeten allgemeinen Dienstpflichten zu erfüllen. Wegen des disziplinären Einschreitens gegen zuruhegesetzte Beamte vergl. §. 123.

Im Interesse der Staatsverwaltung ist Werth darauf zu legen, daß die wichtigeren Pflichten, welche den ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate befindlichen Personen obliegen, gesetzlich festgestellt werden und dadurch die Möglichkeit gegeben sei, auch gegen solche Bedienstete im Falle einer bezüglichen Verfehlung, unter Ausschluß des Rechtsweges vor den bürgerlichen Gerichten, mit Ordnungsstrafen vorzugehen. Schon seither ist in geeigneten Fällen auf Grund des Art. 11 Ziff. I des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 in dieser Weise verfahren worden; nachdem aber nunmehr der Beamtenbegriff schärfer abgegrenzt werden wird, erscheint es zweifelhaft, ob die Anwendung jener auf „öffentliche Diener“ bezüglichen Bestimmung hinsichtlich der ohne Beamteneigenschaft mit Dienstleistungen gegenüber dem Staate betrauten Personen noch zulässig sein würde. Vgl. auch §. 124 Abs. 1 des Entwurfs und Art. 118 des Württembergischen Beamtengesetzes.

### Zum dritten Abschnitt.

Mit der Frage des Dienst Einkommens hat das Beamtengesetz sich insoweit zu befassen, als das Rechtsverhältniß zwischen dem Beamten und dem Staat in Betracht kommt. Die weiteren Bestimmungen, namentlich über den Umfang, in welchem die Regierung von dem Rechte der Beamtenanstellung Gebrauch machen, und über die Voraussetzungen, unter denen dieses Recht geübt werden kann, gehören in das Etatgesetz und werden dort erledigt.

Das Staatsdiencreditt und die Angestelltengesetze von 1876 enthalten über das Dienst Einkommen der Beamten nur wenige und im Ganzen jetzt nicht mehr zureichende Bestimmungen; dieselben sind nach dem Vorgang der neueren Beamtengesetze und im Anschluß an die thatsächlich bei uns bestehende Ordnung im Einzelnen auszugestalten, wobei dann die hieher gehörigen gleichartigen Vorschriften, welche in dem Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen und im Etatgesetz aufgenommen sind, ihre sachgemäße Berücksichtigung finden können.

Daß der Beamte Anspruch auf Dienst Einkommen hat, ist zwar die Regel, aber an sich weder eine Voraussetzung noch eine Folge des Beamtenverhältnisses. Ob und inwieweit ein solcher Anspruch bestehe, richtet sich theilweise nach den für Amtsstellen einer bestimmten Art allgemein gegebenen Vorschriften; so gewinnen die richterlichen Beamten mit der Anstellung einen Rechtsanspruch auf den für ihr Amt vorgesehenen Gehalt, während andererseits für manche Arten von im Vorbereitungsdienst stehenden Beamten die Gewährung eines Dienst Einkommens regelmäßig überhaupt nicht stattfindet; theilweise ist es von den im einzelnen Fall getroffenen Festsetzungen abhängig, für deren Inhalt wiederum gesetzliche oder Verwaltungs-Vorschriften, Bestimmungen des Staatsvoranschlags zc. maßgebend sein können.

Welcher Art das Dienst Einkommen eines Beamten sein kann, ist die eine hier zu entscheidende Frage; die andere bezieht sich auf die rechtliche Bedeutung der einzelnen Arten von Dienst Einkommen, namentlich soweit es sich um den Schutz des Beamten in seinem Anspruch auf ein Dienst Einkommen von bestimmter Größe und weiterhin auch darum handelt, inwiefern das Dienst Einkommen des Beamten bei der Bemessung seiner Ansprüche auf Ruhegehalt und der Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgeld in Betracht kommen soll.

## Zu §. 16.

Wann der Anspruch auf das dem Beamten zustehende Diensteinkommen beginnt oder wirksam wird, wird bei der ersten Anstellung des Beamten und ebenso bei späteren Veränderungen seiner Stellung oder seines Dienstes regelmäßig nach den Umständen des einzelnen Falles besonders bestimmt werden. Immerhin ist eine Vorschrift von subsidiärer Geltung für solche Fälle nöthig, in denen es an einer besonderen Bestimmung fehlt. Diese Vorschrift ist in §. 16 übereinstimmend mit jener in §. 4 des Reichsbeamtengesetzes gegeben; die vorbehaltenen Festsetzungen können nicht bloß im einzelnen Fall, sondern auch für ganze Kategorien von Fällen zum Voraus allgemein getroffen werden; dahin gehört z. B. die Bestimmung der Gehaltsordnung, daß die ordentlichen Gehaltszulagen in der Regel mit dem Beginn eines Kalendervierteljahrs wirksam werden sollen.

## Zu §. 17.

Das Diensteinkommen der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen Beamten kann nach bisheriger Uebung entweder in baarem Geld oder in Naturalbezügen (Naturalnutzungen) bestehen; die letzteren haben indessen ihre frühere Bedeutung seit geraumer Zeit größtentheils verloren und werden jetzt nur noch in verhältnißmäßig wenigen Fällen gewährt. So erhalten z. B. die zum Tragen einer besonderen Dienstkleidung verpflichteten Beamten dieselbe regelmäßig unentgeltlich neben dem Gehalt zc. geliefert. In andern Fällen ist die Gewährung eines Naturalbezugs mehr zufälliger Art, etwa in der Weise, daß ein Beamter aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit das nothwendige Heizungs- oder Beleuchtungsmaterial oder auch die Beföstigung von der Behörde, bei welcher er angestellt ist, erhält und dafür den entsprechenden Geldwerth aus seinem Gehalt entrichtet. Schon aus diesen Beispielen ergibt sich die Verschiedenheit der Fälle: daß der Naturalbezug entweder einer ganzen Beamtenkategorie, und zwar in diesem Fall regelmäßig neben dem geordneten Gehalt, gewährt wird oder daß nur einzelne Beamte einer bestimmten Kategorie einen Naturalbezug genießen, in welchem Fall dann, damit sie vor den übrigen Beamten der gleichen Kategorie nicht bevorzugt sind, der Werth des Bezuges auf den Gehalt angerechnet d. h. der letztere nur in dem entsprechend geringeren Betrage gezahlt wird. In Fällen der ersteren Art kann es übrigens (auf Grund besonderer Genehmigung im Gehaltstarif zc.) auch vorkommen, daß an Stelle der Naturallieferung, namentlich von Dienstkleidung, dem Beamten eine entsprechende Pauschsumme in baarem Geld mit der Auflage vorschriftsgemäßer Verwendung gewährt wird; doch hat man dieses Verfahren, welches früher das für die Beschaffung der Dienstkleidung regelmäßig war, nur noch ausnahmsweise für einzelne Kategorien von Beamten, bei denen besondere Gründe für die Anwendung desselben vorliegen, beibehalten.

Nach einem andern Gesichtspunkt ist das Diensteinkommen entweder ein ständiges oder ein unständiges, je nachdem der Betrag desselben für einen gewissen Zeitabschnitt (für ein Jahr, für einen Monat, für einen Tag) zum Voraus bestimmt bemessen ist oder nicht. Das ständige Einkommen wird je nach seiner Bestimmung und rechtlichen Bedeutung als Gehalt, Nebengehalt oder Wohnungsgeld bezeichnet; doch kommen, wemgleich regelmäßig nur bei nicht etatmäßigen Beamten, auch Tagsgelühren als eine Form des ständigen Dienstes Einkommens vor. Was bisher bei Staatsdienern Besoldung, bei Angestellten Gehalt genannt wurde, ist im vorliegenden Gesetz unter der Bezeichnung „Gehalt“ zusammengefaßt; welche Bezeichnung für das in gleicher Weise bemessene Dienstes Einkommen nicht etatmäßiger Beamten zu wählen ist, kann dem Vollzug vorbehalten bleiben.

Zu den unständigen Dienstes Einkommensarten gehören z. B. außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen, meistens auch die Dienstaufwandsentschädigungen, namentlich aber das sog. wandelbare Dienstes Einkommen. Dasselbe ist zwar für jeden einzelnen Geschäftsfall, aus dessen Veranlassung es gewährt wird, z. B. für jede Zustellung, jeden Registereintrag, jede Aus- oder Einzahlung, durch Verordnungen und Tarife genau bestimmt, der Monats- oder Jahresbetrag desselben ist aber wandelbar, weil er abhängt von der Zahl der von dem Beamten besorgten Geschäfte jener Art, wohl auch von dem Umfang oder Geldwerth derselben, so bei Notariatsgeschäften, Kassengeschäften der Steuererheber zc. Wandelbare Bezüge sind einem etatmäßigen Beamten entweder neben ständigen Einkommenstheilen zugewiesen oder sie bilden das gesammte Dienstes Einkommen des Beamten. Letzteres ist jetzt nur bei Notaren, Gerichtsvollziehern, Steuerkommissären und Steuererhebern der Fall; dabei soll es, was die beiden erstgenannten Kategorien anbelangt, auch künftig verbleiben, während die Steuerkommissäre und die etatmäßig angestellten Steuererheber fernerhin zu denjenigen Beamten gehören sollen, welche grundsätzlich ständiges Dienstes Einkommen (Gehalt zc.) beziehen. Wo der Beamte wandelbares Einkommen neben dem Gehalt bezieht, ist entweder

für eine ganze Kategorie von Beamten dieser Nebenbezug in der Weise geordnet, daß die Höhe des Gehalts dadurch nicht beeinflusst wird, oder der Nebenbezug kommt nur einzelnen Beamten der betreffenden Kategorie in dem Sinne zu, daß dafür, zur Gleichstellung dieser mit den übrigen Beamten der gleichen Art, der baar auszufolgende Gehalt in dem vorgeschriebenen Maaß gekürzt wird.

### Zu §. 18.

Es ist schon erwähnt, daß es einer besonderen Bestimmung darüber bedarf, inwiefern das Dienst Einkommen eines etatmäßigen Beamten bei der Festsetzung seines Ruhegehaltes u. in Betracht kommen soll. Vergl. Reichsbeamtengesetz §. 42. Anderwärts ist der hierfür maßgebende Betrag als pensionsfähiges Dienst Einkommen, anrechnungsfähiges Dienst Einkommen, dekretmäßiges Dienst Einkommen, auch matritularmäßiges Dienst Einkommen oder Matritularanschlag bezeichnet. Das vorliegende Gesetz gebraucht für den gleichen Zweck den Ausdruck „Einkommensanschlag“. Wie hoch derselbe bemessen werden darf, ist durch Gesetz, Gehaltsordnung u. festgestellt: außer Betracht bleiben jedenfalls die Nebengehalte und die Dienstaufwandsentschädigungen; im Uebrigen kann der Anschlag entweder nur aus den Beträgen für Gehalt und Wohnungsgeld bestehen oder es kann zu diesen Einkommenstheilen noch ein Anschlag für wandelbares Dienst Einkommen bezw. für Naturalbezüge hinzutreten oder es kann sich auch lediglich um einen Werthanschlag für wandelbares Einkommen handeln.

Der Gehalt, welcher dem Beamten auf Grund der Gehaltsordnung bewilligt ist, wird in der Regel in seinem vollen Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen; Ausnahmen sind indessen zulässig und theilweise durch die Gehaltsordnung in dem Sinn vorgeschrieben, daß bei der Verleihung des Gehalts ein entsprechender Vorbehalt gemacht werden muß. In welchem Sinn das Wohnungsgeld bei der Bemessung des Anschlages angerechnet wird, ist in §. 24 besonders bestimmt. Die Werthbeträge, welche wegen des wandelbaren Dienst Einkommens eines Beamten bezw. wegen der Naturalbezüge (oder der stellvertretenden Pauschsummen) in den Anschlag aufgenommen werden, sind durch die Gehaltsordnung (Gehaltstarif) im Einzelnen festgesetzt.

Im Ganzen ist festzuhalten, daß der Einkommensanschlag ausschließlich als Rechnungsgröße für den im Eingang des Paragraphen genau bezeichneten Zweck eine Bedeutung hat und darüber hinaus nur insoweit, als das Gesetz hierwegen ausdrücklich besondere Bestimmung trifft. Diese Rechnungsgröße braucht mit dem wirklichen Betrag des Einkommens nicht übereinzustimmen, in den meisten Fällen fehlt sogar diese Uebereinstimmung, und es hat, was insbesondere die wandelbaren Einkommenstheile anbelangt, der zulässige oder vorgeschriebene Werthanschlag derselben keineswegs die Bedeutung, daß der Beamte auf einen diesem Werthanschlag gleichkommenden Ertrag der wandelbaren Bezüge irgendwie Anspruch oder Anwartschaft haben soll, soweit nicht auch bezüglich dieses Punktes das Gesetz ausdrücklich anderweitige Vorsehr trifft.

### Zu §. 19.

Daß der Beamte auf das ihm zugesicherte Dienst Einkommen im Allgemeinen einen Rechtsanspruch hat, ergibt sich aus der Natur dieser Bezüge als Gegenleistung des Staats für die ihm gewidmeten Dienste des Beamten und bedarf insoweit einer besonderen gesetzlichen Feststellung nicht. Daß dieser Anspruch des Beamten, wie wohl er einem Verhältniß des öffentlichen Rechtes entspringt, doch zugleich einen privatrechtlichen Charakter hat und wie andere Vermögensrechte auf dem Weg der Klage vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden kann, ist in dem vorliegenden Gesetz (vgl. §. 88) mit den durch die Eigenthümlichkeit des Staatsdienstverhältnisses gebotenen Beschränkungen ausdrücklich anerkannt. Indessen ist der Schutz, den der Beamte in Bezug auf sein Dienst Einkommen genießt, nicht umfassender oder wirksamer, als er ihm bezüglich der Belassung in seiner Amtsstelle oder im Beamtenverhältniß überhaupt gewährt ist. Wo das Dienstverhältniß auch gegen den Willen des Beamten im Weg des Widerrufs, der Kündigung oder des disziplinarischen Einschreitens aufgelöst oder zum Nachtheil des Beamten geändert werden kann, ferner wo ein Widerruf der Bezüge allgemein oder im einzelnen Fall vorbehalten wurde, ist ein Rechtsanspruch auf Belassung oder Gewährung eines bestimmten Dienst Einkommens oder auf unveränderte Belassung des Einkommensanlages nicht gegeben, selbstverständlich unbeschadet der Geltendmachung eines solchen Anspruchs für eine zurückliegende Zeit, insoweit er durch die bereits geleisteten Dienste begründet wird. Im Uebrigen, d. h. wo jene Voraussetzungen nicht vorliegen, hat der Beamte nach §. 19 ein

Recht darauf, daß eine Schmälerung seines „anschlagsmäßigen Dienst Einkommens“ nicht ohne seine Zustimmung erfolge; für den besondern Fall einer Versetzung des Beamten ist dieses Recht in §. 5 ausdrücklich gewährt.

Die verschiedene rechtliche Natur derjenigen Bezüge, aus welchen das Dienst Einkommen eines Beamten bestehen und der Einkommensanschlag desselben gebildet sein kann, macht eine ausdrückliche Bestimmung darüber notwendig, was als Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens gelten soll und was nicht. Zunächst darf in allen Fällen, in denen der Beamte ein Recht auf ungeschmälerter Belassung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens hat, der Einkommensanschlag, d. h. die bei der Ruhegehaltsbemessung zc. zu Grund zu legende Rechnungsgröße, ohne seine Zustimmung nicht gemindert werden. Sodann darf in gleichem Sinn der dem Beamten zugesicherte Gehalt nicht zum Nachtheil des Beamten geändert werden; er ist demselben entweder ungemindert zu belassen oder es ist ihm ein Naturalbezug oder ein wandelbares Dienst Einkommen von entsprechendem Werth zuzuwenden, wobei letzterenfalls der Beamte, was die wandelbaren Bezüge anbelangt, ausnahmsweise Anspruch auf einen diesem Werth gleichkommenden wirklichen Ertrag hat d. h. die Ergänzung eines etwaigen geringeren Ertrages zu verlangen berechtigt ist. Ebenso wie im Gehalt ist der Beamte auch in den ihm verliehenen Naturalbezügen geschützt, wobei es wiederum der Natur der Sache entspricht, daß der Beamte den Ersatz des Naturalbezugs durch einen dem anschlagsmäßigen Werth gleichkommenden Geldbezug sich gefallen lassen muß. Wegen der etatrechtlichen Seite der Veränderungen vorbezeichneter Art vgl. den Entwurf eines Nachtrags zum Etatgesetz Artikel 26 a. Das Wohnungsgeld unterliegt, mit der aus §. 23 sich ergebenden Maßgabe, der für den Gehalt geltenden Rechtsregel. Alle übrigen Fälle einer Veränderung im Dienst Einkommen des Beamten gelten nicht als unzulässige Schmälerung im Sinne des Gesetzes.

#### Zu §. 20.

Welche Urkunde einem Beamten bei seinem Eintritt in das Beamtenverhältniß, ferner bei seiner ersten etatmäßigen Anstellung oder bei Uebertragung einer andern etatmäßigen Stelle auszufertigen ist, wird sich nach den zum Vollzug der §§. 1 und 2 des Beamtegesetzes ergehenden Bestimmungen zu richten haben. Unabhängig davon ist die Zufertigung einer Urkunde an jeden etatmäßig angestellten Beamten, in welcher die Höhe seines Einkommensanschlages, nach den in §. 18 bezeichneten Bestandtheilen getrennt, angegeben ist; diese Urkunde braucht mit jener über die Anstellung des Beamten nicht, wie es jetzt allerdings bei uns die Regel bildet, identisch zu sein. Die Zuständigkeit zur Ausfertigung dieser Urkunde wird durch die Vollzugsverordnung bestimmt werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die Ausfertigung derselben durch eine andere Stelle erfolgt als durch jene, welche den Beamten anstellt. Uebrigens wird die Urkunde auch da auszufolgen sein, wo der Beamte (Richter) kraft Gesetzes in den Einkommensbezug eintritt.

#### Zu §. 21.

Jetzt tritt bei uns der richterliche Beamte kraft Gesetzes in den Genuß des für seine Amtsstelle vorgesehenen Gehalts und der an den Ablauf einer bestimmten Dienstzeit geknüpften Gehaltserhöhungen; die Festsetzung des Gehalts eines jeden andern Beamten und das Vorrücken desselben im Gehalt erfolgt, innerhalb der durch das Etatgesetz und den Staatsvoranschlag gezogenen Grenzen, durch die Entschliesung des Landesherrn oder der zuständigen Behörde je nach den Umständen des einzelnen Falles. Hinsichtlich des Rechtsanspruches der richterlichen Beamten wird das jetzige Verhältniß lediglich beizubehalten, auch wird den nichtrichterlichen Beamten ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines bestimmten Gehaltes oder bestimmter Zulagen nicht einzuräumen sein. Wohl aber ist in einer andern Richtung die Ordnung der Gehaltsverhältnisse der nichtrichterlichen Beamten einer wesentlichen Verbesserung bedürftig und fähig.

Diese Verbesserung soll dadurch herbeigeführt werden, daß jedem Beamten die Aussicht eröffnet wird, daß er bei der Ernennung auf eine gewisse Amtsstelle in der Regel zum Mindesten den für diese etwa vorgesehenen Anfangsgehalt erlangt und weiterhin, sei es auf der gleichen Amtsstelle oder bei Versetzungen insbesondere Beförderungen, sich in seinem Gehaltsbezug nach einer zum Voraus bekannt gegebenen Stufenfolge verbessert, vorausgesetzt daß er sich dessen durch seine Dienstleistungen und sein Verhalten würdig macht. Dieses System, für welches es anderwärts an Vorbildern nicht fehlt, ist geeignet, nicht bloß die Berufsfreudigkeit des Beamtenstandes

in erwünschtem Maße zu heben, sondern auch das Verhältniß zwischen der Regierung und den Beamten in mancher Beziehung befriedigender zu gestalten, ohne daß darum die Regierung denjenigen Einfluß auf die Beamten aufgeben müßte, dessen sie im Interesse der dienstlichen Ordnung niemals wird entzuziehen können.

Wegen der Einzelbestimmungen der vorgeschlagenen neuen Ordnung verweist das Gesetz auf eine besondere Vorlage (Gehaltsordnung), welche gleichzeitig mit dem Entwurf des Beamtengesetzes an die Stände gelangt.

### Zu §. 22.

Das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, ist schon wegen der geänderten Nomenklatur u. neben dem Beamtengesetz nicht unverändert aufrechtzuerhalten; es empfiehlt sich, die Bestimmungen desselben, soweit sie nicht in das Etatgesetz gehören, in einer den neuen Verhältnissen angepaßten Fassung im Beamtengesetz einzuschalten.

Statt „Wohnungsgeldzuschuß“ ist der kürzere und handlichere Ausdruck „Wohnungsgeld“ gewählt. Daß der gewährte Betrag auch künftig eine volle Schadloshaltung für die Kosten der Beschaffung einer Familienwohnung weder gewähren soll noch thatsächlich gewährt, sondern nach wie vor nur einen Zuschuß zur Bestreitung dieses Aufwandes darstellt, wird der Aenderung der Bezeichnung nicht entgegenstehen.

Das Wohnungsgeld hat zwar in manchen Beziehungen die rechtlichen Eigenschaften des Gehaltes; es unterscheidet sich aber von demselben u. A. dadurch, daß es nicht wie dieser (abgesehen vom Gehalt der richterlichen Beamten) besonders bewilligt werden muß, daß vielmehr mit der etatmäßigen Anstellung unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruch auf das geordnete Wohnungsgeld ohne Weiteres gegeben ist, wobei hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit des Anspruchs lediglich die für den Gehalt geltenden Vorschriften Platz greifen.

Keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben

a. Beamte, welche eine im Gehaltstarif nicht vorgesehene bezw. im Staatsvoranschlag nicht zur etatmäßigen Verleihung genehmigte Stelle bekleiden;

b. Beamte, welche grundsätzlich oder wesentlich auf den Bezug von Geschäftsgebühren oder dergleichen wandelbares Einkommen angewiesen sind; vgl. oben zu §. 17.

Bisher hatten auch solche Beamte keinen Anspruch auf Wohnungsgeld, welche dem staatlichen Dienst nur einen Theil ihrer Zeit und Kraft zu widmen haben. Diese Bestimmung wurde, wengleich bei manchen andern Beamtenkategorien vielleicht zweifelhaft sein kann, ob sie nicht bei strenger Auslegung auch von derselben zu treffen wären, bis jetzt nur auf Bezirkssanitätsbeamte (Bezirksärzte, Bezirksthierärzte), Medizinalreferenten und Kunstschulprofessoren angewendet. Eine Eingabe der Bezirksärzte, in welcher diese um die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschuß nachsuchten, fand auf dem derzeit versammelten Landtag wohlwollende Aufnahme, und da in der That gewisse Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, in den genannten Fällen die in der Bewilligung von Wohnungsgeld liegende Einkommensverbesserung nicht völlig zu versagen, so wird nun vorgeschlagen (§. 22 Abs. 2), den Beamten der bezeichneten Art künftig die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes ihrer Dienstklasse zu gewähren. Auf welche Beamtenkategorien diese Bestimmung Anwendung finden soll, ist im Gehaltstarif des Näheren bestimmt.

Der Mehraufwand, welcher sich, unter Zugrundlegung der Sätze des neuen Wohnungsgeldtarifes, als Folge der hier empfohlenen Maßregel ergibt, wird ausweislich nachstehender Berechnung den Betrag von etwa 18000 bis 19000 *M* nicht übersteigen.

8 Professoren der Kunstschule zu je 380 *M* . . . . . 3040 *M*

2 Medizinalreferenten zu je 310 *M* = . . . . . 620 "

54 Bezirksärzte (9 zu 310 *M*, 13 zu 205 *M*, 32 zu 140 *M*), zusammen . . . . . 9935 "

7 Bezirksassistentenärzte (3 zu 210 *M*, 2 zu 125 *M*, 2 zu 85 *M*), zusammen . . . . . 1050 "

55 Bezirksthierärzte (7 zu 130 *M*, 11 zu 80 *M*, 37 zu 57 *M* 50 *S*), zusammen . . . . . 3917 "

Im Ganzen 126 Beamte mit zusammen . . . . . 18562 *M*

Der Betrag des Wohnungsgeldes soll auch künftig in doppelter Weise abgestuft sein: nach der dem Beamten verliehenen Amtsstelle und nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde seines ständigen dienstlichen Wohnsitzes zugewiesen ist. Die Einzelbeträge für jede Dienst- und Ortsklasse sind in dem dem vorliegenden Gesetz als Anlage beigelegten „Wohnungsgelbtarif“ enthalten.

Nur diejenige Amtsstelle kommt in Betracht, welche dem Beamten als eine etatmäßige in den vorgeschriebenen Formen (also nicht bloß zur Probe, zur einstweiligen Versetzung u.) übertragen ist. Daß nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern nur die Dienstklasse, welcher die ihm übertragene Amtsstelle angehört, für die Höhe des Wohnungsgeldes von Bedeutung ist, ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift ohne Weiteres. Auch ist durch den Inhalt des vierten Absatzes Vorsorge getroffen, daß ein Beamter nicht gleichzeitig die Wohnungsgeldbeträge zweier Stellen erhalten kann.

Die bisherige Eintheilung der Beamten in 6 Dienstklassen ist beibehalten. Jetzt ist für die Zuweisung der einzelnen Amtsstellen in diese 6 Dienstklassen nur eine ziemlich allgemein gehaltene gesetzliche Vorschrift gegeben, die Zuweisung selbst erfolgt durch landesherrliche Verordnung; vergl. Art. 2 letzter Absatz des Gesetzes vom 9. Januar 1874. Dies soll dahin geändert werden, daß alle etatmäßig übertragbaren Amtsstellen im Gehaltstarif einzeln aufgeführt und in größere Gruppen (Abtheilungen) zusammengefaßt werden, denen die Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs nach der hierwegen in der Gehaltsordnung (vergl. §. 17 derselben) gegebenen näheren Bestimmung entsprechen.

Für die Ortsklassen ist die bisherige Eintheilung lediglich beibehalten, vergl. die Zusammenstellung der Gemeinden nach Ortsklassen am Schluß des Wohnungsgeldtarifs. Zwar ist geprüft worden, ob es nicht möglich sei, wie für die preussischen und Reichsbeamten so auch bei uns die sog. Servisklassen als anwendbar zu erklären; die Antwort mußte aber verneinend ausfallen, da die Umwandlung unserer drei Ortsklassen in die sechs Servisklassen des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1887 sich ohne Zwang und erhebliche Nachteile nicht bewerkstelligen ließe, auch sonderliche Vortheile auf diesem Weg nicht erreichbar wären.

Als dienstlicher Wohnsitz gilt nur der Sitz des etatmäßig verliehenen Amtes, nicht etwa der Sitz einer Behörde, bei welcher ein etatmäßig angestellter Beamter auftragsweise verwendet wird. Ob dem Beamten gestattet ist, seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu verlegen, kommt nicht in Betracht. Auch im Fall des letzten Absatzes von §. 22 handelt es sich nur um den Fall, daß der Amtssitz des Beamten (der Sitz der Amtsstelle) ständig außerhalb des Großherzogthums sich befindet. Die in dem ebengedachten Fall vorbehaltenne besondere Festsetzung kann z. B. in der Weise erfolgen, daß der außerbadische Ort einfach in eine der drei Ortsklassen eingereiht wird, nach Bedarf unter Ergänzung des Wohnungsgeldes durch eine (im Staatsvoranschlag zu genehmigende) Auslandszulage; oder das Wohnungsgeld kann unter einem Nebengehalt inbegriffen sein, wie z. B. beim Gesandten. In allen Fällen ist die Bewilligung über den gesetzlichen Wohnungsgeldbetrag hinaus von budgetmäßiger Genehmigung abhängig.

Was die Höhe des Wohnungsgeldes anbelangt, so mußte aus dem in der allgemeinen Einleitung berührten Grunde durchweg eine Erhöhung der bisherigen Sätze vorgenommen werden. Wie sich dieselbe im Einzelnen und in der Gesamtwirkung stellt, ist in Beilage 1 des Näheren nachgewiesen. Es ergibt sich aus dieser Beilage auch, daß in den Klassen, welchen die unteren Beamtenkategorien angehören, die Erhöhung im Ganzen verhältnißmäßig reichlicher gegriffen ist, als im Uebrigen. Sie beträgt z. B. in der untersten Dienstklasse 25—33%, in der II. Dienstklasse nur 14—15% u. s. w. Für die Ortsklassen II. und III. ist in der I. Dienstklasse die Bezeichnung eines Betrages unterblieben, der bisher doch nur zur Berechnung des Durchschnitts Verwendung fand, zu diesem Zweck aber künftig nicht mehr nöthig ist.

### Zu §. 23.

Zu Absatz 1 vergl. Art. 5 letzter Absatz des Wohnungsgeldzuschuß-Gesetzes von 1874. Da die Rückversetzung eines Beamten nicht stets in den Formen einer Strafversetzung ausgesprochen wird, so ist jetzt nicht mehr, wie in dem Gesetz von 1874, von einer Versetzung im Strafwege die Rede, sondern nur im Allgemeinen vorbehalten, daß die Versetzung des Beamten nicht durch ein Verschulden desselben veranlaßt sein darf, wenn ihm das Wohnungsgeld der bisherigen, einer höheren Dienstklasse zugewiesenen Amtsstelle weiterhin zustehen soll. Wo ein Anspruch auf Belassung des Gehalts gesetzlich nicht begründet ist, fehlt es an der Voraussetzung für Anwendung der vorliegenden Bestimmung ebenso wie da, wo der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch verzichtet, etwa um die Uebernahme in einen andern, seinem Vorwärtskommen günstigeren Verwaltungszweig zu erreichen oder dergl.

Aus dem zweiten Absatz von §. 23 geht zugleich hervor, daß die Verminderung des Wohnungsgeldebetrages in Folge Versetzung des Beamten an einen, einer anderen Ortsklasse zugewiesenen Ort nicht als Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens im Sinne des Gesetzes gilt.

Die Einreihung der Amtsstellen in die Abtheilungen des Gehaltstarifs hat in einigen wenigen Fällen zur Folge, daß Beamte einer gewissen Art künftig nicht mehr derjenigen höheren Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs angehören, welcher ihre Amtsstelle jetzt zugewiesen ist. Es bedarf indessen keiner besonderen Vorsorge im Gesetz, damit die beim Inkrafttreten des letzteren bereits der höheren Dienstklasse angehörigen Beamten der bezeichneten Art in ihrem wohl erworbenen Rechtsanspruch geschützt werden; dieselben werden von der Erhöhung des thatsächlichen und des anrechnungsfähigen Wohnungsgeldebetrags ihrer jetzigen Dienstklasse keinen Vortheil haben, sie werden vielmehr den nach dem Gesetz von 1874 bemessenen Wohnungsgeldzuschuß der Dienstklasse, in welche sie jetzt eingereiht sind, auch fernerhin (im Fall einer Versetzung den bisherigen Betrag für die neue Ortsklasse) zu beziehen haben.

### Zu §. 24.

Der anschlagsmäßige Betrag des Wohnungsgeldes bildet bei allen Beamten, welche nach §. 22 Anspruch auf solches haben, einen Theil des Einkommensanschlags, auch bei solchen Beamten, denen als Inhabern freier oder Dienst-Wohnungen das Wohnungsgeld gar nicht oder nur unter Wettschlagung mit dem Miethzins geleistet oder denen es, vergl. Schlußsatz von §. 22, in anderer Form oder Höhe gewährt ist.

Das Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz von 1874 hat nach dem Vorgang des preussischen und des Reichsgesetzes bestimmt, daß für die Bemessung des Ruhegehalts zc. der Wohnungsgeldzuschuß innerhalb jeder Dienstklasse mit dem Durchschnitt der drei Ortsklassenbeträge dem Gehalt hinzutritt. Diese Bestimmung soll eine Aenderung dahin erfahren, daß künftig für alle Beamte einer Dienstklasse das Wohnungsgeld mit dem Betrag der Ortsklasse I in den Einkommensanschlag aufgenommen wird, was zwar sämmtlichen Beamten zu Gute kommt, in erster Reihe aber durch die Verhältnisse der Beamten der oberen Klassen begründet wird. Diesen Beamten ist nämlich durch Erhöhung des Einkommensanschlags wenigstens annäherungsweise ein Ausgleich dafür zu bieten, daß die Pensionskala, d. h. das prozentuale Verhältniß des Ruhegehalts zum letzten Dienst Einkommen (vergl. Erläuterung zu §. 35), sich in der größeren Zahl der Fälle für sie weniger günstig gestaltet. Diese Erhöhung des Einkommensanschlags kann auf zwei Wegen erfolgen: durch thatsächliche Erhöhung der Gehalte und des Wohnungsgelds, und durch Aenderung der Vorschriften über die Aufnahme des Wohnungsgelds in den Einkommensanschlag. Soweit der Zweck auf dem letzteren Weg erreicht wird, kann mit der Steigerung des Aufwands für Gehalte zc. zurückgehalten werden, was in mehrfacher Beziehung, insbesondere um die Belastung der Staatskasse aus Anlaß der Reform unseres Beamtenrechts in möglichst engen Grenzen zu halten, nur erwünscht sein kann.

Wie die in jeder Dienstklasse in den Einkommensanschlag aufzunehmenden Beträge für Wohnungsgeld sich durch die vorgeschlagene Maßregel erhöhen, ist in Beilage 1 (erste Tabelle, letzte Spalte) ersichtlich gemacht. Unter Verwendung der Zahlen dieser Beilage läßt sich berechnen, daß der Einkommensanschlag aller etatmäßigen Beamten auf diese Weise im Ganzen etwa wie folgt erhöht wird:

in Dienstklasse	I	um	$7 \times 460 =$	3 220 <i>M</i>
"	II	"	$202 \times 260 =$	52 520 "
"	III	"	$882 \times 240 =$	211 680 "
"	IV	"	$443 \times 180 =$	79 740 "
"	V	"	$1284 \times 112 =$	143 808 "
"	VI	"	$\frac{4553}{1615} \times 62 =$	382 416 "

oder im Ganzen um . . . . . 873 384 *M*,

während der Aufwand aus Anlaß der geänderten Vorschriften über die Höhe des Wohnungsgeldes sich um nur 206 893 *M* erhöht, d. h. nur um etwa 24 Prozent des erstgenannten Betrages. Es wird hiernach durch die vorgeschlagene Maßregel mit verhältnißmäßig geringem Aufwand eine recht fühlbare Erhöhung des für die Ruhegehaltsbemessung zc. maßgebenden Betrages erzielt.



## Zu §. 25.

Neben dem Gehalt und Wohnungsgeld können einem Beamten noch weitere ständige Bezüge an baarem Geld verliehen werden, die sich von den Bezügen der ersteren Art durch ihre Widerruflichkeit und dadurch unterscheiden, daß sie bei der Bemessung des Ruhegehalts zc. außer Betracht bleiben, d. h. in den Einkommensanschlag nicht aufgenommen werden. Solche Bezüge wurden bisher meistens als Funktionsgehalt bezeichnet, der vorliegende Entwurf faßt sie unter dem Sammelnamen „Nebengehalte“ zusammen und führt einzelne Arten derselben beispielsweise auf. Die regelmäßig oder häufiger vorkommenden Nebengehalte, insbesondere die Dienstzulagen (bisherigen Funktionsgehälte in engerem Sinn) und die Alterszulagen, sind im Gehaltstarif berücksichtigt; soweit darüber hinaus ein Bedürfnis zur Verleihung von Nebengehalten besteht, sind dieselben im Staatsvoranschlag besonders anzufordern.

Künftig wird dadurch, daß ein gewisser Einkommenstheil bei der Verleihung ausdrücklich als Dienstzulage oder allgemein als Nebengehalt bezeichnet wird, kein Zweifel darüber gelassen werden, daß derselbe nur widerruflich sein und für die Bemessung des Ruhegehalts zc. nicht in Betracht kommen soll. Wo beim Inkrafttreten des Gesetzes gewisse Besoldungs- oder Gehaltstheile nur in der Eigenschaft als widerrufliche Bezüge verwilligt sind, wird für dieselben ohne Weiteres die Anrechnungsfähigkeit bei der Feststellung des Ruhegehalts zc. ausgeschlossen sein, d. h. sie werden in diesem Sinn lediglich die Eigenschaften der künftigen Nebengehalte haben.

## Zu §. 26.

Eine besonders wichtige Art der Naturalnutzungen (§. 17 Ziff. 5), nämlich der Wohnungsgenuß, bedarf besonderer Regelung, die allerdings nur theilweise im Beamtengesetz erfolgen kann.

Wo der Staat zur Benützung als Wohnung geeignete Räume verfügbar hat, soll er dieselben wie andere wirtschaftlich nutzbare Vermögensbestandtheile zum Besten der Staatskasse verwerthen. Diese Regel gehört unter die Vorschriften über die Verwaltung des Staatsvermögens und findet daher im Etatgesetz ihre Stelle; vgl. Art. 20 Abs. 2 des Entwurfs eines Nachtrags zum Etatgesetz. Wird eine solche Wohnung auf Grund dieser Vorschrift des Etatgesetzes an einen Beamten vermietet (Miethwohnung“ im etatrechtlichen Sinn), so hat der Beamte daraus an sich keinen besonderen Vermögensvorteil und es wird dabei überdies der schon bisher durchgeführte Grundsatz aufrecht erhalten, daß der Beamte neben der ihm vom Staat zugewiesenen Familienwohnung irgend einer Art nicht noch einen Theilbetrag des Wohnungsgeldes restlich herausgezahlt erhalten darf.

Es kann nun aber beabsichtigt sein, einem etatmäßigen Beamten durch Zuweisung einer Wohnung in einem dem Staat gehörigen oder von ihm verwalteten oder gemietheten Gebäude einen wirklichen Vermögensvorteil zuzuwenden, über den in der Form des Wohnungsgeldes gewährten Zuschuß zu den Kosten der Wohnungsbeschaffung hinaus. Die bei uns herkömmlichen Formen einer derartigen Zuwendung sind die Ueberlassung einer „Dienstwohnung“ und die Gewährung „freier Wohnung“.

Eine Wohnung kann einem Beamten als Dienstwohnung nur auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag und in stets widerruflicher Weise überlassen werden; die Ueberlassung ist eine entgeltliche, der Inhaber der Dienstwohnung tritt in ein eigenartiges, nur in manchen Beziehungen der Wohnungsmieth vergleichbares Rechtsverhältnis zum Staat. Der Vorteil für den Beamten, welcher eine Dienstwohnung erhält, liegt darin, daß er nicht den ortsüblichen, sondern einen durch das Gesetz festgestellten ermäßigten Mietzins zu zahlen hat, während ihm das Wohnungsgeld geleistet bezw., soweit erforderlich, mit seiner Mietzinsschuldigkeit wettgeschlagen wird.

Auch die freie Wohnung kann, wegen des aus ihrem Genuß entspringenden Vermögensvorteils für den Beamten, nur auf Grund des Staatsvoranschlags (bezw. des Gehaltstarfs) gewährt werden. Das wesentliche Merkmal dieses dienstlichen Nebenbezugs liegt darin, daß es sich hier um einen der Form nach unentgeltlichen Genuß handelt; daß der Beamte für die „freie Wohnung“ keinen Mietzins bezahlt, andererseits aber auch das Wohnungsgeld nicht geleistet erhält, auch nicht im Weg der Wettschlagung mit dem Mietzins. Während die Dienstwohnung, was die rechtliche Seite dieses Emoluments anbelangt, stets unbedingt widerruflich ist und die Zurückziehung derselben für den Beamten unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Schadloshaltung begründet, kann eine freie Wohnung dem Beamten zwar auch in dieser Weise, nämlich auf jeder-

zeitigen Widerruf, eingeräumt werden, sie kann ihm aber auch förmlich und als ein in diesem Sinne dem Gehalt gleichartiger Einkommensbestandtheil zugesichert werden.

Was nun die Höhe des Miethzinses für Dienstwohnungen anbelangt, so geht das Gesetz davon aus, daß (jetzt und künftig) der Betrag des Wohnungsgeldes hinter dem Miethwerth einer Wohnung in der betreffenden Ortsklasse, wie solche von Beamten der betreffenden Dienstklasse benützt zu werden pflegen, stets zurückbleibt; daß also ein dem Wohnungsgeld gleicher Miethzins den im freien wirtschaftlichen Verkehr zu zahlenden Miethzins nicht erreicht und die Inanspruchnahme des ersteren Seitens der Staatsverwaltung ausnahmslos die Gewährung eines Vermögensvorteils an den Beamten in sich schließt. Im Uebrigen bestimmt das Wohnungsgeldzuschußgesetz von 1874 in Artikel 7, daß der Miethzins für Dienstwohnungen, je nach der Ortsklasse, welcher der Wohnort des Beamten angehört, 10 bezw.  $7\frac{1}{2}$  oder 5% des Dienst Einkommens betragen soll. Diese Regelung hat zur Folge, daß bei jeder Aenderung des Dienst Einkommens eines Beamten, dem eine Dienstwohnung zugewiesen ist, untersucht werden muß, ob die 10 ( $7\frac{1}{2}$ , 5) Prozent des Dienst Einkommens den Betrag des Wohnungsgeldes übersteigen, da in diesem Fall der Beamte nicht mehr bloß, wie es allerdings die ganz überwiegende Regel bildet, das Wohnungsgeld, sondern den entsprechend höheren Betrag als Miethzins zu entrichten hat. Die Nothwendigkeit, bei allen Dienstwohnungsinhabern stets auf diese Vorschrift zu achten, hat Umständlichkeiten im Gefolge, die mit dem praktischen Werth der Bestimmung nicht im Einklang stehen; die Versehen, die jetzt schon beim Vollzug der Vorschrift nicht ganz zu vermeiden sind, würden künftig um so leichter vorkommen, je mehr die Zahl der Fälle, in denen die Vorschrift überhaupt praktisch wird, wegen der Erhöhung der Wohnungsgeldbeträge sich vermindert. Es ist daher von der Aufnahme der erörterten Bestimmung in dem vorliegenden Gesetzentwurf abgesehen und statt dessen einfach vorgeschrieben (§. 26 Abs. 3), daß der Miethzins für eine Dienstwohnung stets in der Höhe des für die gleiche Dienst- und Ortsklasse genehmigten Wohnungsgeldes zu entrichten ist. Die Mindereinnahme an Miethzins infolge dieser Aenderung würde sich nach dem jetzigen Stand ausweislich der Beilage 2 auf etwa 16 000 bis 17 000 *M.* belaufen. Wenn einem Beamten, dem nach §. 22 Abs. 2 nur das halbe Wohnungsgeld gewährt ist, ausnahmsweise eine Dienstwohnung zugebilligt wird, so hat er als Miethzins hierfür selbstverständlich den vollen Betrag des Wohnungsgeldes zu entrichten.

Durch die im Vorstehenden besprochene Aenderung der bisherigen Vorschriften wird der Unterschied zwischen den Dienst- und den freien Wohnungen nach der praktischen Seite hin in einem Punkte verwischt: für den Beamten ist es gleichgültig, ob ihm eine freie oder eine Dienstwohnung gewährt wird, denn daß in letzterem Fall der Betrag des Wohnungsgeldes in Ausgabe und (als Miethzins) in Einnahme durch die Rechnung geführt wird, was bei freien Wohnungen unterbleibt, berührt den Beamten nicht. Einen besonderen praktischen Werth, gegenüber der Dienstwohnung, hat sonach die freie Wohnung nur dann, wenn sie dem Beamten zugesichert wird, und es wird deshalb künftig bei Aufstellung des Staatsvoranschlags genau zu prüfen sein, inwiefern noch ein Bedürfnis vorliegt, für einzelne Beamte nicht die Gewährung einer Dienstwohnung, sondern einer (nicht zugesicherten) freien Wohnung anzufordern. — Die Zusicherung freier Wohnung kann nur auf Grund ausdrücklicher Bestimmung im Gehaltstarif erfolgen; diese Genehmigung ist bis jetzt nur zu Gunsten der Bahn- und Weichenwärter ausgesprochen und es soll, wegen der finanziellen Folgen, die sich an eine solche Zusicherung knüpfen, auch künftig der Kreis der so bedachten Beamten nicht erweitert werden.

Die Zusicherung freier Wohnung gibt nämlich dem Beamten nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Genuß einer vom Staat zu beschaffenden, seinen Verhältnissen angemessenen Wohnung, sondern auch, wenn ihm diese in Natura nicht gestellt werden kann, auf Entschädigung. Die Entschädigung wird auf Grund der Budgetbewilligung so zu bemessen sein, daß mit derselben der Beamte den durchschnittlichen Aufwand für Wohnungsmiethe regelmäßig bestreiten kann. Daß jeder einzelne Beamte Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für die Miethe einer von ihm beliebig gewählten Wohnung habe, ist allerdings nicht gemeint; vielmehr gilt er durch Zuweisung der an die Stelle des Wohnungsgeldes tretenden und als Pauschsumme gedachten Miethzinsentschädigung als abgefunden.

Zum vierten Absatz von §. 26 ist Art. 19 Abs. 2 des Etatgesetzes (bisheriger Fassung) zu vergleichen. Mit dem Ausscheiden des Beamten (also mit dem Todestag, mit der Entlassung, der Zuruhesetzung, dem Abzug im Fall der Versetzung) verliert die Wohnung die besondere Eigenschaft als Dienstwohnung; sie wird Miethwohnung, worauf an sich die für solche geltenden Vorschriften des Etatgesetzes für anwendbar zu erklären wären.

Zu Gunsten des Beamten ist aber gestattet, daß für die meist kurze Zeit der Fortbenützung eine Abschätzung des höheren Miethwerthes unterbleibt und daß auch der Betrag des dem Beamten etwa in seiner neuen Stellung zu gewährenden höheren Wohnungsgeldes auf den Miethzins für jene Wohnung nicht von Einfluß sein soll; nur darf der letztere nicht ermäßigt werden. Wenn der Beamte am neuen Amtssitz eine (zweite) Dienstwohnung benützt, so hat er hiefür selbstverständlich das Wohnungsgeld aus der neuen Stellung als Miethzins zu entrichten.

Für eine nach dem Abzug u. des Beamten noch belassene „freie Wohnung“ ist sinngemäß der Wohnungsgeldbetrag der betreffenden Ortsklasse als Miethzins zu fordern. Ebenso kommt für Beamte, die keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, der Betrag des für Beamte der gleichen Dienstklasse vorgesehenen Wohnungsgeldes als Miethzins für eine Dienstwohnung zur Erhebung.

### Zu §. 27.

Als Entschädigung für Dienstaufwand kommen namentlich die sog. Bureauaversen, ferner die Unzugskosten, die Verpflegungs- und Beförderungskosten bei Bornahme auswärtiger Dienstgeschäfte in Betracht. Entsprechend der seitherigen Uebung sollen die Bestimmungen über die Gewährung solcher Bezüge auch künftig durch Verordnung getroffen werden; doch bleibt, soweit es sich um Zuweisung ständiger Bezüge dieser Art handelt, je nach den Umständen des Falls die Genehmigung im Staatsvoranschlag vorbehalten.

### Zum vierten Abschnitt.

Die Voraussetzungen für die Zuruhefetzung und die Bestimmungen über den Ruhegehalt waren seither für die Staatsdiener einerseits und für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung (einschließlich der Notare und der Mannschaften des Gendarmeriekorps) anderseits verschieden geordnet. Die Staatsdiener können nach §. 5 Ziff. 1 vgl. mit §. 6 des Staatsdiener-Edikts von 1819 wegen einer durch Altersschwäche oder körperliche Gebrechen herbeigeführten Dienstuntauglichkeit, wegen organischer Einrichtungen oder „aus sonst irgend einer Ursache“ in den Ruhestand versetzt werden, während bei den Angestellten der Civilstaatsverwaltung die Zuruhefetzung nach Artikel 7 des Angestelltengesetzes von 1876 nur wegen Organisationsänderungen und wegen dauernder Dienstuntauglichkeit zulässig ist. Der Ruhegehalt der Staatsdiener beträgt nach dem Staatsdiener-Edikte und nach den Abänderungsgesetzen vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848 nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre von der landesherrlichen Anstellung an bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre 56 % des maßgebenden Dienst Einkommens und steigt von da an bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre jährlich um 0,8 % bis zu 80 % des vor der Zuruhefetzung bezogenen Einkommens. Der Anspruch der Angestellten auf Pension beginnt erst mit dem vollendeten zehnten Dienstjahre mit 35 % des maßgebenden Dienst Einkommens und steigt von da an bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Dienstjahre um je 1 % jährlich des dekretmäßigen Einkommensanschlages, beträgt also höchstens 70 % dieser Summe, wobei übrigens für die Pensionsbemessung der den Betrag von 2000 M. (bei Notaren 3400 M.) übersteigende Theil des Dienst Einkommens außer Betracht bleibt. Hinsichtlich der anzurechnenden Dienstjahre sind die Angestellten insoferne günstiger als die Staatsdiener behandelt, als für sie auch die im Reichsdienste und im Militärdienste (jedoch abgesehen von den Einstandsjahren) zugebrachte Zeit, ferner auch die auf Grund einer provisorischen Ernennung in einer dekretmäßigen Amtsstelle zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird. Im Ganzen sind aber die hinsichtlich der Angestellten geltenden Pensionsbestimmungen wesentlich ungünstiger, was sich namentlich für diejenigen Kategorien, welche nach der Art ihrer dienstlichen Aufgabe den unteren Klassen der Staatsdiener nahe stehen und deren dekretmäßiges Einkommen die für die Pensionsberechnung maßgebende Grenzsumme von 2000 M. übersteigt, empfindlicher geltend machte.

Wie der Entwurf die materiell-rechtlichen Unterschiede zwischen Staatsdienern und Angestellten grundsätzlich beseitigen will, so beabsichtigt er auch die Pensionsbestimmungen für alle etatmäßigen Beamten einheitlich und zwar im Wesentlichen nach dem Vorbilde des Reichsbeamtengesetzes zu regeln. Dabei werden im Großen und

Ganzen die Pensionsverhältnisse der Beamten, und insbesondere ganz entschieden die der seitherigen Angestellten, günstiger als jetzt gestaltet werden. Immerhin ist es bei der einheitlichen Regelung nicht zu vermeiden, daß namentlich für einen Theil der Staatsdiener durch Herabsetzung des Höchstbetrags der Pension von 80 auf 75 % und durch Verminderung des Pensionsfußes bei kürzerer Dienstzeit (von 56 auf 30 %) eine ungünstigere Gestaltung eintrete. Obwohl die Regierung der Ansicht ist, daß die den Staatsdienern seither gewährten Pensionsbeträge keineswegs zu hoch sind und daß die seitherigen im Vergleich mit der Preussischen und der Reichsgesetzgebung bedeutend höheren Prozentsätze der Pensionen insofern wohl begründet waren, als namentlich in den höheren Amtsstellen die Dienstbezüge unserer Staatsdiener bedeutend niedriger sind als im Preussischen und im Reichsdienste, so glaubt die Regierung doch wegen des großen Werths, der auf eine einheitliche und mit den reichsgesetzlichen Vorschriften thunlichst übereinstimmende Regelung der Pensionsverhältnisse zu legen ist, im Wesentlichen die Annahme der bezüglichen Grundsätze des Reichsbeamtengesetzes vorschlagen zu sollen. Dabei wird davon ausgegangen, daß es möglich sein werde, auf andere Weise die an sich durch die Annahme der reichsgesetzlichen Grundsätze bedingte Minderung der Pensionsätze auszugleichen, nämlich dadurch, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes eine wenn auch nicht bis zu den Gehaltsätzen des Reichsetats hinreichende, so doch jene Minderung des Pensionsfußes in ihrer Wirkung im Wesentlichen wieder aufhebende Erhöhung des für die Bemessung des Ruhegehalts in Betracht kommenden Dienst Einkommens eintritt. Diese Erhöhung soll theils durch die Bestimmungen der Gehaltsordnung erreicht werden, indem hiernach eine mäßige Hinaufsetzung der Anfangs- und Höchstgehälter und eine theilweise günstigere Regelung der Zulagebeträge und -fristen vorgesehen ist, theils dadurch, daß die Wohnungsgelder aller Dienstklassen erhöht werden und für die Pensionsbemessung stets das Wohnungsgeld der ersten Ortsklasse zu Grunde gelegt wird. Endlich soll für diejenigen Beamten, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt verdient haben, durch die Uebergangsbestimmung des §. 137 der Anspruch darauf gewahrt werden, daß sie bei einer nach diesem Zeitpunkte eintretenden Zuruhesetzung mindestens denjenigen Ruhegehalt erhalten, welcher ihnen auf der damals bekleideten Amtsstelle bei der Fortdauer der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen und Dienst Einkommensverhältnisse zu gewähren wäre.

### Zu §. 28.

Eine Zuruhesetzung soll nur bei den etatmäßigen Beamten eintreten, es sind dies im Wesentlichen alle diejenigen Kategorien, für welche derzeit die Bestimmungen des Staatsdieneredikts und des Angestelltengesetzes maßgebend sind. Sollten nach seitherigen Bestimmungen dekretmäßig zu besetzende Amtsstellen durch die Gehaltsordnung aus dem Gebiet der etatmäßigen Stellen ausgeschieden werden, so behält der vor Inkrafttreten des Gesetzes auf einer solchen Stelle angestellte Beamte doch die rechtliche Eigenschaft der Etatmäßigkeit, sofern er nicht etwa noch vor Ablauf der Probepflichtzeit entlassen oder auf eine nicht etatmäßige Stelle versetzt wird (vgl. auch §. 136). Auch dann, wenn der etatmäßige Beamte im Zeitpunkt eingetretener Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht verdient hat, wird sein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in der Form der Zuruhesetzung verfügt (vgl. §. 45). Dagegen tritt, wie sich aus §. 46 ergibt, bei einem nicht etatmäßigen Beamten, welcher zur Amtsbeforgung untauglich wird, lediglich ein Ausscheiden aus dem Amte ein, ohne daß dabei Form und Verfahren der Zuruhesetzung einzuhalten ist.

Wie aus dem Ausdruck „kann in den Ruhestand versetzt werden“ hervorgeht, liegt es im Ermessen des zuständigen Staatsorgans (vgl. §. 53), ob unter den im §. 28 bezeichneten Voraussetzungen die Zuruhesetzung verfügt werden soll; der Beamte hat wie seither wohl einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, falls er pensionirt wird, nicht aber einen Rechtsanspruch darauf, unter bestimmten Voraussetzungen pensionirt zu werden; eine Ausnahme besteht nur aus besondern politischen Rücksichten im Falle des §. 32. Es ist daher die Frage, ob die Voraussetzungen für die Zuruhesetzung thatsächlich gegeben sind, ausschließlich ein Gegenstand der Verwaltungsentscheidung und gegen die erfolgte Zuruhesetzung bloß die Verwaltungsbeschwerde, nicht auch der Rechtsweg vor den bürgerlichen oder den Verwaltungsgerichten gegeben; und es ist die in dieser Hinsicht erfolgte Verwaltungsentscheidung namentlich auch gemäß §. 88 Abs. 3 für die bürgerlichen Gerichte maßgebend. Selbstverständlich ist aber das zuständige Staatsorgan verpflichtet, von der ihm zustehenden Befugniß zur Zuruhesetzung eines Beamten nur unter den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen, in solchen Fällen aber auch stets dann, wenn es das Interesse des

staatlichen Dienstes erheischt, Gebrauch zu machen. Und es ist dem Beamten das Recht eingeräumt, durch Antragstellung bei der zuständigen Dienstbehörde (Ansuchen) darauf hinzuwirken, daß die Zuruhesetzung erfolge.

Bei der Regelung der Voraussetzungen für die Zuruhesetzung hat sich der Entwurf im Wesentlichen den Vorschriften des Art. 29 des Württemb. Beamtengesetzes angeschlossen. Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, erschien nach dem Vorgange der Preussischen Gesetzgebung, Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1882, und des Reichs-B.-G., §. 60a, Fassung des Gesetzes vom 21. April 1886, eine Erleichterung der Zuruhesetzung in soweit als angemessen, als hier der Nachweis der völligen Dienstunfähigkeit nicht gefordert werden, sondern schon das Vorhandensein einer durch das Alter bedingten Hemmung in der dienstlichen Thätigkeit genügen soll. Dagegen schien es namentlich im Hinblick darauf, daß die Bestimmung auch für richterliche Beamte gilt, nicht angemessen, nach dem mit §. 17 Ziff. 1 des früheren badiischen Richtergesetzes vom 7. Oktober 1865 übereinstimmenden Vorgange der Reichs- und der Preussischen Gesetzgebung zu bestimmen, daß schon allein die Thatsache der Vollendung des 65. Lebensjahres für die Zuruhesetzung ausreiche. Abgesehen von diesem Falle der Ziffer 1 soll nach Ziffer 2 und 3 die Zuruhesetzung nur eintreten, wenn der Beamte in Folge geistiger oder körperlicher Schwäche, von Gebrechlichkeit oder Krankheit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten in absehbarer Zeit nicht mehr befähigt ist; für die Beurtheilung der Dienstfähigkeit sind natürlich in erster Linie die in dem dermalen bekleideten Amte an den Beamten zu stellenden Anforderungen des Dienstes maßgebend; jedoch kann die Zuruhesetzung unter Umständen dadurch vermieden werden, daß dem Beamten eine andere Stelle, für welche seine Kräfte noch ausreichen, übertragen wird, eine Maßnahme, die übrigens selbstverständlich nur beim Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen eine Versetzung auf eine andere Stelle stattfinden kann, also bei Richtern nur mit deren Zustimmung (§. 130 Ziff. 1), bei andern Beamten außerdem auch gemäß §. 5 Abs. 1 zulässig ist. Ist ein Beamter ununterbrochen länger als ein Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten, ohne daß Aussicht auf nahe Genesung besteht, so ist dadurch eine Vermuthung für dauernde Dienstunfähigkeit begründet und es kann nach Ziffer 3, ohne daß in letzterer Hinsicht ein weiterer Nachweis erhoben wird, lediglich auf Grund der Thatsache dieser längeren Krankheit die Zuruhesetzung erfolgen; geeignetenfalls wird in solchen Fällen der Vorbehalt „bis zur Wiederherstellung der Gesundheit“ beizufügen sein, welchem übrigens eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt, da der Beamte nach Wiedergewinnung der Dienstfähigkeit schon nach §. 49 verpflichtet ist, auf Verlangen wieder ein entsprechendes Amt zu übernehmen.

Der zur Ruhe Gesezte behält die Eigenschaft als Beamter (vgl. §. 15 Abs. 1 und Bemerkungen hierzu) und daher auch den mit der letzten Amtsstelle verbundenen Titel, welchen er übrigens, soweit es zur Vermeidung von Verwechslungen geboten ist, mit einem die Eigenschaft als Pensionär andeutenden Zusatz, wie a. D., zu führen hat.

### Zu §§. 29 bis 31.

Während §. 28 die Voraussetzungen für die Zuruhesetzung bestimmt, wird in den §§. 29 bis 31 das regelmäßig platzgreifende Verfahren geregelt, wobei im Anschlusse an die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes (§§. 53, 60a, 61 bis 65) und des Württembergischen Beamtengesetzes (Art. 34 bis 38) zwischen den Fällen unterschieden wird, wo der Beamte selbst die Zuruhesetzung beantragt und wo ein solcher Antrag unterbleibt. In dem Falle des §. 29 ist die pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, sofern die in Betracht kommenden Thatsachen nicht solche sind, über welche diese Behörde durch eigene Sachkenntniß ein ausreichendes Urtheil gewinnen kann, erst nach vorheriger anderweiter Prüfung der Verhältnisse, geeigneten Falls nach Erhebung eines ärztlichen Gutachtens, abzugeben. Die zur Zuruhesetzung zuständige Behörde ist im §. 53 bezeichnet. Daß in dem Falle, wo der Beamte das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch in Ermangelung eines von ihm ausgehenden Antrags in einfacheren Formen die Zuruhesetzung verfügt werden kann, stimmt mit dem Reichsbeamtengesetz (§. 60a) und der Preussischen Gesetzgebung überein; es genügt also in diesem Falle in der Regel die auf Grund der gemachten Wahrnehmungen von der vorgesetzten Behörde abgegebene Erklärung, daß der Beamte durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt sei (§. 28 Ziff. 1). Im Uebrigen ist für die Fälle der zwangsweisen Zuruhesetzung durch die Vorschriften des §. 31 im Interesse der Beamten und zur Sicherung der Staatskasse gegen Belastung mit Ruhegehalten eine gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wesentlich vermehrte

Gewähr für eingehende Prüfung der obwaltenden Verhältnisse gegeben. Die Bestimmung des §. 62 des Reichsbeamtenengesetzes, wornach dem Beamten zur Vertretung im Pensionsverfahren nöthigenfalls ein besonderer Kurator zu bestellen ist, wurde nicht aufgenommen; liegen die Voraussetzungen für Entmündigung vor, so wird in dem geordneten Verfahren zur gesetzlichen Vertretung der Beamten ein Vormund zu ernennen sein. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Beamte die Kosten des Ermittlungsverfahrens zu tragen habe (§. 65 Abs. 2 des Reichsbeamtenengesetzes), ist nach den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen zu beantworten.

Die Vorschriften der §§. 29 bis 31 finden auf die Richter mit der durch §. 8 der Gerichtsverfassung bedingten Besonderheit Anwendung, daß, sofern der Richter nicht zur Pensionirung seine Zustimmung gibt, zunächst eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuruhesetzung herbeizuführen ist, vergl. §. 130 Ziff. 4 des Entwurfs.

### Zu §. 32.

Unter den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde sind diejenigen höchsten Beamten verstanden, auf welche die in den §§. 67 a bis g der Verfassung geordnete staatsrechtliche Verantwortlichkeit Anwendung findet, also die Minister, Präsidenten der Ministerien und sonstigen vollberechtigten Mitglieder des Staatsministeriums. Die eigenartige staatsrechtliche Stellung dieser höchsten Staatsbeamten bedingt es, daß einerseits das Staatsoberhaupt sie jederzeit ihres Amtes entheben kann und daß sie andererseits jederzeit ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen dürfen, ohne daß im einen oder andern Fall der Nachweis eingetretener Dienstunfähigkeit zu liefern ist oder die Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts bildet. Die Bestimmung des §. 32 entspricht im Wesentlichen dem seitherigen Rechte; sofern eine der Voraussetzungen des §. 28 vorliegt, kann natürlich in einem solchen Falle auch die Versetzung in den endgiltigen Ruhestand eintreten. Durch die Worte „können die Zuruhesetzung nachsuchen“ im Unterschied von der Ausdrucksweise des §. 28 „kann in den Ruhestand versetzt werden“ wird kenntlich gemacht, daß hier ausnahmsweise ein Anspruch der Beamten auf Zuruhesetzung vorliege.

### Zu §. 33.

Daß ein Beamter zur Ruhe gesetzt werden kann, wenn in Folge einer Aenderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke zu seiner weiteren Verwendung im staatlichen Dienste keine Gelegenheit mehr ist, war schon seither anerkannt, vergl. §. 5 Ziff. 1 und §. 6 des Staatsdieneredikts von 1819, Art. 7 des Angestelltenengesetzes von 1876 und §. 8 Abs. 3 der Gerichtsverfassung; ebenso war kein Zweifel darüber, daß eine solche aus organisatorischen Gründen erfolgte Zuruhesetzung nur als eine einstweilige zu gelten habe und der Beamte, sowie sich eine geeignete Gelegenheit zu seiner Wiederverwendung ergibt, wieder in den staatlichen Dienst zurückzuberufen sei. In dieser Hinsicht wird durch §. 33 lediglich das seitherige Recht aufrecht erhalten.

Außerdem aber gab das Staatsdieneredikt, §. 5 Ziff. 1, der Regierung noch eine sehr weitgehende, späterhin übrigens hinsichtlich der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten beseitigte, Befugniß, aus sonst irgend einer Ursache den Beamten unter Gewährung eines Ruhegehaltes aus dem aktiven Dienste zu entfernen. Eine ähnliche Möglichkeit, Verwaltungsbeamte in den einstweiligen Ruhestand, auf Wartegeld zu versetzen, zu quieszieren, ist in mehr oder weniger weitem Umfange in der Reichsgesetzgebung und der Gesetzgebung der meisten größeren deutschen Staaten gegeben, so insbesondere §. 19 des Königl. Sächs. Beamtenengesetzes vom 7. März 1835, §. 87 des Preuß. Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen u. s. f., §. 25 des Reichsbeamtenengesetzes, Art. II. des Gesetzes für Elsaß-Lothringen vom 23. Dezember 1873. Wenn auch seither von der Befugniß, Verwaltungsbeamte „aus sonstigen Ursachen“ einstweilen zur Ruhe zu setzen, im Großherzogthum nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden ist, so kann doch auf die Möglichkeit einer solchen Maßnahme nicht vollständig verzichtet werden. Im Interesse einer einheitlichen, im Uebereinstimmung mit den Zielen der Regierung stattfindenden Leitung und Beforgung der staatlichen Verwaltungsgeschäfte muß dem Staatsoberhaupt die Befugniß vorbehalten bleiben, einzelne mit der Bekleidung wichtigerer Verwaltungsstellen betraute Beamte, sofern ihre Willensrichtung und ihre amtlichen und außeramtlichen Bestrebungen in einen dauernden Widerspruch mit den Zielen der Staatsleitung

gerathen, aus ihrem Amte zu entfernen, und zwar auch in solchen Fällen, wo die Voraussetzungen für ein disziplinares Einschreiten nicht gegeben sind. Nicht selten wird es möglich sein, diesem staatlichen Interesse dadurch Rechnung zu tragen, daß der Beamte auf eine andere Stelle, in welcher auf jene Uebereinstimmung mit den Zielen der Regierung weniger Werth gelegt werden muß, versetzt wird. Aber je höher das von dem Beamten bekleidete Amt und je geringer die Zahl der bei einer zwangsweisen Versetzung in Betracht kommenden Stellen ist, um so schwerer wird es, auf diesem Wege die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Es werden, und zwar gerade in einem Staatswesen von mäßigem Umfange mit einer beschränkten Zahl höherer Amtsstellen, immer noch Fälle vorkommen, wo nur durch Versetzung eines solchen Beamten in den einstweiligen Ruhestand dem staatlichen Interesse Rücksicht getragen werden kann. Die Regierung glaubte aber diese Befugniß auf die geringe Zahl der in §. 33 bezeichneten Amtsstellen beschränken zu können; es handelt sich hiernach nur um Beamten der staatlichen Zentralverwaltung und es wird insbesondere in Zukunft nicht mehr zulässig sein, Vorstände von Bezirksstellen aus anderen Gründen als organisatorischen einstweilig zur Ruhe zu setzen.

### Zu §. 34.

Vergl. §. 6 des Staatsdiener-Edikts von 1819, Art. 7 des Angestelltengesetzes von 1876 und §§. 34, 36 und 37 des Reichs-V.-G. Hinsichtlich der seitherigen Staatsdiener ist die Bestimmung des §. 34 insofern ungünstiger, als der Anspruch auf Ruhegehalt nicht schon nach Vollendung des fünften, sondern erst nach Vollendung des zehnten Dienstjahres eintritt; für einen großen Theil der Beamten ist aber diese Verschlechterung deshalb nur eine scheinbare, weil die Dienstjahre künftig nicht mehr von der landesherrlichen Anstellung, sondern von dem Eintritt ins Beamtenverhältniß an zu rechnen sind. Auch ist zu beachten, daß nach §. 45 die Möglichkeit gegeben ist, einen Beamten, auch wenn er vor Erreichung des elften Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden muß, Ruhegehalt zu gewähren.

Die Bestimmungen der §§. 37 ff. über die Anrechnung der Dienstzeit sind gemäß Abs. 1 des §. 34 auch dann in vollem Umfange anzuwenden, wenn es sich darum handelt, die für das Vorhandensein des Anspruchs auf Ruhegehalt maßgebenden zehn Jahre zu berechnen, es werden daher auch hier die Militärdienstjahre gerechnet, Kriegsjahre doppelt in Anschlag gebracht, so daß Militäramwärter, falls sie etatmäßig angestellt werden, meist alsbald mit der Anstellung auch schon Anspruch auf Ruhegehalt erwerben; es wird dies dazu führen, solche Beamte erst nach Ablegung einer bestimmten Probezeit im Civildienst etatmäßig anzustellen.

Daß im Falle der Zurücksetzung eines Mitgliedes der obersten Staatsbehörde sowie bei der einstweiligen Zurücksetzung sonstiger Beamten (Abs. 2 Ziff. 1) der Rechtsanspruch auf Ruhegehalt nicht von der Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht wird, entspricht der Billigkeit; im Wesentlichen bestimmen die §§. 24 und 35 des Reichs-V.-G. das Gleiche.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Beamter nach Abs. 2 Ziff. 2 des Entwurfs wegen Dienstbeschädigung u. dgl. schon vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit den Anspruch auf Ruhegehalt haben soll, sind im Anschlusse an §. 36 des Reichs-V.-G. günstiger gestaltet, als dies seither nach §. 6 Abs. 3 des Staatsdiener-Edikts und nach Art. 13 des Angestelltengesetzes der Fall war, insbesondere insofern als auch im Falle einer Krankheit der Anspruch gewährt wird. Vorausgesetzt wird aber stets, daß die Krankheit, Verwundung oder Beschädigung nachweislich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist; es muß also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Ausübung der dienstlichen Berrichtungen und der Herbeiführung der Krankheit u. s. f. vorliegen oder doch nachweislich sein, daß ohne eine specielle dienstliche Veranlassung die Krankheit u. s. f. nicht eingetreten wäre; es genügt insbesondere nicht, wenn beim Auftreten einer Krankheit, welche wie Rheumatismus, Lungenschwindsucht, bei jeder Art von Berufsthätigkeit auftreten kann, wahrscheinlich gemacht wird, daß ohne die allgemeinen Anstrengungen des Dienstes die Krankheit nicht ausgebrochen wäre oder den bedrohlichen Charakter nicht genommen hätte; auf Fälle letzterer Art wird eventuell gemäß §. 45 im Wege des Ermessens Rücksicht zu nehmen sein. Hinsichtlich der Beamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Staatsbetrieben, z. B. Eisenbahnen, Straßenbauarbeiten, Forstarbeiten u. s. f., beschäftigt sind, gelten, soweit günstiger, die besonderen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Auch der zweite Absatz des §. 34 bezieht sich nur auf die etatmäßigen Beamten, hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten ist der Regierung, ohne daß ein Rechtsanspruch der Beamten begründet wird, die Ermächtigung zu einer ähnlichen Fürsorge gegeben, vgl. §§. 46 und 85 des Entwurfs.

#### Zu §. 35.

Ueber die finanziellen Wirkungen, welche die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Pensionsbemessung für die Beamten und die Staatskasse voraussichtlich haben werden, gibt in Vergleichung mit den Ergebnissen der seitherigen Vorschriften und mit den Pensionsbestimmungen anderer deutscher Staaten die in der Beilage 3 enthaltene Darstellung Auskunft.

Der Entwurf hat im Wesentlichen die Bestimmungen des Reichs-B.-G., §. 41 in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1886, welche mit der Preussischen Gesetzgebung übereinstimmen, zu Grunde gelegt. Eine nicht sehr erhebliche Abweichung zu Gunsten der Beamten schien insofern angezeigt, als der Mindestbetrag des Ruhegehalts nicht wie nach dem Reichs-B.-G. auf 25 %, sondern auf 30 % des Dienst Einkommens festgesetzt und dementsprechend auch der Betrag des jährlichen Anwachsens auf  $1\frac{1}{2}$  % statt auf  $1\frac{2}{3}$  % bestimmt wurde; bei der Annahme des reichsgesetzlichen Mindestbetrags von 25 % würde sich nämlich die Ungleichheit ergeben, daß der Ruhegehalt eines Beamten unter Umständen geringer sein würde, als der seiner Wittwe zukommende, gemäß §. 61 auf 30 % des Einkommensanschlags festgesetzte Versorgungsgehalt.

Der Bestimmung des dritten Absatzes liegt der auch in §. 61 Abs. 4 zum Ausdruck gebrachte Gedanke zu Grunde, daß bei Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgehalts das Dienst Einkommen nur mit dem Höchstbetrage von 10 000 *M.* in Anrechnung kommen soll. Wegen der ausnahmsweisen Erhöhung vgl. §. 44.

#### Zu §. 36.

Da voraussichtlich die Fälle, in denen die einstweilige Zurücksetzung eines Beamten nöthig ist, nur sehr selten vorkommen werden, so erscheint es nicht als angemessen, die einstweilige Zurücksetzung, wie dies in den §§. 24 bis 31 des Reichs-B.-G. und den Artikeln 22 bis 28 des Württemb. B.-G. geschehen ist, zu einer besonderen, der endgültigen Zurücksetzung nebengeordneten und in einer Anzahl von Bestimmungen abweichend geregelten Einrichtung auszugestalten. Vielmehr sollen, wie dies auch bisher der Fall war, auf die einstweilige und die endgültige Zurücksetzung im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen Anwendung finden. Nur in zwei Beziehungen war davon eine Ausnahme zu machen; einmal dahin, daß bei der einstweiligen Zurücksetzung der Anspruch auf Ruhegehalt nicht von der Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit abhängig ist, sodann dahin, daß der Ruhegehalt für den einstweilig zu Ruhe Gesezten etwas günstiger bemessen wird. Wenn man auch in letzterer Hinsicht nicht unbedingt dem Reichs-B.-G. folgen will, welches im §. 26 das Wartegeld in allen Fällen mindestens auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts mit 75 % des Dienst Einkommens festsetzt, so schien es doch angezeigt, wenigstens für die zwei ersten Jahre nach Eintritt der einstweiligen Zurücksetzung diesen Höchstbetrag zu bewilligen. Es ist anzunehmen, daß es in dieser Uebergangszeit der Regierung gelingt, für den betreffenden Beamten eine andere passende Amtsstelle ausfindig zu machen, oder daß doch der Quieszierte in diesem Zeitraume eine geeignete Gelegenheit zur Verwerthung seiner Arbeitskraft gefunden haben wird; nach Ausfluß der zwei Jahre soll auf den normalen Betrag des Ruhegehalts, jedoch nicht unter 50 % des Einkommensanschlags, herabgegangen werden. Während der Dauer des einstweiligen Ruhestands findet ein Anwachsen des Ruhegehalts nicht statt; wird aber der Beamte nach Eintritt einer der in §. 28 bezeichneten Voraussetzungen in den endgültigen Ruhestand versetzt, so ist bei Bemessung des Ruhegehaltes nach §. 39 Ziffer 1 auch die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit einzurechnen. Im Interesse der Staatskasse liegt der Regierung die Pflicht ob, die einstweilen zur Ruhe Gesezten bei der Wiederbesetzung von Amtsstellen, welche sich für dieselben eignen, vorzugsweise zu berücksichtigen; wie auch für die quieszirten Beamten nach §. 49 die Verpflichtung zur Annahme einer solchen Stelle besteht.

#### Zu §. 37.

Während seither bei den Staatsbedienten nur die seit der landesherrlichen Anstellung, bei den Angestellten nur die seit Antritt einer dekretmäßig zu übertragenden Amtsstelle zugebrachte Dienstzeit für die Pensionsbemessung



ung in Anrechnung kam, soll nunmehr die gesammte im Beamtenverhältnisse zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werden, also auch die in nicht etatmäßiger Stellung zugebrachte. Es enthält dies eine erhebliche Verbesserung namentlich für die Beamten derjenigen Dienstzweige, in welchen, wie in manchen technischen Berufen, seit der ersten Verwendung bis zur etatmäßigen Anstellung nicht selten zehn und mehr Jahre verfloßen sind. Auf die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher der Beamte außerhalb des Beamtenverhältnisses dem Staat Dienste leistete, z. B. lediglich kraft eines Dienst- oder Arbeitsvertrages (§. 1 Abs. 2 des Entwurfs) oder in Folge der Verwendung durch eine zur Verleihung der Beamteneigenschaft nicht zuständige Stelle oder als Privatgehilfe eines Beamten, hat der Beamte keinen Anspruch. Wohl aber wird in der Regel auch die als Volontär, Kandidat, Praktikant, Referendar u. s. f. zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung kommen; vgl. die Bemerkungen zu §. 1.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes wird nach dem Vorgange des §. 45 des Reichs-B.-G. eine Rechtsvermutung dafür begründet, daß mit der ersten eiblichen Verpflichtung des Beamten (welche aber nicht mit dem von dem Staatsbürger abzulegenden Huldigungsseide zu verwechseln ist) auch der Dienstantritt beginnt; es stimmt dies damit überein, daß die dienstliche Verpflichtung gemäß §. 8 Abs. 2 in der Regel unmittelbar vor dem Dienstantritt zu erfolgen hat. Dadurch werden manchmal schwierige Erhebungen über den Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts in den Dienst überflüssig gemacht. Natürlich kann aber die Wirksamkeit der Rechtsvermutung durch den Nachweis, daß der Dienstantritt früher oder später erfolgt sei, beseitigt werden. Namentlich wird eine solche besondere Feststellung des tatsächlichen Verhältnisses für die vor Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten manchmal nicht zu umgehen sein, da es an allgemein gültigen Vorschriften über den Zeitpunkt der ersten dienstlichen Verpflichtung bisher gefehlt hat. Für die Zukunft soll durch Erlassung solcher Bestimmungen die Anwendung des Gesetzes erleichtert werden.

Daß ein Anspruch auf Anrechnung der Zeit nicht besteht, während deren der Beamte aus dem staatlichen Dienste ganz ausgeschieden war, ist selbstverständlich. Würde ein ausgeschiedener Beamter später wieder angestellt, so kommt auch die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionsberechnung in Betracht, wenn nicht der besondere in §. 41 erwähnte Fall vorliegt. Daß erst die Zeit nach vollendetem 20. Lebensjahre anzurechnen ist (Ziff. 1), entspricht dem §. 48 Abs. 1 des Reichs-Beamten-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1886. Zu Ziff. 2 ist zu beachten, daß nicht der Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Absicht, ihn zu Ruhe zu setzen, eröffnet wurde (§. 31 Abs. 1), sondern der Zeitpunkt der Mittheilung der Entschliesung über die erfolgte Zurücksetzung (§. 53) maßgebend ist; auch wenn der Beamte gegen diese Entschliesung Beschwerde eingelegt und eine Entscheidung der zweiten Verwaltungsinstanz erwirkt hat, ist doch die Eröffnung der erstinstanzlichen Entschliesung maßgebend. Daß die Wirksamkeit der Zurücksetzung in der Entschliesung selbst auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden kann und alsdann auch die weitere Zeit bis zum wirklichen Dienstantritt anrechnungsfähig wird, entspricht der seitherige Uebung. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist es auch manchmal nicht möglich, schon in dem über die Zurücksetzung zu pflegenden Verfahren den Betrag des Ruhegehalts genau festzusetzen und dem Beamten eine bezügliche Eröffnung zu machen, wie sie nach §. 62 des Reichsbeamten-Gesetzes vorgesehen ist; vielmehr wird der Betrag des Ruhegehalts in der Regel erst nach erfolgter Zurücksetzung und getrennt von der hierüber erfolgenden Verfügung, oft auch durch eine andere Behörde festzusetzen sein, vergl. auch §§. 53 und 54.

Zu Ziff. 3 sind die Bemerkungen zu §. 14 zu vergleichen. Wenn der Beamte durch Krankheit fortbauernd an der Verrichtung des Dienstes verhindert war, so gilt dies nicht als Beurlaubung im Sinne der Ziff. 3. Befand sich der Beamte während der Urlaubszeit in anderen öffentlichen Diensten, so findet unter Umständen obligatorisch oder fakultativ gemäß §§. 39 und 40 eine Anrechnung der betreffenden Zeit statt.

#### Zu §. 38.

Vgl. §§. 47 bis 50 des Reichs-Beamten-Gesetzes. Im Unterschiede von Art. 10 des Angestelltengesetzes von 1876 wird nunmehr auch die Dienstzeit als Einsteher u. dgl. eingerechnet; der frühere sog. Großurlaub gilt nicht als Militärdienstzeit, sowenig wie die Zeit nach der Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden. Wenn während der Zivildienstzeit eine Btheiligung am aktiven Militärdienste statthatte, so greift eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraumes nicht Platz. Ueber die Kriegszeit vergl. insbesondere §. 48 Abs. 3 des Reichsbeamten-Gesetzes.

## Zu §. 39.

Zu Ziff. 1 vergl. die Bemerkungen zu §. 36.

Zu Ziff. 2: Die im Reichsdienst zugebrachte Zeit ist wie die im Landes-Staatsdienst zurückgelegte Dienstzeit zu behandeln, da der Reichsdienst, wenn er im Lande erfolgt, gleichzeitig die Eigenschaft als eines Landesdienstes hat und da nach §. 46 des Reichsbeamtengesetzes auch die in einem Bundesstaate geleisteten Dienstjahre bei der Bemessung der einem Reichsbeamten zu gewährenden Pension obligatorisch zur Anrechnung kommen.

Zu Ziff. 3: Der Volksschuldienst und der Gendarmeriedienst bedurfte deshalb einer besonderen Erwähnung, weil die Volksschullehrer und die Gendarmen gemäß §§. 133 und 135 nicht Beamte im Sinne des Gesetzes sind; der sonstige öffentliche Schuldienst bedurfte einer Erwähnung nicht, da die in anderen Zweigen des UnterrichtsweSENS angestellten Lehrer als Beamte gelten.

Nach dem letzten Absätze von §. 39 wird insbesondere den evangelischen Geistlichen, welche in den staatlichen Dienst übergetreten sind, bei ihrer Zuruhesetzung diejenige Zeit anzurechnen sein, welche sie seit der Aufnahme als Pfarrkandidat im evangelischen Kirchendienste des Großherzogthums zugebracht haben (§. 5 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1880, betr. die Dienstverhältnisse der evangelischen Geistlichen, vergl. mit §. 3 des Staatsgesetzes vom 25. August 1876 über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln und §. 1 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1876, betr. die Einkommensverhältnisse der evangelischen Pfarrer).

## Zu §. 40.

Damit von dieser Bestimmung nur in solchen Fällen, wo triftige Gründe vorliegen, Gebrauch gemacht und das hinsichtlich der Anrechnung sonstiger Dienstzeit gegebene Ermessen in einheitlicher Weise für sämtliche Zweige der Staatsverwaltung ausgeübt werde, ist vorgeschrieben, daß stets die landesherrliche Genehmigung einzuholen sei, also auch dann, wenn an sich gemäß §. 54 das Ministerium zur Feststellung des Ruhegehalts zuständig sein sollte.

Zu Ziff. 1: Auch die Verwendung im Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen gehört hierher, nicht zu §. 39 Ziff. 2.

Zu Ziff. 2: Auch wenn das Dienst Einkommen eines Beamten, welcher im Dienste einer theilweise aus kommunalen, Stiftungs-, Korporationsmitteln unterhaltenen Lehr- oder sonstigen Anstalt, bei einer Stiftungs- oder kirchlichen Vermögensverwaltung staatlich angestellt ist, nicht aus der Staatskasse, sondern aus der besonderen Anstaltskasse, von der Stiftung u. s. f. zu bestreiten war, so wird doch der betreffende Dienst nicht als kommunaler, Korporations-, Kirchendienst im Sinne der Ziff. 2 behandelt, sondern es ist die bezügliche Dienstzeit, wegen der dem Betreffenden auf Grund seiner staatlichen Anstellung zukommenden Eigenschaft als Beamter im Sinne dieses Gesetzes, als im staatlichen Dienste zurückgelegte Zeit (§. 37) zu betrachten. Wegen der im inländischen Kirchendienste zugebrachten Zeit s. §. 37 Ziff. 3.

Zu Ziff. 3: Soweit der Beamte innerhalb des Landes als Notar thätig war, gilt dies als obligatorisch anzurechnender staatlicher Dienst. Die auswärts im Notariatsgeschäft zugebrachte Zeit war deshalb besonders zu erwähnen, weil nicht überall der Notar als Staatsbeamter (§. 40 Ziff. 1) betrachtet wird.

Vergl. im Uebrigen auch §. 52 des Reichsbeamtengesetzes und Art. 43 des Württembergischen Beamtengesetzes.

## Zu §. 41.

Vergl. die Bemerkungen zu §. 37. Nicht bloß dann, wenn der Beamte durch disziplinares Erkenntniß entlassen wurde, sondern auch, wenn er sich dieser Entlassung durch freiwilligen Dienstaustritt entzog (§. 109), ferner wenn bei einem noch in der Probepflichtzeit befindlichen oder nicht etatmäßigen Beamten die durch eine Pflichtwidrigkeit veranlaßte Entlassung in Form des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt ist, soll die vor einem Pflichten Ausscheiden zugebrachte Dienstzeit außer Betracht bleiben. Auch ist der zuständigen Behörde keine Befugniß gegeben, diese Dienstzeit aus Billigkeitsrücksichten ausnahmsweise doch anzurechnen.

Diese Bestimmungen, zu welchen Art. 12 des Angestelltengesetzes von 1876 und §. 43 des Reichsbeamtengesetzes zu vergleichen sind, haben die Fälle im Auge, wo ein Beamter, um seine Zuruhesetzung zu vermeiden, sich mit der Uebertragung eines leichtern Amtes, für welches nach der Gehaltsordnung nur ein geringeres Dienststeinkommen vorgesehen ist oder welches nicht etatmäßig besetzt werden kann, einverstanden erklärt, wie es insbesondere in der Eisenbahn- und Zollverwaltung nicht selten geschieht. Insofern sind die Vorschriften günstiger als die seitherige Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, als statt der dort eröffneten Aussicht nunmehr ein förmlicher Rechtsanspruch begründet werden soll.

Im §. 42 wird der Fall behandelt, daß ein etatmäßiger Beamter in eine andere etatmäßige Stelle, aber unter Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienststeinkommens übertritt; gemäß §§. 5 und 19 kann nach Ablauf der Probendienzeit eine solche Versetzung, abgesehen von dem hier wegen Abs. 2 Ziff. 2 nicht in Betracht kommenden Falle der Strafversetzung, nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Tritt der Beamte in eine Stellung über, wo er nicht seine ganze Zeit und Kraft dem staatlichen Dienste zu widmen hat, vergl. §. 22 Abs. 2, so hat er neben seinen Dienstverrichtungen noch Gelegenheit zum Privaterwerb und es liegt ein Grund zur besonderen Berücksichtigung nicht vor; daher die Bestimmung in Abs. 2 Ziff. 1 des §. 42. Nach dem Vorgange der Bestimmung des §. 41 ist in Abs. 2 Ziff. 2 des §. 42 der Wegfall der Begünstigung nicht auf den Fall beschränkt, wo die in Folge einer Pflichtverletzung sich vollziehende Versetzung im Disziplinarwege (§. 94) stattgefunden hat. Daß die Versetzung lediglich auf den im eigenen Interesse der Beamten gestellten Antrag statthabte, ist dann nicht anzunehmen, wenn der Beamte zwar seine Zustimmung gab, aber gleichzeitig auch ein dienstliches oder sonstiges staatliches Interesse an der Versetzung obwaltete; ein solches staatliches Interesse wird insbesondere stets dann anzunehmen sein, wenn es sich darum handelt, einen zuruhegesetzten, aber wenigstens noch beschränkt dienstfähigen Beamten unter Versetzung auf eine geringer dotierte Amtsstelle wieder in den aktiven Dienst zu berufen.

Im §. 43 ist der im Reichs-B.-G. nicht erwähnte Fall der Versetzung eines etatmäßigen Beamten auf eine nicht etatmäßige Amtsstelle behandelt. Wegen der Voraussetzungen einer solchen Versetzung gilt das schon oben Bemerkte. Die Begünstigung des §. 43 greift aber im Unterschiede von §. 42 nur dann Platz, wenn der Beamte im Zeitpunkte, wo die Versetzung auf die nicht etatmäßige Stelle in Wirksamkeit tritt, bereits den Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt erdient hatte; er müßte also, falls er in jenem Zeitpunkt in den Ruhestand treten würde, einen Anspruch auf Gewährung des Ruhegehalts haben; dies ist übrigens nicht bloß dann der Fall, wenn er schon zehn Dienstjahre zurückgelegt hat, sondern auch dann, wenn die geminderte Dienstfähigkeit, welche zum Ausscheiden aus dem etatmäßigen Amte Veranlassung gibt, durch eine dienstliche Beschädigung u. s. f. im Sinne des §. 34 Abs. 2 Ziff. 2 herbeigeführt wurde. An sich würde mit dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Stelle der bereits erdiente Anspruch auf Ruhegehalt verloren gehen und nur die Möglichkeit der Gewährung eines Unterstützungsgeltes gemäß §. 46 verbleiben. Es würde daher der Beamte, falls nicht die besondere Bestimmung des §. 43 bestünde, wohl kaum je seine Zustimmung zur Versetzung auf die nicht etatmäßige Stelle geben, vielmehr es vorziehen, sich auf der seither bekleideten Stelle zur Ruhe setzen zu lassen und dann die nicht etatmäßige Stelle als Pensionär unter Gewährung eines entsprechenden Zuschusses zum Ruhegehalt zu besorgen. Eine derartige Lösung, wodurch die Zahl der Ruhegehaltsempfänger vermehrt und wohl auch der Gesamtaufwand erhöht würde, liegt aber nicht im staatlichen Interesse. Ob die erheblichen Gründe vorliegen, welche gemäß dem zweiten Absätze des §. 43 die Anrechnung auch der nach dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung zugebrachten Dienstzeit rechtfertigen, wird erst dann beurtheilt werden können, wenn der Beamte auch zur Versetzung der neuen Stelle aus den in §. 28 bezeichneten Gründen dienstunfähig wird; es wird insbesondere die Bedürftigkeit, die gute Leistung und Führung in Frage kommen; eine Zusicherung, daß auch die späteren Dienstjahre zur Anrechnung gelangen, kann dem Beamten nicht zum Voraus ertheilt werden, anders im Falle des §. 40 letzter Absatz. Natürlich können nur solche nach dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Stelle zugebrachten Dienstjahre angerechnet werden, welche gemäß §§. 37 bis 39 überhaupt anrechnungsfähig sind. Wenn der Beamte in solche Dienstleistungen übertritt, welche ein Beamtenverhältniß im Sinne des §. 1 Abs. 1 nicht begründen, so findet §. 43 keine Anwendung.

## Zu §. 44.

Hinsichtlich der Staatsdiener war seither durch §. 9 Ziff. 3 des Staatsdieneredikts von 1819 in einem viel weiteren Umfange („wegen langwieriger und ausgezeichneten Dienste eines höheren Staatsbeamten oder auch wegen anderer Rücksichten“) der Regierung die Ermächtigung zur ausnahmsweisen Erhöhung des Ruhegehalts gegeben; es ist aber hiervon stets nur in beschränkterem Umfange Gebrauch gemacht worden und es erscheint zulässig, das nicht ganz entbehrliche freie Ermessen in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise auf wenige Fälle einzuzugrenzen.

## Zu §. 45.

Im Unterschiede von Art. 18 Ziff. 1 und 2 des Angestelltengesetzes und im Anschlusse an §. 39 des Reichs-B.-G. soll die Gnadengabe an den etatmäßigen Beamten, welcher vor Erbedienung eines Ruhegehaltsanspruchs dienstunfähig wird, nicht als Unterstützungs- sondern als Ruhegehalt verliehen werden, wie der Beamte in einem solchen Fall auch nicht aus dem Dienste einfach ausscheidet, sondern förmlich zur Ruhe gesetzt wird. Der Ruhegehalt soll aber hier nach dem Grade der Bedürftigkeit besonders bemessen werden und keinesfalls höher sein, als er kraft gesetzlichen Anspruchs sein würde, wenn der Beamte schon das zehnte, aber noch nicht das elfte Dienstjahr zurückgelegt hätte. Im Uebrigen sind auch für die Bemessung des gnadenweisen Ruhegehalts die vorhergehenden Bestimmungen maßgebend, insbesondere auch die Vorschrift des §. 42 wegen ausnahmsweiser Anrechnung des früher bezogenen höheren Einkommens. In §. 85 des Entwurfs ist der Regierung außerdem die Ermächtigung gegeben, im Falle die Dienstunfähigkeit durch einen im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlittenen Unfall herbeigeführt wurde, den gnadenweise bewilligten Ruhegehalt bis zum Betrage der reichsgesetzlichen Unfallpension zu erhöhen.

Die Zuständigkeit zur Bewilligung, Minderung und Zurückziehung des gnadenweisen Ruhegehalts ist in §. 54 geregelt.

## Zu §. 46.

Schon seither war nach dem Angestelltengesetze von 1876, Art. 18 Ziff. 4, bestimmt, daß einem nicht dekretmäßigen Bediensteten, welcher seine ganze Zeit und Kraft dem staatlichen Dienste zu widmen hatte, bei dem nicht durch eigenes Verschulden veranlaßten Austritt aus der Dienstthätigkeit, falls seine Verhältnisse eine Unterstützung als dringend notwendig erscheinen lassen, eine Subsistention bis zu 35 % des Dienst Einkommens bewilligt werden könne. Der §. 46 hat diese Bestimmung wieder aufgenommen und sie insofern günstiger gestaltet, als der der Berechnung zu Grunde zu legende Höchstbetrag des Dienst Einkommens (Art. 11 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1876) wegfällt und der Unterstützungsgehalt bis zu 40 % des Dienst Einkommens ansteigen darf.

War der Beamte aus einer früher bekleideten etatmäßigen Stellung in die nicht etatmäßige Amtsstelle übertreten, so hat er beim Vorliegen der in §. 43 bezeichneten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ruhegehalt. War der nicht etatmäßige Beamte früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung unter Gewährung eines Ruhegehalts zur Ruhe gesetzt worden und hat er in der Eigenschaft als Pensionär die Vernehmung der nicht etatmäßigen Stelle übernommen, so ist es möglich, daß der ihm früher kraft gesetzlichen Anspruchs oder nach §. 45 gnadenweise bewilligte Ruhegehalt weniger beträgt, als der Unterstützungsgehalt, welcher ihm im Bedarfsfalle nach §. 46 unter Anrechnung seiner gesamten in etatmäßiger Stellung und außerhalb derselben zurückgelegten Dienstzeit und unter Zugrundlegung des auf der letzten nicht etatmäßigen Amtsstelle mit Einschluß des Ruhegehaltsbetrags bezogenen Einkommens gewährt werden könnte; es wird dies namentlich dann vorkommen, wenn die bei seiner Pensionierung angerechnete Dienstzeit bloß 16 Dienstjahre oder weniger umfaßte, wobei der Satz des Ruhegehalts 39 % des Dienst Einkommens nicht übersteigt, oder wenn das anschlagsmäßige Dienst Einkommen bei seiner Zurubesezung geringer war, als das Einkommen der zuletzt bekleideten nicht etatmäßigen Stelle zuzüglich des Pensionsbetrags. In einem derartigen Falle kann, sofern nach den persönlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorliegt, auch neben dem Ruhegehalt und zu dessen Ergänzung dem aus der nicht etatmäßigen Stelle wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit ausscheidenden Beamten ein Unterstützungsgehalt gemäß §. 46 bewilligt werden; es darf aber die aus dem Ruhegehalt und dem zusätzlichen Unterstützungsgehalt gebildete Gesamtsumme denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher dem Beamten bei Anrechnung seiner Gesamtdienstzeit und bei Zugrundlegung des zuletzt aus

der nicht etatmäßigen Amtsstelle und aus dem Ruhegehalt bezogenen Einkommens mit 40 % desselben gemäß §. 46 als Unterstützungsgeld bewilligt werden könnte.

Ueber die Gewährung, Minderung und Zurückziehung des Unterstützungsgelds beschließt die zuständige Behörde (§. 54) nach freiem Ermessen; je nach der Sachlage kann sie den Unterstützungsgeld, wie dies im Art. 18 letzter Absatz des Angestelltengesetzes für einen bestimmten Fall ausdrücklich vorgesehen war, auch an Stelle des Beamten bei dessen Lebzeiten ganz oder theilweise unmittelbar seiner Familie zuwenden; dagegen kann auf Grund dieser Bestimmung nicht nach dem Tode des Beamten seiner Familie ein Unterstützungsgeld gewährt werden. Bei der Bemessung des Unterstützungsgelds sind die für den Ruhegehalt etatmäßiger Beamten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; es gilt dies insbesondere hinsichtlich der anzurechnenden Dienstzeit und der in Anschlag zu bringenden Bezüge.

Außerdem kann einem etatmäßigen Beamten, welcher im Disziplinarwege aus dem Dienste entlassen wird, gemäß §. 95 auf Grund des Disziplinarerkenntnisses oder durch die zuständige Dienstbehörde ein Unterstützungsgeld bewilligt werden. Wird ein nicht etatmäßiger Beamter aus andern Gründen als wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste entlassen, insbesondere wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstvergehens, so ist die Bewilligung eines Unterstützungsgeldes nicht zulässig.

### Zu §. 47.

Auch nach der Eröffnung der die Ruhefetzung anordnenden Entschliezung kann der Beamte mit seiner Zustimmung, insbesondere zur Abwicklung seiner Dienstgeschäfte, noch einige Zeit in der Amtsthätigkeit belassen werden; in der bezüglichen Entschliezung kann, wie dies in §. 37 Ziff. 2 ausdrücklich hervorgehoben ist, dieser spätere Zeitpunkt des Ausscheidens besonders festgesetzt werden, was dann zur Folge hat, daß auch noch die nach der Eröffnung der Entschliezung bis zum Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionsbemessung zur Anrechnung gelangt. Sein Dienst Einkommen bezieht der Beamte jedenfalls noch bis zu dem Zeitpunkte, wo er thatsächlich aus der Amtsthätigkeit ausscheidet; außerdem aber ist ihm, auch wenn er seiner Dienstverrichtungen schon vor oder bald nach der Entschliezung über die Ruhefetzung enthoben wird, noch für die in §. 47 bezeichnete Zeit der Bezug des Dienst Einkommens gewährleistet; diese Bestimmung, wodurch dem zur Ruhegesetzten Beamten zur Erleichterung des Uebergangs auch noch während einer Frist nach Einstellung der Amtsthätigkeit die vollen Bezüge gesichert werden, enthält gegenüber den seitherigen Bestimmungen eine Besserstellung, ist aber noch nicht so günstig, wie die Vorschriften in den §§. 27 und 67 des Reichs-B.-G. Unter dem Dienst Einkommen sind hier nicht die anschlagsmäßigen (§. 18), sondern die wirklichen (§. 17) Bezüge verstanden, also insbesondere auch der etwaige Nebengehalt, die Natural- und wandelbaren Bezüge aber nur dann, wenn dem Beamten ausnahmsweise ein Anspruch auf Schadloshaltung für den durch Einstellung der Amtsthätigkeit erwachsenden Ausfall zusteht; hinsichtlich der freien und der Dienstwohnung gelten die besonderen Vorschriften des §. 26. Darüber, daß stets die erstinstanzliche Entschliezung für den Lauf dieser Fristen maßgebend ist, vgl. die Bemerkungen zu §. 37. Die Bestimmung des §. 47 gilt auch für den Fall, wo der Ruhegehalt nach §. 45 gnadeweise bewilligt worden ist. Hinsichtlich des Zeitpunktes, von wann an der Unterstützungsgeld zu gewähren sei, sind Bestimmungen nicht zu treffen, da es sich hier um eine nach freiem Ermessen statthabende Entschliezung handelt; jedenfalls hat der ohne Ruhegehalt aus dem Dienst ausscheidende Beamte nur bis zu dem Zeitpunkte, wo er seine Amtsthätigkeit einstellt, Anspruch auf Bezug des Dienst Einkommens.

### Zu §. 48.

Vgl. Art. 19 des Angestelltengesetzes von 1876; über die Zahlungstermine des Ruhegelds s. §. 86.

### Zu §. 49.

Vgl. §. 8 des Staatsdiener-Edikts, Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, §. 28 des Reichs-B.-G. sowie §. 50 Ziff. 3 des Entwurfs.

## Zu §. 50.

Zu Ziff. 1: Nach der vom Entwurfe beibehaltenen Auffassung des badischen Beamtenrechts, wie sie in der Praxis der Behörden und in Artikel 11 Ziff. II. des Bad. Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 23. Dezember 1871 zum Ausdruck gelangt ist, gilt auch der Zuruhegesetzte noch als Beamter und kann, wenn er die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten (§. 15 Abs. 1) verletzt hat, disziplinar bestraft und aus dem staatlichen Dienste entlassen werden. Die disziplinare Dienstentlassung hat in einem solchen Falle den Verlust des Ruhegehalts zur Folge, vorbehaltlich der etwaigen Gewährung eines Unterstützungsgehalts nach §. 95 des Entwurfs. Die Disziplinarstrafe kann sich aber gemäß §. 123 auch auf die Zurückziehung eines Theils des Ruhegehaltsanspruchs beschränken.

Die durch strafgerichtliche Verurtheilung oder als gesetzliche Folge derselben erkannte Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (vgl. insbesondere die §§. 31 bis 33, 35, 36 des Reichsstrafgesetzbuches) hat zwar auch für den Zuruhegesetzten den Verlust der Beamteneigenschaft, also das gänzliche Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste, zur Folge, nicht aber nach dem Reichsstrafrecht auch den Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt. In Uebereinstimmung mit den hinsichtlich der disziplinaren Dienstentlassung eines Pensionärs geltenden Bestimmungen erscheint es als angemessen, daß kraft Landesgesetzes auch der in Folge strafgerichtlichen Urtheils statthabenden Dienstentlassung diese Rechtswirkung beigelegt wird.

Zu Ziff. 2: Der Zuruhegesetzte kann gegen seinen Willen in einem etatmäßigen Dienste nur wieder angestellt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 49 vorliegen, also mindestens das vor der Zuruhesetzung bezogene anschlagsmäßige Dienst Einkommen gewährt wird; in diesem Falle ist auch eine Schmälerung im Ruhegehaltsbezüge ausgeschlossen. Findet es der Zuruhegesetzte als vortheilhaft, freiwillig wieder eine ihm angebotene etatmäßige Stelle von geringerem Einkommensanschlage zu übernehmen, so liegt kein Grund vor ihm den Ruhegehalt noch insoweit zu belassen, als nöthig ist, um den Unterschied zwischen dem Dienst Einkommen der jetzigen und der früher bekleideten Stelle zu decken. Wird er auch auf der neuen Stelle wieder zu Ruhe gesetzt, so kommt §. 42 in Anwendung. Wird endlich ein Zuruhegesetzter in nicht etatmäßiger Stellung wieder aktiv beschäftigt, so ist §. 51 Ziff. 3 maßgebend.

Zu Ziff. 3 ist zu beachten, daß die Uebernahme einer nicht etatmäßigen Stelle nicht verlangt werden kann.

Außerdem geht der Anspruch auf Ruhegehalt noch in einigen in §. 50 nicht besonders hervorgehobenen Fällen verloren; insbesondere durch Verzicht, ferner dadurch, daß der Zuruhegesetzte freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausscheidet (was freilich selten vorkommen wird), endlich bei weiblichen Beamten gemäß §. 134 Ziff. 2.

Die Entschliebung über die Zurückziehung des Ruhegehalts erfolgt durch die in §. 54 bezeichnete Behörde; behauptet der Beamte, daß die rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen für die Zurückziehung nicht vorliegen, so findet darüber mit der in §. 88 bezeichneten Maßgabe der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten statt.

## Zu §. 51.

Zu Ziff. 1: Hiermit ist ausgesprochen, daß der Zuruhegesetzte einer Genehmigung nicht bedarf, wenn er seinen Wohnsitz zwar außerhalb des Landes, aber im Reichsgebiete nimmt. Die deutschen Schutzgebiete gehören nicht zum Reichsgebiete.

Zu Ziff. 2: vgl. §. 57 Ziff. 1 des Reichs-B.-G.

Zu Ziff. 3: vgl. §. 57 Ziff. 2 des Reichs-B.-G.

Unter Verwendung im staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste ist jegliche Beschäftigung in einem Dienstverhältnisse zum Staate, Reich u. s. f. zu verstehen, bei welcher der Zuruhegesetzte ein Entgelt aus der Kasse des Staates, Reichs u. s. f. bezieht; es wird daher ein eigentliches Beamtenverhältnis im Sinne des §. 1 Abs. 1 des Entwurfs nicht vorausgesetzt, auch vertragsmäßige Dienstleistungen gehören hierher, sofern sie überhaupt nach den in dem betreffenden Dienstzweige bestehenden Grundsätzen auch Beamten übertragen zu werden pflegen (vgl. den 2. Absatz des §. 51). Tritt der Zuruhegesetzte aber unter Verhältnissen, welche sich als freiwilliges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnisse, als Austritt aus dem staatlichen Dienste im Sinne des §. 6

kennzeichnen, in einen anderen öffentlichen Dienst über, so geht er damit des Anspruchs auf Ruhegehalt gänzlich verlustig, vgl. auch Bemerkungen zu §. 50 a. E. Auch der Volksschuldienst und der sonstige Dienst als öffentlicher Lehrer im In- oder Auslande ist als Staats- oder sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten. Bei dem Einkommen aus dem anderen öffentlichen Dienste sind alle mit dem Dienste verbundenen ständigen Bezüge, auch die bloß widerruflich gewährten, auch wandelbare und Naturalbezüge, aber abzüglich der Dienstlasten, in Betracht zu ziehen.

Die dem Beamten günstige, dem Reichs-V.-G. fremde Bestimmung, daß die Kürzung des Ruhegehalts erst eintritt, wenn die Bezüge des neuen Dienstes den früheren Einkommensanschlag um mehr als 10% übersteigen, ist aus dem Art. 25 Abs. 1 des Statgesetzes vom 22. Mai 1882 übernommen.

Zu Ziff. 4: Vgl. Art. 25 Abs. 3 des Statgesetzes von 1882; da es oft zweifelhaft sein wird, von wann an die „Beschäftigung“ als Rechtsanwalt beginnt und aufhört, so wurde der stets sichere Zeitpunkt der Eintragung und Löschung in der Anwaltsliste als maßgebend erklärt.

### Zu §. 52.

Vgl. §. 60 des Reichs-V.-G. Tritt das Ereigniß auf den ersten Tag des Monats ein, so kommt dieser Monat für das Erlöschen u. s. f. nicht in Betracht. Ist ein im Ruhestand befindlicher Beamter, um sich der disziplinarischen Verfolgung zu entziehen, aus dem Staatsdienste ausgetreten, so erlischt der Anspruch auf Ruhegehalt selbstverständlich mit dem Tage des Dienstaustritts.

Ein Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten im Sinne des dritten Absatzes ist auch dann anzunehmen, wenn die Monate in verschiedene Kalenderjahre fallen. Der hier vorgesehene Fall liegt auch dann vor, wenn die Beschäftigung während mindestens drei Monaten in verschiedenen Amtsstellen, aber ohne zeitlichen Zwischenraum, statthabte. Die Beschäftigung ist kürzer als drei Monate sowohl dann, wenn sie von vornherein, als eine bloß vorübergehende, auf eine kürzere Frist berechnet war, als auch in dem Falle, wo eine an sich dauernde Beschäftigung, z. B. weil sie sich als dem Beamten nicht zuträglich herausstellte oder weil er die erforderliche Befähigung nicht besaß, vor Ablauf von drei Monaten wieder aufhörte.

Die Bestimmung in §. 30 a. E. und §. 60 Abs. 2 des Reichs-V.-G. wurde nicht aufgenommen, weil die Begriffe „vorübergehende Beschäftigung gegen Tagegelber oder eine anderweitige Entschädigung“ auf die Verhältnisse unserer Verwaltungspraxis nicht zutreffen und große Unsicherheiten in der Handhabung herbeiführen würden.

### Zu §§. 53 und 54.

Vergleiche auch die Bemerkungen zu §. 37. Daß gegen die Verfügung des zuständigen Ministeriums Beschwerde im Verwaltungswege stattfindet, ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.

Durch Gesetz ist in dem Falle des §. 40 die Festsetzung der anrechnungsfähigen Dienstzeit der Genehmigung des Landesherrn vorbehalten; wurde die Anrechnung schon bei der Anstellung vom Landesherrn zugesichert, so bedarf es natürlich zur Feststellung des Ruhegehalts gemäß §. 54 nicht noch einer zweiten landesherrlichen Genehmigung. Ist eine Uebereinstimmung zwischen dem Geschäftsministerium und dem Finanzministerium über die in §. 54 bezeichneten Fragen nicht zu erzielen, so ist eine Entschließung des Staatsministeriums herbeizuführen. Ueber den gegenüber der Entschließung der zuständigen Behörde gegebenen Rechtsweg, vgl. §. 88 und die Bemerkungen zu §. 28.

### Zum fünften Abschnitt.

Dem Beamten, der im Staatsdienst seinen Lebensberuf gefunden hat, gewährt der Staat den seiner Vorbildung und amtlichen Aufgabe entsprechenden Lebensunterhalt. Diese staatliche Leistung ist indessen, wenigstens nach der Art und Weise wie in Deutschland die Verhältnisse des Staatsdienstes und das Beamtenwesen sich entwickelt haben, dadurch nicht erschöpft, daß der Staat dem Beamten ein angemessenes Dienstseinkommen gewährt

und ihm für den Fall der Dienstunfähigkeit zc. eine Unterhaltsrente als Ruhe- oder Unterstützungsgehalt in Aussicht stellt. Vielmehr ist es auch bei uns anerkannt, daß die dem Staat zufallende Leistung an den Beamten in gewissem Sinn auch die Fürsorge für die von ihm hinterlassene Familie zu umfassen hat. An sich wäre es nicht ausgeschlossen, daß der Staat wegen dieser Versorgungspflicht auf eine verhältnismäßig höhere Bemessung des Dienst Einkommens Bedacht nimmt und dem Beamten überläßt oder ihn dazu anhält, daraus die Kosten einer Lebensversicherung zu Gunsten seiner Angehörigen zu bestreiten. Dieser Weg ist anderwärts thatsächlich beschritten worden, er hat sich aber auf die Dauer und jedenfalls bei uns nicht als gangbar erwiesen, sodaß man es schließlich fast durchweg für richtiger und sachdienlicher gefunden hat, wenigstens im Grundsatz die Veranstaltungen für jenen Zweck unmittelbar von Staatswegen einzurichten und für die Kosten das Dienst Einkommen der Beamten nur gleichsam hilfswiese heranzuziehen.

Die Veranstaltungen selbst sind doppelter Art: den Hinterbliebenen wird einerseits nach dem Tod des Beamten sofort eine einmalige Zuwendung und andererseits eine dauernde Versorgung gewährt. Von der ersteren handeln die §§. 55 bis 58, von der letzteren die §§. 59 u. ff.

### Zu I. Der Sterbegehalt, insbesondere zu §. 55.

Schon durch die landesherrliche Verordnung vom 19. Januar 1811 (Reg.-Bl. Nr. II.) wurde bestimmt, daß den Hinterbliebenen eines Staatsdieners vom Todestag an gerechnet ein weiterer Vierteljahrsbetrag der Besoldung verabfolgt werden soll; die Einrichtung ist dann in den folgenden Jahrzehnten auf zur Ruhe gesetzte Beamte und auf Beamte ohne Staatsdiener eigenschaft ausgedehnt, auch im Einzelnen durch zahlreiche Verordnungen und Verfügungen nach Maßgabe der auftretenden Bedürfnisse mehr und mehr ausgestaltet, schließlich bei Erlassung des Statgesetzes vom 22. Mai 1882 (vgl. Art. 24 desselben) auf Grund des damaligen Standes der bezüglichen Vorschriften zu einem Bestandtheil der Gesetzgebung erhoben worden.

Daß die dem Beamten zustehenden Bezüge an Besoldung, Ruhegehalt zc. noch über den Todestag desselben hinaus fortgezahlt werden, hat den Zweck, den Hinterbliebenen den Uebergang in die geänderten Verhältnisse nach der pekuniären Seite hin zu erleichtern und ihnen zu den außerordentlichen Ausgaben, welche beim Tod des Ernährers der Familie in der Regel unvermeidlich sind, einen Beitrag zu leisten. Gleichartige Bewilligungen finden sich unter dem Namen Gnadenkompetenzen, Gnadenquartal, Gnadengenuß, Sterbenachgehalt zc. auch anderwärts; vgl. z. B. Reichsbeamtengesetz §§. 7, 8, 31, 69, Preussisches Gesetz vom 6. Februar 1881, Württembergisches Beamtengesetz Artikel 54. Der Entwurf gebraucht übereinstimmend mit der Civilprozeßordnung (§. 749 Ziff. 8) die Bezeichnung Sterbegehalt.

In Württemberg wird der Sterbegehalt nur den Hinterbliebenen eines mit Pensionsberechtigung, d. h. auf Lebenszeit angestellten Beamten gewährt, nach der Preussischen und Reichsgesetzgebung können ihn nur Hinterbliebene eines etatmäßigen Beamten erhalten; während unser Statgesetz das Sterbquartal den Angehörigen eines jeden Beamten zuweist, wenn dieser nur seine ganze Zeit und Kraft dem Dienst zu widmen hatte. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt einen Mittelweg ein: in §. 55 Abs. 1 ist ein Rechtsanspruch auf Sterbegehalt nur den Hinterlassenen eines aktiven oder zur Ruhe gesetzten etatmäßigen Beamten eingeräumt, daneben aber in §. 57 die Bewilligung eines solchen an Hinterbliebene anderer Beamten für zulässig erklärt, was nach bisheriger Erfahrung dem praktischen Bedürfnis genügt.

Die jetzige Vorschrift des Statgesetzes, daß der Sterbegehalt für ein volles Vierteljahr zu zahlen ist, soll, soweit es sich um etatmäßige Beamte handelt, aufrecht erhalten werden und zwar auch zu Gunsten der Hinterlassenen eines zur Ruhe gesetzten Beamten. Nach dem preussischen und dem Reichsbeamtengesetz wird in letzterem Fall (neben der mit der Vorauszahlung der Bezüge zusammenhängenden Entrichtung des vollen Ruhegehalts für den Sterbemonat) nur ein weiterer Monatsbetrag des Ruhegehalts gewährt.

Bei aktiven Beamten wird der Sterbegehalt aus dem Jahresbetrag des Dienst Einkommens, bei zur Ruhe gesetzten Beamten aus dem Betrag des Ruhegehalts berechnet und entrichtet. Zum Dienst Einkommen des aktiven Beamten in diesem Sinne gehört vor Allem der Gehalt (§. 17 Ziff. 1) und das dem Beamten zustehende Wohnungsgeld der betreffenden Ortsklasse; weiter auch Nebengehalte (§. 17 Ziff. 3), vorausgesetzt, daß sie nicht für



ein Nebenamt oder wegen einer besonderen Verwendung des Beamten, sondern lediglich für den Hauptdienst als zusätzliche Aufbesserung des Gehalts gewährt sind. Wo der das Wohnungsgeld vertretende Betrag unter einem Nebengehalt begriffen ist (vgl. §. 22 letzter Absatz), wird dasselbe der Sterbegehaltsberechnung lediglich in der bisherigen Form und Höhe zu Grund gelegt. Wandelbare und Naturalbezüge kommen für diesen Zweck nur dann in Betracht, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erforderte (vgl. z. B. §. 22 Abs. 2), und auch in diesem Fall nur mit demjenigen Betrag, welcher für solche Bezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen ist.

Für die Gewährung des Sterbegehalts aus dem Ruhegehalt macht es keinen Unterschied, ob der Beamte den letzteren kraft gesetzlichen Anspruchs oder (vgl. §. 45) in widerrüflicher Weise zufolge besonderer Bewilligung bezieht.

Tritt das Ableben eines Beamten, der vom Amt vorläufig enthoben ist, ein, bevor seine Entlassung aus dem staatlichen Dienst rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit welchem der Uebertritt in den Ruhestand erfolgen sollte, oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so gebührt den Bezugsberechtigten der Sterbegehalt aus dem vollen Dienst Einkommen in obigem Sinn, welches der Beamte vor der Dienstentlassung bzw. im aktiven Dienst bezogen hat.

### Zu §. 56.

Als Angehörige des Beamten, denen der Anspruch auf Sterbegehalt eingeräumt ist, gelten jetzt (Etatgesetz Artikel 24):

- a. die Wittve des Beamten; auch die geschiedene Ehefrau, wenn sie der unschuldig geschiedene Theil ist;
- b. die ehelichen Kinder, Stiefkinder sind ausdrücklich ausgeschlossen;
- c. die Adoptivkinder.

Sind Bezugsberechtigte aus zwei Ehen vorhanden, so wird das Sterbquartal hälftig unter sie getheilt.

Das Reichsbeamtengesetz (§§. 7, 69) bezeichnet als Bezugsberechtigte die Wittve und die ehelichen Nachkommen, während das Württembergische Beamtengesetz den Anspruch nur der Wittve und den ehelichen Kindern gewährt und ihn bei den letzteren überdies an die Voraussetzung knüpft, daß sie entweder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder doch, bei höherem Alter, mit dem verstorbenen Beamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Gesetzentwurf schließt sich hierin mehr dem Reichsbeamtengesetz an, mit der Beschränkung jedoch, daß die Nachkommen zweiten Grades nach dem Vorgang des Württembergischen Gesetzes und im Einklang mit unserer bisherigen Praxis, die sich als ausreichend erwiesen hat, nicht als bezugsberechtigt erklärt sind. Wer keinen Anspruch hat, braucht im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt zu werden; die „geschiedene Ehefrau“ z. B. ist nicht mehr Ehefrau, wird also auch nicht Wittve, und überdies wäre die Unterscheidung der „schuldig“ und der „unschuldig“ geschiedenen Ehefrau nicht durchweg anwendbar.

Jetzt haben „sonstige Verwandte“ nach Artikel 24 Abs. 2 des Etatgesetzes keinen Anspruch auf Sterbegehalt, auch fehlt es an der gesetzlichen Grundlage für Zuwendung eines solchen aus Billigkeitsrücksichten. Im Reichsgesetz und im Württembergischen Gesetz ist dagegen die Möglichkeit offen gelassen, auch nichtbezugsberechtigten Personen einen entsprechenden Betrag zu verwilligen, und es soll demgemäß durch den zweiten Absatz von §. 56 auch bei uns der Regierung mit einiger Erweiterung des Kreises der zum Bezug befähigten Personen die Ermächtigung gegeben werden, an nichtberechtigte Verwandte u. nach Maßgabe des vorliegenden Bedürfnisses Sterbegehälte im vollen oder in einem Theilbetrag gnadeweise zuzubilligen. Wo eine solche Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Verstorbenen zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit u. nicht ausgereicht hat, wird sich dieselbe nur auf den zur Ausgleichung des ermittelten Ausfalls erforderlichen Theilbetrag zu erstrecken haben. Der Vollzugsverordnung bleibt vorbehalten, solche Bewilligungen im Einzelfalle von der Genehmigung des zuständigen Ministeriums abhängig zu machen; für Reichsbeamte ist die Genehmigung der „obersten Reichsbehörde“ im Gesetz selbst vorgeschrieben.

## Zu §. 57.

Die Bewilligung eines Sterbegehalts an Hinterbliebene anderer als etatmäßiger Beamten ist der Reichsbeamten-gesetzgebung fremd, findet sich auch nicht in Preußen und Württemberg. Sie wird aber bei uns für Angehörige aktiver Beamten im Anschluß an die bisher geltende weitergehende Bestimmung (vergl. oben Abs. 3 der Erläuterung zu §. 55) in der sachgemäßen Beschränkung aufrecht zu erhalten und für Angehörige eines ausgeschiedenen nicht etatmäßigen Beamten in gleichem Sinn neu einzuführen sein; für den letzteren Fall ist jetzt in Absatz 6 von Artikel 24 des Statgesetzes die Zulässigkeit der Zahlung von Sterbegehalt ausdrücklich verneint.

Die Voraussetzung für eine Bewilligung der gedachten Art soll künftig eine doppelte sein: es muß sich einerseits um Angehörige eines solchen, wenngleich nicht etatmäßig angestellten Beamten handeln, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erforderte, von welchem also (z. B. nach der Art oder Höhe seines Dienst Einkommens) nicht anzunehmen ist, daß ihn die Besorgung seines Dienstes nur nebenbei beschäftigte; andererseits ist die Bewilligung nur zu Gunsten der Wittve und der ehelichen Kinder eines solchen Beamten zulässig, sei es, daß er der Ernährer derselben war und sie in Bedürftigkeit hinterlassen hat, sei es, daß der Nachlaß nicht ausreicht, um die am Schluß von §. 56 bezeichneten Kosten zu decken. Ob der Beamte im aktiven Dienst gestorben ist oder ob er bei seinem Tod aus dem letzteren in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit mit Anwartschaft auf Unterstützungsgelalt ausgeschieden war (vgl. §. 46), kommt für die Anwendung der Bestimmung nicht weiter in Betracht.

Die Höhe der Bewilligung wird von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis abhängen; der einmonatige Betrag des Dienst Einkommens, Ruhegehalts (vgl. §. 43) oder Unterstützungsgelalts darf dabei nicht überschritten werden.

Auch für diese gnadenweisen Zuwendungen wird die Genehmigung des zuständigen Ministeriums vorzubehalten sein.

## Zu §. 58.

Im letzten Absatz von Artikel 24 des Statgesetzes ist landesherrliche Entschliebung vorbehalten, so oft die bezugberechtigten Hinterbliebenen (andere als bezugsberechtigte Hinterbliebene kennt das Statgesetz nicht) sich über Vertheilung des Sterbegehalts nicht zu einigen vermögen. Nehulich ist die Vertheilung des Gnadenquartals bezw. Gnadenmonats unter die Hinterbliebenen beim Tode eines aktiven Reichsbeamten (§. 7 des Reichsbeamten-gesetzes) der vorgesetzten Dienstbehörde, beim Tode eines Ruhegehalt empfängers (§. 69) der obersten Reichsbehörde überlassen.

Durch die in §. 58 Absatz 1 gegebene Vorschrift werden die Bestimmungen im 4. und 7. Absatz von Artikel 24 des Statgesetzes ersetzt. Die vorgeschlagene Bestimmung entbindet in erster Reihe die anweisende Behörde bezw. die zahlende Kasse von der Verpflichtung, im Zweifelsfall auf ihre Gefahr eine Entscheidung darüber zu treffen, wer der Empfangsberechtigte für den Sterbegehalt oder für einen Theil desselben ist; auch soweit ein Rechtsanspruch auf Sterbegehalt vorliegt, dessen Verfolgung vor den bürgerlichen Gerichten an sich nach §. 88 stattfindet, ist die Staatskasse oder die sonst zur Zahlung verpflichtete Kasse liberirt, sobald sie an diejenige Person zahlt, welche das zuständige Ministerium ihr zu diesem Zweck bezeichnet hat. Dadurch ist zugleich die Möglichkeit gegeben, beim Vorhandensein mehrerer Bezugsberechtigter zur Erleichterung des Verfahrens und der Kassengeschäfte nur an einen derselben zu zahlen. Daneben aber wird dem zuständigen Ministerium die Befugniß verliehen, denjenigen Theilbetrag des Sterbegehalts festzustellen, welchen jede einzelne von mehreren empfangsberechtigten (bezw. bezugsfähigen, vgl. §. 56 Absatz 2, §. 57) Personen erhalten soll, so daß hiernach von einem rechtlichen Anspruch einer von mehreren in Betracht kommenden Personen auf einen bestimmten Theil des Sterbegehalts niemals die Rede sein kann, so lange nicht das zuständige Ministerium diesen Antheil nach freiem Ermessen bezeichnet hat.

In Frage könnte immerhin kommen, ob nicht den Betheiligten der Rechtsweg gegenüber der von der Verwaltung getroffenen Entschliebung auch hinsichtlich des vorerörterten Punktes offenzuhalten sei. Allein es würde dafür an einer geeigneten Grundlage vollständig fehlen, da im Gesetz keinerlei Bestimmung gegeben ist, noch auch in einer für alle Fälle passenden Form gegeben werden kann, wie der Sterbegehalt zu vertheilen sei, z. B. wenn Kinder aus zwei Ehen vorhanden oder wenn neben der Wittve noch erwachsene Kinder hinterblieben sind. Dazu kommt, daß im zweiten Absatz von §. 58 ausdrücklich bestimmt ist, daß der Sterbegehalt keinen Bestandtheil der

Verlassenschaft (Erbchaft) bildet, was dem Character desselben als einer Gnabengabe zu bestimmtem Zweck durchaus und zwar auch da entspricht, wo ein Rechtsanspruch auf die Zahlung besteht; daß also auch die allgemein oder im besonderen Fall anwendbaren Rechtsregeln über Vererbung, Höhe der Erbtheile u. nicht Platz greifen können.

Uebrigens wird Nichts im Wege stehen, daß die zuständigen Ministerien die ihnen vorbehaltenen Entscheidung über Zahlung und Vertheilung des Sterbegehalts für bestimmte Kategorien von Fällen durch Aufstellung gewisser regelmäßig zu befolgender Grundsätze zum Voraus treffen, so daß nur beim Vorhandensein besonderer Bedenken oder eigenartiger Umstände eine Einzelentscheidung des Ministeriums nöthig wird.

### Zu II. der Versorgungsgehalt. §. 59 u. ff.

Vergl. Statuten des Großh. Badischen Civildienerwitwenfiskus vom 28. Juni 1810; Gesetz vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nr. 7); Gesetz vom 23. Juni 1876 (Gesetzes- und Verord.-Blatt Nr. XXVII); Gesetz vom 22. Juni 1884 (Gesetzes- und Verord.-Bl. Nr. XXII).

Als Versorgungsgehalt bezeichnet der Gesetzentwurf die Unterhaltsrente, welche an die Wittve und die Waisen eines etatmäßigen Beamten aus der Staatskasse bezahlt wird.

Für Staatsdiener und dekretmäßig Angestellte war die Hinterbliebenenversorgung bis zum Jahre 1884 in grundsätzlich ziemlich übereinstimmender Weise geordnet: die Beamten jeder der beiden Kategorien gehörten einer theilweise versicherungsartig eingerichteten Anstalt an, die Staatsdiener dem Civildienerwitwenfiskus (Generalwitwenkasse, Statut von 1810, Gesetz von 1876), die Angestellten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung (Statuten von 1841 und 1874). — Die Generalwitwenkasse, also die Wittwenkasse der Staatsdiener, besteht noch heute im Wesentlichen in ihrer ursprünglichen Gestalt, da das Gesetz vom 23. Juni 1876 nur in Punkten, welche die grundsätzliche Einrichtung nicht berühren, einige Aenderungen gebracht hat; die korporative Gestaltung derselben nebst den aus der Anlehnung an die Rechtsinstitute des Gesellschaftsrechts sich ergebenden praktischen Folgerungen blieb aufrecht erhalten. Die Benefizien aus der Generalwitwenkasse werden in Gemäßheit des Staatsdieneredikts (§. 20 bis 22) durch sog. Staatspensionen und Pensionszuschüsse ergänzt. — Die Wittwenkasse der dekretmäßig Angestellten dagegen wurde durch das Gesetz vom 22. Juni 1884 beseitigt und an ihre Stelle ist für diese Kategorie von Beamten eine grundsätzlich andere Einrichtung getreten. Das Für und Wider der verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Arten von Einrichtungen ist bei der Vorlage des Entwurfs zu dem zuletzt erwähnten Gesetz des Näheren erörtert worden; man hat sich damals, wo die Sachlage es unabweislich machte, daß die Gesetzgebung in irgend einer Form sich mit der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten befaße, dafür entschieden, den bis dahin verfolgten Weg zu verlassen und auch auf diesem Gebiet sich dem Vorgang der Reichsgesetzgebung anzuschließen; vergl. Begründung zu dem gedachten Entwurf (Beilage zum Protokoll der 30. Sitzung der 2. Kammer vom 4. Februar 1884). An den Einrichtungen der Staatsdienerwitwenkasse etwas zu ändern, war eine Veranlassung damals in keiner Weise gegeben; es fehlte sogar an der Möglichkeit, zu jener Zeit über das unmittelbar vorliegende Bedürfnis hinaus weiter zu gehen, als es thatsächlich geschehen ist, namentlich deshalb, weil noch nicht bekannt war, welcher Grundlage und in welchem Sinn die allerdings schon in Aussicht genommene vollständige Neuordnung unserer Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Beamten im Allgemeinen sich werde in Angriff nehmen und durchführen lassen. Heute ist die Sachlage in dieser Hinsicht eine völlig andere. Die Regierung hat sich nach allseitiger und gründlichster Erwägung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs entschlossen, dessen Aufgabe es ist, das Staatsbeamtenrecht thunlichst und zum Mindesten in allen grundsätzlichen Fragen nach dem Vorbild der Reichsgesetzgebung zu ordnen und dabei, diesem Vorbild entsprechend, insbesondere gleiche Normen für alle etatmäßig angestellten Beamten bezüglich ihrer, die vermögensrechtliche Seite des Beamtenverhältnisses betreffenden Rechtsstellung zu schaffen. Dieses Ziel wäre natürlich in einem der wesentlichsten Punkte verfehlt, wenn von der Neuordnung auf gemeinsamer Grundlage die für das Wohl und Wehe der Beamten nicht am wenigsten wichtige Frage der Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben ausgeschlossen würde. Es wäre dann, trotz der erheblichen Opfer, welche die Durchführung gemeinsamer Vorschriften über Bemessung der Ruhegehälter der Staatsklasse auferlegt, die Möglichkeit des steten Hinweises auf die für die Reichsbeamten anders geartete und rationellere Ordnung dieser Verhältnisse

nicht beseitigt und damit die Wirksamkeit der eingeleiteten Reform, soweit es sich um Abstellung der in den zunächst beteiligten Kreisen beklagten Disparitäten handelt, geradezu in Frage gestellt.

Bei dieser Sachlage handelt es sich nicht mehr darum, ob die Fürsorge für die Hinterbliebenen der bisherigen Staatsdiener und der bisherigen Angestellten künftig in einem für beide Kategorien gleichen Sinn und nach gemeinsamen Rechtsregeln erfolgen soll oder nicht; vielmehr steht unter den obwaltenden Umständen für die Regierung nur die Frage zur Entscheidung, ob man diese gemeinsame Ordnung nach dem älteren System des Civildienerwitwenfiskus oder nach dem neueren System des Gesetzes von 1884 vornehmen soll. Nun ist die Organisation des Civildienerwitwenfiskus im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nach dem Muster noch älterer Anstalten entstanden und trägt das Gepräge jener Zeit; sie jetzt noch zum Vorbild einer neuen Organisation zu nehmen, wird im Ernst nicht empfohlen werden können. Deshalb geht die Ueberzeugung der Regierung bezüglich dieses Punktes dahin, daß es nicht möglich ist, den Schritt jetzt wieder zurückzuthun, zu welchem man im Jahr 1884 sich entschloß, weil für ihn ganz überwiegende Gründe der inneren Zweckmäßigkeit sprachen. Vor die Wahl zwischen den beiden genannten Systemen gestellt, muß die Regierung auch heute für das sachgemäße und am wenigsten kostspielige System der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten dasjenige erklären, bei welchem diese Fürsorge grundsätzlich und in der Ausgestaltung der Einzelvorschriften als eine Art Ergänzung des Dienstehinkommens aufgefaßt wird. Ein solches System muß die Pflicht zur Leistung einer Unterhaltsrente an die Hinterbliebenen eines Beamten ganz in der gleichen Weise als eine unmittelbare Pflicht der anstellenden Behörde beziehungsweise der Staatsklasse anerkennen, in welcher dies hinsichtlich der Gewährung einer Unterhaltsrente an den dienstunfähig gewordenen Beamten jetzt schon geschieht; und bei seinem Aufbau ist die Vermittelung irgend einer an die Einrichtungen des Gesellschaftsrechtes sich anschließenden Organisation ebenso fernzuhalten, wie dies bezüglich der Fürsorge für den dienstunfähigen Beamten selbst dormalen fast überall der Fall ist. Daraus ergibt sich dann, daß das ganze System in keiner Beziehung vom Gesichtspunkte des Privatrechts, sondern lediglich von demjenigen des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen ist, und daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenengehalten und der Umfang derselben parallel mit den gleichartigen Modalitäten der Gewährung von Ruhegehalten an Beamte festzustellen sind.

Da diejenigen Modifikationen der reichsgesetzlichen Vorschriften, welche durch die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der hiesigen Verhältnisse als geboten erschienen, bereits im Jahr 1884 ausgiebig vorgenommen worden sind, so ist jetzt im Wesentlichen das Gesetz von 1884 einfach auf die bisherigen Staatsdiener auszudehnen. In diesem Sinn ist durch die §§. 59 bis 84 Verfügung getroffen und es kann daher, wie bezüglich der Prinzipienfragen so auch bezüglich der Tragweite der Einzelbestimmungen, in der Hauptsache auf die zu den Paragraphen jenes Gesetzes in der Regierungsvorlage und den Kommissionsberichten gegebenen Erläuterungen hingewiesen werden.

### Zu §. 59.

Vergl. Art. 1 und 3 des Gesetzes von 1884. Zu den etatmäßigen Beamten zählen im Allgemeinen auch die im Ruhestand befindlichen Beamten. Wie der in §. 59 festgestellte allgemeine Rahmen im Einzelnen und für die verschiedenen Möglichkeiten ausgefüllt wird oder der hier aufgestellte Grundsatz sich modifizirt, geht aus den späteren Paragraphen hervor; vergl. z. B. §. 142. Vor Allem geht die Absicht des Gesetzes dahin, den Versorgungsgelalt nur den Hinterbliebenen solcher Beamten zu gewähren, welche durch dieses Gesetz zur Zahlung von Wittwenkastenbeitrag für verpflichtet erklärt sind oder welche die bezügliche Verpflichtung auf Grund besonderer gesetzlicher Vorkehr auf sich genommen haben; vergl. §. 70 u. ff.

Wer die Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Stellung oder aus dem Staatsdienste verloren hat, geht damit nicht nur der Anwartschaft auf Ruhegehalt für sich selbst, sondern auch der Anwartschaft auf Versorgung seiner Angehörigen für den Fall seines Todes verlustig, soweit ihm nicht diese letztere Anwartschaft wegen des Vorliegens offener Billigkeitsgründe durch die §§. 63, 73 gewahrt ist. Wegen einer noch weitergehenden, durch besondere Rücksichten auf das Interesse des öffentlichen Dienstes gerechtfertigten vereinzelt Ausnahme von dieser Folgerung aus dem Grundsatz des neuen Systems vergl. §§. 67, 75.

## Zu §. 60.

Vergl. Art. 2 des Gesetzes von 1884, §. 38 der Statuten des Civilbienerwittwenfiskus, §. 22 des Staatsdienerredits. Wegen der Kinder weiblicher Beamten vergl. §. 134 Ziff. 3 dieses Gesetzes, wegen der „geschiedenen Ehefrau“ vergl. Erläuterungen zu §. 56.

## Zu §§. 61, 62.

Bezugsberechtigt sind hiernach beim Zutreffen der im Gesetz genannten Voraussetzungen die Wittwen und Waisen der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienst etatmäßig angestellten, sowie der späterhin zu etatmäßiger Anstellung gelangenden Beamten. Dabei ist festzuhalten, daß die jetzt mit Staatsdienerrecht angestellten Beamten wohl sämtlich, die jetzt dekretmäßig angestellten Beamten fast sämtlich als etatmäßige Beamte zu erklären sein werden; vergl. übrigens §§. 142, 143, 146. Für die Anwendung des neuen Gesetzes auf die bisherigen Staatsdiener macht es keinen Unterschied, ob dieselben im Jahr 1876 dem damals begründeten „neuen Verband“ des Civilbienerwittwenfiskus beigetreten sind oder nicht; auch das Gesetz von 1884 wurde auf die damals vorhandenen dekretmäßig Angestellten des aktiven Dienstes ausnahmslos für anwendbar erklärt.

Wegen des Anspruchs auf Ruhegehalt vergl. §. 34. Der Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt ist in Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetz und unserem Gesetz von 1884 nur den Hinterbliebenen solcher Beamten eingeräumt, welche für sich selbst einen Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt infolge Zurücklegung der vorgeschriebenen Dienstzeit erdient oder aus besonderer Veranlassung kraft Gesetzes sonst erlangt haben, wie dies der Natur der Sache bei der grundsätzlich neuen Ordnung dieser Seite der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis durchaus entspricht. Die Gewährung des vollen Benefiziums aus der Generalwittwenkasse nebst der Staatspension auch an die Hinterbliebenen solcher Beamten, welche nur eine ganz kurze Zeit bei jener Veranstaltung theilhaftig waren, mag durch den versicherungsartigen Charakter des Civilbienerwittwenfiskus einigermaßen gerechtfertigt sein, ist aber jetzt selbstverständlich nicht mehr aufrecht zu erhalten. Wegen der Wahrung bereits erworbener Ansprüche vergl. §. 139 Abs. 2. Uebrigens ist bei der Beurtheilung dieses Punktes zu beachten, daß die Dienstzeit, welche für die Erwerbung des Anspruchs auf Ruhegehalt gerechnet wird, nicht erst wie jetzt mit der etatmäßigen Anstellung beginnt, vergl. §. 35 und Beilage 3. Auch ist für den Fall, daß der Beamte zu einer Zeit stirbt, in welcher jene den Anspruch der Hinterbliebenen auf den (vollen) Versorgungsgehalt begründenden Voraussetzungen nicht zutreffen, schon durch das Gesetz von 1884 über die Gewährungen des Reichsgesetzes hinaus für die Hinterbliebenen gesorgt und diese (beschränkte) Fürsorge soll nun in dem gedachten Fall den Hinterlassenen aller etatmäßigen Beamten zu Theil werden, vergl. unten §. 66.

Die Veranlassung, deren in §. 34 Abs. 2 Ziff. 2 gedacht ist, hier zu erwähnen, fällt deshalb nöthig, weil §. 34 Abs. 2 sie nur auf Ruhegehaltsempfänger bezieht und es der Billigkeit entspricht, unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch beim Tod eines aktiven Beamten Versorgungsgehalt zu gewähren. Der vorliegende Gesetzentwurf geht in dieser Hinsicht über die im Gesetz von 1884 gegebene Bestimmung hinaus, da in diesem (Art. 5, Schlußsatz) in solchem Fall ein Rechtsanspruch nicht verliehen, sondern nur die Möglichkeit einer Verwilligung eröffnet ist.

Die bedeutendste Entscheidung, welche in diesem Abschnitt des Gesetzentwurfs zu treffen ist, bezieht sich auf die Höhe des Wittwen- und Waisengeldes. Das Wittwengeld soll mit 30% des maßgebenden Einkommensanschlages gewährt werden und nach ihm der Betrag des Waisengeldes sich richten.

Das Gesetz von 1884 hat, in wesentlicher Erhöhung der vorher nach den Statuten der Angestellten-Wittwenkasse erreichbaren Beträge, das Wittwengeld für die Wittve eines dekretmäßig Angestellten auf 20% des pensionsfähigen Einkommens normirt. Die Festsetzung desselben auf 30% bringt daher für die Hinterbliebenen der unter das neue Gesetz fallenden Angestellten der bezeichneten Art eine weitere Erhöhung des Bezugs um etwa die Hälfte (nicht ganz um die Hälfte, vgl. Erläuterung zu §. 64). Es ließe sich vielleicht die Frage aufwerfen, ob an sich ein dringendes Bedürfnis bestünde, für die genannte Beamtengruppe die Hinterbliebenenbezüge schon wieder und in dem genannten Maße zu verbessern. Allein es ist zu beachten, daß bis zum Jahr 1884 diese Bezüge höchst kärglich bemessen waren und nur deshalb die jetzt vorgeschlagene anderweitige Feststellung des Prozentsatzes eine verhältnißmäßig beträchtliche Erhöhung darstellt. Unter allen Umständen wird die Genehmigung

des Gesezteswurfes in diesem Punkte als eine sehr wohlthätige, im Hinblick auf die Kosten einer angemessenen Lebensführung kaum zu reichlich bemessene Verbesserung der Lage der unteren Beamten anerkannt werden, und jedenfalls ist sie unvermeidlich, wenn anders man nicht darauf verzichten will, auch hier die mit Grund beklagte ungleichmäßige Behandlung der beiden Hauptkategorien unserer Beamenschaft zu beseitigen.

Dem für die Wittve eines bisher zur Klasse der Staatsdiener gehörigen Beamten den Prozentsatz des Wittwengeldes auf weniger als 30% festzusetzen, kann unter keinem Gesichtspunkt empfohlen werden.

Bis zum Jahr 1876 betrug das Benefizium einer Staatsdienerwittve aus der Generalwittvenklasse  $16\frac{1}{2}\%$ , seitdem beträgt es für die Hinterbliebenen der dem neuen Verband beigetretenen Beamten 25% des immatrikulirten Einkommens; daneben wurde beziehungsweise wird ein Zuschuß aus der Staatskasse geleistet, welcher für die Wittve  $8\frac{1}{4}\%$  des Einkommens beträgt, soweit dasselbe 3 000 fl. = 5 142 M 86  $\text{S}$  nicht übersteigt. Da die Erwägungen, aus denen man im Jahr 1876 die Erhöhung der Benefizien für nothwendig erachtete, auch heute noch das gleiche Gewicht haben, so kann nicht die Rede davon sein, die Bezüge der Hinterbliebenen von Staatsdienern in irgend nennenswerthem Maaße zu schmälern. Auch tritt eine solche Schmälerung bei der vorgeschlagenen Herabsetzung des Prozentsatzes von  $33\frac{1}{4}$  auf 30% in der That nicht ein, sobald das Einkommen den Betrag von 8 486 M übersteigt. Das Wittwengeld mit 30% eines solchen Einkommens beträgt 2 545 M 80  $\text{S}$ , während von demselben jetzt geleistet wird 25% Benefizium aus der Generalwittvenklasse = 2 121 M 50  $\text{S}$  und  $8\frac{1}{4}\%$  von 3 000 fl. = 424 M 29  $\text{S}$  aus der Staatskasse, zusammen 2 545 M 79  $\text{S}$ . Bei geringerem Betrag des Dienstseinkommens würde sich zwar die bezeichnete Ermäßigung des Prozentsatzes an sich in vollem Maaße fühlbar machen, vergl. hierwegen die zahlenmäßige Nachweisung in Beilage 4. Allein hier wird die, schon wegen der Aenderung der Skala für die Bemessung der Ruhegehälter nothwendige Erhöhung der Aktivitätsbezüge, auch die günstigere Bemessung der zusätzlichen Bezüge für Halbwaisen (vgl. Beilage 4) ausgleichend wirken; so daß im Großen und Ganzen nicht anzunehmen ist, es werde zu Ungunsten der Hinterbliebenen von Staatsdienern durch die Neuregelung eine Verminderung der absoluten Höhe der Bezüge eintreten, soweit nicht Kinder mütterlos hinterlassen werden.

Was die Bezüge der Waisen anbelangt, so ist Artikel 4 des Gesezes von 1884 zu vergleichen, dessen gegenüber dem Reichsgesez günstigere Normirung lediglich beibehalten wurde. Jetzt erhalten allerdings die Hinterlassenen eines Staatsdieners, auch wenn nur ein Kind hinterbleibt, neben der sachgemäß abgestuften Staatspension stets das volle Benefizium; für die Angestellten ist dies im Jahre 1884 mit vollem Recht abgeschafft worden, weil es den Anforderungen, die an eine rationelle Ordnung dieser Verhältnisse gestellt werden müssen, geradezu widerspricht, und es kann demgemäß auch bei den jetzt zur Gruppe der Staatsdiener gehörigen Beamten nicht aufrecht erhalten werden. Die Bemessung des Waisengeldes nach Zehnteln des Wittwengeldes hat selbstverständlich nicht die Bedeutung, daß das Waisengeld zusammen nicht mehr als zehn Zehntel des Wittwengeldes ausmachen soll.

Für die Bemessung der Versorgungsgehälter soll ein höheres Einkommen als 10 000 M nicht in Betracht kommen; vgl. hierwegen §. 2 des Generalwittvenklassengesezes vom 23. Juni 1876. Der Höchstbetrag des Wittwengeldes wird hiernach künftig 3 000 M sein, während er jetzt bis auf (25% von 10 000 M zuzüglich  $8\frac{1}{4}\%$  von 3 000 fl. =) 2 924 M ansteigen kann.

Wie im Ganzen für die Hinterbliebenen sowohl von Staatsdienern als von Angestellten die neue Bemessung ihrer Bezüge wirken wird, ist in Beilage 5, auf deren Inhalt hier verwiesen wird, ausführlich dargestellt.

### Zu §. 63.

Der Beamte, welcher unter den in diesem Paragraphen genannten Modalitäten aus der etatmäßigen Stellung ausscheidet, hat an sich nach §. 59 keinen Anspruch auf staatliche Versorgung seiner Hinterbliebenen. Andererseits hatte der Beamte, für den Fall seiner Dienstunfähigkeit, gemäß §. 43 Anspruch beziehungsweise Anwartschaft auf lebenslänglichen Ruhegehalt erdient und es entspricht daher der Billigkeit, ihm auch die Möglichkeit der Wahrung der für seine Angehörigen bereits erworbenen Anwartschaft auf Staatsfürsorge zu erhalten. In Artikel 15 Absatz 1 des Gesezes von 1884 ist in diesem Sinne der Regierung die Ermächtigung gegeben, einem solchen Beamten je nach den Umständen des Falles die Weiterzahlung der Beiträge und was damit zusammenhängt, zu

gestatten. Künftig soll das Ermessen der Verwaltung, das nach bisheriger Erfahrung entbehrt werden kann, ausgeschlossen und die Versorgung lediglich von der (freiwilligen) Zahlung des Beitrags des Beamten abhängig sein; vergl. §. 73.

#### Zu §. 64.

Vergl. Art. 6 des Gesetzes von 1884.

Hauptsächlich die Anwendung dieser Vorschrift, deren Angemessenheit nicht in Frage steht, hat zur Folge, daß die Erhöhung der Versorgungsgehälter bei der Gruppe der bisherigen Dekretangestellten nicht volle 50% ausmacht; vergl. Beilage 5. Da der Beamte künftig nach zehn Dienstjahren 30% des einschlägigen Einkommens als Ruhegehalt bezieht, so kann die Kürzung überhaupt nur eintreten, wenn neben der Wittve noch Kinder hinterblieben sind. Wie sich aus Tabelle A. zu Beilage 3 in Verbindung mit Beilage 4 ergibt, entsteht die Nothwendigkeit einer Kürzung, falls die hinterlassene Familie aus Wittve und einem Kind beziehungsweise Wittve und zwei Kindern, drei Kindern u. s. w. besteht, nur dann, wenn der Beamte nicht wenigstens 14 beziehungsweise 18, 22 u. s. w. Dienstjahre erreicht hat. Ist keine Wittve hinterblieben, so ist nach Beilage 4 eine Kürzung des Versorgungsgehalts nur möglich: bei 4 Kindern, wenn der Beamte weniger als 14 Dienstjahre hat; bei 5 Kindern, wenn er weniger als 20 Dienstjahre hatte u. s. w. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der Beamte künftig regelmäßig rascher zu einer gewissen Zahl von Dienstjahren gelangt als jetzt. So war bei den in Tabelle A. zu Beilage 5 erwähnten 114 Staatsdienerfamilien nur in 7 Fällen der Versorgungsgehalt nach §. 64 zu kürzen und in einem von diesen 7 Fällen ist der so gekürzte Versorgungsgehalt gleichwohl größer als die jetzigen Bezüge der Hinterbliebenen, wobei die Erhöhung des einschlägigen Einkommens übrigens noch nicht in Rechnung gezogen ist.

#### Zu §. 65.

Vergl. Art. 7 des Gesetzes von 1884.

#### Zu §. 66.

Zu Abs. 1 Ziff. 1: vergl. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes von 1884; zu Ziff. 2: vergl. Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes von 1884.

Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen können Wittve und Waisen eines Beamten, welcher nicht die vollen 10 Dienstjahre hinter sich hat, irgend einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht erheben; denselben kann daher nur im Weg der Gnade durch Zuweisung von Unterstützungen aus Dispositionsfonds und dergl. geholfen werden. Durch die Vorschrift in §. 66 ist, zur thunlichsten Anlehnung an das bisher Zulässige, über diese reichsgesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Beamten erheblich hinausgegangen. Selbstverständlich sind die zugesicherten  $\frac{1}{5}$  oder  $\frac{2}{5}$  zutreffendenfalls von demjenigen Beitrag zu berechnen, welcher nach den vorangehenden §§. 61 bis 65 zunächst ohne Rücksicht auf die nach §. 66 erforderliche Ermäßigung festgestellt ist, da es sonst unter Umständen keinen Unterschied machen würde, ob der Beamte 2 oder 10 Dienstjahre hatte, ob eine erhebliche Altersdifferenz der Ehegatten vorliegt oder nicht. Auch hängt der Rechtsanspruch, der hier den Hinterbliebenen eines Beamten gewährt ist, welcher für sich selbst den Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erlangt hat, eng zusammen mit der Verpflichtung beziehungsweise Befugniß desselben zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag, was wegen der an eine etwaige spätere Beseitigung des letzteren sich knüpfenden Konsequenzen hier anzumerken von Wichtigkeit ist.

#### Zu §. 67.

Ein Beamter, welcher aus der etatmäßigen Stellung ausscheidet, hat, wie schon in der Erläuterung zu den §§. 59 und 63 bemerkt wurde, weiterhin keinen Anspruch auf staatliche Fürsorge für seine Angehörigen. Dies würde demgemäß auch für solche Beamte gelten, welche aus dem Staats- in den Gemeindedienst zur Uebernahme der Stellung als Bürgermeister übertreten, während in Fällen dieser Art ein erhebliches Interesse des öffentlichen Dienstes dafür vorliegen kann, der Gemeinde die Gewinnung eines tüchtigen Verwaltungsbeamten zu ermöglichen, dieser selbst aber zu solchem Uebertritt unter Umständen nur geneigt sein wird, wenn er der Anwartschaft auf

Verförgung seiner Angehörigen für den Fall seines Todes nicht verlustig geht. Bis jetzt war in Fällen dieser Art durch §. 40 Abs. 1 der Statuten des Civildienerwittwenfiskus dem aus dem Staatsdienst ausscheidenden Beamten das Recht gegeben, in dem Verband der Wittwenkasse zu verbleiben, wenn er demselben vorher schon 10 Jahre lang angehört hatte. Es ist sehr wünschenswerth und, insolange der Staat auf Erhebung von Wittwenkassenbeiträgen nicht verzichten kann, unter den in den §§. 67 und 75 vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen auch unbedenklich, durch eine Ausnahmestimmung im Gesetz Vorkehr dafür zu treffen, daß solche Beamten ihr Verhältniß zur Wittwenkasse aufrecht erhalten können. Eine Ausdehnung der bezüglichen Bestimmung auf andere Fälle als die in den genannten Paragraphen vorgesehenen erscheint nicht als geboten und würde dem Wesen der neu eingerichteten Hinterbliebenenversorgung durchaus widerstreiten.

### Zu §. 68.

Vergl. Art. 8 des Gesetzes von 1884.

### Zu §. 69.

Vergl. Art. 9 des Gesetzes von 1884. — Jetzt beginnt die Zahlung an die Hinterbliebenen von Staatsdienern erst nach Ablauf dreier Monate vom Todestag des Beamten an.

### Zu §. 70.

Vergl. Art. 11 des Gesetzes von 1884.

Die Verpflichtung und die Berechtigung zur Beitragszahlung sind, vorbehaltlich der ausdrücklich durch dieses Gesetz zugelassenen Ausnahmen, identisch. Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag und ihre Erfüllung sind nach der Absicht des Gesetzes nicht geeignet, ein Rechtsverhältniß der Verpflichteten unter sich oder gegenüber einem außerhalb des Fiskus anzunehmenden Vermögenssubjekt zu begründen. Die Beiträge gehen verbehaltenes in das Eigenthum des Fiskus zu bestimmungsgemäßer Verwendung über; sie haben rechtlich nur die Bedeutung von gesetzlich verordneten Gehaltsabzügen, zu deren Einhebung der Staat sich namentlich deshalb veranlaßt sieht, weil die Lage des Staatshaushaltes es nicht zuläßt, den Aufwand für die von ihm als unmittelbare und selbständige Pflicht übernommene Hinterbliebenenfürsorge ausschließlich aus laufenden Einnahmen der Staatsverwaltung und den zu gleichem Zweck verfügbaren Vermögenserträgen zu bestreiten.

Zu den etatmäßigen Beamten (§. 70 Absatz 1) gehören auch die im Ruhestand befindlichen, soweit die Zuruhesetzung nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes erfolgt und solange nicht einer der Erlösungsgründe des §. 72 eingetreten ist. Im Uebrigen handelt es sich hier wie in §. 59 zunächst nur um Beamte des Staats, nicht auch um Beamte anderer Art, denen durch ihre Dienerpragmatik u. d. Rechte und Pflichten der Staatsbeamten beigelegt sind; wegen der durch die bisherige Praxis bedingten modifizirten Anwendung dieses Grundsatzes vergl. den Nachtrag zum Etatgesetz. Auch sind die besonderen Vorschriften der §§. 82 und 134 zu beachten.

### Zu §. 71.

Vergl. Artikel 12 des Gesetzes von 1884. Bezüglich der zugelassenen Ausnahmen von der hier festgestellten Regel für den Beginn bezw. die Wirksamkeit der Zahlungspflicht vgl. die §§. 80, 81, 143. Wegen der Mitglieder des sog. alten Verbands der Staatsdienerwittwenkasse vgl. die Erläuterungen zu §§. 61, 62. Wegen der zur Ruhe gesetzten Beamten vgl. §. 142.

Die etatmäßige Anstellung wird wirksam (§. 71 Ziff. 2): entweder durch Festsetzung des Zeitpunkts hiefür bei der Anstellung oder, wo solche Bestimmung fehlt, je nach den Umständen des Falles durch die Datirung der Anstellungsverfügung oder den Dienstantritt, vgl. auch §. 16.

### Zu §. 72.

Vergl. Artikel 13 des Gesetzes von 1884.

Zu Ziffer 1: Jetzt ist bei Staatsdienern auch vom Sterbquartal Beitrag zur Generalwittwenkasse zu leisten; nach dem Vorgang des Gesetzes von 1884 soll hierauf verzichtet werden.



Zu Ziffer 2: Beamte, welche auf Vorschlag oder durch Ernennung Seitens der Großh. Regierung zur Dienstleistung bei der Kontrolle der Reichssteuern oder bei einer bundesstaatlichen Zollverwaltung abgeordnet sind, gelten im Sinn des Gesetzes nicht als ausgeschieden, sondern als fortdauernd (wenngleich unter Siftirung ihrer Bezüge) im Staatsdienst befindlich; etatmäßige Genehmigung solcher Stellen ist vorausgesetzt, da eine Belastung der Staatskasse durch Uebernahme der Verpflichtung zur Leistung von Versorgungsgehalten (und Ruhegehalten) ohne Mitwirkung der Landstände nicht angeht. Gleichartige Fälle können übrigens auch in andern Verwaltungszweigen vorkommen.

Nach den Statuten des Civildienerr Wittwenfiskus, ebenso wie nach den früheren Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, hat das Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienst nicht in allen Fällen auch das Ausscheiden aus dem Verband der Wittwenkasse zur Folge; vgl. Erläuterung zu §. 67. Den beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes vorhandenen Mitgliedern der Generalwittwenkasse sind durch §. 140 die zu dieser Zeit etwa bereits erworbenen Ansprüche auf eventuelles dauerndes Verbleiben in dem Verhältniß zu dieser Kasse gewahrt, wie dies bezüglich der Angestellten durch den Schlußsatz von Artikel 13 des Gesetzes von 1884 geschehen ist.

Zu Ziffer 3: Wegen des Anspruchs auf Ruhegehalt vgl. §. 34 Absatz 1 und 2.

Im letzten Absatz des §. 72 ist ausgesprochen, daß durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an dem Verhältniß des Beamten zur staatlichen Veranstaltung für die Hinterbliebenerversorgung, abgesehen von der Minderung des Beitrags, nichts geändert werden soll. Es entspricht dies der gleichartigen Behandlung der reichsgesetzlichen „Versetzung in den einstweiligen Ruhestand“, welche Einrichtung dem Inhalt der §§. 32 und 33 zum Vorbild gedient hat.

#### Zu §. 73.

Die in dem Gesetz von 1884 (vgl. Artikel 15 Absatz 1 desselben) zugelassene Ermächtigung der Verwaltung, nach Ermessen in Fällen der hier bezeichneten Art die Weiterzahlung der Beiträge zu gestatten, soll durch das Recht des Beamten, sich für die Weiterzahlung zu erklären, ersetzt werden; vgl. §. 63.

#### Zu §. 74.

Vergl. Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes von 1884 und oben §. 66 nebst Erläuterung.

#### Zu §. 75.

Vergl. Erläuterung zu §. 67.

#### Zu §. 76.

Nach dem Vorgang des Reichsgesetzes und unseres Gesetzes von 1884 (vergl. Artikel 16 desselben) ist die Zahlung eines Beitrags von jährlich 3% der maßgebenden Bezüge des Beamten vorgeschlagen. Die einmaligen Beiträge, welche jetzt Staatsdiener als Eintrittsgeld, Aufnahmestare und Verbesserungstare zu entrichten haben und welche das Gesetz von 1876 theilweise (bis zu 29% der Besoldungszulagen) erhöht hatte, sollen wegfallen, wie man auch seit 1884 auf solche einmaligen Leistungen der Angestellten verzichtet hat. Die Beseitigung dieser einmaligen Beiträge, welche nach dem Vorgang des Gesetzes von 1884 nicht wohl zu umgehen ist, bedeutet für viele Beamte eine merkliche Entlastung, gestaltet auch in mancher Hinsicht den Vollzug leichter und einfacher.

In den Statuten des Civildienerr Wittwenfiskus ist vorgesehen, daß die Zahlung jener einmaligen Beiträge nicht auf einmal, sondern innerhalb eines Jahres, von der Anstellung oder Besoldungsverbesserung gerechnet, in vier gleichen Beträgen erfolgen soll. Soweit beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes solche Rückstände, aus einer vor diesem Zeitpunkt wirksam gewordenen Anstellung oder Besoldungsverbesserung herrührend, noch vorhanden sind, hat es bei der Verpflichtung, dieselben nach bisheriger Vorschrift zu berichtigen, selbstverständlich sein Bewenden.

Zum zweiten Absatz von §. 76 vergl. Artikel 14 des Gesetzes von 1884. Auch in diesem Fall ist zu Gunsten der Beamten und zur Verminderung des Schreibwerks das Ermessen der Verwaltung beseitigt, andererseits aber

die Zulässigkeit der Vergünstigung von den unentbehrlichen sichernden Voraussetzungen abhängig gemacht. Vergl. übrigens Erläuterung zu §. 42.

### Zu §. 77.

Zur Ruhe gesetzte Staatsdiener haben jetzt die laufenden Beiträge nicht von dem Ruhegehalt, sondern von dem vollen immatriculirten Dienstinkommen zu entrichten; nach dem Vorgang des Reichsgesetzes und unseres Gesetzes von 1884 (vergl. Art. 16 desselben) ist die Bemessung des Beitrags nach der Höhe des Ruhegehalts vorgeschlagen, da die künftig rechtlich vereinigten Gruppen von Beamten auch hierin gleichmäßig zu behandeln sind und die Einführung der für die bisherigen Staatsdiener geltenden Vorschrift für alle künftig in Ruhestand tretenden etatmäßigen Beamten als eine unerwünschte Belastung der Ruhegehaltsempfänger aus den unteren Beamtenklassen sich nicht empfehlen würde.

Zum letzten Absatz von §. 77 sind die §§. 51 und 52 zu vergleichen. Daß das Entgelt so groß sei, daß eine Kürzung des Ruhegehalts im gegebenen Fall eintritt, wird nicht verlangt; es muß nur die Verwendung in einer Beamtenhätigkeit stattfinden und muß die Beitragserhöhung für wenigstens 3 Monate anzuordnen sein, eine Modifikation des Gesetzes von 1884, die sich als eine zulässige Verbesserung der Lage mancher Ruhegehaltsempfänger darstellt.

### Zu §. 78.

Vergl. den letzten Absatz von §. 61, ferner §. 25 der Statuten des Civildienerwitwenfiskus in der Fassung des Gesetzes von 1876.

### Zu §. 79.

Vergl. Artikel 16 Absatz 3 und 4 des Gesetzes von 1884.

### Zu §§. 80 und 81.

Grundsätzlich sollte kein Beamter bei mehr als einer öffentlich-rechtlichen Veranstaltung zur Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten theilhaftig sein, und es würde sich hiernach rechtfertigen, bezüglich der früheren Reichsbeamten und Offiziere, zu deren Gunsten (für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits dekretmäßig oder mit Staatsdienerrecht angestellten Beamten: in diesem Zeitpunkt; bei den später zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten: im Zeitpunkt der Anstellung) nach den Vorschriften der Reichsgesetze bezw. nach den Statuten der badischen Militärwitwenkassen Vorsorge getroffen ist, die Anwendbarkeit der landesgesetzlichen Bestimmungen über Versorgungsgehalt *re. auszuscheiden*. Andererseits ist es im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller etatmäßig angestellten Beamten wünschenswert und auch unter anderem Gesichtspunkt unbedenklich, den vormaligen Reichsbeamten, Offizieren und Militärbeamten zunächst die Zahlung desjenigen Wittwenkassenbeitrags aufzuerlegen, welchen sie ohne Rücksicht auf die Nachwirkung ihrer früheren Anstellung im Reichsdienst oder im Heer zu entrichten haben würden, und ebenso ihren Hinterbliebenen grundsätzlich den Versorgungsgehalt in demjenigen Betrag zu gewähren, welcher sich lediglich aus der Anwendung der früheren Paragraphen des vorliegenden Gesetzes ergibt. In beiderlei Beziehungen aber sollen die Leistungen an die Reichskasse (badische Militärwitwenkasse) bezw. aus dieser Kasse auf den nach unserem Beamtengesetz berechneten Betrag aufgerechnet, d. h. es soll der letztere um die Leistung der ersteren Art gemindert werden; dabei soll zu Gunsten der vormaligen Reichsbeamten *re.* der restlich zu leistende Wittwenkassenbeitrag auf Grund der Annahme berechnet werden, die kürzlich verfügte Aufhebung der reichsgesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge sei nicht erfolgt. Es wird also z. B. ein pensionirter Offizier, welcher eine etatmäßige Stellung im badischen Staatsdienst erhält, an sich zur Zahlung von 3% aus seinem anschlagsmäßigen Einkommen (bezw., im Fall späterer Zurücksetzung, aus seinem Ruhegehalt) verpflichtet sein; an dem Jahresbetrag dieses Beitrags ist aber derjenige Betrag abzuziehen, welchen der Offizier als jährlichen Wittwen- und Waisengeldbeitrag aus seiner Pension in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 entrichten müßte, wenn nicht inzwischen durch Reichsgesetz vom 5. März 1888 die Erhebung dieser Beiträge gänzlich eingestellt worden wäre.

## Zu §. 82.

Vergl. §. 8 Ziffer 2 der Statuten des Civildienertwittwenfiskus.

## Zu §. 83.

Vergl. Artikel 21 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 1884, auch §. 145 und 146 des gegenwärtigen Entwurfs. Wegen des dritten Absatzes vergl. Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes von 1884.

## Zu §. 84.

Der Staatszuschuß ist so zu bemessen, daß — abgesehen von den Gnadengaben, Artikel 26 d des Nachtrags zum Etatgesetz — die jetzt aus der Generalwittwenkasse, Angestelltenwittwenkasse und (bezüglich der Pensionen nach §. 20 u. ff. des Staatsdieneredicts) aus der Staatskasse fließenden Bezüge sämtlich aus der Beamtenwittwenkasse bestritten werden können.

Die zunächst erforderliche ungefähre Höhe des Staatszuschusses und die Art seiner Bemessung findet sich in Beilage 6, auf deren Inhalt hier zu verweisen ist, des Näheren begründet.

## Zum sechsten Abschnitt.

## Zu §. 85.

Nachdem durch das Landesgesetz über die Fürsorge von Beamten in Folge von Betriebsunfällen (zur Zeit noch Entwurf), den Beamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gänzlich oder theilweise dienstunfähig werden, ein Rechtsanspruch auf Pension bis zu  $66\frac{2}{3}\%$  des Dienst Einkommens und im Falle einer durch Betriebsunfall verursachten Tödtung eines solchen Beamten den Hinterbliebenen ein den gesetzlichen Versorgungsgehalt nicht selten übersteigender Rentenanspruch gewährleistet worden sein wird, dürfte es als billig erscheinen, daß wenigstens die gesetzliche Ermächtigung dazu gegeben werde, auch anderen Beamten, welche in sonstigen Betrieben oder Dienstzweigen bei Ausübung oder in Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden verunglücken, und deren Hinterbliebenen die gleiche Pension und Hinterbliebenenrente zu gewähren. Denn im Verhältnisse zwischen der Staatsverwaltung und den Beamten macht es keinen Unterschied, ob der Beamte bei der Verunglückung in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe oder in einer sonstigen dienstlichen Thätigkeit beschäftigt war. Zwar ist im Entwurf des Beamtengesetzes den etatmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen durch die Bestimmungen des §. 34 Abs. 2 Ziff. 2 und des §. 61 Abs. 1 ein von der Zurücklegung zehnjähriger Dienstzeit unabhängiger Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgehalt für den Fall einer dienstlichen Verunglückung des Beamten eingeräumt; der hiernach dem etatmäßigen Beamten und dessen Hinterbliebenen zu gewährende Ruhe- und Versorgungsgehalt wird aber nicht selten geringer sein, als die nach dem obigen Beamtenfürsorge-Gesetze zu gewährende Pension und Rente; ferner besteht hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten nach den Bestimmungen des Entwurfs des Beamtengesetzes ein Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgehalt überhaupt nicht, vielmehr kann hier und zwar auch bei dienstlicher Verunglückung nur im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit durch gnadeweise Bewilligung eines Unterstützungsgeltes an den Beamten, nicht auch im Falle seines Todes an die Familie, geholfen werden.

Es soll daher durch den §. 85 der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, nach Ermessen des Einzelfalls bei einer außerhalb eines unfallversicherungspflichtigen Betriebs stattfindenden dienstlichen Verunglückung den Ruhegehalt oder Versorgungsgehalt bis zum Betrage des Beamtenfürsorgegesetzes zu erhöhen bezw. den nicht etatmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen eine solche Pension oder Rente zu gewähren. Ein Rechtsanspruch der Beamten oder ihrer Hinterbliebenen wird durch die Bestimmung nicht begründet. Unter Unfällen im Sinne

des §. 85 sind nicht bloß Verletzungen und Tötungen durch abnorme Ereignisse des äußeren Naturverlaufs, sondern auch Beschädigungen durch Menschenhand zu verstehen, welche der Beamte im Dienst oder aus Veranlassung desselben erleidet; beim Entstehen einer Krankheit (§. 34 Abs. 2 Ziff. 2) findet dagegen die Bestimmung keine Anwendung. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden ist §. 54 maßgebend. Wird eine Hinterbliebenen-Rente auf Grund des §. 85 gewährt oder erhöht, so ist der erforderliche Betrag nicht aus der Beamten-Wittwenklasse, sondern aus der allgemeinen Staatsklasse zu schöpfen. Daß die Gewährung nach §. 85 auch auf bestimmte Zeit oder widerruflich stattfinden kann, ergibt sich schon daraus, daß sie Sache freien Ermessens ist.

#### Zu §. 86.

Weber im Interesse der Staatskasse noch in dem der Beamten scheint es empfehlenswerth, nach dem Vorgehen des Reichs-V.-G. (§. 5) von der im Großherzogthum schon lange bestehenden und im Art. 18 des Etatgesetzes gesetzlich festgestellten Uebung der Nachzahlung der Gehalte abzugehen; doch wird im Entwurfe eines Nachtrags zum Etatgesetz ausdrücklich anerkannt, daß es zulässig sei, den Gehalt schon nach Umlauf der ersten Hälfte der Zahlungsperiode auszubezahlen.

Zur Zeit werden die Befolgungen der Staatsdiener vierteljährlich, die Gehalte der Angestellten monatlich, die Pensionen stets vierteljährlich ausgezahlt. Durch die Vollzugsverordnung wird zwar ein ähnlicher Zustand aufrecht zu erhalten, die Monatszahlung aber theilweise weiter auszudehnen sein, als sie jetzt vorgeschrieben, beziehungsweise üblich ist.

#### Zu §. 87.

Vgl. §. 6 des Reichs-V.-G.

#### Zu §. 88.

Unter dem Rechtsweg ist das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten verstanden; die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit kommt bei den aus dem Beamtengesetz sich ergebenden Rechtsverhältnissen nicht in Frage und soll nach Aufhebung der mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Wittwenklassen auch in dem Falle des §. 3 Ziff. 2 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes vom 14. Juni 1884 wegfallen, vgl. §. 148 Ziff. 13. Der Rechtsweg ist selbstverständlich nur für Rechtsansprüche gegeben; wo es sich um gnadenweise, nach freiem Ermessen statthabende, stets widerrufliche Bewilligungen handelt, wie in den Fällen der §§. 45, 46, 85, 95 Abs. 3, ist eine Klage vor Gericht nicht zulässig. Zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnisse gehören auch die Ansprüche auf Dienstaufwandsentschädigungen, wandelbare und Naturalbezüge, Geschäftsgebühren, zu den Ansprüchen der Hinterbliebenen gehört neben dem Versorgungsgehalt auch der Sterbegehalt und der Anspruch auf das von dem Verstorbenen noch nicht eingehobene Dienst Einkommen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes über die Ausschlußfrist, innerhalb deren der Anspruch zu erheben ist, schließt sich dem §. 150 des Reichs-V.-G. an. Bei Ansprüchen auf Ruhegehalt ist für den Lauf der Frist der Zeitpunkt maßgebend, an welchem dem Beteiligten die gemäß §. 54 erfolgte Entschliebung des Ministeriums eröffnet worden ist; auch wenn gegen diese Entschliebung im Verwaltungswege weitere Vorstellungen und Beschwerden erhoben wurden, welche durch späteren Bescheid zurückgewiesen worden sind, läuft die Frist von der ersten Entschliebung an. Handelt es sich um den Anspruch der Beamten auf Dienst Einkommen oder Theile desselben, so ist, ehe geklagt werden kann, stets zuvor eine Entschliebung des zuständigen Ministeriums im geordneten Dienstwege einzuholen, und zwar auch dann, wenn organisationsmäßig eine untere Behörde, z. B. eine Centralmittelstelle, zur Feststellung des Dienst Einkommens zuständig ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Landgerichte zur Entscheidung über dienstliche Ansprüche der Beamten vgl. §. 70 Abs. 3 der Gerichtsverfassung und §. 3 des bad. Einföhrungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879.

#### Zu §. 89.

Nach den seitherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, entsprechend den in den §§. 134 bis 148 des Reichs-V.-G. nach dem Vorbilde der Preuß. Verordnung vom 24. Januar 1844 enthaltenen und in andern Staaten (z. B. Art. 41 ff. des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. April 1880) eingeföhrten Bestimmungen über das Defekten-

verfahren die gesetzliche Möglichkeit zu geben, daß bei den dem Staate gegen den Beamten aus dessen Dienstführung erwachsenden Ersatzforderungen im Verwaltungswege, vorbehaltlich der späteren Beschreitung des Rechtswegs, eine rasche Feststellung des Anspruchs und eine schnelle Vollstreckung erfolgen kann. Die in dieser Hinsicht in den §. 89 aufgenommenen Bestimmungen sind im Wesentlichen den Grundfäden des Reichs-V.-G. nachgebildet; es schien aber zweckmäßig, nur die leitenden Rechtsnormen im Gesetze selbst festzustellen, im Uebrigen aber die Vollzugsbestimmungen der Verordnung vorzubehalten. Insofern unterscheidet sich der Entwurf vom Reichs-V.-G., als er das Verwaltungsverfahren nicht auf die Feststellung von Abmängeln aus Kassen und Materialien beschränkt, sondern dasselbe auf alle aus der Amtsführung erwachsenden vermögensrechtlichen Ersatzansprüche ausdehnt. Auf die richterlichen und die ihnen gleichgestellten Beamten findet übrigens der §. 89 schon kraft Gesetzes (s. §. 130 Ziff. 5) keine Anwendung; auch kann durch die Vollzugsverordnung insbesondere bei der Bezeichnung der zuständigen Dienstbehörden (§. 89 Abs. 1 vgl. mit §. 149) das Anwendungsgebiet der Bestimmung noch näher auf bestimmte Kategorien von Beamten eingeschränkt werden. Auch die unmittelbar vorgesetzte Bezirksbehörde wird, namentlich wenn es sich um geringfügige Ersatzbeträge handelt, als zur Erlassung des im ersten Absatz bezeichneten Feststellungsbeschlusses zuständig erklärt werden können; wenn aber ein derartiger Bescheid die Wirkung der Vollstreckbarkeit erhalten soll, bedarf er stets der Genehmigung der vorgesetzten Zentralbehörde (Abs. 2). Durch die Vollzugsverordnung ist, soweit erforderlich, das der Erlassung des Bescheids vorausgehende Verwaltungsverfahren näher zu regeln; die zuständige Behörde wird vor Erlassung oder Bestätigung des Feststellungsbeschlusses unter Anwendung der den Verwaltungsbehörden zur Erhebung der Thatfachen zustehenden Mittel insbesondere zu prüfen haben, ob für den Beamten wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursachung des Schadens eine Ersatzverpflichtung gegenüber dem Staate bestehe und wie hoch der zu ersetzende Schaden sich belaufe. Daß gegen den Verwaltungsbescheid die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zustehen (§. 144 Abs. 1 des Reichs-V.-G.), ergibt sich schon aus den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen, welche auch die Beschwerdefrist regeln. Die Verwaltungsbeschwerde kann sich sowohl darauf gründen, daß die materiellen Voraussetzungen für Erlassung eines Feststellungsbeschlusses, also eine civilrechtliche Ersatzverpflichtung des Beamten, nicht vorliegen, als darauf, daß die für Erlassung des Bescheids maßgebenden formellen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens, nicht eingehalten worden seien.

Gemäß §. 706 der Civilprozeßordnung ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, einem derartigen im Verwaltungswege erlassenen Feststellungsbeschlusse die Eigenschaft der gerichtlichen Vollstreckbarkeit beizulegen. Der zuständigen Behörde bleibt es überlassen, auf Grund dieser vollstreckbaren Urkunde die Durchführung einer der in der Civilprozeßordnung vorgesehenen Arten der Zwangsvollstreckung zu bewirken oder auch nur zur Sicherung einen Arrest (§. 796 der Civil-P.-O.) herbeizuführen. Daß die Art der Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßregel im Feststellungsbeschlusse selbst angegeben werde (§. 140 des Reichs-V.-G.), erscheint nicht als erforderlich. Auch noch vor Erlassung des Feststellungsbeschlusses kann zutreffenden Falls gemäß §. 796 ff. der Civil-P.-O. durch Vermittlung des Gerichts ein Arrest gegen den ersatzpflichtigen Beamten erwirkt werden.

Unter dem Rechtswege ist hier wie im §. 88 die Klage vor dem bürgerlichen Gerichte verstanden. Die Ausschlußfrist läuft von der Eröffnung des maßgebenden Feststellungsbeschlusses an; die Art der Eröffnung richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen. Maßgebend ist für den Lauf der Ausschlußfrist der Beschluß der in erster Instanz zuständigen Dienstbehörde, nicht etwa der nach dem zweiten Absatz ergangene Bestätigungsbeschluß der Zentralbehörde; ist übrigens der Beschluß der zuständigen Dienstbehörde in Folge ergriffener Verwaltungsbeschwerde durch ein Erkenntniß zweiter Instanz abgeändert worden, so läuft die Frist von der Eröffnung dieses für die Feststellung der Ersatzpflicht maßgebenden Verwaltungserkenntnisses höherer Instanz.

Selbstverständlich steht es dem Betheiligten frei, neben oder an Stelle der im vierten Absätze vorgesehenen gerichtlichen Klage gegen den Vollzug der Vollstreckung auch im Verwaltungswege bei derjenigen Behörde, welche der die Vollstreckung betreibenden vorgesetzt ist, Beschwerde zu ergreifen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes ist namentlich für die Eisenbahnverwaltung von Bedeutung, in deren Geschäftsbereich vielfach Personen, welche nicht die Beamten-eigenschaft besitzen, wie verpflichtete Arbeiter, mit Berrichtungen betraut sind, welche bei nachlässiger Besorgung zu nicht unbedeutenden Vermögensverlusten für die Staatskasse Anlaß geben können.

### Zum siebenten Abschnitt.

Die dienstpolizeilichen Bestimmungen des badischen Beamtenrechts sind zur Zeit in einer Reihe von Gesetzen zerstreut und entsprechen in mehrfacher Hinsicht weder den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes noch den im Interesse des Angeschuldigten hinsichtlich einer gründlichen und unbefangenen Prüfung des Beweismaterials zu stellenden Anforderungen. Das Staatsdieneredikt von 1819 unterscheidet einerseits die daselbst nicht näher geregelten „Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen“ (§. 11 Abs. 5) und andererseits die genau normirten stufenweisen Korrektionsmittel, die sog. Dienergrade. Als Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen kamen von jeher zur sofortigen Ahndung dienstwidriger Handlungen Verweise, Geld- und Arreststrafen zur Anwendung; die Dienergrade sind im Unterschiede hievon Erziehungsmittel, durch welche der Beamte, im Falle er sich die in §. 10 des Staatsdieneredikts nach ihrem Thatbestande genau bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen seine amtlichen oder außeramtlichen Pflichten zu Schulden kommen läßt, zunächst zu einem pflichtmäßigen Verhalten zurückgeführt, und sodann, bei einer durch mehrmalige fruchtlose Anwendung der stufenweisen Dienergrade nachgewiesenen Unverbesserlichkeit, im Strafwege versetzt oder aus dem Staatsdienst entlassen werden soll. Zur Verhängung der Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen ist die vorgesetzte Dienstbehörde, zur Strafversetzung und Dienstentlassung auf Grund der vorausgegangenen Dienergrade das Staatsministerium zuständig, welches nach vorheriger Anhörung des Betheiligten auf Grund schriftlichen Vortrags der Dienstbehörde durch Stimmenmehrheit entscheidet. In dem Art. 11 Ziff. I des bad. Einführungs-gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche sind im Anschlusse an das frühere Recht die Befugnisse der Staatsbehörden zur Erkennung der Disziplinarstrafen („Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen“) dahin geregelt worden, daß als solche allgemein Geldstrafen bis zu 100 Gulden (später 200 *M.*) und bei ohne Staatsdiener-eigenschaft Angestellten auch Arrest bis zu acht Tagen zulässig seien. Ferner wurde im Anschlusse an die Vorschriften der §§. 705 und 706 des badischen Strafgesetzbuchs durch Art. 11 Ziff. II jenes Einführungs-gesetzes von 1871 der Regierung die Befugniß zuerkannt, auch ohne vorausgegangenes stufenweises Verbesserungsverfahren einen Staatsdiener im Disziplinarwege zu entlassen oder auf eine geringere Stelle zu versetzen bezw. dem pensionirten Staatsdiener den Ruhegehalt ganz oder theilweise zu entziehen, falls der Beamte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem das Reichsstrafgesetzbuch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zuläßt, überhaupt zu einer Freiheitsstrafe oder wegen eines sonstigen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt worden ist.

Hinsichtlich der Angestellten der Civilstaatsverwaltung waren, so lange dieselben jederzeit im Verwaltungswege entlassbar waren, besondere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren bei disziplinarer Strafversetzung oder Dienstentlassung nicht erforderlich. Als durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 der Anstellung eines dekretmäßigen Bediensteten nach Ablauf der Probezeit die Wirkung der Unwiderruflichkeit beigelegt wurde, sind auch besondere Bestimmungen über die disziplinarische Entlassung und Versetzung dieser Angestellten erlassen worden und zwar dahin, daß sie nur wegen beharrlichen Unfleißes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens auf eine geringere Stelle versetzt oder aus dem Dienste entlassen werden können und daß diese Maßregel nur nach vorausgegangener Voruntersuchung und nach Anhörung des Beschuldigten durch kollegialen Beschluß des vorgesetzten Ministeriums vorbehaltlich des Rekurses ans Staatsministerium erfolgen darf (Art. 3 und 6 des Angestellten-Gesetzes).

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Dienstpolizei gelten — abgesehen von den Lehrern — insbesondere für die Richter nach dem Richter-gesetze vom 14. Februar 1879 (früher vom 7. Oktober 1865) und für die ihnen gleichgestellten Beamten, die Mitglieder der Oberrechnungskammer (Art. 19 des Gesetzes über diese Behörde vom 25. August 1876) und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs (Art. 4 u. ff. des Gesetzes vom 24. Februar 1880), sowie für die Notare nach §§. 75 ff. des Rechtspolizei-Gesetzes vom 6. Februar 1879.

Bei der Neuregelung der Vorschriften über die Dienstpolizei bedürfen die Bestimmungen über die seither sog. Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen (im Art. 11 des bad. Einführungs-gesetzes vom 23. Dezember 1871 werden sie Disziplinarstrafen genannt, während das Richter-gesetz, §. 12, hierunter nur die Strafversetzung und Dienstentlassung versteht) einer wesentlichen Aenderung nicht; sie sind auch fernerhin als Ordnungsstrafen, welche durch

die vorgelegte Dienstbehörde erkannt werden können, nach dem Vorgange des §. 74 des Reichs-B.-G. aufrecht zu erhalten. Dagegen ist das Bedürfnis, die Voraussetzungen und das Verfahren für die disziplinarische Veretzung und Dienstentlassung der Staatsdiener unter Beseitigung der Dienergraderkennung neu zu regeln, schon längst anerkannt. Es empfiehlt sich, in dieser Hinsicht die im Wesentlichen im Anschluß an das Preussische Disziplinarrecht (Preuß. Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. f.) festgestellten Bestimmungen der §§. 72 ff. des Reichs-B.-G., welche auch schon in einer Anzahl anderer deutschen Staaten, insbesondere in Württemberg, Sachsen, Hessen, nachgebildet worden sind, in das neue Beamtengesetz zu übernehmen. Hiernach wird die Entscheidung über die Strafveretzung und Dienstentlassung der Beamten einem befondern, nach der Mehrheit der Mitglieder aus richterlichen Beamten bestehenden Disziplinarhofe übertragen, der Entscheidung hat eine Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher die für die Beurtheilung der Sache maßgebenden Thatsachen eingehend erhoben und schriftlich festgestellt werden, das Verfahren ist nach dem Anklage- und Vertheidigungsgrundsätze geordnet, derart, daß das Staatsinteresse durch einen mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, das Interesse des Angeschuldigten durch ihn selbst oder einen Vertheidiger sowohl in der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung zur Geltung gebracht wird. Dagegen schien es weder erforderlich noch rathsam, daß die Zuständigkeit des Disziplinarhofs auch auf die großen Kategorien der zur Zeit dekretmäßig angestellten Beamten ausgedehnt werde. Auch in Preußen und im Reiche gelangen die auf Beamten dieser Art bezüglichen Disziplinarsachen in der Regel nicht an den Disziplinarhof, da die betreffenden Beamten meist auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, somit bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Dienstpflichten schon im Verwaltungswege auf geringere Stellen veretzt oder aus dem Dienste entlassen werden können; ähnlich verhält es sich nach dem Württ. Beamtengesetze vom 28. Juni 1876. Im Großherzogthum sind die Beamten dieser Gattung, im Vergleiche mit der Gesetzgebung jener andern Staaten, schon insoferne wesentlich günstiger gestellt, als ihnen nach Ablauf der kurzen Probefristzeit allgemein die Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung gewährleistet ist (§. 4 des Entw.); wenn diesen Beamten die ihnen durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 in dieser Hinsicht eingeräumte günstige Rechtsstellung durch das neue Beamtengesetz in vollem Umfange gewahrt bleibt, so müssen auch gleichzeitig die hiermit in untrennbarem Zusammenhange stehenden Bestimmungen der Art. 3 und 6 des Angestellten-Gesetzes beibehalten werden, wonach über die disziplinarische Veretzung und Entlassung das vorgelegte Ministerium entscheidet.

#### Zu §. 90.

Daß die vorgelegte Behörde kraft der durch das Dienstverhältniß gegenüber dem untergebenen Beamten begründeten Amtsgewalt befugt ist, auch abgesehen von der Verhängung von Disziplinarstrafen, den Beamten durch geeignete Erziehungs- und Zwangsmittel zur Leistung der ihm obliegenden Dienste heranzubilden und anzuhalten, ist selbstverständlich und war auch schon seither in der Praxis der Behörden und in einzelnen Bestimmungen (vergl. z. B. §§. 31 und 32 der Gerichtsvollzieherordnung vom 28. November 1884) anerkannt. Insbesondere ist auch die vorgelegte Behörde befugt, durch Erinnerungen, Mahnungen, sowie durch andere außerhalb des Disciplinarstrafrechts, aber innerhalb des Gebiets der Amtsgewalt liegende Maßregeln, z. B. durch die Art der Dienstentheilung, durch Bestimmung der Dienst- und Ueberstunden, auf die den Interessen des Dienstes entsprechende Heranbildung und Amtsführung des Beamten hinzuwirken.

#### Zu §§. 91 und 92.

Vergl. §. 72 und 73 des Reichs-B.-G. Unter den dem Beamten obliegenden dienstlichen Pflichten sind sowohl die eigentlichen Amtspflichten als die unabhängig von der Bekleidung eines Amtes begründeten allgemeinen Dienstpflichten, insbesondere die Pflicht zu einem seiner Stellung entsprechenden würdigen außerordentlichen Verhalten, verstanden. Ueber die Dienst- und Amtspflichten vergl. insbesondere §§. 8 bis 15 des Entwurfs. Nach dem Vorgange des Reichsbeamtengesetzes erscheint es nicht als angezeigt, die Thatbestände der einzelnen dienstlichen Verfehlungen, wie dies in §. 10 des Staatsdieneredikts und in geringerem Umfange auch in Art. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1876 versucht worden ist, auch nur beispielsweise aufzuzählen. Alle Strafen, welche wegen Disziplinarvergehens im Dienstpolizeivwege gegen den Beamten erkannt werden, sind nunmehr unter der allgemeinen Bezeichnung „Disziplinarstrafen“ zusammengefaßt; die Ordnungsstrafen sind eine Unterabtheilung derselben; den

selben stehen als die andere Unterabtheilung die beiden Maßregeln der reinigenden Disziplin gegenüber, welche im Entwurf (§. 92) zur größeren Deutlichkeit, entsprechend ihrer wesentlichen inneren Verschiedenheit, unter zwei besonderen Ziffern aufgeführt werden.

### Zu §. 93.

Vergl. §. 74 des Reichs-B.-G. Der Betrag der Geldstrafe entspricht der seitherigen Vorschrift in Art. 11 Ziff. I. des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871, welche Vorschrift hinsichtlich derjenigen öffentlichen Diener, welche nicht Beamte im Sinne des Entwurfs sind, z. B. Gemeindepolizeidiener, Gemeinde- und Privatwaldhüter, Feldhüter u. s. f., auch künftighin in Kraft bleibt. Durch die Vollzugsbestimmungen wird, wie seither, für die einzelnen Arten von vorgeordneten Behörden die Höhe der Geldstrafe, zu deren Verhängung sie zuständig sind, enger eingegrenzt werden.

Daß außer der Ordnungsstrafe des Verweises noch eine besondere Warnung (§. 74 Z. 1 des Reichs-B.-G.) zugelassen werde, entspricht nach seitherigen Erfahrungen keinem wesentlichen dienstlichen Bedürfnisse; wegen der Rügen, Erinnerungen, Mahnungen u. dergl. vergl. die Bemerkungen zu §. 90.

Die seither gemäß Art. 11 Ziff. I. des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 allgemein hinsichtlich der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten zugelassene Ordnungsstrafe des Arrests kann insbesondere gegenüber den Unterbeamten, welche einer der militärischen ähnlichen Unterordnung und Disziplin unterworfen sind, nicht entbehrt werden, sie ist seither namentlich genüber den Angehörigen der Staatspolizei, dem Personale des Steuer- und Grenzaufsichtsdienstes, der Strafanstalten und Regiegefängnisse, der Eisenbahnverwaltung u. dgl. in Anwendung gebracht worden.

### Zu §. 94.

Vergl. §. 75 Ziff. 1 des Reichs-B.-G. Im Anschlusse an das seitherige badische Beamtenrecht (§. 13 des Staatsdienereidits, Art. 11 Ziff. II des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871, Art. 6 des Angestellten-Gesetzes sowie §§. 8 und 11 Ziff. 4 des Richter-Gesetzes von 1879) wurde, abweichend vom Reichsbeamtenrechte, auch die Möglichkeit der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle aufrecht erhalten. Es erscheint dies zunächst im dienstlichen Interesse als angezeigt, indem dadurch eine größere Auswahl unter den bei der Versetzung in Betracht kommenden Stellen gegeben wird, dies ist namentlich für ein Staatswesen von mäßigem Umfange von Werth, wo die Zahl der in Betracht kommenden, der seitherigen Thätigkeit und der Berufsbildung des zu Versetzenden entsprechenden Amtsstellen meist keine sehr große sein wird; auch wird diese Möglichkeit zuweilen im Interesse der Beamten selbst wünschenswerth sein, indem bei der Versetzung auf eine geringere Stelle die sonst erforderliche, für ihn und seine Familie empfindlichere Schmälerung des Dienst Einkommens vermieden werden kann. Welche Stellen als geringere zu betrachten sind, hat die mit dem Vollzuge der Strafversetzung betraute Dienstbehörde zu ermessen; soweit den Amtsstellen nach besonderen Vorschriften oder bestehender Uebung ein Rang zukommt, ist dieser maßgebend, im Uebrigen sind insbesondere die Art der Beschäftigung, der für die Stelle vorgesehene Höchstgehalt, die dienstlichen Ueber- und Unterordnungsverhältnisse in Betracht zu ziehen; die Versetzung von einer etatmäßigen auf eine nicht etatmäßige Stelle ist jedenfalls als Versetzung auf eine geringere Amtsstelle zu betrachten. Die Vorschriften, welche die Gehaltsordnung über die Begriffe der gleichartigen, höheren und geringeren Amtsstellen giebt, haben eine auf das Gebiet der Gehaltsordnung beschränkte Bedeutung und sind für die Anwendung des §. 94 Ziff. 2 keineswegs bindend.

Unter Dienst Einkommen im Sinne des §. 94 sind alle in §. 17 erwähnten, nicht lediglich die anschlagsmäßigen (§. 18) Bezüge zu verstehen. Hat die Strafversetzung zur Folge, daß der Beamte in eine niedrigere Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht wird, so ist die dadurch bedingte Schmälerung des Dienst Einkommens bei Berechnung des Fünftels nach Ziff. 1 und 2 nicht in Anschlag zu bringen. In dem Disziplinarerkenntniß kann ausgesprochen werden, daß die Minderung des Dienst Einkommens für eine bestimmte Zeit anzubauern habe; ist dies nicht der Fall, so liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, zu bestimmen, von wann an den Beamten wieder eine nach der Gehaltsordnung zulässige Zulage gewährt werden soll.



Die Disziplinarbehörde spricht nur aus, daß der Beamte auf eine geringere oder gleichartige Stelle zu versetzt und eventuell daß das Dienst Einkommen um einen bestimmten Betrag, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu mindern sei; der Vollzug der Versetzung und die Wahl der Amtsstelle liegt der vorgesetzten Dienstbehörde ob, welche soweit nöthig durch Verordnung näher bezeichnet werden wird; es kann daher im Verordnungswege auch bestimmt werden, daß die Strafversetzung hinsichtlich eines landesherrlich angestellten Beamten nicht, wie in der Regel die sonstigen Versetzungen, durch landesherrliche Entschliesung, sondern durch Verfügung des vorgesetzten Ministeriums zu vollziehen ist. Hinsichtlich der von einer Zentralmittelstelle angestellten etatmäßigen Beamten wird zwar das Ministerium mit dem Ausspruch der Strafversetzung (§. 122), dagegen mit dem Vollzug derselben die vorgesetzte Mittelstelle betraut sein. Erweist es sich als angemessen, daß ein Beamter außerhalb des Geschäftskreises der seitherigen Dienstbehörde versetzt werde, so hat selbstverständlich zum Vollzug der Strafversetzung ein Benehmen mit der Dienstbehörde desjenigen Geschäftskreises stattzufinden, in dessen Bereich die Versetzung beabsichtigt ist.

Ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten steht dem im Disziplinarwege versetzten Beamten nicht zu (vergl. §. 5 Abs. 3); es würde aber sehr ungleichmäßig wirken, wenn man dem Beamten in einem solchen Falle stets die Umzugskosten versagen wollte; ob Billigkeitsgründe dafür vorliegen, die Umzugskosten ganz oder theilweise zu vergüten, kann nicht die Disziplinarbehörde, sondern nur diejenige Stelle, welche die Strafversetzung vollzieht, unter Erwägung der hierbei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, ermesfen.

#### Zu §. 95.

Vergl. §. 75 Ziff. 2 des Reichs-V.-G. Die Dienstentlassung ist die schärfste Disziplinarstrafe. Sie ist stets, und zwar auch ohne daß eine andere Bestrafung oder die Androhung der Entlassung vorausgegangen ist, dann auszusprechen, wenn die Verletzung der amtlichen oder außeramtlichen Dienstpflichten eine derartige war, daß das Verbleiben des Beamten im Dienstverhältnisse zum Staate mit dem staatlichen Interesse und insbesondere den Interessen des öffentlichen Dienstes nicht als vereinbar erscheint. Ob diese Voraussetzung vorliege, entscheidet die zuständige Disziplinarbehörde gemäß §. 96 nach freiem Ermessen der obwaltenden Verhältnisse. Namentlich dann, wenn der Beamte strafgerichtlich mit längerer Freiheitsstrafe belegt oder wegen einer Straftat, bei welcher nach dem Strafgesetzbuche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, bestraft wurde, wird in der Regel die Dienstentlassung geboten sein. Wenn auch das Beamtengesetz nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung es unterlassen hat, die Thatbestände, bei deren Vorliegen in der Regel die Dienstentlassung erfolgen soll, im Gesetze selbst festzustellen, so ist doch zu erwarten, daß bei richtiger Würdigung der Bestimmung des §. 96 auch künftighin in den nach seitherigem Recht (insbesondere Art. 11 Ziff. II des Einführungsgesetzes zum Reichs-St.-G.-B. und §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Reg.-Bl. S. 195) hervorgehobenen Fällen von der Befugniß zur disziplinären Dienstentlassung Gebrauch gemacht werden wird.

Außerdem tritt der Verlust des Amtes als eine Folge strafgerichtlichen Urtheils in den Fällen der §§. 31, 32, 33, 35, 81, 83, 84, 87 bis 91, 94, 95, ferner in den Fällen der §§. 128, 129, 331, 339 bis 341, 352 bis 355, 357 und 358 des Reichs-St.-B. ein; als Folge des Urtheils des Staatsgerichtshofs ist der Amtsverlust in dem besonderen Falle des §. 67 a der badischen Verfassung bezeichnet.

Durch freiwilligen Dienstaustritt kann sich der Beamte dem Ausspruch der Dienstentlassung unter den im §. 109 bezeichneten Voraussetzungen entziehen.

Der Rechtsanspruch auf das Dienst Einkommen geht von dem Tage an verloren, an welchem das Disziplinarerkenntniß vollzugsfähig geworden ist, übrigens unter Umständen schon vorher ganz oder theilweise in Folge der Bestimmungen der §§. 14 Abs. 3 und 126. Hinsichtlich des Verlustes des von einem Zurückgesetzten erworbenen Anspruchs auf Ruhegehalt als Folge der Dienstentlassung und des Zeitpunkts der Wirksamkeit vergl. die §§. 50 Ziff. 1 und 52 Abs. 2. Der im Disziplinarwege aus dem staatlichen Dienste Entlassene kann seinen hinterbliebenen den Anspruch auf künftigen Versorgungsgehalt nicht bewahren; auch kann diese Wirkung nicht dadurch erzielt werden, daß er sich durch freiwilligen Dienstaustritt der Dienstentlassung entzieht, vergl. Bemerkungen zu §. 6.

Ein Unterstüßungsgehalt kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten in doppelter Weise gewährt werden. Entweder gemäß dem zweiten Absätze des §. 95 im Disziplinarerkenntniße, falls besondere Umstände für mildere Behandlung vorliegen; alsdann ist die Gewährung vom Nachweise der Bedürftigkeit nicht abhängig, je nach Lage der Verhältnisse auch eine Gewährung auf Lebenszeit ohne Widerrufsvorbehalt zulässig und das Ermessen der Behörde hinsichtlich der Festsetzung der Höhe nur in soweit beschränkt, als stets nur ein Theil des Ruhegehaltsbetrags bewilligt werden darf. Oder es kann dem entlassenen Beamten nach dem dritten Absätze des §. 95 im Verwaltungswege durch landesherrliche Entschließung ein Unterstüßungsgehalt gewährt werden, dies aber nur im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit, stets unter dem Vorbehalte des Widerrufs und nicht in höherem Betrage als der Hälfte des Ruhegehaltes. Maßgebend für die Berechnung des Unterstüßungsgehalts ist in beiden Fällen derjenige Ruhegehaltsbetrag, welcher dem Beamten, falls er im Zeitpunkte der disziplinarischen Entlassung zur Ruhe gesetzt würde, nach dem Gesetze hätte gewährt werden müssen; vgl. §. 15 Abs. 2 des Staatsdienerediktis und Art. 18 Ziffer 3 des Angestelltengesetzes von 1876. Wird dem Beamten im Entlassungserkenntniße der Disziplinarbehörde ein Anspruch auf Unterstüßungsgehalt gewährt, so kann ihm selbstverständlich ein weiterer Unterstüßungsgehalt nach dem letzten Absätze nicht mehr bewilligt werden.

### Zu §. 96.

Bergl. §. 76 des Reichs-V.-G. Die Worte „Welche der Strafen“ beziehen sich nicht bloß auf die Strafart, sondern auch auf das Strafmaß.

### Zu §. 97.

Es ist möglich, daß erst nach Anstellung eines Beamten vorher begangene Handlungen desselben zur Kenntniß der Behörde gelangen, welche dessen ferneres Verbleiben im Amte oder Dienste als unzulässig erscheinen lassen. Vom Gesichtspunkte der Dienstpolizei aus muß auch in solchen Fällen, obwohl die vor dem Eintritt in den Dienst begangene Handlung sich nicht als Dienstvergehen im Sinne des §. 91 kennzeichnet, die Möglichkeit gegeben sein, derartige Elemente im Disziplinarwege wieder aus dem Amte oder dem Staatsdienste auszuschleiden. Bergl. auch Art. 73 des Württemberg. V.-Gesetzes.

### Zu §§. 98 und 99.

Bergl. §§. 77 u. 78 des Reichs-V.-G. An sich verfolgen das strafgerichtliche und das Disziplinarverfahren verschiedene Zwecke und es ist nicht ausgeschlossen, daß die gleiche Handlung sowohl vom Gesichtspunkte des Strafrechts als vom disziplinarischen Standpunkte aus geahndet wird. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit aber, damit insbesondere nicht eine doppelte Beweisaufnahme hinsichtlich des gleichen Thatbestandes stattfindet, schließt der §. 98 eine gleichzeitige strafgerichtliche und disziplinare Untersuchung aus.

Auch wenn das Strafgericht den Beamten freispricht, ist es möglich, daß das den Gegenstand strafgerichtlicher Freisprechung bildende, also nicht unter das Strafgesetz fallende Verhalten des Beamten sich vom Standpunkte der Dienstpolizei als eine strafbare Verletzung der dienstlichen Pflichten darstellt; in einem solchen Falle ist nach §. 99 die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ungeachtet der strafgerichtlichen Freisprechung zulässig und es können alsdann im Disziplinarverfahren die Beweise neu erhoben und gewürdigt werden. War der Thatbestand einer dem Disziplinarverfahren unterworfenen Handlung des Beamten zuvor durch strafgerichtliche Untersuchung und Beurtheilung festgestellt worden, so wurde seither eine nochmalige Erhebung der Beweise unterlassen und die Feststellung des Strafrichters auch im Disziplinarverfahren zu Grunde gelegt; es empfiehlt sich, im Gesetze selbst dieses der Natur der Sache entsprechende Verfahren vorzusehen.

### Zu §. 100.

Bergl. §§. 80 bis 83 des Reichs-V.-G. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen soll wie seither durch Vollzugsverordnung näher geregelt werden, wobei insbesondere die Strafarten und das Strafmaß, zu deren Verhängung die einzelnen Behörden und Beamten befugt sind, näher zu bezeichnen wären. Daß gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig ist, ergibt sich schon aus den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.

In manchen Verwaltungszweigen mit großem Beamtenpersonal sind seither Ordnungsstrafen von geringfügigem Geldbetrag vielfach auf Grund der vorläufigen Feststellung des Thatbestands ohne vorherige Vernehmung des Beamten erkannt worden; eine solche Vernehmung ist oft überflüssig, wenn der einfache Thatbestand einer Verfehlung von vornherein klar ist; eine unbedingte Vorschrift des vorherigen Gehörs würde nicht bloß für die Behörde, sondern auch für den schuldigen Beamten eine unnötige Belästigung zur Folge haben. Es scheint wünschenswerth, ein dieser Uebung entsprechendes Verfahren für die kleinen Geldstrafen bis zu 5 *M.* auch künftig gesetzlich zuzulassen; es wird in solchen Fällen die Ordnungsstrafe wie eine bedingte Strafverfügung verhängt, vorbehaltlich der Befugniß des Beamten, wenn er sich dadurch beschwert fühlt, innerhalb der geordneten Frist Einsprache zu erheben und eine Erörterung der tatsächlichen Verhältnisse herbeizuführen. Ein Gleiches empfiehlt sich allgemein für den auch im §. 82 Abs. 3 des Reichs-V.-G. vorgesehenen Fall, daß die Ordnungsstrafe schon zum Voraus für bestimmte Gattungen von Verfehlungen angedroht war.

### Zu §. 101.

Ueber die Gründe, welche dafür bestimmend waren, im Anschlusse an den seitherigen Rechtszustand zweierlei Arten von Disziplinarbehörden bestehen zu lassen, haben sich schon die einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitt ausgesprochen. Hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten war eine Bestimmung nicht erforderlich, da hier die Anstellungsbehörde kraft des Kündigungs- oder Widerrufsvorbehalts zur Versetzung auf geringere Stellen und zur Entlassung zuständig ist.

### Zu §. 102.

Die Einrichtung des Disziplinarhofs ist im Wesentlichen dem Reichs-V.-G. nachgebildet, vgl. §. 86 ff. daselbst. Wie in anderen Staaten von mittlerem Umfange, z. B. in Württemberg, Hessen, so mußte auch für das Großherzogthum darauf verzichtet werden, das Land in mehrere Disziplinarbezirke einzutheilen und unter Einsetzung mehrerer Disziplinarämtern und eines übergeordneten Disziplinarhofs nach dem Vorgange des Reichs-V.-G. zwei disziplinargerichtliche Instanzen zu schaffen. Vielmehr soll die Entscheidung erster und einziger Instanz dem in Karlsruhe zu errichtenden Disziplinarhof übertragen werden. Es entspricht dies auch der seither für die Staatsdiener bestehenden Einrichtung, indem schon jetzt hinsichtlich der Richter der richterliche Disziplinarhof (§. 15 des Richtergesetzes), hinsichtlich der sonstigen Staatsdiener das Staatsministerium in erster und einziger Instanz entscheidet; die nunmehr vorgeschlagene Einrichtung hat aber gegenüber dem seither für die nichtrichterlichen Staatsdiener geltenden Rechte den Vorzug, daß eine außerhalb des Verwaltungsorganismus stehende, zum größeren Theile mit Richtern besetzte Behörde auf Grund mündlicher Verhandlung und nach stattgehabter Voruntersuchung in den Formen des Anklageverfahrens die Entscheidung gibt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Disziplinarhofs ist §. 91 des Reichs-V.-G. und Art. 84 des Württemb. V.-G. zu vergleichen. Als richterliche Beamte sind auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. §. 131 des Entwurfs), nicht aber die Mitglieder der Oberrechnungskammer zu betrachten. Durch den Landesherren wird insbesondere auch der Vorsitzende des Disziplinarhofs und dessen Stellvertreter ernannt werden. Eine besondere eidliche Verpflichtung der Mitglieder des Disziplinarhofs ist im Hinblick auf die Bestimmung in §. 8 Abs. 3 des Entwurfs nicht erforderlich. Bei der Ernennung der Stellvertreter war eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl nicht vorzusehen, wohl aber ist auch hier das gesetzliche Zahlenverhältniß zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten zu beachten. Hinsichtlich der Ablehnung vgl. §§. 22 bis 30 der Straf-P.-O.

Die Disziplinentcheidung hinsichtlich der Richter erfolgt nach wie vor durch einen besonderen ganz aus Richtern gebildeten Disziplinarhof, s. §. 130 Ziff. 7 des Entwurfs.

### Zu §. 104.

Vgl. §§. 84 und 85 des Reichs-V.-G.

### Zu §. 105.

Die Bestimmungen der §§. 94 bis 96 des Reichs-Beamten-Gesetzes sind vor Erlassung der deutschen Strafprozessordnung erschienen. Nunmehr erscheint es nach dem Vorgange des §. 17 Abs. 2 des Richtergesetzes von

1879 als angezeigt, soweit zutreffend die Vorschriften der St.-P.-O. über die Untersuchungsführung als maßgebend zu erklären. Immerhin bleiben wesentlich durch den besonderen Zweck des Disziplinarverfahrens bedingte Unterschiede bestehen. Insbesondere entscheidet im Disziplinarverfahren nicht der Disziplinarhof, sondern das Ministerium über die Einleitung der Untersuchung; ferner steht dem Beamten die Befugnis des §. 179 der St.-P.-O., zum Zwecke einer gerichtlichen Entscheidung gegen die Einleitung der Voruntersuchung Einwand zu erheben, nicht zu; auch wird der untersuchungsführende Beamte (abgesehen vom Disziplinarverfahren gegen Richter, vergl. §. 130 Ziff. 8) nicht vom Disziplinarhof, sondern vom Ministerium ernannt und braucht nicht Richter sein, wie auch der Protokollführer nicht die Eigenschaft eines Gerichtsschreibers haben muß; endlich soll die Voruntersuchung im Disziplinarverfahren in einem viel weiteren Umfange, als im Strafprozesse (§. 188 Abs. 1 der St.-P.-O.), dazu dienen, die Gerichtsverhandlung vorzubereiten.

### Zu §§. 106 bis 108.

Vergl. §§. 97 bis 99 des Reichs-B.-G. und Art. 89 bis 92 des Württ. B.-G. Die Bestimmung des §. 99 Abs. 2 des Reichs-B.-G. wurde im Hinblick auf die im Entwurfe über die Wiederaufnahme des Verfahrens nach erfolgtem Disziplinarerkenntnis enthaltenen Bestimmungen (§§. 120 und 121) nicht aufgenommen.

### Zu §. 109.

Vergl. §. 100 des Reichs-B.-G. und §§. 8 und 124 des Entwurfs.

### Zu §§. 110 und 111.

Vergl. §§. 101 und 102 des Reichs-B.-G.

### Zu §. 112.

Vergl. §. 103 des Reichs-B.-G. Sowohl im Interesse des öffentlichen Dienstes als mit Rücksicht auf den angeschuldigten Beamten erscheint es als angezeigt, abweichend vom Reichs-B.-G. der Bestimmung in §. 17 Abs. 2 des badischen Richtergesetzes zu folgen, wonach bei der Hauptverhandlung in der Regel die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist; ebenso findet nach §. 82 der Rechtsanwaltsordnung die Verhandlung in ehrengerichtlichen Sachen gegen Rechtsanwälte in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Liegen besondere Gründe vor, die Verhandlung zu einer öffentlichen zu machen, so kann denselben nach den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen Fall ausreichend Rechnung getragen werden.

### Zu §§. 113 bis 117.

Vergl. §§. 104 bis 107 des Reichs-B.-G. Die im Anschlusse an die Strafprozessordnung aufgenommene Bestimmung des §. 117 ist dem Art. 31 des hessischen Disziplinalgesetzes vom 21. April 1880 nachgebildet.

### Zu §§. 118 und 119.

Vergl. §§. 108 und 109 des Reichs-B.-G.

### Zu §§. 120 und 121.

Vergl. Art. 103 bis 105 des Württ. Beamtengesetzes, Art. 35 und 36 des Hess. Disziplinalgesetzes von 1880, §§. 403, 406 bis 410 der St.-P.-O. Die Aufnahme der im Reichs-B.-G. fehlenden Bestimmungen über die Wiederaufnahme des durch Disziplinarerkenntnis geschlossenen Verfahrens empfahl sich um so mehr, als nur eine Disziplinarinstanz besteht und als nunmehr die nach Erlassung des Reichs-B.-G. in Kraft getretenen Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung eine angemessene Grundlage für die Regelung des Verfahrens bieten.

### Zu §. 122.

Es werden hier im Wesentlichen die Bestimmungen wiederholt, welche schon bisher gemäß Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1876 hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei disziplinarer Einschreiten gegen dekretmäßig Angestellte geltendes Recht waren und welche sich bei einer zwölfjährigen Anwendung als den Interessen des öffentlichen Dienstes und dem Rechtsschutze der betreffenden Beamten entsprechend erwiesen haben.

Dem Gesichtspunkte einer allseitigen und unbefangenen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse ist auch bei diesen Beamten durch die Art der Voruntersuchung und durch die kollegiale Beschlussfassung der zur Entscheidung berufenen Disziplinarbehörde volle Rechnung getragen, und es konnte hier, was im Verfahren vor dem Disziplinarhofe nicht zulässig war, durch die Einrichtung zweier Disziplinarinstanzen noch eine besondere Gewähr für die sachgemäße Aburtheilung geschaffen werden. Auch wurde durch die Bestimmung des letzten Absatzes, welcher einige der im förmlichen Disziplinarverfahren gegen landesherrlich angestellte Beamte maßgebenden Vorschriften auch für das Disziplinarverfahren des §. 122 als anwendbar erklärt, die rechtliche Stellung der betreffenden Beamten noch in einigen Beziehungen günstiger als seither gestaltet.

### Zu §. 123.

Auch die Zuruhegesetzten sind noch Beamte im Sinne des Entwurfs; wegen Verletzung der eigentlichen Amtspflichten ist aber ein Disziplinarverfahren gegen dieselben nur dann zulässig, wenn noch unbestrafte Pflichtverletzungen aus der früheren Amtsführung her in Frage stehen; im Uebrigen kann bei ihnen nach der Zuruhesetzung nur eine Verletzung der denselben obliegenden allgemeinen Dienstpflichten (§. 15 Abs. 1) in Betracht kommen. Im Uebrigen sind die Bemerkungen zu den §§. 15 Abs. 1 und 50 Ziff. 1, sowie die Art. 80 Abs. 2 und 107 des Württ. V.-G. zu vergleichen.

### Zu §. 124.

Hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten sind zwar die Vorschriften über die disziplinäre Strafverletzung und Dienstentlassung nicht maßgebend, wohl aber gemäß §§. 93 und 100 die für alle Beamten geltenden Bestimmungen über die Ordnungsstrafen. Außerdem besteht hinsichtlich derjenigen Personen, welche, ohne durch Anstellung Seitens einer zuständigen Behörde in ein Beamtenverhältnis getreten zu sein, dem Staate Dienste leisten, das Bedürfnis, daß im Falle geringerer Pflichtverletzungen, die zur Aufhebung des Dienstverhältnisses noch keine Veranlassung gaben, mit disziplinarer Ahndung unter Ausschluß des Rechtswegs eingeschritten werden kann; es wird daher durch den ersten Absatz des §. 124 die Ordnungsstrafgewalt auch auf diese Personen ausgedehnt.

Für alle Personen, welche als Beamte oder in sonstiger Eigenschaft im staatlichen Dienste gestanden haben, wirkt auch nach ihrem Ausscheiden die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nach, vergl. §. 9 des Entwurfs, und es waltet ein öffentliches Interesse daran ob, daß auch bei der nach dem Dienstaustritt stattgehabten Verletzung dieser Amtspflicht eine Ahndung eintreten kann. Nur in wenigen Fällen ist eine strafgerichtliche Verfolgung möglich (vgl. Bemerkungen zu §. 9), es mußte daher die Zulässigkeit einer Disziplinarstrafe gegen vormalige Beamte und früher in einem staatlichen Dienstverhältnisse gewesene Personen für diesen Ausnahmefall vorgesehen werden; zuständig ist diejenige Behörde, welche dem Betreffenden zu jener Zeit, wo er die geheim zu haltende Angelegenheit in Erfahrung brachte, vorgelegt war.

### Zu §§. 125 und 126.

In den §§. 125 bis 132 des Reichs-V.-G. wird zwischen einer beim Vorliegen bestimmter Thatsachen kraft Gesetzes eintretenden und einer nach Ermessen des Einzelfalls durch die zuständige Behörde anzuordnenden Amtsenthebung unterschieden. Nach den seitherigen Erfahrungen liegt kein Bedürfnis vor, an das Vorhandensein bestimmter Thatsachen die gesetzliche Wirkung der Amtsenthebung zu knüpfen; vielmehr genügt es, wenn der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu deren Anordnung je nach Lage der Sache eingeräumt ist; bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen ist auch so die volle Gewähr für das etwa erforderliche rasche Einschreiten gegeben. Wenn von der Einführung der kraft Gesetzes eintretenden Amtsenthebung abgesehen wird, so können auch die bezüglichen Vorschriften wesentlich einfacher als im Reichs-V.-G. gefaßt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung ist nicht eine Form der Disziplinarstrafe, sondern eine dienstpolizeiliche Verwaltungsmaßregel, welche den Zweck hat, die Befugniß des Beamten zur Vornahme von amtlichen Verrichtungen unter Umständen einzustellen, wo er des für seine Dienstführung erforderlichen Ansehens und Vertrauens ermangeln würde oder wo zu befürchten wäre, daß die fernere Amtsausübung zur Verdunkelung des Thatbestandes einer Straftat oder eines Disziplinarvergehens benützt würde, oder wo er thatsächlich, insbesondere durch Vollzug einer Freiheitsstrafe, an der geordneten Amtsausübung gehindert ist. Nach §. 125 des Entwurfs soll es im Anschlusse an §. 127 des Reichs-V.-G. der zuständigen Dienstbehörde (welche durch Vollzugs-V.-D. zu bestimmen sein wird) anheim gegeben werden, beim Vorliegen der daselbst bezeichneten Voraussetzungen darüber zu befinden, ob die Amtsenthebung zu verfügen sei; nur wenn es das Interesse des öffentlichen Dienstes oder ein sonstiges staatliches Interesse erheischt, ist die Maßregel anzuordnen. Im Uebrigen sind drei Fälle zu unterscheiden; einmal wenn gegen den Beamten ein strafgerichtliches Verfahren im Gange ist, hier wird die Amtsenthebung namentlich dann am Platze sein, wenn wegen der Schwere der Straftat die Fortdauer der Amtsausübung öffentliches Aergerniß verursachen würde oder wenn die Straftat eine solche ist, welche den Verlust des öffentlichen Amtes zur Folge haben kann; sodann wenn im Verwaltungs- oder Disziplinarwege ein auf Dienstentlassung oder Strafverfügung gerichtetes Verfahren gegen den Beamten im Gange ist, im Verwaltungswege wird ein solches Verfahren dann eingeleitet werden, wenn der schuldige Beamte nicht etatmäßig oder doch noch nicht unwiderruflich angestellt ist, somit die Dienstentlassung oder Strafverfügung nicht durch die im §. 101 bezeichneten Disziplinarbehörde zu erfolgen hat; endlich wenn gegen den Beamten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, worunter übrigens der Disziplinar-Arrest (§. 93 Abs. 3) nicht verstanden ist. Die zuständige Dienstbehörde hat auch zu bestimmen, von wann an und bis zu welchem Zeitpunkte die Amtsenthebung dauern soll. Jedenfalls aber kann die Maßregel nur solange aufrecht erhalten werden, als die im §. 125 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Wird das strafgerichtliche Verfahren eingestellt oder durch Urtheil abgeschlossen, ohne daß letzteres den Verlust des Amtes zur Folge hat, so kommt auch die Amtsenthebung wieder in Wegfall, sofern nicht etwa im unmittelbaren Anschlusse an die strafgerichtliche Verfolgung ein auf die Entfernung aus dem Amte oder Dienste gerichtetes Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Führt das eingeleitete Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung, so geht mit der Vollzugsreise des Disziplinarerkenntnisses die vorläufige Amtsenthebung in das endgiltige Ausscheiden aus dem Dienste über. Gegen die Verfügung der vorgesetzten Dienstbehörde, welche die Amtsenthebung ausspricht, steht dem Beamten die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu; doch kann nach den über das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften ungeachtet der eingelegten Beschwerde die erstinstanzliche Verfügung, sofern es das dienstliche Interesse erheischt, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung hat eine doppelte Wirkung, einmal die schon oben bezeichnete, daß der Beamte sich jeder Amtsausübung zu enthalten hat, sodann in ökonomischer Hinsicht die, daß ein Theil des Dienstehommens innezubehalten ist. Die letztere Wirkung ist obligatorisch mit der Amtsenthebung verbunden, es kann aber die zurückzubehaltende Summe durch die zuständige Dienstbehörde nach den Verhältnissen des Falls, übrigens nicht höher als auf die Hälfte des Dienstehommens, besonders festgesetzt werden. Bei dieser Innebehaltung handelt es sich nicht um eine Bestrafung oder um eine endgiltige Einziehung eines Theils des Dienstehommens, sondern sie stellt sich als eine dem civilprozessualischen Arrest ähnliche Sicherheitsmaßregel dar, dazu bestimmt, eine ökonomische Gewähr für die künftige Deckung derjenigen Kosten zu schaffen, welche innerhalb des Verwaltungsbereichs (nicht auch bei dem strafgerichtlichen Verfahren und dem Vollzuge des Strafurtheils) durch das gegen den Beamten etwa eingeleitete Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren, einschließlich des etwaigen Vollzugs der Disziplinarstrafe, und durch die etwaige Anordnung einer Stellvertretung erwachsen. Wird der Beamte in Folge des eingeleiteten strafgerichtlichen, disziplinarischen, Verwaltungs-Verfahrens aus dem Dienste entlassen oder tritt er, um dieser Folge zu entgehen, freiwillig aus, so liegt kein Grund vor, den für eine Zeit, wo der Beamte kraft eigener Verschuldung keine Dienste leisten konnte, innegehaltenen Betrag zurückzubezahlen; es liegt hier der gleiche Grund wie im Falle des §. 14 Abs. 3 vor, den Beamten des Anspruchs auf den zurückgehaltenen Betrag, und zwar auch soweit er nicht zur Deckung der Kosten erforderlich ist, für verlustig zu erklären. Im Uebrigen aber soll gemäß §. 126 Abs. 3 nach Abschluß des Verfahrens je nach dessen Ergebnis und der dabei festgestellten Verschul-

bung des Beamten eine Rückzahlung in größerem oder geringerem Umfange stattfinden; eine rechtliche Verpflichtung für die Staatskasse, bei der Rückzahlung auch die Zinsen zu ersetzen, liegt nicht vor.

Unter dem für die Innebehaltung maßgebenden Dienst Einkommen sind die wirklichen im zweiten Absatz des §. 126 bezeichneten Bezüge, nicht deren anschlagsmäßiger Betrag (§. 18) zu verstehen. Ist der Beamte ganz oder theilweise auf wandelbare oder Naturalbezüge angewiesen, so findet eine Innebehaltung derselben nicht statt; jedoch hören diejenigen wandelbaren Bezüge (z. B. Gebühren eines Notars, Gerichtsvollziehers, Fahrgeelder eines Eisenbahnbediensteten), deren Vereinnahmung durch die wirkliche Dienstleistung des Beamten bedingt ist, mit der vorläufigen Amtsenthebung von selbst auf; für den dadurch bewirkten Ausfall am Dienst Einkommen kann aber dem Beamten, falls sich seine Schuldllosigkeit später herausstellt, nach den Bestimmungen der Gehaltsordnung aus der Staatskasse eine Schadloshaltung gewährt werden.

Auf die in Ruhestand befindlichen Beamten findet die Amtsenthebung nach der Natur der Sache keine Anwendung; es kann daher auch im Falle eines gegen sie eingeleiteten strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens nicht ein Theil des Ruhegehalts innebehalten werden.

Selbstverständlich ist der unmittelbare Vorgesetzte eines Beamten, auch wenn er an sich zur Amtsenthebung nach den darüber erlassenen Vorschriften nicht zuständig ist und ehe die Anordnung dieser Maßnahme bei der zuständigen Dienstbehörde erwirkt werden kann, befugt, im Interesse des öffentlichen Dienstes seinem Untergebenen die Ausübung der Amtsthätigkeit einstweilen zu untersagen, falls gegen den betreffenden Beamten ein dringender Verdacht der Begehung einer diese Maßnahme rechtfertigenden Handlung vorliegt; diese einstweilige Einstellung der Dienstverrichtungen ist aber nicht von den mit der Amtsenthebung verbundenen ökonomischen Folgen begleitet.

#### Zu §. 127.

Würden im Disziplinarverfahren Sporteln erhoben werden, so würde dadurch eine nicht wünschenswerthe Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der den verschiedenen Dienstzweigen angehörenden Beamten herbeigeführt; nach dem derzeitigen Verwaltungsportelgesetz wie nach dem dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen werden nämlich in der Bezirksinstanz nur von den Bezirksämtern und Bezirksräthen, nicht auch von den übrigen staatlichen Bezirksbehörden Sporteln aufgesetzt; es würde also die Anwendung der Sportelpflicht auf Disziplinarsachen zur Folge haben, daß alle den Bezirksämtern unterstellten Beamten im Falle bezirksamtlicher Disziplinarverfügungen neben der Disziplinarstrafe noch mit einem weiteren Betrag in der Form der Sportel gebüßt würden, welcher Strafzusatz für die einer anderen Bezirksbehörde untergebenen Beamten in Wegfall käme. Es schien daher angezeigt, in Uebereinstimmung mit dem Grundsatz des §. 124 des Reichs-V.-G. das Disziplinarverfahren ganz allgemein als sportelfrei zu erklären.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gründet sich darauf, daß das Disziplinarverfahren, selbst wo es vor dem Disziplinarhofe, auch dem richterlichen (§. 130 Ziff. 7), stattfindet, nicht als ein gerichtliches, sondern als ein Verwaltungsverfahren zu betrachten ist.

Die Bestimmungen des dritten Absatzes über die Kostenersatzpflicht gelten nicht bloß für das Verfahren bei der Strafverurteilung und Dienstentlassung (§§. 101 bis 122), sondern auch für das Ordnungsstrafverfahren (§. 100 vgl. mit §. 124) und stimmen im Wesentlichen mit den im sonstigen Verwaltungsverfahren maßgebenden Grundsätzen (§. 15 der Verfahrensverordnung vom 28. August 1884) überein. Die allgemeinen Aufwendungen, welche für die Bestellung und die Thätigkeit der zur Entscheidung berufenen Disziplinarbehörde (§. 104) und des mit der Vertretung der Anklage betrauten Beamten zu machen sind, insbesondere die etwaigen Reisekosten der an der Hauptverhandlung theilnehmenden Mitglieder und des staatsanwaltlichen Beamten, die Ausgaben für die Herrichtung des Sitzungszimmers, die Schreibmaterialien sind unter den vom Verurtheilten zu tragenden Kosten des Verfahrens nicht inbegriffen, wohl aber die Kosten für Zeugen und Sachverständige, die durch eine besondere Vernehmungsfahrt nach §. 114 erwachsenden Kosten u. dgl. Wird der Angeeschuldigte, gegen welchen ein auf Strafverurteilung oder Dienstentlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet war, gemäß §. 118 Abf. 3 nur in eine Ordnungsstrafe verfällt, so wird in der Regel Grund gegeben sein, denselben ganz oder theilweise mit den Kosten zu verschonen.

## Zu §. 128.

Auch der Disziplinarhof und zwar auch der richterliche (§. 130 Ziff. 7) soll hiernach die Wahl haben, ob er die Zustellungen, statt nach dem für gerichtliche Sachen vorgeschriebenen Verfahren, in den einfacheren Formen, wie sie für Verwaltungssachen vorgeschrieben sind (J. Verordnung vom 22. September 1884), besorgen lassen will. Das Reichs-V.-G. verlangt, wohl um eine Einheitlichkeit für das ganze Geltungsgebiet herbeizuführen, in §. 133 unbedingt die Beobachtung der für gerichtliche Strafsachen vorgeschriebenen Formen der Zustellung. Durch den letzten Absatz werden öffentliche Zustellungen (vergl. §§. 186 ff. der Civ.-P.-O.) entbehrlich gemacht; hinsichtlich der in Ruhestand befindlichen Beamten ist selbstverständlich der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zustellung maßgebend.

## Zum achten Abschnitt.

## Zu §. 129.

Auch die landständischen Beamten sind als Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten (vgl. Bemerkungen zu §. 1), wenn auch hinsichtlich ihrer Anstellung auf Grund der §§. 82 und 83, bezw. 72 und 73 der Geschäftsordnungen der 2. und 1. Kammer von 1870 bezw. 1874 theilweise besondere Vorschriften maßgebend sind und nach der Natur ihrer Geschäftsaufgabe für die Dauer des Landtags ihre dienstliche Unterordnung in besonderer Weise geregelt ist. Dieser eigenartigen Stellung der landständischen Beamten trägt der §. 129 Rücksicht, vergl. auch §. 156 des Reichs-V.-G.

## Zu §. 130.

Seit 1865 sind einige Rechtsverhältnisse der Richter, insbesondere die Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung, die Voraussetzungen der Versetzung und Zurücksetzung, das Disziplinarrecht und die Befoldungsverhältnisse, unter Berücksichtigung ihrer eigenartigen Dienstaufgabe durch besonderes Gesetz geregelt. Soweit nicht diese Sonderbestimmungen Anwendung finden, waren aber auch seither die Richter den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts, insbesondere des Staatsdieneredikts von 1819, unterworfen. Schon aus diesem Grunde muß eine Neugestaltung des Beamtenrechts in mehrfacher Hinsicht auch eine Aenderung der besonderen richterrechtlichen Bestimmungen zur Folge haben. Es erscheint zweckmäßig, bei diesem Anlasse die auf die Rechtsverhältnisse der Richter bezüglichen Sonderbestimmungen in das allgemeine Beamtengesetz aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind in §. 130 des Entwurfs die Abweichungen, welche die beamtenrechtlichen Vorschriften in Berücksichtigung der besonderen Rechtsstellung der Richter erfahren müssen, zusammengefaßt worden. Dabei wurden die Bestimmungen des jetzt maßgebenden Richtergesetzes vom 14. Februar 1879, zu dessen Abänderung in materieller Hinsicht keine wesentliche Veranlassung vorliegt, ziemlich unverändert in den Entwurf eingegliedert; die wenigen Abänderungen, meist formeller Art, haben den Zweck, soweit thunlich eine Uebereinstimmung zwischen dem allgemeinen Beamtenrecht und dem besonderen Richterrecht herbeizuführen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Ziff. 1: daß alle etatmäßigen Richter unwiderruflich angestellt sind, ergibt sich schon aus der Bestimmung des §. 4 Abs. 2. Hinsichtlich der nicht etatmäßigen Verwendung von rechtskundigen Personen zur Vornahme gerichtlicher Handlungen sind §. 10 der Gerichtsverfassung und §. 11 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 maßgebend. Im Uebrigen entspricht Ziff. 1 des §. 130 den Bestimmungen von §. 8 der Gerichtsverfassung und in §§. 2 und 3 des bad. Richtergesetzes von 1879. Die Versetzung erfolgt in den beiden unter lit. a und b bezeichneten Fällen durch das Staatsoberhaupt auf Antrag des Justizministeriums, also im Verwaltungswege, im Falle lit. b muß aber nach Ziff. 4 eine die Zulässigkeit der Versetzung aussprechende richterliche Entscheidung vorausgegangen sein.

Zu Ziff. 2: Während es hinsichtlich aller übrigen Beamten auch künftighin im Ermessen des Staatsoberhauptes, bezw. der die Anstellung verfügenden oder sonst zuständigen Behörde steht, ob dem Beamten unter Berücksichtigung seines Fleißes und seines Verhaltens die nach der Gehaltsordnung zulässigen Gehalts- und Zulagebeträge zu bewilligen seien, wird dem Richter wie seither nach §. 9 des Richtergesetzes und nach dem Richter-



befoldungsgefetze vom 20. Februar 1879 ein gesetzlicher Anspruch auf die für seine Amtsstelle vorgesehenen Gehalts- und Zulagebeträge in den geordneten Fristen gewährleistet. Zu Gunsten des Richters darf hiervon überhaupt nicht, zu seinen Ungunsten nur kraft eines Urtheils des Disziplinarhofes (Ziff. 6) abgewichen werden. Uebrigens werden in Zukunft die Bestimmungen über Gehalte und Zulagen der Richter in der für alle etatmäßigen Beamten maßgebenden Gehaltsordnung enthalten sein; es soll aber der mit diesem Beamtengesetze in Kraft tretenden ersten Gehaltsordnung, was die Rechtsansprüche der Richter angeht, die Kraft eines Gesetzes beigelegt werden, so daß die bezüglichlichen Bestimmungen mit Wirksamkeit für die Richter nur durch Gesetz abgeändert werden können. Daß der Richter einen gesetzlichen Anspruch auf das für die Dienst- und Ortsklasse seiner Amtsstelle maßgebende Wohnungsgeld hat, ergibt sich schon aus den Bestimmungen des §. 22 ff.

Zu Ziff. 3: Vgl. §. 8 Abs. 3 der Gerichtsverfassung. Daß aus anderen Gründen als organisatorischen ein Richter nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, ergibt sich schon aus der Fassung des §. 33 und der Ziff. 1 des §. 130. Ueber die Versetzung des Richters in den einstweiligen Ruhestand beschließt das zuständige Organ der Justizverwaltung, ohne daß eine vorherige richterliche Entscheidung herbeizuführen wäre.

Zu Ziff. 4: Bei der hier in Frage stehenden Versetzung (Ziff. 1 Abs. 1 lit. b. u. Abs. 3) handelt es sich nicht um eine Disziplinarmaßregel, sondern nur darum, daß ausnahmsweise aus Gründen des dienstlichen Interesses die Normen des allgemeinen Beamtenrechts über die Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen auch auf die Richter in Anwendung gebracht werden. Es ist daher die Versetzung in diesem Falle auch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die neue Amtsstelle den in §. 5 Abs. 1 enthaltenen Bedingungen entspricht und daß dem Richter die Umzugskosten vergütet werden. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ist jedoch diese Maßnahme gemäß §. 8 Abs. 1 der Gerichtsverfassung an die vorgängige Erwirkung einer richterlichen Entscheidung gebunden. Wurde ein Amtsrichter in dieser Weise auf eine nicht richterliche Stelle versetzt, so verliert er zwar nicht die ihm durch die frühere Eigenschaft als Richter gemäß §. 4 Abs. 2 zu Theil gewordene Unwiderruflichkeit, wohl aber die Eigenschaft als Richter und er kann später unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Verwaltungsbeamte weiter versetzt werden.

Zu Ziff. 6: Daß die Strafversetzung auch auf eine nicht richterliche Stelle erfolgen kann, ergibt sich schon aus der Fassung des auch für die Richter anwendbaren §. 94. Nicht selten wird eine Strafversetzung gegenüber einem Richter wenigstens zur Zeit unausführbar sein; denn es liegt nicht in der Hand der Justizverwaltung, eine geeignete Stelle offen zu machen. Es bedarf daher wie seither nach §. 11 Ziff. 3 und 4 des Richtergesetzes der in Ziff. 6 lit. a und b. des §. 130 des Entwurfs bezeichneten Ersahstrafen. Die ökonomischen Folgen der in lit. b. behandelten einstweiligen Zuruhesetzung regeln sich im Anschluß an den seitherigen §. 13 des Richtergesetzes nicht nach §. 130 Ziff. 3, sondern nach §. 36 des Entwurfs.

Im Uebrigen sollen hinsichtlich der gegen Richter zu erlassenden Disziplinarstrafen, insbesondere Ordnungsstrafen, und des Verfahrens die Vorschriften des Beamtengesetzes Anwendung finden; die Ordnungsstrafen (§. 93 des Entwurfs) werden durch die in §§. 17 und 18 des badischen Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Aufsichtsbehörden, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde, verhängt. Zur Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren soll nach

Ziff. 7 auch fernerhin ein besonderer richterlicher Disziplinarhof zuständig sein, dessen Verfahren sich aber mit den in Ziff. 8 und 9 bezeichneten Abweichungen nach den §§. 103 ff. des Entwurfs regelt.

Auf die Notare kommen die Bestimmungen des Beamtengesetzes ohne Aenderung in Anwendung; es liegt kein Bedürfnis vor, ihre Rechtsverhältnisse in der einen oder anderen Beziehung von denen der übrigen Beamten abweichend zu gestalten, insbesondere die seither im §. 77 Ziff. 3 des Rechtspolizeigesetzes von 1879 für Notare vorgesehene eigenartige Disziplinarstrafe der Dienstperrre beizubehalten. Es sollen daher auch mit Inkrafttreten des Beamtengesetzes die auf das Disziplinarverfahren gegen Notare bezüglichlichen Bestimmungen des Rechtspolizeigesetzes außer Wirksamkeit gesetzt werden, vgl. §. 148 Ziff. 10 des Entwurfs.

## Zu §. 131.

Die Artikel 4 bis 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr., welche die rechtliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs im Wesentlichen im Anschlusse an die Bestimmungen des Richtergesetzes regeln, bedürfen nach Aufnahme der für die Richter geltenden Sondervorschriften in das Beamtengesetz gleichfalls einer formellen Neuregelung. Eine materielle Aenderung tritt durch die Bestimmungen des §. 131 nicht ein; nur wird der in Art. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880 vorgesehene Disziplinarhof nunmehr durch den allgemeinen Disziplinarhof des §. 102 ersetzt. Daß das Ministerium des Innern hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs die dienstlichen Aufsichtsbefugnisse ausübt, entspricht dem §. 19 Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes von 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1884. Hinsichtlich der übrigen Beamten des Verwaltungsgerichtshofs gelten die allgemeinen Bestimmungen des Beamtengesetzes, die Zuständigkeit zur Ausübung der dienstpolizeilichen Aufsicht über diese Beamten und zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dieselben kann durch Verordnung geregelt und dabei insbesondere dem Gerichtshof bezw. dessen Präsidenten eine Disziplinargewalt eingeräumt werden (vgl. die frühere Bestimmung in §. 30 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetze).

## Zu §. 132.

Die gleichen Gründe sprechen dafür, die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Oberrechnungskammer mit entsprechenden formellen Aenderungen in das Beamtengesetz hinüberzunehmen.

## Zu §. 133.

Obwohl an sich auch den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen und den Lehrerinnen an den Mittelschulen für die weibliche Jugend die Eigenschaft als Beamten zukommen würde, so erscheint es wegen der Eigenart dieser Berufsstellung und im Hinblick auf die seitherige Entwicklung der bezüglichen Rechtsverhältnisse angezeigt, die auf die rechtliche Stellung dieser Lehrer und Lehrerinnen bezüglichen Normen aus dem Beamtengesetz auch fernerhin auszuschneiden und der besonderen Regelung vorzubehalten. Die Neuordnung des Beamtenrechts wird wohl dazu Veranlassung geben, die Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer u. s. f. einer Durchsicht zu unterziehen und dieselbe, soweit es als thunlich und zweckentsprechend erscheint, der Beamtengesetzgebung anzunähern. Ungeachtet sonach die in §. 133 aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen nicht Beamte im Sinne des Entwurfs sind, so wird doch die von einem Beamten im öffentlichen Schuldienste des Inlandes zugebrachte Zeit gemäß §. 39 Ziff. 3 bei Bemessung des Ruhegehalts stets angerechnet.

Die in §. 133 nicht besonders ausgenommenen Lehrer sollen in Zukunft als Beamte im Sinne des Entwurfs behandelt werden, ohne daß für sie Sonderbestimmungen zur Anwendung gelangen; es gilt dies sowohl für die seither mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer an Hochschulen, Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, höheren Fachschulen, höheren Mädchenschulen, erweiterten Volksschulen u. dgl. (Gesetze vom 30. Juli 1840, 4. Juni 1864 und 16. Februar 1872) als für die seither dekretmäßig angestellten Lehrer an Gewerbeschulen, landwirthschaftlichen Schulen, Fachschulen u. dgl. mehr (Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874). Insofern wegen des Zusammenwirkens von Staat, Kreis, Gemeinden, Stiftungen u. s. f. zur Tragung des persönlichen Aufwands für solche Lehrer besondere Bestimmungen erforderlich sind, sollen dieselben im Nachtrag zum Etatgesetz ihre Stelle finden.

## Zu §. 134.

In verschiedenen Dienstzweigen der Staatsverwaltung sind weibliche Beamte verwendet. Abgesehen von den hier gemäß §. 133 außer Betracht bleibenden Lehrerinnen kommen weibliche Beamte namentlich im Geschäftsbereiche der Verwaltung der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, der Badeanstalten, der Gefängnisse und der Eisenbahnverwaltung vor. Meist erfolgt die Anstellung von weiblichen Beamten nicht etatmäßig, so daß jederzeit Kündigung oder Widerruf vorbehalten bleibt und Ansprüche auf Ruhegehalt nicht erworben werden. Für einige Arten von

Diensten, namentlich bei den obengedachten Anstalten, hat sich aber schon seither die Gewährung dekretmäßiger Rechte als erforderlich erwiesen, um wenigstens einen Stamm besonders befähigter, den schwierigen Anforderungen des Berufs entsprechender weiblicher Bediensteten heranzuziehen und dauernd zu erhalten. Es wird daher auch für die Zukunft in Aussicht genommen, daß ein Theil der weiblichen Beamten etatmäßig angestellt werden soll. (Auch die durch Ablauf der Probedienstzeit unwiderruflich gewordene etatmäßige Anstellung eines weiblichen Beamten soll aber gemäß §. 134 Ziff. 1 stets widerruflich werden, sobald sich die Betreffende verhehlicht und damit eine wesentliche Voraussetzung, unter der die etatmäßige Anstellung erfolgt ist, wegfällt. Daraus ergibt sich auch, daß verheirathete Frauen nicht etatmäßig angestellt werden sollen. Ebenso empfiehlt es sich, gemäß Ziff. 2 mit der Verhehlichung den Anspruch auf Ruhegehalt wegfällen zu lassen; sonst könnte unter Umständen die Aussicht auf Mitgenuß des Ruhegehalts Veranlassung zur Ehespekulation werden. Durch die Vorschrift in Ziffer 2 ist aber selbstverständlich die Regierung nicht gehindert, einer Bediensteten, welche vor der Zuruheetzung sich verheirathet hat, falls sie später wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet, doch einen Ruhe- oder Unterstützungsgehalt gemäß §§. 45 und 46 des Entwurfs zu gewähren; auch wird die Befugniß zur Zurückziehung des in Folge der Zuruheetzung bereits erworbenen Ruhegehaltsanspruchs nur insoweit angewendet werden, als Grund zur Befürchtung eines Mißbrauchs vorliegt.)

### Zu §. 135.

Für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Gendarmeriekorps sind zur Zeit im Wesentlichen die Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831, der mit der Königl. Preussischen Regierung nach Ziffer 12 des Schlußprotokolls zur Militärkonvention unterm 24. Mai 1871 getroffenen besondern Vereinbarung, in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung, in Bezug auf die Zuruheetzung das Staatsdieneredikt von 1819 und das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten maßgebend. Hiernach ist die Gendarmerie zwar eine dem Ministerium des Innern unterstellte, aus Landesmitteln unterhaltene Landespolizeianstalt; vermöge der militärischen Organisation gehören aber sowohl die Offiziere als die Mannschaften der Gendarmerie dem Soldatenstande an. Es gelten daher hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung und in Bezug auf die Disziplin besondere Bestimmungen. Insbesondere sind Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie als Angehörige des Soldatenstandes der Militärgerichtsbarkeit nach den Vorschriften der Reichsmilitärgesetzgebung, einschließlich derjenigen über das ehrengerichtliche Verfahren, unterworfen.

Mit Rücksicht hierauf scheint es nicht thunlich, die Angehörigen der Gendarmerie als Beamte im Sinne des Entwurfs zu behandeln, vielmehr sollen die seitherigen besonderen Bestimmungen über Anstellung, Entlassung und Disziplin auch fernerhin aufrecht erhalten werden. Wohl aber werden auch künftig diejenigen Bestimmungen des Beamtenrechts, welche sich auf die ökonomische Seite des Rechtsverhältnisses, insbesondere das Dienstetkommen, die Zuruheetzung, die Ruhe-, Unterstützungs-, Sierbe-, Versorgungsgehälte beziehen, auf die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie Anwendung finden. Wenn auch der Dienst bei der Gendarmerie hiernach nicht als im Beamtenverhältniß zurückgelegt gilt, so sollen einem Beamten doch die bei der Gendarmerie zugebrachten Dienstjahre gemäß §. 39 Ziff. 3 bei der Pensionsbemessung stets angerechnet werden. In der Regel wird es Schwierigkeit haben, einen Gendarmerie-Offizier, dessen Belassung in dieser Stellung, ohne daß die Voraussetzung eingetretener Dienstunfähigkeit vorliegt, aus Gründen des dienstlichen Interesses nicht thunlich ist, auf eine andere geeignete Anstalt zu versetzen; es muß daher für solche Fälle die Möglichkeit einseitiger Zuruheetzung vorgesehen werden.

### Zum neunten Abschnitt.

#### Zu §. 136.

Durch diese Bestimmung wird allen unter das Gesetz fallenden Beamten und Lehrern, welche schon vor Inkrafttreten des Gesetzes nach den damaligen Bestimmungen unwiderruflich angestellt waren, die Gewähr gegeben, daß sie gegen ihren Willen nur unter den Voraussetzungen und in den Formen des Disziplinarverfahrens entlassen

oder auf geringere Stellen versetzt werden können, und zwar auch dann, wenn die von ihnen bekleidete Amtsstelle zu denen gehört, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen dekretmäßig und unwiderruflich nicht mehr besetzt werden können. Die Eigenschaft der Unwiderruflichkeit ist aber erst dann vorhanden, wenn vor Inkrafttreten des Gesetzes auch die Probezeit abgelaufen war.

### Zu §. 137.

Die Uebergangsbestimmung des §. 137 ist für die betreffenden Beamten wesentlich günstiger, als die bezügliche Vorschrift in §. 70 des Reichs-B.-G. Wenn auch nach der neuen Gehaltsordnung vorgesehen ist, daß die durch die Herabsetzung der Pensionsprozente eintretende Minderung des Ruhegehalts durch eine entsprechende Erhöhung des der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Dienst Einkommens wieder im Wesentlichen ausgeglichen werden soll, so kann natürlich doch diese Wirkung nicht für alle Staatsdiener gleichmäßig eintreten, und auch vielfach erst nach längerer Zeitdauer mit dem allmählichen Vollzug der (theilweise durch Erhöhung der Höchstbeträge bedingten) Gehaltserhöhungen zum vollen Ausdruck kommen. Es soll daher gemäß §. 137 zulässig sein, daß für die hauptsächlich betroffenen Beamten auch bei einer nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Zuruhesetzung noch die seitherigen Bestimmungen über Bemessung des Ruhegehalts, Anrechnung der Dienstzeit u. s. f. zur Anwendung gelangen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung soll die ganze Dienstzeit, also auch die nach Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegte, in Anrechnung kommen, aber nur soweit sie nach den früheren Vorschriften der Dienergesetze, insbesondere des Staatsdieneredikts von 1819 und des Angestelltengesetzes von 1876, anrechenbar ist. Als Dienst einkommen soll in diesem Falle nicht bloß dasjenige zu Grunde gelegt werden, welches der Beamte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes thatsächlich bezog, sondern dasjenige, welches er auf der in diesem Zeitpunkt bekleideten Amtsstelle sich bis zu der später erfolgenden Zuruhesetzung nach den seither geltenden Bestimmungen voraussichtlich im Wege des Vorrückens im Gehalte erdient haben würde. Feste Grundsätze für das Maas des Vorrückens haben aber seither nur für die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten bestanden (Abs. 2). Für die nicht richterlichen Beamten mußte eine besondere Bestimmung über die Bemessung der nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht zu ziehenden Gehaltserhöhungen vorgesehen werden, mit gleicher Gültigkeit für alle Kategorien etatmäßiger Beamten. Da die bisher bezüglich der Zulageverwilligung in den verschiedenen Verwaltungszweigen bestehenden Uebungen nicht so viel Gemeinsames haben, daß sie eine geeignete Grundlage für eine Gesetzesvorschrift des bezeichneten Inhalts abgeben könnten, so mußte an die künftige Ordnung des Gehalts wesens angeknüpft werden. Nach der Gehaltsordnung wird jedoch die Gewährung von Zulagen fernerhin nicht bloß regelmäßiger als jetzt stattfinden, sondern es wird damit auch im Allgemeinen eine mäßige Verbesserung der Gehalte verbunden sein, so daß es nicht angemessen wäre, die künftigen Zulagen im vollen Betrag für den genannten Zweck heranzuziehen; vielmehr wird die Einrechnung der gehaltsordnungsmäßigen Zulagen, unter Minderung ihres Betrags um ein Zehntel, den Rücksichten der Billigkeit annähernd entsprechen. In diesem Sinne trifft Abs. 3 Vorfrage.

Die Uebergangsbestimmung gilt nur für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aktiv angestellten Beamten u. s. f., welche einen Anspruch auf Ruhegehalt bereits erdient, d. h. als Staatsdiener mindestens fünf, als dekretmäßige Angestellte u. s. f. mindestens zehn anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt haben.

### Zu §. 138.

Nach den Dienergesetzen von 1876 und dem Gesetz vom 22. Juni 1884 kann das dekretmäßige Einkommen eines Angestellten nur mit höchstens 2000 M., das dekretmäßige Einkommen eines Notars nur mit höchstens 3400 M. bei der Bemessung des Ruhegehalts und des Wittwen- und Waisengeldes zu Grund gelegt werden. Dagegen besteht eine budgetmäßige u. Schranke für die Gewährung des dekretmäßigen Einkommens selbst nur in ganz wenigen Fällen (nämlich nur bei den Kanzleiaffistenten und den Kanzleidienern; vgl. das sog. Besoldungs- und Gehaltsnormativ von 1878 nebst Nachtrag). Soweit es sich um den Gehalt handelt, ist durch die budgetmäßigen Bewilligungen immerhin eine gewisse Grenze für die thatsächlichen Gewährungen gezogen, wenngleich die

allgemein übliche Zusammenfassung der Bezüge für dekretmäßig und nicht dekretmäßig Angestellte in dem gleichen Budgetparagrafen auch in dieser Hinsicht eine gleichmäßige Behandlung gleichartiger Fälle in den verschiedenen Verwaltungszweigen zuweisen erschwerte. Ein noch freierer Spielraum ist jetzt dem dienstlichen Ermessen der einzelnen Direktivstellen hinsichtlich desjenigen Betrages gelassen, mit welchem wandelbare und Naturalbezüge in das dekretmäßige Einkommen aufgenommen werden, so daß es jetzt z. B. Beamte (ohne Staatsdieneigenschaft) gibt, deren Dienststeinkommen an wandelbaren Bezügen mit 9000 *M* und mehr im Dekret verzeichnet steht; doch hat es auch bei geringer bezahlten Beamten an festen, für die verschiedenen Verwaltungszweige gleichmäßig geltenden Grundsätzen über die Berücksichtigung der dekretmäßig festzustellenden wandelbaren Bezüge fast vollständig gefehlt. Für künftig wird es ein wesentlicher Vortheil der „Gehaltsordnung“ sein, daß sowohl die Verwilligung von Gehaltszulagen als die Aufnahme der wandelbaren und Naturalbezüge in den Einkommensanschlag für alle gleichen Verhältnisse in der gleichen Weise erfolgt; für jetzt ist aber mit dem einmal vorhandenen Ergebnis der bisherigen Praxis zu rechnen.

Da nun die vorhin erwähnte gesetzliche Grenze für den zulässigen Betrag des „pensionsfähigen“ Einkommens wegfällt, überdies das prozentuale Verhältniß des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge bei den Angestellten künftig ein erheblich günstigeres sein wird als jetzt, so geht es nicht an, die neuen Vorschriften über die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgehalts ohne Weiteres auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beträge für „dekretmäßiges Dienststeinkommen“ anzuwenden, vielmehr muß für eine angemessene Ueberleitung in die neuen Verhältnisse gesorgt werden. Den Inhalt dieser Uebergangsbestimmung im Einzelnen festzusetzen, ist Sache der Gehaltsordnung (vgl. §. 24 derselben); hier im Beamtengesetz ist nur ein Vorbehalt aufzunehmen, durch welchen die Vorschrift der Gehaltsordnung, die an sich keine Gesetzeskraft hat, die gesetzliche Grundlage erhält.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß der hiernach neu festgestellte Einkommensanschlag bei der Anwendung der Normen der Gesetze von 1876 über die Höhe der Ruhegehälte nicht in Betracht kommt, sondern daß für letzteren Fall lediglich die Bestimmung im dritten Absatz von §. 137 anwendbar ist, wodurch erworbene Ansprüche, auch Billigkeitsansprüche eines Angestellten, ausgiebig gewahrt sind.

### Zu §. 139.

Bergl. Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juni 1884.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es dem Staat zukommt, hinsichtlich seiner Beamten in der Weise Verfügung zu treffen, daß für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen eine rein staatliche Veranstellung eingerichtet wird: derart, daß den Hinterbliebenen gewisse Unterhaltsrenten aus der Staatskasse in Aussicht gestellt, die Beamten selbst aber zur Zahlung bestimmter Beiträge an die Staatskasse verpflichtet werden. Die Anwendung der Vorschriften des fünften Abschnitts zum Mindesten auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Beamten, insbesondere Staatsdiener, geht sonach vollständig in Ordnung; namentlich unterliegt dies auch insoweit keinerlei Bedenken, als es sich um die Mitglieder des sog. alten Verbandes der Generalwitwenkasse handelt, welche im Jahr 1876 die Weiterzahlung des geringeren Beitrages von  $1\frac{1}{2}\%$  zweckmäßig fanden, nun aber sich den höheren Lasten für den vorliegenden Zweck, der als eine gemeinsame Sache des gesammten Beamtenstandes erscheint, nicht entziehen können. Es darf daran erinnert werden, daß die Gültigkeit des Gesetzes vom 22. Juni 1884, mit seiner erheblichen Erhöhung der früheren statutarischen Beiträge, ohne irgend ein Bedenken auf alle damals im aktiven Dienst befindlichen Dekretangestellten erstreckt wurde; welchen Vortheil der Einzelne von dem Gesetz hatte oder ob er aus demselben überhaupt einen Vortheil ziehen konnte, kam nicht in Betracht; vgl. hierwegen Absatz 3 der Begründung zu Artikel 2 des eben erwähnten Gesetzes.

Eine andere Frage ist, ob daneben das Verhältniß der Beamten, welche der in gewissem Sinn auf Gesellschaftsrecht gegründeten Generalwitwenkasse angehören, zu dieser Kasse unverändert belassen werden soll; es ist dies einerseits eine Frage der Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses, andererseits aber auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, daß eine Schmälerung wohlervorbener Privatrechte verhütet wird.

In der ersteren Beziehung muß verneint werden, daß irgend eine Rücksicht der Billigkeit oder gar ein Interesse des Staatsdienstes dafür spreche, in der staatlichen Fürsorge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten über dasjenige hinauszugehen, was im fünften Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehen ist. Die

nach den §§. 59 u. ff. geordnete Hinterbliebenenversorgung ist als eine angemessene und durchweg ausreichende zu bezeichnen und es fehlt an jeder Veranlassung dafür, den beim Civildienerr Wittwenfiskus immatriculirten Beamten die weitere Zugehörigkeit zu dieser Anstalt neben der unvermeidlichen Unterordnung unter die Vorschriften des fünften Absatzes dieses Gesetzes zu gestatten. Den Beamten die Theilnahme an den Veranstaltungen beiderlei Art, also die Zahlung doppelter Beiträge u., zur Auflage zu machen, kann vollends nicht in Frage kommen.

Ebenso wenig kann den Mitgliedern der Generalwittwenkasse die Wahl gelassen werden, sich entweder für die fernere Zugehörigkeit zu derselben oder für die Unterordnung unter das neue Gesetz auszusprechen. Im Fall solcher Unterordnung könnte der Einzelne nicht daneben noch gewisse Anwartschaften auf Grund der Statuten der Generalwittwenkasse in das neue Verhältniß mit herübernehmen, und von den günstigeren Bestimmungen des letzteren müßte zeit lebens Derjenige ausgeschlossen bleiben, welcher sich für die erstere Alternative einmal entschieden hätte. Als man im Jahre 1884 auch den im Ruhestand befindlichen Angestellten die Vortheile der staatlichen Hinterbliebenenfürsorge zugänglich machen wollte, war die Offenhaltung einer solchen Wahl, weil die Verhältnisse pensionirter Beamter doch besonderer Beurtheilung unterliegen, nicht gut zu vermeiden; allein es hat damals an nachträglichen Klagen Einzelner über die Unzweckmäßigkeit der von ihnen unwiderruflich getroffenen Wahl nicht gefehlt, und schon um die Beamten der Verlegenheit einer unter Umständen schwierigen und verantwortungsvollen Wahl nicht auszusetzen, sollte jener Weg nur dann beschritten werden, wenn auf einem andern überhaupt nicht zum Ziel zu kommen ist. Den im aktiven Dienst stehenden Beamten hat man auch im Jahr 1884 nicht die Möglichkeit gelassen, die Unterordnung unter die Vorschriften des neuen Gesetzes abzulehnen.

Was sodann die Rechtsfrage anbelangt, so kann ein Privatrecht des einzelnen Beamten, zu verlangen, daß auf die ganze Dauer seines Verbleibens im staatlichen Dienst und im Ruhestand die Statuten der Wittwenkasse für ihn unverändert belassen werden, aus seiner zwangsweisen Immatriculirung selbstverständlich nicht entstehen. Der Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen solchen Umfangs steht entgegen, daß der Civildiener-Wittwenfiskus, wie sehr auch manche seiner Vorschriften an Veranstaltungen gesellschaftsrechtlicher Art erinnern mögen, doch von den Regeln des öffentlichen Rechtes beherrscht ist und daß ihm gegenüber das staatliche Auflösungs- und Umgestaltungsrecht, d. h. die ungeschmälerete Befugniß des Staates besteht, an den Einrichtungen solcher Anstalten gemischten Charakters nach den sich ergebenden Zeitumständen zum gemeinen Besten zu ändern, zu mehren und zu mindern. Dabei sollen allerdings die aus der bisherigen Zugehörigkeit zum Wittwenfiskus bereits erworbenen Privatrechte eines Einzelnen nicht angetastet, sondern gebührend erhalten werden, und diese Rücksicht trifft vollständig mit dem Gedanken zusammen, daß es nicht Sache des Staates ist, an denjenigen Benefizien aus der Wittwenkasse, auf welche die Anwartschaft beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes schon eröffnet ist, durch eine Aenderung der Gesetzgebung einen Gewinn zu machen. Eine derartige Anwartschaft ist aber höchstens zu Gunsten solcher Angehörigen eines Beamten eröffnet, welche im genannten Zeitpunkt in das Verhältniß als Anwärter auf Benefizien u. bereits eingetreten sind. So lange solche Personen künftig vorhanden und bezugsberechtigt sind, soll an die hinterlassene Familie des betreffenden Beamten mindestens derjenige Betrag geleistet werden, welchen — falls der Beamte unmittelbar vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben wäre — Wittwenfiskus und Staatskasse zusammen zu leisten gehabt hätten. Die gleichartige Ordnung dieses Punktes in Art. 20 des Gesetzes von 1884 ist als ausreichende Wahrung erworbener Ansprüche anerkannt worden und hat, nach bisheriger Erfahrung, auch den Rücksichten der Billigkeit vollauf Rechnung getragen.

Was die Hinterbliebenen eines Beamten auf Grund des §. 139 erhalten, ist in allen Fällen gesetzlicher Versorgungsgehalt, dessen normaler Betrag unter Umständen durch die Ausnahmbestimmung dieses Paragraphen eine Erhöhung erfährt. Wegen der Vertheilung des Gesamtbetrages bezw. des Ueberschusses über die Antheile der Einzelnen an Wittwengeld oder an Waisengeld vergl. oben §. 83 Abs. 3 nebst Erläuterung, auch Erläuterung zu §. 58.

#### Zu §. 140.

Vergl. Art. 13 letzter Absatz des Gesetzes von 1884 und oben §. 72 Ziffer 2.

Für den Beamten ist die Sorge für seine Hinterbliebenen von größerer Bedeutung als die Frage seiner Beitragspflicht. Da aber der Anspruch auf die Hinterbliebenen-Versorgung mit der Verpflichtung zur Beitragsleistung parallel geht, so knüpft die Fassung des Gesetzes am einfachsten an die letztere an.

## Zu §. 141.

Dem Verband der Generalwitwenkasse gehören jetzt nicht nur die Staatsdiener an, sondern auch die Beamten und Bediensteten der Großh. Hofverwaltung. An diesem Verhältniß etwas zu ändern, etwa durch Gründung einer besonderen Witwenkasse für diese Gruppe von Beamten, unter Ausschließung eines entsprechenden Theils des Vermögens des Zivildienerrittwenfiskus, erweist sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als ausführbar; es bleibt also nur übrig, die seitherige Ordnung in Betreff der Versorgung der Hinterbliebenen von Hofdienern zunächst, mit der aus §. 145 sich ergebenden Modifikation, unverändert fortbestehen zu lassen.

## Zu §. 142.

Die im ersten Absatz genannten Beamten werden von der Gesetzesänderung überhaupt nicht berührt. Insbesondere erscheint es weder im Interesse der Beamten, noch in jenem einer sachgemäßen Ordnung dieser Verhältnisse als geboten, die neuen Vorschriften, sei es obligatorisch, sei es fakultativ auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Ruhestand befindlichen Beamten wirksam werden zu lassen. Durch den zweiten Absatz wird die Generalwitwenkasse auch für die ihr fernerhin ausschließlich angehörigen Mitglieder in dem Sinne geschlossen, daß eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des Gesetzes immatrikulirten Dienstinkommens unterbleibt. Unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallen auch diejenigen Mitglieder der Generalwitwenkasse, welche bisher in dieser Hinsicht gleich den Staatsdienern behandelt worden sind, aber nach ihrer Rechtsstellung (vergl. Erläuterung zu §. 1) nicht eigentlich Staatsbeamte sind, z. B. Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths; wie weit gleichwohl auf solche Beamten die Bestimmungen des fünften Abschnittes angewendet werden können, ergibt sich aus dem Nachtrag zum Statutgesetz; vergl. Art. 15 und 17 des bezüglichen Entwurfs nebst Erläuterung.

Insbesondere zum zweiten Absatz: Durch das Gesetz vom 14. März 1872 (Ges. u. V.-Bl. S. 135) wurde bestimmt, daß bis zur Erlassung eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen ordnenden Reichsgesetzes die Bestimmungen des §. 40 der Wittwenfiscistatuten auch auf diejenigen badischen Beamten Anwendung finden sollen, welchen ein verfassungsmäßig von der Reichsgewalt zu vergebendes Reichsamt übertragen ist oder übertragen wird, auch wenn sie das zehnte Staatsdienerjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die nach dem vorletzten Absatz von Artikel 50 der Reichsverfassung von der Landesregierung anzustellenden Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung (sog. mittelbare Reichsbeamte) sind von vornherein, soweit ihre Ernennung durch den Großherzog erfolgte, in ihrem Verhältniß zur Witwenkasse wie badische Staatsdiener behandelt worden. Nachdem die erwähnte Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten durch Reichsgesetz vom 20. April 1881 getroffen war, konnten

1. die vom 1. Juli 1881 an angestellten Reichsbeamten der badischen Witwenkasse nicht beitreten, während
2. die vorher schon immatrikulirten Reichsbeamten Mitglieder der Generalwitwenkasse bleiben konnten; doch sind für diejenigen dieser Beamten, welche damals auf die Theilnahme an der reichsgesetzlichen Veranstaltung für die Hinterbliebenen-Versorgung nicht verzichteten, die vom 1. Juli 1881 an bewilligten Besoldungszulagen nicht immatrikulirbar;
3. dagegen findet die Immatrikulirung aller Zulagen derjenigen vom Großherzog angestellten (mittelbaren) Reichsbeamten statt, welche vor dem 1. Juli 1881 dem Zivildienerrittwenfiskus beigetreten waren und auf reichsgesetzliches Wittwen- und Waisengeld (§. 23, 24 des Reichsgesetzes) verzichtet haben.

Es entspricht der Billigkeit, zu Gunsten dieser in Ziffer 3 genannten Beamten die Immatrikulirung weiterer Besoldungszulagen auch künftig zuzulassen; wobei indessen von dieser Vergünstigung diejenigen Beamten auszuschließen sind, welche von der ihnen durch das neuere Reichsgesetz vom 5. März 1888 gewährten Befugniß, jenen Verzicht unter Nachzahlung der Beiträge zu widerrufen, Gebrauch machen. Für solche Fälle ist übrigens durch Art. II. §. 4 des genannten Reichsgesetzes vorgeschrieben, daß bei der Immatrikulirung zur Landes-Witwenkasse ein höherer als der am 1. Juli 1887 erreichte Besoldungsstand nicht berücksichtigt werden darf.

## Zu §. 143.

Auch die badische Militärwitwenkasse ist in dem in der Erläuterung zum vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Sinn für diejenigen ihrer Mitglieder zu schließen, welche eine etatmäßige Stellung im badischen Staats-

diens innehaben. Bei den betreffenden Beamten (einschließlich der Angehörigen des Gendarmeriekorps, vgl. §. 135 Abs. 2) kann aber, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Militärwitwenkasse und da es sich hier nur um eine sehr beschränkte Zahl von Personen handelt, die Unterordnung unter die für sie geltenden Vorschriften des fünften Abschnitts ausnahmsweise von ihrer hierauf bezüglichen Erklärung abhängig gemacht werden.

### Zu §. 144.

Nach §. 24 der Statuten des Civildienerwitwenfiskus sind Bezirkssanitätsbeamte verpflichtet, bei dem letzteren nicht bloß ihre Besoldung, sondern auch den Werth ihres Praxisertrages immatriculiren zu lassen. Der Werthanschlag dieses Praxisertrages ist für Bezirksärzte und Assistenzärzte zuerst durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 auf 600 bzw. 450 fl., dann durch §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auf 1800 bzw. 1200 *M.* festgesetzt worden.

Diese ganz ausnahmsweise Vorschrift, nach welcher der Privatverdienst eines Beamten mit als Grundlage der staatlichen Versorgung seiner Hinterbliebenen anerkannt ist, konnte im vorliegenden Entwurf nicht aufrecht erhalten werden. Wohl aber ist in der Gehaltsordnung vorgesehen, daß die verordnungsmäßigen Gebühren, welche den Sanitätsbeamten für staatliche Einrichtungen zufließen, in einem gewissen Umfang in den Einkommensanschlag aufgenommen werden können, und zwar nicht bloß für die Zwecke der Hinterbliebenen-Fürsorge, sondern auch als Grundlage für die Bemessung der Ruhegehälter. Soweit durch diesen Gebührenanschlag und durch das den Sanitätsbeamten jetzt erst zugesicherte Wohnungsgeld jener Anschlag des Praxisertrages nicht gedeckt wird, soll derselbe auch fernerhin für die Höhe der Hinterbliebenenbezüge und der Wittwenkassebeiträge der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits immatriculirten Beamten in Rücksicht gezogen werden.

### Zu §. 145.

Vergl. Art. 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 1884 nebst Begründung; ferner oben die Begründung zu §. 139.

Der letzte Absatz von §. 145 soll den Zweifel fernhalten, ob nicht etwa durch Aufhebung der Statuten des Civildiener-Witwenfiskus auch auf die Zahlung der sog. Gratiaquartalien in den besonders bezeichneten Fällen habe verzichtet werden wollen.

### Zu §. 146.

Hier sind lediglich die aus der Rechtsähnlichkeit der Verhältnisse sich ergebenden Vorschriften für die bisherigen Mitglieder der Angestellten-Witwenkasse aufgenommen.

### Zu §. 147.

Weber die Preussischen Beamtengesetze noch das Reichsbeamtengesetz sind als Verfassungsgesetze erlassen; eine ganze Reihe der nunmehr in den Entwurf des Beamtengesetzes aufgenommenen Bestimmungen haben auch seither nach badischem Rechte der verfassungsgesetzlichen Feststellung entbehrt. Es erscheint nicht angängig, einzelne Bestimmungen der neuen Gesetzgebung herauszuheben und sie vor den anderen mit der besonderen Kraft verfassungsgesetzlicher Normen auszustatten. Vielmehr dürfte es nach dem Vorgange der Beamtengesetze der anderen deutschen Staaten angemessen sein, daß die neuen Bestimmungen des Beamtenrechts in vollem Umfange in der Form eines gewöhnlichen Gesetzes erlassen werden. Es wären alsdann die §§. 24 und 25 der Verfassungsurkunde aufzuheben und der §. 147, welcher sich auf das Inkrafttreten der übrigen in Form eines Verfassungsgesetzes erlassenen seitherigen Bestimmungen bezieht, mit den Formlichkeiten eines Verfassungsgesetzes zu beschließen. Die Bestimmung, welche die durch das Beamtengesetz abgeänderten und außer Kraft gesetzten Vorschriften des Staatsvoranschlagsgesetzes vom 22. Mai 1882 aufhebt, ist in dem Nachtragsentwurf zu jenem Gesetze enthalten.



## Zu §. 148.

Hier sind diejenigen aufzuhebenden Gesetzesbestimmungen zusammengefaßt, welche nicht die Kraft eines Verfassungsgesetzes haben.

## Zu §§. 149 und 150.

Da der Vollzug des Gesetzes von der Erlassung einer Anzahl von Einführungs Vorschriften und von der Genehmigung eines den neuen Bestimmungen entsprechend aufgestellten Staatsbudgets abhängig ist, so konnte das Inkrafttreten des Gesetzes nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1890 vorgesehen werden. Die beiden anderen Entwürfe über die Gehaltsordnung und über den Nachtrag zum Staatsvoranschlagsgesetz stehen in einem unlöslichen inneren Zusammenhange mit dem vorliegenden Entwurfe des Beamtengesetzes und es ist daher in §. 150 ausdrücklich hervorgehoben, daß das Beamtengesetz gleichzeitig mit den beiden anderen Entwürfen in Kraft treten soll.

Beilage 1.  
(Zu §. 22.)

## Finanzielle Wirkung

des vorgeschlagenen

## Wohnungsgeld-Tarifes.

Eine Vergleichung des jetzigen und des vorgeschlagenen Wohnungsgeldtarifes ergibt das nachstehende Bild.

Dienstklasse	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes in der Ortsklasse												Pensionsfähiger Betrag			
	I.				II.				III.							
	Jetziger Satz	Vorschlag	Erhöhung in		Jetziger Satz	Vorschlag	Erhöhung in		Jetziger Satz	Vorschlag	Erhöhung in		Jetziger Satz	Vorschlag	Erhöhung in	
			Mark	Prozent			Mark	Prozent			Mark	Prozent			Mark	Prozent
	M	M			M	M			M	M			M	M		
I.	900	1200	300	33	720	—	—	—	600	—	—	—	740	1200	460	62
II.	660	760	100	15	480	550	70	15	360	410	50	14	500	760	260	52
III.	540	620	80	15	360	410	50	14	240	280	40	17	380	620	240	63
IV.	360	420	60	17	216	250	34	16	144	170	26	18	240	420	180	75
V.	216	260	44	20	132	160	28	21	96	115	19	20	148	260	112	76
VI.	120	150	30	25	84	110	26	31	60	80	20	33	88	150	62	70

Bei Berechnung des Mehraufwandes nach dem vorgeschlagenen Tarif können die Verschiebungen, welche durch eine anderweitige Einreihung einzelner Beamtenkategorien zufolge des Gehaltstarifs entstehen, außer Betracht gelassen werden, da sie geringfügig sind und sich im Ganzen ausgleichen werden.

Ferner ist, da sich für Inhaber von Dienstwohnungen mit dem Wohnungsgeld auch der Miethzins erhöht, zu beachten, daß eine Belastung der Staatskasse nur insoweit erfolgt, als es sich um Beamte handelt, denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist und die sich auch nicht im Genuß freier Wohnung befinden.

Nach dem Budget für 1886/87 sind (ausschließlich der im Genuß freier Wohnung stehenden 1615 Beamten) zum Bezug von Wohnungsgeldzuschuß berechtigt:

	Hievon haben Dienstwohnung	Verbleiben also Beamte ohne Dienstwohnung
7 Beamte der I. Rangklasse	3	4
202 " " II. "	17	185
882 " " III. "	332	550
443 " " IV. "	105	338
1284 " " V. "	186	1098
4553 " " VI. "	817	3736
7371 Beamte	1460	5911

Wird die Verteilung dieser Beamten einerseits auf die Allgemeine Staatsverwaltung und die Ausgeschiedenen Verwaltungszweige, andererseits auf die verschiedenen Dienst- und Ortsklassen berücksichtigt, so ergibt sich folgende Berechnung des Mehraufwands:

Dienst- klasse	I. Ortsklasse		II. Ortsklasse		III. Ortsklasse		zusammen	
	Zahl der Beamten	Erhöhung (300, 100, 80, 60, 44, 30 <i>M.</i> )	Zahl der Beamten	Erhöhung (70, 50, 34, 28, 26 <i>M.</i> )	Zahl der Beamten	Erhöhung (50, 40, 26, 19, 20 <i>M.</i> )	Zahl der Beamten	Erhöhung
<b>A. Allgemeine Staatsverwaltung.</b>								
		<i>M.</i>		<i>M.</i>		<i>M.</i>		<i>M.</i>
I.	4	1 200	—	—	—	—	4	1 200
II.	177	17 700	4	280	—	—	181	17 980
III.	329	26 320	103	5 150	86	3 440	518	34 910
IV.	193	11 580	22	748	18	468	233	12 796
V.	197	8 668	142	3 976	316	6 004	655	18 648
VI.	518	15 540	330	8 580	1 330	26 600	2 178	50 720
Sa. A.	1 418	81 008	601	18 734	1 750	36 512	3 769	136 254
<b>B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.</b>								
I.	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	4	400	—	—	—	—	4	400
III.	32	2 560	—	—	—	—	32	2 560
IV.	93	5 580	6	204	6	156	105	5 940
V.	334	14 696	48	1 344	61	1 159	443	17 199
VI.	1 218	36 540	200	5 200	140	2 800	1 558	44 540
Sa. B.	1 681	59 776	254	6 748	207	4 115	2 142	70 639
<b>A. und B. zusammen.</b>								
I.	4	1 200	—	—	—	—	4	1 200
II.	181	18 100	4	280	—	—	185	18 380
III.	361	28 880	103	5 150	86	3 440	550	37 470
IV.	286	17 160	28	952	24	624	338	18 736
V.	531	23 364	190	5 320	377	7 163	1 098	35 847
VI.	1 736	52 080	530	13 780	1 470	29 400	3 736	95 260
zusammen	3 099	140 784	855	25 482	1 957	40 627	5 911	206 893

Der Mehraufwand stellt sich also auf 206 893 *M.*, wovon jedoch nur 136 254 *M.* den Allgemeinen Staatshaushalt betreffen.

Der jetzige und der künftige Gesamtaufwand, wieder mit Außerachtlassung der Dienstwohnungsinhaber, wird in den 6 Dienstklassen betragen:

Dienstklasse		Jetzt	Künftig	Mehraufwand	
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	in Mark	in Prozent
I.		3 600	4 800	1 200	33 $\frac{1}{3}$
"	II.	121 380	139 760	18 380	15,1
"	III.	252 660	290 130	37 470	14,8
"	IV.	112 464	131 200	18 736	16,6
"	V.	175 968	211 815	35 847	20,3
"	VI.	341 040	436 300	95 260	27,9
	zusammen	1 007 112	1 214 005	206 893	20,5

Bemerkt wird, daß die 1 460 Inhaber von Dienstwohnungen jetzt an Wohnungsgeldzuschuß erhalten und an Miethzins zahlen:

a. Allgemeine Staatsverwaltung . . . . .	172 824 <i>M.</i>
b. Ausgeschiedene Verwaltungszweige . . . . .	71 388 <i>M.</i>

und daß die entsprechenden Zahlen künftig betragen werden

a. Allgemeine Staatsverwaltung . . . . .	206 390 <i>M.</i>
b. Ausgeschiedene Verwaltungszweige . . . . .	86 605 <i>M.</i>

Der Weizenanbau stellt sich im Jahr 2008 mit 138 501 ha im Vergleich zum Vorjahr um 1,5% vermindert.

Der Anbau von Getreide im Vergleich zum Vorjahr ist um 1,5% vermindert, wobei die Ertragssteigerung der Weizenanbaufläche

Ertragsklasse	2008	2007	Veränderung
I	12 000	12 000	0
II	151 380	138 700	12 680
III	229 880	200 150	29 730
IV	112 881	121 500	-8 619
V	172 988	171 812	1 176
VI	214 881	227 381	-12 500
<b>Insgesamt</b>	<b>1 007 112</b>	<b>921 000</b>	<b>86 112</b>

Die Ertragssteigerung ist auf die Ertragssteigerung bei den Ertragsklassen I bis III zurückzuführen.

Ertragsklasse	2008	2007	Veränderung
I	112 881	121 500	-8 619
II	151 380	138 700	12 680
III	229 880	200 150	29 730
IV	112 881	121 500	-8 619
V	172 988	171 812	1 176
VI	214 881	227 381	-12 500
<b>Insgesamt</b>	<b>1 007 112</b>	<b>921 000</b>	<b>86 112</b>

Ertragsklasse	2008	2007	Veränderung
I	12 000	12 000	0
II	151 380	138 700	12 680
III	229 880	200 150	29 730
IV	112 881	121 500	-8 619
V	172 988	171 812	1 176
VI	214 881	227 381	-12 500
<b>Insgesamt</b>	<b>1 007 112</b>	<b>921 000</b>	<b>86 112</b>

## Finanzielle Wirkung

## des Vorschlags,

daß Inhaber von Dienstwohnungen künftig stets einen Miethzins in der Höhe des gesetzlichen Wohnungsgeldes zahlen sollen.

Zu Ende des Jahres 1887 hatten im Ganzen 673 Beamte einen den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß übersteigenden Miethzins zu bezahlen.

Im Einzelnen stellt sich die Berechnung wie folgt:

Dienstklasse	Allgemeine Staatsverwaltung						Ausgeschiedene Verwaltungsweige						Im Ganzen							
	Zahl der Beamten	Wohnungsgeld	Miethzins			Unterschied		Zahl der Beamten	Wohnungsgeld	Miethzins			Unterschied		Zahl der Beamten	Wohnungsgeld	Miethzins			Unterschied
	M.	M.	ℳ	M.	ℳ		M.	M.	ℳ	M.	ℳ		M.	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	
I.	3	2 700	3 400	—	700	—	—	—	—	—	—	—	3	2 700	3 400	—	700	—		
II.	8	4 740	5 395	—	655	—	1	660	700	—	40	—	9	5 400	6 095	—	695	—		
III.	19	6 540	7 400	—	860	—	—	—	—	—	—	—	19	6 540	7 400	—	860	—		
IV.	16	3 888	4 318	57	430	57	14	2 520	2 715	—	195	—	30	6 408	7 033	57	625	57		
V.	26	3 144	3 606	25	462	25	67	7 728	8 786	—	1 058	—	93	10 872	12 392	25	1 520	25		
VI.	250	23 148	27 496	01	4 348	01	269	21 766	29 424	25	7 658	25	519	44 914	56 920	26	12 006	26		
Zuf.	322	44 160	51 615	83	7 455	83	351	32 674	41 625	25	8 951	25	673	76 834	93 241	08	16 407	08		

Der Einnahme-Ausfall, welchen sonach die Staatskasse nach obigem Vorschlag zu erleiden hat, beträgt bei der Allgemeinen Staatsverwaltung . . . . . 7 456 M.  
den Ausgeschiedenen Verwaltungsweigen . . . . . 8 951 "

Im Ganzen . . . 16 407 M.

Dieser Berechnung konnte nur der thatsächliche Stand der Gehalte gegen Schluß des Jahres 1887 und der gesetzliche Betrag des Wohnungsgeldes zu Grunde gelegt werden. Da nun die Einzelbeträge des letzteren um einen höheren Prozentsatz erhöht werden sollen als die Gehalte, so würde — bei Zugrundlegung des künftigen Standes der Gehalte und des Wohnungsgeldes — der Ausfall die oben berechnete Summe voraussichtlich nicht übersteigen, vielleicht nicht einmal erreichen.

### Zinnzettel-Zerlegung

#### des Vorklages

Dieser Zettel hat sich bei der Zerlegung in der Folge der folgenden Zinnsorten zerlegt:

Die Zinnsorten sind in der Tabelle unten angegeben. Die Zerlegung ist in der Tabelle oben angegeben.

Zinnsorte	Zinn			Zinn			Zinn			Zinn		
	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	
I	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
II	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
III	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
IV	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
V	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
VI	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
VII	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
VIII	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	

Die Zerlegung ist in der Tabelle oben angegeben. Die Zinnsorten sind in der Tabelle unten angegeben.

Die Zerlegung ist in der Tabelle oben angegeben. Die Zinnsorten sind in der Tabelle unten angegeben.

## Bemerkungen

zu der in §. 35 des Entwurfs vorgeschlagenen Skala für Bemessung des Ruhegehalts.

In der beigelegten Tabelle A ist übersichtlich zusammengestellt, wie groß je nach der Zahl der vollendeten Dienstjahre der Ruhegehalt eines Beamten, in Prozenten des Dienst Einkommens ausgedrückt, nach §. 35 des Gesetzentwurfs sein soll (Spalte 2), und wie bei gleichen Dienstjahren der Ruhegehalt sich für preussische und Reichsbeamte (Spalte 3), für badische Staatsdiener (Spalte 4) und badische Dekretangestellte einschließlich Notare und Gendarmeriebedienstete (Spalte 5), jetzt berechnet.

Unter der Annahme, daß in allen diesen Fällen die Art der Dienstzeitberechnung die gleiche wäre, würde aus dieser Tabelle sich folgendes Verhältnis zwischen der Skala des Entwurfs und den erwähnten anderen Skalen ergeben. — Die Skala des Entwurfs ist

- a. im Vergleich zu jener des Preussischen und Reichsgesetzes: bis zur Erreichung des 40. Dienstjahres durchweg günstiger;
- b. im Vergleich zu jener des Staatsdieneredikts: durchweg ungünstiger;
- c. im Vergleich zu jener unserer Angestelltengesetze von 1876: bis zum vollendeten 19. Dienstjahre etwas ungünstiger, vom vollendeten 21. Dienstjahre an aber günstiger, so zwar daß künftig mit 40 Dienstjahren schon 75% erbient wären, während jetzt nur 70% und zwar erst mit 45 Dienstjahren erlangt werden können.

Diese unmittelbare Vergleichung führt aber nur bei a zu einem richtigen Ergebnis, weil nur hier die Voraussetzung gleichmäßiger Vorschriften über die Berechnung der Dienstzeit zutrifft; bei b und c muß dagegen berücksichtigt werden, daß nach dem Gesetzentwurf bei fast allen Beamten künftig die bei der Bemessung des Ruhegehalts anzurechnenden Dienstjahre unter sonst gleichen Verhältnissen eine höhere Zahl darstellen werden als es jetzt bei Anwendung des Staatsdieneredikts und der Angestelltengesetze von 1876 der Fall ist.

In welchem Sinn hierwegen die Gegenüberstellung der Skalen einer Berichtigung bedarf, läßt sich feststellen, sobald bekannt ist, um welche Zahl die (nach dem jetzigen Gesetz berechneten) Dienstjahre eines in Ruhestand tretenden Staatsdieners oder Angestellten sich durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzentwurfs erhöhen. Jetzt zählen regelmäßig nur die Dienstjahre seit der Anstellung mit Staatsdienereigenschaft beziehungsweise (bei Angestellten) seit Verleihung eines Dekrets; die Zeit des Militärdienstes wird nur den Angestellten eingerechnet und in der Regel nur wenn er freiwillig geleistet ist. Künftig zählen die Dienstjahre nicht erst von der etatmäßigen Anstellung, sondern vom Eintritt in das Beamtenverhältnis an, beziehungsweise vom Beginn des 21. Lebensjahres. Den Staatsdienerjahren sowohl wie der in dekretmäßigen Stellungen zugebrachten Zeit tritt sonach diejenige Dienstzeit hinzu, welche der Beamte schon vor der Anstellung (mit Staatsdienerrecht beziehungsweise mit Dekret) sich im Beamtenverhältnis befand, ferner die Zeit des Militärdienstes u.

Bei den einzelnen Beamten wird natürlich die Tragweite der neuen Vorschriften, im Vergleich zur Wirkung der jetzigen Bestimmungen, eine sehr verschiedene sein, je nachdem der Beamte längere oder kürzere Zeit auf die Anstellung warten mußte, je nachdem er die gesetzliche Militärdienstpflicht zu erfüllen hatte oder nicht u. s. w. Es kann sich deshalb hier nur um die Gewinnung eines Ueberblicks über das ungefähre durchschnittliche Maß der Einwirkung der geänderten Vorschriften handeln.

In dieser Hinsicht ist nun auf den Inhalt der beigelegten Tabellen B und C zu verweisen, aus dem sich ergibt, daß für den vorliegenden Zweck drei Gruppen von Beamten zu unterscheiden sind:

1. die akademisch gebildeten Staatsdiener,
2. die nicht akademisch gebildeten Staatsdiener,
3. die Dekretangestellten.

Für die akademisch gebildeten Staatsdiener zeigt Tabelle B (Spalte 7 und 8), daß bei ihnen vor der Erlangung der Staatsdienereigenschaft eine Dienstzeit von durchschnittlich  $7\frac{9}{12}$  Jahren liegt; werden die



Staatsärzte, bei denen besondere Verhältnisse obwalten, außer Betracht gelassen, so erhöht sich diese Zahl auf  $\frac{109}{107} = 8\frac{1}{2}$  Jahre, so daß man mit Annahme einer Durchschnittszahl von 8 Jahren nicht sehr fehlgreifen wird. Einem Beamten, der jetzt mit 10 beziehungsweise 15, 20 u. s. w. Staatsdienerjahren in den Ruhestand tritt, werden sonach künftig (im Durchschnitt aller Fälle) etwa 18 beziehungsweise 23, 28 u. s. w. Dienstjahre gerechnet, so daß die Skalen wie folgt gegenüberzustellen sind:

	Jetzt		Künftig.	
Staatsdienerjahre	Prozentualer Betrag des Ruhegehalts	Dienstjahre	Prozentualer Betrag des Ruhegehalts	Dienstjahre
5	56	13	34,5	
10	56	18	42	
12	57,6	20	45	
15	60	23	49,5	
18	62,4	26	54	
20	64	28	57	
25	68	33	64,5	
30	72	38	72	
35	76	43	75	

Durch die geänderte Dienstzeitberechnung wird sonach für akademisch gebildete Staatsdiener die Verschlechterung der Skala nur in den höheren Dienstjahren einigermaßen ausgeglichen; wenn der Beamte nicht mindestens etwa 30 Staatsdienerjahre erreicht, wird der Prozentsatz des Ruhegehalts künftig auch im Durchschnitt ein wesentlich geringerer sein als jetzt, ganz abgesehen von der Verkürzung des Höchstbetrags für den Prozentsatz von 80 auf 75% und von den Fällen, in denen — weil der Beamte verhältnismäßig früh in eine Staatsdienerstelle gelangte — die Zahl der künftig hinzutretenden Dienstjahre hinter dem vorhin berechneten Durchschnitt zurückbleibt.

Aus der gleichen Tabelle B läßt sich auch ersehen, wie die Aenderung der Skala, unter Berücksichtigung der geänderten Vorschriften über Bemessung der Dienstzeit, auf die wirkliche Höhe der Ruhegehälter einwirkt. Es sind nämlich in den 7 Jahren 1880/86 im Ganzen 119 akademisch gebildete Staatsdiener in Ruhestand getreten; ihr letztes anrechnungsfähiges Dienstseinkommen betrug 544 260 M. Sie erhielten Ruhegehälter im Gesamtbetrag von 389 573 M., durchschnittlich 3273 M. oder  $70\frac{2}{3}\%$  des Dienstseinkommens. Bei Anwendung der Vorschriften des Entwurfs auf sie hätte der Ruhegehalt im Ganzen 366 458 M. betragen oder durchschnittlich 3079 M. und  $65\frac{1}{2}\%$ : d. h. der Ruhegehalt würde im Verhältniß von  $70\frac{2}{3}$  zu  $65\frac{1}{2}$  oder von 107,9 zu 100 kleiner gewesen sein, und es hätte daher in dem gleichen Verhältniß eine Erhöhung des Dienstseinkommens zu erfolgen, wenn auf diesem Weg für die Verschlechterung der Ruhegehalts-Skala ein Ausgleich geboten werden soll. Doch wird eine solche Erhöhung um etwa 8% eben nur einem Durchschnitt der Verschlechterung der Pensionskala Rechnung tragen und sie muß für alle diejenigen Fälle entsprechend größer sein, in denen der Beamte, weil er früh zur Anstellung als Staatsdiener gelangt, von der künftigen Einrechnung der vor diesem Zeitpunkt liegenden Dienstjahre keinen großen Nutzen haben wird.

Daß die Verhältnisse bei den nicht akademisch gebildeten Staatsdienern merklich anders liegen, ist schon deshalb zu vermuthen, weil diese erst nach längerer Dienstzeit zur Anstellung mit Staatsdienerrecht kommen, und wird auch durch die Zahlen der Tabelle B vollständig bestätigt.

Ausweislich derselben beträgt bei diesen Beamten die vor der Anstellung mit Staatsdienerereignis zugebrachte Dienstzeit durchschnittlich  $17\frac{10}{12}$  Jahre, also im Vergleich zu den akademisch gebildeten Staatsdienern (siehe oben) mehr als das Doppelte. Dabei ist das Durchschnittsergebniß der ganzen Staatsverwaltung in Betracht gezogen. Wesentlich verändert zeigt sich das Bild, wenn die Verhältnisse der einzelnen Ministerialressorts in Vergleich gestellt werden. Es beträgt nämlich die vor der Anstellung mit Staatsdienerereignis zugebrachte Dienstzeit

	bei den akademisch Gebildeten	bei den nicht akademisch Gebildeten.
im Ressort des Justizministeriums	$7\frac{4}{12}$ Jahre	23 Jahre
„ „ des Ministeriums des Innern	$8\frac{4}{12}$ Jahre	$9\frac{4}{12}$ Jahre
„ „ des Finanzministeriums	$9\frac{5}{12}$ Jahre	$15\frac{9}{12}$ Jahre.

Wird der Durchschnitt aller Fälle mit  $17\frac{10}{12}$  oder rund 18 Jahren zu Grund gelegt, so ergibt sich, daß bei einem nicht akademisch gebildeten Staatsdiener, der jetzt mit 10 beziehungsweise 15, 20 u. s. w. Staatsdienerjahren in den Ruhestand tritt, künftig etwa 28, 33, 38 u. s. w. Dienstjahre gerechnet werden, so daß die Skalen wie folgt gegenüberzustellen sind:

Jetzt		Künftig.	
Staatsdienerjahre	Prozentualer Betrag des Ruhegehalts	Dienstjahre	Prozentualer Betrag des Ruhegehalts
5	56	23	49,5
9	56	27	55,5
10	56	28	57
12	57,6	30	60
15	60	33	64,5
18	62,4	36	69
20	64	38	72
25	68	40	75.
30	72		
33	74,4		
40	80		

Hiernach stellt sich in Folge der geänderten Berechnung der Dienstzeit die bisherige Skala nur in der Zeit zwischen dem 5. und 9. Staatsdienerjahre günstiger als der Entwurf und auch hier nicht erheblich, denn der Unterschied beträgt höchstens (im 5. Dienstjahre) 6,5%, welcher Betrag sich jährlich um  $1\frac{1}{2}\%$  vermindert, um im 10. Dienstjahre ganz zu verschwinden. Vom 10. Dienstjahre an ist der Entwurf günstiger bis zum 33. Jahre; erst von hier an ist wieder die alte Skala insofern vortheilhafter, als nach derselben der Höchstbetrag des Ruhegehalts bis zu 80% des Dienstehinkommens ansteigt, während der Entwurf nur bis zu 75% geht. Dieser letztere Vorzug fällt indessen deshalb nicht sehr in's Gewicht, weil die in Rede stehenden Beamten in Folge ihrer jetzt erst in späteren Jahren erfolgenden Anstellung mit Staatsdienereigenschaft naturgemäß nur in seltenen Fällen noch mehr als 33 Staatsdienerjahre erreichen. Beispielsweise haben die in den Jahren 1880/86 Zuruhegesetzten im Durchschnitt nur  $20\frac{5}{12}$  Staatsdienerjahre erreicht.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß — im Gegensatz zu den akademisch gebildeten Staatsdienern — die nicht akademisch gebildeten Staatsdiener durch den Entwurf im Allgemeinen günstiger als bisher gestellt werden; zum Mindesten trifft dies bei allen jenen Beamten zu, welche bis zur Erreichung der Staatsdienereigenschaft die oben berechnete Durchschnittsdienstzeit von etwa 18 Jahren oder darüber zurückgelegt haben, während diejenigen, welche wesentlich unter diesem Durchschnitt bleiben, sich besser unter dem jetzigen Gesetze stellen, ähnlich wie dies oben bezüglich der akademisch gebildeten Staatsdiener ausgeführt ist.

Daß im Durchschnitt die Lage der nicht akademisch gebildeten Staatsdiener durch den Entwurf verbessert wird, findet auch durch die ziffermäßige Darstellung in Tabelle B seine Bestätigung. Nach dieser sind in den 7 Jahren 1880/86 im Ganzen 47 Beamte dieser Kategorie in den Ruhestand getreten; ihr letztes anrechnungsfähiges Dienstehinkommen betrug zusammen 188 870 *M.* Sie erhielten Ruhegehälter im Gesamtbetrag von 122 798 *M.*, durchschnittlich 2 612 *M.* oder 64,27% des Dienstehinkommens. Bei Anwendung der Vorschriften des Entwurfs auf sie hätte der Ruhegehalt im Ganzen 129 143 *M.*, durchschnittlich 2 748 *M.* oder 67,28% betragen, d. h. der Ruhegehalt würde im Verhältniß von 64,27 zu 67,28 oder von 100 zu 104,7 höher gewesen sein.

Eine durchgreifende erhebliche Verbesserung bringt der Entwurf für die sogenannten Nichtstaatsdiener, die Dekretangestellten. Wohl ist, wie schon oben bemerkt, die Skala des Entwurfs im Vergleich zu den Gesetzen von 1876 bis zum vollendeten 19. Dienstjahre etwas ungünstiger, aber dies nur unter der Voraussetzung ganz gleichmäßiger Berechnung der Dienstzeit. Diese Voraussetzung trifft indessen nicht zu, vielmehr enthält der Entwurf über die Berechnung der Dienstzeit für die Beamten derart günstigere Bestimmungen, daß hier jene anscheinend ungünstige Wirkung des Entwurfs mehr als aufgewogen wird.

Als Verbesserung ist in erster Reihe die Erhöhung der anrechnungsfähigen Dienstzeit zu bezeichnen. Nach Tabelle C beträgt diese Erhöhung (von 25,5 auf 31,2 Jahre) durchschnittlich 5,7 Jahre, welches Mehr fast genau der durchschnittlichen Dauer der künftig anrechnungsfähigen Militärdienstzeit (5,6 Jahre) entspricht. Es könnte hiernach den Anschein gewinnen, als ob die weitere Bestimmung des Entwurfs, wornach die Dienstzeit nicht erst von der ersten etatmäßigen Anstellung, sondern vom Eintritt in das Beamtenverhältnis beziehungsweise vom Beginn des 21. Lebensjahres an zu zählen ist, auf die Zahl der Dienstjahre nahezu ohne Einfluß sei. Dies ist nicht der Fall. Bei Berechnung der nach den neuen Bestimmungen anrechnungsfähigen Gesamtdienstzeit (31,2 Jahre) wurde nämlich die über das 40. Dienstjahr hinausliegende Zeit, weil auf die Höhe des Ruhegehalts ohne Einfluß, einfach außer Betracht gelassen; da aber nach den Gesetzen von 1876 zur Erreichung des höchsten Satzes des Ruhegehalts 45 Dienstjahre erforderlich sind, so wäre zur Ermittlung des wirklichen Unterschieds auch bei den neuen Bestimmungen eine Dauer von 45 Jahren in Vergleich zu setzen. Es ergibt sich dann hier (vergl. Spalte 12 und 14) eine Gesamtdienstzeit von durchschnittlich  $5,6 + 27 = 32,6$  Jahren (statt 31,2 Jahren) und der Unterschied gegen die jetzt anrechnungsfähige Zeit von 25,5 Jahren beträgt 7,1 statt wie oben 5,6 Jahre. Hierin dürfte die Wirkung der vorerwähnten neuen Bestimmung über den früheren Beginn der anrechnungsfähigen Dienstzeit zum Ausdruck kommen.

Für die künftig in den Ruhestand tretenden Angestellten wird sich die nach den jetzigen Gesetzen anrechnungsfähige Dienstzeit im Durchschnitt um das oben erwähnte Mehr von 5,6 Jahren oder rund 5 Jahren erhöhen, wornach die folgenden beiden Stufen einander gegenüberzustellen sind:

Jetzt		=	Künftig.	
Angestellten-Dienstjahre	Prozentualer Betrag des Ruhegehalts		Dienstjahre	Prozentualer Betrag des Ruhegehalts
5	—		10	30
10	35		15	37 $\frac{1}{2}$
12	37		17	40 $\frac{1}{2}$
15	40		20	45
18	43		23	49 $\frac{1}{2}$
20	45		25	52 $\frac{1}{2}$
25	50		30	60
30	55		35	67 $\frac{1}{2}$
35	60		40	75
40	65		40	75
45	70		40	75

Daraus ergibt sich, daß nach den künftigen Bestimmungen im Durchschnitt aller Fälle der gesetzliche Anspruch auf Ruhegehalt wesentlich früher als seither erreicht wird und in Folge dessen auch der Ruhegehalt selbst durchgehends höher steht, als dies zu derselben Zeit nach den jetzigen Bestimmungen der Fall sein würde. Dazu kommt weiter, daß die in den 1876er Gesetzen festgesetzte Grenze des pensionsfähigen Einkommens für Angestellte mit 2000 *M* und für Notare mit 3400 *M* künftig wegfallen und der nach den künftigen Bestimmungen sich ergebende Einkommensanschlag unverkürzt für die Bemessung des Ruhegehalts maßgebend sein wird.

Ueber die ziffermäßige Wirkung dieser Änderungen zeigt die Tabelle C Folgendes:

In den 7 Jahren 1880/86 sind im Ganzen 684 Angestellte in den Ruhestand getreten; ihr letztes pensionsfähiges Dienststeinkommen betrug 933 097 *M*. Sie erhielten Ruhegehälter im Gesamtbetrag von 472 447 *M* oder 50,4 % des Dienststeinkommens. Bei Anwendung der Vorschriften des Entwurfs auf sie hätte ihr pensionsfähiges Dienststeinkommen 956 187 *M*, und der Ruhegehalt im Ganzen 593 569 *M*, durchschnittlich 868 *M* oder 61,8 % des Dienststeinkommens betragen. Der Ruhegehalt würde also im Verhältnis von 61,8 zu 50,4 oder von 122,6 zu 100 günstiger gewesen sein.

Bemerkt wird schließlich, daß bei sämtlichen vorstehenden Berechnungen auf die Erhöhung des tatsächlichen und des anrechnungsfähigen Betrags des Wohnungsgeldes so wenig Rücksicht genommen ist als auf die nach der Gehaltsordnung nebst Tarif vorgeschlagene anderweitige Bemessung der Gehälter.

Tabelle A.  
(zu Beilage 3.)

## Übersicht

über die Höhe des Ruhegehalts in Prozenten des Dienst Einkommens.

1	2	3	4	5
Vollendete Dienstjahre	Gesekentwurf	Preussische und Reichsbeamte (Gesetz von 1886)	Badische Staatsdiener (Edikt von 1819)	Badische Angestellte (Gesetz von 1876)
10	30	25	56	35
11	31,5	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	56,8	36
12	33	28 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	57,6	37
13	34,5	30	58,4	38
14	36	31 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	59,2	39
15	37,5	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	60	40
16	39	35	60,8	41
17	40,5	36 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	61,6	42
18	42	38 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	62,4	43
19	43,5	40	63,2	44
20	45	41 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	64	45
21	46,5	43 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	64,8	46
22	48	45	65,6	47
23	49,5	46 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	66,4	48
24	51	48 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	67,2	49
25	52,5	50	68	50
26	54	51 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	68,8	51
27	55,5	53 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	69,6	52
28	57	55	70,4	53
29	58,5	56 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	71,2	54
30	60	58 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	72	55
31	61,5	60	72,8	56
32	63	61 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	73,6	57
33	64,5	63 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	74,4	58
34	66	65	75,2	59
35	67,5	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	76	60
36	69	68 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	76,8	61
37	70,5	70	77,6	62
38	72	71 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	78,4	63
39	73,5	73 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	79,2	64
40	75	75	80	65
41	"	"	"	66
42	"	"	"	67
43	"	"	"	68
44	"	"	"	69
45	"	"	"	70

## Zusatz

Blatt-Nr.	Blatt-Nr.	Blatt-Nr.	Blatt-Nr.	Blatt-Nr.
10	10	10	10	10
11	11	11	11	11
12	12	12	12	12
13	13	13	13	13
14	14	14	14	14
15	15	15	15	15
16	16	16	16	16
17	17	17	17	17
18	18	18	18	18
19	19	19	19	19
20	20	20	20	20
21	21	21	21	21
22	22	22	22	22
23	23	23	23	23
24	24	24	24	24
25	25	25	25	25
26	26	26	26	26
27	27	27	27	27
28	28	28	28	28
29	29	29	29	29
30	30	30	30	30
31	31	31	31	31
32	32	32	32	32
33	33	33	33	33
34	34	34	34	34
35	35	35	35	35
36	36	36	36	36
37	37	37	37	37
38	38	38	38	38
39	39	39	39	39
40	40	40	40	40
41	41	41	41	41
42	42	42	42	42
43	43	43	43	43
44	44	44	44	44
45	45	45	45	45
46	46	46	46	46
47	47	47	47	47
48	48	48	48	48
49	49	49	49	49
50	50	50	50	50

**Tabelle B.**  
(zu Beilage 3.)

# Nachweisung

über

**Dienstzeit, Dienst Einkommen und Ruhegehalt**

der

**in den Jahren 1880—1886**

**in den Ruhestand getretenen**

**Staatsdiener.**

Bezeichnung der einzelnen Kategorien	Zahl der Beamten	Staatsdienersjahre		Wenigere Dienstjahre		Dienstzeit vor der Anstellung als Staatsdiener	
		in Stunden	durchschnittlich	in Stunden	durchschnittlich	in Stunden	durchschnittlich
<b>1. Akademisch Gebil-det:</b>							
Höflich u. Refert . . . . .	40	949	23 1/2	2 600,4	67,26	294 1/2	7 1/2
Staatsekretäre . . . . .	12	338	28 1/2	846,4	70,53	—	—
Assistenten . . . . .	16	483	30 1/2	1 162,4	72,65	133	8 1/2
Assistenten . . . . .	51	1 573	30 1/2	3 708,5	72,73	481 1/2	15 1/2
<b>Summe</b>	<b>119</b>	<b>3 343</b>	<b>28 1/2</b>	<b>8 408</b>	<b>70,61</b>	<b>908 1/2</b>	<b>7 1/2</b>
<b>2. Nicht akademisch Gebil-det:</b>							
Höflich u. Refert . . . . .	21	406	19 1/2	1 318,4	62,78	482 1/2	23
Assistenten . . . . .	7	178	25 1/2	482,4	68,91	67 1/2	9 1/2
Assistenten . . . . .	19	376	19 1/2	1 220	64,21	290 1/2	15 1/2
<b>Summe</b>	<b>47</b>	<b>960</b>	<b>20 1/2</b>	<b>3 020,8</b>	<b>64,27</b>	<b>839</b>	<b>17 1/2</b>
<b>Summe</b>	<b>119</b>	<b>3 303</b>	<b>28 1/2</b>	<b>8 408</b>	<b>70,61</b>	<b>908 1/2</b>	<b>7 1/2</b>
<b>In Stunden</b>	<b>195</b>	<b>4 313</b>	<b>28</b>	<b>11 429,2</b>	<b>68,85</b>	<b>1 746 1/2</b>	<b>10 1/2</b>

\*) Anmerkung zu Spalte 9 und 10. Die hier angegeben je 40 Dienstjahre sind nicht mehr, entspricht der Dienstzeit nicht der

Gesamtbeschäftigt *)	in Stunden	durchschnittlich	Beschäftigte		Rückstellungen		Beschäftigte		Beschäftigte			
			Beschäftigte				Beschäftigte		Beschäftigte			
			in Stunden	durchschnittlich	in Stunden	durchschnittlich	in Stunden	durchschnittlich	in Stunden	durchschnittlich		
1 175	29 1/2	184 500	4 614	126 624	96	3 165	62	113 579	2 884	50	2 362,5	59,06
338	28 1/2	24 300	2 025	17 526	58	1 490	25	14 280	1 190	—	687	57,25
567	30 1/2	85 300	5 331,25	62 293	68	3 800	35	59 536	3 721	—	1 120,5	70
1 007	27 1/2	250 100	4 904	183 128	18	3 560	75	179 283	3 515	—	3 625,5	71,06
<b>4 007</b>	<b>27 1/2</b>	<b>544 200</b>	<b>4 573,6</b>	<b>389 573</b>	<b>40</b>	<b>3 273</b>	<b>73</b>	<b>396 408</b>	<b>3 079</b>	<b>50</b>	<b>7 705,5</b>	<b>65,5</b>
782	37 1/2	87 400	4 164,76	50 313	92	2 634	—	62 369	2 970	—	1 488	70,9
232	33 1/2	26 680	5 811,43	18 554	56	2 650	65	17 375	2 482	—	453	64,7
624	32 1/2	74 730	3 933,16	48 990	24	2 575	27	49 399	2 000	—	1 221	64,26
<b>1 638</b>	<b>34 1/2</b>	<b>188 870</b>	<b>4 018,51</b>	<b>122 798</b>	<b>72</b>	<b>2 612</b>	<b>74</b>	<b>129 143</b>	<b>2 748</b>	<b>—</b>	<b>3 162</b>	<b>67,28</b>
<b>4 007</b>	<b>27 1/2</b>	<b>544 200</b>	<b>4 573,6</b>	<b>389 573</b>	<b>40</b>	<b>3 273</b>	<b>73</b>	<b>396 408</b>	<b>3 079</b>	<b>50</b>	<b>7 705,5</b>	<b>65,5</b>
5 645	34	733 130	4 416,5	512 372	12	3 086	56	485 001	2 985	50	10 067,5	101

\*) Summe von Spalte 3 und 7 Spalte 4 und 8.

Kategorie	1871		1872		1873		1874		Gesamt
	Personen	Wohnstätten	Personen	Wohnstätten	Personen	Wohnstätten	Personen	Wohnstätten	
A. In der Gemeinde	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
B. In der Gemeinde	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
C. In der Gemeinde	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000



**Tabelle C.**  
(Zu Beilage 3.)

# Nachweisung

über

## Dienstzeit, Dienst Einkommen und Ruhegehalt

der

in den Jahren 1880—1886

in den Ruhestand getretenen

## Angestellten.



Verwaltungszweig	Zahl der Kapellen	Nach bisherigem Gehalt								
		Anrechnungsfähige Einkommen				Anrechnungsfähige Dienstjahre				Gesamter Prozentsatz des Dienstverhältnisses
		in Öangen		nach-schätzlich		in Öangen		nach-schätzlich		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	in Öangen	nach-schätzlich	in Öangen	nach-schätzlich			
<b>I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.</b>										
1. Natur . . . . .	31	33 800	—	3 072	72	265	26	560	50,9	
2. Sonstige . . . . .	64	101 166	—	1 980	71	1 620	25,3	3 221	50,3	
<b>Summe I</b> . . . . .	95	134 966	—	1 799	54	1 900	25,4	3 781	50,4	
<b>II. Ministerium des Innern.</b>										
1. Ordnungsberechtigtheite . . . . .	90	111 210	—	1 235	66	1 892	21,2	4 172	46,1	
2. Sonstige . . . . .	94	119 805	—	1 274	32	2 232	23,7	4 528	48,1	
<b>Summe II</b> . . . . .	184	231 015	—	1 259	98	4 124	22,4	8 700	47,2	
<b>III. Finanzministerium.</b>										
Stufe I . . . . .	75	134 966	—	1 799	54	1 900	25,4	3 781	50,4	
„ II . . . . .	184	231 015	—	1 259	98	4 124	22,4	8 700	47,2	
<b>In Öangen</b> . . . . .	681	933 097	42	1 364	17	17 433	25,5	34 526	50,4	

\*) Umwandlung in Stufe 13 und 14: Da hier 144 Jahre in 40 Dienstjahren gerechnet werden, entspricht das Ergebnis nicht der

Nach dem neuen Verordnungs														Nacharbeit			
Anrechnungsfähige Einkommen		Anrechnungsfähige Dienstjahre						Gesamter Prozentsatz des Dienstverhältnisses									
		Wahljahre		Einkommenjahre		in Öangen											
in Öangen	nach-schätzlich	in Öangen	nach-schätzlich	in Öangen	nach-schätzlich	in Öangen	nach-schätzlich	in Öangen	nach-schätzlich	in Öangen	nach-schätzlich	in Öangen	nach-schätzlich				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ				
37 400	—	3 400	—	—	—	371	33,7	361	32,8	706,5	64,2	17 192	1 563	24 180	2 198		
101 662	—	1 988	46	383	6	1 799	28,1	2 078	32,5	4 077	63,7	90 882	796	69 007	1 017		
139 062	—	1 854	16	383	5,1	2 170	28,9	2 439	32,5	4 783,5	63,8	68 074	907	89 237	1 190		
111 210	—	1 235	66	585	6,5	1 810	20,1	2 388	26,5	4 932	54,8	51 790	575	61 653	685		
121 091	—	1 288	20	495	5,2	2 363	25,1	2 792	29,2	5 658	58,9	58 267	620	71 235	758		
232 301	—	1 262	52	1 080	5,8	4 173	22,6	5 140	27,9	10 470	56,9	110 057	598	132 888	722		
584 824	42	1 376	00	2 427	5,7	12 143	28,5	13 783	32,4	27 049,5	63,6	294 316	692	371 444	874		
139 062	—	1 854	16	383	5,1	2 170	28,9	2 439	32,5	4 783,5	63,8	68 074	907	89 237	1 190		
232 301	—	1 262	52	1 080	5,8	4 173	22,6	5 140	27,9	10 470	56,9	110 057	598	132 888	722		
956 187	42	1 397	93	3 890	5,6	18 485	27	21 362	31,2	42 303	61,8	472 447	691	593 569	868		

Summe von Stufe 11 und 13 bzw. 12 und 14.



Beilage 4.  
(Zu §. 61, 62.)

Bezüge der Hinterbliebenen von Staatsdienern.

Wenn die hinterbliebene Familie besteht aus:	Bezüge nach dem Vorschlag des Gesetz-Entwurfs	Jetzige Bezüge bei einem Matrifularanschlag						
		bis zu 3000 fl. = 5142,86 M.	von 5500 M.	von 6000 M.	von 6500 M.	von 7000 M.	von 7500 M.	von 10 000 M.
	%	%	%	%	%	%	%	%
a. 1 Wittve allein . . .	30	33,25	32,71	32,07	31,52	31,06	30,65	29,24
b. 1 Wittve und 1 Kind	36	36,55	35,79	34,90	34,13	33,48	32,91	30,94
c. Wittve und 2 Kinder	42	39,85	38,88	37,72	36,74	35,90	35,18	32,63
d. Wittve und 3 Kinder	48	43,15	41,96	40,54	39,35	38,32	37,44	34,33
e. Wittve und 4 Kinder	54	46,45	45,03	43,36	41,96	40,75	39,70	36,03
f. 1 Kind allein . . .	12	29,95	29,62	29,24	28,91	28,63	28,39	27,54
g. 2 Kinder allein . . .	21	34,90	34,25	33,48	32,83	32,27	31,78	30,09
h. 3 " " . . .	27	39,85	38,88	37,72	36,75	35,90	35,18	32,63
i. 4 " " . . .	36	44,80	43,51	41,96	40,66	39,54	38,57	35,17
k. 5 " " . . .	45	49,75	48,14	46,21	44,58	43,18	41,97	37,72

Wie häufig jeder dieser verschiedenen Fälle in Wirklichkeit vorkommt, ergibt sich aus Folgendem:

Von den in der Zeit vom 1. Mai 1884/87 gestorbenen (verheiratheten oder verwittveten) 114 Staatsdienern haben hinterlassen:

75: Wittve ohne Kinder	darunter
12: " mit 1 Kind	(1 Wittve III. Ehe und 1 Kind II. Ehe)
13: " " 2 Kinder	(1 Wittve II. Ehe und 2 Kinder I. Ehe)
7: " " 3 "	
3: " " 4 "	(1 Wittve II. Ehe und 2 Kinder I. Ehe)
	" 2 " II. "
2: " " 5 "	
1: " " 6 "	
1: keine Wittve, 2 Kinder	

114.

Von den 733 Familien verstorbener Staatsdiener, die sich Anfangs Dezember 1887 im Genuß von Benefizien aus der Generalwittvenklasse und von Pensionszuschüssen aus der Generalstaatsklasse befinden, bestehen

592 aus Wittve ohne Kinder
59 " " und 1 Kind
37 " " " 2 Kindern
21 " " " 3 "
6 " " " 4 "
3 " " " 5 "
9 " 1 Kind
5 " 2 Kindern
1 " 3 "
1 " 4 "

734.

(bei einer Familie sind Hinterbliebene aus zwei Ehen.)

Beilage 4  
(S. 2, 67, 68)

Ergebnisse der Zinsberechnungen von Staatsanleihen

Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich	Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich						Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich	Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich
	von 1000 K. (10000 K.)	von 1000 K. (10000 K.)	von 1000 K. (10000 K.)	von 1000 K. (10000 K.)	von 1000 K. (10000 K.)	von 1000 K. (10000 K.)		
10	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	
11	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	
12	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	
13	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	
14	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	
15	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	
16	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	
17	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	
18	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	
19	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	
20	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	

Die hierin für die Zinsberechnungen in Betracht kommenden Zinsfußausgleichswerte sind in der Tabelle (S. 2, 67, 68) angegeben.

Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich

1. Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich

2. Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich

3. Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich

4. Zinsfuß bei einem Zinsfußausgleich

## Bemerkungen

zu §. 61 ff. des Entwurfs.

### (Höhe der Versorgungsgehälte.)

Welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld werden die Hinterbliebenen etatmäßiger Beamten nach den vorgeschlagenen Bestimmungen erhalten? und wie verhält sich die Höhe dieser Bezüge zu jener der jetzigen Reichnisse aus der Generalwittwenkasse, Staatskasse und Angestellten-Wittwenkasse?

Die genaueste Auskunft hierüber wird durch Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen auf die während eines gewissen Zeitraums vorgekommenen Fälle erhalten, in denen Wittwen- und Waisengeld anzuweisen war.

Es ist demgemäß für jeden einzelnen Fall berechnet worden, welche Bezüge bei den während der Jahre 1884, 1885, 1886 vorgekommenen Todesfällen aktiver oder pensionirter Staatsdiener als Wittwenbenefizium und Staatspension angewiesen wurden und welche Beträge, die vorgeschlagenen Bestimmungen als bereits geltend angenommen, anzuweisen gewesen wären. Das Ergebniß ist in der Tabelle A. niedergelegt und läßt sich dahin zusammenfassen:

In den 114 untersuchten Fällen berechnet sich

	Nach bisherigem Gesetz	Nach dem Gesetzentwurf
die Summe der Bezüge im Ganzen auf . . . . .	166 048 M. 68 ₰	164 108 M. — ₰
der auf eine Familie treffende Durchschnittsbetrag auf . . . . .	1 456 M. 57 ₰	1 439 M. 54 ₰
das Verhältniß der Bezüge zum Diensteinkommen auf . . . . .	34,26%	33,86%

In 36 von den 114 Fällen wäre mehr, in den übrigen 78 Fällen weniger anzuweisen gewesen.

Um bei den Vorschriften des Gesetzentwurfes den Hinterbliebenen durchschnittlich den gleichen absoluten Betrag wie bisher zu gewähren, fiel nöthig, das anrechnungsfähige Diensteinkommen im Verhältniß von 33,86 zu 34,26 oder von 100 auf 101,18 d. h. um 1,18% zu erhöhen.

Die gleiche Untersuchung wurde hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von Angestellten, Notaren und Gendarmen vorgenommen. Die Tabelle B. gibt über das Ergebniß folgenden Aufschluß. Es berechnet sich

	Nach bisherigem Gesetz	Nach dem neuen Vorschlag
die Summe der Bezüge im Ganzen auf . . . . .	114 351 M. — ₰	167 635 M. — ₰
der auf eine Familie treffende Durchschnittsbetrag auf . . . . .	330 M. 50 ₰	484 M. 50 ₰
das Verhältniß der Bezüge zum Diensteinkommen zu . . . . .	23,46%	34,39%
die durchschnittliche Erhöhung zu . . . . .	—	46,6%

In 327 von den 346 untersuchten Fällen wäre nach dem Gesetzentwurf mehr, nur in 19 Fällen wäre weniger anzuweisen gewesen.

# Verzeichnis

zu §. 61 ff. des Entwurfs

## (Abtheilung der Verordnungsgebalt)

Die Verordnungsgebalt ist in drei Abtheilungen eingetheilt worden, nämlich in die Verordnungsgebalt der Landesregierung, die Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen und die Verordnungsgebalt der Kreisregierungen. Die Verordnungsgebalt der Landesregierung ist diejenige, welche die Landesgesetze erlassen, die Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen ist diejenige, welche die Provinzialgesetze erlassen, die Verordnungsgebalt der Kreisregierungen ist diejenige, welche die Kreisgesetze erlassen. Die Verordnungsgebalt der Landesregierung ist diejenige, welche die Landesgesetze erlassen, die Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen ist diejenige, welche die Provinzialgesetze erlassen, die Verordnungsgebalt der Kreisregierungen ist diejenige, welche die Kreisgesetze erlassen.

Verordnungsgebalt der Landesregierung		Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen		Verordnungsgebalt der Kreisregierungen	
1. Verordnungsgebalt der Landesregierung	1. Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen	1. Verordnungsgebalt der Kreisregierungen	1. Verordnungsgebalt der Landesregierung	1. Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen	1. Verordnungsgebalt der Kreisregierungen
2. Verordnungsgebalt der Landesregierung	2. Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen	2. Verordnungsgebalt der Kreisregierungen	2. Verordnungsgebalt der Landesregierung	2. Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen	2. Verordnungsgebalt der Kreisregierungen
3. Verordnungsgebalt der Landesregierung	3. Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen	3. Verordnungsgebalt der Kreisregierungen	3. Verordnungsgebalt der Landesregierung	3. Verordnungsgebalt der Provinzialregierungen	3. Verordnungsgebalt der Kreisregierungen

**Tabelle A.**  
(Zu Beilage 5.)

Zahl der Hinterbliebenen	Aus der Generalwittwenkasse		Zahl der Staatsdiener	Zahl der Hinterbliebenen	Zahl der Hinterbliebenen
	aus der Generalwittwenkasse	aus der Generalstaatskasse			
10	10	10	10	10	10
20	20	20	20	20	20
30	30	30	30	30	30
40	40	40	40	40	40
50	50	50	50	50	50
60	60	60	60	60	60
70	70	70	70	70	70
80	80	80	80	80	80
90	90	90	90	90	90
100	100	100	100	100	100

## Berechnung

der

## Bezüge der Hinterbliebenen von Staatsdienern,

wie sie sich bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes gegenüber den seitherigen  
Bezügen aus der Generalwittwenkasse und der Generalstaatskasse ergeben würden.

## Zugang

in der Zeit vom 1. Mai 1884/87.

Zahl der Hinterbliebenen	Zugang		Zahl der Staatsdiener	Zahl der Hinterbliebenen	Zahl der Hinterbliebenen
	aus der Generalwittwenkasse	aus der Generalstaatskasse			
10	10	10	10	10	10
20	20	20	20	20	20
30	30	30	30	30	30
40	40	40	40	40	40
50	50	50	50	50	50
60	60	60	60	60	60
70	70	70	70	70	70
80	80	80	80	80	80
90	90	90	90	90	90
100	100	100	100	100	100



I.

Zeit der Abrechnung	Zeitraum des Zugangs	Aus der Generalabrechnung		Aus der Generalabrechnung				Summe	
		M	g	M	g	M	g	M	g
00	1. Hal 1884/85	57 536	82	19 250	48	6 033	00	83 427	35
04	1. „ 1885/86	36 157	28	11 943	48	3 401	55	51 502	31
01	1. „ 1886/87	22 507	30	6 964	00	1 647	03	31 119	02
114	Gesamtsumme	116 201	40	38 157	96	11 081	58	165 448	68

II.

Zeit der Abrechnung	Zeitraum des Zugangs	Pensionsfähiges Einkommen		Durchschnittsp für den einzelnen Fall	
		M	g	M	g
00	1. Hal 1884/85	299 007	15	4 051	90
04	1. „ 1885/86	184 580	—	4 544	71
01	1. „ 1886/87	90 938	57	4 333	20
114		574 525	72	4 250	75

Nach dem Befragtenort															
Wittengeld	Wollengeld	Summe	mehr		weniger		In Summe		M	g					
			Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag									
70 091	75	12 397	25	82 489	—	22	4 051	64	37	4 980	90	—	—	888 35	
45 031	66	6 140	34	51 772	—	10	3 209	42	24	2 990	73	260 00	—	—	
36 815	30	5 031	70	29 847	—	4	847	84	17	2 119	86	—	—	1272 02	
142 538	71	21 569	29	164 108	—	36	8 108	90	78	10 109	58	—	—	1940 68	
durchschnittlich auf 1 Fall							226	91			129	61	—	—	17 00 1,17% weniger

Verhältnis der Summen in den Spalten 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 unter 1 zum pensionsfähigen Einkommen					
der Summe in Spalte 3	der Summe in Spalte 4, 5	der Summe in Spalte 6	der Summe in Spalte 7	der Summe in Spalte 8	der Summe in Spalte 9
%	%	%	%	%	%
24,07	10,88	34,89	29,28	5,19	34,50
28,40	9,95	33,33	29,53	3,97	33,50
24,78	9,46	34,20	29,47	3,33	32,50
28,96	10,28	34,26	29,42	4,44	33,56

### Erläuterungen.

Nach vorstehender Darstellung sind in der Zeit vom 1. Mai 1884/87 114 Staatsdiener und Staatsdiener-Pensionäre mit bezugsberechtigten Hinterbliebenen, welche neben dem Benefizium aus der Generalwittwenkasse zugleich Bezüge aus der Generalstaatskasse zu erhalten haben, gestorben.

Die Hinterbliebenen bekommen aus der Generalwittwenkasse . . . . . 116 201 M 40 S,  
aus der Generalstaatskasse . . . . . 49 847 " 28 "

zusammen . . . . . 166 048 M 68 S,  
durchschnittlich . . . . . 1 456 " 57 "

Nach dem neuen Vorschlag würden sie bekommen haben . . . . . 164 108 " — "  
durchschnittlich . . . . . 1 439 " 54 "

oder 17 M 03 S weniger = 1,17 %.

Eine Kürzung der Bezüge wegen geringeren Betrags des Ruhegehaltes (§. 64) hätte nur in 7 von den 114 Fällen einzutreten gehabt, nämlich bei den Hinterbliebenen des

Beamten	Ruhegehalt	Versorgungs-Gehalt		Jetziger Bezug		Spalte 3 gegen 4			
		normal	gekürzt			günstiger		ungünstiger	
		M	M	M	M	S	M	S	M
A.	786	1143	786	1026	97	—	—	240	97
B.	1252	1431	1252	1285	87	—	—	33	87
C.	2016	2422	2016	1910	40	105	60	—	—
D.	740	1077	740	966	56	—	—	226	56
E.	2405	3024	2405	2429	69	—	—	24	69
F.	1325	1546	1325	1466	48	—	—	141	48
G.	1339	1863	1339	1674	22	—	—	335	22

**Tabelle B.**  
(Zu Beilage 5.)

Jahr der Berechnung	Bezüge der Hinterbliebenen		Summe
	der Wittwenkasse	der Angehörigen	
1884/87	120 000	120 000	240 000
1885/87	120 000	120 000	240 000
1886/87	120 000	120 000	240 000
<b>Summe</b>	<b>360 000</b>	<b>360 000</b>	<b>720 000</b>

## Berechnung

### Bezüge der Hinterbliebenen von Angestellten,

wie sie sich bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes gegenüber den seitherigen Bezügen aus der Wittwenkasse der Angestellten ergeben würden.

Jahr der Berechnung	Bezüge der Hinterbliebenen		Summe
	der Wittwenkasse	der Angehörigen	
1884/87	120 000	120 000	240 000
1885/87	120 000	120 000	240 000
1886/87	120 000	120 000	240 000
<b>Summe</b>	<b>360 000</b>	<b>360 000</b>	<b>720 000</b>

## Bugang

in der Zeit vom 1. Mai 1884/87.

I.

Jahr der Zähl.	Zeitraum des Zugangs.	Anzahl der				Summe.	
		Wittensg.		Wolleng.		Wittensg.	Wolleng.
		Stück	kg	Stück	kg		
83	1. Mai 1884/85	21 037	57	6 328	43	27 966	—
140	1. „ 1885/86	37 494	33	9 469	67	46 954	—
123	1. „ 1886/87	32 906	19	7 124	90	40 031	—
346	Gesamtsumme	91 428	—	22 921	—	114 351	—

II.

Jahr der Zähl.	Zeitraum des Zugangs.	Tatsächliche Einfommen.*)		Durchschnittlich für einen Zähl.		Verhältnis der Summe 5 u. 8 unter 1 zum tatsachlichen Einfommen.	
		Stück	kg	Stück	kg	der Summe in Spalte 5	der Summe in Spalte 8
		Stück	kg	Stück	kg	%	%
83	1. Mai 1884/85	111 479	42	1 343	12	24,05	35,64
140	1. „ 1885/86	198 086	41	1 414	92	23,70	34,65
123	1. „ 1886/87	177 921	99	1 446	52	22,50	33,90
346	Gesamtsumme	487 490	82	—	—	—	—
		durchschnittlich		1 408	93	23,46	34,90

\*) In jeder Zähl. sind über 2000 bzw. 3000 kg Wolle.

Wittensg.	Wolleng.	Summe.	Nach dem Verleihen auf								
			mehr		weniger						
			Zahl der Zähl.	Betrag.	Zahl der Zähl.	Betrag.					
Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg				
81 083	16	8 651	84	20 735	—	78	12 519	—	5	150	—
55 718	94	12 925	66	28 644	—	134	21 875	—	6	185	—
49 615	56	9 640	44	20 256	—	115	19 522	—	8	297	—
136 417	66	31 217	34	197 635	—	327	53 916	—	19	632	—
				durchschnittlich auf 1 Zähl.		164	88		33	90	

Erklärungen.

Nach vorstehender Darstellung sind in der Zeit vom 1. Mai 1884/87 346 Zählungen, Reize und Gebirgsweidewirtschaften mit bezugberechtigten Hinterbliebenen, die gefälliges Wollwolle bezug. Wollengut zu erhalten hatten, gestorben.

Die Hinterbliebenen bekamen auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 . . . 114 351 M — 4  
oder durchschnittlich . . . . . 330 „ 50  
Nach dem neuen Verleihen würden sie bekommen haben . . . . . 167 635 „ —  
durchschnittlich . . . . . 484 „ 50  
oder 154 M mehr — 46,5 %.

Nach dem Abgang

Zahlung		Einnahme		Summe		Saldo	
1851	1852	1851	1852	1851	1852	1851	1852
100 000	100 000	100 000	100 000	200 000	200 000	100 000	100 000
50 000	50 000	50 000	50 000	100 000	100 000	50 000	50 000
25 000	25 000	25 000	25 000	50 000	50 000	25 000	25 000
12 500	12 500	12 500	12 500	25 000	25 000	12 500	12 500
6 250	6 250	6 250	6 250	12 500	12 500	6 250	6 250
3 125	3 125	3 125	3 125	6 250	6 250	3 125	3 125
1 562	1 562	1 562	1 562	3 125	3 125	1 562	1 562
781	781	781	781	1 562	1 562	781	781
390	390	390	390	781	781	390	390
195	195	195	195	390	390	195	195
97	97	97	97	195	195	97	97
48	48	48	48	97	97	48	48
24	24	24	24	48	48	24	24
12	12	12	12	24	24	12	12
6	6	6	6	12	12	6	6
3	3	3	3	6	6	3	3
1	1	1	1	3	3	1	1

Geldrechnung

Die Finanzrechnung des Jahres 1851 ist demnach auf Grund des Beschlusses vom 22. Juni 1851, demnach zu berichtigen. Die Finanzrechnung des Jahres 1852 ist demnach zu berichtigen. Die Finanzrechnung des Jahres 1853 ist demnach zu berichtigen.

Zahlung		Einnahme		Summe		Saldo	
1851	1852	1851	1852	1851	1852	1851	1852
100 000	100 000	100 000	100 000	200 000	200 000	100 000	100 000
50 000	50 000	50 000	50 000	100 000	100 000	50 000	50 000
25 000	25 000	25 000	25 000	50 000	50 000	25 000	25 000
12 500	12 500	12 500	12 500	25 000	25 000	12 500	12 500
6 250	6 250	6 250	6 250	12 500	12 500	6 250	6 250
3 125	3 125	3 125	3 125	6 250	6 250	3 125	3 125
1 562	1 562	1 562	1 562	3 125	3 125	1 562	1 562
781	781	781	781	1 562	1 562	781	781
390	390	390	390	781	781	390	390
195	195	195	195	390	390	195	195
97	97	97	97	195	195	97	97
48	48	48	48	97	97	48	48
24	24	24	24	48	48	24	24
12	12	12	12	24	24	12	12
6	6	6	6	12	12	6	6
3	3	3	3	6	6	3	3
1	1	1	1	3	3	1	1

## Berechnung

### des erforderlichen Staatszuschusses zur Beamten-Wittwenkasse.

#### A.

Jetzt hat die Staatskasse für die Hinterbliebenen-Versorgung (abgesehen von Sterbquartalien) zu leisten:

I. An die Generalwittwenkasse:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Die Unzulänglichkeit der Mittel ist aus der Staatskasse zu decken, vorerst dafür jährlich (§. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 1876) . . . . . | 80 000 M. |
| 2. Gratialquartalien (§. 14/16 der Statuten von 1810) nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1884/86 . . . . .                                     | 70 600 M. |

II. An die Angestellten-Wittwenkasse:

Deckung der jährlichen Unzulänglichkeit bis Ende 1893 vorerst jährlich (Art. 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1884) mindestens . . . . . 180 000 M.

III. Staatspensionen (§. 20/22 des Staatsdienerebitts von 1819 und nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868) nach dem Voranschlag für 1889 . . . . . 254 800 M.

Summe des jetzigen Staatsaufwandes 585 400 M.

Dazu

IV. Jetzt schon notwendige, im Budget für 1888/89 erstmals genehmigte Erhöhung des Zuschusses zur Generalwittwenkasse . . . . . 100 000 M.  
Desgleichen

V. Zur Angestellten-Wittwenkasse . . . . . 70 000 M.

Im Ganzen 755 400 M.

#### B.

Da nach dem Entwurf zu dem Beamtengesetz die bezüglichen Ausgaben künftig sämtlich aus der Beamtenwittwenkasse zu bestreiten sind, hat derselben zunächst der obige Betrag von 755 400 M. zuzufließen.

Sodann entfällt die bisherige Einnahme der Generalwittwenkasse\*) an Eintrittsgeldern, Aufnahme- und Verbesserungstaren mit jährlich etwa 50 000 M. wofür die Staatskasse den Ersatz durch Leistung eines gleich großen Zuschusses zu übernehmen hat.

Endlich werden die Bezüge der Hinterbliebenen von Angestellten um durchschnittlich etwa 46,6% erhöht; diese Erhöhung beeinflusst, da das Gesetz eine Wirkung auf die schon angewiesenen Wittwen- und Waisengelder nicht haben soll, die Höhe der Leistungen der Kasse nur allmählig. Da indessen die Beiträge der Angestellten unverändert bleiben, so fällt im angenommenen Beharrungszustand die ganze Last dieser Erhöhung auf die Staatskasse; auch kommt in Betracht, daß das anrechnungsfähige Einkommen der Angestellten durch Wegfall der 2000 M.-Grenze und aus andern Gründen (Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses u. s. w.) sich merklich erhöht. Es wird unter diesen Umständen eine Aufbesserung des Staatszuschusses von 250 000 M. um 46,6%, also um etwa 116 500 M. sachgemäß erscheinen, bis weitere Erfahrungen eine anderweitige Bemessung rechtfertigen.

Der gesammte Staatszuschuß wäre daher für die nächste Zeit auf etwa 921 900 M. festzustellen, worunter 50 000 + 116 500 = 166 500 M. auf die Wirkung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu rechnen sind.

\*) Außerdem entsteht noch ein Einnahmeausfall dadurch, daß künftig in Ruhestand versetzte Beamte aus der Gruppe der bisherigen Staatsdiener die 3% Beitrag nur vom Ruhegehalt entrichten (vgl. Erläuterung zu §. 77); doch kommt dies nur langsam zur Wirkung und ist deshalb hier unberücksichtigt gelassen.

## C.

Im Interesse der sicheren finanziellen Begründung und um nicht der Zukunft allzugroße Lasten aufzuwälzen, ist es geboten, die Höhe des Staatszuschusses nicht in einer festen Summe zu bestimmen, sondern theilweise abhängig zu machen von dem Zugang und Abgang etatmäßiger Beamten und der Höhe des Einkommensanschlags derselben. Auf solche Weise erhält die Kasse im Fall einer Vermehrung des etatmäßigen Personals und einer durchschnittlichen Erhöhung der anrechnungsfähigen Bezüge desselben eine entsprechende Verstärkung des Zuschusses, ähnlich wie es jetzt die Eintritts- und Verbesserungstaxen bei der Generalwittwenkasse bezwecken und bewirken. Die Berechnung des wandelbaren Zuschusses im Verhältniß zu den jährlich anfallenden Gehaltszulagen, was an sich wohl das sachgemäße wäre, kann als zu umständlich nicht empfohlen werden. Leicht und einfach durchzuführen ist dagegen die Feststellung.

1. der jährlich erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden Beamten und ihres Einkommensanschlags,
2. der jährlich aus dem aktiven Staatsdienst ausscheidenden Beamten und ihres letzten Einkommensanschlags; in dem letzteren Betrag kommt eine etwaige Erhöhung des Durchschnittseinkommens am einfachsten zum Ausdruck.

Nun kann nach dem Ergebnis der letzten Jahre das immatrikulierte Einkommen angenommen werden

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a. bei den neu angestellten Staatsbediensteten und anderen Staatsbediensteten zu etwa . . . . . | 672 000 <i>M.</i> |
| b. bei den aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamten zu etwa . . . . .                      | 654 000 <i>M.</i> |

zusammen zu 1 326 000 *M.*

Nimmt man als Zahlung an die Wittwenkasse 20% dieses Betrages, so ergibt sich als voraussichtliche Höhe des beweglichen Staatszuschusses . . . . . 265 200 *M.* und es bliebe sonach für den auf die Dauer einiger Budgetperioden festen Theil des Zuschusses noch ein Betrag von  $921\,900 - 265\,200 = 656\,700$  *M.*

Es wird vorgeschlagen, denselben auf die runde Summe von 650 000 *M.* zu bestimmen. Die vorbehaltenen Aenderungen in der Höhe des Staatszuschusses wird sich wohl am zweckmäßigsten jeweils auf diese Summe beziehen. Ob noch vor Ablauf der in §. 84 genannten 12 Jahre eine Aenderung nöthig fallen wird, läßt sich für jetzt nicht mit Bestimmtheit sagen; sehr wahrscheinlich aber ist es, daß die 116 500 *M.*, welche zunächst als Folge der Erhöhung der Bezüge von Angestellten-Hinterbliebenen angenommen sind, nur einen Mindestbetrag darstellen, da die in Aussicht genommene Steigerung des anrechnungsfähigen Diensteinkommens (Erhöhung des tatsächlichen und anschlagmäßigen Betrags des Wohnungsgelds, Wegfall der 2000 *M.*- bzw. 3400 *M.*-Grenze, Erhöhung der jetzt üblichen Höchstgehälter) in seiner genauen Wirkung erst im Verlauf einiger Jahre berechnet werden kann.

## II.

**Entwurf eines Gesetzes,**

die

Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Statgesetz) betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1890 die nachstehende Fassung:

## Abschnitt III.

**Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.**

## Artikel 14.

## Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte können mit der Wirkung, daß das Dienst Einkommen, der Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fällt, etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Stellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

## Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Behörden von Stiftungen oder von kirchlichen Vermögensverwaltungen oder bei öffentlichen Lehranstalten oder sonstigen



mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Dienstinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Klasse, welche das Dienstinkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

#### Artikel 16.

##### Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltlos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen Gelehrtenschulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen beteiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehälten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwitwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschließung ein verhältnismäßiger Theil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Theil der bei Bemessung jener Gehälte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

#### Artikel 17.

##### Die Versorgungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehälte für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienst der betreffenden Anstalt zuerst etatmäßig angestellt werden oder aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälte nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt

einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maaße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Theil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Wittwenkassebeiträge die Versorgungsgehälter allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

#### Artikel 18.

##### Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

#### Artikel 19.

##### Innsbesondere Zusicherung freier Wohnung.

Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

Für die Miethzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

#### Artikel 20.

##### Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Miethzins sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben.

#### Artikel 21.

##### Nebengehälte und ähnliche Bezüge.

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wieder-

lehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

#### Artikel 22.

##### Gehaltsetat.

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats).

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Dienst Einkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Dienst Einkommen nur theilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zur gutthatsweisen Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

#### Artikel 23.

##### Anderer persönliche Ausgaben.

Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfnis weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben“ anzufordern.

#### Artikel 24.

##### Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen.

Bei denjenigen etatmäßigen Beamten, für welche im Gehaltstarif Gehalte oder Werthanschläge für das gesammte Dienst Einkommen nicht vorgesehen sind, genügt die Angabe der Zahl der Beamten jeder Art und des Gesammtbetrags an Gehalten und Nebengehalten, welcher effektiv verwendet ist beziehungsweise zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird.

#### Artikel 25.

##### Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabtheilung derselben sind diejenigen Beträge anzufordern, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist; ferner die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

#### Artikel 26.

##### Verwendung der Gehaltsetats.

Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnisfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder von Personen außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

#### Artikel 26 a.

##### Insbefondere bei unfreiwilliger Versetzung oder Wiederanstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nöthig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

#### Artikel 26 b.

##### Unterstützungen und Belohnungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen oder unständigen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag anzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Daneben können jedoch zur Gewährung außerordentlicher Belohnungen an die bei größeren Bauausführungen beteiligten technischen Beamten die erforderlichen Beträge in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder unständige Belohnungen zu Gunsten etatmäßiger Beamten nicht geschöpft werden.

## Artikel 26 c.

## Fortsetzung.

Die Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind bestimmt zur Gewährung

1. von einmaligen Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit, und zwar an etatmäßige Beamte der drei unteren Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;
2. von außerordentlichen (einmaligen) Belohnungen an etatmäßige Beamte für außergewöhnliche oder hervorragende Dienstleistung oder aus sonstiger besonders dringlicher und erheblicher Veranlassung.

Die vom Landesherrn angestellten Beamten können Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschliehung erhalten, richterliche Beamte sind vom Bezug derselben gänzlich ausgeschlossen.

Die Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind nur insoweit überschreitbar, als an dem für das Vorjahr bewilligten Betrag eine Ersparniß erzielt wurde.

## Artikel 26 d.

## Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürfnisses, in einmaligen Beträgen oder in stets wider-  
rufflicher Weise, verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamter;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Der Etatfuß für Gnadengaben kann nur insoweit überschritten werden, als an den für das Vorjahr verfügbar gewesenen Mitteln eine Ersparniß erzielt wurde.

## Artikel 26 e.

## Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamter und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

Gegeben zc.

## Begründung.

Gleichzeitig mit einer Aenderung unserer Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Beamten muß auch der Abschnitt III. des Statgesetzes vom 22. Mai 1882 in neuer Fassung festgestellt werden: theils weil die Benennungen (Staatsdiener, Angestellte etc.) nicht mehr zutreffen, theils weil einzelne Bestimmungen, die man seiner Zeit in das Statgesetz aufgenommen hat, in das Beamtengesetz gehören und in diesem nun erledigt werden. Daneben ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Beseitigung des rechtlichen Unterschieds zwischen „Staatsdienern“ und „Angestellten“, insbesondere die hierdurch bedingte Erhöhung des Staatsaufwands für Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge und die im Zusammenhang damit stehende Verbesserung der Aktivitätsbezüge und des bei der Bemessung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge anrechnungsfähigen Dienst Einkommens, eine feste und genaue Ordnung der etatrechtlichen Seite dieser Verhältnisse unabweislich macht.

In der Anordnung des Stoffs lassen sich die etatrechtlichen Bestimmungen materieller und formeller Art nicht vollständig trennen, was indessen insofern nicht bedenklich ist als auch den zunächst die Form betreffenden Vorschriften regelmäßig eine bestimmte sachliche Bedeutung zukommt.

In erster Reihe ist der durchgreifende und den Einzelbestimmungen zielgebende Grundsatz zu formuliren, daß eine Belastung der Staatskasse im Vollzug des Beamtengesetzes nur in den durch Gesetz und Budgetverabschiedung gegebenen Grenzen zulässig ist. Das Beamtengesetz ordnet die Rechtsverhältnisse zwischen der Regierung und dem einzelnen Beamten; Sache des Statgesetzes ist die Verfügung darüber, in welchem Umfang die Regierung durch Anstellung etatmäßiger Beamten, Bemessung des Dienst Einkommens, des Einkommensanschlages etc. eine (in der Regel dauernde) Belastung der Staatskasse herbeiführen kann (Artikel 14 bis 21).

Sodann sind Vorschriften über die Form der Anforderung und Bewilligung nothwendig, namentlich auch in Rücksicht auf die Ermöglichung einer ausreichenden Kontrolle und auf die Modalitäten, welche bei der Verwendung des Bewilligten Platz greifen (Artikel 22 bis 26 a.).

In letzter Reihe sind noch über einige Einzelheiten (Artikel 26 b. bis 26 e.) Vorschriften vorzusehen.

In allen diesen Punkten ist davon ausgegangen, daß, was die Beziehungen zwischen der Regierung und den Ständen anbelangt, allein eine völlige Bestimmtheit und rückhaltlose Offenlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse der seitherigen Entwicklung entspricht. Andererseits war darauf abzuheben, daß die freie Bewegung der Verwaltung nicht mehr eingeschränkt wird, als es nach den bei uns und anderwärts gemachten Erfahrungen nothwendig und zulässig erscheint.

Im Besonderen.

Zu Artikel 14.

Mit den Grundsätzen des heutigen Budgetrechtes und mit der Ordnung im Staatshaushalt ist es nicht zu vereinbaren, daß die Staatskasse mit der Zahlung von Aktivitätsbezügen, Ruhegehalten, Hinterbliebenen-

pensionen für solche Beamte belastet wird, über deren Zahl, anrechnungsfähiges Dienst Einkommen u. den Landständen und der Finanzverwaltung die gehörige Kenntniß abgeht. Daher ist der, an sich als selbstverständlich erscheinende, Grundsatz des Artikel 14 an die Spitze zu stellen.

Das hier entscheidende Merkmal ist nicht die Eigenschaft als Staatsbeamter, sondern die erwähnte Belastung. Wo letztere fehlt, hat die Staatsverwaltung freie Hand; wenn z. B. eine Stiftung leistungsfähig genug ist, um alle jene Bezüge dauernd selbst bestreiten zu können, wird der Anstellung etatmäßiger Beamten (auch als „eigentliche Staatsbeamte“) bei derselben ohne ständische Genehmigung der Stellen Nichts im Wege stehen.

Nach der Art müssen die Beamten in der Gehaltsordnung vorgesehen und außerdem muß die Zahl der Beamten jeder Kategorie im Staatsvoranschlag genehmigt sein. Neue Kategorien von Beamten werden entweder in einem Nachtrag zur Gehaltsordnung aufzunehmen oder sie werden lediglich einer der bestehenden Kategorien gleichzustellen sein; es könnte, was letzteren Fall anbelangt, z. B. die Form gewählt werden, daß „ein Beamter mit den Bezügen eines Ingenieurs I. Klasse“ angefordert und genehmigt wird.

Welche Bedeutung im Uebrigen die Gehaltsordnung für den Vollzug der Budgetbewilligung hat und in welcher Form die letztere herbeizuführen ist, ergibt sich aus späteren Vorschriften.

#### Zu Artikel 15 und folgende.

Wie es mit der Inanspruchnahme der Staatskasse für diejenigen Beamten zu halten sei, welche in sogenannten gemischten Dienstverhältnissen stehen, oder welche nur in gewissen Beziehungen den eigentlichen Staatsbeamten oder Beamten im engeren Sinn gleichgeachtet werden, ist im Beamtengesetz nicht zur Entscheidung gebracht, da es sich vorwiegend um eine Staatsfrage handelt; dieselbe ist daher hier zu erledigen, und zwar soweit thunlich im Anschluß an das Ergebnis der bisherigen Entwicklung.

Dabei ist festzuhalten, daß von der hier stattfindenden Erledigung das Rechtsverhältniß zwischen dem Beamten und der Behörde, die ihn angestellt hat, zunächst nicht berührt wird: aus der Natur dieses Rechtsverhältnisses wird es sich im einzelnen Fall ergeben, inwieweit der Beamte seine Ansprüche aus der Anstellung in erster Reihe gegen die Staatskasse zu richten vermag, unbeschadet der etatrechtlichen Ordnung des Verhältnisses. Diese etatrechtliche Ordnung aber kann formell nur darin bestehen, daß durch Gesetz und Budgetverabschiedung eine Direktive für die Regierung gegeben wird, wie sie sich bei Behandlung der finanziellen Seite des Anstellungsverhältnisses, sei es den Angestellten, sei es den etwa verpflichteten Dritten gegenüber, verhalten soll, insbesondere soweit es sich um Belastung der Staatskasse mit Zahlung von Dienst Einkommen, Ruhegehalt u. handelt. Dabei ist aber Zweierlei zu unterscheiden.

Einerseits gehört es nicht zum Wesen des Staatsdienstes oder zum Begriff des Staatsbeamten, daß durch den Anspruch des Beamten auf Gehalt, Ruhegehalt u. die Staatskasse unmittelbar oder überhaupt belastet werde. Die Regel ist es allerdings, daß der Staat, der den Beamten anstellt und dessen Diener er ist, auch die Bezahlung desselben (einschließlich der Fürsorge für dienstunfähige Beamte und für Hinterbliebene von Beamten) zu seinen Lasten übernimmt. Allein in nicht wenigen Fällen entspricht es der Natur der besonderen thatsächlichen oder Rechtsverhältnisse, daß die Staatskasse mit jenen Leistungen, sei es gänzlich, sei es theilweise, verschont bleibe. Derartige Fälle liegen z. B. bei der Unterrichtsverwaltung vor, soweit eine Gemeinde, Stiftung u. grundsätzlich als der zur Bestreitung des Betriebsaufwands der Lehranstalt Verpflichtete gilt, unbeschadet der etwa auf besonderem Rechtstitel oder auf widerruflicher Zusage beruhenden Zuschüsse aus der Staatskasse. Ebenso werden hierher die Beamten derjenigen Behörden zu rechnen sein, welche der Staat für die ihm zugewiesene unmittelbare Verwaltung weltlicher allgemeiner Stiftungen bestellt hat; dann die Beamten der Militärwittwenkasse, der staatlichen Feuerversicherungsanstalt, der Badfondsverwaltung u.

Andererseits können auch in andern als staatlichen oder rein staatlichen Beamtungen Personen angestellt werden, auf deren Rechtsverhältnisse das für die Staatsbeamten maßgebende Gesetz für anwendbar erklärt ist. Jede Gemeinde oder sonstige Körperschaft, selbst jede private Vermögensverwaltung kann ihre Beamten in allen oder gewissen Beziehungen nach den materiellen Bestimmungen des Staatsdienerrechts behandeln, und ebenso kann der Staat, soweit er zu verfügen hat, eine derartige Behandlung nichtstaatlicher Dienste anordnen.

Selbstverständlich werden dadurch die betreffenden Beamten nicht in dem Sinn zu Staatsbeamten, daß zufolge ihrer Anstellung nun die Staatskasse zu Leistungen irgend welcher Art verpflichtet wäre.

Nicht unter die vorerwähnte Betrachtungsweise fallen die Beamten solcher Anstalten, welche zwar auf die Erwirthschaffung eigener Einnahmen (Vermögensertrag, Schulgeld, Verpflegungskostenbeiträge u.) oder auf Zuschüsse von Gemeinden u. angewiesen sind und vom Staat nur eine feste oder nach der jeweiligen Höhe des thatsächlichen Bedarfs bemessene Dotation erhalten, bei welcher aber ausschließlich der Staat zur Deckung der etwaigen Unzulänglichkeit verpflichtet ist. Dahin gehören z. B. bei uns die Heil- und Pflegeanstalten, die Hochschulen, Gelehrtenschulen u. s. w. Zwar haben bei einzelnen derselben die Gesetze und Verordnungen

(Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt von 1832 Seite 65;

§. 12 Absatz 2 und §. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Seite 195;

Artikel 22 des Angestelltengesetzes vom 26. Mai 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145;

§. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 102;

Artikel 13 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 10;

§. 30 der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868, Regierungsblatt Seite 723)

die Möglichkeit eröffnet, außer den Aktivitätsbezügen auch einen Theil der übrigen erwähnten Leistungen auf die Anstaltskasse zu verweisen. Allein die vom Gesetz hierfür vorgesehene Voransetzung, daß dies ohne Beeinträchtigung der sonstigen Zwecke der Anstaltsfonds geschehen könne, wird nach langjähriger Erfahrung fast niemals als gegeben erachtet, auch bei denjenigen der hierher gehörigen Anstalten nicht, welchen im Budget nur eine feste Dotation gewährt ist. Man wird daher zur Vermeidung der sonst im einzelnen Fall notwendigen Erörterungen die in den erwähnten Gesetzen festgestellte primäre Zahlungspflicht jener Anstalten grundsätzlich beseitigen können.

Bei Ordnung der einzelnen bei uns vorkommenden Fälle wäre streng genommen sachlich zu unterscheiden, ob es sich

- a. um Staatsbeamte handelt, deren Ansprüche aus besonderen Gründen nicht oder nur theilweise von der Staatskasse beziehungsweise nur zu Lasten eines ausgeschiedenen Theils des Staatsvermögens zu befriedigen sind, oder
- b. um nicht staatliche Beamte, auf deren Rechtsverhältnisse, unter Betheiligung der Staatskasse an den Lasten, das Staatsbeamtenrecht kraft besonderer Bestimmung Anwendung findet.

Allein bisher ist bei der praktischen Behandlung der einzelnen Fälle diesem Unterschied nicht überall durchschlagende Bedeutung beigelegt worden; der Entwurf begnügt sich deßhalb mit der in Artikel 15 enthaltenen generellen Feststellung, ohne die Frage, welche Beamte als Staatsbeamte gelten und welche zwar nicht Staatsbeamte sein, aber nach den für diese geltenden Normen behandelt werden sollen, im Einzelnen zu entscheiden oder die aufzustellenden etatrechtlichen Vorschriften an die gedachte Unterscheidung anzuknüpfen. Auch lassen sich von den Anstalten oder Behörden, bei denen die Beamten angestellt sind, hier im Anschluß an eine allgemeine Feststellung des Grundsatzes nur einzelne beispielsweise anführen. Die hierher gehörigen Fälle haben das Gemeinsame, daß die Stellung der Staatskasse zu den Ansprüchen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältniß, entweder wegen der Natur der Sache oder doch wegen der bisherigen Entwicklung dieser Verhältnisse bei uns, ausdrücklicher Regelung bedürftig ist. Dabei wird der bisherige Bestand zwar nicht unbeachtet gelassen werden können, aber auch nicht lediglich zu kodifiziren sein; vielmehr erscheint es geboten, diesen Bestand den Erfordernissen einer sachgemäßen und namentlich vom finanziellen Standpunkt angemessenen Ordnung anzupassen, oder zum Mindesten für eine spätere Ordnung dieser Art jetzt den gesetzlichen Rahmen zu schaffen.

Die Vorschrift des Artikel 14 greift selbstverständlich auch für Fälle der hier behandelten Art generell Platz; immerhin ist es zweckmäßig, einige der allgemeinsten Gesichtspunkte, welche bei der Aufstellung und dem Vollzug des Staatsvoranschlags zu beachten sind, von vornherein zu ordnen. Diese Ordnung kann keinen andern Inhalt haben, als daß



1. das Diensteinkommen eine Last der betreffenden Anstalt ist, soweit nicht der Staatsvoranschlag ausdrücklich eine Uebernahme desselben auf die Staatskasse gutheißt; letzteres wird regelmäßig nur bei Unterrichtsanstalten vorkommen, denen gewisse ständige oder unständige Staatsbeiträge zugewilligt werden; im Uebrigen können auch (z. B. bei den kirchlichen Vermögensverwaltungen) feste Dotationen, d. h. Bedürfniszuschüsse in Betracht kommen, welche dann nach den für die Anstalt zc. zutreffenden Vorschriften auch zur Bestreitung der Gehalte zc. mitzuverwenden sind;
2. der Sterbegehalt (als eine Art Weiterzahlung der Aktivitätsbezüge) aus derjenigen Kasse zu bestreiten ist, welcher die Zahlung des Dienstehommens obliegt; für diese Leistung bedarf es der Zulassung von Ausnahmen durch die nachfolgenden Paragraphen nicht; \*)
3. Ruhe- und Versorgungsgehalt zwar auch in erster Reihe als eine Last der zur Leistung des Dienstehommens verpflichteten Anstalts-, Stiftungs- zc. Kasse gelten, daß hier aber aus Billigkeitsrücksichten und im Anschluß an das Herkommen die Staatskasse in gewissem Sinn zur Mittragung dieser Last ermächtigt werden kann; in welchem Umfang dies angemessen erscheint, hängt von den je nach der Art der Anstalt zu berücksichtigenden besonderen Umständen ab und findet in den Vorschriften der Artikel 16 und 17 seinen Ausdruck.

#### Zu den Artikeln 16 und 17.

Für die Bestimmung über das Maß, in welchem der Staat an der Bestreitung der Ruhe- und Versorgungsgehälte der hier in Rede stehenden Beamten sich soll betheiligen dürfen, werden zweckmäßigerweise vier Gruppen unterschieden:

- a. Lehrer und andere Beamte an Hochschulen und an Gelehrtenschulen,
- b. Lehrer und andere Beamte an sonstigen Unterrichtsanstalten,
- c. Beamte bei Behörden weltlicher Stiftungen und ähnlicher Anstalten,
- d. Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltungen.

Hinsichtlich der Lehrer bedarf es im Gesetz keiner Erwähnung, daß auf dieselben, soweit sie mit den Rechten der Volksschullehrer angestellt sind, die Bestimmungen des Statgesetzes so wenig Anwendung finden, als jene des Beamtengesetzes; vergleiche §. 133 des letzteren. Derartige an Mittelschulen zc. angestellte Lehrkräfte werden beziehungsweise bleiben Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse und die Hinterbliebenen derselben sind mit ihren Versorgungsansprüchen ausschließlich an die genannte Kasse angewiesen. Da aber nach §. 87 des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 auf den Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond nur die Ruhegehälte der an Volksschulen angestellten Hauptlehrer übernommen werden, so wird im Bedarfsfall durch den Staatsvoranschlag Vorkehr dahin zu treffen sein, daß wegen der Bestreitung der Ruhegehälte der an jenen Anstalten angestellten Volksschullehrer oder Lehrer mit Volksschullehrerrechten das für die übrigen Lehrer solcher Anstalten Geltende gleichmäßig Anwendung finden kann.

Im Uebrigen wird bemerkt:

#### Zu a.

Die beiden Landesuniversitäten und die Technische Hochschule sind im finanziellen Sinn reine Staatsanstalten. Zwar ist für die Zwecke derselben theilweise das Erträgniß von Stiftungs- oder sonstigem Anstaltsvermögen verfügbar, allein soweit dasselbe nicht ausreicht, ist lediglich der Staat zur Bestreitung des Aufwandes verpflichtet; irgend ein Dritter (eine Korporation zc.) kann dafür nicht in Anspruch genommen werden. Der Staat erfüllt seine Unterhaltspflicht regelmäßig in der Weise, daß im Staats-

\*) Die bisherige Vorschrift in Artikel 24 Absatz 8 des Statgesetzes kann jetzt im Gesetz entbehrt werden, da sie jetzt keine rechtlich normirende Bedeutung mehr hätte; sie wird als Verwaltungsvorschrift zweckmäßigerweise aufrecht zu erhalten sein. Vergleiche unten Artikel 26 Absatz 3.

voranschlag eine Dotation, d. h. ein fester Zuschuß zu den materiellen Bedürfnissen der Anstalt genehmigt wird. Die Meinung ging ursprünglich wohl dahin, daß daraus die gesammten Lasten des Anstaltsbetriebs, also auch die Ausgaben für Ruhegehälter zc. gedeckt werden sollten. Doch hat sich dies, wie in der Erläuterung zu Artikel 15 schon bemerkt wurde, mit der Zeit in einer immer geringeren Zahl von Fällen als durchführbar erwiesen; es wird daher im Hinblick auf diese Praxis unbedenklich sein, auf die bis jetzt vorbehaltene Heranziehung der betreffenden Anstaltsklassen zur Bestreitung der Ruhe- und Versorgungsgehälter der an Hochschulen angestellten Beamten nunmehr zu verzichten. — Dasselbe gilt hinsichtlich der Gelehrtenschulen und anderer Unterrichtsanstalten, bei denen der Anstaltsbetrieb auf der nämlichen finanziellen Grundlage ruht, wobei es für die Beurtheilung dieses letzteren Punktes keinen Unterschied macht, wenn auch eine Gemeinde zc. zur Leistung eines festen Beitrags an die Anstalt sich verpflichtet oder bereit erklärt hat.

Dem entsprechen die Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1.

### Zu b.

Die Beteiligung einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft an dem Unterhaltungsaufwand einer öffentlichen Lehranstalt geht in den meisten Fällen über die Leistung eines festen Beitrages hinaus. So ist es z. B. \*) bei den Realmittelschulen, den Mittelschulen für die weibliche Jugend, den Gewerbeschulen, den erweiterten Volksschulen; von denselben sind z. B. die höheren Mädchenschulen in Freiburg und Mannheim Stiftungsunternehmungen.

Bei allen diesen Anstalten ist jetzt der sachliche Aufwand von dem Unternehmer vollständig zu bestreiten, der Aufwand für das Lehrpersonal aber insoweit als nicht der wegen jeder Anstalt durch Statut und Budgetbewilligung festgestellte Zuschuß der Staatskasse Deckung gewährt. Es würde sachlich sich rechtfertigen lassen, den Aufwand für Ruhegehalt und ebenso jenen für Versorgungsgehälter (oder von diesen wenigstens den der sogenannten Staatspension, §. 20 des Staatsdieneredikts, entsprechenden Theil) der Anstaltskasse zuzuweisen. Da aber die dem Staat vorbehaltene unbedingte Versetzung der Lehrer von Realmittelschulen an Gelehrtenschulen und umgekehrt wenigstens hinsichtlich der der Dienstunfähigkeit nahestehenden Lehrer leicht als bedenklich empfunden werden könnte, wenn die Last der Ruhegehaltszahlung auf die betreffende Gemeinde fielen, so mag sich empfehlen, jene Zuweisung nur da in Aussicht zu nehmen, wo hierfür besondere Gründe vorliegen. Bei der höheren Mädchenschule in Freiburg z. B., welche aus dem eigenen Vermögen eine Jahreseinnahme von über 52000 M. zieht und ohne Zuschuß aus der Staats- oder Gemeindefasse alljährlich einen Betriebsüberschuß dem Vermögenstod zuweisen kann, fehlt es an jeglichem Anlaß zur Belastung der Staatskasse mit Ausgaben für das Lehrpersonal. Ähnlich mag es auch anderwärts vorkommen können, und es ist bei dieser Sachlage das Angemessenste, die Bestimmung darüber, wie in dieser Hinsicht jede Anstalt behandelt werden soll, der Festsetzung im Staatsvoranschlag zu überlassen (Artikel 16 Absatz 2). Immerhin bleibt nach der vorgeschlagenen Fassung die Mitwirkung der beteiligten Gemeinden zc. bei der Entscheidung über Tragung der Pensionslast ebenso vorbehalten wie jene der Landstände, und wird eine Aenderung der jetzigen Praxis, nach welcher die Gemeindefassen an der Pensionszahlung nicht beteiligt sind, im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen sein.

Im ersten Absatz von Artikel 17 ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und anderen Beamten der Realmittelschulen zc. als eine unmittelbare Verpflichtung der Staatskasse anerkannt. Jetzt haben die Unternehmer solcher Anstalten beziehungsweise die Anstaltsklassen die sogenannten Gratualquartalien an die Generalwittwenkasse zu zahlen, wobei diese Zahlung je nach dem Inhalt der für die einzelne Anstalt getroffenen Vereinbarung über die Höhe des Staatszuschusses und je nach dem Stand der Besoldungen zc. im Endergebniß bald der Gemeinde, bald der Staatskasse zufällt. Eine Aenderung dieser Praxis wird durch den zweiten Absatz

\*) Die landwirthschaftlichen Winterschulen würden an sich unter diese Kategorie von Anstalten fallen; doch wird es sich auch rechtfertigen lassen, bei den Vorständen derselben (andere eiatmäßige Lehrer haben diese Anstalten nicht) das Hauptgewicht auf die Thätigkeit derselben als staatliche Wanderlehrer zu legen und die Leitung der Winterschulen durch sie mehr als eine Nebenbeschäftigung zu behandeln.

von Artikel 17 im Allgemeinen nicht herbeigeführt werden, d. h. die Gemeindefasse wird regelmäßig nur insoweit zu zahlen haben, als der statutengemäße und durch das Staatsbudget genehmigte Höchstbetrag ihres Antheils an dem Aufwand für Gehalte noch nicht erschöpft ist. An Stelle der einmaligen Beiträge der Beamten und der Gratialquartalien soll ein Beitrag von 30 Prozent des Einkommensanschlages derjenigen Beamten treten, welche ihre erste etatmäßige Anstellung bei der betreffenden Anstalt erlangen oder während ihrer Anstellung bei derselben mit Tod abgehen, zur Ruhe gesetzt werden *z.*, überhaupt aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden.

## Zu c.

Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die auf Grund budgetmäßiger Genehmigung etatmäßig angestellten Beamten; daß dieselben übrigens als Staatsbeamte gelten, steht nicht in Frage.

Aus den Einkünften der Stiftungen *z.* sind in erster Reihe die Kosten der Verwaltung derselben zu decken, und es entspricht durchaus der Natur der Sache, wenn diese Verwaltung so eingerichtet wird, daß zur Bestreitung der damit verbundenen Lasten die verfügbaren Mittel ausreichen. Immerhin kann es, was im dritten Absatz von Artikel 17 anerkannt ist, unter Umständen als billig erscheinen, der Fondsverwaltung einen Theil der Pensionslast abzunehmen, in welchem Fall man zunächst an eine Theilung des Ruhegehalts nach dem Verhältniß der anrechnungsfähigen Zeit zu denken haben wird. Etwa gewährter Unterstützungsgehalt wird schon wegen des geringen Betrags in der Regel ausschließlich zu Lasten der Stiftung *z.* gehen müssen. — Für die Beamten der Brandversicherungsanstalt ist in §. 69 des Gesetzes vom 26. März 1852 jetzt schon bestimmt, daß die Besoldungen derselben sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen auf die Kasse der Anstalt fallen. Es wird deshalb in diesem Fall und da, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, kein Anlaß gegeben sein, von der zulässigen Heranziehung der Staatskasse Gebrauch zu machen.

Was die Hinterbliebenenfürsorge anbelangt, so waren die Benefizien *z.* bis jetzt auf die Wittwenkasse übernommen. Die sogenannte Staatspension (§§. 20, 21 des Staatsdieneredikts) ist theilweise aus der Generalstaatskasse bezahlt worden, theilweise (und zwar in der Mehrzahl der Fälle) von der betreffenden Fondsverwaltung, letzteres *z.* B. bei den Beamten der Stiftungen und der Generalbrandkasse. Durchweg ist das Gratialquartal (bezüglich der Staatsdiener) an die Generalwittwenkasse aus der Anstaltskasse zu entrichten. An die Stelle der Gratialquartalien und der einmaligen Beiträge der Beamten treten wieder die 30 Prozent Zuschuß. Andererseits liegt aber hier keine Veranlassung vor, den Stiftungen *z.* auch denjenigen prozentualen Theil des Hinterbliebenenbezugs abzunehmen, den sie bisher (*z.* B. mit  $8\frac{1}{4}$  Prozent des Matrikularanschlages als Wittwenpension) gezahlt haben; sie werden auch ferner einen angemessenen Theil des jeweiligen Versorgungsgehaltes zu übernehmen haben.

Uebrigens steht Nichts im Wege, wenn eine Stiftung die Hinterbliebenenfürsorge, gegen Vereinnahmung der Wittwenkassenbeiträge, auf eigene Rechnung übernehmen will.

## Zu d.

Nicht alle hierher gehörigen Beamten sind Staatsbeamte in dem sonst üblichen Sinn, auch wenn sie mit „Staatsdiener-eigenschaft“, d. h. mit den Rechten und Pflichten der Staatsbeamten angestellt sind.

Der Katholische Oberstiftungsrath führt „unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates“ (§. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate) die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds und die Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Orts- und Distriktstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen. Folge der staatlichen Mitverwaltung am kirchlichen Vermögen ist eine Betheiligung des Staates an dem Aufwande für die Ansprüche der Beamten des Katholischen Oberstiftungsrathes aus ihrem Dienstverhältnisse, für welche im Uebrigen das kirchliche Vermögen aufzukommen hat. — Der Evangelische Oberkirchenrath hat seit 1860 nicht mehr die frühere Doppelseigenschaft als Kirchenregimentsbehörde für die Ausübung kirchenhoheitlicher Rechte des Staates, da letztere Thätigkeit dem Kultusministerium zugewiesen ist. Jetzt ist (§. 110 der evangelisch-protestantischen

Kirchenverfassung) der Oberkirchenrath oberste Kirchenbehörde; seine Beamten sind (ebenso wie die erzbischöflichen Ordinariats- und Kanzleibeamten) an sich keine Staatsbeamte, sondern kirchliche Beamte, auf deren Rechtsverhältnisse „die für die Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden sollen“; §. 109 a. a. D. Daß daneben dem Oberkirchenrath durch landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 bis auf Weiteres die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens übertragen ist, aus welchem Anlaß die Anstellung der Mitglieder, Revisoren zc. dieser Behörde nur im Einverständnis mit der Staatsregierung erfolgen kann, ändert zwar in Ansehung der persönlichen Stellung der Mitglieder des Oberkirchenrathes die Rechtslage nicht, bedingt aber auch hier eine Betheiligung des Staates — neben dem kirchlichen Vermögen — an der Aufbringung des Aufwandes für den Evangelischen Oberkirchenrath.

Die im letzten Absatz von Artikel 16 und im vorletzten Absatz von Artikel 17 aufgenommenen Bestimmungen sollen ermöglichen, hinsichtlich der Art und Weise, wie seither — neben Leistung eines festen Beitrags — eine Betheiligung des Staates stattgefunden hat, die bisherige Praxis vorerst noch beizubehalten.

Eine Zusicherung, wie sie am Schluß von Artikel 16 für zulässig erklärt ist, wurde bei allen seither erfolgten Besetzungen der Präsidentenstelle bei dem Katholischen Oberstiftungsrath ertheilt (sonst nicht); die Wahl fiel jeweils auf Staatsbeamte in höheren Stellungen, welche bereits eine langjährige Dienstzeit in rein staatlichen Beamtungen hinter sich hatten, und es ist erwünscht, die Möglichkeit solcher Zusicherung auch fernerhin zu haben.

Das Angemessenste wäre vielleicht, die finanzielle Betheiligung des Staates an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Leistung eines festen Staatszuschusses zu erledigen. Indessen muß für jetzt an den Besitzstand der betheiligten Körperschaften zc. nach Thunlichkeit angeknüpft werden und dieser Rücksicht ist mit den vorgeschlagenen Normen, welche immerhin das Budgetrecht der Stände ausreichend wahren, sachgemäße Rechnung getragen. Erst nach etwaiger Erlassung eines Gesetzes über Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse könnte eine endgültige Regelung des Verhältnisses, nach welchem Staat und Kirchen an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung (Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860) theilzunehmen haben, in Aussicht genommen werden.

#### Zu b., c., d.

Nach den §§. 54 und 83 des Beamtengesetzes ist das Finanzministerium bei der Feststellung der Ruhegehälter zur Mitwirkung berufen und hinsichtlich der Fürsorge für die Hinterbliebenen mit der Leitung der betreffenden Geschäfte beauftragt. Diese Ordnung der Zuständigkeit wird, ohne daß es hierwegen im Etatgesetz einer Bestimmung bedarf, auch für die im Vollzug der Artikel 16 und 17 zu treffenden generellen oder Einzelverfügungen maßgebend sein.

Was sodann die Art und Weise anbelangt, in welcher die vorbehaltenen Genehmigungen bei der Aufstellung und Verabschiedung des Staatsvoranschlags ihre Erledigung finden, so wird es wohl angehen, dafür im Anschluß an die theilweise jetzt schon gegebenen Spezialnachweisungen über die Etats der betreffenden Schulanstalten u. s. w. eine Form der summarischen, soweit thunlich tabellarischen Behandlung zu wählen.

#### Zu Artikel 18.

Da der Anschlag für wandelbare und Naturalbezüge die Grundlage der Bemessung des Ruhegehalts, Versorgungsgehalts zc. bildet, so bedarf die Höhe jenes Anschlags der Festsetzung in der Gehaltsordnung, theils im Interesse gleichmäßiger Behandlung gleichartiger Beamter, theils zur Wahrung des ständischen Bewilligungsrechtes. Bisher bestand zwar schon eine hierauf bezügliche Bestimmung (vergl. die bisherige Fassung von Artikel 15 Absatz 1 des Etatgesetzes: „bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge“); allein sie konnte wegen des Mangels allgemeiner Normen über die Höhe der Gehälter der Angestellten nicht durchweg beachtet werden, was übrigens, solange die Grenze von 2000 *M.* beziehungsweise 3400 *M.* für

das pensionsfähige Einkommen bestand, weniger bedenklich sein mochte. Da nun diese Grenze wegfällt und überdies der durchschnittliche Prozentsatz des Ruhe- und Versorgungsgehalts bei den Angestellten gegen jetzt sich wesentlich erhöht, wird auf eine festere und genaue Ordnung auch dieses Punktes besonderes Gewicht zu legen sein.

Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf Beamte, welche ausschließlich wandelbares Einkommen beziehen (künftig Notare, Gerichtsvollzieher), als auch auf solche, denen derartige Einkommen nur nebenbei zufließt; andererseits beschränkt die Vorschrift die Höhe der bezeichneten Einkommenstheile zunächst nicht hinsichtlich des zulässigen tatsächlichen Bezuges, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der Aufnahme eines entsprechenden Werthbetrages in den Einkommensanschlag (neben dem tarifmäßig zulässigen Gehalt). Soweit eine solche Aufnahme unterbleibt und das Einkommen nicht etwa den Charakter eines ständigen Bezuges (vergl. unten Artikel 21) annimmt, ist innerhalb der durch das Budget, die Verordnungen u. gezogenen Grenzen die Gewährung wandelbaren Einkommens nicht beschränkt; wegen der auch dann an die Gewährung sich anknüpfenden Folgen vergleiche §. 13 Absatz 2 der Gehaltsordnung.

Die wesentlich oder grundsätzlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten können keine Gehalte beziehen; bisher wurden die aus Billigkeitsrücksichten verwilligten Aufbesserungen des Gehältereinkommens (vergleiche §. 15 Absatz 3 der Gehaltsordnung), wenn sie die Eigenschaft einer ständigen Verwilligung hatten, Gehalte genannt, künftig wird dies vielleicht besser unterbleiben.

#### Zu Artikel 19.

Vergleiche §. 26 des Beamtengesetzes nebst Erläuterung.

Zu Absatz 2: Im Fall dringenden Bedarfs kann die einstweilige Zuweisung einer Miethzinsentschädigung selbstverständlich nicht aufgehoben werden.

#### Zu Artikel 20.

Vergleiche Artikel 19 Absatz 1 und 3 des Statgesetzes in der bisherigen Fassung, auch Erläuterung zu §. 26 des Beamtengesetzes.

Bei einer Dienstwohnung (Absatz 1) handelt es sich um eine Wohnung, zu deren Benützung der Beamte in der Regel verpflichtet ist; vergleiche §§. 1 und 2 der Verordnung vom 5. März 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67. Jetzt sind nur diejenigen Dienstwohnungen im Budget zur Genehmigung zu bringen, welche an Staatsdiener verliehen werden sollen; künftig hat diese Vorschrift sich auf die Dienstwohnungen aller etatmäßigen Beamten zu erstrecken. Hinsichtlich der Form der Ausführung im Budget wird die bisherige Uebung etwa mit der Maßgabe, daß die betreffenden Beamtenkategorien nunmehr nach Anleitung des Gehaltstarifs verzeichnet werden, aufrecht zu erhalten sein; ebenso die bisherige Trennung der Wohnungen, je nachdem sie in einem vom Staat verwalteten Gebäude verfügbar sind, oder es sich um angemietete Gebäude handelt, letzterenfalls unter Angabe der von der Verwaltung zu entrichtenden Mieth. Ob das Gebäude sich im Eigenthum des Staats befindet oder ob es einer vom Staat verwalteten Anstalt u. angehört, soll einen Unterschied in der Behandlung nicht begründen; deshalb: „vom Staat verwalteten“.

Bei den Mietwohnungen (Absatz 2) liegt ein in jeder Hinsicht privatrechtliches Verhältniß vor, auf welches die gesetzlichen und ortsüblichen Regeln über Wohnungsmieth anwendbar sind; hier im Statgesetz ist nur eine Vorschrift über die Höhe des zu beanspruchenden Miethzinses gegeben: derselbe soll stets der ortsübliche sein, also nach Bedarf durch unparteiische Abschätzung festgestellt werden, er soll aber (vorausgesetzt, daß eine Familienwohnung in Frage steht) hinter dem Betrag nicht zurückbleiben, den der Beamte für eine Dienstwohnung als Mieth zu entrichten hätte. Für nichtetatmäßige Beamte können, da sie „Dienstwohnungen“ im etatrechtlichen Sinn nicht erhalten, nur die Vorschriften über Mietwohnungen in Betracht kommen.

## Zu Artikel 21.

Der festeren Rechtsstellung des etatmäßigen Beamten entspricht es, daß auch seine Bezüge einer festen Ordnung unterliegen. Ob es sich um Geld- oder Naturalbezüge handelt, begründet keinen Unterschied. Die Gewährung von Funktionsgehalten und dergleichen an Staatsdiener ist schon jetzt regelmäßig nur auf Grund budgetmäßiger Genehmigung zulässig; die gleiche Vorschrift ist ein Theil des preussischen Statrechtes und von da in die Praxis der Reichsverwaltung übernommen. Sachliche Bedenken stehen der Vorschrift nicht entgegen; aus derselben ergibt sich die Zulässigkeit der Anforderung von besonderen Vergütungen (Funktionsgehalt, Honorar und dergleichen) für staatliche Nebenaufträge. Leistung der (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub eines Nebenbeamten) erforderlichen Dienstaushilfe gehört indessen zu den regelmäßigen Dienstobliegenheiten eines jeden Beamten, soweit damit nicht für den letzteren ein besonderer Aufwand verbunden ist, gilt also nicht als „Nebenauftrag“, höchstens kann in außergewöhnlichen Fällen die Bestimmung in Artikel 26 a. Absatz 1 Ziffer 2 Anwendung finden. Andererseits werden z. B. Prüfungshonorare, als nicht ständig wiederkehrende Bezüge, nicht unter die beschränkende Vorschrift des ersten Absatzes fallen, es sei denn, daß es sich etwa um eine dauernd in gleicher Weise zusammengesetzte Prüfungskommission oder um einen einem Beamten als ständiges Nebenamt erteilten Prüfungsauftrag handelt.

Abatz 2 bestätigt die gleichartige Bestimmung des Richterbesoldungsgesetzes (§. 3 Absatz 3); auch hier werden die Prüfungshonorare nicht in Betracht kommen.

## Zu Artikel 22, 23.

An Stelle der bisherigen Paragraphen für Besoldungen, Gehalte u. treten künftig drei Budgetpositionen: a. Gehalte, b. Wohnungsgeld, c. andere persönliche Ausgaben.

Die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte (z. B. Alterszulagen, Dienstzulagen der Amtsvorstände u.) lassen sich hinsichtlich der Buchung u. von dem (Haupt-) Gehalt nicht gut trennen. Soweit im Gehaltstarif die Verwilligung von Dienstzulagen bereits vorgesehen ist, wird im Staatsvoranschlag die Zahl der Beamten, welche solche Nebengehalte erhalten können, nur insoweit noch der Genehmigung bedürfen, als nicht auch diese Zahl durch den Inhalt des Gehaltstarifs im Einzelnen bestimmt ist.

Zum zweiten Absatz ist auch Artikel 14 (Schlußatz) dieses Entwurfs zu vergleichen. In den Anlagen werden z. B. die Gehaltsetats der Hochschulen, der Kunstschule, der Generalbrandkasse u. s. w. zu erscheinen haben, auch die Art und Zahl etatmäßiger Beamten bei Stiftungen u. zur Genehmigung zu bringen sein.

Ist ein Beamter ganz oder theilweise auf den Bezug wandelbaren Einkommens verwiesen, so erwächst daraus für ihn im Allgemeinen kein Anspruch irgend einer Art auf einen bestimmten Ertrag dieser Einkommensquelle; wegen des einzigen Falles, in welchem ein bezüglicher Rechtsanspruch begründet wird, vergleiche Beamtengesetz §. 19 Absatz 1 nebst Erläuterung. Im Uebrigen kann es sich nur darum handeln, ob nicht wegen der Eigenartigkeit der Verhältnisse unter Umständen aus Billigkeitsgründen dem Beamten aus Anlaß eines Minderertrags der wandelbaren Bezüge, aus denen er sein Einkommen schöpft, eine gewisse Schadloshaltung in Aussicht zu stellen sei. Dieselbe entspricht zwar nicht ganz dem Charakter der gedachten Einkommenstheile, da diese ihrem Wesen nach eben nur einen wechselnden Ertrag liefern können; allein eine Schadloshaltung der bezeichneten Art ist bisher in gewissen Fällen üblich gewesen und auf die Befugniß, sie zu gewähren, kann auch künftig nicht ganz verzichtet werden. Immerhin muß auf genaue Begrenzung dieser Befugniß auf das unumgänglich Nothwendige gehalten werden; die näheren Bestimmungen darüber eignen sich nicht zur Aufnahme in das Statgesetz, sie finden vielmehr in der Gehaltsordnung (vergleiche §§. 13 bis 15 derselben) eine passendere Stelle, zumal es sich streng genommen um eine außerordentliche Ergänzung der regelmäßigen Dienstbezüge handelt, die überdies zuweilen die Form einer ständigen Aufbesserung annehmen kann. Hier im Statgesetz wird nur die gesetzliche Grundlage für die ganze Einrichtung dadurch zu schaffen sein, daß die Aufnahme bestimmter Budgetpositionen für den genannten Zweck in den Staatsvoranschlag für zulässig erklärt wird (§. 22 Absatz 3); auf die Verwendung dieser Fonds wird unter Anderem die Vorschrift

in Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Etatgesetzes anwendbar sein, soweit nicht etwa im einzelnen Fall der Budgetsatz für unüberschreitbar erklärt wird. — Zur Zahlung derjenigen Schadloshaltungen, auf welche nach dem Gesagten der Beamte ausnahmsweise einen Rechtsanspruch hat, ist es nicht nöthig, daß besondere, nur diesem Zweck dienende Budgetmittel angefordert und genehmigt werden; vergleiche jedoch unten Artikel 26 a.

Zu Artikel 23 bedarf es im Gesetz keiner besonderen Vorschrift darüber, daß die Verausgabung zu Lasten der Budgetpositionen für andere persönliche Ausgaben nur nach Maßgabe der bei der Anforderung und Verwilligung angegebenen Zweckbestimmung erfolgen darf; daß also z. B. für Unterstützungen zc. nicht etatmäßiger Beamten diese Mittel nur insoweit verfügbar sind, als sie zu diesem Zweck ausdrücklich angefordert sind. — Eine bei einzelnen Verwaltungszweigen ziemlich wichtige Art der hierher gehörigen Ausgaben sind jene für Stellvertretung und Dienstaushilfe. Aus den hiefür verwilligten Mitteln sind vor Allem die Kosten der Verwendung nicht etatmäßiger Beamter zu bestreiten, welche zur Befriedigung eines außergewöhnlichen oder vorübergehenden Bedarfs an Arbeitskräften sich als nöthig erweist, vergleiche Artikel 26 Absatz 2; erfolgt dagegen die Verwendung eines Beamten der genannten Art in der Weise, daß er eine erledigte etatmäßige Stelle vertritt (für den vorliegenden Zweck wird als erledigt jede Stelle gelten können, deren Gehalt durch Tod oder Versetzung des bisherigen Inhabers oder durch seine Beurlaubung unter Gehaltsfixirung zc. freigeworden ist), so wird es unter gewöhnlichen Verhältnissen sachgemäß sein, jenen Beamten aus den freigewordenen Bezügen beziehungsweise zu Lasten des Gehaltsetats zu bezahlen, wobei selbstverständlich diejenigen Ausgaben außer Betracht bleiben, welche sich als Ersatz ausgelegter Reisekosten zc. zur Uebernahme auf andere Budgetpositionen eignen. Wird ein etatmäßiger Beamter mit der Leistung von Dienstaushilfe oder mit einer Stellvertretung beauftragt, so werden seine ständigen Bezüge nur dann auf den Gehaltsetat der von ihm verwalteten Stelle übernommen werden können, wenn dieselbe in obigem Sinn erledigt ist; aber auch in solchem Fall wird dies nicht immer angemessen sein, namentlich wird es z. B. dann unter Umständen unterbleiben können, wenn die Anordnung einer mit Kosten verbundenen Vertretung des beauftragten Beamten in seinem eigentlichen Dienst nicht nöthig fällt. Ist die verwaltete Stelle nicht erledigt, so müssen die ständigen Bezüge des beauftragten etatmäßigen Beamten jedenfalls zu Lasten des Etats seiner eigentlichen Amtsstelle verrechnet bleiben. Die besonderen persönlichen Bezüge des etatmäßigen Beamten (z. B. die Taggebühren oder Diäten desselben, wenn er von auswärtz berufen wird), werden sich in allen Fällen nicht zur Uebernahme auf den Gehaltsetat, sondern zur Verrechnung bei den „Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe“ eignen.

#### Zu Artikel 24, 25.

Unter der Neuordnung des Gehaltswesens ist ein Effektivetat, dessen Beigabe schon durch die jetzige Fassung des Etatgesetzes (Artikel 14) vorgeschrieben ist und welcher künftig alle etatmäßigen Beamten zu umfassen hat, umsoweniger zu entbehren, als auf ihn zugleich die Bildung des Budgetsatzes für die neue Budgetperiode sich gründen wird.

In dem Effektivetat sind wie jetzt die Beamten nach ihrer Art, mit Angabe der in jeder Kategorie vorhandenen Zahl, ferner unter Zusammenfassung derjenigen Beamten gleicher Art \*), welche die gleichen Bezüge haben, nach Anleitung des Gehaltstariis anzuführen. Unter den „Bezügen“ ist für die Mehrzahl der Fälle der Gehalt (eventuell auch Nebengehalt) verstanden, bei Notaren zc. der Einkommensanschlag. Der Effektivetat wird auf einen der Vorlage des Budgets möglichst naheliegenden Zeitpunkt anzustellen sein und an ihn wird sich die Berechnung der in der kommenden Budgetperiode für die vorhandene oder die neu angeforderte Stellenzahl voraussichtlich nöthigen Gehalte zc. unmittelbar anzuschließen haben. Der Wegfall der Durchschnittssätze für Besoldungen und Gehalte macht es unvermeidlich, daß die bezügliche Berechnung künftig eine

\*) Als gleichartig in diesem Sinn werden diejenigen Beamten zu betrachten sein, welche in der gleichen Ordnungszahl des Gehaltstariis aufgeführt sind, soweit nicht innerhalb einer Ordnungszahl noch eine Trennung nach Kategorien nöthig fällt.

etwas umfangreichere sein wird als jetzt; es wird aber möglich sein, durch zweckmäßige Einrichtung der die Entzifferung des Bedarfs enthaltenden Tabellen mit einem verhältnißmäßig geringen Raumersparniß, ohne Beeinträchtigung der durch die Sache gebotenen Genauigkeit, auszukommen. Die Genauigkeit wird allerdings keine minutiöse sein können, sie wird dies aber bei der künftigen Bedeutung des Budgetsatzes für Gehalte auch nicht zu sein brauchen; vielmehr würde es bei Verwaltungen oder Stats mit einer größeren Zahl von Beamten allzu umständlich und überdies zwecklos sein, den voraussichtlichen Gehaltsbezug des einzelnen Beamten in der kommenden Budgetperiode zu berechnen; es werden sich hier, namentlich wenn einige Erfahrungen gesammelt sind, diejenigen Methoden leicht finden lassen, bei deren Anwendung ein dem wirklichen Aufwand ziemlich nahe kommender Betrag als Budgetsatz auf dem Weg summarischer Berechnung festgestellt werden kann. Bei kleinen Stats wird die Berechnung mehr in's Einzelne gehen können, wie es jetzt z. B. bei dem Besoldungsetat der Mitglieder der Oberrechnungskammer der Fall ist.

Der dritte Absatz von Artikel 24 ist durch besondere Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung veranlaßt, bei welcher es nicht durchweg thunlich ist, eine die einzelnen Gehaltsbezüge nachweisende Darstellung dem zu veröffentlichenden Staatsvoranschlag beizugeben; der deshalb gemachte Vorbehalt bezieht sich indessen nur auf solche Beamte, für welche Gehaltsätze im Gehaltstarif nicht vorgesehen sind.

#### Zu Artikel 26.

Zu Absatz 1 und 2 vergleiche Artikel 15 und 16 der bisherigen Fassung des Statgesetzes.

Wenn vorgeschrieben ist, daß die Zahl der genehmigten Stellen einer jeden Art nicht überschritten werden darf, was bisher für Staatsdiener galt und künftig für alle etatmäßigen Beamten gelten muß, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß vorübergehend die Zahl der etatmäßigen Stellen einer gewissen Art insoweit überschritten wird, als dafür Stellen der entsprechenden höheren Gattung unbesetzt bleiben; als unbesetzt werden diejenigen Stellen anzusehen sein, deren letzte Inhaber (durch Tod oder Entlassung) aus dem Beamtenverhältniß oder wenigstens aus dem Verhältniß als etatmäßige Beamte ausgeschieden oder auf eine andere (offene) Stelle versetzt sind. Es kann z. B. im Bedürfnis liegen, eine Zeit lang an Stelle eines genehmigten Registrators einen weiteren Registraturassistenten, an Stelle eines Steuerkommissärs I. Klasse einen solchen II. Gehaltsklasse anzustellen u. s. w. Man wird in solchen Fällen überhaupt nur in uneigentlichem Sinne von einer Ueberschreitung der genehmigten Stellenzahl reden können. — Uebrigens bezeichnet der Gehaltsetat durch die erwähnte Vorschrift nur die Obergrenze, bis zu welcher mit der Anstellung etatmäßiger Beamter gegangen werden kann, und seine Genehmigung ändert nichts an der Durchführung der Verwaltungsgrundsätze, nach welchen die etatmäßige Anstellung oder das Vorrücken auf eine Stelle höherer Art erst beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen (Probefristzeit, bestimmte Zeitdauer der Verwendung etc.) erfolgt.

Der zweite Absatz des Artikels entspricht dem zweiten Absatz von Artikel 15 der bisherigen Fassung und ist in der vorgeschlagenen Form nicht zu entbehren. Auch gibt es keinen Dienstzweig, in welchem einem innerhalb der Budgetperiode auftretenden Bedürfnis nach sofortiger Vermehrung des Personals nur eben durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen entsprochen werden könnte; überall wird es möglich sein, mit der Verwendung nicht etatmäßiger Beamter oder mit der Heranziehung etatmäßiger Beamter, die ihrerseits durch nicht etatmäßiges Personal vertreten werden, auszukommen.

Der dritte Absatz gibt dem Budgetsatz für Gehalte in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Gehaltsordnung eine grundsätzlich andere Bedeutung, als derselbe bei Aufrechterhaltung des Systems der Durchschnittssätze hätte. Zur Zeit ist bestimmt, daß die vorgesehene Gesamtsumme an Besoldungen nicht überschritten werden darf (Artikel 16), während dieselbe andererseits unter allen Umständen — soweit dies bei Einhaltung der genehmigten Stellenzahl und der Gehaltsmaxima thunlich ist — voll aufgebraucht werden darf. Künftig kann dagegen der Budgetsatz für Gehalte nur in dem Maaß verausgabt werden, als eine solche Verausgabung sich in Folge des Vollzugs der Gehaltsordnung etc. ergibt; wenn bei Aufstellung des Budgets eine bestimmte Behörde vorzugsweise Beamte mit verhältnißmäßig hohem Dienstalter und dementsprechenden



Bezüge hat und in Folge dessen der nach dem Effektivetat *ic.* berechnete Budgetsatz einen verhältnißmäßig hohen Betrag erreicht hat, so muß doch demnächst derjenige Theil des letzteren als erspart heimfallen, welcher bei Verwilligung der Gehalte und Zulagen (in welcher Beziehung über die Normen der Gehaltsordnung nebst Tarif unbedingt nicht hinausgegangen werden kann) nicht aufgebraucht wird, was überall da eintritt, wo an die Stelle abgehender älterer Beamten solche mit geringeren Dienstbezügen ernannt werden. Andererseits kann es der Verwilligung einer nach der Gehaltsordnung zulässigen Zulage nicht im Wege stehen, daß der Budgetsatz, vielleicht weil er nicht ganz genau berechnet war oder weil im Lauf der Budgetperiode Beamte mit höheren als den erwarteten Bezügen bei dem betreffenden Etat zugegangen sind, zu dem genannten Zweck überschritten werden muß. Doch wird naturgemäß auf das häufigere Vorkommen des ersteren Falls zu rechnen sein. Die Kontrolle wird künftig darin liegen, beziehungsweise darauf gerichtet sein müssen, daß jeder einzelne Beamte nicht mehr an Gehalt *ic.* erhält, als nach der Gehaltsordnung und dem Tarif zulässig ist; der gleichen Regel untersteht bereits jetzt die Verwendung der Etatsätze für Richterbesoldungen und für Wohnungsgeldzuschüsse, sie wird schon dadurch eine wirksame und ausreichende sein, daß sie nicht bloß von Amtswegen von den zur Rechnungsabhör *ic.* berufenen Behörden, sondern in gewissem Maaß auch von den beteiligten Beamten selbst ausgeübt werden kann.

Für die Einhaltung und Ueberschreitung der Etatsätze für anderen persönlichen Aufwand gilt (unbeschadet der Beachtung der Vorschriften der Gehaltsordnung *ic.*) das in Artikel 11 des Etatgesetzes Gesagte.

In Artikel 10 des Etatgesetzes ist zwar eine Bestimmung über die Behandlung der „künftig wegfallenden“ Beträge enthalten; allein es erscheint angemessen, hier noch derjenigen Fälle besondere Erwähnung zu thun, in denen eine etatmäßige Amtsstelle (nicht, wie Artikel 10 sagt, ein „Ausgabebetrag“) als künftig wegfallend bezeichnet ist. Diese Bezeichnung wird regelmäßig zur Folge haben, daß die Stelle, sobald sie durch die Versetzung, den Tod *ic.* des derzeitigen Inhabers erledigt wird, nicht wieder besetzt werden darf, daß also die Zahl der etatmäßigen Stellen einer gewissen Art nur als bedingungsweise genehmigt gilt. Immerhin kann es vorkommen, daß die Bezeichnung diese strenge Bedeutung nicht haben soll; dann ist es aber erforderlich, den Zweck des Beschlusses im Einzelfall genau anzugeben; so kann z. B. die Genehmigung einer Stelle auf solange beabsichtigt sein, als nicht eine bestimmte Organisationsänderung zur Durchführung gelangt, oder es kann die Meinung sein, daß beim Abgang des derzeitigen Stelleninhabers nur ein Beamter einer geringeren Gehaltsklasse etatmäßig angestellt werden soll und dergleichen.

### Zu Artikel 26 a.

Nach dem Beamtengesetz (vergleiche §. 5 Absatz 1 und §. 19 nebst Erläuterung), welches indessen in dieser Hinsicht nichts wesentlich Neues bringt, hat ein Beamter unter Umständen einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm bei der Versetzung entweder der Gehalt überhaupt nicht gemindert oder für die Verminderung desselben eine Schadloshaltung durch wandelbares oder Natural-Einkommen gesichert werde. Andererseits ist in der Gehaltsordnung als selbstverständlich vorausgesetzt, daß bei jeder Versetzung einer Amtsstelle der für diese genehmigte Höchstgehalt nicht überschritten, auch in der Verwilligung von Gehaltszulagen *ic.* nicht über die hierwegen in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag getroffenen Festsetzungen hinausgegangen werde. Durch die Wirkung dieses etatrechtlichen Grundsatzes wird also unter Umständen das Versetzungsrecht der Regierung in einem gewissen Sinne beschränkt; vergleiche Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über den Nachtrag zum Gehaltsnormativ (Landtagsverhandlungen 1885/86, Band IV. Seite 250).

Häufig handelt es sich in solchen Fällen darum, daß ein Beamter zur Versetzung seines bisherigen Amtes nicht mehr vereignenschaftet ist; hier bot sich bisher zuweilen der Ausweg, daß der Beamte zur Ruhe gesetzt und ihm die Versetzung der leichteren Stelle gegen einen nicht dekretmäßigen Einkommensbezug übertragen wurde, oder daß der Beamte, wenn er die Ruheversetzung nicht vorzog, auf den Rechtsanspruch, daß ihm bei der Versetzung sein bisheriges Einkommen gewahrt bleibe, verzichtete. Immerhin erweist es sich in einzelnen, wenngleich nicht zahlreichen Fällen als erwünscht, ausnahmsweise den für eine Amtsstelle genehmigten Höchst-

gehalt durch Befetzung derselben mit einem schon in höherem Gehaltsbezug stehenden Beamten überschreiten oder einem Beamten die vorerwähnte, gesetzlich geordnete Schadloshaltung für die Verminderung des Gehalts verbürgen zu dürfen und auf diese Weise das dienstliche Interesse mit dem Rechtsanspruch des Beamten in Einklang zu bringen. — Bei der Zurückberufung eines pensionirten Beamten in den aktiven Dienst (vergleiche §. 49 des Beamtengesetzes) ist durch die etatrechtliche Bedeutung des Gehaltstarifs der Reaktivierungsbefugniß der Regierung eine gleiche Beschränkung gesetzt und liegt auch das gleiche Bedürfniß vor, für gewisse, allerdings noch seltenere Ausnahmefälle durch diese Schranke nicht gebunden zu sein.

In beiderlei Hinsicht gibt der Inhalt von Artikel 26 a. der Regierung die erforderliche Vollmacht. Dieselbe ist in der Weise umschrieben, daß die Ausnahmemaßregel durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses (also nicht etwa durch Rücksichten auf die Person des Beamten etc.) veranlaßt und gerechtfertigt und daß sie von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig sein soll. Wo der neue Dienst nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten in Anspruch nimmt, wird von der Ermächtigung kein Gebrauch zu machen sein; auch wird da, wo die Zustimmung des Beamten dazu süglich verlangt werden kann, daß bei der Versetzung oder Reaktivierung der Gehalt, auf den er Anspruch hat, entsprechend gekürzt werde, die nothwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art nicht vorliegen.

Was die Zustimmung der Stände zur Erledigung des einzelnen Falles anbelangt, so wird es nur selten möglich sein, dieselbe vorher einzuholen; es wird meistens nichts erübrigen, als daß bei der nächsten Vorlage des Effektivetats die getroffene Maßregel ausdrücklich zur Sprache gebracht und erläutert wird.

#### Zu Artikel 26 b., 26 c.

Von den unständigen Dienstbezügen der Beamten bedürfen namentlich die Unterstüzungen und Belohnungen einer besonderen Ordnung durch das Statgesetz.

Seit dem Jahr 1832 fanden sich früher in jedem Finanzgesetz zwei auf diese Art von Zuwendungen bezügliche Artikel, deren einer besagte, daß die Ersparnisse an den Besoldungsetats, bis zur Hälfte der Erübrigung, mit Allerhöchster Genehmigung zu Belohnungen für würdige Staatsbedienstete verwendet werden dürfen, während durch den andern Artikel der Vorstand einer jeden Stelle für befugt erklärt wurde, über die gesammte Ersparniß an den Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen. Als es sich im Jahr 1882 anlässlich der Aufstellung des Statgesetzes darum handelte, über diese besondere Art von Bezügen generelle Bestimmungen zu treffen, entschied sich die Regierung in der Hauptsache für Beibehaltung des bisherigen Verfahrens und für die ausdrückliche Fixirung desselben durch Aufnahme in das erwähnte Gesetz; die Artikel 27 und 28 des dem damaligen Landtag vorgelegten Entwurfs eines Statgesetzes bezweckten, in diesem Sinne den Gegenstand dauernd zu ordnen.

Bei der Berathung dieses Entwurfs in den Kammern wurden indessen gegen eine solche dauernde Regelung Bedenken erhoben. Zwar wurde in Bezug auf die Ersparnisse an den Bureaukosten der Vorschlag der Regierung gebilligt (Artikel 20 Absatz 2 des jetzigen Statgesetzes), so daß nun diese Ersparnisse ein für allemal als Remunerationsfond für das Kanzleipersonal bestimmt waren und eine besondere Vorschrift hierwegen in den Finanzgesetzen fernerhin nicht mehr aufgenommen zu werden brauchte. Im Uebrigen aber sollen gemäß Artikel 20 Absatz 1 des nach den Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderten Statgesetzes, Remunerationen „nur aus solchen Mitteln geschöpft werden, welche ausdrücklich dazu bestimmt sind“. Bei dieser Entscheidung gegen die gesetzliche Fixirung des früheren Verfahrens ließ die Kammer, wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, sich von der doppelten Erwägung leiten: daß unzureichende Bezüge der Staatsbediensteten eher aufgebessert als durch Remunerationen ergänzt werden sollten und daß sich andererseits, im Anschluß an die eben erwähnte Bestimmung des Statgesetzes, bei den Bewilligungen des Budgets und dem Finanzgesetz oder sonstigen Gesetzen für die einzelnen Fälle, ohne Beeinträchtigung der Bediensteten, die Frage der Remunerationen jeweils nach Billigkeit lösen und unter Umständen auf ein Mindestmaß reduzieren lassen werde. Daß man in dieser Hinsicht vorzugsweise an die Bewilligung besonderer,

ausschließlich zur Belohnung von Staatsbediensteten bestimmter Fonds dachte, ergibt sich aus dem von der Kammer dem Artikel 20 hinzugefügten Schlusse.

Die Mittel, die an den Budgetbewilligungen für Besoldungen und Gehalte erübrigt wurden, bildeten bis dahin für die beteiligten Beamten und Angestellten eine ziemlich regelmäßige Ergänzung der ständigen Dienstbezüge. Solange es nicht möglich war, nach der in dem erwähnten Kommissionsbericht gegebenen Andeutung die Besoldungen und Gehalte entsprechend aufzubessern, konnte man auf die Beibehaltung dieses unständigen Einkommens ohne Härte gegen die Beteiligten nicht wohl verzichten und es wurden daher, nachdem ein anderer Vorschlag der Regierung die Zustimmung der Kammern nicht gefunden hatte, seit 1884 in jedes Ministerialbudget ein sogenannter Allgemeiner Remunerationsfond aufgenommen, etwa in der Höhe der letztmals erzielten Erübrigungen am Besoldungs- und Gehaltsetat, soweit solche Erübrigungen früher zur Bewilligung von Remunerationsfonds verfügbar gewesen waren.

Bei der Eisenbahnverwaltung wurde seit 1882 ein eigenartiges Verfahren zur Ermittlung der jederzeitigen Höhe des Remunerationsfonds gewählt und bis heute beibehalten; vergleiche den Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882/83, viertes Beilagenheft Seite 131 und 681.

Was die Unterstützungen anbelangt, so werden sie regelmäßig dem betreffenden Allgemeinen Remunerationsfond entnommen, nur in Ausnahmefällen (vergleiche Artikel 22 des Statgesetzes bisheriger Fassung) können sie, was übrigens auch von den außerordentlichen Belohnungen gilt, auf die Besoldungs- und Gehaltsetats angewiesen werden.

Daneben sind indessen in einigen wenigen Fällen besondere Belohnungs- und Unterstützungsfonds für einzelne Verwaltungszweige oder Beamtenkategorien in den Spezialsetats genehmigt, so z. B. für die Gendarmerie, für das Steueraufsichtspersonal u. s. w.

Die Frage, ob die Ordnung dieser Verhältnisse eine für die Verwaltung oder für die Beamten durchweg befriedigende sei, läßt sich nach den Erfahrungen, welche die Regierung auf diesem Gebiete gemacht hat, nicht bejahen.

Zwar die Unterstützungen in Fällen besonderer Noth oder doch Bedürftigkeit eines Beamten sind eine unter Umständen fast unentbehrliche Ergänzung des ordentlichen Einkommens eines Beamten; sie haben in der Form und in dem Umfang, in denen sie gewährt zu werden pflegen, zu keinen Bedenken Anlaß gegeben und die Möglichkeit ihrer Gewährung muß in der geeigneten Begrenzung durchaus aufrechterhalten werden, wenn anders erheblicher Schaden für das ökonomische Wohl der unteren Beamtenklassen und für das Ansehen des Beamtenstandes, mit dessen Stellung eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege sich nicht vereinbaren ließe, ferngehalten werden soll. Die Einzelvorschriften, die hierwegen in Artikel 26 c. aufgenommen sind, entsprechen einerseits — indem sie eine Grenze für die zulässige Höhe eines Unterstützungsbetrags nicht ziehen — dem vorhandenen Bedürfniß und gewähren andererseits durch den Ausschluß der oberen Beamtenkategorien von dieser Art Zuwendungen sowie durch das Erforderniß einer besonderen Hilfsbedürftigkeit, als Voraussetzung der Gewährung, die Sicherheit, daß nur in wirklich begründeten Fällen von der hier der Regierung auch fernerhin erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann; zumal im einzelnen Fall der Nachweis wird erbracht werden müssen, daß der Beamte, dem eine Unterstützung zu Theil werden soll, durch unverschuldetes Unglück, durch die Kosten schwerer Krankheit u. c. in eine solche Nothlage gerathen ist, daß im Hinblick auf seine gesammte ökonomische Lage eine außerordentliche Beihilfe als geboten erscheint.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich des jetzigen Systems der Vertheilung von Remunerationsfonds an die Beamten. Es mag auch hier ursprünglich die vorwiegende Absicht gewesen sein, derartige Zuwendungen nur in besonders begründeten Einzelfällen zu verfügen, etwa da, wo man wegen besonderer oder hervorragender Dienste eines Beamten zu einer außerordentlichen Belohnung veranlaßt war. Jedenfalls aber hat sich dies mit der Zeit sehr wesentlich geändert, wenigstens für die Regel und soweit die früheren Ersparnisse an Besoldungs- und Gehaltsetats und die an ihre Stelle getretenen Allgemeinen Remunerationsfonds sowie die Erübrigungen am Bureauversum in Betracht kommen. Jetzt werden die Belohnungen dieser Art

nicht mehr aus besonderer Veranlassung gewährt, sondern es muß schon ein besonderer und zwar ein gewichtiger Grund vorliegen, wenn die „übliche Jahresremuneration“ einem Beamten versagt wird. Allerdings war z. B. noch in dem Finanzgesetz für 1882/83 vom 29. April 1882 in Uebereinstimmung mit den früheren Vorschriften vorgesehen, daß die bedachten Beamten „sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben“ müssen; wie aber in Wirklichkeit nicht bloß die thatsächliche Handhabung derartiger Bestimmungen, sondern auch in weiteren Kreisen die Auffassung von der angemessensten Verwendung der Remunerationsfonds gewesen ist, zeigt der fast gleichzeitig (am 21. April 1882) auf Antrag der Budgetkommission bezüglich des Remunerationsfonds der Eisenbahnverwaltung gefaßte Beschluß der II. Kammer. Diese sprach nämlich „die dem Protokoll einverleibte bestimmte Erwartung aus: . . . 4. daß nur solche Beamte und Angestellte, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben, von dem Bezug der Remuneration ausgeschlossen werden“. — Auf diesem Wege ist man schließlich dazu gelangt, in den Remunerationen für die Regel nicht mehr ein Mittel der Belohnung und Aufmunterung zu sehen, das seinen Werth um so sicherer behält, je sparsamerer Gebrauch davon gemacht und je mehr im einzelnen Fall die Würdigkeit und das Maas des Verdienstes geprüft wird, sondern eher eine den bezugsfähigen Beamten fast als ein Recht zukommende Gehaltsverbesserung, deren Verwilligung dem Bedachten, der ja die Zeit der Gewährung und den „üblichen“ Betrag zum Voraus annäherungsweise kennt, weniger Freude bereitet als eine unverhoffte Gehaltszulage. Die Jahresremuneration bedeutet jetzt für den Beamten (unbeschadet der möglichen, aber wahrscheinlich nicht sehr zahlreichen Ausnahmen) nicht mehr eine besondere Anerkennung seiner befriedigenden Dienstleistungen, sondern sie ist für ihn höchstens ein Zeichen, daß er im abgelassenen Jahr sich der Remuneration nicht „besonders unwürdig“ gemacht hat; wohl aber ist es erklärlich, wie bei diesem Stand der Dinge das Remunerationswesen für die Behörden eine Verlegenheit und für die Beamten vielfach eine Quelle der Unzufriedenheit werden konnte. Jeder Beamte, der nicht den erhofften Betrag an Remuneration erhält (vielleicht weil durch Vermehrung der auf den Remunerationsfond angewiesenen Beamtenzahl die Quote des Einzelnen sich naturgemäß verminderte), kann darin einen Anlaß zur Mißstimmung finden, abgesehen von jenen Vergleichen, Erörterungen u. s. w., welche durch das in den verschiedenen Verwaltungszweigen bethätigte, trotz der besten Absichten der ausführenden Behörden nicht ganz übereinstimmende Verfahren bei Bemessung der Einzelbeträge hervorgerufen werden müssen. Um solche Klagen zu vermeiden, haben nicht wenige Behörden sich entschlossen, den Remunerationsfond in der Hauptsache nach gleichen Kopftheilen für alle ungefähr gleichartigen Beamten zu vertheilen, wobei es zum klarsten Ausdruck kommt, daß eine derartige Verwilligung weder als eine „besondere Belohnung“ gegeben noch als eine solche empfangen wird. Bei dieser Sachlage kann nicht mehr davon die Rede sein, daß es sich noch um eine durch das Interesse des Dienstes gerechtfertigte Einrichtung handelt: die in der alljährlichen Vertheilung der Remunerationsfonds liegende Einkommensverbesserung kann den Beamten auf einfachere und sachgemäßere Weise zugewendet werden und soweit das Bedürfnis besteht, außerordentliche Leistungen oder dergleichen zum Anlaß einer besondern einmaligen Zuwendung an den Beamten nehmen zu können, bietet sich gleichfalls die Möglichkeit, durch das Etatgesetz und den Staatsvoranschlag eine angemessene Vorkehr zu treffen.

Ähnliche Erwägungen müssen die Regierung bestimmen, auch auf die bisher zulässige und übliche Vertheilung von „Remunerationen“ aus den Erübrigungen an den Bureauaversen für die Zukunft gänzlich zu verzichten. Ersparnisse am Bureauaversum sind im Wesentlichen nur zu erzielen entweder dadurch, daß ein Bureauaversum für das vorliegende Bedürfnis zu hoch bemessen ist, dann sollen die Beamten der zu hoch dotirten Stelle hieraus keinen Vortheil ziehen; oder dadurch, daß in einem Jahr die Preise der Brenn-, Beleuchtungs- u. Materialien ungewöhnlich niedrige sind, was wiederum kein Grund zur Belohnung der Beamten ist; oder daß auf Kosten einer nach Art und Umfang angemessenen Bureauausstattung u. mit der Verwendung des Aversums zurückgehalten wird, wozu jetzt immerhin ein gewisser Anreiz besteht; oder endlich dadurch, daß in einem Jahr bei der betreffenden Stelle die Geschäfte an Zahl u. hinter dem Durchschnitt zurückbleiben und auf diese Weise ein Minderverbrauch an Materialien aller Art ermöglicht ist. Diejenigen Ersparnisse, die durch eine zulässige Dekonomie der betheiligten Beamten erzielt werden können, fallen bei der

großen Mehrzahl der Behörden nicht in's Gewicht, namentlich nicht gegenüber dem Umstand, daß es sehr schwer ist, das Bureauaversum ganz genau auf den dem jeweils vorliegenden Bedürfnis entsprechenden Betrag festzusetzen; daß aus diesem Grund und wegen der soeben erwähnten Umstände die Vertheilung jener Ersparnisse bei den verschiedenen Stellen sehr verschieden wirkt und daß die Nachteile solcher Ungleichheiten sich künftig weit mehr fühlbar machen würden als jetzt. Denn jetzt kann, wenn bei einer Stelle die Erübrigung am Bureauaversum geringer ausfällt als anderwärts, durch Zuweisung der erforderlichen Beträge aus dem Allgemeinen Remunerationsefond geholfen werden, was fernerhin nicht mehr angeht.

Die Regierung ist demgemäß der Ansicht, daß die jetzige Einrichtung der sogenannten Jahres- oder Weihnachtsremuneration, einschließlich jener aus dem Bureauaversum, beseitigt werden soll. In der Uebergangszeit ist es nicht zu vermeiden, daß den Beamten, welche durch diese Maßregel in ihrem Dienst Einkommen geschädigt würden, der Ausfall auf irgend eine Weise ersetzt wird, in welcher Beziehung die Gehaltsordnung (vergleiche §. 23 derselben) das Nöthige vorsieht. Auf die Dauer soll durch den Inhalt des Gehaltstarifs, insbesondere durch die Bemessung der Höchstgehälter und durch die Gewährung von Alterszulagen, ein angemessener und im Ganzen genügender Ausgleich geboten werden.

Soweit es daneben durch das dienstliche Interesse geboten ist, auch fernerhin die Möglichkeit der Gewährung von Belohnungen zu haben, muß auf dasselbe Rücksicht genommen werden; allein ein Bedürfnis in dieser Richtung wird nur für diejenigen Fälle anerkannt, in denen eine ganz besondere Veranlassung zu außerordentlicher Belohnung gegeben ist, und diese Fälle sind verhältnißmäßig nicht allzu häufig. Es soll zu diesem Zweck für jedes Ministerialbudget ein Fond „zu außerordentlichen Unterstützungen und Belohnungen“ aufgenommen werden, aus welchem bezüglich aller etatmäßigen Beamten des betreffenden Ministerialressorts nicht nur die besprochenen Unterstützungen, sondern auch die außerordentlichen Belohnungen zu schöpfen sind. Was nun die letzteren anbelangt, so wird vor Allem darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nicht etwa wieder — nur mit Beschränkung auf einen kleineren Kreis von Beamten — diejenige Entwicklung des Remunerationswesens eintrete, deren Nachteile oben dargelegt wurden. Dazu wird in erster Reihe nöthig fallen, daß in jedem Einzelfall einer Bewilligung strenge geprüft wird, ob die in Artikel 26. c (Absatz 1 Ziffer 2) genannte Voraussetzung der Zulässigkeit in vollem Maße zutrifft; als selbstverständlich ist dabei angenommen, daß die Bewilligung sich jeweils an den bekannt gewordenen Anlaß derselben zeitlich unmittelbar anschließt, da die Vertheilung von Remunerationen zu bestimmter Zeit (etwa für alle Fälle gemeinschaftlich am Schluß eines Halbjahres oder einer Budgetperiode u.) die Gefahr des Wiederauflebens des jetzt beklagten Verfahrens sehr nahe rücken würde. Damit in dieser Hinsicht den Oberbehörden eine freiere Bewegung ermöglicht ist und um zu verhüten, daß über die am Schluß der Budgetperiode noch unverwendeten Beträge nicht etwa, eben um ihr „Heimfallen“ zu vermeiden, in einer der Absicht des Gesetzes weniger entsprechenden Weise verfügt werde, enthält der letzte Absatz von Artikel 26. c die Bestimmung, daß die gedachten Fonds auch über die Budgetperiode hinaus übertragbar sind. — In zweiter Reihe, aber in einer für die praktische Handhabung des Gesetzes besonders wirksamen Weise wird jener Zweck sodann dadurch erreicht werden, daß die Höhe der Fonds sich stets eng an das vorhandene Bedürfnis anschließt, da bei einer zu reichlichen Bemessung derselben wiederum die angedeutete Beschränkung praktisch werden könnte. Ein für alle Verwaltungszweige ziemlich gleicher Betrag für jeden Kopf des vorhandenen etatmäßigen Personals, etwa 5 bis höchstens 10 M., dürfte bei vorsichtiger Verwendung ausreichen, um die im Sinn des Gesetzes gerechtfertigten außerordentlichen Unterstützungen und Belohnungen gewähren zu können. Doch wird die Höhe der Fonds wohl auch davon abhängig zu machen sein, wie groß der Betrag der in Gemäßheit von Artikel 22 des Statgesetzes (jetziger Fassung) bewilligten Belohnungen und Unterstützungen in der letzten Zeit gewesen ist. Eben wegen des voraussichtlich geringen Kopfbetrages und da die Bedürfnisse innerhalb der verschiedenen, einem Ministerium unterstellten Verwaltungszweige von Jahr zu Jahr sehr schwankende sein können, ist es erforderlich, für jedes Ministerium nur einen, gemeinsamen Fond festzusetzen, wobei es nicht ausgeschlossen sein wird, den beteiligten Zentralmittelstellen nach Bedarf eine angemessene Zuständigkeit zu unmittelbarer Verfügung über einen gewissen Theil desselben einzuräumen.

Damit die gleichmäßige Behandlung der Beamten aller Dienstzweige gesichert bleibt, ist es geboten, die Bestimmungen des Statgesetzes auch auf diejenigen Unterstützungen anzuwenden, welche jetzt zu Gunsten etatmäßiger Beamter aus dem Erträgniß ausgeschiedener Vermögensbestandtheile (namentlich aus dem Zollunterstützungsfond und der Unterstützungskasse der Eisenbahnbediensteten) geschöpft werden; zumal auch aus andern Gründen die Vorschriften über Dotirung und Inanspruchnahme jener ausgeschiedenen Fonds einer theilweisen Aenderung bedürfen. Dagegen wird es wohl keinen Bedenken unterliegen, die Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe und die Uebernahme der Kosten für Arznei u. auf die Staatskasse, welche jetzt bei dem Gendarmeriekorps üblich ist, mit Rücksicht auf das gleichartige Verfahren bei den Truppentheilen des stehenden Heeres auch künftig beizubehalten, obgleich es sich hier streng genommen lediglich um Gewährung einer Unterstützung handelt.

Die jetzt im Budget genehmigten besonderen Remunerations- und Unterstützungsfonds werden demgemäß, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme, verschwinden und auf den Allgemeinen Fond des betreffenden Ministeriums werden alle etatmäßigen Beamten der dem letzteren unterstellten Verwaltungszweige angewiesen sein, einschließlich jener Beamten, deren Dienst Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse, sondern aus einer (vom Staat dotirten oder nicht dotirten) Anstalts-, Stiftungskasse u. oder aus den Mitteln einer ausgeschiedenen Verwaltung bestritten wird, unbeschadet der etwa angemessenen Ersparleistung an die Staatskasse. Auch soll es nach dem Inhalt des ersten und des dritten Absatzes von Artikel 26. b im Allgemeinen nicht zulässig sein, durch das Budget irgend welche Positionen für persönlichen oder sachlichen Aufwand als zur Bestreitung von Belohnungen oder Unterstützungen etatmäßiger Beamten geeignet zu bezeichnen; nur bezüglich der nicht etatmäßigen Beamten, für deren Belohnung und Unterstützung die betreffenden (allgemeinen) Ministerialfonds nicht bestimmt sind, werden an geeigneter Stelle der Budgetparagrafen „Für andern persönlichen Aufwand“ die erforderlichen Mittel ausdrücklich vorzusehen sein.

Die einzige Ausnahme von jenem Grundsatz soll zu Gunsten der Beamten technischer Dienstzweige zugelassen werden. Es war von jeher üblich, die bei der Ausführung bedeutender Baulichkeiten beteiligten Techniker nach befriedigender Lösung ihrer Aufgabe mit besonderen Remunerationen zu bedenken, und die Mittel dafür sind, seit das Statgesetz dies verlangt hat, jeweils in den entsprechenden Budgetabtheilungen angefordert und genehmigt worden. Dabei soll es sein Bewenden behalten, da eine Aenderung der jetzigen Praxis nicht als erwünscht bezeichnet werden kann; doch gilt als selbstverständlich, daß es sich nur um Belohnung wirklich außerordentlicher Leistungen bei Leitung oder Ausführung bestimmter größerer und schwieriger Bauten handelt und daß die genauere Zweckbestimmung der Beträge aus der Art der Anforderung und Bewillung deutlich hervorgehen muß.

#### Zu Artikel 26 d.

Die zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Beamten verfügbaren Mittel sind jetzt in der Hauptsache an zwei Stellen des Staatsvoranschlags aufgeführt.

Im Budget des Finanzministeriums (Titel XII. Pensionen) erscheinen derartige Mittel unter der Bezeichnung „Gnadenpensionen der Hinterbliebenen von Staatsdienern“. Maßgebend für die Verwendung ist §. 23 des Staatsdieneredikts, wo bestimmt ist, daß dieser Fond dienen soll:

1. Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Zivildienen,
2. für ältere Söhne solcher Diener, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
3. für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,
4. für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weiteren Unterstützung bedürfen.

Diese außerordentlichen Unterstützungen, mit Ausnahme jener unter Ordnungszahl 3, werden nur widerruflich und für solange verwilligt als nicht in den Vermögensumständen der Personen, denen sie erteilt sind, eine wesentliche Besserung eingetreten ist; der Aufwand für solche Unterstützungen sollte ursprünglich den jährlichen Betrag von 25 000 fl. nicht übersteigen, doch konnte man sich schon seit langer Zeit bei der alljährlichen Zuwendung der erforderlichen Beträge, welche übrigens von Allerhöchster Genehmigung abhängt, nicht durchweg innerhalb der genannten Grenze halten. Andererseits war es seit 1876 möglich, von der Gewährung der in Ordnungszahl 3 genannten Unterstützungen abzusehen, nachdem der Bezug einer Staatsdienerwitwe, der bis dahin nur den Höchstbetrag von 495 fl. aus der Generalwittwenkasse zuzüglich 247½ fl. aus der Generalstaatskasse, zusammen 742½ fl. = 1 272 M. 86 S. erreichen konnte, seitdem bis auf 2 500 M. aus der Generalwittwenkasse zuzüglich der unveränderten 424 M. 29 S. aus der Generalstaatskasse, zusammen auf 2 924 M. 29 S. ansteigen kann; auf die Erwähnung der Unterstützungen Ordnungszahl 3 im neuen Gesetz ist deshalb verzichtet worden. Dagegen erscheint es angemessen, die Möglichkeit, Unterstützungen der unter Ordnungszahl 1, 2 und 4 bezeichneten Art zu gewähren, etwa in dem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten.

Einen zweiten Fond mit gleicher Zweckbestimmung enthält das Budget des Ministeriums des Innern (Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten) unter dem Namen „Gratialsfond“. Unterstützungen aus dem Gratialsfond erhalten in der Regel Wittwen von Angestellten der Zivilstaatsverwaltung und ledige Töchter von eigentlichen Staatsdienern, beide beim Zutreffen der in der Verordnung vom 18. Februar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 136) aufgestellten Bedingungen; ausnahmsweise können nach dieser Verordnung auch Wittwen von eigentlichen Staatsdienern, Staatsdieneröhne u. eine solche Unterstützung beziehen.

Die Aufführung der für Hinterbliebene von Beamten verfügbaren Unterstützungsmittel in verschiedenen Hauptabteilungen des Budgets hat sachlich heutzutage keinen Zweck mehr; es soll deshalb der hiesfür erforderliche Betrag künftig in einer Summe unter dem Stattitel „Pensionen“ angefordert werden und es sollen für die Gewährung von Unterstützungen daraus (in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise) die jetzt geltenden Grundsätze im Allgemeinen auch fernerhin anwendbar sein. Diese Art der Anforderung wird indessen nicht ausschließen, daß die Zuständigkeit (insbesondere des Verwaltungshofs zur Gewährung von Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten der unteren Kategorien) durch Verordnung im Anschluß an das bewährte bisherige Verfahren geregelt wird.

#### Zu Artikel 26 a.

Die Vorauszahlung der ständigen Dienstbezüge ist im Beamtengesetz aus guten Gründen nicht verfügt worden. Wohl aber läßt sich der Zeitpunkt, mit welchem die Auszahlung der demnächst verfallenden Bezüge beginnen kann (vergleiche bisherige Fassung von Artikel 18 Absatz 1 des Statgesetzes), etwas vorrücken. Dadurch werden sich die Auszahlungsgeschäfte auf einen etwas größeren Zeitraum verteilen, was für größere Kassendienste besonders dann erwünscht ist, wenn die Zahlung der Gehalte u. s. w. in Monats- statt in Vierteljahrs-Beträgen auf Grund der in §. 86 des Beamtengesetzes vorgesehenen Bestimmung an einen weiteren Kreis von Beamten verfügt wird als es jetzt üblich ist.

Die Bezüge nicht etatmäßiger (und darum jederzeit oder mit kurzer Kündigungsfrist entlassbarer) Beamten sollen erst kurz vor dem oder erst auf den Verfalltermin ausbezahlt werden, in welcher Beziehung das Nötige durch die Vollzugsverordnung vorgeschrieben werden kann.

III.

# Gehalts-Ordnung.

§. 1.

### Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamten, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanhschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des anliegenden Tarifs verfahren.

§. 2.

### Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschließung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanhschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn, oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt und in den sonstigen einen Bestandtheil des Einkommensanhschlages bildenden Bezügen ist von der Würdigkeit und den zufriedenstellenden Dienstleistungen des Beamten abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Anstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen.

Hinsichtlich des Vorrückens der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§. 130 Ziff. 2 und 6) maßgebend.

§. 3.

### Für Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulagefristen ist die im Hauptdienst übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtshätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

§. 4.

### Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte den Anfangsgehalt.



Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschliehung die Verwilligung eines höheren Gehaltes zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Zivilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienst angestellt, oder in einem anderen öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher oder dergleichen) oder als Rechtsanwalt thätig war.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Wenn ein Beamter, auf welchen die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung findet, auf eine Amtsstelle versetzt wird, welche die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert, so gilt dies im Sinne dieses Paragraphen als eine erste etatmäßige Anstellung.

#### §. 5.

### **Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.**

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist (vergl. §. 9 vorletzter Absatz) die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgesehen, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens nach obigen Bestimmungen.

Als gleichartig im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle Amtsstellen, welche der gleichen Abtheilung des Tarifs angehören.

#### §. 6.

### **Vorrücken auf höhere Amtsstellen.**

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehen ist, so erhält er mit der Versetzung sofort die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen (vergl. §. 9 vorletzter Absatz) die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

Als höhere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer voranstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

#### §. 7.

### **Vorrücken auf eine Stelle mit höherem Anfangsgehalt.**

Wird ein Beamter auf eine gleichartige oder höhere Amtsstelle (§§. 5 und 6) versetzt, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so kann er, falls sein bisheriger Gehalt zuzüglich der etwaigen Beförderungszulage jenen Anfangsgehalt nicht übersteigt, sofort den letzteren erhalten und weiterhin, die Fristen von hier an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen in den hiefür geordneten Fristen.

#### §. 8.

### **Versetzung auf eine geringere Amtsstelle.**

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkte an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Ist übrigens eine solche Versetzung nicht durch ein Verschulden des Beamten veranlaßt, so kann derselbe die nächste Zulage, die in seiner bisherigen Stellung etwa anerfallen wäre, erhalten, wie wenn eine Veränderung derselben nicht stattgehabt hätte, weiterhin aber die für die neue Amtsstelle vorgeesehenen Zulagen in den hierfür geordneten Fristen, in allen Fällen mit Beachtung des in der letzteren erreichbaren Höchstgehaltes.

Als geringere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer nachstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

#### §. 9.

##### **Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.**

Wenn die Verwilligung einer Zulage in Folge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im Uebrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage maßgebende Thatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Thatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Maßgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Theile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder theilweise in Gehalt verwaandelt worden ist.

Im Falle einer Versetzung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, welche der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, falls er den für diese Stelle maßgebenden festen oder höchsten Gehalt bezog, zur Hälfte, und falls dies nicht der Fall war, mit der ganzen Dauer eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

#### §. 10.

##### **Einstweilige Aussetzung der Zulagebewilligung.**

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anerfallen wäre.

#### §. 11.

##### **Nebengehalt für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle.**

Wird einem etatmäßigen Beamten die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle (§. 6 Absatz 2) übertragen, so kann ihm an Stelle einer sonstigen Vergütung für die Dauer dieser Dienstbesorgung ein Nebengehalt in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgültiger Uebertragung der Stelle anfallen würde, gewährt werden.

#### §. 12.

##### **Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.**

Ist einem Beamten für den Hauptdienst ein Nebengehalt bewilligt, so gilt derselbe beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen.

Der Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall unterbleibt, wo der Nebengehalt nach dem Gehaltstaxi oder Staatsvoranschlag die Eigenschaft einer zusätzlichen Verwilligung zu dem für den Hauptdienst gewährten Gehalt hat.

## §. 13.

**Wandelbare und Naturalbezüge.**

Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge als Bestandtheile des Einkommensanschlages verliehen werden können, ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Gehaltstarifs.

Soweit einzelnen Beamten ein für sie im Gehaltstarif nicht vorgesehener Naturalbezug (freie Heizung, freie Verpflegung, freie Dienstkleidung oder dergleichen) gewährt wird, ist der Werth desselben auf den Gehalt in Anrechnung zu bringen. Der Werth wandelbarer Bezüge, deren Verwilligung neben dem Gehalt im Gehaltstarif nicht vorgesehen ist, ist auf den Gehalt nur insoweit anzurechnen, als es für die betreffende Beamtenkategorie im Gehaltstarif ausdrücklich bestimmt ist.

Bei dem grundsätzlich oder wesentlich auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen (insbesondere Geschäftsgebühren) angewiesenen etatmäßigen Beamten bezeichnen die im Gehaltstarif vorgeesehenen Bezüge und Zulagen den für die Aufnahme in dem Einkommensanschlag maßgebenden Werthanschlag der wandelbaren Bezüge.

## §. 14.

**Insubesondere im Fall der Versetzung eines Beamten.**

Wird ein Beamter, welchem bisher wandelbare oder Naturalbezüge der im ersten Absatz von §. 13 bezeichneten Art zutragen, im dienstlichen Interesse und ohne sein Verschulden auf eine Amtsstelle versetzt, in welcher ihm solche Bezüge nicht oder in geringerem anschlagsmäßigen Betrag gewährt sind, so kann dem Beamten, soweit nicht durch den höheren Gehalt der neuen Amtsstelle oder durch anschlagsmäßige Naturalbezüge ein Ausgleich für den Ausfall gegeben ist, eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden.

Wird einem wesentlich auf den Ertrag wandelbarer Bezüge angewiesenen Beamten eine etatmäßige Amtsstelle, welche grundsätzlich mit Gehaltsbezug verbunden ist, übertragen, so kann der Gehalt des Beamten auf der neuen Amtsstelle so bemessen werden, wie wenn er auf der bisherigen Amtsstelle einen Gehalt in der Höhe des Werthanschlages jener wandelbaren Bezüge, abzüglich der Hälfte des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldbetrags, bezogen hätte.

## §. 15.

**Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.**

Wenn hinter dem tarifmäßigen Anschlag der neben dem Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge (§. 13 Absatz 1) der wirkliche Ertrag derselben in Folge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden des Beamten stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstesthätigkeit erheblich zurückbleibt, so kann dem Beamten eine theilweise oder vollständige Schadloshaltung gewährt werden. Der der Berechnung des Ertrages zu Grunde zu legende Jahresbetrag darf weder jenen Werthanschlag noch den Reinertrag der wandelbaren Bezüge innerhalb des der Dienstesunterbrechung vorangehenden Jahres übersteigen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist, beim Vorliegen der genannten Veranlassung, auf die im zweiten und dritten Absatz von §. 13 behandelten Werthanschläge für wandelbares Einkommen sinngemäß anwendbar.

Bleibt das Einkommen eines Beamten aus den nach §. 13 Absatz 2 auf den Gehalt angerechneten oder aus den nach §. 13 Absatz 3 die Stelle von Gehalt vertretenden Bezügen, ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstesunterbrechung vorliegt, hinter dem angerechneten Betrag bzw. hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann aus der Staatskasse eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, jedoch darf, was die wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesenen Beamten anbelangt (§. 13 Absatz 3), der zu Grund zu legende Jahresbetrag weder den hiefür im Gehaltstarif festgesetzten Betrag, noch den Einkommensanschlag übersteigen.

## §. 16.

**Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtenkategorien.**

Die Gehaltsverleihung an Professoren der Hochschulen und andere Beamte, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchstgehalt nicht festgesetzt ist, findet innerhalb der Budgetbewilligung in der Weise statt, daß der Gehalt für die Bemessung des Ruhegehalts und die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht kommt, als er bei den Beamten der Abtheilung B. den Betrag von 7500 *M.*, bei den Beamten der Abtheilung D. den Betrag von 4000 *M.* und im Uebrigen den Betrag von 2000 *M.* nicht übersteigt.

## §. 17.

**Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.**

Den sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs (§. 22 vorletzter Absatz des Beamtengesetzes) werden die im Gehaltstarif aufgeführten etatmäßigen Amtsstellen folgendermaßen zugewiesen:

der	I.	Dienstklasse die Stellen der Abtheilung	A.
"	II.	" " " " " "	B.
"	III.	" " " " " "	C. u. D.
"	IV.	" " " " " "	E. u. F.
"	V.	" " " " " "	G. u. H.
"	VI.	" " " " " "	J. u. K.

## §. 18.

**Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.**

Solange ein etatmäßiger Beamter, ohne aus dem staatlichen Dienste auszuscheiden, im Reichsdienste oder im inländischen Hofdienste, im Dienste eines andern Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes auf Vorschlag oder durch Ernennung der Großh. Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatsklasse kommissarisch verwendet ist, können die in dem Einkommensanschläge verzeichneten Bezüge des Beamten in den tarifmäßigen Zulagefristen erhöht werden, wie wenn derselbe im Landesdienste verwendet wäre.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienste oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates statt hat, kann dem Beamten, sofern die nach Obigem im Einkommensanschläge verzeichneten Bezüge höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung thatächlich zukommen, der Unterschied aus der Staatsklasse gewährt werden.

## §. 19.

**Main-Neckarbahn-Beamte.**

Die im Dienst der Main-Neckarbahn etatmäßig angestellten badischen Beamten erhalten ihr wirkliches Einkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nach den für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften. Dabei wird jedoch den Main-Neckarbahn-Beamten, welchen Dienstwohnungen gegen Entrichtung des von der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft festgesetzten Miethzinses überlassen sind, das Wohnungsgeld zur Deckung des Miethzinses zurückbehalten.

Auf den hiernach bemessenen Bezug an Gehalt zuzüglich Wohnungsgeld wird der aus der Betriebskasse der Main-Neckarbahn vereinbarungsgemäß zu zahlende Gehalt (einschließlich etwaiger Zulage) angerechnet; ist der letztere Betrag höher, so verbleibt der Ueberschuß, soweit er den geordneten Anschlag (Absatz 3) an Gehalt und Wohnungsgeld übersteigt, dem Beamten als Nebengehalt.

Für die Feststellung des Einkommensanlasses der badischen Main-Neckarbahn-Beamten gelten in jeder Beziehung die für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften, soweit nicht in dem Gehaltstarif ausdrücklich anders bestimmt ist.

## Uebergangs-Bestimmungen.

### §. 20.

#### Bemessung des Gehalts für die beim Uebergang bereits angestellten Beamten.

Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits etatmäßig angestellten Beamten zu ihrem bisherigen Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat; sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre. Vergl. insbesondere §. 9 Absatz 2 u. ff.

Bei denjenigen Beamten, für deren Amtsstelle ein Anfangsgehalt im Tarif vorgehien ist, kann der Gehalt beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung auf diesen Anfangsgehalt beziehungsweise nach Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung an zu rechnenden Frist für die Anfangszulage auf den Betrag des um diese erhöhten tarifmäßigen Anfangsgehaltes festgesetzt werden, worauf dann von diesem letzteren Zeitpunkt an die Frist für weitere Zulagen läuft. Auch kann, unbeschadet der Anwendung dieser Bestimmung, zwischen dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung und der Feststellung des Gehalts auf den Betrag des um die Anfangszulage erhöhten Anfangsgehaltes eine Zulage auf Grund der Bestimmung im ersten Absatz gewährt werden; der tarifmäßige Betrag einer solchen Zulage ist aber um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte nach dem Eingang dieses Absatzes zur Erreichung des Anfangsgehaltes seiner Stelle, als außerordentliche Zulage erhalten hat.

### §. 21.

#### Insbesondere für richterliche Beamte.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits angestellten Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten gilt der Inhalt des ersten Absatzes des voranstehenden Paragraphen mit folgender Maßgabe.

Die Befoldungen derjenigen Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten, welche den bisherigen höchsten Satz ihrer Klasse noch nicht erreicht haben, werden auf den Tag der Einführung der Gehaltsordnung in der Weise festgesetzt, daß von Zulagen, welche nach dem Richterbefoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 anfallen könnten, derjenige Theilbetrag sofort ihrer Befoldung zuwächst, welcher nach Verhältniß der bis 1. Januar 1890 abgelaufenen Zeit sich ergibt; die Beträge sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß die neue Befoldung einen durch zehn theilbaren Betrag in vollen Mark darstellt.

Richterliche Beamte, deren Gehalt einschließlich des nach dem vorstehenden Absatz etwa gewährten Theilbetrages bei Einführung der Gehaltsordnung weniger als 3200 *M.* beträgt, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine einmalige Zulage von 200 *M.*, insoweit durch dieselbe der Betrag von 3200 *M.* nicht überschritten wird.

Bei allen am 1. Januar 1890 im Dienst befindlichen richterlichen Beamten, auf welche die Vorschriften der beiden vorigen Absätze Anwendung gefunden haben, läuft die Frist für die nächste Zulage (Anfangs- oder ordentliche Zulage) von dem eben genannten Zeitpunkt an.

### §. 22.

#### Widerruf von Funktionsgehalten.

Zu Gunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sogenannten Funktionsgehaltes) sind, kann späterhin — abweichend von der Vorschrift im ersten Absatz von §. 12 — bestimmt werden, daß dieser Nebengehalt beim Anfall einer Gehaltszulage nur im hälftigen Betrag der letzteren als widerrufen gilt.

## §. 23.

**Ersatz für die regelmäßigen Remunerationen.**

Sämmtlichen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung seit mindestens einem Jahre etatmäßig angestellten Beamten der Tarifabtheilungen E. bis K., welche durch das Aufhören der regelmäßigen Jahresremuneration (einschließlich jener aus dem Bureauversum) in ihren Bezügen einen Ausfall erleiden, kann dafür durch Zuweisung einer mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung beginnenden, den Ausfall im Allgemeinen deckenden Dienstzulage Ersatz gewährt werden. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für jeden jener Beamten durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgestellt werden; sie soll jedenfalls denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat, nicht übersteigen.

Diese Dienstzulage ist in dem Maße nicht zu gewähren, als dem Beamten gemäß §. 20 Absatz 2 zur Erreichung des Anfangsgehalts seiner Stelle eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zu Theil wird. Sie ist ferner insoweit nicht zu gewähren beziehungsweise späterhin zu kürzen oder zurückzuziehen, als der Beamte bei oder nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt über den Betrag des Gehalts hinaus erhält, welcher auf der ein Jahr vor Inkrafttreten der Gehaltsordnung bekleideten Amtsstelle nach den damals geltenden Vorschriften und Grundätzen von ihm erreicht werden konnte.

## §. 24.

**Berechnung des Einkommensanschlags an Stelle des früheren dekretmäßigen Dienst Einkommens.**

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung in einer etatmäßigen Stellung befindlichen Angestellten der Zivilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebediensteten wird das ihnen unmittelbar vor jenem Zeitpunkt zukommende dekretmäßige Dienst Einkommen als der im Sinne des Beamtengesetzes maßgebende Einkommensanschlag (§. 18 des Beamtengesetzes) mit folgender Maßgabe behandelt:

1. Soweit das dekretmäßige Dienst Einkommen den festen oder den Höchstbetrag der für die betreffende Amtsstelle oder Stellenklasse nach dem Gehaltstarif zulässigen Bezüge überschreitet, wird der Einkommensanschlag bis zu diesem Betrage gekürzt; dekretmäßige Dienst Einkommen von 2000 M. oder mehr sollen jedoch nicht unter diesen letzteren Betrag herabgemindert werden.
2. Für diejenigen Beamten, welche grundsätzlich oder wesentlich auf wandelbare Bezüge (insbesondere Geschäftsgebühren) angewiesen sind, soll der Einkommensanschlag denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher für den Beamten maßgebend sein würde, wenn auf seine Bezüge und deren Veranschlagung seit der ersten dekretmäßigen Anstellung bis zum Inkrafttreten der Gehaltsordnung die Bestimmungen der letzteren und des Gehaltstarfs anwendbar gewesen wären.

**Erste für die regelmäßigen Steuern...**

Einmaligen beim Aufsatze der Gebührensatzung...  
Stamm der Familien...  
Einkommen...  
Gebühren...  
Steuern...  
Verfahren...  
Bemerkungen...

**Berechnung des Einkommens... an Stelle des früheren...**

Für die beim Aufsatze der Gebührensatzung...  
der Einkommensberechnung...  
Einkommen...  
Gebühren...  
Steuern...  
Verfahren...  
Bemerkungen...

1. Zweck der Einkommenberechnung...  
Zweck...  
Berechnung...  
Gebühren...  
Steuern...  
Verfahren...  
Bemerkungen...

<p>12000</p>	<p>1. Präsident des Landtags          2. Präsident des Landtags          3. Präsident des Landtags</p>	<p>1          2          3</p>
<p>10000</p>	<p>4. Präsident des Landtags          5. Präsident des Landtags          6. Präsident des Landtags</p>	<p>4          5          6</p>

# Gehalts-Tarif.



D-3	Jahres Gehalt.
<b>Abteilung A.</b>	
1. Minister Ministerpräsidenten Staatsführende Mitglieder des Staatsministeriums	12 000
2. Präsident der Oberrechnungskammer Präsident des Oberlandesgerichtes Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	10 000

<b>Bemerkungen.</b>	
Sa C-3	Zuzüglich ferner Zuschläge: für Minister 6000 M. Ministerpräsidenten 4000 M. Präsidenten für den Präsidenten des Staatsministeriums Prozentant- gehalt 10000 M.

C.-Z.		Hoher Gehalt	Niedriger Gehalt	Post für die erdrentlichen Anlagen	Vertrag der Anlagen
	<b>Abteilung B.</b>				
1.	Ministerratssekretäre und sonstige Räte der Ministerien Direktoren der Kollegial-Ministerien Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Präsidenten der Landgerichte	7500			
2.	Gelehrte in Berlin Oberstaatsanwalt Direktor der Anstalt für die Verbrechensforschung Vorstand der Bauverwaltung		7000	2	600
3.	Kollegial-Mitglieder der Ministerien und der Oberverwaltungsämter Abteilungspräsidenten und sonstige Räte der Kollegialministerien Vize-Staatsanwälte		6800	2	600
4.	Vorstand des Geheimen Rats Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte Präsidenten der Oberämter Direktor des Generalanwaltschafts		6800	2	600
5.	Deutschliche Professoren der Landesuniversitäten und der technischen Hochschulen Professoren der Kunstschule Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliothek Vorstand der Sternwarte				

C.-Z.		Anzahl		Bemerkungen.	
				<b>Abteilung B.</b>	
				Bei der Beförderung nach Abteilung B. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) bei C.-Z. 2 und 3: 400 M. bei C.-Z. 4: 300 M.	
Zu C.-Z. 1.		Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen bezieht darüber eine Zuschulage von 1200 M.			
Zu C.-Z. 2.		Der Oberste bezieht an Gehalt, Zuschulage und Urlaub für Wohnortgeld jenseits zusammen 24000 M. Der Oberstaatsanwalt bezieht neben dem Gehalt eine Zuschulage von 700 M., jedoch im Ganzen nicht mehr als 7500 M.			
Zu C.-Z. 3.		Landeskommissare beziehen darüber Zuschulagen von je 900 M.			
Zu C.-Z. 3 und 4.		Der Vorstand des Geheimen Rats, die Abteilungspräsidenten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Kommandanten der Oberämter beziehen darüber Zuschulagen von je 700 M.			
Zu C.-Z. 5.		Auf die Professoren der Kunstschule findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 der Kommissar-Gehaltsordnung Anwendung.			

C-β	Bezeichnung	Gehälter Gehalt	Zeit für die erbschaftlichen Folger	Betrag der Folger
<b>Abteilung C.</b>				
1.	Vorstände der Hof- und Pflanzschulen, Vorstände der Strafanstalten (Wohlfahrtsklasse I)	5200	2	400
2.	Mitglieder von Kollegialmittelstellen Höchstbefähigte technische Beamteten bei Ministerien	5800	2	400
3.	Vorstände der Bezirksämter, Vorstände der Strafanstalten (Wohlfahrtsklasse II) Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräten	5500	2	400
4.	Mitglieder der Landgerichte	5500	2	350
5.	Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Lehrerseminare, der Kanonenschulen, der Kunstgewerbeschulen, Vorstände der Generalstaatskasse, der Oberkassenschatzmeister, der Stammrentenämter	5500	3	500
6.	Beckauf der Münzverwaltung, Lehrstuhlkommandanten der Gendarmerie	5200	2	400
7.	Räte beim Oberlandesarchiv Kreisarchiväre, Direktoren und Vorstände der hiesigen und sächsischen Militär- schulen, des Lehrerseminars, der Turnlehrerbildungs- anstalt	5000	3	400

**Bemerkungen.**

- Zu Abteilung C.**  
Bei der Beförderung nach Abteilung C. beträgt die Beförderungsgelalt (§. 6 Abs. 1 der  
Verhaltensordnung)  
bei C-β 1, 2 und 3: 300  $\mathcal{M}$ .  
im Uebrigen: 200  $\mathcal{M}$ .
- Zu C-β 1.** Die aus den abendlich gebildeten Beamten der Abteilung C. zusammengesetzten Vorstände von  
Strafanstalten (Wohlfahrtsklasse I.) können neben dem Gehalt 300  $\mathcal{M}$ . Dienstzulage beziehen,  
jedoch im Ganzen nicht mehr als 600  $\mathcal{M}$ .
- Zu C-β 2.** Das höchste Mitglied der Direktion der Main-Kasernen erhält einen Gehalt bis zu  
6000  $\mathcal{M}$ . und darüber eine Dienstzulage von 500  $\mathcal{M}$ .
- Zu C-β 3.** Höchste Amtsvorstände der größeren Bezirksämter erhalten neben dem Gehalt eine Dienst-  
zulage von je 500  $\mathcal{M}$ . Die in dem Höchstgehalt eingerichteten Amtsvorstände können darüber,  
wenn sie nicht die Dienstzulage von 500  $\mathcal{M}$ . beziehen, eine solche von 300  $\mathcal{M}$ . erhalten.  
Der dritte Theil der dieser Abteilung angehörigen Staatsanwälte kann eine Dienst-  
zulage von je 300  $\mathcal{M}$ . erhalten; der Ueberschuss von 5500  $\mathcal{M}$ . darf dadurch nicht über-  
schritten werden.
- Zu C-β 4.** Landgerichtliche Untersuchungsrichter erhalten eine Dienstzulage von 400  $\mathcal{M}$ . Landgerichts-  
räthe als Vorstände von Landgerichten eine solche von 500  $\mathcal{M}$ .
- Zu C-β 6.** Der Beckauf der Münzverwaltung erhält für Beförderung der Gehälter des Ober-  
aufsichtsraths eine Dienstzulage von 300  $\mathcal{M}$ .  
Ein Lehrstuhlkommandant erhält für Beförderung der Abtastungsrichter beim Kreisfiskus  
eine Dienstzulage von 500  $\mathcal{M}$ .

C-3		An- zahl gehalt	Dür- cher Gehalt	Zeit für die Anfangs- zulage	Betrag der Anfangs- zulage	Zeit für die endgültiger Zulagen	Betrag der endgültiger Zulagen
		„	„	Jahre	„	Jahre	„
<b>Abteilung D.</b>							
1.	<p>Konfessionsverhöre bei Ministern und Ritterschulen, mit akademischer Vorbildung</p> <p>Ministerialsekretäre mit akademischer Vorbildung</p> <p>Kontraktanten</p> <p>Staatsanwälte (jeweils nicht Abtheilung C.)</p> <p>Zweite Beamte bei Bezirksämtern</p> <p>Verhöre der Kaiser- und Strafsacheninspektoren, der Rheinbahninspektoren, der Kultusinspektoren</p> <p>Präsidenteninspektoren</p> <p>Dominikarverwalter, Oberinspektoren, Oberzollinspektoren</p> <p>Verhöre der Salinenverwaltungen</p> <p>Aufsicht bei der Schuldenverwaltung</p> <p>Rathschreiber</p> <p>Steuerkommisäre (Gehaltsklasse I)</p> <p>Bezirksbeamten</p> <p>Oberförster</p> <p>Rathschreiber, Betriebsinspektoren, Rathschreiberinspektoren, Verhöre der Zentralanwaltschaft, sämtlich bei der Eisenbahnverwaltung, Transportinspektoren, Rathschreiberinspektoren bei der Rhein-Rothbahn</p> <p>Zentralinspektoren bei der Oberleitung der Hoch- und Straßenbahn und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, auch Hauptassistenten bei der Rhein-Rothbahn</p> <p>Verhöre der Zentralverwaltungen von Landespostämtern (Stellungverwalter), Verhöre der Universitätsklassen, mit akademischer Vorbildung</p>	2000	3000	2	500	3	500
2.	<p>Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsausschüssen</p> <p>Rathschreiber erweiterten Bekleidungsstellen</p> <p>Kabarett geübte Verhöre von Wundereizungs- und Tauschverhältnissen</p> <p>Verhöre der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen</p> <p>Abtheilung an der Hof- und Landesbibliothek und an der Landesuniversität</p>	2000	3000	2	400	3	400

**Bemerkungen.**

**In Abtheilung D.**  
Bei der Beförderung nach Abtheilung D. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Wf. 1 der Gehaltsordnung) höchstens 200 „.

**In C-3. 1.**

- Kontraktanten als Beisitzer von Handelsgerichten erhalten eine Dienstzulage von 600 „. Bei den mit mehr als 3 Richtern (beim Kreisgericht) besetzten Kantonsgerichten erhält der die allgemeine Dienstaufsicht führende Kontraktant eine Dienstzulage von 500 „, soweit er nicht nach Absatz 1 eine solche von 600 „ bezieht.
- Staatsanwälte erhalten, solange sie der Abtheilung D. angehören, neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 „.
- Oberzollinspektoren erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 „, jene bei 3 größeren Hauptämtern eine solche bis zu 600 „; diese Dienstzulage wird, wenn der Oberzollinspektor zugleich Postassistent ist, um 200 „ erhöht.
- Verhöre der Zentralanwaltschaft der Eisenbahnverwaltung, sowie der Rathschreiberinspektoren der Rhein-Rothbahn können neben dem Gehalt Dienstzulagen von je 300 „ beziehen.
- Zweite Beamte bei Bezirksämtern und Ministerialsekretäre gelangen nur bis zu einem Höchstgehalt von 4200 „. Jedoch kann in 3 größeren Städten je ein zweiter Beamter des Bezirksamts mit den Bezügen der Kontraktanten angestellt werden.

C-3	Abtheilung D. (Verzinsung)	Wolloge gehalt	Fest- setz	Zins		Betrag	
				für die Anfangsjahre	für die übrigen	für die Anfangsjahre	für die übrigen
		—	—	Jahre	—	Jahre	—
3.	Rechtsanwälte und Notare in Baden	2000	3000	2	400	3	400
4.	Professoren der Rechtswissenschaften, der Kunstgewerbeschulen Verband der akademischen Betriebsräthe Verband der Landesgewerkschaften Verband der Betriebsräthe	—	5000	—	—	3	400
5.	Rechte bei den Feil- und Pfandversteigerungen	—	5000	—	—	3	400
6.	Notare (Kategorie I)	2200	5200	2	400	3	400
7.	Staatsanwälte	—	4500	—	—	2	300
8.	Bankstellen bei Staatsbanken, bei Feil- und Pfandversteigerungen	—	4500	—	—	3	300
9.	Verband der landwirthschaftlichen Versammlungen	—	4300	—	—	3	200
10.	Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C gehörig	2000	3500	2	200	3	200
11.	Bezirksräthe (Kategorie I)	1200	3500	3	300	3	250
12.	Bezirksräthe (Kategorie II)	1200	3500	4	300	4	250
13.	Kaufmännische und Gewerbetreibende der Handelsvereine und der technischen Fachschule	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.							
Zu C-3. 3. Den Rechtsanwaltern, welche Notariatsdienste versehen, wird der Gehalt bei anderweitigen Einkünften auf den hiesigen Gehalt angerechnet.							
Zu C-3. 6. Bezugsbeitrag bei bestimmten Einkünften. Bei der Vergütung des Gehaltsvertrags im Sinne von §. 15 (Schlichtung) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbeitrag von höchstens 3000 M. zu Grunde gelegt werden.							
Zu C-3. 7. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.							
Zu C-3. 10, 11, 12. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.							
Zu C-3. 11, 12. Der Gehaltsbeitrag von 1200 M. ist, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt rüchlich angestellt war, unbedingt anzuführen. Der Bezirksrath wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesen Post, wegen ihrer anderweitigen Einkünfte ein Betrag von 500 M. in den Einkommensbeitrag aufgenommen.							

C.3.	An- lange- gehalt.	Päch- ter- Gehalt.	Preis für die Reiseauslagen	Betrag			
				Jahre.	Summe.		
<b>Abteilung E.</b>							
1.	Revisionsrechte bei Wägen und bei Ober- rechnungskammer, soweit nicht Abteilung D.	2000	4300	2	400	3	500
2.	Hauptamtsverwalter, auch Stellvertreter mit gleichem Rang zwei Beamte der Salinen- und der Wägen- verwaltung	2000	4300	2	400	3	400
3.	Ingenieur I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieur I. Klasse, Bahnassistenten I. Klasse, künftliche mit akademischer Ausbildung Verhände der Zentralverwaltungen von Landesför- derungen (Zentralverwalter), Verhände der Universitätsstellen, soweit nicht Abteilung D. Hauptstellen- und Hauptmagazinverwalter bei der Eisenbahnverwaltung Verhände bei Mittelstellen, soweit nicht Abteilung D. Bauverwalter bei der Generaldirection der Staats- eisenbahnen und bei der Oberdirection des Böden- und Straßenbaues Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt Vorstand der Filiale der Landesversuchsanstalt Vorhändler des polizeilichen Schreibhandels, Beamter bei Strafverhänden, bei Prüf- und Prüfungs- stellen, des akademischen Studienhandels	2000	4200	2	400	3	400

**Bemerkungen.**

**Zu Abteilung E.**

- a. Bei Festsetzung nach Abteilung E. beträgt die Reiseauslagenlage §. 6 Absatz 1 der  
Verordnung:  
bei C.3. 1 und 2: 200 M.,  
im Uebrigen: 100 M.
- b. Nach vorläufigem Bezug der höchsten Gehalts ihrer Kategorie können folgenden Beamten  
Reiseauslagen bewilligt werden:  
von 300 M. den Beamten unter C.3. 1, 2 und 3,  
von 200 M. den Beamten unter C.3. 5 und 6.

Zu C.3. 2. Der zweite Beamte der Hauptverwaltung erhält wegen der Geschäfte der Oberrechnungs-  
kammer eine Zuschlagslage von 200 M.

C.3.	Abtheilung E. (Verrechnung)	Ha- lang- schaft.	Geh- ler Behalt.	Zahl für die Aufangsjahre	Betrag der Zahl.	Zahl für die ordentlichen Jahre.	Betrag der Zahl.
4.	Kassier (Beauftragte II)	2000	4 200	2	400	3	400
5.	Vorbereitungskassier: Jahreskassier, Kassiere und Revisor bei Zentral- stellen, auch bei der Gesamtverwaltung	2000	4 100	2	400	3	400
6.	Stationskassier (Beauftragte II). Stationskassier, Stationsverwalter, auch Stationsver- walter bei den Hauptbahnhöfen in Heidelberg und Zweigstellenkassier bei den Hauptbahnhöfen	2000	4 100	2	300	3	400
7.	Unterstützungsbeamter	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.	
In C.3. 4.	Beurlaubung des genannten Dienstbeamten. Bei der Beurlaubung des Gehaltsträgers im Sinne von §. 15 (Schluss) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2500 Mk. zu Grunde gelegt werden.
In C.3. 6.	Die Stationskassier der wichtigsten Stationen und die Stationsverwalter der wichtigsten per- sonenbezogenen Stationen bezogen Dienstjahre von je 300 Mk.
In C.3. 7.	Auf diesen Posten haben die Beauftragten in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes An- wendung.

C-3	Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Betrag für die Aufstellungsjahre		Betrag für die verbleibenden Jahre	
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
<b>Abteilung F.</b>						
1.	2000 3800		2	400	3	400
2.	2000 3700		2	300	3	300
3.	2000 3700		2	300	3	300
4.	2000 3600		2	300	3	300

**Abteilung F.**

1. Sekretäre (jenseit nicht Abteilung D.) und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer

2. Ratere (Geheimrat III.)

3. Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Wasserbauingenieure I. Klasse, Sachverständigen I. Klasse, jenseit nicht Abteilung E. Wasserbauingenieur an Universitäten

4. Sekretäre und Revisoren bei den Obertribünen, den Kollegialmittelstellen, dem Generalauditorat, dem Generalanwaltschaftsamt der Generalanwaltschaft, dem kaiserlichen Bureau, der Konsularanwaltschaft, den Konsularen und Konsulatssekretären bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Sekretariat, den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden.  
 Einrichtungsleiter.  
 Eisenbahnsekretäre.  
 Direktionssekretäre, Revisoren I. Klasse und Schriftführer bei der Rhein-Nieder-Rhein Oberbahnverwaltung bei Zentralstellen, auch bei den Zentralstellen der Eisenbahnverwaltung.  
 Chef der technischen Hochschule.  
 Polizeikommissäre (Geheimrat I.).  
 Betriebsamtsleiter und Betriebsamtsleiter, auch Betriebsamtsleiter der technischen Hochschule.  
 Betriebsamtsleiter und Betriebsamtsleiter (Geheimrat I.).

Bemerkungen	
<p><b>In Abteilung F.</b></p> <p>a. Bei der Beförderung nach Abteilung F. beträgt die Beförderungszusage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) höchstens 100 M.</p> <p>b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Rangstufe können Abfertigungszusage vernünftigermaßen:</p> <p>von 200 M. den Beamten unter C-3, 1 und 3 bis 5,                  von 100 M. den Beamten unter C-3, 6 und 7.</p> <p>c. Die Gehaltszulage der Sperrzeitabenteurer werden, insofern sie den Betrag von 200 M. übersteigen, mit einem für jede Monatshälfte besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.</p>	
<p><b>In C-3</b></p>	<p>2. Durchschnittsbetrag des gesamten Dienstverdienstes. Bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags im Sinne von §. 15 (Absatz 2) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 M. je Stunde geltend gemacht werden.</p>
<p><b>In C-3</b></p>	<p>4. Daneben für die häufig im Dienst der Kriminalpolizei verwendeten Polizeikommissäre eine Dienstzulage von je 300 M., für die übrigen Polizeikommissäre dieser Abteilung eine solche von je 150 M.</p>



C-3	Wörterung F. (Beschreibung)	Kun- stge- halt	Dich- ter Gehalt	Preis für die Anfangslehre	Betrag der Anfangs- zulage	Preis für die oberen Lehrlinge	Betrag der oberen Lehrlinge
5.	Stanzmeister, auch Stellvertreter mit gleichem Rang Stanzmeister der Eisenhammerung mit akademischer Vorbildung	2000	3500	2	400	3	400
6.	Übersetzmeister Schreiber bei Bezirksämtern Schreibstube (Schulklasse I) Stanzmeister (soweit nicht C-3, 6) und Tele- graphenmeister bei der Eisenhammerung; auch Schreiber der Oberämter bei der Rhein- Verwaltung	1900	3300	2	300	3	250
7.	Rangschreiber Schreiber (Schulklasse I)	1800	3300	2	300	3	200
8.	Bezirksassistent	500	1200	3	150	5	125
9.	Büchse	—	900	—	—	—	—

Anzahl		Preis		Betrag		Bemerkungen
1911	1912	1911	1912	1911	1912	
1	1	1	1	1	1	
2	2	2	2	2	2	
3	3	3	3	3	3	
4	4	4	4	4	4	
5	5	5	5	5	5	
6	6	6	6	6	6	
7	7	7	7	7	7	
8	8	8	8	8	8	
9	9	9	9	9	9	

Bei C-3 8 und 9. Kaj diese Beamten findet die Fortschritt in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes  
Karradung.  
Bei C-3 8 ist der Anfangsgehalt, bei C-3 9 der feste Gehalt abhängig maßgebend,  
auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatsmäßig angestellt war.

D. 3.	Beschreibung	An-	Öf-	Preis	Preis	Preis	Preis
		fangs-	für	für die	der	für die	der
		gehalt.	fer	Jahre.	Jahre.	er-	er-
		..	..	..	..	ben-	ben-
		..	..	..	..	ten-	ten-
		..	..	..	..	den-	den-
		..	..	..	..	den-	den-
		..	..	..	..	den-	den-
<b>Abteilung G.</b>							
1.	Berichte von Blindenzeichungs- und Taubstummenanstalten, soweit nicht Abteilung D. Verband der Schreinerzünfte Verband der Probieranstalt für Edelmetalle Berichte der landwirtschaftlichen Wirtenschulen, Cafébaueher Caféwirtschafter bei der Heil- und Pflegeanstalt Essenbüden	1800	3600	2	400	3	200
2.	Mallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer, Musik- lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstal- ten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirth- schaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht, an Blindenzeichungs- und Taub- stummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle Wissenschaftlich gebildete Mitarbeiter bei der pflanzen- physiologischen und agrarhistorischen Ver- suchsanstalt, bei dem Zentralbureau für Me- troteologie und Hydrographie und bei ähnlichen Anstalten	1800	3600	2	300	3	200
3.	Streifenmessgerät (Schaltklasse III) Reisiggenometer Reisiggenometer u. Ferkelgenometer (Schaltklasse II), Ziegenmesser Werkstättenverficher bei der Eisenbahnverwaltung Baupflichtkontrollen bei der Generalbrandkasse	1800	3200	2	300	3	200
4.	Baumeister, Bahn- und Maschinenbauingenieur II. Kl., Ingenieur II. Klasse, Festbauingenieur Zahnmeister des Oberbaukorps	1600	2700	2	300	3	200

<b>Bemerkungen.</b>							
<p><b>Zu Abteilung G.</b></p> <p>a. Bei Beförderung nach Abteilung G. beträgt die Beförderungszulage (§ 6 BfV) der Schaltordnung) fünfzig 50 ..</p> <p>b. Ten Beamten dieser Abteilung (mit Ausnahme von C. 3. 7 bis 9) kann nach drei- jährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie eine Alterszulage von je 100 ..</p>							
<p><b>Zu C. 3. 1.</b> Dienstzulagen von je 200 .. erhalten die in diese Abteilung gehörigen Beamten von Blindenzeichungs- und Taubstummenanstalten, sowie der Cafewirtschafter bei der Heil- und Pflegeanstalt Essensbüden, wenn ein bereits stattdilig angestellter Beamter dieser Abteilung diese Stelle erhält.</p>							
<p><b>Zu C. 3. 2.</b> In Gewerbeschulen mit zwei oder mehr räumlichen Gewerkschreibern erhält der erste beide eine Dienstzulage von 200 ..</p>							
<p><b>Zu C. 3. 3.</b> In diese Abteilung gelangen nur die Bewerber der größten Bezahlklasse.</p>							

C.-B.	Abtheilung G. (Verfugung)	Kun-	Höch-	Höch-	Betrag	Höch-	Betrag
		stange- grhalt	ster Gehalt	für die Kaufungs- zulage	der Jahre	für die wesentlichen Zulagen	der Jahre
5.	Feldzeugmeister (Schaltstafel II.) Feldwachtmeister (Schaltstafel der Unteroffiziere und Rebengeländer I. Klasse)	1 600	2 700	2	300	3	300
6.	Secretariatsführer bei Ministerien, dem Ober- landesgericht, dem Verwaltungsgerechtigten Rechtsentscheidern (Revidenten) bei Ministerien und der Oberrechnungskammer	1 400	2 700	2	300	3	300
7.	Bezirksamtmann I. Klasse	700	1 600	2	200	4	100
8.	Bezirksamtmann II. Klasse						
9.	Bezirksamtmann III. Klasse						
10.	Hilfslehrer an Hochschulen						

Bemerkungen.	
In C.-B. 5.	Tanden für fähig im Dienst der Kriminalpolizei verwendete Feldzeugmeister eine Tischzulage von je 300 M., für Feldwachtmeister im Fall der Beförderung des Dienstalters eine solche von je 150 M.
In C.-B. 6.	In diese Kategorien können nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Übersetzerbeamter oder als Amtsvorbereiter abgelegt haben oder vorher nach Wägung der Altersprüfung rüchsig angestellt waren.
In C.-B. 7 bis 10.	Auf diese Beamten findet die Beschrift in §. 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes Anwendung. Zusammen Vertheilung der wählbaren Bezüge bei den Bezirksamtmännern Klasse I. 600 M. " II. 400 " " III. 200 "

C-3		Kan-	Fäh-	Zeit	Betrag	Zeit	Betrag
		fangs-	für	für die	der	für die	der
		gehalt	den	Kon-	Kon-	er-	er-
		..	..	jahr	jahr	den-	den-
		..	..	..	..	..	..
<b>Abteilung II.</b>							
1.	Bahnbediener I. Klasse, Güterbediener, Ober- telegraphisten; auch Stationsbediener I. Kl. bei der Main-Rodarbahn	1700	2800	2	200	3	200
2.	Polenmen bei Feld- und Pflanzgärten, bei Strafanstalten	1600	2700	2	200	3	200
3.	Sekretariate- und Revisionsassistenten (Revidenten) bei Kreisregimenten und den kaiserlichen Bureaus Betriebsdirektoren und Assistenten der Zentralverwaltung bei der Eisenbahnverwaltung, auch Revisoren II. Klasse bei der Main-Rodarbahn Bauhilfen bei Zentralstellen Assistenten der Zentralverwaltung bei der Ober- richtern bei Wasser- und Straßenausschüssen Brennstoffassistenten Registrator- und Expedientenassistenten bei Ministerien, der Oberverwaltungsämtern, dem Oberlandes- gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, den Kreisregimenten Bauhilfen bei Bezirksämtern und bei Staatsanwaltschaften, bei Zentralstellen der Eisenbahn- verwaltung, bei Zentralverwaltungen von Land- besitzungen, bei Universitätsämtern und Uni- versitätsassistenten Brennstoffassistenten, Schiffsassistenten (bei der Dampfschiffverwaltung) Revisionsassistenten, Hauptassistenten, Steuer- kommissar-Assistenten, Assistenten der Kataster- kontrolle Steuerkontrolleure, Grenzkontrolleure Sekretariateassistenten bei Landgerichten und Staats- anwaltschaften (Anweisung Seite 34)	1400	2600	2	200	3	200
4.	Bauhilfen bei Bezirksämtern und bei Staatsanwaltschaften, bei Zentralstellen der Eisenbahn- verwaltung, bei Zentralverwaltungen von Land- besitzungen, bei Universitätsämtern und Uni- versitätsassistenten Brennstoffassistenten, Schiffsassistenten (bei der Dampfschiffverwaltung) Revisionsassistenten, Hauptassistenten, Steuer- kommissar-Assistenten, Assistenten der Kataster- kontrolle Steuerkontrolleure, Grenzkontrolleure Sekretariateassistenten bei Landgerichten und Staats- anwaltschaften (Anweisung Seite 34)	1400	2600	2	200	3	150

**Bemerkungen.**

**Zu Abteilung II.**  
a. Bei der Beförderung nach Abteilung II beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Abs. 1 der Gehaltsordnung) durchschnittlich 100 .  
b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können die Beamten unter C-3 1-4 und 6-11 eine Alterszulage von je 75 . erhalten.  
c. Die Gehaltszulage der Spezialassistenten werden, insofern sie bei Betrag von 100 . überschreiten, mit einem für jede Ausstufe besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

**Zu C-3 1, 3 und 4.** Abgesehen von den Grenzkontrolleuren können in diese Kategorien nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Oberassistent, als Geometer oder als Kantaristent abgelegt haben, oder vorher nach Ablegung der Kantarist- prüfung einmündig angestellt waren.

**Zu C-3 4.** Revisionsassistenten, Steuer- und Grenzkontrolleure, Bauhilfen bei Staatsanwaltschaften, Statistenassistenten bei der Eisenbahnverwaltung erhalten durch die Tarifzulagen bis zu 200 .



C.-Z.	Abtheilung II. (Verwaltung)	An- fangs- gehalt		End- gehalt		Jahre	Betrag	
		1867	1868	1867	1868		1867	1868
	(Fortsetzung von C.-Z. 4.)	—	—	—	—	—	—	—
	Registrator und Expedienten bei Landgerichten, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbankstelle und jenen der Besatzungsstellen	1 400	2 000	2	300	3	150	
5.	Geichtsvollzieher (Schaltklasse I.)	1 400	2 000	2	100	3	150	
6.	Technische Assistenten (auch Hochbauassistenten) bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Eisenbahnverwaltung, der Bauverwaltung, den Bezirksbauinspektionen, der Landesgenossenschaft, den Hochschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und handwerklichen Unterricht und ähnlichen Anstalten Strassenwärter (Schaltklasse I.) Zeichner (Schaltklasse II.)	1 500	2 500	2	200	3	150	
7.	Gemeinderathspräsidenten, auch als Gehilfen bei Landesbeamten Registrieren bei Kantonsgerichten und Bezirksämtern Polizeibeamte Gerichtsschreiber (Schaltklasse II.)	1 400	2 400	2	200	3	150	
8.	Verwaltungsassistenten bei den Staatsanwaltschaften, den Hochschulen, der Landesgenossenschaft und deren Filialen, den Kunstgewerbeschulen, den Zentralverwaltungen der Landesanstalten, der Anstalten für die Blinden und den hiesigen Bureaus	1 400	2 000	2	100	3	100	
9.	Assistenten bei Universitäten Expedienten- und Bureauassistenten bei der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung Telegraphisten Expedienten I. und II. Klasse bei der Rhein-Niederelbe	1 500	2 000	2	200	3	150	
10.	Stenographen-Oberrechner	1 300	1 800	2	150	3	250	
11.	Lehrer in der Webererzucht	1 100	1 650	3	150	3	100	
12.	Erste Wärter an Hochschulen und bei der Bahnanstaltsverwaltung	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.	
Zu C.-Z. 5.	Verhinderung bei bestimmten Dienstleistungen. Bei der Vergütung des Gehältertrags im Sinn von §. 15 (Schluss) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 M. zu Grunde gelegt werden.
Zu C.-Z. 6.	Zu hiesiger fallender Strassenwärter in Städten von mehr als 20000 Einwohnern können neben dem Gehalt eine Dienstaufgabe bis zu 200 M. erhalten.
Zu C.-Z. 8.	Zu diese Kategorie können nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Praktikant oder Gehilfenassistent oder als Kandidat abgelegt haben, oder vorher nach Befreiung der Abmaturprüfung einmündig angestellt waren.
Zu C.-Z. 9.	Zu diese Kategorie gelangen nur Beamte, welche mindestens die Prüfung als Eisenbahnassistent bestanden haben oder als Assistent einmündig angestellt waren.
Zu C.-Z. 10.	Tendenzen Naturalisierung freier Dienstleistung im Verhältniß von 50 M.

C.-Z.		An- satzge- halt	Geh- ler Gehalt	Betrag			
				für die Kaufplatzlage	für die evidentlichen Zufolge		
		..	..	Jahre	..	Jahre	..
<b>Abteilung J.</b>							
1.	Sanitätsadjutanten bei der Eisenbahnverwaltung	1700	2800	2	200	3	200
2.	Betriebsmeister bei der Eisenbahnverwaltung Vorsteher der Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung Werkstätten I. Klasse bei Staatshaltungen	1600	2600	2	200	3	150
3.	Sanitätsadjutanten bei der Eisenbahnverwaltung Vorsteher bei der Eisenbahnverwaltung Materialverwalter bei der Rhein-Niederrhein	1500	2400	2	150	3	150
4.	Bahnmeister Stationenmeister Telegraphenaufseher alle bei der Eisenbahnverwaltung Schiffkapitäne Wärtschaffmeister Kassapostler beim rotzweiligen Arbeitskreis	1500	2200	2	150	3	150
5.	Kanzleischreiber bei Ministerien, des Oberappellationshofes, des Oberlandesgerichts, dem Verwaltungsgerichtshof Sekretariate, Notariate, Registratur-, Expeditions- offizien bei diesen Stellen, soweit nicht nach Abteilung G. beziehungsweise H. geordnet*) Oberappellationshof bei Staatshaltungen	1400	2100	2	150	3	150

\*) Bemerkung zu J. C.-Z. 5 zweiter Absatz.  
Bei dem Aufwachen der Gehaltszahlung verbleibende  
Beträge der vorher geübten Kategorie sind bei auf-  
wachen Gehalts bereits erzielte Gehaltssteigerungen  
für den Einkommensnachlass unrichtig anzugeben  
sind, indem solche bei für die betreffende Kategorie  
nach Abteilung G. beziehungsweise H. geordnete  
Gehälter nicht übersteigen.

## Bemerkungen.

## In Abteilung J.

- Bei der Beförderung nach Abteilung J. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Abs. 1 der Gehaltsordnung) durchschnittlich 50 . $\mathcal{L}$ .
- Für die zulässige Naturalisierung der Dienstleistung wird ein Betrag von je 50 . $\mathcal{L}$  in den Einkommensnachlass aufzunehmen.
- Nach vorerwähntem Betrag des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können die Beamten dieser Abteilung, welche nicht freiwillig auf Gehaltsverzicht zugewiesen sind, Alterszulagen von je 50 . $\mathcal{L}$  bewilligt werden.

In C.-Z. 4. Daneben bei Stationenmeistern, Schiffskapitänen und dem Kassapostler Naturalisierung freier Dienstleistung. Bei Schiffskapitänen an jedem Dienstortstag des wöchentlichen Einkommens mit 200 . $\mathcal{L}$ .

In C.-Z. 5. Die hier genannten Sekretariate, Notariate, Registratur- und Expeditions-Offizien können eine Dienstzulage bis zu 200 . $\mathcal{L}$  erhalten.  
Daneben bei Oberappellationshof an Staatshaltungen Naturalisierung freier Dienstleistung.

D-3	Abtheilung J. (Berufung)	An-		Zeit für die Wohnungsanlag.	Betrag der An-	Zeit für die außerordentlichen Anlagen.	Betrag der An-
		gebäude- gehalt.	gaben- gehalt.				
6.	Steuerbeamter (Bezahlung II.)	1400	2000	2	200	3	150
7.	Materialverwalter. Oberförster, Oberförster Beauftragter alle bei der Salinenverwaltung Hofmeister Beauftragter (Bezahlung II.) Verwalter und Beauftragter am Reichsforst	1400	2000	3	150	3	100
8.	Stationsbeamter II. Klasse Stationsbeamter III. Klasse auf größeren Sta- tionen der Rhein-Redaktion Telegraphenbeamter Telegraphenmeister	1350	1950	2	120	3	120
9.	Waldmeister II. Klasse bei Staatsforsten Waldmeister bei der Landesforstverwaltung, bei den Forst- ämtern Oberförster am Reichsforst	1300	1900	2	150	3	100
10.	Kulturverwalter bei der Forst- und Straßen- verwaltung	1500	1900	3	200	4	100
11.	Forstmeister	1400	1800	3	100	4	60
12.	Oberförster bei Forst- und Reichsforstämtern mit Regie Forstverwalter Oberförster bei Staatsforstämtern und Landesforst- ämtern Forstmeister Oberförster und Hofmeister bei Forst- und Forst- ämtern	1400	1800	2	100	3	100
13.	Forstverwalter Forstverwalter bei der Forstverwaltung Forstmeister beim Reichsforst	1350	1750	2	100	3	100

Bemerkungen.

- Zu D-3 7. Bei den Oberförstern Beauftragter des gesamten Reichsforstes. Beizulage  
Bemerkung zu II. 5.
- Zu D-3 8. Daneben bei Stationsbeamten Beauftragter des wahlbaren Einkommens mit 400 M.
- Zu D-3 9. Der Oberförster wird der Beauftragter der wahlbaren Beizulage auf den Gehalt  
angerechnet.
- Zu D-3 10 und 11. Auf den Gehalt wird der Beauftragter des wahlbaren Einkommens mit  
800 M. bei Kulturverwaltern, und mit 550 M. bei Forstverwaltern angerechnet.
- Zu D-3 12. Daneben bei den hier genannten Oberförstern und den Jagdmästern Naturalisierung  
freier Dienststellung; bei Jagdmästern außerdem Beauftragter des wahlbaren Einkom-  
mens mit 200 M.
- Zu D-3 13. Daneben bei den Forstverwaltern Naturalisierung freier Dienststellung, bei den Forst-  
meistern Beauftragter des wahlbaren Einkommens mit 200 M.

D.-Z.	Bezeichnung J. (Verteilung)	Kun- st- lohn- gehalt	Fehl- er Gehalt	Zeit		Stann für die ber ortlichen Zulagen	
				für die Kaisertage	Ertrag der Jahre		
14.	Strassenwache . . . . .	1350	1050	3	100	4	90
15.	Steuerbeamter Schlossermeister und Bauarbeiter bei der Keller- verwaltung . . . . .	1650	1600	3	100	4	100
16.	Bodenwache Zwischenwache Zwischenwache Zwischenwache alle bei der Bodenverwaltung	1200	1500	3	150	4	100
17.	Steuerbeamter (Schulklasse I) und Ruder bei der Zemmelverwaltung . . . . .	900	1500	3	120	5	120
18.	Kasapostmeister bei der Grenzverwaltung	1000	1450	3	150	4	100
19.	Polizeiwachmeister Gendarmeriewachmeister . . . . .	1200	1500	3	100	5	100
20.	Polizeiwache Besitzer Grenzschutz Revisionsbeamter . . . . .	900	1400	3	100	4	100
21.	Wachbeamter (Schulklasse II), Wache- und Schlossermeister bei der Zemmelverwaltung . . . . .	700	1100	3	100	5	100

Anmerkung	
Zu D.-Z. 14.	Auf den Gehalt wird der Werthschlag bei wandelbarem Einkommen mit 550 M. angesetzt.
Zu D.-Z. 15.	Zusatz bei Steuerbeamten Naturallieferung freier Dienstleistung.
Zu D.-Z. 16.	Der Bodenwache wird der Werthschlag bei wandelbarem Gehalt auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
Zu D.-Z. 19.	a. Diese Beamten erhalten, so lange sie ständig im Dienst der Reichspolizei verweilen, eine Dienstzulage von 250 M. b. Zusatz bei Gendarmeriewachmeistern Naturallieferung freier Dienstleistung, Polizeiwachmeister erhalten an Stelle der Naturallieferung freier Dienstleistung eine Zusatzzulage von 100 M.
Zu D.-Z. 20.	Zusatz bei Grenzschutz und Revisionsbeamten Naturallieferung freier Dienstleistung, bei den vertriebenen Grenzschutzern außerdem eine Dienstzulage von 100 M.



D.-3	Aus- gangs- gehalt	Nach- los- gehalt	Preis für die Erfahrungslage	Betrag der Erfahrungslage	Preis für die evidentesten Fragen	Betrag der evidentesten Fragen
	fl.	fl.	Jahre	fl.	Jahre	fl.
<b>Abteilung K.</b>						
1. Registrator, Expedient- und Verwaltungsschreiber, überhaupt die in Abteilung H. 1, 3, 4, 8 und 9 aufgeführten Beamten, welche nicht eine der dort vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben und nicht bereits in Abteilung J. 5 erwähnt sind.*)	1200	1800	2	150	4	150
2. Kanzleischreiber bei Kollegialämtern, Landgerichten, Zentralstellen, Verwaltungsstellen und Kanzleischreibern bei Straf- und Pflegengerichten, Zentralverwaltungen von Landesverwaltungen, beim hiesigen Bureau, bei der Landesgenossenschaft, bei der Generalbankstelle, bei den Hochschulen und Universitätsbibliotheken, Hilfsbeamter Magistrateischer beide bei der Generalbankverwaltung.	1200	1800	2	150	4	150
3. Schiffschreiber- und Fährschreiber am Wasser	1200	1750	3	100	5	100
4. Kassierer I. Klasse bei Strafgerichten und Registratorien Kassierer beim politischen Kreisamt	950	1750	3	150	3	150

\*) Bemerkung zu K. D.-3. 1. Für die hierin gebildeten, beim Auftritte der Gehaltszahlung vorhandenen Beamten hat die Bemerkung zu Abteilung J. D.-3. 5 zweiter Satz gleichmäßig Geltung.

<b>Bemerkungen.</b>	
<b>3a Abteilung K.</b>	
a. Alterszulagen hinaus nach vierjährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie erhalten die Beamten unter D.-3. 1 bis 28: von 40 fl. jährlich, D.-3. 29 bis 32: von 30 fl. jährlich, D.-3. 33 und 34: von 20 fl. jährlich.	
b. Für die zulässige Naturalisierung freier Dienstleistung wird ein Betrag von 50 fl. in der Dienstleistungsanmeldung aufgenommen.	
c. Bei fünfjähriger Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei erhalten Polizeisergeanten eine Dienstzulage von 200 fl., Oberbeamten und Schutzmänner eine solche von 100 fl.	
d. Die Gehaltszulage der Sperrstrafbeamten weicht, insofern sie den Betrag von 50 fl. übersteigt, nur einem für jede Anstalt besonders festzusetzenden Zuschussbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.	
<b>3a D.-3. 1.</b> Für die Beamten hinaus eine Dienstzulage bis zu 200 fl. erhalten.	
<b>3a D.-3. 4.</b>	
a. Von der Naturalisierung freier Dienstleistung	
b. Bei der Erreichung von D.-3. 9 und D.-3. 4 kann ausnahmsweise eine Beförderungszulage von 50 fl. gewährt werden. Kassierer erhalten für den Beförderungszug eine Dienstzulage von 50 fl.	

C-3	Abteilung A. (Fortsetzung)	Ho- fangs- gehalt	Hoch- ster Gehalt	Zeit für die Anfangs- zulage	Betrag der Zulage	Frei- betrag	
						für die ersten Jahre	für die übrigen Jahre
5.	Richter bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Kreisgerichten und Amtsgerichten, auch als Bezirksrichter bei Bezirksstellen der Bezirke und Strafkammerverwaltungen Staatsanwälte	1200	1600	3	100	5	150
6.	Eisenbahnen Oberführer Befehlshaber Billetausgeber I. Klasse alle bei der Eisenbahnverwaltung Stationsexpeditoren III. Klasse bei kleineren Sta- tionen der Main-Rheinbahn Befehlshaber bei dieser Bahn	1050	1600	3	150	5	150
7.	Staatsbeamter (Gehaltsklasse III)	1000	1500	2	200	3	150
8.	Staatsbeamter Polizeiorganen bei der Polizeiverwaltung	1000	1500	3	100	5	100
9.	Kassierer II. Klasse bei Staatskassen und Regie- geschäften Kassierer beim polizeilichen Arbeitshaus	860	1500	3	150	3	120
10.	Polizeiorganen Reiseverführer (Eisenbahnverwaltung) Polizei in Gebäude der Generaldirektion der Staats- eisenbahnen und im Sammlungsgebäude Laborant bei der technischen Hochschule Obermeister bei den Universitätskliniken Hausmeister an Hochschulen, Universitätsbibliotheken, Wärter an den Hochschulen Kassierer bei den Ministern, der Oberrechnungs- kammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwal- tungsgerichtshof, Geheimen Kabinett, dem Re- gierungsrat, dem Landrat, dem Metallhandwerk (Fortsetzung Seite 46.)	1000	1400	3	150	5	150

Bemerkungen.	
Zu C-3. 5.	Bei Staatsbeamten daneben Naturalisierung freier Dienstleistung und Werthzuschlag bei wählbarem Einkommen mit 150 M.
Zu C-3. 6.	Daneben bei Oberführern, Billetausgebern I. Klasse Naturalisierung freier Dienstleistung, bei Oberführern außerdem Werthzuschlag bei wählbarem Einkommen mit 300 M.
Zu C-3. 9.	a. Daneben Naturalisierung freier Dienstleistung. b. Kassierer beim polizeilichen Arbeitshaus können im Gehalt bis auf 1600 M. vorrücken. c. Kassierer II. Klasse bei Staatskassen, welche einen Gewerbezweig vertreten, können eine Dienstzulage bis zu 100 M. erhalten. Kassierer erhalten für den Ruhestand eine Dienstzulage von 50 M.
Zu C-3. 10.	a. Polzeiorganen und Reiseverführer daneben Werthzuschlag bei wählbarem Einkommen mit 200 M. b. Daneben bei Kassierern, Kassistenten und Gefängniswärtern Naturalisierung freier Dienstleistung. c. Den Kassistenten und Kassistenten wird der Werthzuschlag bei wählbarem Einkommen mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet; jedoch soll der bare Gehalt dadurch nicht unter 1300 M. fallen. Den Dienern der Staatskassen wird der Gehalt mit 350 M. auf den Gehalt angerechnet. d. Den Gefängniswärtern wird der Werthzuschlag bei wählbarem Einkommen auf den Gehalt angerechnet.



C.-B.	Abteilung K. (Fortsetzung.)	Ma- sangs- gehalt.	Föh- ler Gehalt	Zeit		Betrag	
				für die Wachstags- tagelohn.	für die ordentlichen Tage.	für die Wachstags- tagelohn.	für die ordentlichen Tage.
	(Fortsetzung von C.-B. 18)						
	Kaufherr bei der Verwaltung der Tabaksteuer und der Salzsteuer Gewichtsführer Hausdiener und Pförtner an Hochschulen Diener an Mittelschulen, Lehrerbildungsinstituten, der Bergwerkschule, der Hölzle der Landes- gerichtshalle	900	1260	3	120	5	60
19.	Kulturbeauftragter bei der Eisenbahnverwaltung Schulmeister Schulmeister	1000	1260	3	100	5	100
20.	Überwachungsbeamter beim politischen Arbeitshaus und bei den Arbeitshausstätten	800	1250	3	100	5	150
21.	Bediener	950	1200	3	50	4	70
22.	Unterwachtmeister	900	1200	3	120	5	120
23.	Einjährige Militärarbeiter	650	1200	3	50	4	50
24.	Wachmeister Diener Küchenmeister Wächter Thurnwächter Brennmeister Fetzer alle bei Feil- und Pflegschaften	800	1150	3	150	5	100
25.	Schulmeister	1000	1200	3	50	5	50
26.	Nebenzollamtsdiener, auch Unterzollamtsdiener Arbeitsdiener	900	1100	3	50	5	60
27.	Überwachungsbeamter bei Feil- und Pflegschaften und bei den Universitäts-Prentzstätten Wachstagsführer bei den Feil- und Pflegs- chaften und den akademischen Krankenhäusern	750	1050	3	100	5	100
28.	Erste Wachmeister bei Arbeitshausstätten Wachmeister beim politischen Arbeitshaus	650	1000	3	70	5	100

Anmerkungen.	
Zu C.-B. 19.	Tauschen Weisheitsschlag bei wachsendem Einkommen bei den Kulturbeauftragten mit 300 .M., bei beiden anderen Kategorien mit 100 .M., bei den letzteren auch Naturallieferung freier Dienstleistung.
Zu C.-B. 20.	Tauschen zur Befreiung der Dienstleistung eine Dienstzulage von 20 .M.
Zu C.-B. 21.	Tauschen Naturallieferung freier Dienstleistung.
Zu C.-B. 22.	Tauschen Weisheitsschlag des wachsenden Einkommens mit 100 .M. und Naturallieferung freier Dienstleistung.
Zu C.-B. 24.	Wächter und Brennmeister können eine Dienstzulage bis zu 100 .M. erhalten, jedoch im Ganzen nicht über 1150 .M.
Zu C.-B. 25.	Tauschen an Stelle der Naturallieferung freier Dienstleistung eine Zuschusssumme von 90 .M.
Zu C.-B. 26.	Tauschen Naturallieferung freier Dienstleistung für Nebenzollamts- und Unterzollamtsdiener.
Zu C.-B. 28.	Tauschen zur Befreiung der Dienstleistung eine Dienstzulage von 20 .M.

C. 3	Vertheilung K. (Fortsetzung)	Ka-	Sch-	Frei-	Betrag	Frei-	Betrag
		fangs- gehalt	für Gehalt	für die Kaufungs- tage	der Jahre	für die ordentlichen Zulagen	der Jahre
29.	Kaufmännern bei Weibenzugmaschinen Kaufmännern beim polizeilichen Arbeitsdienst	570	840	3	50	5	80
30.	Weichenwärter Bahnmöchter einschließlich Ortsbahnmöchter bei der Main-Rheinbahn	570	800	3	50	5	50
31.	Wärterinnen bei Leib- und Pflanzengärten	525	650	5	50	10	40
32.	Waldhüter (Schaltstufe I.)	520	800	3	50	5	50
33.	Waldhüter (Schaltstufe III.) bei der Forstverwaltung	540	720	3	60	5	60
34.	Waldhüter (Schaltstufe II.)	520	620	5	50	10	50

Bemerkungen.

- Zu C. 3. 29. Zuschlag zur Befreiung der Dienstzeit eine Dienstzulage von 20 .  
 Zu C. 3. 30. Zuschlag Materialfreizug seiner Dienstzeit im Weibenzugtag von 55 . und (mit  
 Ausnahme der Beamten bei der Main-Rheinbahn) je nachdem ihre Stellung; Weichen-  
 wärter, Signalmöchter und Bahnenarbeiter II. Klasse außerdem Dienstzulagen nach höherer  
 Befreiung im Staatsveranschlag.



## Begründung.

Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrzehnts entbehrte bei uns das Besoldungs- und Gehaltswesen der Beamten einer grundsätzlichen und einigermaßen festen Ordnung. Nur für die Richter bestand seit 1865 ein besonderes Gesetz, welches denselben bestimmte Anfangsbesoldungen und ein geregeltes Vorrücken bis zu dem für jede Richterstelle zulässigen Höchstbetrag sicherte. Im Uebrigen waren zwar für einzelne wichtigere Kategorien der Staatsdiener feste oder Maximalbesoldungen herkömmlich und theils durch Staatsministerialentschliefungen, theils durch den Inhalt der Budgetbewilligung genehmigt; für zahlreiche Arten von Staatsdienern und für fast sämtliche Arten von Angestellten hatte man aber nicht einmal derartige Maximalbesoldungen und Maximalgehälter. Und was die Bildung der Budgetsätze für Besoldungen und Gehälter anbelangt, so war diese (außer bei den Stats der Eisenbahnverwaltung) durchaus nicht von irgend welchen zum Voraus als maßgebend erklärten Normen abhängig. Man hielt sich vielmehr lediglich an das jeweils vorliegende Bedürfnis; an der einen Stelle behielt man demzufolge den gleichen Budgetsatz jahrelang unverändert bei, an anderem Ort trat die Nothwendigkeit einer Veränderung und zwar meistens einer Erhöhung desselben häufiger ein.

So lange die Behörden der Staatsverwaltung sowie die Stats der Staatsdiener und der übrigen Beamten, den einfacheren Aufgaben des öffentlichen Dienstes entsprechend, verhältnißmäßig gering an Zahl waren, mochte ein solches Verfahren ohne allzugroße Uebelstände ertragen werden können. Der jeweilige Effektivetat, d. h. der neueste Stand der Besoldungen, bildete die Grundlage, von welcher aus der neue Budgetsatz berechnet wurde, aber nicht etwa nach bestimmten und bei allen Verwaltungszweigen gleichmäßig angewendeten Normen, sondern nach billigem Ermessen. Eine Ermäßigung des einmal bewilligten Budgetsatzes kam selten vor, auch wenn der Effektivetat hinter demselben zurückblieb. Das Mehrerforderniß wurde in der Regel mit der Begründung aufrecht erhalten beziehungsweise neu angefordert, daß es nöthig sei, um einzelnen der in Frage kommenden Beamten die verdienten Zulagen gewähren zu können. Dadurch war es dann erklärlicherweise sehr nahe gelegt, das Verdienst und die Würdigkeit der Beamten, welche die Zulagen erhalten sollten, bei den landständischen Verhandlungen mehr oder weniger in Erwägung zu ziehen, und wenn dies auch nicht überall der Fall war, so ist doch bei diesem Verfahren ein stetiges Aufsteigen der durchschnittlichen Besoldungs- und Gehaltsätze die natürliche Folge gewesen. Je mehr weiterhin der Behördenorganismus sich ausgestaltete, die Beamtenschaft zunahm und die an Bedeutung stets anwachsenden staatlichen Aufgaben es erschwerten, daß bei den landständischen Verhandlungen den Einzelheiten jener Art eindringliche Beachtung geschenkt wurde, um so störender erwies sich der Mangel fester Grundsätze für die Feststellung der Besoldungen und Gehälter und für die Bildung der bezüglichen Budgetsätze.

Indessen beschränkte sich noch das „Regulativ über das Dienstinkommen verschiedener Dienerkategorien“, welches dem Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1876/77 (Landtagsverhandlungen von 1875, 3. Beilageheft Seite XV.—XX.) vorgegedruckt ist, auf die Feststellung von festen und Maximalsätzen für die Besoldungen der meisten (nicht sämtlicher) Staatsdienerkategorien und für die Gehälter zweier Arten von Angestellten (der Kanzleiaffistenten und Kanzleidiener). Der Bericht, den die Budgetkommission der Zweiten Kammer über dieses Regulativ erstattete, vergleiche Beilage zum Protokoll der 13. Sitzung vom 4. März 1876, sprach sich demgegenüber in durchaus sachverständiger Würdigung der Mißstände des bis dahin üblichen Verfahrens wie folgt aus: die Berathung der Vorlage lasse wieder erkennen, wie viel Schwierigkeiten für die

Aufstellung und Bearbeitung des Budgets sich dadurch ergeben, daß für die größeren Beamtenklassen keine Durchschnittssätze für Besoldungen und Gehalte bestehen; hieraus erkläre sich auch die für Regierung und Stände nicht erfreuliche, selbst bedenkliche Tendenz einer fortwährenden Steigerung der Besoldungen und Gehalte. Die Budgetkommission knüpfte hieran den von der Kammer demnächst angenommenen Antrag, die Regierung möge durch Aufstellung von Minimal-, Maximal- und Durchschnittssätzen für die verschiedenen Klassen der öffentlichen Diener oder in einer anderen passenden Weise bestimmte Grundlagen für die künftigen Budgetforderungen schaffen. — Bei dieser Stellungnahme ließen Budgetkommission und Landstände sich von einem ganz richtigen Gefühl leiten: das Bestehen von Maximalsätzen für gewisse Beamtenkategorien konnte keinerlei Sicherheit dagegen gewähren, daß im Uebrigen die Behandlung des Gehaltswesens unter einer gewissen Systemlosigkeit litt. Würde es doch beim Anwachsen der Etats nach Zahl und Umfang immer schwieriger werden, bei der Abschätzung der jeweiligen dienstlichen und persönlichen „Bedürfnisse“ überall den gleichen Maßstab anzuwenden.

Die Regierung entsprach denn auch jenem Antrag schon bei der Vorlage des nächsten Budgets, indem sie demselben (S. Beilageheft von 1877, Seite LV.—LX.) den Entwurf von „Normativbestimmungen über die Bildung der Besoldungs- und Gehaltsetats nach Durchschnittssätzen“ beigab. Es sind darin zwar bei Weitem nicht alle Arten von Staatsdienern und von den Angestellten nur die beiden obengenannten Arten aufgeführt, aber es war durch diese Vorlage doch mit dem früheren Verfahren wenigstens grundsätzlich und, was hier festzustellen von Werth ist, endgiltig gebrochen. Denn, wie man auch über das an seine Stelle gesetzte „System“ urtheilen mag, so kann darüber kein Zweifel sein, daß es als gänzlich ausgeschlossen gelten muß, in irgend einem wesentlichen Punkte zu jenem früher üblichen, fast patriarchalisch zu nennenden und den staatlichen Interessen unter jedem, besonders aber dem finanziellen Gesichtspunkt abträglichen Verfahren grundsätzlich wieder zurückzukehren.

Die wesentlichen Bestimmungen des neuen Systems, in das man sich genöthigt sah, noch Einiges aus dem früheren Verfahren herüberzunehmen, sind:

- a. die Durchschnittssätze finden bei Etats, welche nicht mehr als fünf Beamte umfassen, keine Anwendung; hier werden die Budgetsätze wie bisher nach dem jeweiligen Bedürfniß bemessen; das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Beamten, für welche Durchschnittssätze überhaupt nicht genehmigt sind;
- b. bei Etats, welche (abgesehen von den in Bezug fester Besoldungen befindlichen Beamten) mehr als zwölf Beamte umfassen, sollen die Durchschnittssätze unbedingt in Anwendung kommen;
- c. bei den übrigen Etats soll die Anwendung der Durchschnittssätze zwar die Regel bilden, daneben aber eine Berücksichtigung der jeweiligen „personellen Verhältnisse“ nicht ausgeschlossen sein;
- d. der Budgetsatz für Besoldungen gilt für alle dem betreffenden Etat angehörenden Beamten als eine gemeinsame Position, aus welcher — ohne Rücksicht auf die Art der Bildung des Budgetsatzes — die verschiedenen Kategorien jener Beamten nach Bedürfniß bedacht werden können.

Dieses System der Durchschnittssätze für Besoldungen und Gehalte, welches zur Zeit seiner Einführung einen Fortschritt gegenüber der bis dahin in Geltung gewesenen Uebung bedeutete, hat in mehr als zehnjährigem Vollzug sich, für unsere Verhältnisse wenigstens, in wesentlichen Punkten nicht bewährt.

Für die Aufstellung und Berathung des Budgets, sowohl innerhalb der Regierung als bei den Kammeren, ist das jetzige System von nicht zu verkennender Bequemlichkeit; auch scheint es eine gewisse Uebersichtlichkeit und Beständigkeit des Aufwandes zu verbürgen. Letzteres ist jedoch nur scheinbar, da begründeten Anträgen auf Erhöhung einzelner Durchschnittssätze doch nicht mit Erfolg entgegengetreten werden kann, wie die Erfahrung lehrt; und dem Vorzug der Bequemlichkeit stehen ganz erhebliche Nachtheile gegenüber.

Am wenigsten machen diese Nachtheile sich da fühlbar, wo auf die Bewilligung unter einem und demselben Budgetparagraphen eine sehr große Zahl von Beamten angewiesen und zugleich durch stetigen Abgang älterer bzw. Zugang jüngerer Beamten die Möglichkeit regelmäßigen Vorrückens für die Verbleibenden geschaffen ist. Ueberall dagegen, wo die Zahl der dem gleichen Gehaltsparagraphen angehörigen Beamten gering ist oder zufolge irgendwelcher Umstände der Abgang älterer Beamter in geringem Maß oder unregelmäßig erfolgt, ist das Vorrücken im Gehalt mehr oder weniger durch Zufälligkeiten bedingt. Bald sind die aus der Vervielfachung der Beamtenzahl mit dem Durchschnittssatz sich ergebenden Mittel so groß, daß sie entweder gar nicht voll verwendet werden können, wofür die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse alljährlich Beispiele liefert, oder den Anlaß zu Zulagebewilligungen geben, die unter anderen Verhältnissen ohne



Nachtheil unterblieben wären; bald wieder ist der verfügbare Betrag so beschränkt, daß die betroffenen Beamten in ihrem Dienst Einkommen in unbilligem Maas zurückbleiben, was dann zu Klagen und nicht unbegründeter Mißstimmung führen muß. Das Aushilfsmittel, in Fällen der letzteren Art eine ausnahmsweise Erhöhung des Budgetjahres zu verlangen, widerspricht dem Grundgedanken des Systems, läßt sich darum nur in Fällen ganz besonderen Nothstandes ergreifen und gewährt doch nur eine vorübergehende Verbesserung, oder es wirkt, da erfahrungsgemäß eine solche zusätzliche Aufbesserung schwer wieder zu beseitigen ist, nach einigen Jahren in einem ganz andern als dem ursprünglich erwünschten Sinn. Daß jenes Aushilfsmittel auch da zeitweise nicht entbehrt werden kann, wo (nach h. der angeführten Grundsätze) seine Anwendung eigentlich ausgeschlossen sein sollte, zeigt z. B. seine Inanspruchnahme für einen Etat von 22 Staatsdienern, zu der man sich im Jahr 1884 wegen völliger Stockung des Abgangs älterer Beamten nothgedrungen entschließen mußte (vgl. Landtag 1883/84, 5. Beilageheft S. 213).

Als Beispiel der Wirksamkeit des jetzigen Systems sei angeführt, nach dem Stand vom 1. Oktober 1885 beziehungsweise 1887:

Zu derjenigen Beamtenklasse, welcher im Allgemeinen Beamte mit einem Durchschnittsjaß von 5 500 *M.* angehören, war der durchschnittliche Gehaltsbezug der

	1885	1887
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	6 125 <i>M.</i>	6 200 <i>M.</i>
Landgerichtsdirektoren	6 070 "	6 170 "
Mitglieder der Oberrechnungskammer	5 966 "	6 167 "
Ersten Staatsanwälte	5 900 "	5 860 "
Mitglieder des Oberlandesgerichts	5 853 "	5 882 "
Ministerialräthe	5 726 "	5 845 "
In der 4 500 <i>M.</i> -Klasse bezogen die		
Mitglieder von Landgerichten	4 606 "	4 687 "
" " Mittelstellen	4 513 "	4 645 "
Staatsanwälte	4 100 "	4 018 "
In der 3 700 <i>M.</i> -Klasse bezogen die		
Eisenbahnbetriebsinspektoren	4 119 "	4 053 "
Maschineninspektoren	3 912 "	4 012 "
Bahnbauinspektoren	3 600 "	3 992 "
Wasser- und Straßenbauinspektoren	3 729 "	3 905 "
Obernehmer	3 854 "	3 867 "
Katasterinspektoren	3 600 "	3 800 "
Salinenverwalter	3 600 "	3 800 "
Domänenverwalter	3 571 "	3 729 "
Bezirksbauinspektoren	3 479 "	3 443 "
Amtsrichter	3 290 "	3 326 "

Aus diesen Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, geht hervor, daß der gleiche Durchschnittsjaß keineswegs eine gleichartige Behandlung der betreffenden Beamten in verschiedenen Verwaltungszweigen sichert oder ermöglicht. Theilweise übersteigt der effektive Durchschnittsjaß den bewilligten deshalb, weil die Beamten des einen Etats zufällig ein höheres Dienstalter haben als die des andern und es dabei möglich war, auf Kosten anderer, dem gleichen Etat angehörigen Beamten die gebotenen Zulagen über den Durchschnittsjaß hinaus zu bewilligen. Allein in einem andern Etat können ganz die gleichen Umstände für eine Zulagebewilligung an eine Reihe von Beamten gesprochen haben, ohne daß es möglich war, das offenbar vorliegende Bedürfnis zu befriedigen. So lange die einem Etat angehörigen Beamten, was bei kleinen und mittleren Etats vorkommen kann und vorkommt, im Durchschnitt verhältnismäßig jung an Dienstjahren sind, ist der budgetmäßige Durchschnittsjaß nicht nöthig; ob er aber sachgemäße Verwendung finden kann, hängt von dem zufälligen Umstande ab, daß dem gleichen Etat noch Beamte angehören, zu deren Gunsten über die für jene vorerst entbehrliche Summe verfügt werden kann. — Ganz besonders charakteristisch für die Beurtheilung dieser Verhältnisse ist der geringe Betrag des durchschnittlichen Besoldungsbezugs der *Amtsrichter*. Für dieselben ist ein Durchschnittsjaß

im Budget nicht vorgesehen, sie erhalten vielmehr ihre Besoldung auf Grund des Richterbesoldungsgegesetzes nach Maßgabe des Dienstalters. Nun ist notorisch, daß die Bezüge der Amtsrichter in einem für sie günstigeren Sinn geordnet sind, als es (wenn man von den Bezirksamtsvorständen wegen des höheren Maximums absieht) bei allen anderen Vorständen von sogenannten Bezirksstellen der Fall ist. Denn ein Amtsrichter hat die Gewißheit, daß er mit 16 Dienstjahren in den Höchstgehalt von 4500 *M.* einrückt, während die jetzt vorhandenen Inspektoren, Obereinnehmer *z.*, soweit sie das gleiche Maximum von 4500 *M.* erreicht haben, dazu durchschnittlich 20 bis 21 Staatsdienerjahre gebraucht haben (mindestens 18 und höchstens 24 Jahre). Bei den Amtsrichtern würde also, wenn ihre Gehalte nach dem System der Durchschnittssätze geordnet wären, ein Durchschnittssatz von 3300 oder 3400 *M.* reichlich genügen, um jenes für diese Beamtenkategorie so günstige, weil verhältnißmäßig rasche Vorrücken bis zum Maximum zu ermöglichen, während bei den genannten anderen Kategorien ein Durchschnittssatz von 3700 *M.* nur eben ausreicht, um zu bewirken, daß dieselben nicht später als etwa 4 bis 5 Jahre nach dem (an Staatsdienerjahren) gleichaltrigen Amtsrichter das gemeinschaftliche Besoldungsmaximum erlangen, wozu noch kommt, daß sie regelmäßig länger auf die Anstellung mit Staatsdienerrecht haben warten müssen als der Amtsrichter. Der Hauptgrund für jenes Ergebnis liegt einmal darin, daß der Amtsrichter, wegen der zahlreichen höheren Richterstellen, viel häufiger Gelegenheit hat, befördert zu werden und daß in Folge dessen der Etat der Amtsrichter von den zahlreichen Beamten entlastet ist, welche anderwärts, weil die Möglichkeit der Beförderung in Stellen höherer Art nicht in dem gleichen Maße besteht, sich darauf angewiesen sehen, innerhalb des gleichen Etats ihr Vorrückkommen zu finden. Sodann aber ist der Durchschnittsbezug der Amtsrichter auch deswegen so gering, weil für jeden abgehenden (älteren) Amtsrichter regelmäßig ein junger Beamter mit 1800 *M.* Anfangsgehalt eintritt, während an die Stelle eines abgehenden älteren Inspektors, Domänenverwalters *z.* ein solcher mit etwa 3000 *M.* ernannt wird; in letzter Reihe wird zwar auch in diesem Fall ein Praktikant *z.* mit dem Anfangsgehalt von 1800 *M.* angestellt, aber ob er dem gleichen Etat angehört, wie der mit Tod *z.* abgegangene Beamte, ist keineswegs sicher, und auch wo Dies zutrifft, ist für ihn nur ein geringer budgetmäßiger Durchschnittssatz (z. B. von 2300 *M.* für Hauptamtskontrolleure) vorgesehen. Und dies wiederum ist einer der Nachteile, welche sich an den oben unter d. aufgeführten Grundsatz unseres Normativs knüpfen, einen Grundsatz, der anderwärts, wo das System der Durchschnittssätze in Geltung steht, gänzlich unbekannt, bei unseren an Beamtenzahl kleinen Etats aber kaum zu entbehren ist.

Daraus ergibt sich, daß für die verschiedenartigen Verhältnisse der gleiche Durchschnittssatz in ganz verschiedenem Sinn wirkt. In Staaten mit sehr großen Verwaltungen läßt sich Derartiges vielleicht im Großen und Ganzen ausgleichen, nicht aber in unserer Verwaltung, in welcher selbst die größeren Etats zeitweise eine für die Beamten in niederen und mittleren Besoldungs- oder Gehaltsbezügen sehr bedenkliche Stockung des Abgangs aufweisen. Erklärlich ist, daß die Beamten mit einer im Allgemeinen als gleichwerthig zu betrachtenden Vorbildung und Dienststellung durch den Einfluß jener Verhältnisse in den verschiedenen Dienstzweigen sich in der Höhe der Besoldungen und Gehalte zeitweise sehr fühlbar unterscheiden und daß hierin eine Quelle reichlicher Unzufriedenheit zu finden ist. Als besonderer Nachtheil des jetzigen Systems ist noch zu erwähnen, daß bei Besetzung freier Stellen nicht immer der Geeignteste, falls dieser schon in hohem Besoldungsbezug steht, vorgeschlagen werden kann, wenn man nicht den übrigen Beamten des Etats, die hinsichtlich ihres Vorrückens in der Besoldung auf entstehende Vakaturen und deren Besetzung mit jüngeren Beamten gleichsam angewiesen sind, die Aussicht auf Verbesserung nehmen und unter Umständen einen erheblichen und unverdienten Nachtheil zufügen will.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß die Größe eines Etats, d. h. die Zahl der demselben angehörigen Beamten an sich für die günstigere oder ungünstigere Wirkung der Durchschnittssätze nicht von Bedeutung ist. Bei den Finanzmittelstellen z. B. sind in den letzten Jahren die Balleibeamten (Revisoren, Registratoren *z.*) mit etwa zehn Staatsdienerjahren in das Maximum von 3500 *M.* gelangt, während bei der Eisenbahnverwaltung — obwohl der die ganze Zentral- und Bezirksverwaltung umfassende Besoldungsetat derselben mit 239 Staatsdienerstellen, ungerechnet die Beamten in festen Besoldungen, zu freier Bewegung genügenden Spielraum gewährt — die gleichartigen Beamten erst nach 14 bis 15, in einer Minderzahl von Fällen nach 12 bis 13 Jahren in jenen Maximalbezug gebracht werden konnten.

Mit durch solche Verhältnisse mag es auch veranlaßt sein, daß die preußische Eisenbahnver-

waltung seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg bemüht ist, sich des Systems der Durchschnittssätze, eben wegen seiner augenscheinlichen Nachtheile, mehr und mehr zu entledigen und an seiner Stelle das System der Dienstalterszulagen einzuführen, obwohl man annehmen sollte, daß die Durchschnittssätze bei Stats mit einem nach vielen Tausenden zählenden Personal noch am Besten erträglich wären.

Bei unseren Angestellten sind zwar Durchschnittssätze theilweise auch eingeführt; allein die Budgetparagrafen für Gehalte enthalten meistens auch die Bewilligungen für nicht dekretmäßige (künftig: nicht etatmäßige) Beamte, für Schreibaushilfe und dergl., und da diese Bewilligungen verschiedener Art nach bisheriger Praxis bei der Verwendung nicht immer streng auseinander gehalten wurden, so kam das System hier (etwa abgesehen von wenigen größeren Verwaltungszweigen) nicht voll zur Geltung. Dies müßte sich künftig ändern, da die Mittel zur Bezahlung der etatmäßigen und der nicht etatmäßigen Beamten jedenfalls genau zu sondern sind, und dann würden sich hier unter Umständen noch größere Unzuträglichkeiten ergeben, als bei den Staatsdienern, wenigstens insoweit als es auch bei den Angestellten vorkommt, daß in einem und demselben Budgetparagrafen nur eine geringe Zahl von Beamten vorgesehen ist. Es würde dann immer noch erforderlich bleiben, daß die ständische Verathung sich bei kleinen Stats mit den Bezügen der einzelnen Beamten befaßt und die Entschliebung über die Höhe des Budgetsatzes davon abhängig macht, ob eine Zulage für einen bestimmten Beamten als angemessen erachtet wird oder nicht. Ist ein derartiges Verfahren, zu welchem jetzt die Normativbestimmungen (vergl. oben a. und c.) theilweise noch nöthigen, schon bei Staatsdienern recht mißlich — mißlich für die theilhaftigen Beamten, wie für den Landtag und die Regierung —, so würde die geringe Angemessenheit desselben noch auffallender werden, sobald es bis auf die untersten Beamten herab ausgedehnt werden müßte; abgesehen davon, daß, nach den bei den Besoldungsetats gemachten Erfahrungen zu schließen, bei den nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses zu stellenden Anforderungen es überaus schwer fallen würde, in den verschiedenen Verwaltungszweigen zu einem sachlich übereinstimmenden Verfahren zu gelangen. Allerdings würde dadurch, daß künftig die Staatsdiener und die Dekretangestellten einer Behörde in dem gleichen Budgetparagrafen zusammengefaßt werden, die Zahl derjenigen Fälle sich voraussichtlich vermindern, in denen — weil nicht einmal 12 Beamte dem betreffenden Etat angehören — die Durchschnittssätze außer Anwendung bleiben oder nur bedingt anwendbar sind. Andererseits aber hätte diese Zusammenfassung unter dem System der Durchschnittssätze die weitere und recht unerwünschte Folge, daß die Unzuträglichkeiten noch gesteigert würden, welche jetzt dadurch entstehen, daß die zuständige Stelle entscheiden muß, ob eine zu Zulagen verfügbare, aber zu Zulagen für alle dem gleichen Etat angehörigen Beamten nicht ausreichende Summe dieser oder jener Kategorie der Beamten zugewiesen werden soll: den Kollegialmitgliedern oder den Kanzleibeamten oder — künftig — den Assistenten und Kanzleidienern.

Unter allen Umständen wäre überdies keinerlei Garantie für die Erreichung des Zieles gegeben, daß gleichartige Beamte verschiedener Verwaltungszweige auch gleichmäßig im Gehalt vorrücken können. Daß aber dieses Ziel erreicht werde, ist als im dringenden Interesse der Staatsverwaltung gelegen zu bezeichnen.

In Erwägung aller dieser Umstände kam die Regierung sich unmöglich für die Beibehaltung des Systems der Durchschnittssätze oder richtiger für die Anwendung desselben auf alle etatmäßige Beamte aussprechen; sie hat im Gegentheil entschiedenen Werth darauf zu legen, daß sie von den Mißständen, die mit diesem System untrennbar verbunden sind, bei dem vorliegenden Anlaß befreit wird. Von den beiden Systemen, die neben unserem jetzigen in Betracht kommen können, nämlich dem Klassensystem und dem System der Dienstalterszulagen, besteht das erstere in Preußen für die Richter und in Württemberg für die meisten Kategorien von Beamten.

So besagt z. B. das württembergische Budget in

Kapitel 21, Titel 1: „62 Oberamt männer, davon

27 in der I. Klasse, jeder . . . . . 4 000 M.

30 „ „ II. „ „ . . . . . 3 400 „

5 „ „ III. „ „ . . . . . 3 000 „ „, oder in

Kapitel 21, Titel 2: „69 Amt männer zc., davon

23 zu je 2 600 M. (I. Gehaltsklasse)

23 „ „ 2 200 „ (II. „ „)

23 „ „ 1 800 „ (III. „ „)“.

Ein Vorrücken aus der unteren in die nächste höhere Klasse ist unbedingt nur möglich durch Befetzung einer in der letzteren frei gewordenen Stelle. Bei Stats mit stetigem und regelmäßigem Abgang aus der oberen Besoldungsklasse wirkt das System ähnlich wie das unferige unter gleicher Voraussetzung. Daß umgekehrt bei kleineren Stats, 3. B. Kapitel 98, Titel 3:

„8 Oberfinanz- und Oberbauräthe, davon

4 in der I. Klasse zu . . . . . 6 000 M.

4 „ „ II. „ „ . . . . . 5 600 „ „

oder überall da, wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, das Bewußtsein des jüngeren Beamten, unbedingt nur durch die Beförderung oder — den Tod beziehungsweise die Pensionirung seines älteren Kollegen zu einer höheren Besoldung kommen zu können, im höchsten Grad peinlich wirkt, erscheint sehr glaublich.

Verbleibt sonach nur das seit längerer Zeit in Bayern eingeführte System des Vorrückens im Gehalt nach Dienstaltersstufen; dasselbe ist für unsere richterlichen Beamten seit Jahren mit Erfolg angenommen und wird in der Ausdehnung auf alle etatmäßigen Beamten eine nach allen Seiten gerechte, den Interessen der Beamten wie des staatlichen Dienstes gleich zuträglich Lösung ermöglichen, selbstverständlich mit der Modifikation, daß bei den nicht richterlichen Beamten es sich nicht um einen Rechtsanspruch auf Zulage handeln kann, sondern um eine Anwartschaft auf solche, deren Bewilligung im einzelnen Fall durchaus von dem verwaltungsseitigen Beschluß hierüber abhängig ist.

Die Gewißheit, welche bei Annahme dieses Systems jeder Beamte künftig haben wird, bei befriedigender Leistung und Führung in einer zum Voraus bekannt gegebenen, stufenweisen Verbesserung seines Gehalts bis zum überhaupt erreichbaren Höchstbetrag desselben vorzuschreiten, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, namentlich für die Berufsfreudigkeit auch der Beamten in unteren und mittleren Stellungen und dementsprechenden Bezügen. Die oben geschilderten Mißstände, die aus der unvermeidlichen ungleichartigen Behandlung ganz gleichartiger, aber bei verschiedenen Behörden angestellter Beamten sich ergeben, können bei dem System der Gehaltsbewilligung nach dem Dienstalter überhaupt nicht entstehen. Aus der alle zwei Jahre sich wiederholenden Budgetberathung werden alsdann Dinge und Erörterungen ausgeschieden, welche an sachlicher Bedeutung weit zurückbleiben hinter den übrigen, der Volksvertretung zufallenden Aufgaben. Andererseits ist das Budgetrecht der Landstände dadurch vollständig gewahrt, daß die Zahl der etatmäßig anstellbaren Beamten jeder Art (nicht bloß wie jetzt die Zahl der Staatsdiener) jeweils der ständischen Genehmigung unterliegt und daß daneben der Inhalt der Gehaltsordnung nebst Tarif ganz in der gleichen Weise von dem Beschluß der Landstände abhängt, wie es jetzt bei dem auf der gleichen Grundlage beruhenden Richterbesoldungsgesetz der Fall ist. Ein Bedenken könnte vielleicht darin gefunden werden, daß die finanzielle Tragweite des vorgeschlagenen Systems sich nicht so genau auf längere Zeit hinaus übersehen läßt, wie es bei dem System der Durchschnittssätze wenigstens in der Theorie möglich ist; allein diesem Bedenken würden vor Allem die ganz beträchtlichen Vortheile jenes ersteren Systems gegenüberstehen, und daneben wird es auch dadurch abgeschwächt, wenn nicht gänzlich beseitigt, daß über die Art des Vollzugs des Gehaltstarifs nicht nur durch das Statgesetz, sondern auch durch die Einzelbestimmungen der Gehaltsordnung Vorschriften von sichernder und ausreichender Wirksamkeit gegeben werden. Diese Vorschriften müssen, im Vergleich zu jenen des Richterbesoldungsgesetzes, schon wegen der größeren Vielgestaltigkeit der Dienstverhältnisse u. dergl. nicht richterlichen Beamten umfangreicher sein und mehr Besonderheiten berücksichtigen, als es in jenem Gesetz nöthig war. Sie werden aber nach der Auffassung der Regierung gleich jenem Gesetz eine große innere Stetigkeit der Gehaltsverhältnisse aller Beamten verbürgen und auf diese Weise, indem sie das Gehaltswesen auf eine den praktischen Bedürfnissen durchweg auf absehbare Zeit entsprechende, zugleich logisch verständige Grundlage stellen, auch unter einem rein finanziellen Gesichtspunkt betrachtet, durchaus wohlthätig wirken. Sicher ist ja, daß die Grenze von 2000 M. für das pensionsfähige Dienstfeinkommen der Dekretangestellten auf die Dauer unmöglich festzuhalten wäre; die Beseitigung derselben, im Zusammenhalt namentlich mit der jetzigen Praxis in Betreff der Anrechnung des sogen. wandelbaren Einkommens, ist aber nur dann ohne schwere Nachteile für die Staatskasse ausführbar, wenn das sonst zu erwartende Streben nach möglichst beschleunigter Erreichung der neuen pensionsfähigen Maximalgehälte durch genaue Normen über Maaß und Zeit des Vorrückens in geregelte Bahnen geleitet wird.

Der Inhalt des vorgeschlagenen Systems, wegen dessen Anwendung auch auf den Nachtrag zum Statgesetz nebst Erläuterungen zu verweisen ist, läßt sich kurz wie folgt darstellen:

1. Alle *Amtsstellen*, für deren *Inhaber* die *etatmäßige Anstellung* zulässig sein soll, sind im *Gehaltstarif* einzeln aufgeführt.
2. Der *Gehaltstarif* gliedert sich in 10 *Abtheilungen* (A. bis K.), in welche die *sämmtlichen* *Amtsstellen* (ohne *Präjudiz* für den *persönlichen* oder *sonstigen* *Rang* der *Beamten*) *gruppenweise* *zusammengefaßt* sind; die *Abtheilungen* sind von *Bedeutung* einerseits für die *Bildung* der *Dienstklassen* des *Wohnungsgeldtarifs* und andererseits für die *Entscheidung* darüber, welche *Amtsstellen* im *Sinne* der *Gehaltsordnung* als *gleichartig* *beziehungsweise*, im *Vergleich* zu *andern*, als *höhere* oder *geringere* gelten sollen.
3. Der *Gehaltstarif* bezeichnet bei jeder *Amtsstelle* *regelmäßig* den *erreichbaren Höchstgehalt*, ferner die *Fristen*, *innerhalb* welcher und die *Beträge*, mit welchen die *Zulagen* bis zur *Erreichung* dieses *Höchstgehaltes* *verliehen* werden können; bei der *Mehrzahl* der *Beamten* sind auch *Anfangsgehälter*, bei *einzelnen* *Arten* *höherer* *Beamter* nur *fest* *Gehälter* angegeben. Eine *Ausnahme* ist nur für *Lehrer*, *Nebenlehrer* *z.* an *Hochschulen*, auch für *Bibliotheksvorstände*, *zugelassen*, da für *solche* *Beamte* eine *fest* *Ordnung* der *Gehaltsverhältnisse* sich nicht als *ausführbar* erweist.
4. Außer den *Gehältern* sind im *Gehaltstarif* auch diejenigen *Nebengehälter* aufgeführt, welche als für gewisse *Arten* von *Beamten* *ständig* *genehmigt* gelten sollen, so daß die *jeweilige* *Anforderung* von *Nebengehältern* im *Staatsvoranschlag* in der *Hauptsache* nur *insoweit* *Platz* greift, als es sich um *besondere* *persönliche* *Verwilligungen* handelt.
5. Außer den *Gehältern* sind ferner die *Wertbeträge* der *wandelbaren* und *Naturalbezüge* im *Tarif* angegeben, welche in den *Einkommensanschlag* der *Beamten* *aufgenommen* werden können.
6. Dem *Gehaltstarif* ist die *Gehaltsordnung* *vorgegedruckt*; sie enthält vor *Allem* die *grundlegenden* *Normen* über *Gewährung* der *Gehälter* und über *Vorrücken* im *Gehalt* (§§. 1 bis 10), sodann *Bestimmungen* über *Nebengehälter*, *wandelbares* und *Naturaleinkommen* (§§. 11 bis 15); ferner *Vorschriften* über *einige*, am *Besten* an dieser *Stelle* zu *ordnende* *Gegenstände* von *spezieller* *Bedeutung* (§§. 16—19), endlich — §§. 20—24 — die *unentbehrlichsten* *Uebergangsbestimmungen*.

### Im Besonderen.

#### Zu §§. 1—3.

Die *Bestimmungen* des *Beamtengesetzes* (§. 21), des *Etatgesetznachtrags* (Artikel 24—26) und die *gegenwärtige* *Vorlage* geben der *Regierung* die *Ermächtigung*, bei der *Verwilligung* von *Gehältern* und *Zulagen* sowie bei der *Feststellung* des *Einkommensanschlages* nach *Maßgabe* der *Gehaltsordnung* *nebst* *Tarif* zu *verfahren*.

Bei den *richterlichen* und den *ihnen* *gleichgestellten* *Beamten* — also bei den *Mitgliedern* der *Oberrechnungskammer* und des *Verwaltungsgerichtshofes*, den *Richtern* am *Oberlandesgericht*, an den *Landgerichten* und den *Amtsgerichten* — entspricht dieser *Ermächtigung* zugleich ein *Rechtsanspruch* des *einzelnen* *Beamten* auf die in der *Gehaltsordnung* *nebst* *Tarif* für *seine* *Kategorie* *festgestellten* *Bezüge*, so daß es hier einer *„Verwilligung“* im *eigentlichen* *Sinne* nicht *bedarf*. *Vergleiche* *Erläuterung* zu §. 130 *Ziffer* 2 des *Beamtengesetzes*.

Was die *nichtrichterlichen* *Beamten* *anbelangt*, so wird ein *solcher* *Beamter* auch *künftig* einen *rechtlichen* *Anspruch* auf die im *Etat* *z.* für *ihn* *genehmigte* *Besoldung*, *Zulage* *z.* erst *dann* haben, wenn er *darüber* eine *ausdrückliche* *schriftliche* *Zusicherung* der *zuständigen* *Behörde* *zugefertigt* *erhält*. Bei *befriedigender* *Dienstleistung* des *Beamten* wird das *Vorrücken* im *Gehalt* *ebensowenig* *versagt* werden, als dies bis *jetzt* *geschehen* ist, wenn die *Durchschnittssätze* die *Mittel* *hiez*u *boten*. *Immerhin* *bleibt* in *jedem* *einzelnen* *Fall* die *Gewährung* oder *Verfugung* einer *Zulage* dem *pflichtmäßigen* *Ermeßen* der *zuständigen* *Stelle* *überlassen*, so daß *Störungen* der *dienstlichen* *Ordnung* durch die dem *Beamten* *gewährte* *Aussicht* auf *regelmäßiges* *Vorrücken* nicht zu *befürchten* sind. Auch in *Bayern* hat, *ausweislich* der *eingezogenen* *Erfundigungen*, das *System* *keineswegs* in der *Richtung* *ungünstig* *gewirkt*, daß nun das *Personal* sich nicht *mehr* *darauf* *angewiesen* *glaube*, sich die *Zulage* durch *Fleiß* *z.* zu *verdienen*. *Uebrigens* ist *bekannt*, daß bei *unseren* *Zulagebewilligungen* über *kleinere* *Ausstellungen* am *Verhalten* des *Beamten* *regelmäßig* *hinweggesehen* wird und *jedenfalls* eine ganz

genaue Abstufung der Zulagen nach der vermutheten Würdigkeit gleichaltriger Beamter regelmäßig unterbleibt. Da es unter Umständen erwünscht sein mag, eine mildere Form der Zulageverfugung wählen zu können, ist in §. 2 Absatz 2 die Möglichkeit erwähnt, eine Zulage zunächst in widerruflicher Weise (mit der rechtlichen Bedeutung eines Nebengehalts) zu gewähren, was an sich — ebenso wie die Verwilligung der Zulage mit einem geringeren Betrag oder auf einen späteren Zeitpunkt als nach dem Tarif zulässig wäre — aus dem Recht der völligen Verfugung ohne Weiteres sich ergibt.

Inwieweit einem Beamten der Anlaß der Nichtverwilligung einer zulässigen Zulage auf Ansuchen oder ohne solches zu eröffnen sei, wird dem Ermessen der zuständigen Stelle überlassen bleiben müssen; in manchen Fällen wird eine solche Eröffnung dem Zweck der Zulageverfugung (Mahnung zur Besserung) geradezu förderlich sein.

Offiziere und Mannschaften des Gendarmenkorps sind keine etatmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes, vergl. §. 135 des letzteren; doch finden auf sie die Bestimmungen des Beamtengesetzes über Dienstentlohnung u. Anwendung und sie sind durch Einreihung in den Gehaltstarif auch den bezüglichlichen Vorschriften des Statgesetzes und der Gehaltsordnung unterworfen.

Daß ein Beamter mehr als eine (etatmäßig übertragbare) Amtsstelle bekleidet, wird eine seltene Ausnahme bilden, soll aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Nur wird dann die eine Stelle im Hauptdienst, die andere im Nebendienst (gegen Bezug eines Nebengehalts) verliehen werden, da der Beamte nicht wohl den „pensionsfähigen“ Gehalt von zwei oder mehr Amtsstellen beziehen kann. Ebenso soll nach dem hierwegen Verfügung treffenden §. 3 nur der endgiltig und in den vorgeschriebenen Formen als etatmäßige Amtsstelle übertragene Dienst für die Gehaltsgewährung in Betracht kommen; wo der Fall probeweiser oder ausführender Verleihung einer höheren Amtsstelle vorliegt, ist durch §. 11 der Regierung die Ermächtigung zur Verwilligung eines angemessenen Nebengehalts gegeben.

#### Zu §. 4.

Vorausgesetzt ist überall, daß da, wo ein fester Gehalt für eine Amtsstelle verwilligt ist, der auf eine solche Stelle ernannte Beamte alsbald jenen Gehalt beziehen kann, ohne daß hier ein Fristablauf oder dergleichen nothwendig wäre; wo im Tarif bei einer Amtsstelle Fristen und Zulagebeträge angegeben sind, handelt es sich nicht um einen „festen Gehalt“ und kann das Vorrücken nur nach Maßgabe der Fristen u. stattfinden.

Andererseits bedarf es in der Gehaltsordnung auch keiner besonderen Erwähnung, daß über den im Tarif für eine Amtsstelle vorgesehenen festen oder Höchstgehalt hinaus eine Zulageverwilligung in keinem Fall zulässig ist, daß also der geordnete Betrag einer Zulage eventuell zu kürzen oder gar nicht zu verleihen ist, wenn durch ihn jener Höchstgehalt überschritten würde; dabei ist stets der Höchstgehalt derjenigen Stelle maßgebend, welche der Beamte im Augenblick des eventuellen Anfalls der Zulage in Folge Fristablaufs u. bekleidet, nicht etwa jener einer früher bekleideten Stelle. Doch steht der feste oder Höchstgehalt der Verwilligung eines zulässigen Nebengehalts (Dienstzulage, Alterszulage, Auslandszulage u.) selbstverständlich nicht im Weg.

Für die erste etatmäßige Anstellung sind zwei Fälle zu unterscheiden: ob für die Amtsstelle, in welcher der Beamte zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangt, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist oder nicht.

Anfangsgehälter sind bei denjenigen Amtsstellen nicht vorgesehen, in welche erfahrungsgemäß nur ein bereits etatmäßig angestellter Beamter einzurücken pflegt, was bei den Amtsstellen der Abteilungen A., B. und C. die Regel bildet: in Abteilung A. sind nur Beamte mit festen Gehältern; daß ein Beamter eine Amtsstelle der Abteilung B. oder C. in anderer Weise erlangt als durch Vorrücken aus einer Amtsstelle einer nachfolgenden Abteilung, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber jedenfalls so selten, daß in solchen Fällen der Regierung für die Bemessung des Anfangsgehalts unbedenklich freie Hand gelassen werden kann (§. 4 Absatz 3), abgesehen davon, daß für solche Ausnahmefälle die Feststellung eines tarifmäßigen Anfangsgehalts, wenn man ihn nicht sehr hoch greifen wollte, doch keine sonderliche praktische Bedeutung hätte. Vorausgesetzt ist aber, daß die Stelle, welche übertragen werden soll, im Tarif überhaupt aufgeführt ist.

Bei allen anderen Abtheilungen, also D. bis K., sind Anfangsgehälter für die einzelnen Amtsstellen vorgegeben, und diesen Anfangsgehalt soll derjenige Beamte, welcher auf der betreffenden Stelle erstmals etatmäßig angestellt wird, jeweils erhalten, wobei immerhin das Ermessen der Regierung vorbehalten ist, aus besondern Gründen in einem einzelnen Fall nur einen geringeren Betrag zu verwilligen; wird von diesem Ermessen Gebrauch gemacht, so sind — bis zur Erreichung des tarifmäßigen Anfangsgehaltes — die sonst vorgeschriebenen Fristen zc. nicht bindend. — Die Höhe des Einkommens, welches der Beamte bis dahin etwa aus nichtetatmäßiger Verwendung bezog, kommt bei seiner Ernennung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt unter keinem Gesichtspunkt in Betracht.

Der zweite Absatz von §. 4 gibt der Regierung für eine beschränkte Zahl von Fällen die Ermächtigung, unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen einen höheren als den tarifmäßigen Anfangsgehalt verleihen zu dürfen. Diese Vollmacht ist z. B. für solche Fälle nothwendig, in denen ein Anwalt als Amtsrichter, ein Geistlicher oder ein in fremden Schuldiensten stehender Lehrer als Gymnasialprofessor zc. angestellt werden soll, oder ein Gemeindebeamter (Bürgermeister zc.), welcher früher im Staatsdienst war und seine Entlassung aus demselben genommen hatte, nun wieder eine Stelle als Amtmann zc. erhält, und dergleichen. Bei den unteren Beamtencategorien wird ein genügender Anlaß, von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch zu machen, schwerlich einmal oder doch nur ganz selten vorliegen; damit dieselbe aber auch im Uebrigen nur vorsichtig und in strenger Beschränkung auf das Nothwendige angewendet werde, ist stets landesherrliche Entschließung erfordert. Wo die hiernach der Regierung gegebene Vollmacht nicht ausreicht, ist (wie überhaupt für jede Abweichung von den Normen der Gehaltsordnung und des Tarifs) besondere und vorgängige Anforderung und Genehmigung im Staatsvoranschlag nöthig.

Die Bestimmung im letzten Absatz von §. 4 ist dadurch gerechtfertigt, daß in Ermangelung derselben z. B. ein Bezirksarzt, der zum Vorstand einer Heil- und Pflegeanstalt ernannt wird, gemäß §. 6 nur zu seinem bisherigen Gehalt die geordneten Zulagen erhalten könnte, während dieser eben mit Rücksicht auf seine bloß theilweise Zuanpruchnahme für den Staatsdienst in entsprechend geringerem Betrag bemessen war.

### Zu §§. 5—7.

Die Verleihung der Zulagen ist in folgender Weise geordnet, wobei für nichtrichterliche Beamte immer nur die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung gemeint ist:

- a. Nach der ersten etatmäßigen Anstellung erhält der Beamte zuerst die Anfangszulage (falls solche für seine Amtsstelle besteht) in der vorgeschriebenen Frist, dann die ordentlichen Zulagen, wobei vorausgesetzt ist, daß er während der ganzen dafür erforderlichen Zeit auf der gleichen Amtsstelle verbleibt; vergl. §. 5, Absatz 1.
- b. Wird der Beamte innerhalb der gleichen Abtheilung versetzt, so erhält er die Anfangszulage, falls er nicht schon auf der bisherigen Stelle eine solche bezogen hat, nach dem Ablauf der vorgeschriebenen Frist, andernfalls die ordentliche Zulage der neuen Amtsstelle nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist; im einen wie im andern Fall wird die in der bisherigen Stelle mit Anwartschaft auf Zulage zugebrachte Zeit in die jetzt maßgebende Zulagefrist der neuen Amtsstelle eingerechnet. Vergl. §. 5, Absatz 1 und 2.
- c. Wird ein Beamter befördert, d. h. auf eine einer höheren Abtheilung zugewiesene Amtsstelle versetzt, so kommt für ihn regelmäßig (vergl. aber unten e) nicht die Anfangs- sondern nur die ordentliche Zulage der neuen Stelle in Betracht; er erhält dieselbe, sobald (wieder unter Einrechnung der vor dieser Ernennung mit Anwartschaft auf Zulage zugebrachten Zeit) die für sie vorgeschriebene Frist umlaufen ist. Daneben aber erhält er, ohne daß dadurch der Fristenlauf irgendwie berührt wird, sofort bei der Ernennung beziehungsweise dem Dienstantritt zc. die tarifmäßige Beförderungszulage. Vergl. §. 6.
- d. Ganz ausnahmsweise und nur für einige wenige Fälle (vergl. Abtheilung K. 4 und 13) ist eine „Beförderungszulage“ auch bei der Versetzung innerhalb der gleichen Abtheilung vorgesehen. Vergl. §. 5, Absatz 3.
- e. Wenn der Beamte noch in so geringen Bezügen steht, daß er bei seiner Versetzung, mag diese als Beförderung in obigem Sinn gelten oder nicht, mit der etwaigen Beförderungszulage nicht über den

Anfangsgehalt der neuen Stelle hinaus kommt, so kann ihm bei der Versetzung der letztere verwilligt werden. Diese Bestimmung ist deshalb nothwendig, damit ein solcher Beamter sich nicht schlechter stelle als Derjenige, welcher auf dieser neuen Stelle seine erste etatmäßige Anstellung erlangt; er soll dann auch im Uebrigen wie ein Beamter dieser letzteren Art behandelt werden, d. h. die Anfangszulage bekommen, wenn seit der Gewährung des Anfangsgehalts die vorgeschriebene Frist umlaufen ist u. s. w. Vergl. §. 7. Doch ist es nicht nothwendig, daß diese Bestimmung überall, wo es zulässig wäre, angewendet wird; denn unter Umständen stellt sich der Beamte, auch wenn sein bisheriger Gehalt mit der Beförderungszulage den Anfangsgehalt der neuen Stelle nicht überschreitet, im Ganzen doch dadurch besser, daß ihm die bisher mit Anwartschaft auf Zulage zugebrachte Zeit in die Frist für Anfall einer (ordentlichen!) Zulage aus der neuen Stelle eingerechnet wird, was bei Verwilligung des Anfangsgehalts der letzteren nicht angeht.

Die Gehaltsordnung und der Tarif kennen also dreierlei Zulagen: Anfangszulagen, ordentliche Zulagen, Beförderungszulagen.

Die Anfangszulage wird nur Demjenigen gewährt, welcher auf die betreffende Stelle unter Verwilligung des für diese vorgesehenen Anfangsgehalts ernannt worden ist, und zwar macht es keinen Unterschied, ob er diesen Anfangsgehalt auf Grund seiner ersten etatmäßigen Anstellung (§. 5, Absatz 1) oder auf Grund der Bestimmung in §. 7 erhalten hat. Bei Amtsstellen ohne Anfangsgehalt konnte demgemäß eine Anfangszulage im Tarif nicht vorgesehen werden. Mehr als eine Anfangszulage (dieselbe ist in der Regel reichlicher bemessen oder in kürzerer Frist erreichbar als eine ordentliche Zulage) kann ein Beamter in der gleichen Abtheilung niemals beziehen.

Die ordentlichen Zulagen erhält der Beamte, wenn er die für seine Amtsstelle genannte Anfangszulage oder überhaupt in der gleichen Abtheilung eine Anfangszulage einmal bezogen hat; auf Amtsstellen, für welche ein Anfangsgehalt und eine Anfangszulage nicht bestimmt ist, werden nur ordentliche Zulagen bezogen. Mehr als eine ordentliche Zulage zu gleicher Zeit, oder neben der Anfangs- auch eine ordentliche Zulage kann ein Beamter niemals erhalten.

Die Beförderungszulage erhält der Beamte bei der Versetzung in eine höhere Tarifabtheilung, ganz ausnahmsweise auch bei der Versetzung in der gleichen Abtheilung; die Einrichtung, daß anlässlich einer Beförderung eine solche außerordentliche Zulage gewährt wird, besteht jetzt Übungsgemäß bei fast allen Arten von Beamten und läßt sich ohne Nachtheil für die letzteren nicht beseitigen. Im Richterbesoldungsgezet (§. 2, Absatz 2) ist ihrer ausdrücklich gedacht, aber ohne daß ihr Betrag ziffermäßig normirt wäre; jetzt muß selbstverständlich auch hierin eine feste Norm an die Stelle freien Ermessens treten. Die Beförderungszulage ist entweder für alle Beamten einer Abtheilung oder doch für größere Gruppen von Beamten gleich hoch; sie findet sich, von jenen wenigen Ausnahmefällen abgesehen, unter den Vorbemerkungen jeder Abtheilung verzeichnet. Neben der Beförderungszulage kann der Beamte unter Umständen gleichzeitig auch eine ordentliche Zulage erhalten, wenn nämlich die ordentliche Zulagefrist der neuen Stelle kleiner ist, als die von dem Beamten in der bisherigen Stellung mit Anwartschaft auf Zulage bereits zugebrachte Zeit. Auch die für eine bestimmte Abtheilung festgesetzte Beförderungszulage kann ein Beamter nur einmal beziehen, wie er sie überhaupt nur bei seiner erstmaligen Versetzung in die betreffende Abtheilung beziehen kann, nicht aber auch dann, wenn er (etwa nach vorheriger Versetzung in eine nachfolgende Abtheilung) zum zweiten Mal in jene Tarifabtheilung gelangt.

Aus dem oben Gesagten geht schon hervor, daß mit der Versetzung innerhalb der gleichen oder auf eine Amtsstelle einer höheren Abtheilung die tarifmäßige Dauer der zu dieser Zeit laufenden Frist und die tarifmäßige Höhe der Zulage, die in der bisherigen Stelle demnächst fällig geworden wäre, jede Bedeutung für den versetzten Beamten verliert. Anders im Fall des §. 8 Absatz 2.

Wird ein Beamter auf seinen Wunsch in einen andern Dienstzweig auf eine im Ganzen besser dotirte oder ihm sonst mehr zusagende Stelle übernommen, so steht nichts im Weg, die bisherige Übung beizubehalten, wornach die Uebertragung dieser Stelle an ihn unter Umständen von der Annahme eines geringeren Gehalts oder Anfangsgehalts als des von ihm bereits bezogenen, abhängig gemacht werden kann.

In einigen wenigen Fällen wäre es nicht ausgeschlossen, daß ein Beamter, welcher zuerst auf eine geringere Amtsstelle ernannt und dann in Balde, unter Verwilligung der Beförderungszulage, auf eine höhere Stelle versetzt wird, eben durch die Wirkung dieser Zulage sich besser stellt, als wenn er sofort die höhere Stelle erhalten



hätte: ein Referendar z. B., der zuerst Landgerichtsjetretär und kurz darauf Amtsrichter wird, würde im Fall der Gewährung der vollen Beförderungszulage im Ganzen mehr beziehen, als wenn er seine erste Anstellung i. B. als Amtsrichter erhalten hätte. Es wird Sache des Vollzugs sein, bei derartigen Ernennungen auf die Vermeidung einer solchen, wie bemerkt nur selten möglichen Disparität zu achten.

### Zu §. 8.

Für die Zulässigkeit der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend; vergl. Absatz 1 und 2 der Erläuterung zu §. 5 des Beamtengesetzes. Ist der Beamte unwiderruflich angestellt, so ist zu einer Zurückversetzung mit Schmälerung des Gehalts zc., sofern der Beamte sich nicht einverstanden erklärt, die Anwendung des Disziplinarverfahrens nöthig, wobei dann (§. 94 des Beamtengesetzes) im Erkenntniß das Nöthige verfügt wird. Im Fall widerrechtlicher Anstellung bedarf es nur der Entschließung der zuständigen Stelle. Es kommen regelmäßig nur die Fristen und Zulagen der neuen Stellung in Betracht, es kann aber zum Nachtheil des Beamten je nach Beschaffenheit des Falles z. B. bestimmt werden, daß die Frist für die nächste Zulage erst vom Antritt des neuen Amtes an laufen, die bisherige Zeit der Anwartschaft auf Zulage also verloren sein soll, und dergl.

Ein öfters vorkommender Fall ist der, daß ein Beamter, um der Zurückversetzung zu entgehen, sich mit Uebertragung einer seiner Leistungsfähigkeit noch angemessenen Stelle an ihn einverstanden erklärt (soweit es solcher Zustimmung überhaupt bedarf).

Wenn der Beamte schon mehr als den Höchstbetrag des Gehalts der neuen Stellung hat und sein derzeitiger Gehalt wegen entgegenstehenden Rechtsanspruchs zc. nicht geschmälert werden kann, so ist die Versetzung nur unter der im Etatgesetz (§. 26 a.) bezeichneten Voraussetzung zulässig. Hat er aber diesen Höchstbetrag noch nicht, so soll er im Fall des zweiten Absatzes noch eine weitere Zulage bisheriger Art erhalten, soweit er auf solche in der bisherigen Stellung überhaupt Anwartschaft hatte, d. h. nicht über den für letztere zulässigen Höchstbetrag hinaus. Von da an läuft dann die Frist für die Zulage in dem für die neue Stellung vorgeschriebenen Maß. Der Schlußsatz von Absatz 2 bezweckt die Fernhaltung des Mißverständnisses, als könne durch eine Zulage nach der Vorschrift für die bisherige Stellung der neue Höchstbetrag überschritten werden.

Von der „Anfangszulage“ der neuen Stelle ist überall keine Rede.

### Zu §§. 9 und 10.

Die Beförderungszulage ist von keinem Fristablauf abhängig, sie kann mit der Ernennung (auf den Dienstantrittstag zc., vergl. auch §. 16 des Beamtengesetzes) gewährt werden; Gleiches gilt für die Bewilligung eines Anfangsgehältes gemäß §. 7; von diesen Fällen spricht der erste Satz des §. 9.

Wie die für den Anfall der Anfangszulage und der ordentlichen Zulagen maßgebenden Fristen berechnet werden sollen, ist in §. 9 im Einzelnen bestimmt. Dabei sollte eine Berechnung auf den Tag, wie sie jetzt für den Anfall der Beförderungszulagen der Richter stattfindet, wegen der bei einem zahlreichen Beamtenpersonal sehr in's Gewicht fallenden Umständlichkeit durchaus vermieden werden; die Zahlung nur auf Vierteljahrstermine vereinfacht den Vollzug erheblich und ist in der vorgeschlagenen Form für die Beamten im Durchschnitt nicht ungünstiger als die Zahlung bezw. Berechnung auf den Tag.

Einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf es nicht, daß für die Zulagebewilligung nur die in etatmäßiger Stellung zugebrachte Zeit von Bedeutung ist. Da durch Beurlaubung die Rechtsstellung eines Beamten sich im Allgemeinen nicht verändert, so ist der letzte Absatz des §. 9 nicht zu entbehren, wenn anders man nicht will, daß der unter Gehaltsfixirung, also in der Regel auf längere Dauer und in seinem eigenen Interesse beurlaubte Beamte während dieser Zeit Anwartschaft oder, wenn er nämlich Richter ist, Rechtsanspruch auf Gehaltszulage erwirbt, wozu keinerlei Grund vorliegt.

Nach dem Richterbefoldungsgesetz wird diejenige Zeit, welche ein Richter in Befoldungsmaximum seiner Stelle zubringt, bei der späterhin erfolgenden Beförderung nicht in die zur Erlangung der ordentlichen Zulage vom Gesetz erforderte Frist eingerechnet. Dieser Grundsatz ist an sich ganz richtig, führt aber in der Praxis manchmal zu Härten, die nach Thunlichkeit gemildert werden sollten. Demgemäß bestimmt der vorletzte Absatz von §. 9, daß die im Bezug des Höchstgehältes zugebrachte Zeit zur Hälfte, d. h. vom Beginn ihrer

zweiten Hälfte an, gerechnet wird; dieser Beginn der zweiten Hälfte jener Zeit ist daher der im Sinn von §. 9 „maßgebende Zeitpunkt“, doch ist selbstverständlich, daß auch diese Zeit nur insoweit gerechnet wird, als es zur Erlangung einer ordentlichen Zulage nöthig ist, und daß der überschießende Rest überhaupt nicht weiter in Betracht kommt. — Durch die Wirkung dieser Vorschrift werden dann auch diejenigen Fälle nur noch selten sein, in denen ein Richter, welcher dem Maximum seiner Stelle bis auf 100 oder 200 *M.* nahe gekommen ist, bei einer Beförderung einen höheren Gehalt beziehen kann, als ein bereits längere Zeit im Genuß des Maximums befindlicher, älterer Richter bei gleichzeitiger Beförderung anzusprechen hat: weil dieser die ordentliche Zulage erst nach Ablauf der vollen, von der Beförderung an gerechneten Zulagefrist erhalten kann, während dem Ersteren die in der Anwartschaft auf Zulage zugebrachte Zeit eingerechnet wird. Für nichtrichterliche Beamte wird sich eine derartige Disparität überhaupt vermeiden lassen, indem man in solchen Fällen dem beförderten Beamten keinen höheren Gehalt verwilligt als er hätte erhalten können, falls er unmittelbar vor der Beförderung noch in das Maximum der bisherigen Stellung eingerückt wäre.

Bei der im vierten Absatz von §. 9 erwähnten Umwandlung ist für den Fristumlauf nicht der Tag der bezüglichen Entschließung maßgebend, sondern der Tag, auf welchen die Umwandlung des Nebengehalts in Gehalt für wirksam erklärt wird; indessen würde es weder der bisherigen Praxis noch dem Sinn der Bestimmung entsprechen, eine solche Verwilligung auf weiter als den Anfang des betreffenden Rechnungsjahres zurückzudatiren.

Uebrigens ist zu bemerken, daß von der im vorletzten Absatz von §. 9 gegebenen Regel (Einrechnung der in der bisherigen Stellung zugebrachten Zeit in die für Erlangung einer Zulage auf der neuen Amtsstelle vorgeschriebene Frist) die Vorschrift des §. 7 für die dajelbst bezeichneten Fälle eine Ausnahme setzt.

Die Bestimmung des §. 10 rechtfertigt sich durch die Natur der Sache und ist wegen der nothwendigen Sicherung eines gleichmäßigen Vollzugs, abgesehen von der Wahrung des finanziellen Interesses, nicht gut zu entbehren; sie gilt gleichmäßig für richterliche, wie nichtrichterliche Beamte.

### Zu §. 11.

Es ist jetzt üblich, einem Beamten, welcher auf voraussichtlich längere Zeit mit der probeweisigen Vernehmung oder sonst vorübergehenden Verwaltung einer höheren Amtsstelle betraut wird, dafür je nach den Umständen eine Vergütung in Form eines sog. Funktionsgehalts zu gewähren. Da derartige Nebenvergütungen künftig der vorgängigen Anforderung im Budget bedürfen würden, hiezu aber im gedachten Fall kaum einmal Gelegenheit gegeben sein wird, so liegt es im dienstlichen Interesse, eine allgemeine Ermächtigung für jene Fälle zu erhalten. Diese Ermächtigung zu ertheilen, ist der Zweck des §. 11: der beauftragte Beamte soll diejenige Beförderungszulage, die er bei endgültiger Uebertragung der Stelle als Gehalt verwilligt erhielte, für die Dauer seiner auftragsweisen Verwendung in der Form eines Nebengehalts beziehen können; der Anfall von Zulagen aus seiner bisherigen etatmäßigen Stelle wird dadurch nicht unterbrochen oder geändert. Tritt der Beamte von dem Auftrag zurück, so fällt die Dienstzulage weg; wird er auf die höhere Stelle endgültig ernannt, so wird sie durch die alsdann als Gehalt gewährte Beförderungszulage ersetzt.

Der besprochene Nebengehalt wird stets nur „an Stelle“ einer sonstigen Vergütung gewährt, seine Verwilligung hat also zu unterbleiben, wo der Beamte in dem Genuß von Tagsgeldern *cc.* zugleich eine entsprechende Belohnung für den besonderen Auftrag finden kann. Auch sind zu Gunsten richterlicher Beamter derartige Verwilligungen weder bisher vorgekommen, noch werden sie künftig als zulässig erscheinen.

### Zu §. 12.

Wo durch den Gehaltstarif die Verleihung einer Dienstzulage für die ganze Dauer einer bestimmten Dienstthätigkeit als zulässig erklärt ist, z. B. für Untersuchungsrichter, Amtsvorstände, Polizeikommissäre *cc.*, wird dieselbe durch anfallende Gehaltszulagen nicht berührt; selbstverständlich kommt sie (auch ohne Ersatz durch Gehalt) in Wegfall, sobald der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit welcher eine solche Dienstzulage nicht verbunden ist; vergl. §. 12 Absatz 2. Im Uebrigen aber, also z. B. im Falle des §. 11 und hinsichtlich der Alterszulagen, wäre es ungerechtfertigt, den Nebengehalt neben der eintretenden Gehaltsverbesserung fortzugewähren; daher die Vorschrift im ersten Absatz von §. 12.

Soweit beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes an Stelle von Bejoldung oder überhaupt für den Hauptdienst ein Funktionsgehalt verliehen ist, würde die Bestimmung des ersten Absatzes von §. 12 ohne Weiteres

anzuwenden sein; aus Billigkeitsrücksichten verfügt aber §. 22 die Zulässigkeit einer Ausnahme. Andere Nebengehalte, auch für Nebendienste, sind ohnehin von besonderer Verwilligung im Gehaltstarif oder im Budget abhängig.

### Zu §§. 13 und 14.

Vergl. Erläuterung zu §. 18 und 19 des Beamtengesetzes und zu Artikel 18 des Etatgejetznachtrags.

Die beiden ersten Absätze von §. 13 behandeln zwei genau zu sondernde Fälle: im ersten Absatz ist im Anschluß an Artikel 18 des Etatgejetznachtrags bestimmt, daß neben dem (unverminderten) Gehalt ein Werthanschlag für wandelbare oder Naturalbezüge in den Einkommensanschlag nur nach Vorschrift des Gehaltstarifs aufgenommen werden darf; im zweiten Absatz ist die Rede von solchem wandelbaren und Natural-Einkommen, welches einem Beamten gewährt ist, ohne daß die eben erwähnte Voraussetzung (Genehmigung im Gehaltstarif) zutrifft, und es ist für Fälle dieser letzteren Art vorgeschrieben, daß der bare Gehalt um den Werth eines so gewährten Naturalbezuges\*) stets vermindert werden soll, um den Werth der wandelbaren Bezüge aber nur dann und nur insoweit, als der Gehaltstarif hierwegen eine besondere Bestimmung trifft. Soweit für ein gewisses wandelbares Einkommen im Tarif eine Bestimmung weder der einen noch der andern Art enthalten ist, kann es dem Beamten (innerhalb der budgetmäßigen, verordnungsmäßigen u. Grenzen) thatächlich gewährt werden, bleibt aber bei Feststellung des Einkommensanschlags außer Betracht, ist ohne Einfluß auf die Höhe des Gehalts und hat überhaupt nur die Bedeutung eines in jeder Hinsicht zufälligen Einkommens.

Der dritte Absatz von §. 13 bezieht sich auf Notare u. s. w.

Wegen des ersten Absatzes von §. 14 vergl. Erläuterung zu Artikel 22 Absatz 3 des Etatgejetznachtrags.

Es handelt sich dabei um solche Bezüge, welche dem Beamten tarifmäßig neben dem Gehalt verwilligt werden können und in dieser Weise gewährt sind, so daß dieselben, wenn auch nicht im Rechtsinn, so doch thatächlich eine Art Aufbesserung des Gehalts darstellen. Wie es mit dem Ersatz für derartige Naturalbezüge zu halten ist, wenn der Beamte gegen seinen Willen mit Rechtsanspruch auf Schadloshaltung verjezt wird, darüber trifft das Beamtengesetz Bestimmung; vergl. Erläuterung zu §. 19 desselben und zu Artikel 26 a des Etatgejetznachtrags. Soweit die Voraussetzung dieser Bestimmungen (daß der Beamte einen Rechtsanspruch auf ungeschmälerter Belassung seines Dienst Einkommens, hier speziell des Naturalbezugs, im Fall der Verjezung hat) nicht zutrifft, ferner überall wo es sich um wandelbares Einkommen handelt: steht dem Beamten irgend ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für entgehende Bezüge nicht zu, bezüglich des wandelbaren Einkommens auch dann nicht, wenn er im ungeschmälerkten Gemüß seines Gehalts zufolge seiner unwiderruflichen Anstellung geschüzt ist.

Indessen kann es unter Umständen der Billigkeit entsprechen, in den zuletzt bezeichneten Fällen für die entgehenden Natural- und wandelbaren Bezüge ausnahmsweise Ersatz zu gewähren; die dazu nöthige Ermächtigung wird der Regierung durch den ersten Absatz von §. 14 gegeben. In der Regel wird die Zuweisung einer Dienstzulage genügen, und nur in ganz besonderen Fällen wird die Verwilligung eines eigentlichen Gehalts geboten sein; die Gewährung in der einen oder andern Form wird unterbleiben, wenn von dem Beamten nach den vorliegenden Umständen füglich verlangt werden kann, daß er sich mit den im Ganzen geringeren Bezügen der neuen Stelle begnüge; auch ist bei der Gewährung der Höchstgehalt der neuen Stelle, der auch durch Dienstzulage nicht überschritten werden darf, zu beachten, vergl. Artikel 26 a des Etatgejetznachtrags. Ueberdies soll die Zulässigkeit der Gewährung stets davon abhängig sein, daß die Verjezung nicht durch irgend ein Verschulden des Beamten veranlaßt ist (sörmliche Strafverjezung ist darunter nicht verstanden) und daß sie im dienstlichen Interesse erfolge, also nicht bloß zur Erfüllung eines persönlichen Wunsches des Beamten, wenn dieser aus der Verjezung z. B. einen ökonomischen oder sonstigen Vortheil zieht; dagegen ist nicht nothwendig, daß die Verjezung geradezu gegen den Willen des Beamten ausgesprochen wird.

Wegen des Ersatzes für etwaige, bei einer Verjezung eintretende Verminderung der im zweiten Absatz von §. 13 erwähnten, d. h. der auf den baaren Gehalt aufzurechnenden Natural- und wandelbaren Bezüge braucht eine Bestimmung nicht getroffen zu werden, da auf den Wegfall oder die Werthverminderung solcher Bezüge bei der Regulirung des baaren Gehalts der neuen Stelle ohnehin Rücksicht zu nehmen ist.

\*) Der Naturalbezug, und ebenso der auf den Gehalt anzurechnende wandelbare Bezug, wird zwar nicht einer sörmlichen Abhängung auf seinen genauen Werth zu unterwerfen, aber doch mit einem mäßigen, dem wicklichen Werth nahekommenen Durchschnittsbetrag in Rechnung zu ziehen sein. Es wird Sache der Vollzugsverordnung sein, für Anwendung gleichmäßiger Grundläge in allen betheiligten Verwaltungsweigen zu sorgen.

Der zweite Absatz von §. 14 handelt von denjenigen Fällen, in denen ein Notar zc. auf eine grundsätzlich mit Gehalt bezahlte Stelle versetzt wird. Da solche Beamte kein Wohnungsgeld beziehen, so ist davon auszugehen, daß der Ertrag dafür in dem entsprechend bemessenen Einkommensanschlag wenigstens zum Theil mitenthalten sei, und es ist demgemäß bei einer Versetzung jener Art so zu verfahren, wie wenn der Beamte schon jetzt (als Notar zc.) einen Gehalt in Höhe des um das Wohnungsgeld geminderten Einkommensanschlages bezogen hätte. Da aber ausweislich des Gehaltstariifs der Einkommensanschlag der Notare zc. nicht um den vollen anrechnungsfähigen Betrag des Wohnungsgeldes den Gehalt der sonst gleichartigen Beamten übersteigt, so ist es sachgemäß, nur etwa die Hälfte des Wohnungsgeldbetrages am Einkommensanschlag abzuziehen.

### Zu §. 15.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß auf einen bestimmten Ertrag der ihm zugewiesenen wandelbaren Bezüge ein Beamter, abgesehen von dem in §. 19 des Beamtengesetzes erwähnten Fall, unter keinerlei Umständen einen Rechtsanspruch hat. Der erste und zweite Absatz von §. 15 geben indessen der Regierung die nothwendige Ermächtigung, einem Beamten gutthatsweise eine Entschädigung auf der daselbst näher bezeichneten Grundlage zu gewähren, wenn der Ertrag jener Bezüge während einer gewissen Zeit hinter dem Einkommensanschlag deshalb erheblich zurückbleibt, weil der Beamte unverschuldet und nicht auf seinen Antrag seine Dienstthätigkeit zu unterbrechen hatte; dahin wird z. B. die Unterbrechung in Folge von Krankheit oder von unverschuldeter Amtsenthebung gehören, nicht aber eine solche in Folge Gewährung eines Erholungsurlaubs zc.

Der letzte Absatz von §. 15 endlich ermächtigt die Regierung, insbesondere bei solchen Beamten, welche, wie Notare zc., wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, die gutthatsweise Auffüllung des wirklichen Einkommens auf einen gewissen Mindestertrag in Aussicht zu nehmen, den letzteren also, indessen ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs, gleichsam zu garantiren. Derartige Einkommensaufbesserungen haben bisher schon in den geeigneten Fällen stattgefunden, und es waren dafür im Budget die erforderlichen Mittel bewilligt; künftig unterliegen sie der hier und im Gehaltstariif getroffenen Ordnung.

### Zu §. 16.

Eine feste Ordnung der Gehaltsverhältnisse der hier genannten Beamten ist nicht thunlich; vergl. oben Biffer 3 am Schluß der allgemeinen Erläuterung und Artikel 24 Absatz 3 des Statgesetznachtrags nebst Erläuterung. — Dagegen steht Nichts im Weg, wenigstens eine Grenze in der Hinsicht zu ziehen, daß der bei der Zurechnung zc. anzurechnende Gehalt einen gewissen Betrag nicht überschreiten kann; diese Grenze ist durch §. 16 gezogen. Bei künftigen Gehaltsverleihungen (soweit eine solche Grenze nicht jetzt schon besteht) werden die den festgesetzten Höchstbetrag übersteigenden Beträge entweder nur als Nebengehalt zu gewähren oder es wird bei der Verleihung der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sein, daß eine Aufnahme in den Einkommensanschlag nur in dem durch die Gehaltsordnung beschränkten Umfang stattfinden kann.

### Zu §. 17.

Die Eintheilung der Beamtenkategorien in die sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtariffs schließt sich im Großen und Ganzen an die bisherige Praxis an und bedarf keiner besonderen Erläuterung; vergl. Begründung zu §. 22 des Beamtengesetzes.

### Zu §. 18.

Es kommt vor, daß Beamte — in der Regel vorübergehend — auftragsweise eine Beschäftigung im Reichsdienst, Gemeindedienst zc. zugewiesen erhalten, und daß in Folge dessen ihre Bezüge aus der Staatskasse sistirt werden. Für die Anwendung der besonderen Bestimmung in §. 18 kommen diejenigen Fälle, in denen ein Beamter beurlaubt oder förmlich aus dem Staatsdienst entlassen wird, nicht in Betracht; es ist vielmehr erforderlich, daß der Beamte die gedachte Verwendung entweder geradezu durch Ernennung oder Beauftragung Seitens seiner Dienstbehörde oder doch im staatlichen Interesse auf Vorschlag der Regierung von der sonst dazu zuständigen Behörde übertragen erhält. Der häufigste Fall ist die Verwendung von Zollbeamten bei der Kontrolle der Zölle und Reichssteuern; die eigentliche Ernennung dieser Beamten, welche Landesbeamte bleiben, erfolgt auf Vorschlag der Landesregierung durch die Reichsbehörde. Ähnlich ist der Fall, daß ein Verwaltungs-

beamter durch Ernennung Seitens der Regierung kommissarisch (also nicht durch Wahl Seitens der Gemeindeorgane) mit der Verwaltung einer Bürgermeisterstelle beauftragt wird u. s. w. Immer aber muß es sich um einen förmlichen dienstlichen Auftrag handeln. Die in §. 18 Absatz 1 zugelassene Erhöhung des Einkommensanschlages ist für den Beamten von Wichtigkeit: für den Fall seiner Wiederübernahme auf den Landes-Etat nach Beendigung des Kommissoriums, für den Fall des Eintritts seiner Dienstunfähigkeit während desselben, für die Versorgung seiner Angehörigen zc.; sie ist gerechtfertigt durch die Erwägung, daß der Beamte in Folge der Uebernahme eines staatlichen Auftrags einen Nachtheil in seinen Dienstverhältnissen in den erwähnten Richtungen nicht erleiden soll.

Es kann unter Umständen im Interesse des Dienstes liegen, daß ein Zollbeamter das ihm übertragene Kommissorium als Reichsbevollmächtigter oder Stationskontrolleur bei der Kontrolle der Zölle zc. oder als Abfertigungsbeamter bei einem hanseatischen Zollamt zc. längere Zeit hindurch behält, wobei dann der Fall, wenn auch nicht sehr naheliegend, so doch möglich ist, daß die mit ihm gleichartigen und gleichalterigen Beamten im eigentlichen Landesdienst in ihrem Gehalt über den Bezug hinaus vorrücken, der aus der Reichskasse zc. für jene Thätigkeit gewährt wird. In solchem Fall soll die Ermächtigung gegeben sein, den erforderlichen Betrag aus der badischen Staatskasse zuzulegen.

In allen Fällen der in diesem Paragraphen erwähnten Art kann selbstverständlich durch eine der besprochenen Verwendungen die im Budget festgesetzte Zahl etatmäßiger Beamter einer bestimmten Kategorie nicht überschritten werden, da die Staatskasse sonst mit dem Ruhegehalt, Versorgungsgehalt zc. für nicht genehmigte Beamte belastet werden könnte, was nach Artikel 14 des Etatgesetznachtrags nicht angeht. Derartige Beamte werden daher im Staatsvoranschlag geeigneten Orts zum Zweck der Genehmigung ihrer Zahl zc. anzuführen sein.

### Zu §. 19.

Die Beamten der Main-Neckarbahn sind badische, preussische oder hessische Beamte im eigentlichen Sinne; sie erhalten, ohne Rücksicht auf die heimischen Beamtengehalte des anstellenden Staats, gewisse vereinbarte Gehalte aus der Betriebskasse, keinen Wohnungsgeldzuschuß. Die Gehalte sind nur zum geringeren Theil besser, zum größeren Theil schlechter bemessen als in Baden (und Preußen). Preußen und Baden (in gewissem Maasse auch Hessen) zahlen daher Wohnungsgeldzuschuß auf privative Rechnung, Preußen außerdem Ergänzungsgehälter bis zum Betrag, den die Beamten der eigenen Eisenbahnverwaltung beziehen. Letzteres ist auch für Baden angezeigt, da sonst, gegen das dienstliche Interesse, die Beamten sich bestreben, von der Main-Neckarbahn wegzukommen und wieder in den unmittelbaren Dienst der badischen Staatsbahnen übernommen zu werden. Bis jetzt hat man in der gedachten Richtung bei uns von Fall zu Fall durch jeweilige Bewilligung im Budget zu helfen gesucht; es empfiehlt sich aber, den Gegenstand grundsätzlich zu ordnen und der Regierung die in §. 19 näher umschriebene Ermächtigung zu geben.

Welche Beamte gleichartig sind, ergibt sich zunächst aus der Uebereinstimmung der Bezeichnung (Zugmeister, Werkführer zc.), im Uebrigen sind die Beamten der Main-Neckarbahn mit ihren besonderen Benennungen im Gehaltstarif aufgeführt. Selbstverständlich kann die Regierung auch bei der Main-Neckarbahnverwaltung Beamte nur unter den etatgesetzlich geordneten Voraussetzungen etatmäßig anstellen.

Die Bestimmung am Schluß des ersten Absatzes von §. 19 bezweckt, zu verhüten, daß der Beamte, dem eine Dienstwohnung eingeräumt ist, einen Theil des aus der badischen Staatskasse zu bestreitenden Wohnungsgeldes restlich baar herausbezahlt bekomme: das Wohnungsgeld wird zur Bezahlung des nach den besonderen Vorschriften der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bemessenen Miethzinses verwendet; soweit es dazu nicht hinreicht, hat der Beamte aufzuzahlen; ein etwaiger nicht erforderlicher Rest verbleibt lediglich der privativen Kasse.

Wie eine angestellte Berechnung ergeben hat, werden die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen eine Erhöhung des jetzt schon für den gleichen Zweck genehmigten Aufwandes nicht zur Folge haben, was seinen Grund namentlich darin hat, daß künftig das Wohnungsgeld nicht mehr neben den aus der Betriebskasse fließenden höheren Bezügen im vollen Maasse geleistet wird, sondern nur insoweit, als Dies zur Gleichstellung des Dienstverhältnisses der badischen Main-Neckarbahn-Beamten mit jenem der gleichartigen badischen Staatsbahnbeamten nöthig ist. Uebrigens bildet jener Aufwand, da er den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn vermindert, eine Last der Eisenbahnschuldentilgungskasse; er ist nach dem Budget über den

Antheil Badens an jenem Reinertrag für 1888/89 (3. Beilageheft, Abth. IX., Seite 3) auf nicht ganz 20 000 *M.* veranschlagt.

### Zu §§. 20 und 21.

Soweit die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse in Frage kommt, lassen sich die nothwendigen Bestimmungen am einfachsten und durchsichtigsten in Betreff der Richterbesoldungen formuliren, weil für diese jetzt schon das System der Dienstalterszulagen mit festen Zulagefristen *z.* in Kraft steht. Es konnte deshalb für alle beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes angestellten richterlichen Beamten, welche das Besoldungsmaximum ihrer Amtsstelle noch nicht erreicht haben, verfügt werden, daß für sie derjenige Theil der nach bisherigen Vorschriften demnächst anfallenden Zulage, den sie bis zu dem genannten Zeitpunkt durch die Dienstleistung gleichsam erdient haben, alsbald als Zulage gewährt wird und daß dann von da, also vom 1. Januar 1890 an, die weiteren Zulagefristen laufen: Absatz 2 und 4 von §. 21.

Daneben soll der richterliche Beamte eine außerordentliche Aufbesserung seines Gehalts um 200 *M.* erhalten, soweit dadurch der Betrag von 3200 *M.* nicht überschritten wird. Dies rechtfertigt sich durch die eintretende Verlangsamung des Zulageanfalls während der ersten Dienstjahre als Richter; jetzt erhält der letztere (als Amtsrichter) alle zwei Jahre 400 *M.*, bis er 3200 *M.* hat, künftig zwar zuerst nach zwei Jahren 500 *M.*, dann aber alle drei Jahre 500 *M.* Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung gelangenden Amtsrichter *z.* wird diese Verlangsamung u. *U.* ausgeglichen durch die Erhöhung des Anfangsgehalts von 1800 auf 2000 *M.*; der Unterschied der beiden letzteren Beträge soll zu dem gleichen Zweck den in den Uebergang fallenden Richtern unter den im 3. Absatz von §. 21 angegebenen Modalitäten verwilligt werden.

Neben diesen Zulagen zweierlei Art erhält der Richter, wenn dafür die vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu rechnende Frist umlaufen ist, die Anfangszulage (wenn er nämlich vorher noch auf 1800 *M.* war) beziehungsweise die ordentliche Zulage seiner Amtsstelle nach Maßgabe des Tarifs.

Für diejenigen richterlichen Beamten, welche das jetzige Besoldungsmaximum ihrer Amtsstelle bereits beziehen, ist keine der vorstehend besprochenen beiden Vorschriften anwendbar; sie sind, was den Anfall von Zulagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anbelangt, lediglich wie nichtrichterliche Beamte zu behandeln, und in dieser Hinsicht bietet sich, wenn man nicht zur Vornahme sehr unständlicher Berechnungen für jeden Einzelfall sich entschließen will, nur die Möglichkeit, die erste Zulage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes so zu geben, wie es im ersten Absatz von §. 20 des Näheren bestimmt ist; die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Zeit kann auch hier nach dem vorletzten Absatz von §. 9 nur zur Hälfte gerechnet werden.

Eine Möglichkeit, die Erhöhung des Anfangsgehalts auch den schon angestellten Beamten zu gut kommen zu lassen, bietet sich nur für gewisse Fälle und zwar auf dem im zweiten Absatz von §. 20 angegebenen Weg; die Beschränkung dieses Wegs ist aber im dienstlichen Interesse unvermeidlich, wenn nicht erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen sollen.

So wird *z.* B. einem unmittelbar nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes als Amtmann, Sekretär, Hauptamtskontrolleur *z.* angestellten Beamten ein Anfangsgehalt von 2000 *M.* verliehen, nach 2 Jahren die Anfangszulage *z.*; während ein in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angestellter Beamter dieser Art die übliche Anfangsbesoldung von 1800 *M.* erhalten hat, zu derselben entsprechenden Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Anfangszulage oder — wenn er vorher schon eine Zulage, *z.* B. bis auf 1900 oder 2000 *M.* erhalten hatte — die ordentliche Zulage erhält: so daß er sich nicht nur für die erste Zeit, sondern dauernd schlechter stellen würde, als der später angestellte gleichartige Beamte. Das für die richterlichen Beamten zulässige Hilfsmittel ist hier nicht anwendbar, weil es für die hier in Rede stehenden Beamten jetzt keine festen Zulagen gibt und überdies die Verhältnisse für Normirung einer gemeinsamen außerordentlichen Zulage, wie sie im vorletzten Absatz von §. 21 vorgesehen werden konnte, zu verschiedenartig sind. Dagegen wird durch die im zweiten Absatz von §. 20 vorgesehenen Bestimmungen die erwähnte Disparität nahezu vollständig vermieden werden. Der Vollauf würde sich beispielsweise wie folgt gestalten: ein am 1. Januar 1889 mit 1800 *M.* Besoldung angestellter Amtmann wird auf 1. Januar 1890 den neuen Anfangsgehalt von 2000 *M.* und auf 1. Januar 1892 den um die Anfangszulage erhöhten Gehalt mit 2500 *M.* zugewiesen erhalten können, worauf von hier an lediglich die Gehaltsordnung (nach 3 Jahren ordentliche Zulage von 500 *M.*) maßgebend ist; am 1. Januar 1891 kann in Gemäßheit des Schlusssatzes von §. 20 der Gehalt um 500 *M.* weniger 200 = 300 *M.*

erhöht, also auf 2300 *M.* festgestellt werden. Hatte der genannte Beamte z. B. seit 1. Januar 1888 schon einen Gehalt von 1900 *M.*, so kann er auf 1. Januar 1890 den neuen Anfangsgehalt von 2000 *M.*, sodann nach 3 Jahren von dem ersteren Zeitpunkt an gerechnet, also auf 1. Januar 1891, die um (2000 — 1900 —) 100 *M.* ermäßigte ordentliche Zulage von 500 *M.*, mithin einen Gehalt von 2400 *M.* erhalten, unbeschadet der Feststellung desselben auf 2500 *M.* vom 1. Januar 1892 an gemäß der vorhin angewendeten Bestimmung, wobei auch in diesem Fall von diesem letzteren Zeitpunkt an die Frist für weitere Zulagen irgend einer Art berechnet wird.

### Zu §. 22.

Vergl. die Erläuterung zu §. 12, wo auf die hier getroffene Uebergangsbestimmung bereits hingewiesen ist. Der Beamte z. B., der beim Inkrafttreten des Gesetzes eine Befoldung von 2200 *M.* und für den Hauptdienst einen Funktionsgehalt von 400 *M.* bezieht, sollte, wenn er demnächst eine Gehaltszulage von 300 *M.* erhält, nach §. 12 einen gleichhohen Betrag des Funktionsgehalts verlieren, so daß er nun 2500 *M.* Gehalt und 100 *M.* Dienstzulage hätte. Aus Billigkeitsrücksichten soll aber die Dienstzulage nur um  $\frac{300}{2} = 150$  *M.* vermindert, ihm also ein Gehalt von 2500 *M.* und eine Dienstzulage von 250 *M.* verwilligt beziehungsweise belassen werden können.

### Zu §. 23.

Für diejenigen Beamten, welche bisher aus den allgemeinen Remunerationsfonds und dem Bureauaversum mit Remunerationen bedacht werden konnten, sind zwar die tarifmäßigen Gehalte und Zulagen, einschließlich der als Nebengehalt zu gewährenden Alterszulagen, derart bemessen, daß sie für den durchschnittlichen Betrag jener Remuneration, deren Verwilligung für künftig nach Artikel 26 b und c des Etatgesetznachtrags ausgeschlossen sein soll, im Ganzen einen ausreichenden Ersatz gewähren. Allein diese Wirkung des Tarifs macht sich erst nach und nach fühlbar, in dem Maße als die Beamten in die neuen Anfangsgehälter, Höchstgehälter zc. einrücken, so daß es der Billigkeit entspricht, diejenigen Beamten in einer angemessenen Weise zu entschädigen, welche sonst durch den völligen Wegfall der Remunerationen in ihren, wenn auch nicht rechtlich anzusprechenden, so doch gewohnten Bezügen eine Schädigung erfahren würden. Die Regierung glaubt, daß der in §. 23 angegebene Weg auf die sowohl für die Beamten als für die Staatskasse annehmbarste Weise zu dem gewünschten Ziel führen wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß außerordentliche Remunerationen, z. B. aus Befoldungsetats oder dergl., ferner die wegen besonderer Verhältnisse stattgehabten ausnahmsweisen Erhöhungen des sonst üblichen Remunerationbetrages nicht in Betracht gezogen werden können; ferner, daß die Bewilligung der Dienstzulage lediglich von dem Ermessen der zuständigen Behörde abhängt, welche in der Lage ist, dieselbe bei unbefriedigender Leistung zc. des Beamten entweder gar nicht zu gewähren oder späterhin zurückzuziehen.

Soweit jetzt Höchstgehälter (Schlußsatz von §. 23) für gewisse Kategorien von Beamten nicht förmlich mit den Ständen vereinbart sind, werden dieselben nach den bisher von den Beamten der betreffenden Art regelmäßig erreichten höchsten Gehaltsstufen beim Vollzug des im ersten Absatz von §. 23 vorbehaltenen Einvernehmens zwischen den Ministerien festzustellen sein.

### Zu §. 24.

Die Gründe, welche zur Aufnahme dieser Vorschriften Veranlassung geben, sind in der Erläuterung zu §. 138 des Beamtengesetzes angeführt. Das Sachgemäße zur Erreichung des gewollten Zweckes wäre wohl die Festsetzung derjenigen Bezüge, welche ein Beamter beziehen würde, falls die Gehaltsordnung seiner Zeit von Anfang an für ihn gegolten hätte; bei den in Ziffer 2 von §. 24 genannten Beamten (den Notaren zc.), bei denen in dieser Hinsicht die Verhältnisse deshalb ziemlich einfach liegen, weil Versetzungen in andere Beamtenkategorien hier regelmäßig nicht vorkommen, läßt sich eine derartige Berechnung vornehmen, nicht aber bei den vielgestaltigen Dienst- und Gehaltsverhältnissen der großen Zahl der andern Beamten. Bei diesen erübrigt nur, mit der in Ziffer 1 bezeichneten Beschränkung, den neuen Höchstgehalt maßgebend sein zu lassen, nämlich den Höchstgehalt in derjenigen Ordnungszahl des Tarifs, welcher die Amtsstelle des Beamten nach den künftigen Bestimmungen zuzuweisen wäre. Wegen einer für zulässig erachteten Ausnahmebestimmung zu Gunsten einzelner Beamtenkategorien, vergl. die Anmerkungen zu Abtheilung J. D.-B. 5 und zu Abtheilung K. D.-B. 1 des Gehaltstarifs.

### Zum Gehaltstarif.

Bei der Aufstellung des Gehaltstarifs sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Vor Allem ist zu beachten, daß die Anstellung etatmäßiger Beamter künftig nur insoweit zulässig ist, als die betreffenden Amtsstellen ihrer Art nach in der Gehaltsordnung beziehungsweise dem zugehörigen Tarif ausdrücklich aufgeführt sind. Nur in diesem Umfang sind Amtsstellen in der Weise übertragbar, daß der Beamte die im Beamtengegesetz vorgesehenen Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung u. zu Lasten der Staatskasse erwerben kann; daneben bildet der Inhalt des Tarifs, vorbehaltlich später etwa nöthig fallender Ergänzungen desselben, die dauernde Grundlage für die Aufstellung und den Vollzug des Budgets; vergl. Etatgesetznachtrag Artikel 14, 22 und 26 nebst Erläuterung. Der Gehaltstarif muß demzufolge ein vollständiges Verzeichniß aller etatmäßig übertragbaren Amtsstellen sein, wobei der Umstand, daß für eine etatmäßig verleihbare Amtsstelle aus besonderen Gründen eine Normirung des Gehalts im Tarif unthunlich ist, oder daß das anschlagsmäßige Diensteinkommen eines etatmäßigen Beamten grundsätzlich nicht in der Form von Gehalt gewährt wird, einen Unterschied in der Behandlung nicht begründet.

Da ferner das Etatgesetz, vergl. Artikel 18 desselben, die Ausnahme eines Werthbetrages für wandelbare und Naturalbezüge in den Einkommensanschlag von der Genehmigung durch die Gehaltsordnung abhängig macht, so sind im Tarif auch hierwegen die nöthigen Bestimmungen und Zahlen aufzunehmen.

Nebengehalte (bisher Funktionsgehälter u.) können einem Beamten nur auf Grund der Ermächtigung in der Gehaltsordnung oder dem Staatsvoranschlag gewährt werden; soweit es sich um Bewilligungen dieser Art handelt, für welche ein dauerndes Bedürfniß besteht oder welche ganzen Beamtenkategorien beziehungsweise (je nach dem Zutreffen bestimmter Voraussetzungen) einem Theil der ganzen Kategorie zufallen sollen, empfiehlt sich die Genehmigung derselben im Gehaltstarif, in welchem zur Aufnahme solcher und ähnlicher Anordnungen oder Vollmachten eine besondere Bemerkungsspalte vorgesehen ist. Dabei sind einzelne der jetzt schon bewilligten Nebengehalte, namentlich die sogenannten Ortszulagen, übergangen, jedoch hat dafür eine entsprechende Erhöhung des Gehalts stattgefunden; eine Prüfung der Verhältnisse hat nämlich ergeben, daß man diese Ortszulagen, wie sie bisher an Steuerassessor, Gendarmen u. gewährt waren, entweder für alle Beamten der gleichen Gehaltsklassen und mit dem gleichen Wohnsitz geben oder sie gänzlich beseitigen muß; die Regierung hat sich für die Umwandlung derselben in Gehalt entschieden.

Was die Zahl und den Umfang der etatmäßig übertragbaren Stellen anbelangt, so konnte in Frage kommen, ob es angemessen sei, die im Vergleich zur jetzigen Lage der „Angestellten“ namentlich nach der vermögensrechtlichen Seite hin verbesserten Anwartschaften und Ansprüche der künftigen etatmäßigen Beamten den Inhabern aller derjenigen Amtsstellen zu Theil werden zu lassen, welche jetzt im Sinn des Gesetzes vom 26. Mai 1876 dekretmäßig verliehen zu werden pflegen. Allein bei der Schwierigkeit, in diesem Punkt an dem Ergebnis der bisherigen Entwicklung etwas Wesentliches zu ändern, mußte man sich dazu entschließen, fast sämtliche Kategorien der jetzigen Dekretangestellten unter die künftigen etatmäßigen Beamten einzureihen. — Bei der Bildung der Tarifabtheilungen ist die dormalen für die Höhe des Wohnungsgeldes geltende Eintheilung im Allgemeinen als Grundlage angenommen worden, unter Zerlegung der vier unteren Wohnungsgeldklassen in je zwei Abtheilungen. Durch die letztere Maßnahme ist es ermöglicht, daß in fast allen Fällen, in denen eine Beförderung innerhalb der gleichen Wohnungsgeldklasse als eine Beförderung gilt, die in der Gewährung der Beförderungszulage liegende einmalige Erhöhung des Dienst Einkommens gewährt werden kann.

Bei der Zumeßung der Gehälter und Zulagen ist für jede Kategorie von Beamten in erster Reihe jeweils ausgegangen von der derzeitigen Gesamtlage hinsichtlich der zulässigen Höhe der Gehälter, sowie des Maßes und der üblichen Fristen des Vorrückens. Die so festgestellte Lage der Gehaltsverhältnisse einer bestimmten Beamtenkategorie bedurfte sodann einer Berichtigung in verschiedenem Sinn.

Durch die Erläuterungen zum Entwurf eines Beamtengesetzes (vergl. insbesondere Begründung zu §. 35 und die zugehörige Beilage B) ist dargethan, daß gleichmäßige Pensionsnormen für alle etatmäßigen Beamten nur im Zusammenhang mit einer Reduktion der jetzigen Pensionskala der Staatsdiener eingeführt werden können, da eine Erhöhung des prozentualen Betrages der den bisherigen Angestellten gesetzlich zutommenden Ruhegehälter bis auf den durch das Staatsdieneredikt gewährten Prozentsatz wegen der finanziellen Konsequenzen als ausgeschlossen gelten muß. Die Veränderung der Pensionskala zu Ungunsten der Staatsdiener wird zwar



in gewissem Maße durch die anderweitigen Vorschriften über Berechnung der Dienstjahre ausgeglichen, allein es verbleibt auch nach Berücksichtigung dieser Einwirkung doch für die akademisch gebildeten Staatsdiener\*) eine Verschlechterung der Gesamtlage in der gedachten Beziehung um durchschnittlich 8%. Daß aber diese Beamtenklasse im Großen und Ganzen in ihren Anwartschaften auf Ruhegehalt u. nicht verschlechtert werde, liegt durchaus im Interesse des öffentlichen Dienstes und bildet für die Regierung eine Voraussetzung der gesamten Reform unseres Beamtenrechtes. Die erforderliche Ausglei chung läßt sich auf anderem Wege als durch eine zweckentsprechende Bemessung des anrechnungsfähigen Dienstentkommens nicht erreichen, und es ist deshalb eine Erhöhung des Wohnungsgeldbetrages und der Gehalte der genannten Beamten nicht zu vermeiden; zum Theil wird die Wirkung auch dadurch erzielt, daß nicht mehr bloß der Durchschnitt der Wohnungsgeldbeträge der drei Ortsklassen bei der Bemessung des Ruhegehalts u. in Anrechnung kommen soll; hierwegen sowie wegen der Erhöhung der einzelnen Wohnungsgeldbeträge vergl. § 22/24 des Beamtengesetzes nebst Begründung.

Die Erhöhung der Gehalte zu Gunsten der Beamten der genannten Kategorie hat in Berücksichtigung des Umstandes stattgefunden, daß die Verschlechterung der Pensionskala zwar im Durchschnitt etwa 8% beträgt, daß aber, wie in der Beilage 3 zur Begründung des Beamtengesetzes schon erwähnt ist, die Verschlechterung namentlich bei den höheren Kategorien von Beamten, welche jetzt verhältnismäßig früh zur Anstellung als Staatsdiener gelangen und daher von der geänderten Berechnung der Dienstzeit einen geringeren als den für den Durchschnitt anzunehmenden Vortheil haben, einen höheren Prozentsatz erreicht.

Was die übrigen Staatsdiener anbelangt, so ist in der mehrerwähnten Beilage 3 nachgewiesen, daß für die überwiegende Mehrzahl derselben die neuen Bestimmungen über Höhe des Ruhegehalts und Anrechnung der Dienstjahre günstiger sind als die jetzigen; hier würde also die Wirkung der geänderten Vorschriften über Ruhegehaltsbemessung einen Anlaß zur Erhöhung der Aktivitätsbezüge nicht zu bilden haben, und noch weniger ist dies der Fall bei den jetzigen Dekretangestellten, deren Lage, soweit die prozentuale Höhe der Ruhegehalte (und der Versorgungsgehälte! vergl. Beilage 5 zum Beamtengesetzentwurf) in Betracht kommt, sich in ganz erheblichem Maße verbessert. — Indessen ist bezüglich dieser beiden Gruppen von Beamten zu bemerken, daß

1. es aus Erwägungen allgemeiner Art nicht wohl angeht, eine wenngleich durch die erwähnten besonderen Verhältnisse vollständig begründete Erhöhung der Gehalte u. bei den oberen Beamtenklassen vorzunehmen und dabei die Dienstbezüge der übrigen Beamten ganz unverändert zu belassen. Ist es auch nicht mit Rücksicht auf die künftigen Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgehalt geboten, bei den Gehaltsverhältnissen der nicht akademisch gebildeten Staatsdiener und der Dekretangestellten die bessernde Hand anzulegen, so wird doch von den zu diesen Gruppen gehörigen Beamten erwartet, daß in dieser Richtung bei dem vorliegenden Anlaß etwas geschehe; die recht bescheidenen Verhältnisse, in denen diese Beamten größtentheils leben, lassen der Regierung auch unter anderem Gesichtspunkt eine Verbesserung ihrer Lage als erwünscht und angemessen erscheinen, und es ist anzunehmen, daß dieselben in einer derartigen Zuwendung gern eine Anerkennung ihrer bisherigen Arbeitsamkeit und Willigkeit sowie eine entsprechende Aufmunterung für die Zukunft erblicken werden.

Dazu kommt sodann, daß

2. die jetzt vorhandenen, regelmäßig gegen Jahreschluß zur Vertheilung gelangenden Remunerationsfonds beseitigt werden, an ihre Stelle mäßige Fonds zur Gewährung außerordentlicher Unterstützung u. treten, auch speziell bei der Eisenbahnverwaltung die sog. Tantiemen aus Nebengebühren bei den etatmäßigen Beamten in Wegfall kommen sollen. Den Billigkeitsrückichten allerdings, die mit Bezug auf diesen Wegfall geltend gemacht werden können, ist durch den Inhalt von §. 23 der Gehaltsordnung vollauf Rechnung getragen; denn es kann füglich nicht mehr verlangt werden, als daß die jetzt im regelmäßigen Genuß solcher Remunerationen befindlichen Beamten dafür einen gewissen Ersatz zugewiesen erhalten. Die Dienstzulagen, die in diesem Sinn in der Uebergangszeit gewährt werden sollen, werden künftig nach und nach verschwinden, und es würde an sich gerechtfertigt sein,

\*) Wo von akademisch oder wissenschaftlich gebildeten Beamten die Rede ist, ist überall verstanden, daß der Beamte auf Grund der vorgeschriebenen Hochschulstudien die sogenannte höhere Staatsprüfung als Jurist, Kameralist, Philologe, Ingenieur u. mit Erfolg abgelegt hat (Referendare, Finanzpraktikanten u.).

es hierbei mit Rücksicht darauf bewenden zu lassen, daß die Staatskasse schon wegen der künftigen Pensionen zc. der Beamten jener Gruppen einen gegen jetzt gesteigerten Aufwand zu bestreiten haben wird. Indessen sprechen doch gewichtige Gründe dafür, neben den Aufwendungen dieser letzteren Art auch die verfügbar werdenden Remunerationsfonds zc., anstatt den Betrag derselben hinsichtlich der künftig zur Anstellung gelangenden Beamten einfach unverausgibt zu lassen, in der Hauptsache zur Verbesserung des ständigen Dienst Einkommens der jetzt remunerationsfähigen Beamtenklassen (im Allgemeinen Dienstklasse IV, V, VI des Wohnungsgeldtarifs) zu verwenden. Durch die allmähliche Umwandlung der — sowohl was die thatsächliche Gewährung als den Betrag anbelangt — doch immerhin unsicheren Remunerationen in einen ständigen und zwar pensionsfähigen Bezug im Zusammenhang mit der Erhöhung des Wohnungsgeldes, mit der Erhöhung der jetzt üblichen Maximalgehälter und mit der Gewährung von Alterszulagen über den Höchstgehalt hinaus, wird jenes Ziel zu Gunsten der genannten Beamten in ausgiebigem Maße erreicht werden.

Sowohl bei den akademisch gebildeten als bei den übrigen Beamten ist es natürlicherweise nicht möglich gewesen, bei allen einzelnen Arten von Amtsstellen eine Aufbesserung um ganz den gleichen Prozentsatz vorzunehmen. Es mußte vielmehr da und dort in Erwägung besonderer Umstände bald nach der einen, bald nach der andern Seite hin eine Auf- oder Abrundung stattfinden, zumal die Zulagefreisten füglich nur auf volle Jahre bestimmt werden konnten und auch eine allzugroße Mannichfaltigkeit in der Höhe der Zulagebeträge zc. bei Beamten mit im Uebrigen ähnlichen Dienstverhältnissen zu vermeiden war. Indessen konnte, namentlich bei den Kategorien der letzten Tarifabtheilungen, auf eine gewisse Vielgestaltigkeit der Fristen, Zulagebeträge zc. nicht verzichtet werden, wenn anders man sich nicht von der bisherigen Sachlage allzuweit entfernen oder die Belastung der Staatskasse noch weiter steigern wollte, als es ohnehin nothwendig ist.

In welchem Maße der Aufwand für Gehälter zc., bei den einzelnen Kategorien von Beamten sowohl als im Ganzen, sich durch den Vollzug der Gehaltsordnung und des Tarifs erhöhen wird, darüber gibt eine besondere, zur Vorlage an die Kammern bestimmte Berechnung näheren Aufschluß. Jedoch ist es wichtig, schon an dieser Stelle zu bemerken, daß zwar die Erhöhung der Wohnungsgeldbeträge selbstverständlich sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in vollem Maße zu Lasten der Staatskasse wirksam wird; daß aber die berechnete prozentuale Erhöhung der Gehälter (z. B. von 5 % bei der einen, von 10 % bei der andern Beamtenklasse zc.) nicht schon alsbald nach dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung in vollem Maße sich geltend machen kann. Vielmehr stellt der berechnete „künftige Aufwand“ nichts Anderes dar, als den Aufwand in einer erst nach einer Reihe von Jahren eintretenden Zeit, wenn einmal die Gehaltsordnung mit ihren höheren Anfangs- und Maximalgehalten und den theilweise verbesserten Zulagebeträgen für alle dann vorhandenen Beamten zur vollständigen Durchführung gekommen sein wird. Bei denjenigen Richtern, welche die außerordentliche Zulage von 200 M. gemäß §. 21 Absatz 3 beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung erhalten, ebenso bei denjenigen Beamten, welche den jetzigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle schon so lange beziehen, daß sie nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes sofort oder in Bälde in das neue, erhöhte Maximum einrücken, macht sich die Wirkung des Tarifes in vollem Umfang geltend. Diese Beamten sind aber im Verhältniß zur Gesamtzahl nur ein geringer Theil; die große Zahl aller übrigen Beamten rückt nur allmählig in die verbesserten Bezüge ein, und es wird demgemäß die Erhöhung des Dienst Einkommens einer bestimmten Beamtenklasse, ebenso aber auch die entsprechende Belastung der Staatskasse nur schrittweise in einer Erhöhung der Budgetgröße und der Rechnungsergebnisse zum Ausdruck kommen. Die Regierung glaubt, in dieser Wirkungsweise — im Vergleich etwa zu einer sofort wirksam werdenden Erhöhung der Durchschnittsgröße — einen, namentlich vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, ganz wesentlichen Vortheil des vorgeschlagenen Gehaltssystems erblicken zu dürfen.

Was nun die Feststellung der Gehälter und Zulagen für die einzelnen Arten von Beamten anbelangt, so muß die vorliegende Begründung sich darauf beschränken, im Allgemeinen auf die oben angegebenen, für die Art der Erhöhung zc. maßgebenden Gesichtspunkte zu verweisen. In einigen Beziehungen mag es sich indessen empfehlen, eine besondere Erläuterung beizufügen.

### Tarif-Abtheilung A.

Für Ministerialpräsidenten ist neben dem bisherigen Gehalt von 12 000 *M.* eine Dienstzulage von 4 000 *M.* vorgesehen, so daß der Gesamtbezug 16 000 *M.* beträgt. Zur Begründung wird es angezeigt sein, die Höhe des Diensteinkommens einiger Arten von Beamten in anderen Staaten hier zu vermerken. In der Reichsverwaltung beziehen Unterstaatssekretäre 20 000 *M.*, Direktoren der Reichsämtler (Ministerialdirektoren) 15 000 *M.*, Senatspräsidenten beim Reichsgericht 14 000 *M.*, Räte beim Reichsgericht 12 000 *M.* u. s. w. In Preußen beziehen Ministerialdirektoren 15 000 *M.*, Oberlandesgerichtspräsidenten 14 000 *M.* neben freier Wohnung, Oberpräsidenten 21 000 *M.*, Regierungspräsidenten 11 400 *M.* neben freier Wohnung u. s. w.

Der Gehalt des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs soll mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Behörde mit dem Gehalt des Präsidenten des Oberlandesgerichts gleichgestellt werden.

### Abtheilung B und folgende.

Hier bedürfen in erster Reihe die Gehalte der richterlichen Beamten einer Besprechung, zumal sich bei diesen am leichtesten feststellen läßt, in welchem Sinne die Gehaltsordnung eine Aenderung der jetzigen Gehaltsverhältnisse zur Folge haben wird. Dabei müssen die aus der Verschiedenheit der Maximalbefoldungen sich ergebenden drei Stufen der richterlichen Beamtungen (a. Amtsrichter, b. Landgerichtsräthe, c. Oberlandesgerichtsräthe und Landgerichtsdirektoren) zusammengefaßt werden, und es bietet sich zugleich Gelegenheit, das im Tarif durchgeführte Verhältniß der Richterbefoldungen zu den Einkommensbezügen anderer Beamten zu erläutern.

Mit den Amtsrichtern sind die übrigen sog. Bezirksbeamten im Allgemeinen gleichzuhalten, unbeschadet der jetzt bestehenden und in der Hauptsache aufrecht zu erhaltenden besseren Dotirung der Amtsvorstandsstellen; der Anfangsgehalt ist von 1 800 auf 2 000 *M.*, der Höchstgehalt von 4 500 auf 5 000 *M.* erhöht. Die Landgerichtsräthe erreichen jetzt einen Gehalt von 5 200 *M.*, künftig von 5 500 *M.*; diesen letzteren Betrag noch weiter zu erhöhen, geht nicht an: es ist nämlich ein von den zunächst beteiligten Kreisen öfters geäußelter Wunsch, die Amtsrichter mit den Landgerichtsräthen in den Bezügen vollständig gleichzustellen; die Nothwendigkeit, mit den Amtsrichtern die Bezirksvorstände der technischen und der Finanzverwaltung gleichzuhalten, steht der Erfüllung dieses Wunsches im Weg, es ist demselben aber durch Verminderung des seither bestehenden Unterschiedes im Höchstgehalt von 700 auf 500 *M.* sowie dadurch Rechnung getragen, daß für einen Theil der Amtsrichter (vergl. Bemerkung a zu D. 1) die Bewilligung einer Dienstzulage vorgesehen ist. Andererseits würde die Erhöhung des Höchstgehaltes der Landgerichtsräthe noch über 5 500 *M.* hinaus die Folge haben, daß lediglich das bisherige Verhältniß zwischen den Amtsrichtern und den Landgerichtsrathsbefoldungen aufrecht erhalten bliebe. Die Amtsvorstände sind mit den Landgerichtsräthen im Allgemeinen gleichgehalten, unbeschadet eines mäßigen Unterschiedes in der Art des Vorrückens und einer etwas ausgedehnteren Gewährung von Dienstzulagen an jene Beamte. Dagegen hat es sich nicht als thunlich erwiesen, die Landgerichtsräthe auch mit den Mitgliedern von Zentralmittelstellen im Gehalt, insbesondere im Höchstbetrag desselben, gleichzustellen, es mußte vielmehr für die letzteren eine etwas weitergehende Erhöhung vorgesehen werden; für dieselbe spricht die zentrale, auf das ganze Land sich erstreckende Thätigkeit der Kollegialmittelstellen und, hierdurch begründet, die Angemessenheit einer merklichen Abstufung der Gehalte der Mitglieder dieser Behörden gegen die Gehalte der Bezirksbeamten der eigenen Verwaltung, von denen überdies vielen durch den Genuß von Dienstwohnungen zc. eine Aufbesserung des Diensteinkommens zu Theil wird; ferner die bei Mitgliedern der Verwaltungskollegien (im Vergleich zu den Landgerichtsräthen) weniger häufig sich ergebende Möglichkeit des Vorrückens in bessere Stellung; endlich die (im Vergleich zu den Verwaltungsbeamten) rechtlich sehr geschützte Stellung der Richter und das Bedürfniß, den letzteren im Fall des dienstlich erwünschten Uebertritts in Verwaltungskollegien eine gewisse Verbesserung bieten zu können. — Auf der Stufe der Oberlandesgerichtsräthe ist der Höchstgehalt entsprechend erhöht und die raschere Erreichung desselben durch die Art der Zulagebemessung gesichert; bei den Ministerialräthen, ersten Staatsanwälten zc. mußte im Anschluß an die jetzige Art des Vorrückens der jeweilige Zulagebetrag etwas höher gegriffen werden als bei den Oberlandesgerichtsräthen zc., wobei die vorhin gemachte allgemeine Bemerkung über das Verhältniß zwischen den Gehalten der Landgerichtsräthe und der Mitglieder von Kollegialmittelstellen in gewissem Sinne gleichfalls zutrifft.

Die nachstehende Darstellung gibt eine schematische Uebersicht über die jetzigen und die künftigen Richterbefoldungen.

**a. Amtsrichter** (Tarif-Abtheilung D. D.-B. 1).

**Jetzt:** Die Anfangsbesoldung beträgt 1800 und der Höchstbetrag 4500 *M.* Zu Anfang erfolgt je nach zwei im Richteramte zugebrachten Jahren eine Zulage von 400 *M.*, bis die Besoldung den Betrag von 3200 *M.* erreicht oder überschritten hat; von da an je nach zwei Jahren eine solche von 300 *M.*

**Künftig:** Die Anfangsbesoldung beträgt 2000 und das Maximum 5000 *M.* Nach zwei Jahren erfolgt eine Anfangszulage von 500 *M.*, nach je drei weiteren Jahren eine ordentliche Zulage von 500 *M.*

Hieraus ergibt sich folgende Skala.

Dienstjahr.	Jetzt.	Künftig.	Dienstjahr.	Jetzt.	Künftig.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	1800	2000	11	3700	3500
2	1800	2000	12	3700	4000
3	2200	2500	13	4000	4000
4	2200	2500	14	4000	4000
5	2600	2500	15	4300	4500
6	2600	3000	16	4300	4500
7	3000	3000	17	4500	4500
8	3000	3000	18	4500	5000
9	3400	3500	19	4500	5000
10	3400	3500	20	4500	5000
				u. f. w.	u. f. w.

	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr.	%
Ein Amtsrichter bezieht sonach in den ersten 10 Jahren zusf.	26 000 <i>M.</i>	27 500 <i>M.</i>	1 500 <i>M.</i>	5,77
" " " 20 " "	68 000 "	71 500 "	3 500 "	5,14
" " " 25 " "	90 500 "	96 500 "	6 000 "	6 $\frac{1}{2}$ .

Am 1. Oktober 1887 waren 92 Amtsrichter im Dienst mit

Besoldungen von zusammen . . . . . 306 300 *M.*

Nach der neuen Gehaltsordnung \*) hätten dieselben . . . . . 324 900 "

mithin . . . . . 18 600 *M.* = 6,07 % mehr bezogen.

**b. Landgerichtsräthe** (Tarif-Abtheilung C. D.-B. 4).

**Jetzt:** Anfangsbesoldung (als Amtsrichter) 1800 *M.*; Maximum 5200 *M.* Die Beförderung zum Landgerichtsrath erfolgt durchschnittlich nach rund 9 Jahren; ein Amtsrichter hat nach jetziger Ordnung vom 9. Dienstjahr an 3400 *M.*; er erhält bei der Beförderung eine außerordentliche Zulage von etwa 200 *M.* Die ordentliche Zulage ist wie beim Amtsrichter 300 *M.* nach je zwei Jahren.

**Künftig:** Anfangsgehalt (als Amtsrichter) 2000 *M.*; Höchstgehalt 5500 *M.* Bei der Beförderung erfolgt eine Beförderungszulage von 200 *M.*; die ordentlichen Zulagen werden nach je 2 Jahren mit 350 *M.* gewährt.

\*) D. h. wenn auf diese Beamten seit ihrer ersten Anstellung lediglich die Gehaltsordnung nebst Tarif angewendet worden wäre. Der erhöhte Aufwand ist in der Weise berechnet, daß im Effectivetat an die Stelle der von jedem Beamten thatsächlich bezogenen Besoldung diejenige gesetzt wurde, welche ihr nach obiger Skala als der künftige Gehalt im betreffenden Dienstjahr entspricht.

Hiernach ergibt sich folgende Scala.

Dienstjahr.	Jetzt.	Künftig.	Dienstjahr.	Jetzt.	Künftig.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	1 800	2 000	12	3 900	4 050
2	1 800	2 000	13	4 200	4 400
3	2 200	2 500	14	4 200	4 400
4	2 200	2 500	15	4 500	4 750
5	2 600	2 500	16	4 500	4 750
6	2 600	3 000	17	4 800	5 100
7	3 000	3 000	18	4 800	5 100
8	3 000	3 000	19	5 100	5 450
9	3 400	3 500	20	5 100	5 450
10	3 600	3 700	21	5 200	5 500
11	3 900	4 050	22	5 200	5 500
				u. f. w.	u. f. w.

	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr.	%
Der Beamte bezieht sonach in den ersten 10 Jahren zuj.	26 200 <i>M.</i>	27 700 <i>M.</i>	1 500 <i>M.</i>	5,72
" " " 20 " "	71 200 "	75 200 "	4 000 "	5,61
" " " 25 " "	97 200 "	102 700 "	5 500 "	5,65

Am 1. Oktober 1887 waren 68 Landgerichtsräthe im Dienst

mit Befoldungen von zusammen . . . . . 318 700 *M.*

Nach der Gehaltsordnung hätten dieselben . . . . . 335 900 "

mithin . . . . . 17 200 *M.* = 5,4 % mehr bezogen.

### c. Oberlandesgerichtsräthe und Landgerichtsdirektoren (Tarif-Abtheilung B. D. 3. 4).

**Jetzt:** Maximum 6 200 *M.* Die Beförderung zum Landgerichtsrath erfolgt durchschnittlich nach rund 7 Jahren; dabei Beförderungszulage durchschnittlich 200 *M.*; hierauf durchschnittlich 12 Jahre im Dienst als Landgerichtsrath; bei der weiteren Beförderung durchschnittlich 200 *M.* Beförderungszulage; ordentliche Zulage wie beim Amtsrichter 300 *M.* nach je 2 Jahren.

**Künftig:** Höchstgehalt 6 800 *M.* Bei der Beförderung zum Landgerichtsrath wird eine Beförderungszulage von 200 *M.* gegeben, die regelmäßige Zulage von 350 *M.* nach je 2 Jahren. Bei der Beförderung zum Oberlandesgerichtsrath wird eine Beförderungszulage von 300 *M.* gewährt, ordentliche Zulage: 500 *M.* nach je 2 Jahren.



ist es erwünscht, dieselbe in besonderen Fällen schon alsbald beim Einrücken des Beamten in den Höchstgehalt verwilligen zu können.

Jetzt ist es üblich, allen Staatsanwälten neben dem Gehalt, solange dieser das zulässige Maximum nicht erreicht, einen sog. Funktionsgehalt zu gewähren. Die Regierung glaubt, daß es, um Berufungen anderer Beamten auf die um soviel höheren Bezüge der Staatsanwälte zu vermeiden, besser sei, solche Dienstzulagen nur für einen Theil der letzteren festzusetzen: nämlich für alle (in Abth. D. D.-Z. 1 eingereihten) Staatsanwälte mit Assessorrang und für ein Drittel der übrigen (Abth. C. D.-Z. 3).

Der Fabrikinspektor und ein Medizinalbeamter, welcher unter Verzicht auf Privatpraxis seine ganze Zeit dem staatlichen Dienst widmet, sind unter der Bezeichnung „Technische Referenten“ (D.-Z. 2) zusammengefaßt.

### Abtheilung D.

Es ist zu Gunsten der Notare (D.-Z. 6) vorgeschlagen, daß die Erhöhung des für Ruhegehalt, Wittwenversorgung u. maßgebenden Matrikularanschlags gleichfalls in zum voraus bestimmtem Maas unter den gesetzlichen Voraussetzungen soll stattfinden können, ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Ertrag des Dienstes. Um indessen die aus finanziellen Rücksichten nothwendige Beschränkung zu ermöglichen, sind die Notare in verschiedenen Abtheilungen mit abgestuften Höchstbeträgen u. eingereiht; das Vorrücken in eine höhere Abtheilung wäre von der Genehmigung der Stellenzahl jeder Gehaltsklasse und von der Erprobung u. der Beamten abhängig; vergl. E. 4 und F. 2.

Die Einrichtung verschiedener Gehaltsstufen empfiehlt sich auch für die Steuerkommissäre (D. 1, E. 6, G. 3), an welche übrigens künftig die Verleihung von Gehalt stattfinden soll; für die Gerichtsvollzieher, für Steuereinnehmer und für einige andere Beamte, bei denen eine solche Abstufung im dienstlichen Bedürfnis liegt.

Zu der I. Gehaltsklasse der Bezirksärzte (D.-Z. 11) sollen die angestellten Aerzte in den großen Städten zählen, für welche jetzt schon eine reichlichere Zulage durch das Budget für zulässig erklärt war; die Zahl der Stellen jeder Gehaltsklasse wird auch künftig der Feststellung im Staatsvoranschlag unterliegen.

Es hat sich nicht selten als ein Hemmnis erwiesen, daß es nicht gut thunlich war, einem älteren Bezirksfinanzbeamten, welcher schon im Bezug des Gehaltsmaximums seiner Kategorie (jetzt 4500 M.) sich befand, eine erledigte Stelle als Revisionsvorstand zu übertragen, was im Interesse des Dienstes und des Beamten unter Umständen sehr zweckmäßig gewesen wäre. Auch kommt es vor, daß eine solche Stelle bei einer Behörde übungsgemäß und aus bestimmten dienstlichen Rücksichten mit akademisch gebildeten Beamten besetzt ist, wodurch dann aber dem betreffenden Beamten, der hier nur ein Maximum von jetzt 4000 M. erreichen kann, ein unwerthlicher Nachtheil zugefügt wird. Es ist deshalb Werth darauf zu legen, daß Beamte dieser Art, wenn sie eine Stelle als Revisionsvorstand erhalten, im Gehalt ebensoweit vorrücken können, wie ein Domänenverwalter, Obereinnehmer u.; deßhalb die besondere Bestimmung bei D.-Z. 1.

### Abtheilung E.

In dieser Abtheilung erscheinen erstmals Beamte, welche nach bisheriger Bestimmung des Statgesetzes (Artikel 20, 21) mit Remunerationen bedacht werden konnten. Wegen des Wegfalls derselben sind theils die Höchstgehälter erhöht, theils dienen dem Zweck der Ausgleichung die sog. Alterszulagen; dieselben sind ein Nebengehalt (vergl. Erläuterung zu §. 25 des Beamtengesetzes) und in solchen Beträgen für alle mit Gehalt bezahlten Beamten der Abtheilungen E. bis K. vorgesehen, wie sie der Stellung dieser Beamten und den ordentlichen Zulagen derselben annähernd entsprechen mögen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß jeweils nur ein Theil der im Bezug des Höchstgehalts befindlichen Beamten der genannten Abtheilungen in den Genuß der Alterszulage gelangt; für diese wird sie dann eine erwünschte Aufbesserung des Gehalts namentlich in denjenigen Fällen darstellen, in denen der Beamte aus irgend welchem Grunde auf die Beförderung in eine Stellung höherer Art verzichten muß.

Für die meisten der in Abtheilung E. vorgesehenen Beamten ist jetzt ein Besoldungsmaximum von 4000 M. genehmigt; es erschien aber mit Rücksicht auf die verschiedenartige dienstliche Aufgabe dieser Beamten, insbesondere auch auf das verschiedene Maas der Inanspruchnahme von Zeit und Kraft durch den Dienst, dann auf sonstige Umstände (ein Theil dieser Beamten hat den Genuß einer Dienstwohnung vor den andern

voraus) angemessen, künftig so, wie es im Tarif gesehen ist, einen Unterschied im Höchstgehalt und in der Art des Vorrückens festzusetzen.

Der Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle, welcher bis jetzt weder mit Staatsdieneigenschaft noch dekretmäßig angestellt ist, eignet sich mit Rücksicht auf die Bedeutung der von ihm bekleideten, für die Pflege des Gewerbfleißes auf dem Schwarzwald wichtigen Stelle zur Aufnahme unter die Zahl der etatmäßigen Beamten; die Art der für eine solche Stelle erforderlichen Vorbildung läßt die Einreihung derselben bei den wissenschaftlich gebildeten Ingenieuren zc. als sachgemäß erscheinen (D.-Z. 3). Ebendahin gehört nach seiner Vorbildung und Geschäftsaufgabe der Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt.

### Abtheilung F.

Die Gebühren der Sportelektrahenten, welche nach bestehender Verordnung nach dem Umfang der in einem bestimmten Zeitraum vorkommenden Sportulirungen, Gerichtskostenfeststellungen und dergl., bezw. nach den Einträgen in die Hebrollen zc. bemessen werden, erreichen unter Umständen einen recht erheblichen Betrag. Da derselbe bei den verschiedenen Behörden der gleichen Art durchaus nicht gleich hoch ist, so würde aus der ungeschmälerkten Belassung desselben (neben dem geordneten Gehalt) eine theilweise bedeutende Beeinträchtigung der angestrebten Gleichmäßigkeit in der Bezahlung der Beamten gleicher Dienststellung sich ergeben. Es muß deshalb im Sinn des zweiten Abjages von §. 13 der Gehaltsordnung eine Anrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattfinden; soweit anzunehmen ist, daß mit dem gedachten Geschäft für den betreffenden Beamten eine besondere Müheverwaltung verbunden ist, wird diesem Umstand dadurch genügend Rechnung getragen, daß ein Theil der Konstatierungsgebühren zc. dem Beamten belassen wird; in der Vorbemerkung zu den Abtheilungen F., H., K. ist dieser Theilbetrag, nach der sonstigen Dienststellung der Beamten abgestuft, ziffermäßig festgestellt; in den andern Abtheilungen sind keine Amtsstellen aufgeführt, deren Inhaber regelmäßig mit der Konstatierung der Sporteln zc. befaßt zu sein pflegen, doch würde zutreffendenfalls die allgemein für „Sportelektrahenten“ gegebene Vorschrift auch in den andern Abtheilungen anzuwenden sein. — Der anzurechnende Betrag kann nicht wohl nach dem jeweiligen tatsächlichen Ergebnis in demjenigen Jahr festgesetzt werden, in welchem dem Beamten der betreffende Abzug gemacht wird; man wird sich vielmehr damit begnügen müssen, für einen zurückliegenden Zeitraum das durchschnittliche Ergebnis festzustellen und den so gefundenen Betrag, vorbehaltlich zeitweiser Prüfung desselben auf seine andauernde Nichtigkeit, der Gehaltsbemessung zu Grund zu legen, und zwar nach gleichmäßigen Grundsätzen für alle Zweige der Staatsverwaltung. Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits als Sportelektrahenten verwendeten Beamten wird übrigens die Anrechnung der Gebühren über das jetzt übliche Maas hinaus nur insoweit stattfinden können, als es sich um Gehaltszulagen oder um Erhöhung des Ertrags jener Gebühren handelt.

Bezirksgeometer, Forstgeometer, Gerichtsschreiber gehören bis jetzt ausschließlich zu den Beamten der 5. Wohnungsgeldklasse; es entspricht einem Wunsch der beteiligten Beamten, der nunmehr ohne Nachtheil für dienstliche Interessen erfüllt werden kann, daß ein Theil derselben die Möglichkeit erhält, in die 4. Wohnungsgeldklasse einzurücken (unterste Klasse der bisherigen Staatsdiener), womit dann auch eine entsprechende Verbesserung des Gehaltsbezugs für die so berücksichtigten Beamten verbunden sein soll. Jene Beamten sind deshalb (mit der Bezeichnung „Gehaltsklasse I.“) in D.-Z. 4 und 6 dieser Abtheilung aufgenommen; die Zahl der Beamten, welche hierher vorrücken kann, ist von der Genehmigung im Budget abhängig, es soll von der neuen Einrichtung nur ein vorsichtiger und sparsamer Gebrauch gemacht werden.

### Abtheilung G. bis K.

Von den in Abtheilung G. D.-Z. 2 aufgeführten Lehrern konnte bisher theils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend) theils im Vollzug jeweiliger Budgetbewilligungen (Reallehrer an Mittelschulen und Lehrerseminaren) ein kleiner Bruchtheil mit Staatsdienerrechten angestellt werden. Hinsichtlich der Höhe des erreichbaren Gehaltes trat durch die fragliche Anstellung eine Verbesserung nicht ein; die betreffenden Lehrer erhielten nur den höheren Wohnungsgeldzuschuß der nächst höheren (IV.) Dienstklasse. Da die Anstellung solcher Lehrer mit Staatsdieneigenschaft



durchschnittlich erst nach zurückgelegtem 47. Lebensjahr erfolgte, so konnte dieselbe, weil die pensionsfähige Dienstzeit erst vom Tage der Verleihung der Staatsdiener-eigenschaft an gerechnet wurde, nur in wenigen Fällen den betreffenden Beamten bei der Zurücksetzung durch höhere Bemessung des Ruhegehaltes einen Vortheil gewähren, und war es nur die Aussicht einer besseren Versorgung der etwaigen Hinterbliebenen, welche die Erlangung der Staatsdiener-eigenschaft auch den in Frage stehenden Lehrern begehrenswerth erscheinen ließ. In letzterer Beziehung soll nun aber eine gleichmäßige Behandlung aller Beamten eintreten und es liegt deshalb für die Unterrichtsverwaltung kein Grund vor, die unter Abth. G. D.-Z. 2 aufgeführten Lehrer in zwei Kategorien — eine höhere und eine niedere — zu scheiden.

Bei mehreren Gruppen der in den Abtheilungen G. und H. aufgenommenen Beamten, z. B. bei G. 6, ist in den Bemerkungen eine Vorschrift des Inhalts vorgelesen, daß nur solche Beamte in die betreffende Gehalts- (und Wohnungsgeld-) Klasse gelangen können, welche eine bestimmte Vorbildung erworben haben. Dies ist deshalb geboten, weil die Gehalte dieser Abtheilungen G. und H. zum Theil eine beträchtliche Erhöhung zu erfahren hatten, es dann aber nicht mehr angeht, auch Beamte ohne die übliche, durch Ablegung von Prüfungen nachzuweisende Vorbildung in die erhöhten Gehaltsstufen einrücken zu lassen, wie es jetzt wohl zuweilen, wenn auch nicht allzuhäufig, geschehen ist; auch empfiehlt es sich, den hierwegen zu beachtenden Verwaltungsgrundsatz in der Gehaltsordnung ausdrücklich festzulegen. Soweit Kopisten, Kanzleiaffistenten u. wegen besonderer Brauchbarkeit sich zur Versorgung anderer Geschäfte (z. B. als Registraturaffistenten u.) eignen und in dieser Richtung verwendet werden, ist in den Abtheilungen J. und K. die nöthige Bestimmung aufgenommen, um denselben eine gewisse Besserstellung zu Theil werden lassen zu können; weiter zu gehen, verbietet auch die Rücksicht auf diejenigen Beamten, welche durch Ablegung der erforderlichen Prüfung u. eine gewisse Anwartschaft darauf erworben haben, daß ihnen die gedachten Stellen der höheren Wohnungsgeldklasse vorbehalten bleiben.

Dabei ist jedoch einer Eigenthümlichkeit bei der Eisenbahnverwaltung, und zwar insbesondere bezüglich der derzeitigen Inhaber von Amtsstellen der Abth. H. D.-Z. 1 und 3 zu gedenken. — Für die Erreichung dieser Stellen kommt nach dem Entwurf hauptsächlich die Ablegung der Prüfung als Eisenbahnassistent in Betracht. Diese Prüfung ist durch Verordnung vom 28. Juni 1865 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 168) eingeführt und erstmals im Spätjahr 1867 durch Abhaltung derselben und Ernennung von Assistenten praktisch geworden. Vor diesem Zeitpunkt hat für die in Rede stehenden Beamtenkategorien eine derartige Prüfung überhaupt nicht bestanden; es wären somit alle bis zu diesem Zeitpunkt zur Anstellung gelangten Eisenbahnbeamten obiger Art ohne Weiteres zu Denjenigen zu zählen, welche Mangels des Prüfungsnachweises nicht in Abtheilung H., sondern in eine der nachstehenden Abtheilungen (J. 5 beziehungsweise K. 1) einzureihen sind. Gegen ein derartiges Verfahren läßt sich aber einwenden, daß jenen Beamten nach dem oben Gesagten gar nicht die Gelegenheit gegeben war, durch Ablegung einer Prüfung die jetzt aufgestellte Bedingung zu erfüllen, wobei freilich dahin gestellt bleiben muß, ob der Einzelne vermöge seiner theoretischen und praktischen Befähigung auch hiezu im Stande gewesen wäre. Es entspricht hiernach immerhin einem gewissen Gebote der Billigkeit, daß diejenigen Eisenbahnbeamten, welche schon im Jahre 1867 und früher in Amtsstellen der in Abtheilung H. bezeichneten Art gelangt sind, nunmehr ohne weiteren Vorbehalt nach den für diese Abtheilung allgemein maßgebenden Bestimmungen behandelt werden können. Die praktische Wirkung wird sich auf eine geringe Anzahl von in höherem Dienstalter befindlichen Beamten beschränken.

Die Anstellung weiblichen Personals mit den Rechten der etatmäßigen Beamten war bisher nur in einigen Verwaltungszweigen üblich: bei den Strasanstalten, den Heil- und Pflegeanstalten u., nicht aber z. B. bei dem weiblichen Personal der Eisenbahnverwaltung. Dabei soll es im Ganzen sein Bewenden behalten, mit der Maßgabe jedoch, daß die etatmäßige Anstellung z. B. der Aufscherinnen und Wärterinnen (K. 29. 31) künftig in geringerem Umfang als jetzt und nur als Belohnung für längere und hervorragend gute Dienstleistung stattfinden soll.



# Denkschrift

über

die voraussichtliche finanzielle Wirkung

des

# Beamten-Gesetzes

nebst

Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung.

# Hirshlager

über

die voranschreitende finanzielle Entwicklung

1864

# Beamteneinstellung

1864

Verfahrensweise zur Beschaffung von Beamten

Der Mehraufwand, welchen die Durchführung der Vorschriften des Beamtengesetzes, der Gehaltsordnung und des Statgehegnachtrags zur Folge haben wird, entsteht durch

1. die Erhöhung der Gehalte der etatmäßigen Beamten,
2. die geänderten Bestimmungen über Gewährung und Höhe des Wohnungsgeldes,
3. die Steigerung der Ausgaben für Ruhegehälter, endlich
4. die neuen Bestimmungen über die Fürsorge für die Hinterbliebenen etatmäßiger Beamten.

Die höheren Ausgaben für diese Zwecke werden theilweise alsbald nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes zu leisten sein, theilweise sind sie erst für künftige Jahre zu erwarten.

I.

1. Gehalte.

Ueber den Aufwand wegen der vorgeschlagenen Gehaltsaufbesserung gibt Beilage 1 näheren Aufschluß. Die Berechnung geht aus von der Zahl und den thatsächlichen Gehältern der gegen Schluß des Jahres 1887 angestellt gewesenen Beamten jeder Art; diesem Effektivetat an Gehältern etc. ist derjenige Betrag gegenüber gestellt, den die nämlichen Beamten als Gehalt etc. zur genannten Zeit beziehen würden, wenn auf sie von ihrer ersten Anstellung an die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Tarifs Anwendung gefunden hätten. Die Berechnung führt zu dem Ergebnis, daß dieser letztere Betrag um 1 067 800 M. oder rund 1 068 000 M. höher wäre, als die jetzigen Bezüge der Beamten an Gehalt; von diesem Mehraufwand entfallen auf die

- |  |            |
|--|------------|
| a. Allgemeine Staatsverwaltung . . . . . | 714 000 M. |
| b. Eisenbahnverwaltung *) . . . . .      | 354 000 M. |

Indessen rücken, wie auf Seite 72 der Begründung zur Gehaltsordnung dargelegt ist, die Beamten nur allmählig in die verbesserten Bezüge ein, so daß von den eben genannten Beträgen nur ein Theil sofort als Mehraufwand im Budget und der Rechnung erscheint und die vorgenannten vollen Beträge erst den Mehraufwand in einem künftigen „Beharrungszustand“ darstellen. Und auch diesem künftigen vollen Mehraufwand sind gewisse Beträge gegenüber zu stellen, welche geeignet sind, denselben zu vermindern. Dabei kommt vor Allem in Betracht, daß künftig Remunerationen- und ähnliche Fonds nur noch in einem verhältnismäßig sehr beschränkten Umfang bestehen und daß im Uebrigen die jetzt für solche Zwecke verfügbaren Mittel nach und nach, zu Folge ihrer Umwandlung in Gehälter etc., aufhören werden, im Budget zu erscheinen; es läßt sich annehmen, daß sie späterhin mit dem Eintreten des erwähnten „Beharrungszustandes“ bezüglich der Höhe des Aufwandes für Gehälter ganz verschwunden sein werden. Wie groß diese als künftig wegfallend zu bezeichnenden Mittel etwa sein mögen, findet sich in Beilage 2 berechnet; um ihren Betrag

\*) Die übrigen ausgeschiedenen Verwaltungszweige sind wegen ihrer verhältnismäßig geringeren Bedeutung und um die Uebersichtlichkeit des Bildes nicht zu beeinträchtigen, bei dieser Berechnung unberücksichtigt geblieben. — Auch im Folgenden ist die obige Trennung des Aufwandes nach a. Allgemeine Staatsverwaltung und b. Eisenbahnverwaltung beibehalten.

Beilage 1

Beilage 1.

Beilage 2.

	a.	b.
mit . . . . .	294 000 M.	— M.
beziehungsweise (bei der Eisenbahnverwaltung) mit . . . . .	— „	230 000 „
ist der oben nachgewiesene Mehraufwand für Gehalte zu vermindern.		

Beilage 3.

In Beilage 3 ist sodann nachgewiesen, welchen Theil des im Besondern die Unterrichtsverwaltung betreffenden Gehaltsaufwandes die beteiligten Anstaltsklassen zc. übernehmen können; dieser Theil beziffert sich auf rund

55 000 M. — M.

Beilage 4.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Kosten der Grenzzollverwaltung nach bestimmten Normen von dem Reich vergütet werden und daß deshalb der Ersatz des hierher gehörigen, in Beilage 4 auf berechneten Aufwandes aus der Reichskasse zu erwarten steht.

52 000 M. — M.

Werden diese Posten mit . . . . .

294 000 „ 230 000 „

55 000 „ — „

52 000 „ — „

zusammen mit . . . . .

401 000 M. 230 000 M.

an dem angenommenen (Brutto-) Mehraufwand mit . . . . .

714 000 „ 354 000 „

abgezogen, so verbleiben . . . . .

313 000 M. 124 000 M.

oder zusammen 437 000 M. als der künftige restliche Mehraufwand für Gehalte.

Von dieser Summe wird ein Theil sofort nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung wirksam werden, nämlich:

a. zu Folge der Erhöhung der sogenannten festen Gehalte und Einführung neuer oder Erhöhung bestehender

Dienstzulagen (bisheriger Funktionsgehälter) ein Betrag von etwa . . . . .

26 000 M. 10 000 M.

b. durch fällig werdende Gehaltszulagen, soweit sie nicht an Stelle der als

Ersatz für Remunerationen gewährten Dienstzulagen treten, vielleicht . . . . .

70 000 „ 30 000 „

zusammen . . . . .

96 000 M. 40 000 M.

im Ganzen 136 000 M.

Der Rest mit . . . . .

217 000 M. 84 000 M.

wird erst nach und nach, bis zur Erreichung des Beharrungszustandes, in den Gehaltsetats zur Erscheinung kommen.

## 2. Wohnungsgeld.

Der Mehraufwand für Wohnungsgeld ist bezüglich der bisher schon bezugsberechtigten Beamten in Beilage 1 zur Begründung des Beamtengesetzentwurfes auf berechnet; der Ausfall an Miethzins für Dienstwohnungen in Beilage 2 zu der eben erwähnten Begründung auf . . . . .

136 254 M. 70 639 M.

7 456 „ 8 951 „

Endlich ist in der Begründung zu §. 22 des Beamtengesetzentwurfes der Aufwand für Wohnungsgeld der Medizinalbeamten zc. auf . . . . .

18 562 „ — „

veranschlagt, so daß die Steigerung des Staatsaufwandes aus diesen Veranlassungen zu . . . . .

162 272 M. 79 590 M.

oder rund . . . . .

162 000 „ 80 000 „

angenommen werden kann; dieselbe wird alsbald in vollem Maaße eintreten.

## 3. Ruhegehälter.

Beilage 5.

In der als Beilage 5 beigelegten Berechnung ist nachgewiesen, daß die Erhöhung des Aufwandes für Pensionen etwa . . . . .

22 000 M. 15 000 M.

betragen wird; sie tritt in dieser Höhe sofort ein und für späterhin ist wegen des gesteigerten Zugangs von Ruhegehalt empfängern aus der Klasse der bisherigen Angestellten ein Anwachsen des Betrags zu erwarten.

## 4. Hinterbliebenenfürsorge.

In Beilage 6 zur Begründung des Beamtengesetzes ist die voraussichtliche Erhöhung des Staatszuschusses zu den jetzt bestehenden Wittwenklassen (künftig zu der „Beamtewittwenkasse“) auf 166 500 M. berechnet;

allein wie am Schluß dieser Beilage bemerkt ist, kann diese Erhöhung nur als Mindestbetrag betrachtet werden, da die in Aussicht genommene allgemeine Steigerung des anrechnungsfähigen Dienst Einkommens in ihrer genauen Wirkung erst im Verlauf einiger Jahre sich wird übersehen und ziffermäßig feststellen lassen.

Theilweise wird die eben erwähnte Steigerung in dem wandelbaren Theil des Staatszuschusses (Beamtengehalt §. 84 Absatz 2, Ziffer 1) ohne Weiteres zum Ausdruck kommen, und im Uebrigen wird späterhin, wenn einmal Erfahrungen in jener Hinsicht vorliegen, auf eine anderweitige Bemessung des festen Staatszuschusses (Ziffer 2 a. a. O.) Bedacht zu nehmen sein. Dabei wird dann auch das in Beilage 6 erörterte Verhältnis entsprechend berücksichtigt werden können.

Zu dem Aufwand für Bestreitung der Hinterbliebenenbezüge trägt die Eisenbahnverwaltung zur Zeit in der Weise bei, daß sie rücksichtlich der ihrem Geschäftskreis angehörigen Beamten das nach den Statuten des Zivildienst-Wittwen-Fiskus vom Jahr 1810 an die Generalwittwenkasse zu entrichtende Gratualquartal aus den Befoldungen bzw. Pensionen der abgehenden Staatsdiener im jährlichen Betrag von etwa 8 000 M., ferner die nach dem Staatsdiener-Edikt von 1819 an die Hinterbliebenen von Staatsdienern zu zahlende sogenannte Staatspension im jährlichen Betrag von etwa 15 000 M., zusammen also etwa 23 000 M. entrichtet, d. h. diesen Betrag an die Generalstaatskasse, welcher die Zahlung an die Bezugsberechtigten obliegt, alljährlich ersetzt. Es wird Vorkehr zu treffen sein, daß die Eisenbahnverwaltung zu einem der jetzigen Leistung entsprechenden Beitrag für die Zwecke der Hinterbliebenen-Versorgung auch künftig in Anspruch genommen wird. Außerdem kann aber noch eine weitere Inanspruchnahme dieser Verwaltung in Betracht kommen.

Bis jetzt werden nämlich die Staatszuschüsse zu den Wittwenkassen und zwar:

zur Generalwittwenkasse nach neuester Bewilligung jährlich . . . . . 180 000 M.

„ Wittwenkasse der Angestellten nach neuester Bewilligung jährlich . . . . . 250 000 „

ausschließlich aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung bestritten, eine Uebung, welche auch bei der obigen Berechnung als zunächst fortbestehend angenommen wurde. Bei dem erheblichen Einfluß indessen, welchen das zahlreiche Personal der Eisenbahnverwaltung auf die Bedürfnisse der Wittwenkassen ausübt, erscheint eine angemessene Beitragsleistung dieses Verwaltungszweigs auch zu den Staatszuschüssen durchaus sachgemäß und wird solche für die Zukunft, namentlich als Ausgleich für die zu erwartende weitere Steigerung des bezüglichen Aufwands, vorzubehalten sein. Vorerst ist in der vorliegenden Berechnung der Betrag von rund 166 000 M. in seiner ganzen Höhe der allgemeinen Staatsverwaltung zur Last geschrieben.

### 5. Zusammenfassung.

A. Der sofort nach dem Inkrafttreten der Vorlagen zur Wirksamkeit kommende Mehraufwand berechnet sich demgemäß, und zwar bei der

a. Allgemeinen Staatsverwaltung,

b. Eisenbahnverwaltung

auf folgende Beträge:

	a.	b.
Nach Ziffer 1. auf . . . . .	96 000 M.	40 000 M.
„ „ 2. „ . . . . .	162 000 „	80 000 „
„ „ 3. „ . . . . .	22 000 „	15 000 „
„ „ 4. „ . . . . .	166 000 „	— „
zusammen auf . . . . .	446 000 M.	135 000 M.

B. Dazu kommt das nach dem Schluß von Ziffer 1 erst im Laufe einer längeren Reihe von Jahren zu erwartende Anwachsen des Gehaltsetats um weitere . . . . .

217 000 „ 84 000 „

so daß

C. der schließliche gesammte Mehraufwand mit den erwähnten Vorbehalten auf ungefähr . . . . .

663 000 M. 219 000 M.

882 000 M.

geschätzt werden kann.

Beilage 6.

... im Jahre 1890 ...

II.

Im Vorstehenden hat es sich darum gehandelt, zu berechnen, welches die sofortige und die schließliche Befestung der Staatskasse aus Anlaß der Aenderungen in den Rechts- und Einkommensverhältnissen der Beamten voraussichtlich sein wird. Insbesondere ist bei den an den Inhalt von Beilage 1 geknüpften Folgerungen nur auf die Höhe des jetzigen und des künftigen Aufwandes an Gehältern, einschließlich der sogenannten Alterszulagen, geachtet.

Von nicht geringerer Bedeutung ist es aber, festzustellen, wie die Dienststeinkommensverhältnisse der jetzt und künftig vorhandenen Klassen und Kategorien von Beamten sich im Ganzen gegen jetzt verändern; dazu ist es erforderlich, neben dem Gehalt auch die Höhe des Wohnungsgeldes und die künftig wegfallenden Remunerationen in Berechnung zu ziehen. Die verwendeten Zahlen sind theils der Beilage 1 zu gegenwärtiger Denkschrift, theils der Begründung zum Beamtengesetz nebst Beilagen entnommen.

Die sämtlichen etatmäßigen Beamten (mit Ausnahme der nach Ziff. 3 der Erläuterungen zu Beilage 1 unberücksichtigt gelassenen) beziehen

	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr.	%.
Gehalt (einschließlich Alters- und Dienstzulagen)	13 748 520 M.	14 816 365 M.	1 067 845 M.	7,7
Wohnungsgeld *)	1 151 764 "	1 391 870 "	240 106 "	20,8
zusammen	14 900 284 M.	16 208 235 M.	1 307 951 M.	8,8
Werden die künftig wegfallenden Remunerationen zc. mit 294 000 + 230 000 M., zusammen	+ 524 000 "	—	— 524 000 "	—
zugezählt bzw. abgezogen, so verbleiben	15 424 284 M.	16 208 235 M.	783 951 M.	5,0

Der Zuwachs an Dienststeinkommen ist aber für die verschiedenen Kategorien von Beamten nicht gleich groß. Da nicht bekannt ist, welcher Betrag an Remunerationen auf die mit Staatsdieneigenschaft angestellten Kanzleibeamten zc. entfallen ist, so läßt sich eine Trennung nach Staatsdienern und Nicht-Staatsdienern bezüglich obiger Bezüge nicht vornehmen; wohl aber erscheint es angängig und den Verhältnissen angemessen, die Beamten in zwei Gruppen zusammenzufassen:

- a. die oberen Beamten, welche bisher an den Remunerationenfondsz zc. nicht theilhaftig waren; Dienstklasse I, II und III des Wohnungsgeldtarifs, Abtheilung A bis mit D des Gehaltstarifs, in der Hauptsache die akademisch gebildeten Staatsdiener;
- b. die übrigen (sogenannten remunerationsfähigen) Beamten; Dienstklasse IV, V und VI des Wohnungsgeldtarifs, Abtheilung E. bis K. des Gehaltstarifs, also im Wesentlichen die nicht akademisch gebildeten Staatsdiener und die Dekretangestellten (einschließlich der Gendarmeriebediensteten).

\*) Mit Hinzurechnung des Wohnungsgeldes für die Inhaber von Dienstwohnungen, jedoch mit Weglassung desjenigen für die in Beilage 1 nicht behandelten Beamten erhöht sich der auf Seite 113 der Begründung zum Beamtengesetz bezifferte Mehraufwand von 206 893 M. um 48 783 M. — 15 570 M. = 33 213 M., somit auf 240 106 M.



Die Trennung nach diesen beiden Gruppen ist deshalb durchaus sachgemäß, weil bei der ersteren derselben die Gehaltserhöhung die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verschlechterung der Pensionskala ist, bei der letzteren aber sich aus den auf Seite 71/72 der Begründung zur Gehaltsordnung angedeuteten Erwägungen empfiehlt.

Bei der Gruppe a sind die betreffenden Bezüge

	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr.	%
Gehalt	3 975 040 M.	4 353 060 M.	378 020 M.	9,5
Wohnungsgeld *)	410 316 "	473 097 "	62 781 "	15,3
Im Ganzen	4 385 356 M.	4 826 157 M.	440 801 M.	10,0

Dagegen stellen sich dieselben bei den Beamten der Gruppe b wie folgt

	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr.	%
Gehalt	9 773 480 M.	10 463 305 M.	689 825 M.	7,0
Wohnungsgeld *)	741 448 "	918 773 "	177 325 "	23,9
Zusammen 1)	10 514 928 M.	11 382 078 M.	867 150 M.	8,2
Remunerationen u. c. **)	+ 514 000 "	—	— 514 000 "	—
Im Ganzen 2)	11 028 928 M.	11 382 078 M.	353 150 M.	3,2

Was die Beamten der Gruppe b im Ganzen mehr erhalten (Ziffer 2), stellt sich also auf 3,2% ihrer jetzigen Bezüge; dabei ist indessen unter den letzteren die immerhin unsichere Remuneration eingerechnet. Die Zahlen bei Ziffer 1 bezeichnen die Erhöhung der ständigen und (von den Alterszulagen und dergl. abgesehen) auch pensionsfähigen Bezüge dieser Gruppe, und hier ergibt sich eine Erhöhung um 8,2%.

Daß bei den Beamten der Gruppe a die Erhöhung einen höheren Prozentsatz erreicht, ist durch die an anderem Orte dargelegten Umstände zur Genüge gerechtfertigt.

Uebrigens ist hier ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß bei der soeben berechneten Aufbesserung nur von dem eigentlichen Dienst Einkommen (den Aktivitätsbezügen) die Rede ist und daß für die Beurteilung der Gesamtlage noch die Veränderungen in der Höhe der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge in Betracht gezogen werden müssen. Daß in dieser letzteren Hinsicht die Verbesserung bei den Beamten der Gruppe b sich auf einen sehr viel höheren Prozentsatz berechnet, als bei jenen der Gruppe a, ist anderwärts eingehend nachgewiesen; vergl. z. B. Beilage 5 und 6 zu dieser Denkschrift, dann auch Beilage 5 zur Begründung des Beamtengesetzes.

Schließlich ist es auch von Interesse, zu sehen, wie die Bezüge der Beamten aus der Gruppe b sich bei den einzelnen Kategorien derselben verändern, zumal diese Veränderung (wegen der verschiedenen Höhe der Einzelbeträge an Remuneration u. c.) in sehr verschiedenem Maße eintritt. Für eine größere Anzahl solcher Kategorien sind demgemäß eingehende Berechnungen vorgenommen worden, deren Ergebnis sich in Beilage 7 übersichtlich zusammengestellt findet.

\*) Mit Hinzurechnung des Wohnungsgeldes für die Inhaber von Dienstwohnungen, jedoch mit Weglassung desjenigen für die in Beilage 1 nicht behandelten Beamten erhöht sich der auf Seite 113 der Begründung zum Beamtengesetz bezifferte Mehraufwand in den Dienstklassen I—III (Gruppe a) um 38 407 — 32 676 — 5 731 M. und in den Dienstklassen IV—VI (Gruppe b) um 28 973 — 1 491 — 27 482 M.

\*\*) Au der früher auf 524 000 M. berechneten Remunerationssumme ist hier ein Betrag von 10 000 M. in Abzug gebracht, welche Summe bisher zur Remuneration von Beamten der oberen (III.) Dienstklasse aus besonderen hierfür bestimmten Fonds verwendet wurde, z. B. Remuneration der Salinebeamten, der Obereinnehmer für Mitwirkung bei Verwaltung der Tabaksteuer u.

Beilage 7.

### Uebersichtliche Berechnung des durch Einführung der Gehaltsordnung voraussichtlich entstehenden Mehraufwandes.

In Nachstehendem ist ausgeführt, wie hoch sich der Jahresaufwand an Besoldungen und Gehältern der gegen Ende des Jahres 1887 vorhanden gewesenen Beamten in Wirklichkeit beziffert hat (Effektivetat auf einen der letzten Monate des Jahres 1887), ferner wie hoch sich dieser Aufwand auf den gleichen Zeitpunkt auf Grund der Bestimmungen der Gehaltsordnung berechnet haben würde, in der Unterstellung, daß letztere seit der ersten etatmäßigen Anstellung der betreffenden Beamten in Geltung gewesen wäre, endlich wie hoch sich der Mehraufwand gegen bisher stellt.

Zur Ermittlung dieser Angaben sind die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse einer großen Anzahl von Beamten aller Kategorien im Einzelnen festgestellt worden; insbesondere ist dies bei denjenigen Kategorien geschehen, welche eine größere Zahl von Beamten umfassen und in Folge dessen für die Beurtheilung des Mehraufwands vorzugsweise ins Gewicht fallen. Soweit spezielle Ermittlungen nicht gemacht wurden oder wegen der Eigenthümlichkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht gemacht werden konnten, ist der voraussichtliche Mehraufwand anderweit, namentlich mit Zuhilfenahme der berechneten Ergebnisse von Beamtenkategorien in gleicher oder ähnlicher Lage geschätzt worden.

Hinsichtlich des Mehraufwands ist zu unterscheiden

- I. zwischen solchem, welcher mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sofort in vollem Umfang und dauernd wirksam wird, und
- II. solchem, welcher erst bei Erreichung eines gewissen Beharrungszustandes, also erst nach einer Reihe von Jahren nach Einführung der Gehaltsordnung zur vollen Erscheinung kommt.

	Jahres-Gehalte u.			
	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr.	
	M.	M.	im Ganzen M.	in Prozent
<b>Zu I.</b>				
Hier kommen zunächst die sogenannten „festen“ Gehälte in Betracht. An solchen beziehen die Beamten der Abtheilung A. und der Abtheilung B. D.=B. 1 . . . . .	202 400	213 000	10 600	5,23
Ferner diejenigen Dienstzulagen, deren Gewährung mit einer Amtsstelle ohne Rücksicht auf den Gehalt ihres Inhabers ständig verbunden ist. Hierher gehören die Dienstzulagen u.				
der in Abtheilung A. D.=B. 1 des Gehaltstariifs bezeichneten Beamten . . . . .	21 600	27 200	5 600	—
der unter Abtheilung B. D.=B. 4 bezeichneten Beamten des badischen Mitglieds der Direktion der Main-Neckarbahn . . . . .	3 800	4 200	400	—
	—	500	500	—
Uebertrag . . . . .	227 800	244 900	17 100	5,23

	Jahres-Gehalte u.			
	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr.	
	M.	M.	im Ganzen M.	in Prozent
Uebertrag . . . . .	227 800	244 900	17 100	—
der 12 (statt bisher 7) Amtsvorstände zu 500 M. . . . .	3 500	6 000	2 500	—
der aufsichtsführenden Amtsrichter bei etwa 6 Amtsgerichten zu 500 M. . . . .	—	3 000	3 000	—
für 3 Oberzollinspektoren zu je 600 M. . . . .	1 800 M.			
" 8 " " " 300 " . . . . .	2 400 "			
" 2 " " " 200 " . . . . .	400 "			
	4 600 M.			
abzüglich der bisher an 2 Hafentommiffäre in Mannheim und Konstanz bewilligten Funktion Gehalte von zusammen . . . . .	1 200 "			
bleiben restlich . . . . .	—	3 400	3 400	—
für die Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung 6 × 300 M. = . . . . .	—	1 800	1 800	—
für den zweiten Beamten der Münzverwaltung . . . . .	—	200	200	—
für die Polizeikommissäre etwa . . . . .	—	3 000	3 000	—
für die übrigen in den Abtheilungen G. bis K. aufgeführten Beamten zusammen etwa . . . . .	—	15 000	15 000	—
Die Summe des sofort und dauernd wirksam werdenden Mehraufwandes beträgt hiernach *) etwa . . . . .	231 300	277 300	46 000	—
darunter Gehalte . . . . .	202 400	213 000	10 600	5,23
" Dienstzulagen . . . . .	28 900	64 300	35 400	—
<b>Zu II.</b>				
<b>Zu Abtheilung B. des Gehaltstarifs.</b>				
Es betragen die Gehalte für				
27 Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräthe . . . . .	161 700	180 400	18 700	11,56
4 Verwaltungsgerichtsräthe . . . . .	24 800	27 200	2 400	9,7
25 Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer . . . . .	146 800	162 350	15 550	10,6
5 Erste Staatsanwälte . . . . .	28 700	29 850	1 150	4,0
die übrigen in Abtheilung B. genannten Beamten, ausgenommen jene unter B. D. = B. 1 . . . . .	70 600	76 900	6 300	8,9
Summe B. . . . .	432 600	476 700	44 100	10,2
*) Dazu kommt noch ein Mehrbetrag an Gehaltszulagen; vergl. Denkschrift bei I. 1 am Schluß.				

	Jahres-Gehalte zc.			
	Fest.	Künftig.	Künftig mehr. *)	
	M.	M.	im Ganzen M.	in Prozent
<b>Zu Abtheilung C. des Gehaltstarifs.</b>				
53 Mitglieder der Mittelstellen . . . . .	242 500	271 770	29 270	12,07
52 Vorstände der Bezirksämter . . . . .	224 900	252 000	27 100	12,05
10 Staatsanwälte**) im Rang der Landgerichtsräthe . . . . .	40 400	39 500	—900	—2,2
68 Mitglieder der Landgerichte . . . . .	318 700	335 900	17 200	5,39
13 Kreisschulräthe . . . . .	47 400	54 300	6 900	14,56
23 Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien, der Lehrer- seminarien, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbe- schulen . . . . .	110 100	114 600	4 500	4,1
20 Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars und der Turn- lehrerbildungsanstalt . . . . .	84 000	86 500	2 500	3,0
die übrigen in Abtheilung C. aufgeführten Beamten . . . . .	83 300	90 050	6 750	8,1
Summe C. . . . .	1 151 300	1 244 620	93 320	8,1
<b>Zu Abtheilung D. des Gehaltstarifs.</b>				
92 Amtsrichter . . . . .	306 000	324 900	18 900	6,17
18 zweite Beamte der Bezirksämter . . . . .	43 000	47 000	4 000	9,3
25 Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektionen, der Rheinbau- und Kultur-Inspektionen . . . . .	98 930	103 100	4 170	4,22
51 Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Vorstände der Salinenverwaltungen . . . . .	195 700	222 900	27 200	13,89
13 Bezirksbauinspektoren . . . . .	45 800	46 500	700	1,5
93 Oberförster . . . . .	319 400	365 500	46 100	14,4
53 Bahnbauinspektoren, Betriebsinspektoren, Maschinen- inspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, sämmtlich bei der Eisenbahnverwaltung, Dampfschifffahrtsinspektor, Zentralinspektoren . . . . .	209 700	233 800	24 100	11,5
242 Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungs- anstalten, Direktoren erweiterter Volksschulen zc. (wie D. 2, ausgenommen die Bibliothekare) . . . . .	726 600	793 000	66 400	9,13
54 Bezirksärzte . . . . .	85 450	94 550	9 100	10,6
die übrigen in Abtheilung D. aufgeführten Beamten . . . . .	129 260	141 390	12 130	9,4
Summe D. . . . .	2 159 840	2 372 640	212 800	9,9
<b>Zu Abtheilung E. des Gehaltstarifs.</b>				
5 Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrech- nungskammer . . . . .	20 000	21 800	1 800	9,0
16 Hauptamtsverwalter, Zollinspektoren, zweite Salinen- beamte . . . . .	51 700	57 350	5 650	10,9
Ueberstrag . . . . .	72 700	79 150	7 450	
*) Die fettgedruckten Zahlen bezeichnen einen Minderaufwand. **) Die jetzigen und die künftigen Funktionsgehälter (Dienstzulagen) der Staatsanwälte sind außer Berechnung gelassen.				

	Jahres-Gehalte u.			
	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr. *)	
	M.	M.	in Ganzen M.	in Prozent
<b>Zu Abtheilung E. des Gehaltstarifs.</b>				
Uebertrag . . . . .	72 700	79 150	7 450	
50 Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse . . . . .	118 400	121 200	2 800	2,4
2 Hauptkassen- und Haupt-Magazinsverwalter . . . . .	7 200	7 850	650	9,0
10 Revisionsvorstände bei Mittelstellen und Bureauvorsteher . . . . .	35 100	38 900	3 800	10,8
50 Bahnverwalter, Güterverwalter . . . . .	142 400	176 000	33 600	23,6
Die übrigen in Abtheilung E. genannten Beamten . . . . .	50 500	54 600	4 100	8,1
Summe E. . . . .	425 300	477 700	52 400	12,3
<b>Zu Abtheilung F. des Gehaltstarifs.</b>				
20 Sekretäre und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer . . . . .	60 700	65 700	5 000	8,2
9 Ingenieure I. Klasse u. . . . .	23 600	24 300	700	3,0
166 Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Steuerinspektor, Eisenbahnsekretäre, Oberbuchhalter, Polizeikommissäre, Vermessungsrevisoren . . . . .	496 200	548 450	52 250	10,5
16 Hauptamtskontroleure, Zollinspektoren, Stationskontroleure der Eisenbahnverwaltung mit akademischer Vorbildung . . . . .	36 000	38 300	2 300	6,4
3 Obergrenzkontroleure . . . . .	8 500	8 600	100	1,2
20 Revisoren bei Bezirksämtern . . . . .	50 000	55 150	5 150	10,3
13 Stations- und Telegraphenkontroleure . . . . .	30 800	34 600	3 800	12,3
Die übrigen in Abtheilung F. aufgeführten Beamten . . . . .	9 400	10 700	1 300	13,8
Summe F. . . . .	715 200	785 800	70 600	9,9
<b>Zu Abtheilung G. des Gehaltstarifs.</b>				
10 Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen . . . . .	26 850	25 200	-1 650	-6,1
229 Reallehrer und die übrigen in D.-B. 2 Absatz 1 genannten Beamten . . . . .	531 750	584 400	52 650	9,9
35 Revisionsgeometer, Bezirksgeometer und Forstgeometer . . . . .	87 600	80 500	-7 100	-8,1
13 Werkstättevorsteher . . . . .	44 500	46 300	1 800	4,0
4 Baumeister . . . . .	7 200	7 600	400	5,5
10 Bahn- und Maschineningenieure, Ingenieure II. Klasse . . . . .	18 000	16 200	-1 800	-10,0
7 Forstassistenten . . . . .	12 400	11 200	-1 200	-9,7
15 Zollverwalter . . . . .	33 000	34 850	1 850	5,6
51 Bezirksthierärzte . . . . .	45 500	57 800	12 300	27,0
Die übrigen in Abtheilung G. genannten 13 Beamten . . . . .	27 250	30 070	2 820	10,4
Summe G. . . . .	834 050	894 120	60 070	7,2
*) Die fettgedruckten Zahlen bezeichnen einen Minderaufwand.				

	Jahres-Gehalte <i>re.</i>			
	Jetzt.	Künftig.	Künftig mehr. *)	
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	im Ganzen <i>M.</i>	in Prozent
<b>Zu Abtheilung H. des Gehaltstarifs.</b>				
100 Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten	204 200	218 770	14 570	7,1
80 Betriebssekretäre, Assistenten der Zentralverwaltung, Registratur- und Expediturauxilianten, auch Buchhalter bei der Eisenbahnverwaltung	161 500	169 540	8 040	4,9
46 Buchhalter bei Staats- und Staatsanstaltenkassen	78 300	80 700	2 400	3,1
119 Hauptamtsassistenten, Steuerkommissärxassistenten, Assistenten der Katasterkontrolle, Steuerkontrolleure, Grenzkontrolleure	198 300	198 500	200	0,1
36 Stationsassistenten, Material- und Hausverwalter, Verwaltungsassistenten	64 700	65 050	350	0,5
40 Technische Assistenten und Zeichner, auch Hochbauassistenten	78 700	75 930	-2 770	-3,5
53 Gemeinderrechnungsrevidenten	95 600	94 575	-1 025	-1,0
33 Registratoren bei Bezirksämtern	53 800	63 950	10 150	18,9
25 " " Amtsgerichten	39 150	47 425	8 275	21,1
64 Gerichtsschreiber (I. und II. Klasse F. 6 und H. 7)	121 000	130 230	9 230	7,6
252 Expeditions- und Bureauassistenten	342 300	360 085	17 785	5,1
490 Mann Gendarmeriepersonal (Oberwachtmeister, Wachtmeister und Gendarmen H. 10, J. 19, K. 21)	** 518 155	544 470	26 315	5,1
Die übrigen in Abtheilung H. aufgeführten 99 Beamten	179 400	189 460	10 060	5,7
Summe H.	2 135 105	2 238 685	103 580	4,9
<b>Zu Abtheilung J. des Gehaltstarifs.</b>				
44 Filialmagazinmeister und Werkführer bei der Eisenbahn	79 800	84 650	4 850	6,1
145 Bahnmeister, Stationsmeister, Telegraphenaufseher, Schiffskapitäne	237 200	278 720	41 520	17,5
121 Mann Aufsichtspersonal bei den Zentralstrafanstalten (Oberaufseher, Aufseher I. und II. Klasse (J. 5, K. 4, K. 9)	** 145 470	147 660	2 190	1,5
22 Oberaufseher, Aufseher I. und II. Klasse, bei Regiegefängnissen (J. 12, K. 4, K. 9) und Gefangenwärter (K. 10)	26 630	27 250	620	2,3
8 Salinenbeamte (Materialverwalter, Obersieder <i>re.</i> )	12 700	13 200	500	4,0
4 Hafenmeister	6 400	6 350	-50	-0,8
376 Bahnexpeditoren II. Klasse, Lokomotivführer	587 620	647 050	59 430	10,1
124 Brückenmeister, Straßenmeister, Dammmmeister und Kulturoberaufseher	111 900	130 900	19 000	17
8 Nebenzollamtsassistenten	11 700	10 270	-1 430	-12,2
Uebertrag	1 219 420	1 346 050	126 630	
*) Die fettgedruckten Zahlen bezeichnen einen Minderaufwand.				
**) Einschließlich Lokalzulagen.				

	Jahres-Gehalte u.			
	Seht.	Künftig.	Künftig mehr. *)	
	M.	M.	im Ganzen M.	in Prozent
(Zu Abtheilung J. des Gehaltstarifs.)				
Uebertrag . . . . .	1 219 420	1 346 050	126 630	
34 Gehilfen der Steuereinnahmereien und Untersteuerämter	48 300	48 050	—250	—0,5
90 Zugmeister . . . . .	122 250	130 900	8 650	7,0
6 Platzsteuermänner, Maschinenleiter . . . . .	8 940	10 350	1 410	15,7
176 Steuer-Oberaufseher und -Aufseher (J. 15 und K. 12)	** 199 630	223 490	23 860	12,0
3 Schlenzewarten und Bauaufseher bei der Zollverwaltung	4 200	3 950	—250	—6,0
29 Güteraufseher, Gebäude- und Schloßaufseher (J. 17, 21, K. 33) . . . . .	24 649	27 860	3 220	13,0
6 Anlagepostenverwalter . . . . .	7 740	8 840	1 100	14,2
324 Mann Schutzmannschaft (Wachtmeister, Sergeanten und Schutzwänner (J. 19, K. 13, K. 25) . . . . .	** 331 480	360 010	28 530	8,6
89 Zollbeamte, verittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher die übrigen in Abtheilung J. aufgeführten 29 Beamten	95 680	110 370	14 690	15,3
Summe J. . . . .	2 106 330	2 320 770	214 440	10,2
<b>Zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs.</b>				
63 Kanzleiaffistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Zentralkassen . . . . .	94 150	89 450	—4 700	—5,0
13 Billetsdrucker und Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung . . . . .	18 300	19 350	1 050	6,0
126 Aktuare bei Bezirksämtern u. . . . .	156 920	167 810	10 890	6,9
7 Steuermänner . . . . .	9 700	9 550	—150	—1,5
201 Wagenrevidenten, Oberbeschauer, Werkenschreiber, Billetsausgeber I. Klasse . . . . .	249 990	260 200	10 210	4,1
8 Waagmeister und Hafenmeistergehilfen . . . . .	10 300	10 560	260	2,5
360 Lokomotivheizer und Reserveführer . . . . .	401 680	415 350	13 670	3,4
46 Kanzlei- und Kassendiener . . . . .	55 900	59 360	3 460	6,2
274 Bureaudiener, Pförtner, Wagenwärter . . . . .	290 360	316 990	26 630	9,2
31 Amtsdienner bei Bezirksämtern . . . . .	** 33 330	38 260	4 930	14,8
15 " " Amtsgerichten (ohne Gefängniß- u. Dienst)	14 780	15 220	440	3,0
220 Schaffner . . . . .	194 400	211 000	16 600	8,5
6 Schiffsheizer . . . . .	6 760	7 440	680	10,0
587 Hauptzoll- und Hauptsteueramtsdiener, Grenzaufseher, Hafenaufseher u. (wie K. 18 mit Ausnahme der Schuldienner) . . . . .	611 570	638 180	26 610	4,3
8 Kulturoberaufseher, Schleppschifführer, Schiffskassierer . . . . .	9 060	9 640	580	6,4
9 Untersteuermänner . . . . .	8 580	9 680	1 100	12,9
11 Nebenzollamtsdiener . . . . .	10 725	12 160	1 435	13,3
1591 Bahn- und Weichenvärter . . . . .	1 049 770	1 134 420	84 650	8,1
210 Waldhüter . . . . .	130 500	136 740	6 240	4,8
die übrigen in Abtheilung K. aufgeführten 148 Beamten	152 120	166 670	14 550	9,6
Summe K. . . . .	3 508 895	3 728 030	219 135	6,2

\*) Die fettgedruckten Zahlen bezeichnen einen Minderaufwand.

\*\*) Einschließlich Lokalzulagen.

				Jahres-Gehalte u.			
				Fest.		Künftig.	
				M.	M.	im Ganzen M.	in Prozent
<b>Zusammenstellung.</b>							
			Summe der Abtheilung A. (Gehalte) . . . . .	202 400	213 000	10 600	5,2
			„ „ „ B. . . . .	432 600	476 700	44 100	10,2
			„ „ „ C. . . . .	1 151 300	1 244 620	93 320	8,1
			„ „ „ D. . . . .	2 159 840	2 372 640	212 800	9,9
			zusammen A.—D. . . . .	3 946 140	4 306 960	360 820	9,1
			Summe der Abtheilung E. . . . .	425 300	477 700	52 400	12,3
			„ „ „ F. . . . .	715 200	785 800	70 600	9,9
			zusammen E.—F. . . . .	1 140 500	1 263 500	123 000	10,7
			Summe Abtheilung A.—F. . . . .	5 086 640	5 570 460	483 820	9,5
			Summe der Abtheilung G. . . . .	834 050	894 120	60 070	7,2
			„ „ „ H. . . . .	2 135 105	2 238 685	103 580	4,9
			„ „ „ J. . . . .	2 106 330	2 320 770	214 440	10,2
			„ „ „ K. . . . .	3 508 895	3 728 030	219 135	6,2
				8 584 380	9 181 605	597 225	
			Nachträglich bewilligte Gehaltszulagen, welche in den obigen Einzelberechnungen nicht berücksichtigt sind und daher hier in einer Summe dem „Festigen Aufwand“ zugeschlagen werden . . . . .	+ 48 600	—	—48 600	
			zusammen G.—K. . . . .	8 632 980	9 181 605	548 625	6,3
			Betrag E.—F. . . . .	1 140 500	1 263 500	123 000	10,7
			„ G.—K. . . . .	8 632 980	9 181 605	548 625	6,3
			Summe E.—K. . . . .	9 773 480	10 445 105	671 625	6,9
			Betrag A.—D. . . . .	3 946 140	4 306 960	360 820	9,1
			Hiezu Dienstzulagen (vergleiche oben zu I. Seite 8 u. 9) . . . . .	28 900	64 300	35 400	
			Haupt-Summe . . . . .	13 748 520	14 816 365	1 067 845	7,7



## Erläuterungen.

## 1.

Nach vorstehender Zusammenstellung beträgt der Mehraufwand an Gehältern (einschl. Dienst- und Alterszulagen) für sämtliche Beamte im Ganzen . . . . . 1 067 845 M. oder 7,7 %

Darunter sind enthalten

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a. für die akademisch gebildeten bisherigen Staatsdiener, im Wesentlichen den Abtheilungen A.—D. angehörige Beamte . . . . .           | 360 820 M. oder 9,1 %  |
| b. für die nicht akademisch gebildeten bisherigen Staatsdiener, im Wesentlichen den Abtheilungen E. und F. angehörige Beamte . . . . . | 123 000 M. oder 10,7 % |
| c. für die beiden Staatsdienerklassen zusammen . . . . .   | 483 820 M. oder 9,5 %  |
| d. für die jetzigen sogenannten Dekret-Angestellten (Abtheilungen G.—K.) . . . . .   | 548 625 M. oder 6,3 %  |
| e. für die nicht akademisch gebildeten Staatsdiener und die Angestellten (Abtheilungen E.—K.) zusammen . . . . .                       | 671 625 M. oder 6,9 %  |

## 2.

Von dem gesammten Mehraufwand von rund . . . . . 1 068 000 M. entfallen auf den Etat der Eisenbahnverwaltung und zwar:

für Beamte der Abth. B. des Gehaltstarifs	2 300 M.
„ „ „ „ C. „ „	7 200 „
„ „ „ „ D. „ „	23 450 „
„ „ „ „ E. „ „	37 700 „
„ „ „ „ F. „ „	21 900 „
„ „ „ „ G. „ „	1 400 „
„ „ „ „ H. „ „	39 070 „
„ „ „ „ J. „ „	115 910 „
„ „ „ „ K. „ „	153 638 „
	<hr/>
	402 568 M.

Hievon ab die in vorstehenden Summen nicht berücksichtigten Gehaltszulagen vom Herbst 1887 . . . . .

48 648 „

bleiben restlich . . . . .

353 920 M.

oder rund 354 000 „

Ergibt als Mehraufwand für die allgemeine Staatsverwaltung . . . . . 714 000 M.

## 3.

Bei Berechnung des Mehraufwands sind außer Betracht gelassen: die Lehrer an den Hochschulen und an der Kunstschule, überhaupt alle Beamten, für welche der Gehaltstarif keine Sätze enthält; ferner diejenigen Beamten, welche nach den jetzigen Bestimmungen mit ihrem Einkommen vorzugsweise auf Geschäftsgebühren angewiesen sind, nämlich die Notare, Steuerkommissäre, Gerichtsvollzieher und Steuereinnehmer, endlich die weiblichen Beamten, da diese in Anbetracht der geringen Anzahl und des Verhältnisses zwischen den jetzigen und künftigen Bezügen einen bemerkenswerthen Einfluß auf den künftigen Mehraufwand wohl nicht ausüben werden.

## 4.

In obiger Darstellung des Mehraufwandes findet sich da und dort das Ergebnis für verschiedene Beamtentkategorien oder für verschiedene Stufen einer und derselben Kategorie in einer Summe verzeichnet, so z. B. für Wagenrevidenten, Oberschaffner, Werkreiber und Billetausgeber in einer Summe, sodann für

die verschiedenen Grade der Gendarmeriemannschaft (Oberwachtmeister, Wachtmeister und Gendarmen) in einer Summe u. s. w. Daraus ist aber nicht immer zu schließen, daß der betreffenden Orts in Prozentfäßen angegebene Mehraufwand auch bei den einzelnen Kategorien bezw. bei jeder Stufe eben diesen Prozentsatz erreicht.

5.

Bei Vergleichung des prozentualen Mehraufwands für die einzelnen Beamtenkategorien sind da und dort mehr oder minder erhebliche Verschiedenheiten wahrzunehmen. So beträgt beispielsweise der Mehraufwand

für die Vorstände der Bezirksamter . . . . .	12,05 %
" " Direktoren der Gymnasien zc. . . . .	4,1 %
" " Bezirksbeamten der Finanzverwaltung . . . . .	13,89 %
" " Bezirksbauinspektoren . . . . .	1,5 %
" " Bahnverwalter . . . . .	23,6 %
" " Hauptamtsassistenten, Steuerkontrolleure zc. . . . .	0,1 %
" " Bahnmeister, Stationsmeister zc. . . . .	17,5 %

Bei einer Reihe von Beamten ergibt sich dagegen überhaupt kein Mehraufwand, sondern ein Minder- aufwand, so z. B. bei den Staatsanwälten (Abtheilung C.), den Bezirksgeometern, Technischen Assistenten, Nebenzollamtsassistenten u. A.

Die Erklärung hiefür ist in der Hauptsache darin zu suchen, daß bisher das Vorrücken im Gehalt auf den verschiedenen Amtsstellen der Gleichmäßigkeit entbehrte, was zum Theil auf das bisherige System der Budgetbewilligung, zum Theil auf die verschiedenartige Verwaltungspraxis zurückzuführen ist. Dem gegenüber beruht die Berechnung des künftigen Gehaltsaufwands auf der festen und durchgreifenden Ordnung des Gehalts- tarifs, welcher für gleichartige Beamte soweit immer thunlich die Gewährung des gleichen Dienst Einkommens vorsieht, so daß es erklärlich ist, wenn durch die Anlegung eines solchen Maßstabes an die Ergebnisse der seitherigen Praxis die Ungleichmäßigkeit der letzteren nach der einen oder anderen Richtung zum entsprechenden ziffermäßigen Ausdruck gelangt.

D.	33 481
E.	37 700
F.	21 600
G.	1 400
H.	38 070
I.	115 910
K.	193 636
<hr/>	
	402 598 A.
<hr/>	
	48 648
<hr/>	
	353 950 A.
<hr/>	
	324 000
<hr/>	
	114 000 A.

Der Vergleich des künftigen Gehaltsaufwands mit dem bisherigen zeigt, daß derselbe sich um 114 000 A. vermindert. Daraus ergibt sich, daß die Gehälter der Beamten im künftigen Jahre um 114 000 A. niedriger sein werden als im vorliegenden Jahre. Dies ist ein erheblicher Gewinn für den Staat, da die Gehälter der Beamten im künftigen Jahre um 114 000 A. niedriger sein werden als im vorliegenden Jahre. Dies ist ein erheblicher Gewinn für den Staat, da die Gehälter der Beamten im künftigen Jahre um 114 000 A. niedriger sein werden als im vorliegenden Jahre.

Beilage 2.

**Berechnung desjenigen Betrags, welcher wegen des Wegfalls der Remunerationen künftig erspart werden wird.**

Im Budget der Allgemeinen Staatsverwaltung für 1888/89 sind folgende Remunerationen- und Unterstützungsfonds genehmigt:

**a. Allgemeine Remunerationen- und Unterstützungsfonds der Ministerien und zwar:**

	Spezialbudget	M.
1. Staatsministerium	I. §. 20	2 200
2. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	II. §. 126	41 200
3. Ministerium des Innern	III. §. 279	82 000
4. Ministerium der Finanzen	IV. §. 142	78 000
5. Oberrechnungskammer	V. §. 6	2 100
	<b>zusammen a.</b>	<b>205 500</b>

**b. Besondere Fonds:**

	Spezialbudget	M.
1. Für die Angestellten der Gerichtsschreiberei	II. §. 21a	2 075
2. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Aufbesserung und Krankenunterstützung)	II. §. 39	4 000
3. Strafanstalten (Heilkosten für das niedere Dienstpersonal)	II. §. 49	911
4. Strafanstalten (Gratifikationen)	II. §. 61	3 260
5. Universität Heidelberg	II. §. 77	11 150
6. Universität Freiburg	II. §. 78	5 000
7. Technische Hochschule	II. §. 79	2 100
8. Kunstschule	II. §. 121	400
9. Belohnungen der Gemeinderrechnungsrevidenten für die Abhör der Sparkasserechnungen	III. §. 31	6 000
10. Belohnungen und Unterstützungen des Personals der Lokalpolizei	III. §. 36	18 738
11. Wasser- und Fischereipolizei (Belohnungen an Bedienstete der öffentlichen Sicherheitsbehörden)	III. §. 47	1 800
12. Allgemeine Sicherheitspolizei	III. §. 72	15 730
13. Unterhaltung der Landstraßen	III. §. 234	17 160
14. Betrieb des Vormberger Steinbruchs	III. §. 235	330
15. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Angestellter	III. §. 269	1 700
16. Domänenverwaltung (Bauaufwand)	IV. §. 15	800
17. Domänenverwaltung (Brauerei Rothhaus)	IV. §. 44	1 000
18. Salinenverwaltung	IV. §. 57c	1 700
19. Steuerverwaltung (Katasterkosten)	IV. §. 66	8 000
20. Steuerverwaltung (Belohnungen des Steueraufsichts- und Erhebungspersonals)	IV. §. 82	17 406
21. Steuerverwaltung (Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals)	IV. §. 87	15 000
	<b>Uebertrag</b>	<b>134 260</b>

		M.
	Uebertrag . . . . .	134 260
22. Zollverwaltung (Tabaksteuer) . . . . .	IV. §. 96 . . . . .	3 200
23. Zollverwaltung (im Innern) . . . . .	IV. §. 99 . . . . .	3 700
24. Zollverwaltung (wegen der Strafgefälle zc.) . . . . .	IV. §. 101 . . . . .	3 648
25. Zollverwaltung (Unterstützungen) . . . . .	IV. §. 109 . . . . .	6 000
	zusammen b. . . . .	150 808
	dazu a. . . . .	205 500
	Im Ganzen . . . . .	356 308
	oder rund . . . . .	356 300

Dazu kommt noch ein gewisser Betrag, welcher aus der Erübrigung an den Bureauaversen zu Belohnungen verwendet wurde. Die Höhe des Betrags läßt sich nicht beziffern, da die bezüglichen Verhältnisse erst seit 1. Januar 1888 neu geordnet sind; er wird aber kaum von sehr großer Bedeutung sein. Auch sind die aus den Gehaltsmitteln zc. der Grenzzollverwaltung in Gemäßheit von Artikel 23 des jetzigen Etatgesetzes gewährten Belohnungen und Unterstützungen wegen ihres schwankenden Betrages hier nicht ziffermäßig berücksichtigt.

Der Betrag von 356 300 M. ist

1. theilweise zur Gewährung der gewöhnlichen Remunerationen (Jahres- oder Halbjahrsremunerationen) verwendet worden. Solche sollen künftig nicht mehr gegeben werden; den jetzt vorhandenen Beamten soll aus diesem Anlaß nach §. 23 der Gehaltsordnung eine vorübergehende Entschädigung gewährt werden, die allmählig (mit dem Abgang der Beamten oder mit dem Einrücken derselben in höhere Höchstgehälte) wegfällt. In dem Maße als dies geschieht, wird der auf solche Weise verwendete Theil obiger Fonds heimfallen. Der Rest wurde

2. zur Verwilligung von Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen verwendet. Da derartige Zuwendungen auch künftig zulässig sind, ist hierfür ein gewisser Theil obiger Summe vorzubehalten und zwar werden zu Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen etatmäßiger Beamter die Mittel für jedes Ministerium unter einem gemeinsamen Budgetparagrafen angefordert werden (Artikel 26 b., Absatz 1 des Etatgesetznachtrags). Daneben sind diejenigen Beträge, die in obigen Fonds zur Remuneration zc. nicht etatmäßiger Beamten enthalten sind, auch künftig nöthig. Zu beiderlei Zwecken wird an der obigen Summe (unbeschadet genauerer Bemessung des Bedarfs bei Aufstellung des Budgets für 1890/91) ein Betrag von rund 44 000 M. abgesetzt werden können.

Ebenso sind die unter b. D.-Z. 5 bis 8 des Verzeichnisses aufgeführten Beträge mit zusammen 18 650 „ nicht zum Heimfall geeignet, da sie einen Theil der Dotation der betreffenden Anstalten bilden.

Es kämen sonach an den obigen 356 300 „ nach unvorgreiflicher Schätzung etwa 62 650 „ in Abzug und verblieben 293 650 M., oder rund 294 000 „

welche theils sofort, theils allmählig aus dem Budget der Allgemeinen Staatsverwaltung verschwinden werden.

In den Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige sind folgende Mittel zur Gewährung von Belohnungen und Unterstützungen vorgesehen:

	Spezialbudget	M.
1. Badfond . . . . .	§. 11 . . . . .	1 000
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . .	§. 12 . . . . .	183 000
3. Eisenbahn-Werkstättenverwaltung . . . . .	§. 7 . . . . .	5 932
4. Bodenseedampfschiffahrtverwaltung . . . . .	§. 4 . . . . .	2 160
	zusammen . . . . .	192 092



Der Mehraufwand, welchen die in dem Gehaltstarif in Aussicht genommene Erhöhung der Gehalte der unter Abtheilung D. D.-Z. 6 aufgeführten wissenschaftlich gebildeten Lehrer an den Mittelschulen, den Lehrerbildungsanstalten zc., sowie jener der übrigen an den genannten Anstalten etafmäßig angestellten Lehrer — Abtheilung G. D.-Z. 2 — im Gefolge haben wird, wird die Staatskasse nicht mit seinem vollen Betrag belasten; vielmehr ist zu erwarten, daß ein nicht unerheblicher Theil dieses Mehraufwandes durch Vermehrung der eigenen Einnahmen bei mehreren Schulanstaltsklassen und durch Gemeindemittel, welche nach den Statuten der Anstalten und nach dem dermaligen Stand der Lehrergehälter zur Erhöhung der letzteren noch zur Verfügung stehen, gedeckt werden kann. Auch dürfte bei einer Anzahl von Schulen, deren äußere Verhältnisse in neuerer Zeit noch nicht geregelt worden sind, eine etwas stärkere Heranziehung der Gemeinden zur Bezahlung der Lehrergehälter angezeigt erscheinen.

Der Mehraufwand berechnet sich (nicht für die erste Zeit, sondern erst für den künftigen „Beharrungszustand“) bei den Lehrern der

Abtheilung D. auf . . . . .	66 400 M.
„ G. „ . . . . .	52 000 „
zusammen auf . . . . .	118 400 M.

Von demselben entfallen:

1. auf die Gelehrtenschulen . . . . .	62 100 M.;
an diesem Betrag kann die Hälfte als gedeckt durch die Mehreinnahme an Schulgeld betrachtet werden, welche aus einer mäßigen Erhöhung der gegenüber den Beträgen in anderen Deutschen Staaten verhältnißmäßig niederen Sätze zu erhoffen ist. Eine solche, auch von den Ständen befürwortete Erhöhung um durchschnittlich nur 6 M. würde den Betrag von	30 000 M.
2. auf die Realmittelschulen . . . . .	42 400 „
Zur Deckung dieses Betrags stehen nach dem gegenwärtigen Stande der Gehälter der Lehrer bei einigen Schulklassen noch . . . . .	8 575 M.
und bei den für diese Kategorie von Anstalten bewilligten Staatsmitteln (Staatsbeitrag für die Realmittelschulen) . . . . .	7 710 „
zusammen . . . . .	16 285 „
zur Verfügung;	
3. auf die Gewerbeschulen . . . . .	1 900 „
welche durch die oben als möglich bezeichnete stärkere Beziehung einiger Gemeinden aufgebracht werden können . . . . .	1 900 „
4. auf die Lehrerbildungsanstalten . . . . .	2 200 „
welcher Betrag durch die vor Kurzem eingetretene Erhöhung der Beiträge der Zöglinge der betreffenden Anstalten gedeckt wird . . . . .	2 200 „
5. auf die Höheren Mädchenschulen . . . . .	4 200 „
welche den betreffenden Städten zc. . . . .	4 200 „
und	
6. auf das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift . . . . .	400 „
welche der Kasse dieser Anstalt zur Last bleiben . . . . .	400 „
7. auf die Taubstumm- und Blindenerziehungsanstalt . . . . .	5 200 „
für welche keine Deckungsmittel vorhanden sind.	

Im Ganzen . . . . . 118 400 M. 54 985 M.

Von obigem Mehraufwand mit 118 400 M. können sonach rund 55 000 M. als durch andere als Staatsmittel gedeckt angesehen werden.

### Mehraufwand für das Personal der Grenzollverwaltung.

Nach dem Budget für 1888/89 vergütet die Reichskasse an den Kosten der Grenzollverwaltung und zwar:

1 a. an Besoldungen	69 600 M.	
Erhöhung durchschnittlich etwa 10 %, daher Mehraufwand		6 960 M.
b. an Wohnungsgeldzuschüssen	5 480 M.	
Erhöhung durchschnittlich etwa 15 %, daher Mehraufwand		820 "
2 a. an Gehältern	736 180 M.	
Erhöhung durchschnittlich etwa 4,3 %, daher Mehraufwand		31 700 "
b. an Wohnungsgeldzuschüssen	57 084 — 5 480 = 51 604 M.	
Erhöhung durchschnittlich etwa 25 %, daher Mehraufwand		12 900 "
<b>Summe des Mehraufwandes</b>		<b>52 380 M.</b>
		<b>rund 52 000 "</b>

Die letzten Jahre haben keinen geringen Betrag für, welcher im Durchschnitt der letzten Jahre dem Personal der Grenzollverwaltung in Bezug auf die Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüssen und Gehältern zu Gute gekommen ist. Die Besoldungen sind im Vergleich mit den Jahren 1880/81 um 10 % erhöht worden, die Wohnungsgeldzuschüsse um 15 % und die Gehälter um 4,3 %.

Die Besoldungen sind im Vergleich mit den Jahren 1880/81 um 10 % erhöht worden, die Wohnungsgeldzuschüsse um 15 % und die Gehälter um 4,3 %.

Die Besoldungen sind im Vergleich mit den Jahren 1880/81 um 10 % erhöht worden, die Wohnungsgeldzuschüsse um 15 % und die Gehälter um 4,3 %.

### Künftige Höhe des Pensionsetats.

In Beilage 3 zur Begründung des Beamtengesetzentwurfes und den zugehörigen Tabellen B. und C. ist für die

- a. akademisch gebildeten Staatsdiener,
- b. anderen Staatsdiener,
- c. Dekretangestellten (einschließlich Notare und Gendarmeriebediensteten)

nachgewiesen, wie groß in den 7 Jahren 1880/86 der Ruhegehalt im Ganzen gewesen ist, der den damals in den Ruhestand versetzten Beamten einer jeder dieser drei Gruppen angewiesen wurde. Wird aus den in jenen Tabellen (B., Spalte 13; C., Spalte 19) genannten Zahlen mit

	a.	b.	c.
	389 573 M.	122 798 M.	472 447 M.
der auf jedes der 7 Jahre entfallende Durchschnitt gezogen, so ergibt sich derselbe mit			
(I.)	55 653 M.	17 543 M.	67 492 M.

Diese letzteren Zahlen stellen denjenigen Betrag dar, welcher im Durchschnitt der letzten Jahre dem Pensionsetat zugewachsen ist (Brutto-Zugang an Pensionen); allerdings hat die jährliche Ausgabe sich nicht jeweils um diese Beträge erhöht, und zwar deshalb nicht, weil alljährlich der Pensionsetat durch den Tod von Ruhegehalttempfängern auch entlastet wird, doch kommt dieser sogenannte „Abgang an Pensionen“ für den Zweck der gegenwärtigen Berechnung nicht weiter in Betracht. Er ist bei den Staatsdienern (Gruppe a. und b.) ungefähr eben so groß wie der Zugang, so daß der Aufwand für Staatsdienerpensionen zur Zeit Jahr für Jahr etwa gleich groß ist. Bei den Angestellten (Gruppe c.) dagegen ist der Zugang im Wachsen begriffen, so daß er für das Jahr 1890 nach dem Ergebnis der bisherigen Erfahrungen auf etwa

(Ic.) . . . . . 76 850 M.

angenommen werden kann.

Inwiefern ändern sich nun diese Zahlen in Folge der Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung?

In der genannten Beilage 3 ist nachgewiesen, daß — unveränderte Höhe des Dienst- einkommens vorausgesetzt — der Vollzug der neuen Bestimmungen über die von der Zahl der Dienstjahre abhängige prozentuale Höhe des Ruhegehalts und über die Zahlung der Dienstjahre den durchschnittlichen Pensionsbetrag, der jetzt einem Beamten zukommt, in verschiedenem Sinn beeinflussen wird, je nachdem der Beamte der Gruppe a., b. oder c. angehört: bei den akademisch gebildeten Staatsdienern wird eine Verschlechterung der Ruhegehälte eintreten, bei den beiden andern Gruppen eine Verbesserung.

Die soeben ausgedrückte Voraussetzung, daß das bisher der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde gelegte Einkommen künftig das Gleiche sein werde, trifft indessen nicht zu; bei den Beamten der Gruppe a. sowohl als bei jenen der Gruppen b. und c. soll es erhöht werden: bei den ersteren zur Ausgleichung jener Verschlechterung der Pensionsverhältnisse, bei den übrigen aus anderer Erwägung. Diese Aufbesserung der Gehälte wird sonach bei den Beamten der Gruppe a. jenen Einfluß der Vorschriften des Beamtengesetzes ungefähr aufheben und bewirken, daß der Pensionsaufwand wegen jener Beamten annähernd unverändert bleibt; bei den Beamten der Gruppen b. und c. wird sie die nach Obigem, als Folge der gleichen Vorschriften, ohnehin eintretende Erhöhung des Pensionsaufwandes noch weiter steigern.

Und zwar wird diese Wirkung durchaus im gleichen Verhältnis eintreten, wie die Erhöhung der Gehälte *u.* Das Maß der letzteren ist deshalb festzustellen.



Nach den mehrerwähnten Tabellen B. und C. war das Diensteinkommen der in den Jahren 1880/86 pensionirten Beamten, einschließlich des anrechnungsfähigen Betrags des Wohnungsgeldzuschusses,

	a.	b.	c.
(II.)	544 260 M.	188 870 M.	956 187 M.
und zwar:			
Gehalt . . . . .	502 400 "	176 470 "	897 883 "
Wohnungsgeld . . . . .	41 860 "	12 400 "	58 304 "

Die Erhöhung der Gehalte kann mit\*)

	9 %	7 %	6 %
oder mit . . . . .	45 216 M.	12 353 M.	53 873 M.
in Rechnung gestellt werden, während (vergleiche Beilage 1 zur Begründung des Beamteneigentums) die Erhöhung des anrechnungsfähigen Wohnungsgeldbetrages auf	25 880 M.	8 940 M.	42 828 M.
angenommen werden kann. Die Summe dieser beiden letzteren Beträge mit	71 096 M.	21 273 M.	96 701 M.

macht etwa

	13 %	11 %	10 %
der oben mit (II.) bezeichneten Summe aus, und um den gleichen Prozentsatz sind nach Obigem die in Tabelle B. (Spalte 16) und Tabelle C. (Spalte 22) genannten Beträge des durchschnittlichen Ruhegehaltes von	3 079 M.	2 748 M.	868 M.

zu erhöhen, sie berechnen sich dann auf

oder im Vergleich zu den jetzigen durchschnittlichen Ruhegehalten, welche in Tabelle B. (Spalte 14) und Tabelle C. (Spalte 20) mit	3 479 M.	3 050 M.	955 M.
--	----------	----------	--------

angegeben sind, auf ein Mehr von

beziehungsweise	206 M.	438 M.	264 M.
	6 1/2 %	16 3/4 %	38 1/4 %

Werden diese Prozentsätze auf die oben bei (I. beziehungsweise I. c.) genannten Zahlen mit

angewendet, so ergeben sich daraus folgende Beträge:	55 653 M.	17 543 M.	76 850 M.
	3 525 M.	2 940 M.	29 395 M.

Die Summe dieser Beträge mit 35 860 M. oder rund 36 000 M. stellt den in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erwartenden Mehraufwand für Ruhegehälter dar.

Wie sich aus der vorstehenden Berechnung ergibt, hat die Erhöhung des pensionsfähigen Dienst Einkommens bei den Beamten der Gruppe a. die Folge, daß dadurch die ungünstige Gestaltung der Pensionskala für diese Beamten nicht bloß ausgeglichen wird, sondern daß sich der Durchschnittsbetrag der Ruhegehälter und somit auch der bezügliche Staatsaufwand in mäßigem Umfange (um 6 1/2 % beziehungsweise 3—4 000 M. jährlich) erhöht, was nicht zu vermeiden ist, wenn man die Ausgleichung auch auf einen Theil der jenseits des Durchschnitts liegenden Fälle Anwendung finden lassen will, abgesehen davon, daß die Zulagebeträge, Zulagefristen zc. unmöglich ganz genau so bestimmt werden können, daß sie in ihrer Gesamtwirkung, die sich immerhin nur annäherungsweise berechnen läßt, nur eben jene Ausgleichung zur Folge haben, nicht mehr und nicht weniger.

Uebrigens darf jenes Ergebnis doch nur mit gewissen Vorbehalten als zutreffend angenommen werden.

Einerseits ist nämlich zu beachten, daß der oben angewendete Prozentsatz der Gehaltserhöhung nicht sofort nach dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung in vollem Maaß in der Höhe des Staatsaufwands zum

\*) Vergleiche oben Beilage 1 Seite 14. Dasselbst ist zwar für nicht akademisch gebildete Staatsdiener (Gruppe b.) die Gehaltserhöhung auf etwas über 10 % berechnet; da dieselbe aber mehr in den Anfangs- und mittleren Gehalten als in den bei der Zurubeziehung wichtigeren Endgehalten sich ausdrückt, ist oben nur ein Prozentsatz von 7 % angewendet.

Ausdruck kommt; vielmehr wird es einer gewissen Reihe von Jahren bedürfen, bis alle Beamten mit den verbesserten Anfangsgehalten angestellt, die älteren derselben in die neuen Höchstgehälter eingerückt sind u. s. w.; es werden daher im Jahr 1890 und den zunächst folgenden Jahren noch zahlreiche Beamte in Ruhestand versetzt werden, deren pensionsfähiges Einkommen wenigstens bezüglich des Gehaltes noch nicht um die angegebenen Prozentätze erhöht ist, und insofern kann man wohl sagen, daß die vorhin als Belastung der Staatskasse berechnete Summe nicht zu nieder gegriffen ist.

Andererseits ist aber zu erwähnen, daß bei einer Kategorie der bisherigen Staatsdiener, den Staatsärzten, das pensionsfähige Einkommen sich dadurch noch besonders erhöht, daß in den Einkommensanschlag ein Werthbetrag für Gebührenbezug (D. 11, 12 des Tarifs) und die Hälfte des Wohnungsgeldes der I. Ortsklasse mit  $500 + 310 = 810 \text{ M.}$ , aufgenommen wird. Für die 12 in Tabelle B. behandelten Aerzte hätte sich allein dadurch das pensionsfähige Einkommen auf  $24\,300 + 12 \times 810 = 34\,020 \text{ M.}$  oder um 40% erhöht; wird auch der Ruhegehalt ( $14\,280 \text{ M.}$ ) in gleichem Maße erhöht, so steigt er auf  $19\,992 \text{ M.}$  und beträgt gegenüber dem jetzigen ( $17\,526 \text{ M.}$ , Spalte 13)  $2\,466 \text{ M.}$  oder etwa 14% mehr. Auf jedes der 7 Jahre würde durchschnittlich ein Mehraufwand von  $\frac{2466}{7} = \text{rund } 350 \text{ M.}$  entfallen sein.

Auch bedürfen noch die Ruhegehälter der an andern als Volksschulen angestellten Lehrer (Hauptlehrer, Reallehrer, u.) einer Besprechung.

Der Ruhegehalt, auf welchen ein Hauptlehrer, der nach zurückgelegtem fünfsten Dienstjahre, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, auf Grund der Bestimmungen in §. 85 des Elementarunterrichtsgesetzes, Anspruch hat, wird, sofern der betreffende Lehrer mit den Rechten des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 bezw. Art. I a des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellt war, unter Zugrundelegung des wirklichen Gehaltes einschließlich des Durchschnittsbetrags des gesetzlich geordneten Wohnungsgeldzuschusses berechnet, soweit diese Summe den Betrag von  $1\,300 \text{ M.}$  nicht überschreitet. War der Lehrer mit den Rechten des §. 2 der genannten Gesetze angestellt, deren Verleihung nach §. 3 der Ministerialverordnung vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. — fünf Jahre nach erfolgter Anstellung mit den Rechten des §. 1 stattfinden konnte, so wird der Ruhegehalt nach dem wirklichen Gehalte einschließlich des Durchschnittsbetrages des Wohnungsgeldzuschusses bis zum Betrage von  $2\,200 \text{ M.}$  berechnet. Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zurubeziehung nach Umlauf des 40. Dienstjahres erfolgt, im ersten Fall  $1\,300 \text{ M.}$ , im zweiten  $2\,200 \text{ M.}$  Erfolgt die Zurubeziehung vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Prozent und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2% der angegebenen Beträge. Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Lehrer, welche erst nach ihrem 25. Lebensjahre als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als vom zurückgelegten 25. Lebensjahre an gerechnet werden.

Künftig sind für die Bemessung des Ruhegehalts jener Lehrer nicht mehr die Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes, sondern die günstigeren Vorschriften des Beamtengesetzes maßgebend; dabei wird die Berechnung der Dienstzeit in gleicher Weise wie bisher erfolgen, sofern die betreffenden Lehrer aus der Kategorie der Volksschullehrer hervorgehen (§. 39 Ziffer 3 des Beamtengesetzes), andernfalls nach der allgemeinen Regel des §. 57. Der Ruhegehalt beginnt künftig mit 30% statt mit 40% und steigt bis zu 75% statt bis zu 100%; der Ruhegehaltsberechnung wird jedoch der Einkommensanschlag in seinem vollen Betrag statt wie jetzt mit höchstens  $1\,300 \text{ M.}$  bezw.  $2\,200 \text{ M.}$  zu Grunde gelegt werden.

In der anliegenden Tabelle sind zur Veranschaulichung der Wirkung der neuen Bestimmungen einige Fälle berechnet, aus denen hervorgeht, daß der Ruhegehalt der genannten Lehrer sich im Durchschnitt um etwa 25% erhöht. Nun beträgt der durchschnittliche Bruttozugang an Lehrerruhegehalten etwa  $2\,700 \text{ M.}$ , und es läßt sich sonach vermuthen, daß derselbe in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes um vielleicht  $600$  bis  $700 \text{ M.}$  größer sein mag, als er jetzt ist.

Dieser Betrag, sowie der vorhin berechnete von  $350 \text{ M.}$  (wegen der Staatsärzte), beide zusammen mit etwa  $1\,000 \text{ M.}$ , sind demgemäß der oben auf  $36\,000 \text{ M.}$  geschätzten Erhöhung des Pensionsaufwandes zuzuschlagen, die in Folge dessen auf etwa  $37\,000 \text{ M.}$  angenommen werden kann.

Derjenige Theil der von der Staatskasse zu bestreitenden Ruhegehälte, welcher an vormalige Beamte der Eisenbahnverwaltung zu zahlen ist, wird am Schluß jeden Jahres aus der Eisenbahnbetriebskasse ersetzt; dieser Betrag beträgt z. B. etwa ein Drittel des Gesamtaufwandes für Ruhegehälte der Staatsdiener und Angestellten; indessen wird mit Rücksicht darauf, daß vorwiegend aus der letzteren Klasse die Pensionäre der Eisenbahnverwaltung stammen und daß für die Angestellten das prozentuale Verhältniß der Steigerung des Aufwands ein erheblich größeres ist, an dem Mehraufwand der ausgeschiedene Eisenbahnetat über ein Drittel zu ersetzen haben. Die Erhöhung des Pensionsetats wird demgemäß mit etwa 15 000 *M.* dem Eisenbahnetat und nur mit dem Rest von 22 000 *M.* der Rechnung der allgemeinen Staatsverwaltung zur Last fallen. Beide Beträge sind jedoch nur für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes *z.* gültig; späterhin und zwar solange, als nicht auch der Zugang aus der Klasse der jetzigen „Angestellten“ einen Beharrungszustand erreicht hat, ist noch auf eine weitere Steigerung zu rechnen.

Kategorie	1870		1871		1872		1873		1874		1875	
	Stärke	Summe	Stärke	Summe	Stärke	Summe	Stärke	Summe	Stärke	Summe	Stärke	Summe
Eisenbahnverwaltung	10	13000	10	13000	10	13000	10	13000	10	13000	10	13000
	20	23000	20	23000	20	23000	20	23000	20	23000	20	23000
Staatsverwaltung	10	900	10	900	10	900	10	900	10	900	10	900
	20	5100	20	5100	20	5100	20	5100	20	5100	20	5100
Gesamt	20	18300	20	18300	20	18300	20	18300	20	18300	20	18300
	40	36300	40	36300	40	36300	40	36300	40	36300	40	36300

Die Berechnung des Ruhegeldes der Beamten der Eisenbahnverwaltung ist nach dem Beamtengesetz vom 1. April 1873 bestimmt.

Die Berechnung des Ruhegeldes der Beamten der Staatsverwaltung ist nach dem Beamtengesetz vom 1. April 1873 bestimmt.

Berechnung der Ruhegehälter von Lehrern, welche an andern als Volksschulen angestellt waren, wie sie sich bei Anwendung der Bestimmungen des Beamtengesetzes gegenüber den seitberigen Ruhegehältern ergeben würden.

1. Fälle.	2. Defectenähiges Einkommen zur Zeit der Berechnung in den Ruhestand. M.	3. Pensionsfähige Dienstjahre	4. Ruhegehältsanspruch		5. Betrag des Ruhegehältes. M.	6. Nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes.		7. Ruhegehältsanspruch		8. Betrag des Ruhegehältes. M.	9. Spalte 8	
			von %	aus M.		Pensionsfähige Dienstjahre.	von %	aus M.	mehr als Spalte 5. M.		weniger als Spalte 5. M.	
A.	3148	31	82	2200	1804	31	61,5	3148	1936	132	—	
B.	1948	12	44	1948	857	12	33	1948	643	—	214	
C.	2848	28	76	2200	1672	28	57	2848	1624	—	48	
D.	1948	9	40	1300	520	9	30	1948	585	65	—	
E.	3248	38	96	2200	2112	38	72	3248	2339	227	—	
F.	2848	35	90	1300	1170	35	67,5	2848	1923	753	—	
G.	2948	28	76	2200	1672	28	57	2948	1681	9	—	
H.	3648	46	100	2200	2200	40	75	3648	2736	536	—	
J.	2948	36	92	2200	2024	36	69	2948	2035	11	—	
K.	3548	39	98	2200	2156	39	73,5	3548	2608	452	—	
L.	2048	10	40	1300	520	10	30	2048	615	95	—	
insg.	31128			21248	16707			31128	18725	2280	262	

Dabei ist indessen das jetzige Einkommen unverändert zu Grunde gelegt, während es sich durch Erhöhung des Wohnungsgeldes und der Gehälter nicht unerheblich verbessert. Wird die Berechnung nur zu 12 % angenommen, so erhöht sich auch der Ruhegehalt von 18725 auf 20972 M. über gegen den jetzigen Betrag (mit 16707 M.) um 4265 M. = rund 25 %.

## Beilage 6.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der an anderen als Volksschulen  
angestellten Lehrer.

(Abtheilung G, D.-Z. 2 des Gehaltstarifs.)

Nest erhält die Wittve eines solchen Lehrers von dem auf den Todestag des letzteren folgenden Tage an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse die gemäß §. 91 des Elementarunterrichtsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Bezüge, nämlich: Wittwengehalt nebst einem (20 Prozent dieses Wittwengehaltes betragenden) Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, für Knaben bis zum zurückgelegten 18., für Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahr (§. 88/89 des Elementarunterrichtsgesetzes). — Hinterläßt der Lehrer keine Wittve, aber ein oder mehrere Kinder, so erhalten diese und zwar bis zu der oben bezeichneten Altersgrenze von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage an einen Nahrungsgehalt von 30% des Wittwengehaltes. — Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch dann, wenn der Lehrer zwar eine Wittve zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Kinder obige Altersgrenze erreicht haben, oder wenn die hinterlassene Mutter die Stiefmutter der Kinder ist.

Dermaßen sind durch Ministerialverordnung vom 24. Juli 1884 festgesetzt:

der Wittwengehalt auf . . . . .	300 M.
der Erziehungsbeitrag auf . . . . .	60 "
und der Nahrungsgehalt auf . . . . .	90 "

Diese für die Volksschullehrer festgesetzten Beträge erhalten auch die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, welche mit den Rechten des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 bezw. Artikel Ia. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellt waren. — War der betreffende Lehrer mit den Rechten des §. 2 bezw. Artikel Ib. der genannten Gesetze angestellt, so wird der aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu verabreichende Wittwengehalt und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehälte der Hinterbliebenen eines solchen Lehrers aus der Kasse der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt angestellt war, und, wenn diese die Mittel hierzu nicht bietet, aus der Staatskasse um 50 Prozent erhöht; vergl. §. 2 Abjag 2 des erwähnten Gesetzes von 1868.

Künftig fallen die in Rede stehenden Lehrer unter das Beamtengesetz; sie werden nach Inkrafttreten des letzteren Mitglieder der Beamten-Wittwenkasse, treten aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aus und verlieren ihre Ansprüche an dieselbe (§. 93 des Elementarunterrichtsgesetzes). Die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge erfolgt dann lediglich nach den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes. — Die anliegende Tabelle enthält zur Vergleichung der derzeitigen Bezüge mit den künftig in Aussicht stehenden einige Beispiele, aus denen hervorgeht, daß die Bezüge der Hinterbliebenen jener Lehrer sich durchschnittlich im Verhältniß von 4650 zu 8643 oder von 100 zu 186 erhöhen.

Da diese erhöhten Versorgungsgehälte künftig, vorbehaltlich der Wirkung der Vorschrift im zweiten Abjag von Artikel 17 des Statgesetznachtrags, lediglich aus der Beamtenwittwenkasse zu bestreiten sind und für dieselbe in dem durch die Wittwenkassen-Beiträge der Lehrer nicht gedeckten Betrag eine neue Last darstellen, so wäre es an sich gerechtfertigt, hierwegen den Staatszuschuß um eine angemessene Summe zu erhöhen. Es wird damit jedoch besser zugewartet, bis über die finanzielle Tragweite der besprochenen Aenderungen einige Erfahrungen vorliegen.

3000	4650	8643
100	100	186
1000	1000	1860
2000	2000	3720
3000	3000	5580
4000	4000	7440
5000	5000	9300
6000	6000	11160
7000	7000	13020
8000	8000	14880
9000	9000	16740
10000	10000	18600

Berechnung der Beiträge der Sinterfleischern von Lehrern, welche an andern als an Volksschulen angestellt sind, wie sie sich bei Anwendung der Bestimmungen des Beamtengesetzes gegenüber den feitherigen Beiträgen ergeben würden.

1. Fälle.	2. Detret- mäßiges Entkommen zur Zeit des Lobes begu- vor der Ver- stüßung in den Musterhand. M.	3. Pensionsfähige Dienstjahre.	4. Jahr des Zugangs.	5. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.				7. Summe Spalte 5/6. M.	8. Nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes.			13. Spalte 12 mehr als Spalte 7. M.		
				6. aus der Schuldver- sicherung- und Renten- kasse.	Erziehungs- beitrag für die Kinder.	Zuschuß zum Zins der Rentenkasse.	Zuschuß für die Kinder. M.		9. Betrag des Ruhe- geldes. M.	a. aus Zinsen- geld. M.	b. aus Renten- geld. M.		Summe a. und b. M.	
A.	2 448	23	1884	300	180	150	90	720	23 (49,5%)	1 212	735	441	1 176	456
B.	2 048	10	"	300	240	—	—	540	10 (30%)	615	615	492	615	75
C.	2 948	36	1885	300	—	150	—	450	36 (69%)	2 035	885	—	885	435
D.	2 748	15	"	300	—	150	—	450	15 (37,5%)	1 031	825	—	825	375
E.	2 748	26	"	300	—	—	—	300	26 (54%)	1 484	825	—	825	525
F.	3 348	28	1886	300	—	150	—	450	28 (57%)	1 909	1 005	—	1 005	555
G.	3 548	39	"	300	—	150	—	450	39 (73,5%)	2 608	1 065	—	1 065	615
H.	1 648	9	"	300	—	—	—	300	9 (30%)	495	495	—	495	96
J.	2 848	25	1887	300	60	150	30	540	25 (52,5%)	1 496	855	171	1 026	486
K.	2 748	34	"	300	—	150	—	450	34 (66%)	1 814	825	—	825	375
								4 650					8 643	3 993

\*) Bei B. und H. im geführten beziehungswerte ermäßigten Betrag (§§. 64 und 66 des Beamtengesetzes).

Beilage 7.

Stufe	Bezeichnung	Gehalt	Wohnungsgeld	Zuschuss	Gesamt
1	...	12 400	...	...	...
2	...	20 100	...	...	...
3	...	18 200	...	...	...
4	...	14 800	...	...	...
5	...	11 700	...	...	...
6	...	8 800	...	...	...
7	...	6 000	...	...	...
8	...	4 400	...	...	...
9	...	3 200	...	...	...
10	...	2 400	...	...	...
11	...	1 800	...	...	...
12	...	1 400	...	...	...
13	...	1 100	...	...	...
14	...	800	...	...	...
15	...	600	...	...	...
16	...	400	...	...	...
17	...	300	...	...	...
18	...	200	...	...	...
19	...	150	...	...	...
20	...	100	...	...	...

# Vergleichung

des jetzigen Gesamtbezugs an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuss und Remuneration

mit dem

künftigen Gesamtbezug an Gehalt und Wohnungsgeld

für

eine Anzahl von Beamtensategorien

der Abtheilungen G bis K des Gehaltstarifs.

Der Beamten		Sitzbette		
Nr.	Bezeichnung	Gehalt	Wohnungs- geld	Steuern (*)
7	Berufsbekannt	12 400	804	263
100	Bahnexpeditoren I. Kl., Oberexpeditoren, Oberassistenten	204 200	11 748	7 500
80	Betriebsführer und Hauptassistenten der Eisenbahnenverwaltung	161 500	17 280	6 000
29	Bauhilfen bei Bezirksämtern	48 200	4 488	5 220
89	Betriebsassistenten, Hauptassistenten, Steuerassistenten, Hauptassistenten	141 780	14 760	9 420
36	Assistenten, Material- und Hausverwalter bei der Eisenbahnenverwaltung	64 700	6 756	2 700
25	Kantonsrichtersassistenten	39 150	4 092	2 317
33	Bezirksamtsassistenten	53 800	4 404	2 370
55	Assistentenrechnungsbeamten	95 400	5 724	10 900
252	Expeditoren- und Bureauassistenten, Telegraphen	342 300	44 120	15 120
44	Hilfsassistenten, Werkführer bei der Eisenbahnenverwaltung	79 800	4 932	3 300
34	Bediener der Eisenbahnstationen und Unterbeamten	48 300	5 804	2 720
145	Bahnarbeiter, Telegraphenarbeiter, Stationenarbeiter, Schiffsarbeiter bei der Eisenbahnenverwaltung	237 200	12 720	10 200
376	Bahnexpeditoren II. Klasse, Bahnassistenten	267 420	29 672	27 630
86	Stationsarbeiter	72 700	6 120	7 000
170	Stationsarbeiter	**190 632	12 876	17 820
90	Jägermeister	122 250	10 116	6 300
490	Waldarbeiter	**518 155	33 684	14 700
89	Hilfsarbeiter, besitzlose Gehilfen, Rechnungsführer	35 680	7 176	3 705
29	Hilfsarbeiter, Assistenten, Gehilfen- und Schloßarbeiter der Eisenbahnenverwaltung	24 630	2 028	2 260
201	Bogenermeister, Oberassistenten, Werkführer, Hilfsarbeiter I. Klasse bei der Eisenbahnenverwaltung	240 960	19 536	11 600
56	Kantonsbauern	68 675	4 776	2 062

\*) Die Zahlen der Eisenbahnenverwaltung sind Wohnzulagen nicht berücksichtigt, da bei der richtigen Zusammenfassung entfallende Betrag nicht beibringt ist.

\*\*\*) Gleiche Befehlslagen.

Befehl.	Rückige Befehl.			Befehl. bisher			
	Summe	Gehalt	Wohnungs- geld	Summe	mehr	weniger	%
13 527	11 200	1 036	12 236	—	—	1 291	9,5
223 448	218 770	14 097	232 867	9 419	4,2	—	—
184 780	169 640	20 737	190 377	5 497	2,9	—	—
57 908	49 600	5 885	54 886	—	—	3 022	5,2
185 900	161 900	17 712	179 612	—	—	6 288	3,4
74 156	65 000	8 108	73 158	—	—	898	1,2
45 550	47 425	4 930	52 355	6 786	15,0	—	—
60 574	43 950	5 230	49 180	8 606	14,2	—	—
111 624	94 575	6 780	101 355	—	—	10 269	9,0
401 540	360 085	52 944	414 029	12 489	3,1	—	—
88 032	84 650	6 312	90 962	2 930	3,3	—	—
54 824	48 050	4 899	52 949	—	—	1 905	3,4
260 120	278 720	16 281	295 001	34 881	13,4	—	—
654 923	647 050	50 779	697 829	42 907	6,5	—	—
85 880	85 100	8 100	93 200	7 320	8,5	—	—
230 328	223 490	16 740	240 230	9 902	4,3	—	—
138 666	130 900	12 948	143 848	5 182	3,7	—	—
566 539	544 470	43 789	588 259	21 730	3,8	—	—
106 561	110 370	9 185	119 555	12 994	12,2	—	—
28 927	27 860	2 594	30 454	1 527	5,5	—	—
280 526	260 200	24 963	285 163	4 667	1,6	—	—
75 513	73 440	5 160	78 600	3 087	4,1	—	—



Der Beamten			Bisherige		
Katzd.	Bezeichnung	Anzahl	Gehalt		Remuneration **)
			„	„	
26	Ratgerichtsbeamte		31 250	2 280	1 559
121	Strafvollstreckungsbeamte		*) 145 472	11 256	8 429
8	Wagenmeister, Fuhrmannsgehülfen bei der Zellverwaltung		10 500	950	620
324	Schutzmannschaft		*) 331 480	39 182	17 496
274	Barrenbeamte, Pförtner, Wagenmeister bei der Eisenbahnverwaltung		290 900	29 316	13 295
31	Kantienbeamte bei Bezirksämtern		*) 33 330	2 712	2 325
220	Schaffner		194 400	25 140	11 000
587	Hauptamt- und Solobeamte, Vermögensverwalter, Schiffsbegleiter, Hafenbeamte, Küsteneinnehmer und Zollbeamte, Beamte der Zellverwaltung		611 570	46 104	12 195
11	Kontrollbeamte		10 725	660	370
1591	Bahn- und Reichensbeamte		1 040 770	—	41 386
210	Halbbetriebe		130 500	12 828	840

\*) Nicht berücksichtigt.

\*\*) Die Leistungen der Hilfsbeamten und Nebengehörigen sind hier nicht berücksichtigt, da der auf die einzelnen Beamten entfallende Betrag nicht bekannt ist.

Bezüge	Künftige Bezüge			Gegen bisher				
	Summe	Gehalt	Wohnungsgeb.	Summe	mehr.	%	weniger.	%
„	„	„	„	„	„	„	„	„
35 089	33 250	2 990	36 180	1 091	3,1	—	—	
165 157	147 660	15 550	163 210	—	—	1,947	1,2	
11 880	10 560	1 229	11 789	—	—	91	0,8	
388 158	360 010	48 900	408 910	30 752	5,3	—	—	
332 971	316 990	37 524	354 514	21 543	6,0	—	—	
38 367	38 200	3 490	41 750	3 383	8,8	—	—	
230 540	211 000	32 179	243 179	12 639	5,4	—	—	
669 869	638 182	59 013	697 195	27 326	4,1	—	—	
11 755	12 100	845	13 005	1 250	10,6	—	—	
1 091 130	1 134 420	—	1 134 420	43 284	3,9	—	—	
144 168	136 740	16 419	153 159	8 991	6,2	—	—	



# Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für

den Entwurf eines Beamtengesetzes.

Erstattet

durch den Abgeordneten Winterer.

I. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Rechtsverhältnisse unserer Staatsbeamten und damit eines Standes neu und einheitlich geregelt werden, welcher zu den weitaus wichtigsten des ganzen Staates gehört. Unser Land hat sich im Verlaufe der letzten Jahrhunderte in Folge eines den meisten deutschen Ländern gemeinschaftlichen Entwicklungsganges zum Beamtenstaat im technischen Sinne, d. h. zu einem Staate herausgebildet, in welchem (im Gegensatz zum ehrenamtlichen) ein berufsmäßiges Beamtenthum die Staatsverwaltung führt. Das Staatsbeamtenthum ist der Träger des ganzen Verwaltungsorganismus, von seiner Hingebung, Treue, gewissenhaften Pflichterfüllung hängt zu einem großen Theile das Gedeihen des ganzen Staates ab.

Erhellet schon hieraus die Bedeutung jedes Beamtengesetzes für den Staat, so wird dieselbe im gegenwärtigen Falle noch durch den besondern Umstand erhöht, daß die jetzige Regelung nach der ganzen Sachlage einen entscheidenden Abschnitt in der Entwicklung unseres Beamtenrechts bilden und für absehbar längere Zeit die unveränderte Grundlage desselben bilden dürfte.

II. Der Beantwortung der grundlegenden Frage: ob die vorwürfige Gesetzesvorlage nothwendig und unvermeidlich war, muß naturgemäß ein kurzer Ueberblick über die zur Zeit bestehende und nunmehr zu beseitigende Beamtengesetzgebung vorausgehen und verdient in dieser Beziehung Folgendes hervorgehoben zu werden: Unsere Staatsbeamten zerfallen bisher in zwei große Gruppen, die Staatsdiener und die sog. Angestellten. Nur die ersteren, deren Rechtsverhältnisse in der Hauptsache durch das sog. Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819 geregelt wurden, waren bis in die neuere Zeit die eigentlichen Staatsbeamten, die Vollbeamten, denn nur ihnen war durch gesetzliche Ordnung ihrer Anstellungs-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse und der Versorgung der Hinterbliebenen eine sichere Rechtsgrundlage in ihren Beziehungen zum Staate gegeben. Auf den Inhalt dieser Bestimmungen soll später näher eingegangen werden.

Eine besondere Klasse der Staatsdiener ist die der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten, für welche die sich an das Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 anlehenden Gesetze vom 14. und 20. Februar 1879 über die Rechtsverhältnisse und Besoldung der Richter maßgebend sind.

Die Nichtstaatsdiener oder Angestellten der Zivilstaatsverwaltung, welche bis in die neuere Zeit ohne rechtlichen Schutz gegen willkürliche Entlassung und ohne Anspruchsrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung geblieben waren, erlangten endlich durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 eine Stellung, welche sie derjenigen der Staatsdiener insofern näher brachte, als nunmehr auch ihnen die Möglichkeit der Erlangung der Unwiderruflichkeit der Anstellung sodann ein Rechtsanspruch auf aufsteigenden Ruhegehalt — allerdings unter Beschränkung der zu Grunde zu legenden Einkommenstheile auf 2000 *M.* — garantiert wurde. Während die Vorschriften dieses Gesetzes über das Disziplinarverfahren in mancher Hinsicht den Vorzug vor jenen des Staatsdienerediktes verdienen, blieben dagegen die Verwilligungen für die Hinterbliebenen der Angestellten, welche durch ein späteres Gesetz vom 22. Juni 1884 ihre Regelung fanden, noch bedeutend hinter den entsprechenden Sätzen für die Staatsdiener zurück.

Die Angehörigen des Gendarmierkorps, für welche bisher nur das Gesetz vom 31. Dezember 1831 maßgebend gewesen war, erlangten durch das Gesetz vom 7. Juni 1876 bezüglich der Pensionirung die Gleichstellung mit den Angestellten und fanden auf sie auch die Bestimmungen des erwähnten Reliktenversorgungsgesetzes Anwendung.

Für die Notare und ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare ist bezüglich ihrer allgemeinen Rechtsverhältnisse das Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1886, bezüglich ihrer Pensionirung dagegen das Gesetz vom 25. Juli 1876 maßgebend, in welchem sie — aber unter Beschränkung des maßgebenden Einkommensanschlages auf höchstens 3400 *M.* — im Allgemeinen mit den Dekretangestellten der allgemeinen Zivilstaatsverwaltung gleichgestellt wurden.

Was den Lehrerstand anbelangt, so werden die an den mittleren und höheren Schulen und inhaltlich des Gesetzes vom 16. Februar 1872 unter gewissen Voraussetzungen auch die an erweiterten Volks- (Bürger-) und höheren Töchterschulen wirkenden, akademisch gebildeten Mitglieder derselben als Staatsdiener angestellt.

Auch einem Theil der Gewerbeschulhauptlehrer (höchstens einem Fünftel derselben) kann, soweit sie wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, nach dem Gesetz vom 4. Juni 1864 die Staatsdienereigenschaft verliehen werden.

Für alle übrigen Lehrer bestehen besondere Gesetze, deren Grundlage das Volksschulgesetz vom 8. März 1868 bildet.

Die Fragen der Anstellung und Bezahlung, der Versetzung, Zuruhesetzung u. s. w. sind hier einer sorgfältigen, gesetzlichen Regelung unterzogen, wobei bezüglich der Gehalts- und Ruhegehaltsnormirung an dem Gemeindefklassensystem festgehalten ist. Auch für die Hinterbliebenenversorgung der Lehrer sind genaue Vorschriften gegeben; die Fixirung der Höhe der Wittwen- und Waisenbezüge ist aber der Verordnung vorbehalten. Zur Bestreitung der stufenweise bis zum festen Gehaltsmaximum aufsteigenden Ruhegehälte besteht ein besonders dotirter Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond, während einem Lehrer-Wittwen- und Waisenfond die Beschaffung der für die Lehrerreliktenversorgung nöthigen Geldmittel zugewiesen ist.

Die Hauptlehrer an Schullehrerseminarien, an Blinden- und Taubstummen-Instituten und an Gewerbeschulen können nach dem Gesetze vom 11. März 1868 bezw. vom 25. Juni 1874 und ebenso die in §. 9 des ersteren Gesetzes besonders aufgeführten Lehrer (Volksschulkandidaten an den höheren Schulen) in der Art angestellt werden: daß bei Berechnung des Ruhegehälts, sowie des Beitrags zur Wittwen- und Waisenkasse der wirkliche Gehalt bis zum Betrag von 1300 *M.* zu Grunde gelegt wird. (§. 1.) Ertheilen sie höheren oder schwierigeren Unterricht, so kann ihre Anstellung unter Erhöhung der ebenerwähnten Gehaltssumme bis auf 2200 *M.* erfolgen und werden in diesem Falle die aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu schöpfenden Wittwen- und Waisenbezüge ihrer Hinterbliebenen aus der Kasse der Anstalt, an welcher sie zuletzt angestellt waren, eventuell aus der Staatskasse um 50 % erhöht.

Durch Gesetz vom 16. Februar 1872 wurde das Gesetz vom 11. März 1868 auch auf die Lehrer an landwirthschaftlichen Winter Schulen für anwendbar erklärt.

Endlich besteht ein Gesetz vom 30. Januar 1879, welches die Anstellungs- und Pensions- u. c. Verhältnisse der Lehrerinnen an den Mittelschulen für weibliche Jugend unter Bezeichnung der durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen in ähnlicher Weise, wie für die übrigen Lehrer von der entsprechenden Vorbildung, ordnet.

III. Schon dieser kurze und nur skizzenhaft gehaltene Ueberblick zeigt einerseits wie groß z. B. noch die Verschiedenheit der Gestaltung der Rechtsverhältnisse unserer Beamten ist, anderseits aber auch, wie mächtig und wirksam schon bisher der Drang war, den Kreis des rechtlich geordneten Staatsbeamtenthums zu erweitern und insbesondere immer weiteren Beamtenkategorien die Vortheile zuzuwenden, welche ursprünglich nur der gleichsam aristokratisch abgeschlossenen Klasse der Staatsdiener gewährt waren.

Es darf in dieser Richtung nicht verkannt und soll hiermit ausdrücklich hervorgehoben werden, daß schon auf dem Wege der bisherigen, von Fall zu Fall fortschreitenden Beamtengesetzgebung ein Grad der Fürsorge für die einzelnen Beamtenklassen erreicht worden ist, wie er bei wenigen Staaten vorhanden sein dürfte. Trotzdem ist nicht in Abrede zu stellen, daß schon seit längerer Zeit nicht nur in den zunächst interessirten, sondern auch in weiteren Kreisen unseres Landes die Anschauung sich mehr und mehr geltend machte, daß die historisch emporgewachsene Ungleichheit in der gesetzlichen Behandlung der Beamtenrechte auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sei.

Wachgerufen schon durch die nicht zu läugnende nivellirende Tendenz der Neuzeit und unterstützt durch den Hinblick auf die nur nach großen und einheitlichen Grundsätzen eingerichtete soziale Gesetzgebung des Reichs befestigte sich das Urtheil, daß die erwähnte Ungleichheit eine Unbilligkeit sei und mit steigendem Nachdruck wurde auf Abhilfe gedrungen. Hierzu kommt noch, daß sich — gerade wie im Verlaufe der Jahrhunderte aus dem Feudalstaat in zahlreichen Uebergangsformen der moderne Staat hervorgegangen war, — so aus der feudalen, privatrechtlichen, patriarchalischen Auffassung allmählig — der geläuterte Begriff des modernen Staatsbeamten herausgebildet hat, welcher nur ein einheitlicher ist und daher auch nur auf eine einheitliche, rechtliche Behandlung gerichtet sein konnte.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind aber im Verlaufe der Zeit auch einige besondere Mißstände hervorgetreten, welche die Aenderung der bisherigen Gesetzgebung als dringend wünschenswerth erscheinen lassen. Obgleich der Eintritt in die besonders bevorzugte Klasse der Staatsdiener im Allgemeinen an die Bedingung einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung geknüpft war, erwies sich doch allmählig die strenge Durchführung dieses Grundsatzes als nicht mehr haltbar. Man sah sich gezwungen, jenen Eintritt ausnahmsweise auch solchen Angehörigen der Angestelltenkategorie zu gestatten, welche sich durch besondere Tüchtigkeit hervorgethan hatten; so wurde im Wege der Gesetzgebung und Vereinbarung mit den Ständen sowohl aus den Reihen der Lehrer, als auch aus der Klasse der in der eigentlichen Staats- und Eisenbahnverwaltung verwendeten Bediensteten schrittweise eine Anzahl Beamte in die bevorzugte Klasse heraufgenommen, welche mit ihren bisherigen Staatsgenossen durchaus die gleiche Vorbildung gemein hatten. Naturgemäß konnte bei der Auswahl der Beteiligten der Schein der Willkürlichkeit und Zufälligkeit nicht immer vermieden werden und jedenfalls bildeten diese Ständserhöhungen, wenn auch mit Unrecht, eine unverfiegliche Quelle des Mißmuths und der Unzufriedenheit.

Wie schon die Regierung in der Gesetzesbegründung hervorhebt, war der fragliche Uebergang aber sogar für die Betheiligten selbst in Folge des Bestehens einer neuen Probezeit, einer neuen Berechnung der Anstellungszeit für den Ruhegehalt u. s. w. mit verschiedenen Anzutraglichkeiten verbunden.

Was aber der bezeichneten reformatorischen Bewegung die größte Nachhaltigkeit und Kraft verschaffte, das war die Thatsache, daß das neue Reich durch Erlassung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 einfache und klare Grundsätze aufgestellt hat, durch welche eben jene Idee der Einheitlichkeit der Beamtengesetzgebung zur praktischen Durchführung gebracht wurde.

Bei dem häufigen Uebertritt, wie er sich gerade in unserem Lande zwischen dem Reichs- und Landesstaatsdienst vollzieht und bei dem vielfachen Nebeneinanderleben dieser beiden Beamtenkategorien konnte die sich von selbst aufdrängende Vergleichung immer nur mit dem Verlangen schließen, daß endlich das ältere System unserer Landesgesetzgebung auch auf diesem Gebiete dem Reichsgesetze möge angepaßt werden.

Zum gleichen Ergebnisse führt schließlich aber auch noch die Erwägung, daß jede spätere Lösung, jede Verschiebung der Frage nur mit größeren finanziellen Opfern wird erkaufte werden müssen. Das Drängen in die unteren aber mit voller Beamtenqualität ausgestatteten Angestelltenklassen muß sich und hat sich naturgemäß, besonders unter der Herrschaft einer uncentrirten Gesetzgebung wie unsere bestehende, als wirksam und unwiderstehlich erwiesen und ist anzunehmen, daß der Kreis der sogenannten Dekretangestellten auf dem Wege der schrittweisen Hinzugabe auch fernerhin allmählig erweitert werde, während bei einer grundsätzlichen einheitlichen Regelung des Gesamtgebietes der ganzen Bewegung ein gewisser Abschluß gegeben werden kann.

So ist denn auch unsere Kommission zu der Ueberzeugung gekommen, daß der durch das vorliegende Gesetz beantragte grundsätzliche Schritt zwar verschoben, aber auf die Dauer nicht umgangen werden könnte und daß es sich daher aus den oben angeführten Gründen empfehle, denselben besser und billiger jetzt zu thun, als in einem späteren Zeitpunkte.

IV. Was nun die mehrerwähnte neue Gesetzesvorlage anbelangt, so möge der kritischen Besprechung derselben eine kurzgebrängte Angabe ihrer Hauptgrundsätze und Neuerungen vorangehen:

1. Das Gesetz schließt sich, ohne in das System ängstlicher Copirung zu verfallen, grundsätzlich an das Reichsbeamtengesetz an und bringt insbesondere den Grundsatz der einheitlichen Begriffsbestimmung des Staatsbeamten zur ausnahmslosen Verwirklichung. Wer unter diesen Begriff fällt, untersteht qualitativ denselben Vorschriften, Rechten und Vergünstigungen, mag er hoher oder niederer Beamter sein. Der Vorzug der wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Vorbildung u. dergl. soll naturgemäß auch in Zukunft die Anwartschaft auf Erlangung der entsprechenden höheren und auch ökonomisch besser dotirten Staatsstellen, im Uebrigen aber im Wesentlichen keinen weitergehenden Anspruch auch auf intensiv bessere Behandlung in den rechtlichen Beziehungen zum Staate begründen.

Unser Gesetzesentwurf führt diesen Grundsatz sogar bis zu der Consequenz durch, daß er alle schon bisher in die Kategorie der Angestellten im Sinne des obenerwähnten Gesetzes vom 26. Mai 1876 gehörigen Bediensteten nunmehr uneingeschränkt unter die Vergünstigungen des allgemeinen Beamtengesetzes aufzunehmen vorschlägt.

So weit geht weder das Reichsbeamtengesetz noch unseres Wissens irgend ein Beamtengesetz eines anderen Staates; vielmehr beschränken diese alle ihren rechtlichen Wirkungskreis auf die Träger der höheren, mit einer gewissen Dispositionsbefugniß ausgestatteten Staatsstellen, während die Regelung der Beziehungen zu den übrigen Bediensteten der vertragsmäßigen Vereinbarung vorbehalten wird.

Abgesehen von diesem weittragenden Grundsatz, über welchen weiter unten die Anschauung der Kommission niedergelegt werden soll, bringt der Gesetzesentwurf künftig einer ganzen Klasse von öffentlichen Dienern ohne Einschränkung die Einbeziehung in die Staatsbeamtenkategorie, welche bisher unter die letztere in einigen Hauptpunkten nicht gezählt worden sind. Es sind dies die an anderen als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, Reallehrer zc., welche bisher, soferne sie nicht Staatsdiener waren, sowohl bezüglich der Ruhegehaltsbemessung, als auch bezüglich der Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich, wenn auch mit einigen Vergünstigungen mit den Volksschullehrern gleichbehandelt und aus den für diese bestimmten Klassen bedacht wurden, während künftig auf sie ohne Weiteres und ohne besondere Belastung die weit günstigeren Vorschriften des Beamtengesetzes Anwendung finden sollen.

2. An die Stelle der bisherigen Unterscheidung zwischen Staatsdiener und Nichtstaatsdiener soll in Zukunft die Einteilung der Beamten in etatmäßige und nichtetatmäßige treten.

Nur der etatmäßige, d. h. der ausdrücklich als solcher auf eine etatmäßige Stelle ernannte Beamte soll der Voll-Beamte, d. h. derjenige sein, auf welchen alle Rechtszuwendungen und Rechtsgarantien des Gesetzes Anwendung finden. Um dies im Einzelnen zu zeigen, genügt die Hinweisung auf einige der wichtigeren Consequenzen, welche das Gesetz aus jenem Satze gezogen hat:

Vor Allem kann nur der etatmäßige Beamte nach 5, beziehungsweise 7 Jahren die Unwider-  
ruflichkeit seiner Anstellung mit den sich daran knüpfenden Folgen erlangen (§. 4 des Gesetzes);  
nur er erhält eine Anstellungsurkunde (§. 20);

nur für den etatmäßigen Beamten sollen die Gehalts- und Zulagebewilligungen nach den  
näheren Bestimmungen der Gehaltsordnung erfolgen (§. 21);

nur der etatmäßige Beamte hat Anspruch auf das gesetzliche Wohnungsgeld (§. 22); und ev. auf Nebengehalt (§. 25), auf freie oder Dienstwohnung (§. 26);

der etatmäßige Beamte allein hat nach 10jähriger Dienstzeit Anspruch auf den gesetzlichen Ruhegehalt (§. 34) und insbesondere auf die dabei zugelassenen begünstigenden Berechnungen in den Fällen der §§. 41, 42, 43 (Berücksichtigung der schon vor einem früheren Ausscheiden zurückgelegten Dienstzeit sowie der früheren Innehabung einer Stelle mit höherem Einkommen und einer früheren etatmäßigen gegenüber einer späteren nichtetatmäßigen Stelle).

Auch die fakultative Gewährung eines Gnaden-Ruhegehaltes bei noch nicht erlangter Berechtigung ist an die erwähnte Voraussetzung geknüpft (§. 45).

Weiter haben die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten Anspruch auf den gesetzlichen Sterbe- und Versorgungsgehalt (§§. 55, 59 ff.) sowie auf das ermäßigte Wittwen- und Waisengeld, wenn der betreffende Beamte vor Erbinnung des Anspruchs auf Ruhegehalt gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist und seinen Wittwenbeitrag fortbezahlt (§. 66), oder wenn er nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst unter den Voraussetzungen des §. 67 ihre Versorgungsrechte gewährt hat.

Dem gegenüber erscheint die rechtliche Stellung des nichtetatmäßigen Beamten als eine wesentlich ungünstigere, und kann dieselbe höchstens in einigen Beziehungen mit derjenigen des noch in der Probezeit stehenden etatmäßigen Beamten verglichen werden.

Das Gesetz legt nämlich einerseits dem nichtetatmäßigen Beamten alle Dienstpflichten wie den etatmäßigen auf (§. 8 ff.); es gewährt ihm aber, abgesehen von dem jedem Beamten gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf Zugskosten (§. 5) sowie der Befugniß des freiwilligen Dienstaustritts (§. 6) — weder ein Recht auf fortschreitendes Dienst Einkommen, noch schützt es ihn gegen Versetzungen ohne seine Zustimmung und unter Schmälerung seines Einkommens (§. 5), wie denn überhaupt seine ganze Anstellung jederzeit widerrufen werden kann. —

Dagegen schützt ihn das Gesetz beim Nichtvorhandensein einer der obigen Voraussetzungen gegen Schmälerung des ihm bewilligten Einkommensanschlages (§. 19) und erteilt der Regierung die nöthige Vollmacht, zur Gewährung eines billigen Unterstüßungsgehaltes, wenn der Dienst seine ganze Zeit und Kraft in Anspruch genommen hat. (§. 46.) Unter der gleichen Voraussetzung können seine Hinterbliebenen einen mäßigen Sterbegehalt (§. 57) und im Falle der Berunglückung im Dienst gemäß §. 85 einen nach den Normen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zu bemessenden Versorgungsgehalt zugewiesen bekommen.

Auch auf die auf einen früher etatmäßigen Beamten sich beziehenden Bestimmungen des §. 63 kann hier hingewiesen werden.

Abgesehen von der schon berührten, übrigens bei den Bediensteten beider Art hervortretenden Unterscheidung zwischen solchen Beamten, welche mit ihrer ganzen Zeit und Kraft durch den Dienst in Anspruch genommen werden, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist, statuirt sodann das Gesetz gewisse anders geartete Rechtsfolgen, je nachdem die etatmäßigen Beamten die Unwiderruflichkeit erlangt haben oder nicht (§. 5), je nachdem sie landesherrlich oder behördlich angestellt (§. 101), mit höherer wissenschaftlicher Berufsbildung (§. 3) ausgestattet und endlich je nachdem sie Ober- oder Unterbeamte sind (§. 93), — Unterscheidungen, deren Bedeutung an der einschlägigen Stelle auseinandergesetzt werden soll.

Dagegen verdient hier noch die Eigenthümlichkeit hervorgehoben zu werden, daß der Gesetzesentwurf einzelne Bestimmungen des neuen Beamtenrechts (so hinsichtlich der gewissenhaften Dienstführung, des Amtsgeheimnisses, der Annahme von Nebenämtern und Geschenken, des Urlaubs sowie die disziplinäre Behandlung, vgl. §. 1, 5 u. 124) auch auf Personen ausdehnt, welche überhaupt nicht Beamte sind, sondern zum Staate nur in einem Vertrags- oder sonstigen Dienstverhältnisse stehen.

3. Theilweise neue Grundsätze stellt der Gesetzesentwurf für die Regelung des Dienst Einkommens der Beamten auf:

Nachdem es ausgesprochen, aus welchen Theilen das dienstliche Einkommen in Zukunft nur noch soll bestehen dürfen (1. Gehalt, 2. Wohnungsgeld, 3. Nebengehalt, 4. wandelbare Bezüge, 5. Naturalbezüge, 6. Dienstaufwandsentschädigung) — §. 17 — stellt es sodann als Rechnungsgrundlage für die Bemessung des

Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Wittwenkassenbeitrags den technischen Begriff des Einkommensanschlages (§. 18) auf und spricht aus, daß dieser nur noch aus den Theilen 1, 2, 4, 5 und zwar aus dem Betrag des den Beamten bewilligten Gehalts, aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes, und aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare und Naturalbezüge bestehen soll.

Was den regelmäßigen Hauptbestandtheil des Dienstinkommens, den Gehalt anbelangt, so soll derselbe in Zukunft nicht mehr nach den ungerichteten Ermessen der Oberbehörden, sondern in der Art nach der einen Gesetzesbestandtheil bildende Gehaltsordnung gewährt werden, daß der Beamte bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts erhält, welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist. Mit dem bisherigen System der Durchschnittsfähe soll also vollständig gebrochen und zu dem des absoluten periodischen Vorrückens in die höheren Gehaltsfähe bis zum Maximum übergegangen werden. Gleichzeitig ist in der erwähnten Gehaltsordnung eine wesentliche und durchgreifende Erhöhung fast aller Gehaltsfähe vorgeschlagen.

In den der Regierungsvorlage beigegebenen Tabellen, insbesondere in der Denkschrift über die voraussichtliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes Seite 6, 8, 9 ff. ist nun nachgewiesen, daß, wenn die neuen Gehaltsfähe auf unsere gegenwärtige, rund 9000 Köpfe zählende etatmäßige Beamtschaft angewendet werden, die Ausgabe für die Gehalte derselben um 7,7 %, und zwar von 13748520 *M.* auf 14816365 *M.* oder um 1067845 *M.* sich erhöhen wird. An dieser Erhöhung werden in der Hauptsache die akademisch gebildeten Staatsdiener mit 378020 *M.* oder mit 9,5 % gegenüber ihren bisherigen Bezügen, die nicht akademisch gebildeten Staatsdiener und Dekretangestellten dagegen mit 689825 *M.* oder 7 % theilnehmen.

Werden die seither thätlich bezahlten Remunerationen dem jetzigen Aufwand mit 524000 *M.* zugerechnet, dagegen, soweit sie fortan wegfällen sollen, mit der gleichen Summe von dem künftigen abgezogen — vergleiche hierüber die Berechnung auf Seite 17, 18, 19 der Denkschrift — so ergibt sich hieraus (bisher 14272520 *M.*, künftig 14816365 *M.*, mehr 543845 *M.*) eine Gesamtmehrbelastung des Staatsbudgets um 3,8 %. Werden überhaupt die durch das Wohnungsgeld allein bewirkten Belastungen noch außer Acht gelassen, so ergibt sich, daß die Gehaltserhöhung in Folge der Gehaltsordnung obige 1067845 *M.* beträgt, eine Summe, von welcher

a. die wegfällenden Remunerationen mit . . . . .	524 000 <i>M.</i>	
b. die auf Seite 2 der Denkschrift und Beilage 3 und 4 aufgezählten Deckungsmittel der Anstaltskassen mit . . . . .	55 000 <i>M.</i>	
und der Ersatzleistung des Reichs für die Grenzollverwaltung mit . . . . .	52 000 <i>M.</i>	
	zusammen . . . . .	631 000 <i>M.</i>

abzuziehen sind, sodaß der restliche Mehraufwand noch . . . . . 436 845 *M.*  
oder rund **437 000 Mark** betragen würde.

In der Denkschrift ist übrigens ausgeführt, daß diese Summe das Staatsbudget nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte eines allmählig eingetretenen Beharrungszustandes voll belasten und daß vorher ein Betrag von circa **136 000 Mark** hinreichen werde, um die erhöhten festen Gehalte und die zu gewährenden Dienst- und Gehaltszulagen zu bestreiten.

4. Bezüglich der Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstwohnungen soll zwar am System dieser Einkommenstheile im Ganzen festgehalten werden, das Gesetz schlägt aber gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine vierfache Aenderung vor, durch welche theils direkt, theils indirekt die Staatsausgaben sehr wesentlich werden erhöht werden:

- Das Wohnungsgeld soll zwar wie bisher nach den bestehenden 3 Orts- und 6 Dienstklassen und zwar in der Art gewährt werden, daß die 10 Gehaltsklassen der etatmäßigen Amtsstellen in die 6 Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs nach Maßgabe der Gehaltsordnung eingereiht werden, aber die Einheitsfähe des letzteren werden durchgehend erhöht.

Inhaltlich der Beilage 1 zu diesem Gesetze (Seite 111 ff.) beläuft sich der hiedurch entstehende Gesamtmehraufwand des Wohnungsgeldes, welches bisher 1 007 112 *M.*, künftig aber 1 214 005 *M.*



beträgt, auf 206 893 *M.*, was einer Steigerung dieses Theils der Staatsausgaben um 20,5 % gleichkommt.

- b. Die bisherige Vorschrift, wonach Beamte, welche ihr Dienst nicht mit ihrer vollen Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, ein Wohnungsgeld nicht erhalten können, soll nun dahin abgeändert werden, daß solche Beamte (insbesondere die Bezirksärzte, Bezirksthierärzte, Medizinalreferenten und Kunstschulpfefforen) künftig die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes ihrer Dienstklasse zu beanspruchen haben.

Nach Seite 59 der Regierungsbegründung berechnet sich der hiedurch erwachsende Mehraufwand auf 18 562 *M.*

- c. Nach Artikel 7 des Wohnungsgeldzuschußgesetzes soll von den Inhabern der Dienstwohnungen ein Miethzins von 10, 7½ und 5 % ihres Dienst Einkommens erhoben werden. Die Folge dieser Bestimmung war, daß jeder Beamte, dessen Miethzinsschuldigkeit hiernach höher war, als das gesetzliche Wohnungsgeld seiner Klasse, den Unterschied baar aufzahlen mußte. Nach Beilage 2 (S. 115) des Gesetzes haben 673 Beamte derartige Miethzinsdifferenzen im Betrag von 16 407 *M.* zu bezahlen. Es soll nun aber im Hinblick auf die vielen sich aus dieser Einrichtung ergebenden Mißstände, insbesondere auf die Nothwendigkeit der Neuaufstellung der Miethzinsberechnung bei jeder vorkommenden Gehaltsveränderung und der dabei leicht unterlaufenden Versehen, auf diesen Bezug der Staatskasse künftig verzichtet und jedem Dienstwohnungsinhaber als zu entrichtender Miethzins nur das ihm zukommende Wohnungsgeld berechnet werden.

Der Ausfall für die Staatskasse ist in der oben erwähnten Summe von 16 407 *M.* ausgedrückt.

- d. Endlich soll auch jene Vorschrift des Wohnungsgeldzuschußgesetzes vom Jahre 1874 abgeändert werden, welche in Uebereinstimmung mit dem Reichs- und preussischen Beamten Gesetze dahin lautet: daß der Wohnungsgeldzuschuß für die Bemessung des Ruhegehaltes *z.* innerhalb jeder Dienstklasse mit dem Durchschnitt der drei Ortsklassenbeträge dem Gehalte zuzurechnen ist.

Nach dem neuen Vorschlage soll aber jedem Beamten, gleichgültig, wo er wohnt, das Wohnungsgeld der I. Ortsklasse seiner Dienstklasse in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

Das dienstliche Einkommen sämmtlicher Beamten — auch der Dienstwohnungsinhaber — wird dadurch zwar nicht für den baaren Bezug, aber für die spätere Zuruhesetzung und Hinterbliebenenversorgung sehr namhaft erhöht und wird sich diese Steigerung allmählig in den betreffenden Leistungen des Staates fühlbar machen.

Nach Beilage 1 (S. 111) letzte Kolonne wird auf diese Art der pensionsfähige Betrag des Wohnungsgeldes um 52 bis 76 % des bisherigen Anschlags in den 6 verschiedenen Dienstklassen erhöht. Wenn hievon die verhältnismäßig größte Erhöhung auf die Beamten der oberen Klassen entfällt, so begründet die Großh. Regierung dieses beabsichtigte Ergebnis mit dem Hinweis auf die Thatsache, daß gerade diese Beamtenklassen auch auf der andern Seite durch die neuen Pensionsbestimmungen in der größeren Zahl der Fälle werden ungünstiger gestellt werden.

Nach der Zusammenstellung auf Seite 61 beläuft sich die Erhöhung des Einkommensanschlags aller etatzmäßigen Beamten auf 873 384 *M.* und wird diese Summe bei allen für die Zukunft bestimmten Ruhegehalts- und Rentenversorgungsrechnungen im Auge behalten werden müssen. Wird sich, wie gesagt, diese Wirkung erst mit dem Eintritt der künftig nach dem neuen Anschlag zu berechnenden Ruhegehalts- und Versorgungsfälle geltend machen, so werden dagegen nach dem Vorgetragenen die unter a., b., c. festgestellten Summen alsbald die Staatsausgaben vermehren und muß daher die Summe von

(a.) 206 893 *M.*

(b.) 18 562 „

(c.) 16 407 „

Zusammen . 241 862 oder rund **242 000 Mark**

in die Berechnung der finanziellen Wirkungen des Gesetzes eingestellt werden, was einer Vermehrung der betreffenden Ausgabenposition um rund 20,5 % gleichkommt.



jedoch erst von dem Tage der landesherrlichen beziehungsweise dekretmäßigen Anstellung an gerechnet, erworben und bezog alsdann der Staatsdiener nach dem Staatsdienerebitt und den dasselbe abändernden Gesetzen vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848 56 % des maßgebenden Dienst Einkommens, welcher Betrag sich in jedem Jahre um 0,8 % bis zu 80 % des Höchstbetrags des vor der Zurücksetzung innegehabten Einkommens erhöhte, während die Pensionskala der Dekretangestellten mit 35 % begann und unter jährlicher Zulassung von je einem Prozent bis zu 70 % des Dienst Einkommens anstieg.

Dabei war beziehungsweise ist jedoch das der Pensionsberechnung zu Grunde zu legende Einkommen der Angestellten auf die Höchstsumme von 2000 Mark und das der Notare auf 3400 Mark beschränkt.

Das neue Gesetz hebt alle diese Unterschiede auf und läßt den Anspruch auf Ruhegehalt, abgesehen von den in §. 34 Biff. 1 und 2 erwähnten begünstigenden Ausnahmefällen, mit dem vollendeten 10. Dienstjahre beginnen, gewährt in diesem Falle dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlages und steigert diesen Prozentsatz mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $1\frac{1}{2}$  % bis zu 75 % des Einkommensanschlages und höchstens bis zur Summe von 7500 Mark.

Dabei trifft aber §. 37 die grundlegende Bestimmung, daß für diese Bemessung die ganze im Beamtenverhältnis zugebrachte und regelmäßig mit der Dienstbeeidigung beginnende Zeit berechnet und daß überdies die volle Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, ebenso wie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate unter Anwendung der erhöhten Berechnung der Feldzugzeit nach Vorbild des §. 49 des N.-B.-Gesetzes hinzugezählt werde.

Während zu Gunsten des Verweilens im einstweiligen Ruhestand, im Dienste des Reichs, der bad. Volksschule, der Kirche und bei der Gendarmarie die obligatorische Zurechnung zur pensionsberechtigten Dienstzeit vorgeschrieben ist, gestattet das Gesetz in weitgehender Weise die fakultative Anrechnung der im Dienste eines anderen Staates, einer Gemeinde, Kirche, Korporation, ferner der als Rechtsanwalt und sogar unter gewissen Voraussetzungen der in einer praktischen Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes zugebrachten Zeit.

Es gewährt ferner in den schon früher erwähnten Fällen der §§. 41, 42, 43 einen Rechtsanspruch auf eine günstigere Berechnung der früheren Dienstzeiten und höheren Einkommensanschlüsse und erteilt die Befugnis zur ausnahmsweisen Erhöhung des Ruhegehalts wegen hervorragender Dienstleistungen (§. 44), zur fakultativen Gewährung desselben an etatmäßige, vor der Erlangung eines Rechtsanspruchs pensionierte Beamte und sogar zur Gewährung eines Unterstüßungsgehaltes an nicht etatmäßige Beamte (§. 46).

Betreffs der Vorschriften über die Wiederanstellung, über das Ruhen und Erlöschen des Ruhegehaltes und über die Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand sowie zur Gewährung der Ruhe- und Unterstüßungsgehalte glauben wir lediglich auf das Gesetz (§. 49 ff.) verweisen zu können.

Fragen wir nach den Wirkungen, welche die soeben skizzierten Pensions-Vorschriften für die verschiedenen Klassen unserer Staatsbeamten haben werden, so geben die von der Regierung in der Beilage 3 und deren Erläuterungstabellen gelieferten Berechnungen und Auszüge hierauf eine zutreffende Antwort:

Zählt man zu der nach den jetzigen Gesetzesvorschriften pensionsberechtigten Dienstzeit an der Hand des §. 37 ff. des Gesetzesentwurfs als Durchschnittszuwachs den akademisch gebildeten Staatsdienern je 8, den nicht akademisch gebildeten Staatsdienern je 18 und den Dekretangestellten je 5 Jahre hinzu und vergleicht auf dieser allein richtigen Grundlage die für die einzelnen Lebensstufen sich ergebenden Prozentruhegehaltsätze, so stellt sich heraus, daß die akademisch gebildeten Staatsdiener durchgehends eine Verschlechterung und zwar in der Art erfahren, daß sie erst nach 30–40 Dienstjahren dieselben Pensionsprozente erreichen, welche ihnen die jetzige Gesetzgebung für das bezeichnete Dienstalter gewährt, während sie bis zu 30 Dienstjahren sich entschieden schlechter stellen und auf den Höchstfuß von 80 % überhaupt nicht mehr, sondern nur noch auf jenen von 75 % zu gelangen vermögen.

Dem entgegen werden die nicht akademisch gebildeten Staatsdiener künftig nur in den ersten Dienstjahren etwas geringer gestellt und schon mit dem 10. Dienstjahre nach dem Entwurfe besser daran sein, als nach dem Staatsdienerebitt. Die Dekretangestellten endlich gelangen nach dem Entwurfe nicht nur überhaupt schon volle fünf Jahre früher in den Besitz eines Pensionsanspruchs von 30 %, sondern der letztere berechnet sich auch fast durchgehends erheblich günstiger, als nach dem öfters angezogenen Gesetze vom Jahre 1876.

Auch eine Vergleichung unserer neuen Sätze mit denen des Reichsbeamten- und des preussischen Gesetzes

(S. 121) zeigt unwiderleglich, daß der Vorsprung, welchen das künftige badische Gesetz dadurch auf im Uebrigen gleicher Grundlage gewährt, daß der badische Ruhegehalt mit 30 % beginnt und mit je  $1\frac{1}{2}$  % fortwächst, während jene beiden Gesetze nur mit 25 % beginnen und dann mit je  $1\frac{2}{3}$  % ansteigen — innerhalb einer ganzen Dienstperiode bis zu 40 Dienstjahren nicht mehr eingeholt wird —.

Mit dieser Berechnung stimmt auch die in den erwähnten Tabellen gemachte Proberrechnung überein, welche für die in den letzten 7 Jahren thatsächlich in den Ruhestand übergetretenen Angehörigen der obenbezeichneten 3 Beamtenklassen sowohl die ihnen jetzt zukommende, als auch diejenige Pension vergleicht, welche denselben zugekommen wäre, wenn das jetzt vorgeschlagene Gesetz schon seither bestanden hätte. Das Ergebnis der für die beteiligten 119 akademisch gebildeten Staatsdiener, 47 nicht akademisch gebildeten Staatsdiener und 684 Dekretangestellten durchgeführten Berechnungen läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß gegenüber den jetzigen Bezügen die erste Gruppe eine Verschlechterung ihrer Pensionen von 7—8 %, die zweite Gruppe eine Verbesserung von 4—5 % und die letzte (die Angestellten) eine Verbesserung derselben um 22—23 % erreicht haben würde.

Die voraussichtlichen finanziellen Wirkungen der neuen Ruhegehaltsbestimmungen sind in der Beilage 5 der Denkschrift berechnet. Hiernach müßte, sofern der Berechnung der thatsächliche Aufwand der letzten 7 Jahre zu Grunde gelegt wird, für die drei mehrerwähnten Beamtenklassen eine Steigerung des jährlichen Pensionsaufwandes von  $6\frac{1}{3}$  %,  $16\frac{2}{3}$  % und  $38\frac{1}{4}$  % erwartet und das Anwachsen der jährlichen Durchschnittssummen der drei Klassen von 55 653 *M.*, 17 543 *M.* und 67 492 *M.* um den genannten Prozentsatz oder um 3 525 *M.*, 2 940 *M.* und 29 395 *M.*, zusammen also um 35 860 *M.* oder rund 36 000 *M.* in Aussicht genommen werden,

Unter der Voraussetzung, daß bei den erwähnten Berechnungen, soweit es sich um die Wohnungsgeldanschlüsse handelt, schon die Vorschrift des §. 24 des Beamtengesetzes und die daraus sich ergebenden, vorn dargestellten finanziellen Konsequenzen berücksichtigt worden ist, wüßten wir gegen das Ergebnis dieser Aufstellung nichts einzuwenden. Auch die weitere Erhöhung des Pensionsetats durch die den Staatsärzten bewilligte Aufnahme eines Aversums für Gebührenbezug und das halbe Wohnungsgeld in den Einkommensanschlag, sowie durch die schon früher behandelte und mit einer Erhöhung der Bezüge um durchschnittlich 25 % verbundene Einreihung der an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer unter die Beamtengefehrvorschriften mit im Ganzen jährlichen weiteren 1 000 *M.* muß als zutreffend anerkannt werden und wird sich daher die Gesamterhöhung des Pensionsetats für die allgemeine Staatsverwaltung und Eisenbahnverwaltung auf circa 37 000 *M.* (22 000 + 15 000 *M.*) belaufen — eine Summe, welche sich ohne Zweifel in Folge des schon bisher hervorgetretenen gesteigerten Zugangs an Ruhegehaltsempfängern insbesondere der unteren Beamtenkategorien in Zukunft noch wesentlich erhöhen wird.

6. Auch die Hinterbliebenenversorgung wird durch unser Gesetz nach großentheils neuen Gesichtspunkten geordnet.

Abgesehen von der längst bestehenden Einrichtung der Sterbehaltsgewährung, welche eine nähere Beleuchtung an dieser Stelle nicht bedarf, erfolgte die Hinterbliebenenversorgung unserer Beamten bisher in verschiedener Weise. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen der Staats- und Hofdiener erhielten, sofern sie nach dem Gesetze vom 23. Juni 1876 angestellt worden oder dem sogen. neuen Verbande beigetreten waren, aus der für sie im Jahre 1810 errichteten Wittwenkasse als Benefizium 25 % der immatrikulirten Jahresbesoldung des verstorbenen Beamten.

Außerdem erhielt die Wittve (§. 20 ff. des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819) fünfzig Prozent des ursprünglich  $16,50$  % betragenden Benefiziums, also weitere  $8,25$  %, ferner für jedes berechnete Kind bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre je 20 % jenes Benefiziums als Pension aus der Staatskasse; war die Mutter gestorben, so erhielt jedes Kind eine Pension von 30 % des genannten Benefiziums. Die Staatsdiener hatten auf der anderen Seite einen jährlichen Beitrag von 3 % der immatrikulirten Besoldung (anstatt der bis zum Jahre 1876 statuirten  $1\frac{1}{2}$  %) und stufenweise mit dem Zeitpunkt der bewilligten Besoldungsaufbesserungen ansteigende Eintrittsgelder von 8—29 % zu entrichten.

Der Bezug einer Wittve mit einem Kinde berechnete sich also auf:

$$25\% + 8,25\% + \frac{16,50}{5}\% = 36,55\%.$$

Die Wittve mit 2 Kindern erhielt:

$$25\% + 8,25\% + 2 \left( \frac{16,50}{5} \right) \% = 39,85\%.$$

Die Vollwaise erhielt:

$$25\% + (30\% \text{ aus } 16,50\%) \text{ d. i. } 4,95 = 29,95\% \text{ u. s. w.}$$

Hiernach erhielt die zurückgelassene Familie des Staatsdieners das Benefizium von 25% — gleichgültig, aus wie vielen Köpfen dieselbe bestehen mochte, insbesondere also auch dann, wenn nur ein alleinstehendes Kind hinterlassen wurde. Auch war der Anspruch begründet ohne Rücksicht auf die Zeit, während welcher der Verstorbene dem Wittwenkassenverband angehört hatte, insbesondere also auch dann, wenn er unmittelbar nach der Immatrikulirung als Staatsdiener gestorben war.

Die Hinterbliebenen der Angestellten, Notare und Gendarmen dagegen, für welche bis zum Gesetze vom 23. Juni 1884 eine ähnlich eingerichtete Wittwenkasse wie die der Staatsdiener bestanden hatte, erhielten seitdem, sofern der Verstorbene zum Bezug einer lebenslänglichen Pension berechtigt war (oder eventuell gewesen wäre), ihre Versorgung aus der an die Stelle der aufgehobenen Angestellten-Wittwenkasse getretenen Staatskasse.

Dieselbe betrug für die Wittve 20% des vom Verstorbenen zuletzt bezogenen, für die Pensionirung anrechnungsfähigen (also mit 2000 *M.* beziehungsweise 3400 *M.* limitirten) Diensteinkommens und nicht weniger als 160 *M.* (Art. 4 des erwähnten Gesetzes.) Die Kinder dagegen erhielten, wenn ihre Mutter lebte, je  $\frac{2}{10}$  und wenn die Mutter nicht mehr lebte, je  $\frac{3}{10}$  des Wittwengeldes, jedoch so, daß das Wittven- und Waisengeld zusammen genommen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen durfte. Der vom Angestellten zu zahlende Wittwenkassenbeitrag bestand in 3% des jährlichen pensionsfähigen Diensteinkommens.

Der Gesetzesentwurf erhebt nun das der Hinterbliebenenversorgung des Angestellten zu Grunde gelegte Prinzip, wornach unter Besichtigung des versicherungsmäßigen Instituts der Wittwenkasse die Verpflichtungen gegenüber den Hinterbliebenen schlechtweg der Staatskasse zugewiesen werden, zur allgemeinen Regel für alle Beamten.

Wenn auch (§. 83 ff.) die auf diesem Gebiete zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt gehalten und in einer besondern Beamtenwittwenkasse vollzogen werden, so haftet doch ohne Rücksicht auf diese Zweckmäßigkeitseinrichtung der Staat als solcher voll und ganz für alle Ansprüche der Hinterbliebenen und ist derselbe verpflichtet, jener Kasse ohne Beschränkung die nöthigen Zuschüsse zu gewähren.

Der Anspruch auf Versorgung ist in der Regel nur Hinterbliebenen solcher etatmäßigen Beamten gewährt, welche einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient haben. (§. 61 G.) Der zu Grunde zu legende Einkommensanschlag ist auf 10 000 *M.* beschränkt. Die Wittve erhält 30% des Einkommensanschlages, jedes Kind, welches seine Mutter noch hat,  $\frac{2}{10}$  des Wittwengeldes, ein Kind, welches seine Mutter nicht mehr hat  $\frac{4}{10}$ , zwei Kinder  $\frac{7}{10}$  und mehr Kinder je  $\frac{3}{10}$  des Wittwengeldes.

Im Ganzen soll aber (§. 64) der Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen.

Für gewisse in der Billigkeit begründete (zum Theil schon eingangs erwähnte) Fälle gewährt das Gesetz ein ermäßigtes Wittven- und Waisengeld. (§. 66, 67.) Der Wittwenkassenbeitrag, welchen jeder Beamte zu entrichten hat, besteht, von jenen Ausnahmefällen abgesehen, in 3% des maßgebenden Einkommensanschlages, für pensionirte Beamte in 3% des Ruhegehaltes.

Endlich sind für einige Beamtencategorien (wie für vormalige Offiziere, Militärbeamte, für Reichsbeamte und katholische Geistliche) durch ihre eigenartigen Verhältnisse bedingte besondere Vorschriften (vgl. §. 80 ff.) und in §. 85 eine sowohl auf die Pensionirung, als die Hinterbliebenenversorgung sich beziehende Vollmacht dahin gegeben: solchen in nicht versicherungspflichtigen Betrieben und Dienstzweigen beschäftigten Beamten (bzw. ihren Hinterbliebenen), welche erweislich in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls ausgeschieden, in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, Bezüge bis zu jenem Betrage zuzuwenden, welchen sie zu beanspruchen gehabt hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Versicherung unterliegenden Betriebe sich ereignet hätte.

Schon aus dieser kurzen Skizze geht unzweifelhaft hervor, daß es hauptsächlich die Angestellten sind, welche durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen große Vortheile und Verbesserungen zugewendet erhalten, während für die Staatsdiener einige nennenswerthe Verschlechterungen herbeigeführt werden. Während für die Hinterbliebenen des Staatsdieners bisher sofort nach der erfolgten Anstellung der Anspruch auf Versorgung begründet war, gilt für sie künftig auch die Voraussetzung des erreichten Ruhegehaltsanspruchs. Die Kinder derselben, welche ohne ihre Mutter versorgungsberechtigt werden, verlieren den Anspruch auf ungeschmälerter Bezug des 25%igen Benefiziums und werden lediglich der allgemeinen Regel des Bezugs der  $\frac{1}{10}$  etc. gemäß §. 62 unterstellt. Auch verliert künftig die Frau des Beamten, welche derselbe erst im Ruhestand geheirathet hat und ebenso die betreffenden Kinder, den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld, während diese Einschränkung bisher nicht bestanden hat. (Vgl. §. 60 ff.)

Auf der anderen Seite ist allerdings auch nicht zu übersehen, daß die bisherigen Staatsdiener die Vorschrift, daß die Wittwenkassenbeiträge der Pensionirten nur aus dem Ruhegehalt und nicht mehr aus der vollen immatrikulirten Besoldung zu entrichten sind, ebenso als eine große Wohlthat empfinden werden, wie den Nachlaß der Eintritts-, Aufbesserungsgebeu u. dergl., mit welchen das Aufschreiten in höhere Gehaltsbezüge in empfindlicher Weise belastet war. Auch darf hier die Einführung der ermäßigten Versorgungsbezüge in den mehrerwähnten Fällen und ebenso die wichtige Vorschrift in §. 72. Z. 4 u. 5 nicht unerwähnt bleiben, wonach die Verpflichtung zum Wittwenbeitrag erlischt, wenn der Beamte im Augenblick der Zuruhesetzung weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzt, oder wenn diese Voraussetzungen erst nachträglich eintreten.

Noch deutlicher tritt die obenerwähnte Thatsache hervor, wenn wir an der Hand der in Beilage 4 u. 5 aufgestellten Tabellen die Höhe der jetzigen mit jener der künftigen Bezüge für die beiden Beamtenkategorien miteinander vergleichen. Hiernach wird für den Fall, daß eine Wittve allein oder eine Wittve mit 1 Kinde hinterlassen wird, meistens eine mäßige Verringerung, in allen anderen Fällen dieser Art aber eine Erhöhung der Bezüge herbeigeführt werden. Hinterläßt der Beamte aber Kinder ohne ihre Mutter, so werden — in Folge des Wegfalls des ungetheilten Anspruchs auf das Benefizium — die befallsigen Bezüge sich fast durchgehend als geringere herausstellen, als nach den bisherigen Gesetzen.

Hiermit stimmen auch die aus Beilage 5 Tabelle A gewonnenen Ergebnisse überein, in soferne sich aus denselben ergibt, daß, wenn man auf die in den Jahren 1884/87 entstandenen Einzelfälle der Hinterbliebenenversorgung, die Bestimmungen des neuen Gesetzes angewendet haben würde, eine Gesamtverminderung der Restitenbezüge von 166 048 *M.* 68 *S.* auf 164 108 *M.* eingetreten sein würde. In 36 von den 114 Fällen wäre mehr, in 78 Fällen weniger anzuweisen gewesen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß gleichzeitig mit den neuen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung auch die höheren Sätze der Gehaltsbezüge in Wirksamkeit treten und hiedurch im Allgemeinen eine Minderung der thatsächlichen künftigen Bezüge verhindern werden.

Dagegen zeigt die Tabelle B, welche die gleiche Berechnung bezüglich der Angestellten durchführt, daß die Versorgungsbezüge der in der fraglichen Zeit in den Anspruch eingerückten Hinterbliebenen die nach dem bisherigen Gesetze sich ergebende Gesamtsumme von 114 351 *M.* um 53 284 *M.* übersteigen, sich somit auf 167 635 *M.* belaufen würden, was einer Erhöhung der Gesamtbezüge um 46,6 % gleichkommt.

Die Erhöhung des bisher zu Grunde gelegten Wittwenbezugs von 20 % auf 30 % und der Wegfall der Limitirungsbestimmungen (2 000 bzw. 3 400 *M.*) genügt, um diesen Unterschied in der Hauptsache zu erklären.

Ueber die finanziellen Wirkungen der neuen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung gibt die Beilage 6 Seite 143 die nöthigen Berechnungen. Dieselben legen die schon heute für die beiden Wittwenkassen zu leistenden Zuschüsse (und zwar zuzüglich der erst jüngst im Budget für 1888/89 genehmigten Erhöhungen von 170 000 *M.*), ferner die Summe der durchschnittlichen Gratualquartalien und Staatspensionen nach den Vorschriften des Staatsdienereredits zu Grunde und konstatiren, daß hiernach schon jetzt die Leistung der Staatskasse für die Hinterbliebenenversorgung die Summe von . . . . . 755 400 *M.* ausmacht.

Sie schlägt diesem Betrage den künftigen Ausfall in der Generalwittvenkasse in Folge der Abschaffung der Eintrittsgelder u. s. w. mit . . . . . 50 000 *M.*  
 und weiter die Summe von . . . . . 116 500 „  
 bei, welch' letztere sich durch Erhöhung des bisherigen Zuschusses an die Angestelltenwittvenkasse von 250 000 *M.* um die oben nachgewiesenen 46,6 % ergeben hat.

Der ganze Staatszuschuß beläuft sich somit nach dieser Aufstellung künftig auf ungefähr . . . . . 921 900 *M.*  
 oder auf 166 500 mehr *M.* als vor dem neuen Gesetze beizuschließen war.

Der Entwurf schlägt nun vor: diesen voraussichtlichen und allmählig heranwachsenden Zuschuß nicht nach dem zufälligen Bedürfnis jeder kommenden Budgetperiode zu richten, sondern im Interesse einer billigen Ausgleichung zwischen Gegenwart und Zukunft, vorerst für die nächsten 12 Jahre, in zwei Theile, einen festen und einen veränderlichen zu zerlegen, von welchem der letztere jeweils aus zwanzig Prozent des Einkommensanschlages der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung u.) aus dem aktiven Dienste beziehungsweise aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten, der erstere aber aus der festen Summe von 650 000 *M.* bestehen soll.

Diese Kombination der beiden geschilderten Zuschußsysteme erscheint auch uns als ein zweckentsprechendes Mittel einer gerechten Lastenvertheilung und halten auch wir die rechtzeitige Beiziehung auch der nächsten Budgetperioden zu den späteren Leistungen der Staatsbeziehungsweise Wittvenkasse für um so nothwendiger, als ohne Zweifel auch nach unserer Ansicht die aufgestellte Berechnung über die künftige Mehrbelastung des Verorgungsetats sich in Folge der Gehalts- und Wohnungsgelberhöhungen u. s. w. eher als zu nieder als zu hoch gegriffen herausstellen dürfte.

Wenn sodann in der Denkschrift, Seite 5, die künftige Heranziehung der Eisenbahnbetriebskasse zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung in einem höheren, das heißt den thatsächlichen Zahlenverhältnissen mehr entsprechenden Maßstabe angedeutet wird, so können wir uns auch mit diesem Vorhaben im Prinzip nur einverstanden erklären, weil das bisherige System, nach welchem die großen Zuschüsse von 180 000 und 250 000 *M.* in die beiden Wittvenkassen ausschließlich durch die Staatskassen getragen wurden, eine indirekte künstliche Entlastung der Eisenbahnverwaltung enthält, für welche zwingende Gründe nicht vorliegen.

7. Selbstverständlich erfährt auch das hochwichtige Gebiet der Dienstpolizei durch das neue Gesetz eine wesentliche Umgestaltung und Vereinfachung; denn bisher bestanden für die verschiedenen Beamtenklassen wesentlich verschiedene Disziplinarvorschriften: Während durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 den Angestellten wegen Unfeihes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens die Dienstentlassung durch kollegiale Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums angedroht ist, unterscheidet das Staatsdieneredikt vom Jahre 1819 zwischen den durch die vorgesetzte Dienstbehörde zu erlassenden Ordnungs- und Disziplinarstrafen (Verweis, Geld u.) und den auf Grund bestimmter Dienstvergehen auszusprechenden Besserungsmittel der sog. Dienerrade, auf deren fruchtlose Verfügung die Strafverzekung oder Entlassung durch das Staatsministerium ausgesprochen werden kann. Daneben regelt der Art. 11 des Einföhrungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch das Recht der Regierung zur Auserlegung von Geldstrafen (bis zu 200 *M.*) und (bei Angestellten) von Arrest, und giebt derselben das Recht, im näher bezeichneten Falle der Verurtheilung wegen eines Verbrechens beziehungsweise Vergehens den Beamten ohne weiteres Besserungsverfahren zu versehen oder zu entlassen.

Der Gesetzesentwurf vermeidet nun vor Allem die Spezifizirung der Fälle, in welchen eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden kann und spricht als allgemeine Voraussetzung hiezu die Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten aus. (§. 91 B.-G.) Sodann ordnet er einfach und klar die Arten der zulässigen Disziplinarstrafen, als welche er neben den Ordnungsstrafen (Verweis, Geldstrafe und ausnahmsweise Arrest) nur die Strafverzekung und Dienstentlassung zuläßt.

Welche dieser Strafen im einzelnen Falle auszusprechen ist, soll — vgl. §. 96 — dem freien Ermessen der urtheilenden Behörde überlassen bleiben.

Als solche bezeichnet der Entwurf für die Ordnungsstrafen allgemein die vorgesetzten Behörden oder Beamten, für die schweren Strafen der Strafverzekung und Dienstentlassung, dagegen wird zwischen den landesherrlich angestellten und den übrigen Beamten unterschieden. Während für die ersteren ein aus 7 Mit-

gliedern (darunter 4 Richter) zusammengesetzter Disziplinarhof als Gerichtshof eingeführt ist, unterstehen die letzteren der Entschliebung des in kollegialer Beschlußfassung urtheilenden Ministeriums.

Im Uebrigen sind genaue Verfahrensvorschriften gegeben, durch welche dem Angeeschuldigten das freie Recht der Vertheidigung in ausgiebiger Weise gewahrt ist. Während gegen den Ausspruch des Disziplinarhofs ein Rechtsmittel nicht gegeben wird, ist gegen das Urtheil des Ministeriums als Disziplinarbehörde der Rekurs an das Staatsministerium zugelassen. (Vgl. S. 103 und 122.) Daneben ist die thatsächlich schon bisher ausgeübte vorläufige Amtsenthebung in zweckentsprechender Weise geordnet.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß durch die Einführung dieser Disziplinarstrafforderung die Ausübung der Dienstpolizei ganz erheblich an Kraft, Schnelligkeit und Beweglichkeit gewinnen und daß die ganze Anordnung als ein großer Fortschritt im Sinne einer strengen Staatsverwaltung bezeichnet werden muß.

8. Endlich behandelt ein letzter Abschnitt des Gesetzes die Fragen, welche sich, — wie die Aufhebung des Zivildienere Wittwenfiskus — durch die Einführung des Gesetzes ohne Weiteres oder durch die Ueberführung des jetzigen Besitzstandes der Rechtsverhältnisse der Beamten in den zukünftigen Rechtsstand ergeben und führt hiebei, — vergl. S. 136 ff. — den weitesten Billigkeitsanforderungen Rechnung tragend, den Grundsatz durch, daß nicht nur wohlverworbene Rechte gewahrt, sondern theilweise auch solche Ansprüche den künftigen Verwilligungen zu Grunde gelegt werden sollen, welche sich lediglich als Aussichten auf mögliche, künftige Rechtserwerbungen darstellen. Eine nähere Besprechung dieser Vorschriften kann dem speziellen Theile des Berichtes vorbehalten werden.

V. Wirft man nun einen Ueberblick über das soeben skizzirte Gesetz als Ganzes, so drängt sich von selbst das Urtheil auf, daß dasselbe als ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Beamtengesetzgebung bezeichnet werden muß.

Vor Allem ist die einheitliche Durchführung des Beamtenbegriffs zu begrüßen. Die prinzipielle Gleichstellung aller Beamten in ihrem Gesamtverhältniß zum Staat ist eine Folge unserer heutigen geläuterten Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und seinen Organen, welche zwar mit einer den Anforderungen und Leistungen der einzelnen Beamtenkategorien angepaßten Abstufung in der äußeren Ausstattung, aber nicht mit einer grundsätzlich verschiebenen inneren Behandlung vereinbarlich ist.

Das Gesetz muß sodann als ein in hohem Grade humanes bezeichnet werden. Diesen Charakter zeigt dasselbe nicht nur in der Erhöhung des Rechtsschutzes, welchen es den Beamten in weitherziger Weise gewährt, sondern auch dadurch, daß es insbesondere auf dem Gebiete der Ruhegehaltsregelung und Hinterbliebenenversorgung in zahlreichen Fällen die Rücksichten der Billigkeit auch in solchen Fällen zur Geltung verhilft, in welchen ein Rechtsanspruch nicht gewährt werden kann.

Auch darin wird der erwähnte Gesichtspunkt festgehalten, daß in der Zuwendung neuer Vortheile die sog. niederen Beamten gegenüber den höheren im Ganzen bevorzugt werden sollen. Gewährt der Entwurf den höheren Beamten zur Ausgleichung der oben konstatariten Verschlechterung in ihren Pensions- und theilweise Reliktenversorgungsansprüchen einen mäßigen Vorzug bei der Erhöhung der Gehaltsbezüge, so ist auf der anderen Seite, wie oben gezeigt wurde, der Vortheil auf Seite der Angestellten bei der Neuordnung des Wohnungsgeldes, des Ruhegehalts und namentlich der Hinterbliebenenversorgung.

Die einschlägigen Bestimmungen müssen ein Gefühl hoher Befriedigung in den Tausenden von Beamtenfamilien hervorrufen, welche in ihrem ganzen künftigen Nahrungsstand mit einemmale in so weitgehender Weise bessergestellt werden, wie dies im Gesetze vorgeschlagen wird.

Was insbesondere die erwähnte Gehaltserhöhung anlangt, so entspricht sie den Grundsätzen, welche bei einer gerechten Normirung derselben festgehalten werden müssen. Sie ermöglicht den Beamten eine ihrer Stellung entsprechende würdige äußere Lebensführung, ohne irgendwie die Grenzen der Sparsamkeit und Bescheidenheit zu überschreiten.

Nur in einem Punkte haben sich in der Kommission ernstere Bedenken erhoben, bei der Erörterung der Frage: welche Wirkung das Gesetz voraussichtlich in seiner Ausführung im Ganzen auf die Qualität der Beamtenchaft haben werde. In dieser Beziehung wurde namentlich auf folgende zwei Thatsachen hingewiesen: einmal, daß der Entwurf in Verbindung mit der Gehaltsordnung den Charakter der Statmäßigkeit und



damit der Unwideraufflichkeit der Anstellung sammt allen ihren Folgen auch für das regelmäßige Aufrücken im Gehalte bis zu einer Stufe der Beamtenstala ausdehnt, für welche auf den ersten Blick die Anstellung im Vertragswege zu genügen scheint.

Sodann wurde von verschiedenen Seiten die Befürchtung ausgesprochen, daß insbesondere die gesetzlich gewährleistete Aussicht auf ein regelmäßiges Aufsteigen im Gehalte bei gewissen Kategorien der Bediensteten sich nachtheilig fühlbar machen werde.

Bei ihnen werde möglicherweise der Ansporn zur eifrigen, vorwärtsstrebenden dienstlichen Pflichterfüllung abgeschwächt und die Oberbehörde in ihrem Einfluß in dieser Richtung allzusehr gehemmt werden.

Es werde sich möglicherweise die Tendenz herausbilden, sich mit der Erfüllung der amtlichen Verpflichtungen gerade insoweit abzufinden, daß eine zum disziplinarischen Einschreiten nicht veranlassende Dienstleistung geboten werde.

Unsere Kommission konnte sich diesen Befürchtungen nicht anschließen und glaubte zu ihrer Widerlegung vor Allem auf die neue Disziplinarordnung hinweisen zu dürfen, welche der Großh. Regierung alle nöthigen Mittel an die Hand gibt, um auch die geringste Pflichtverletzung empfindlich ahnden zu können. Ohne diese Neuregelung der Dienstpolizei, über welche wir uns schon weiter oben ausgesprochen haben, wäre allerdings das Gesetz unannehmbar gewesen und können wir hier nur die Erwartung aussprechen, daß die Großh. Regierung von deren Bestimmungen als von einem den großen neuen Rechtsvergünstigungen entsprechenden Gegengewicht gegebenenfalls recht ausgiebigen Gebrauch machen werde.

Abgesehen davon ist doch in recht zahlreichen Fällen dem eifrigen Beamten die Möglichkeit der Verbesserung seiner Lage, des Aufschwingens in höhere Beamtenklassen u. s. w. gegeben, daß hierin ein mächtig wirkender Anreiz zur besonders eifrigen und musterhaften Dienstführung erblickt werden kann.

Was insbesondere die gegenüber allen übrigen Gesetzgebungen als exorbitant erscheinende Ausdehnung der etatmäßigen Anstellung anlangt, so darf dabei nicht übersehen werden, daß dieser Zustand schon durch das Gesetz vom Jahre 1876 geschaffen wurde und daß es heute nur durch eine gesetzliche Einschränkung jener Bestimmungen geschehen könnte, wenn die Ausscheidung gewisser Bedienstetenklassen aus dem Rahmen der Staatsbeamtenchaft bewirkt werden wollte. Demgegenüber glaubten wir auf die Thatsache hinweisen zu dürfen, daß sich erhebliche Mißstände aus den Einrichtungen des Gesetzes vom Jahre 1876 bisher nicht ergeben haben und daß im äußersten Nothfalle die Beschränkung der Zahl der etatmäßigen Stellen bei Gelegenheit der Budgetaufstellung als ein hinreichendes, wenn auch weniger erfreuliches Mittel zur Abstellung etwaiger Mißstände stets zur Verfügung stehen würde.

Zimmerhin zeigt gerade dieser Umstand, wie mißlich es ist, auf Gebieten wie das der Beamtengesetzgebung stückweise zu organisiren und wie sehr es sich empfiehlt: einheitlich, gleichzeitig und im vollen Ueberblick über die Folgen im Ganzen vorzugehen.

Gerade bei der Besprechung dieser aus der großen Ausdehnung der Beamteneigenschaft entspringenden Befürchtungen darf und muß aber auch mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, daß das vorliegende Gesetz an Wohlwollen und Liberalität gegen die Staatsbediensteten im weitesten Sinne wohl von der Gesetzgebung keines anderen Staates übertroffen wird, und wenn sich hier und da trotzdem noch die Tendenz geltend machen möchte, das Reichsbeamten- oder ein anderes entsprechendes Gesetz der Partikularstaaten, auch noch in jedem einzelnen etwa von uns nicht übertroffenen Punkte nachzuahmen oder wenigstens aus denselben nachtheilige Vergleiche zu ziehen, so kann dem gegenüber nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die Einführung des Reichsbeamten- (oder eines der übrigen) Gesetzes mit ihren Vollzugsverordnungen unseren badiſchen Beamten in ihrer Gesamtheit einen Gewinn nicht bringen würde. Ein Blick auf die Gehaltsordnung zeigt, daß allein in den beiden untersten Gehaltsklassen, welchen in den übrigen Staaten die Beamteneigenschaft nirgends beigelegt ist, sich gegen 6000 Bedienstete befinden, während die Anzahl der in den übrigen Klassen stehenden nur etwas über 3000 beträgt.

Wenn ein Gesetz, welches den Beamtenbegriff in so weitgehender Weise ausdehnt, trotzdem in keinem wesentlichen Punkte von den Vorschriften anderer Gesetze abweicht, welche ihren Geltungsbereich bedeutend einschränken, so kann selbstverständlich nicht auch noch die Herübernahme aller Einzelheiten verlangt werden, welche vielleicht in jenen Gesetzen unbedenklich sind, in einem Gesetze wie das unsrige aber nachtheilig wirken müßten.

VI. Trotz der soeben hervorgehobenen großen Vorzüge des neuen Gesetzes würde sich aber unsere Kommission zu einer Empfehlung desselben nicht haben entschließen können, wenn uns nicht eine sich naturgemäß und gerade aus den soeben behandelten Erwägungen aufdrängende weitere Haupt- und Vorfrage — nach den finanziellen Wirkungen des Gesetzes auf die Zukunft unseres Staatshaushaltes — hätte befriedigend beantwortet werden können.

Diese Frage zerfällt von selbst in die zwei Unterfragen: 1. Wie groß wird in Zukunft der Mehraufwand sein, welcher dem Staatsbudget durch die Einführung des neuen Gesetzes zugewiesen wird? und 2. Kann dieser Mehraufwand auf das Letztere übernommen werden, ohne daß eine Steuererhöhung oder eine empfindliche Einschränkung anderer, insbesondere der so wichtigen außerordentlichen Ausgaben, die Folge davon sein wird?

Die erste Frage hat die Großh. Regierung durch eine Denkschrift beantwortet, auf welche wir bei den einzelnen Hauptabschnitten des Gesetzes, soweit dieselben voraussichtlich mit Ausgabeerhöhungen verbunden sind, schon Bezug genommen haben.

Nach den bei der Besprechung der Gehalte (IV. Z. 3) des Wohnungsgeldes und der Dienstwohnungen (IV. Z. 4, a, b, c) der Ruhegehälter (IV. Z. 5) und der Hinterbliebenenversorgung (IV. Z. 6) gegebenen Aufstellungen, beziehungsweise nach der Schluß-Zusammenstellung auf Seite 5 der Denkschrift beläuft sich:

1. die sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehende Mehrausgabe auf . . . . .	581 000 M.
wovon auf die allgemeine Staatsverwaltung 446 000 M. und auf die Eisenbahnverwaltung 135 000 M. entfallen;	
2. die im Verlaufe der Jahre und mit dem allmählichen Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs mit seinen Folgen entstehende weitere Mehrausgabe auf . . . . .	301 000 M.,
somit die gesammte einstige Mehrbelastung auf . . . . .	882 000 M.
von welcher Summe auf die allgemeine Staatsverwaltung 663 000 M. und auf die Eisenbahnverwaltung 219 000 M. entfallen.	

Aber abgesehen davon, daß nach den weiter vorn gegebenen Erläuterungen die Einzelposten dieser Berechnung, insbesondere bei der Hinterbliebenenversorgung, sich eher höher als niedriger herausstellen dürften, glaubte unsere Kommission gerade bei dieser Gelegenheit auch gewisse andere Ausgaben mitberücksichtigen zu müssen, welche durch die angekündigte Gesetzgebung über einen anderen Theil der öffentlichen Diener, die Volksschullehrer, werden bewirkt werden.

Nach den der Kommission gegebenen mündlichen Erklärungen der betheiligten Ministerien ist beabsichtigt, jedenfalls dem nächsten, vielleicht aber auch noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die dienstlichen Einkommens-, Pensions- und Reliktenversorgungsverhältnisse unserer Volksschullehrer wesentlich verbessert werden sollen.

Die Besserstellung soll in dreifacher Weise erfolgen:

- a. durch Erhöhung der Personalzulagen (§. 59 des E.-U.-Gesetzes) unter gleichzeitiger Erhöhung des Höchstbetrages, bis zu welchem solche Zulagen gegeben werden (bisher 1300 M.) und unter besonderer Begünstigung der Inhaber der geringeren Lehrerstellen (I. Klasse), mittelst Gewährung der Zulagen schon nach dreijährigem Wirken auf einer derartigen Stelle;
- b. durch Erhöhung der geringeren Ruhegehaltsbezüge (§. 85) unter Vereinigung mehrerer der untersten Klassen in eine einzige;
- c. durch Erhöhung der Bezüge der Hinterbliebenen der Volksschullehrer (§. 88 ff. des E.-U.-Gesetzes) und zwar sowohl des Wittwengehalts, welcher z. B. 300 M., als auch des Erziehungsbeitrags, welcher 60 M. und des Nahrungsgehalts, welcher 90 M. beträgt.

Nach unseren offiziellen Erhebungen sind zwar die Einzelheiten dieser Vorlage noch nicht vereinbart, die Grundzüge stehen aber schon soweit fest, daß der durch dasselbe bewirkt werdende Mehraufwand wenigstens annähernd berechnet werden kann.

Hiernach dürfte sich der gesammte Aufwand, welchen die fragliche Novelle zum Schulgesetze für die Staatskasse im Gefolge haben wird, wie folgt zusammensetzen:

1) sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wären von der Staatskasse zu leisten:	
zur Deckung der Personal-Zulagen und der erhöhten Ruhegehälter . . . . .	92 000—100 000 <i>M.</i>
2) nach einer Reihe von Jahren bis zum Eintritt des Beharrungszustandes weiter	36 000 "
und insbesondere zur Erhöhung des Wittwenbenefiziums . . . . .	42 000 "
	<hr/>
zusammen also	170 000—178 000 <i>M.</i>

Da diese Schulgesetznovelle mit dem Beamtengesetz d. i. mit dem 1. Januar 1890 in Wirksamkeit treten soll, so müssen somit der oben festgestellten Schlussumme von . . . . . 882 000 *M.*  
diese . . . . . 178 000 "

zugeschlagen werden, so daß sich

die spätere Gesamtbelastung, sofern nicht nachträglich am Gehaltstarif wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, auf . . . . . 1 060 000 *M.*

die mit dem Inkrafttreten der bezeichneten Gesetze dagegen und jedenfalls schon in den nächsten Budgetperioden eintretende Mehrbelastung auf  $581\,000 + 100\,000 =$  . . . . . **681 000** *M.*

berechnen und daß von dieser Summe der Betrag von  $446\,000 + 100\,000 =$  . . . . . **546 000** "

auf die allgemeine Staatskasse, dagegen der Betrag von . . . . . **135 000** *M.*

auf die Eisenbahnkasse entfallen würde.

Was die zweite der oben skizzirten Fragen anlangt (ob unser Staatshaushalt in der Zukunft zur Aufnahme einer so bedeutenden neuen Last ohne Benachtheiligung der übrigen wichtigen Staatszwecke fähig ist?), so wurde dieselbe nicht schriftlich, sondern mündlich und zwar durch den Großh. Herrn Finanzmeister selbst in der Kommission mit aller Entschiedenheit und mit dem Anfügen bejahend beantwortet, daß er der Vorlage nicht zugestimmt haben würde, wenn er diese Ueberzeugung nicht gehegt hätte. Gerade vom finanziellen Standpunkte aus müsse er rathen: die jetzige günstige Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, sondern die schon lange erwogene Frage zum Abschluß zu bringen. Die Lösung derselben kann wohl verschoben, aber nicht umgangen werden; jede Verschiebung, jede theilweise Lösung aber sei, wie sich schon am Gesetzgebungswerke des Jahres 1876 gezeigt habe, mit noch viel größeren Opfern verbunden. Das Ergebnis der in dieser Richtung weiter gepflogenen Verhandlungen war, daß sich auch die Kommission davon überzeugte, daß der uns vorgeschlagene Schritt ohne allzu ernste Bedenken unternommen werden könne.

Wir stützen aber im Einverständnis mit der Großh. Regierung dieses günstige Urtheil nicht auf die von anderer Seite schon oft ausgedrückte Hoffnung, daß uns durch die Branntwein- und später auch die neue Zuckerbesteuerung des Reichs weitere finanzielle Hilfsquellen über das Maas dessen hinaus werden erschlossen werden, was im kürzlich bewilligten Budget schon angenommen worden ist.

Bei der unsicheren Grundlage, auf welcher sich die Ueberweisungen des Reichs an die Einzelstaaten zu bewegen pflegen, glauben wir vielmehr von jeder derartigen Erwartung absehen und schon den Zustand als einen günstigen ansehen zu dürfen, wenn die etwa kommenden neuen Reichsausgaben durch jene Einnahmen gedeckt, bezw. ausgeglichen werden.

Dagegen bieten allerdings die Ergebnisse unseres eigenen Haushalts die nöthigen Grundlagen für jene günstige Annahme. Nach den uns auf Wunsch mitgetheilten Auszügen war der Abschluß des 1887er ordentlichen Etats gegenüber dem Budget:

günstiger um . . . . .	3 903 086 <i>M.</i>
ungünstiger dagegen — hauptsächlich in Folge der ungünstigeren Gestaltung der Militärbeiträge — um . . . . .	1 318 206 <i>M.</i>
so daß der Ueberschuß sich auf . . . . .	2 584 880 <i>M.</i>

berechnet.

An dem obigen Mehrergebnis ist u. A. insbesondere die Steuerverwaltung theilhaftig, welche in der direkten Steuer mit einem Mehrerträgnis von . . . . . 717 355 *M.*,  
in der indirekten mit . . . . . 2 495 601 *M.*  
abgeschossen hat.

Das letztere wurde insbesondere herbeigeführt durch ein Mehrerträgniß

der Weinsteuer von . . . . .	118 922 M.,
„ Biersteuer von . . . . .	1 449 300 „
„ Schlachtviehaccise von . . . . .	55 524 „
„ Liegenschaftsaccise von . . . . .	1 044 233 „
zusammen von . . . . .	2 667 979 M.,
so daß sich nach Abzug des Minderertrags der Branntweinsteuer von . . . . .	172 378 „
der obige Mehrertrag von . . . . .	2 495 601 „

herausstellt.

Greifen wir wiederum aus diesen indirekten Steuern die wichtigste — die Biersteuer — heraus, so zeigt sich, daß ihre Erträgnisse eine langsam aber sicher steigende Tendenz haben. Dieselben betragen nämlich:

im Jahre 1884: 4,305 265,
„ „ 1885: 4,335 489,
„ „ 1886: 4,559 850,
„ „ 1887: 5,171 982,

während sie im Budget 1888/89 mit nur 3,860 481 M. vorgesehen sind.

Werfen wir ebenso bezüglich des Gesamtabchlusses des ordentlichen Etats einen vergleichenden Ueberblick über die letzten Jahre, so zeigt sich, daß derselbe gegenüber den Budgets folgende Ueberschüsse geliefert hat, über welche bekanntlich im nächstfolgenden Budget verfügt zu werden pflegt:

1884: 1 274 284 M.
1885: 1 233 439 M.
1886: 2 187 491 M.
1887: 2 584 000 M.

Auch hierin glauben wir eine gewisse Stetigkeit und Sicherheit, und jedenfalls den Beweis dafür erblicken zu dürfen, daß die Voranschläge bei uns mit der nöthigen Vorsicht aufgestellt sind.

Was das Jahr 1888 anlangt, so können über dasselbe selbstverständlich sichere Angaben noch nicht gemacht werden.

Aus einem uns übergebenen Auszug über die Ergebnisse des ersten Quartals des laufenden Jahres im Vergleiche mit demselben Quartale des Vorjahres ersehen wir aber immerhin, daß der 1888er Abschluß voraussichtlich nicht ungünstiger sich gestalten wird, als der vorhergehende.

Nach demselben schließt zwar der ordentliche Etat des I. Quartals 1888 um die Summe von 604 349 M. 32  $\mathcal{H}$  ungünstiger ab, als jener des Jahres 1887. Aber unter den betreffenden Ausgaben sind die im jüngsten Budget erstmals bewilligten neuen Zuschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse (mit 1 000 000 M.) und an die beiden Wittwenkassen mit 100 000 M. + 70 000 M. schon enthalten.

Zieht man daher von der obigen Summe  $\frac{3}{4}$  dieser erhöhten Zuschüsse, also den Betrag von 877 500 M. ab, so ergibt sich für das fragliche Quartal ein um . . . . . 273 000 M. günstigerer Abschluß.

Würde aber auch nur das Resultat des Jahres 1887 erreicht, so würde sich der Ueberschuß — auch nach Verwendung des größten Theils desselben zur Bestreitung des ungedeckten Betrags des außerordentlichen Etats — für diese beiden Jahre auf eine Summe berechnen, welche allein hinreichend wäre, um unvorhergesehene Schwankungen und Ausfälle im Staatshaushalte auf Jahre hinaus auszugleichen. Auch der umlaufende Betriebsfond hat sich vom 31. Dezember 1886 bis dahin 1887 in Folge der günstigen Abschlüsse

von 10 819 804 M. 50 $\mathcal{H}$
auf 12 299 912 M. 44 $\mathcal{H}$

gehoben, was immerhin als ein günstiges Ergebnis bezeichnet werden kann.

Hiernach glauben wir unsere Anschauung dahin feststellen zu dürfen, daß sowohl das Budget für 1890/91 die nach der obigen Darstellung ihm erstmals zur Last fallenden Ausgaben, als auch die nachfolgenden Budgets

die sich bis zum angegebenen Höchstbetrag allmählich steigenden Ausgaben für die Durchführung des Beamtengesetzes zu tragen im Stande sein werden, ohne daß eine nachtheilige Einschränkung der für die übrigen Staatszwecke vorzusehenden Mittel oder auch nur ein außerordentlicher Beizug der in den Mitteln der Amortisationskasse gegebenen Reserve oder eine Verringerung der Abführungen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse befürchtet werden müßte.

Dagegen halten wir die durch die Schaffung eines neuen mit so großen Mehrbelastungen verbundenen Beamtengesetzes gebotene Gelegenheit für geeignet: und der Erwägung der Großh. Regierung zu empfehlen: ob nicht Erhebungen in der Richtung einer Verminderung der Staatsstellen durch Vereinfachung des Geschäftsganges der Staatsverwaltung gemacht werden sollten.

Wir denken dabei nicht an eine Aufhebung von Bezirksverwaltungsstellen, sondern mehr an eine Vereinfachung des Dienstes bei der zentralen Staatsverwaltung, bei welcher vielleicht durch Verminderung der Zahl der verwendeten Staatsbeamten manche nennenswerthe Ersparnisse gemacht werden könnten.

Indem wir im Uebrigen von der Ansicht ausgehen, daß in dieser Beziehung alles Weitere der Initiative der Großh. Regierung zu überlassen sei, empfehlen wir, da uns weitere Bedenken nicht bekannt geworden sind, der hohen zweiten Kammer, das Gesetz mit den nachfolgenden Aenderungen zur Annahme und fügen bei, daß wir uns bezüglich der Begründung im Allgemeinen den Erläuterungen der Großh. Regierung anschließen, welche insbesondere, was die Vergleichung des Gesetzesentwurfs mit den Bestimmungen des Reichsbeamten-Gesetzes und der gleichen Gesetze der übrigen Staaten anlangt, eine Ergänzung in keiner Weise erfordern dürften.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir Folgendes zu bemerken:

#### Zu §. 1.

Wir sind mit der hier gegebenen vielbestrittenen, nicht nur wissenschaftlich interessanten, sondern auch praktisch bedeutsamen Definition des Beamtenbegriffes vollständig einverstanden, weil dieselbe allein dem heutigen Staatsrecht und den von allen geschichtlichen Merkmalen früherer Zustände gereinigten Anschauungen über die Beamtenstellung entspricht. Ebenso stimmen wir den Ausführungen in der Begründung der Großh. Regierung zu und glauben nur noch besonders hervorheben zu sollen: „daß für die Begründung des Beamtenverhältnisses allerdings die beiderseitige Willenseinigung: — seitens des Beamten also die Einwilligung, Zustimmung — zwar die unerläßliche Voraussetzung bilde, daß durch diesen Vertrag aber trotz mancher das Privatrecht berührender Folgen desselben in keiner Weise ein nach dem Zivilrecht zu beurtheilendes, sondern durchaus öffentlich-rechtliches Dienstverhältniß entsteht, nach welchem der Beamte seine Person zum Zwecke der Leistung im Einzelnen nicht voraus bestimmter, immerhin aber seiner Berufsbildung entsprechender staatlicher Dienste hingibt, während der Staat ihn in dieses Verhältniß aufzunehmen und zu schützen hat.“ (Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs S. 404 ff., 412 ff. Loening, Verwaltungsrecht S. 119 ff.)

#### Zu §. 2.

Wie auch aus einer Vergleichung mit Artikel 14 des Etatsgesetzentwurfs hervorgeht, ist zur Erlangung der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten allerdings erforderlich: einmal, daß die fragliche Stelle nach Ausweis der Gehaltsordnung und des Staatsvoranschlags als etatmäßige existire, und sodann, daß sie dem Beamten unter der ausdrücklichen Hervorhebung, daß sie etatmäßig sei, in der vorgeschriebenen Form übertragen werde. Um diesem Gedanken eine noch schärfere Fassung zu geben, beantragen wir: hinter das Wort „Formen“ noch die Worte „als solche“ zu setzen.

Bei Besprechung dieses Paragraphen wurde die staatsrechtliche Frage aufgeworfen: welches Rechtsverhältniß für den Beamten entstehe, welcher durch die Staatsregierung auf eine thatsächlich nicht etatmäßige Stelle unter Ernennung zum etatmäßigen Beamten gesetzt werde. Die Großh. Regierung glaubte, daß in einem solchen Falle der Beamte im Verhältniß zum Staat dennoch die Rechte eines etatmäßigen Beamten erhalte, daß aber die Regierung wegen dieser Gesetzeswidrigkeit verantwortlich und zu deren Beseitigung verpflichtet sei. Die Kommission dagegen vertrat in ihrer Mehrheit die strengere, auch dem Wortlaute des §. 14 des Etatsgesetzes entsprechende Anschauung, wonach der betreffende Beamte, so lange der gesetzwidrige Zustand bestehe, keines der Rechte eines etatmäßigen Beamten erlangen könne. Bei dem Umstande, daß derartige Fälle schwerlich je vor-

kommen und andernfalls — beim Vorliegen eines Versehens u. dgl. — leicht beseitigt werden würden, glaubte man auf dem weiteren Austrag der Frage nicht bestehen zu sollen.

Nach unserem Antrage würde daher §. 2 lauten:

„Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltssetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.“

Zu §. 3.

Die von der allgemeinen Regel abweichende Rechtsbehandlung der hier aufgeführten wissenschaftlich, technisch oder künstlerisch höher gebildeten Beamten würde also künftig lediglich noch darin bestehen:

- a. daß ihre Anstellung durch den Landesherrn erfolgt;
- b. daß es zu ihrer Versetzung und Zurnhesetzung einer landesherrlichen Entschliebung bedarf. (§. 53.)
- c. daß über sie die Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung durch den Disziplinarhof ausgesprochen wird.

Wir sind mit dieser der höheren Bildung zugebachten bevorzugten Behandlung um so mehr einverstanden, als jene Voraussetzung in der Regel mit der Bekleidung einer höheren Staatsstelle zusammenfallen wird.

Für die Reichsbeamten wurde auf Grund des §. 159 des R.V.G. durch Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1874 bestimmt, welche Kategorien derselben Kaiserliche Bestallung erhalten sollen und welche nicht.

Auch wir halten für zweckmäßig, wenn im Interesse der thunlichsten Vermeidung eines ähnlichen Drängens, wie es bisher aus der Klasse der Angestellten in die der Staatsdiener stattgefunden hat, durch landesherrliche Verordnung festgestellt würde, welche Klassen der nicht im Besitze der erwähnten höhern Bildung befindlichen Beamten künftig ausnahmsweise landesherrliche Anstellung erhalten können.

Wir beantragen daher, dem §. 3 folgenden Zusatz zu geben:

„In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.“

Zu §. 4.

Bezüglich der gegen die Verleihung der Unwiderruflichkeit an alle nach unseren Gesetzen etatmäßig werdenden Beamten erhobenen Bedenken verweisen wir auf unsere im allgemeinen Theil entwickelten Anschauungen.

Die zur Erstreckung der Probefristzeit zuständige Behörde ist, wie auch die Großh. Regierung zugegeben hat, die anstellende Behörde.

Ebenso hat sich die Großh. Regierung mit unserer Auffassung vollständig einverstanden erklärt, daß die Verfügung der Erstreckung lediglich vom freien Ermessen jener Oberbehörde abhängig ist und daß hier weder die Voraussetzungen, noch die Formen des Disziplinarstrafverfahrens Platz greifen.

Unter den den Richtern gleichgestellten Beamten (Abs. 2) sind die Mitglieder der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofes zu verstehen.

Bezüglich der Versetzung der Richter, insbesondere der noch nicht fünf Jahre lang als solche angestellten Amtsrichter, vergl. §. 130 Ziff. 1.

Um die Unwiderruflichkeit brauchen die Beamten, wie bisher, nicht nachzusuchen. Dieselbe tritt kraft Gesetzes ein und wird die Oberbehörde deswegen voraussichtlich durch rechtzeitige Erhebungen feststellen, ob etwa Veranlassung zu einer Fristverlängerung vorliegt.

Zu §. 5.

Aus Abs. 1 geht hervor, daß bezüglich der noch nicht unwiderruflich angestellten, und bezüglich der nicht-etatmäßigen Beamten alle hier untersagten verschlimmernden Versetzungen jederzeit vorgenommen werden können.

Im Abs. 2 beantragen wir im Interesse der Verschärfung des Gedankens hinter das Wort „nicht“ das Wort „lediglich“ einzuschließen.

Im Uebrigen erklärte sich die Großh. Regierung damit einverstanden, daß, wenn ein Beamter sich mit Erfolg um eine vakant gewordene Stelle bewerbe, hierin nicht die Voraussetzungen der „Versetzung auf Antrag“ enthalten sind. Diese Versetzung wird vielmehr als auch im staatlichen Interesse erfolgt anzusehen sein.

## Zu §. 6.

Unsere Auffassung, daß der freiwillig austretende Beamte — von den später zu behandelnden Ausnahmefällen abgesehen — auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung verliert, wurde von der Großh. Regierung getheilt. (Vergl. §. 61 ff. 67 ff.)

## Zu §. 9.

Die Grundsätze über die Wahrung des Amtsgeheimnisses den Gerichten gegenüber sind in den §§. 53 St.-P.-O. und 341, 348 Ziff. 5 und letzter Absatz, 350 Ende der E.-P.-O. enthalten und ist dort insbesondere ausgesprochen, daß das Gebot des Amtsgeheimnisses nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde, dann aber auch für den Beamten zwingend außer Kraft gesetzt werden kann, daß abgesehen davon die Verschwiegenheitspflicht seitens der Gerichte schon von Amtswegen berücksichtigt werden muß u. s. w.

Die erwähnten beiden Reichsgesetze haben bei Erlassung des Reichsbeamtengesetzes noch nicht bestanden und wurde daher die Bestimmung des §. 12 Abs. 2 in das letztere aufgenommen. Da der §. 9 des Entwurfes das Prinzip allgemein auch den Gerichten gegenüber aufstellt, so war eine Bestimmung, wie sie §. 12 Abs. 2 des R.-B.-Gesetzes enthält, nicht nur überflüssig, sondern würde möglicherweise verwirrend gewirkt haben.

## Zu §. 11.

Die Großh. Regierung hat sich mit unserer Auffassung einverstanden erklärt, daß als Gründe der Veragung der Eheschließung nur solche des dienstlichen Interesses maßgebend sein dürfen.

## Zu §. 12.

Das Zitat am Ende des Paragraphen „Abs. 2“ umfaßt jenen Theil der Gesetzesstelle mit Einschluß der Ziffern 1, 2, 3.

Wir sind mit dem ganzen Inhalt des Paragraphen einverstanden und glauben auch, daß hier, insbesondere bezüglich der Z. 1, nur von Fall zu Fall entschieden werden kann.

Obgleich wir der Ansicht sind, daß z. B. der Betrieb eines Gewerbes im Allgemeinen nicht genehmigt werden sollte, so geben wir doch zu, daß Ausnahmefälle so dringender und unschädlicher Natur vorkommen können, daß die Erlaubniß zum direkten oder indirekten Betrieb ohne Härte nicht versagt werden kann.

## Zu §. 13.

Auf Befragen hat die Großh. Regierung erklärt, daß sie an den bisherigen strengen und bewährten Grundsätzen über die Annahme von Geschenken und Belohnungen festhalten werde, wie sie insbesondere in der Verordnung vom 29. Oktober 1863 aufgestellt sind und die Kommission hat diese Erklärung mit dem lebhaftesten Wunsche, daß dies geschehe, beantwortet.

Eine neue Verordnung wird allerdings Angesichts der Thatsache nicht zu umgehen sein, daß der Beamtenbegriff jetzt auf so große Kategorien untergeordneter, unmöglich nach den für die bisherigen Staatsdiener maßgebenden Grundsätze zu behandelnder Bediensteter ausgedehnt wird.

## Zu §. 14.

Außer zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags wird der Beamte eines eigentlichen Urlaubs auch für die Erfüllung seiner Militärpflichten bei ordnungsmäßig erfolgter Einberufung nicht bedürfen, denn von einer Urlaubsertheilung kann strenge genommen nur in solchen Fällen gesprochen werden, in welchen das Gesuch nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde gegebenenfalls auch abgelehnt werden kann.

Dagegen betrachtet es unsere Kommission und zwar ganz in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Großh. Regierung als selbstverständlich, daß die erwähnten Beamten dienstpolizeilich verpflichtet sind, von der kommenden Abwesenheit zuständigenorts rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

## Zu §. 15.

Wegen der im Ruhestand befindlichen Beamten vgl. §. 123 B.-G.

## Zu §. 18.

Wir verweisen auf die Bestimmung in dem nach den Anträgen der Kommission zu formulirenden §. 16 der Geh.-Ordn.

## Zu §. 19.

Da gerade dieser Paragraph, wie wir uns selbst überzeugt haben, schon häufig mißverstanden worden ist, so heben wir als seinen Inhalt noch ausdrücklich hervor:

1. der Einkommensanschlag darf, von den zitierten Ausnahmefällen abgesehen, keinem Beamten gekürzt werden;
2. insbesondere darf auch der zugesicherte Gehalt nur insoweit gemindert werden, als ihm dafür gleichgroße wandelbare Bezüge zugewiesen werden und hat der Beamte dann in einem solchen Falle einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall;
3. dagegen hat kein Beamter, welcher, abgesehen von einem solchen Falle, ganz oder theilweise mit wandelbaren Bezügen angestellt ist, irgendwelchen Anspruch auf Nachzahlung des thatsächlichen Ausfalls gegenüber seinem Einkommensanschlage.

Nur was ihm für, d. h. an Stelle eines bestimmten Gehaltes, nicht was ihm neben demselben gewährt, d. h. „garantirt“ ist, kann er eventuell durch Nachbezahlung ergänzt verlangen.

Um diese Gedanken etwas schärfer auszudrücken, beantragen wir dem §. 19 folgende Fassung zu geben:

„Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§. 18 Abs. 1) nicht gekürzt und der ihm zugesicherte Gehalt (§. 17 Biff. 1) nicht vermindert werden.“

Als eine Minderung des zugesicherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Theils desselben dem Beamten wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Werthanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem solchen Falle der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Ertrag jener Bezüge.

Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Baufsummen (§. 17 Biff. 5) gleich.“

Schließlich bemerken wir noch, daß der obige Grundsatz auch durchgreifen würde, wenn nicht nur an Stelle eines Theils, sondern an Stelle des ganzen Gehaltes solche Bezüge zugewiesen, d. h. garantirt würden, ein Fall, welcher aber wohl nicht vorkommen wird und überhaupt nur bei Notaren und Gerichtsvollziehern als möglich gedacht werden könnte.

Die Worte „aus eigener Veranlassung“ sind nicht etwa im Sinne eines „eigenen Verschuldens“ zu interpretiren. Der weitere Ausdruck umfaßt — wie z. B. bei einem langen Urlaub u. dgl. — auch Fälle, in welchen von einem Verschulden nicht gesprochen werden kann.

## Zu §. 21.

Was den Inhalt des hier den etatmäßigen Beamten verliehenen Rechtes in Bezug auf den Gehalt anlangt, so ist den letzteren immerhin nur eine „Ausicht“ auf das Vorrücken und zwar auf das regelmäßige Vorrücken im Gegensatz zu einem Rechtsanspruch gleicher Art gewährt. Wenn aber schon behauptet worden ist, die Eröffnung einer bloßen Ausicht enthalte — da ja unbestrittenermaßen auf diesem Gebiete lediglich das freie Ermessen der Regierung maßgebend ist — doch eigentlich nur die Statuirung einer Möglichkeit, welche auch bisher vorhanden gewesen sei, so muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß, wenn das Gesetz die Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen dem Beamten eine Ausicht auf die Erreichung einer Vergünstigung eröffnet sein soll, darin doch ein gewisser Schutz gegen willkürliche Benachtheiligung gewährt ist, weil unzweifelhaft gleichzeitig der Großh. Regierung eine Direktive gegeben ist, über deren Befolgung sie jederzeit sich auszuweisen in der Lage sein muß.

Mehr als eine derart gestaltete Ausicht aber soll auch nach unserer Ansicht der Beamte nicht haben und könnten wir insbesondere keiner Fassung zustimmen, durch welche der erwähnten Ausicht in irgend einer Form ein anspruchähnlicher Charakter verliehen würde.

Tritt der Fall ein, daß abweichend von den Regeln der Gehaltsordnung das übliche Vorrücken unterbleibt, so erfolgt die betreffende Entschließung nicht in den Formen des Disziplinarverfahrens, sondern im Wege der gewöhnlichen Verwaltungsentscheidung, deren Gründe allerdings dem Beamten auf Verlangen werden mitgetheilt werden müssen. (Vgl. Geh.-Ordn. §. 2.)



Was den Ausdruck: die mit den Landständen vereinbarte Gehaltsordnung anlangt, so hat die Groß-Regierung auf Befragen erklärt, derselbe habe diese Fassung erhalten, weil die Gehaltsordnung nach ihrer Absicht nicht ein selbstständiges Gesetz, sondern nur eine Beilage desselben werden solle, welche allerdings jeweils nur mit Zustimmung der drei gesetzgebenden Faktoren abgeändert werden könne.

Es werde eben doch voraussichtlich öfter die Nothwendigkeit der Aenderung und Ergänzung der Gehaltsordnung eintreten und da sei es zweckmäßiger, die Möglichkeit der Aenderung im Wege der einfachen Vereinbarung an Stelle der strengen Gesetzesschaffung offen zu halten.

Unsere Kommission konnte sich mit dem hier vorgeschlagenen System nicht befreunden. Sie hält die von der Erhebung der Gehaltsordnung zum Gesetz befürchteten schlimmen Folgen nicht für so bedeutend, als den Vorzug der größeren Stabilität und Sicherheit, welcher ohne Zweifel mit der gesetzlichen Regelung des ganzen Gebietes verbunden ist.

Wir beantragen daher dem Absatz 2 des §. 21 folgende Fassung zu geben:

„Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.“

#### Zu §. 22.

Nachdem wir uns schon im allgemeinen Theile mit der Erhöhung der Activitätsbezüge einverstanden erklärt haben, so thun wir dies ganz besonders bezüglich der hier gewährten Form der Verleihung eines Theils der Erhöhungen in Gestalt von größeren Wohnungsgeldern.

Wir erwarten davon einen doppelten Vortheil: einmal treten die hier gewährten Erhöhungen sofort ein und wird sich daher diese Wohlthat insbesondere in den unteren Beamtentklassen, in welchen längere Zulagefristen vorgeschrieben sind, alsbald fühlbar machen. Sodann wird aber ohne Zweifel die bisherige Ungleichheit unter den Beamten der gleichen Kategorie, von welchen der Dienstwohnungsinhaber eine gute Wohnung ohne weiteres Opfer, alle übrigen Beamten aber ihre Wohnungen nur unter Zugabe eines oft recht erheblichen Theils ihres Gehaltes beschaffen konnten, bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen.

Daß an der Eintheilung der Gemeinden des Landes in die drei Ortsklassen eine Aenderung bei dieser Gelegenheit nicht vorgenommen worden ist, können wir nur billigen. Die ursprüngliche Eintheilung erfolgte auf Grund allgemeiner statistischer Erhebungen; nur, wenn solche ebenfalls wieder angeordnet würden, könnte ein neues zutreffendes Resultat gewonnen werden. Jede Einzeländerung würde zu unangenehmen Konsequenzen führen.

Wenn bei dieser Gelegenheit schon öfters der Gedanke angeregt worden ist, die sechs Klassen des Reichsserviistarifs in die drei badischen Wohnungsgeldartsklassen einzuthellen, so ist darauf zu erwiedern, daß, da Berlin eine Servistklasse für sich bildet, es eigentlich nur fünf Reichsservistklassen gibt, deren Einreihung also nicht so leicht zu bewerkstelligen wäre. Wir verweisen aber noch weiter auf die Beilage I dieses Berichts, in welcher eine Uebersicht über die Art und Weise gegeben ist, wie die badischen Gemeinden den beiden Wohnungsgeld-Systemen zugewiesen sind. Hieraus wird sich ergeben, daß eine Vereinigung der beiden Systeme zur Zeit als undurchführbar erscheint.

#### Zu §. 23.

Von den im Abs. 1 behandelten Fälle, daß ein Beamter ohne sein Verschulden in eine niedrigere Dienstklasse versetzt wird, ist der andere zu unterscheiden, in welchem einem Beamten ohne Aenderung in seiner dienstlichen Stellung erlaubt wird, seine Wohnung von dem in einer höheren Ortsklasse befindlichen Orte des Dienstortes nach einer Gemeinde in einer niederen Ortsklasse zu verlegen. In einem solchen Falle erleidet das Wohnungsgeld ebensowenig eine Verminderung, als im entgegengesetzten Falle eine Erhöhung, wenn nämlich dem Inhaber einer in einer Gemeinde niederer Ortsklasse befindlichen Amtsstelle erlaubt wird, seine Wohnung in einer Gemeinde der höheren Ortsklasse zu nehmen.

#### Zu §. 24.

Wir stehen hier vor einer Maßregel, wie sie weder im Reichs- noch im preussischen Beamten-Gesetz, nach unseres Wissens in der Gesetzgebung eines anderen Landes durchgeführt ist. Auch das bisherige Wohnungsgeld-zuschußgesetz hatte das System der Ortsdurchschnittssätze für den Einkommensanschlag adoptirt.

Die Wirkung der Vorschrift, daß künftig jedem Beamten das Wohnungsgeld der ersten Ortsklasse seiner Dienstklasse in den Einkommensanschlag aufgenommen wird, besteht in einer Gesammtserhöhung der Einkommens-

anschläge aller Beamten um 873384 *M.*, eine Summe, welche sich zwar, da sie auf die Aktivitätsbezüge ohne Einfluß ist, nicht direkt und sofort, aber sicher nach und nach fühlbar machen wird, weil sie allen kommenden Berechnungen der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgungsbezüge zu Grunde gelegt werden muß.

Da die Regierung gerade durch diese Vorschrift eine Ausgleichung der Verschlechterung der Pensionsverhältnisse der höheren Beamten und zwar ohne direkte fühlbare Mehrbelastung der Staatskasse herbeiführen will, so stimmen wir dem Vorschlage zu und heben dabei hervor, daß auch die Klassenbeiträge eine entsprechende Erhöhung erfahren, wodurch indirekt eine mäßige Entlastung der Staatskasse herbeigeführt wird.

Als selbstverständlich betrachten wir, daß den im Auslande wohnenden Beamten nur das Wohnungsgeld I. Klasse, nicht das ihnen thatsächlich bezahlte Wohnungsgeld in den Einkommensanschlag aufgenommen wird.

#### Zu §. 26.

Ueber die finanzielle Tragweite dieser Vorschrift, wonach die Inhaber von Dienstwohnungen künftig nicht mehr einen nach der Ortsklasse veränderlichen Prozentsatz des Dienst Einkommens, sondern schlechtweg das ihnen zu kommende Wohnungsgeld als Miethzins zu entrichten haben, haben wir uns schon im allgemeinen Theile ausgesprochen. Für den Beamten selbst ist es also während der Benutzung künftig vom finanziellen Standpunkt aus gleichgültig, ob er in eine freie oder in eine Dienstwohnung eingewiesen wird. Dagegen treten namhafte Unterschiede ein, wenn die Wohnung nicht mehr gestellt werden kann. Der Dienstwohnungsinhaber hat überhaupt keinen Anspruch auf ständige Stellung einer solchen. Muß sie ihm aus irgend einem Grunde entzogen werden, so kann ihm die Regierung eine andere Dienstwohnung zuweisen und sie wird dies thun können, wenn sie hiezu zum Voraus oder im einzelnen Fall die ständische Genehmigung erhalten hat. Will oder kann sie dies aber nicht thun, so kann sie ihm das gesetzliche Wohnungsgeld zuweisen. Anders verhält sich die Sache im gleichen Falle gegenüber dem Inhaber einer freien Wohnung. Diese ist, soferne sie ihm als solche zugesagt ist, ein Bestandtheil seines Einkommensanschlags und er hat im Falle der Entziehung Schadloshaltung zu beanspruchen. Für die Bemessung der letzteren ist im Abs. 2 nach unten die Schranke gezogen, daß die Entschädigung keinesfalls, also auch für den Fall, daß billigere Wohnungen zu haben sein sollten, kleiner sein darf, als das gesetzliche Wohnungsgeld. Nach oben ist eine ähnliche Beschränkung nicht gegeben und wird die Miethzinsentschädigung daher von Fall zu Fall nach den Regeln der Billigkeit festgesetzt werden müssen. Außerdem stellt Art. 19 des Statsgesetzes noch die Bestimmung auf, daß die hiefür im Staatsvoranschlag bewilligten Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Die freie Wohnung wird übrigens nach der bisherigen Uebung nur den Bahn- und Weichenwärtern gewährt und soll es auch für die Zukunft im Allgemeinen hiebei sein Bewenden behalten.

Daß eine Bestimmung ähnlich wie die in §. 9 des Staatsbeamtengesetzes gegebene: wonach die Familie des verstorbenen Dienstwohnungsinhabers nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate im Genusse der Wohnung zu belassen ist, in unser Gesetz nicht aufgenommen werden konnte, halten wir im Hinblick auf unsere Verhältnisse, Anschauungen und Gewohnheiten für selbstverständlich.

#### Zu §. 27.

Durch die Annahme des Entwurfs würde die Kammer auf das eventuelle Recht der gesetzlichen Mitwirkung bei Regelung dieser wichtigen und finanziell weittragenden Frage in der Hauptsache verzichten. Wir sind aber im Gegentheil der Ansicht: daß sich das fragliche Gebiet seiner ganzen Natur und Wichtigkeit nach zur gesetzgeberischen Behandlung eignet und stellen daher, um wenigstens das Prinzip zu wahren, ohne aber im Uebrigen damit auf eine sofortige gesetzliche Regelung drängen zu wollen, den Antrag: hinter dem Worte „werden“ einzuschließen:

„bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes“.

#### Zu §. 28.

Wir glauben, daß der Entwurf bezüglich der Regelung der Voraussetzungen der Zuruhesetzung das Richtige getroffen hat. Vom Standpunkte des dienstlichen Interesses empfiehlt sich ein absolutes Alterssystem (nach welchem die Zuruhesetzung mit dem Eintritt eines gewissen Lebensalters ohne Weiteres erfolgen muß), ebenso wenig, als ein System, durch welches die Zuruhesetzung allzusehr erschwert wird. Auch die Bevölkerung würde das Heranziehen einer großen Anzahl von kräftigen, noch leistungsfähigen Staatspensionären ebenso ungern sehen,

als die Ueberladung des Staatsdienstes mit halbinvaliden Beamten. Durch die Fassung des Entwurfs sind der Regierung die Hände nicht gebunden; sie ist in den Stand gesetzt: die Zuruhesetzung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies das staatliche Interesse erheischt und sie ist gehindert, dies auch in anderen Fällen zu thun.

Als einen nennenswerthen Fortschritt bezeichnen wir den Umstand, daß nunmehr auch die Richter dem allgemeinen Gesetze auf einem Gebiete unterstellt werden, auf welchem ihre richterliche Eigenschaft in der That eine weitergehende Sonderstellung nicht zu erheischen scheint.

Nach §. 4 des Richtergesetzes vom 14. Februar 1879 gibt es nur eine Voraussetzung für die Zuruhesetzung eines Richters, nämlich das Vorhandensein eines körperlichen Gebrechens oder einer körperlichen oder geistigen Schwäche, wodurch er zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

Wie der Entwurf zeigt, treten nunmehr die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 3 (65tes Lebensjahr nebst Hemmung der Thätigkeit und Krankheit über ein Jahr) als neue Gründe hinzu. Es hat sich daher die Frage aufgeworfen, ob der Einführung eines bestimmten Lebensalters als Grund der Zuruhesetzung nicht die Vorschrift des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes entgegenstehe.

Unsere Kommission hat diese Frage im Hinblick auf §. 6 des erwähnten Gesetzes verneint, welcher nur vorschreibt, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit, d. h. unwiderruflich, nicht auf Kündigung erfolge. Innerhalb dieser Schranken steht es der Gesetzgebung der Einzelstaaten, wie auch in der Justizkommission des Reichstages bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes seitens der Mitglieder derselben und der Regierung übereinstimmend festgestellt wurde (vergl. die Herausgabe der betr. Beschlüsse von Hahn S. 909), ohne Zweifel frei, die Richterpensionirung nach ihrem Ermessen zu ordnen, wie dies überdies in §. 8 des erwähnten Gesetzes noch ausdrücklich anerkannt ist.

Nach unseren Erhebungen hat sich denn auch das Großh. Oberlandesgericht, offenbar im Hinblick auf die Billigkeit des Gesetzesvorschlags und weil eine allzugroße Erschwerung der Möglichkeit der Zuruhesetzung auch nicht im Interesse einer guten Justizverwaltung liegen kann, in einem von ihm abgegebenen Gutachten mit dem Vorschlage des §. 28 einverstanden erklärt.

Ueber das besondere Verfahren, welches den Richtern gegenüber bei ihrer Zuruhesetzung einzuhalten ist, trifft der §. 130 die näheren Bestimmungen.

#### Zu §. 31.

Ein Bedenken, welches sich gegen die Gestattung der Anwesenheit des Beamten bei den ihn betreffenden Erhebungen geltend machen wollte, wurde durch den Hinweis auf §. 64 des N.V.G., welcher nach unseren Erkundigungen zu Mißständen bisher nicht geführt hat, und durch die Erwägung beseitigt, daß die fragliche Vorschrift für den Beamten denn doch ein werthvolles Schutzmittel in einer seiner wichtigsten Lebensfragen enthalte, welches ihm ohne Noth nicht entzogen werden sollte.

#### Zu §. 33.

Da die gleichen Verhältnisse, welche für die hier genannten Beamtenkategorien maßgebend sind, auch bei den Beamten des Großh. Geheimen Kabinetts vorliegen, so beantragen wir auf mündliche Anregung der Großh. Regierung,

hinter dem Worte: „Oberstaatsanwalt“ die Worte einzuschalten: „„und die Beamten des Großh. Geheimen Kabinetts.““

#### Zu §. 34.

Im Allgemeinen verweisen wir auf die Begründung der Regierung. Was insbesondere den Ausdruck „erweislich“ in Ziffer 2 des Paragraphen anlangt, so sind wir im Einverständniß mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß die nöthigen Erhebungen über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Gesetzesstelle von Amtswegen zu machen sind. Wenn sich der Beamte bei dem Ergebnis derselben nicht beruhigt und den Rechtsweg beschreitet, so wird sich die Beweislast nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vertheilen und daher in der Regel dem Beamten der Beweis der Krankheit, Verwundung etc., der Regierung dagegen der Gegenbeweis des eigenen Verschuldens des Beamten zufallen.

#### Zu §. 37 und 38.

Wir heben nochmals unter Hinweisung auf das von uns schon im allgemeinen Theile Gesagte und auf die in den Beilagen 2 und 3 gegebenen Berechnungen die große Tragweite dieser Vorschriften hervor, durch

welche in Folge der weitesten Anrechnung der gesammten im Dienste des Staats — auch in nicht etatmäßigen Stellen — zugebrachten Dienstzeit, sowie der vollen Militärdienstzeit, die besonders für die bisherigen Staatsdiener eintretende Pensionsverschlechterung bis zu einem gewissen Grade wieder ausgeglichen wird.

Was die erhöhte Berechnung der Feldzugszeit nach §. 38 anlangt, so wird dieselbe nach unserer Anschauung auch dann eintreten, wenn der Feldzug vor das zwanzigste Lebensjahr fällt. Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt.

Zu §. 41.

Wenn in Folge der Vorschrift dieses Paragraphen mehrere abgetrennte Dienstzeiten zusammengezählt werden müssen, so kommt, wie wir hiermit im Einverständniß mit der Großh. Regierung feststellen, die Regel der letzten Zeile des §. 37 nur an der Gesamtsumme in Anwendung.

Zu §. 42 und 43.

Diese beiden Fälle entsprechen denjenigen, für welche schon der Art. 12 des Gesetzes vom 26. Mai 1876 Fürsorge getroffen hatte. Während aber dort der Regierung nur die Ermächtigung gegeben war, je nach Lage des Falles eine begünstigende Pensionsbewilligung eintreten zu lassen, wird nunmehr den beteiligten Beamten durch die erwähnten beiden Paragraphen ein Rechtsanspruch verliehen.

Zu §. 45.

Nach unserer Ansicht ist dem hier vorgesehenen Falle (daß der Beamte einen Ruhegehaltsanspruch überhaupt noch nicht erlangt hat) der andere gleichzustellen, in welchem er einen solchen Anspruch kraft der geleisteten Dienstzeit an und für sich schon erworben hat, aber wegen des Vorhandenseins eines eigenen Verschuldens (§. 34 Abs. 1) von der Pensionsberechtigung ausgeschlossen ist. Derartige Fälle können so gestaltet sein, daß die Gewährung der Möglichkeit zur Verabreichung eines mäßigen Ruhegehaltes sich empfiehlt. Wir beantragen daher:

die Worte „noch“ und „erdient“ in der Zeile 1 des Paragraphen zu streichen.

Zu §. 50.

Es hat sich bisher immerhin als ein Mißstand bemerkt gemacht, daß der Verlust des Ruhegehaltes nur an die Entlassung im Disziplinarwege geknüpft war und daß daher bei der strafgerichtlichen Dienstentsetzung noch ein Disziplinarstrafverfahren behufs Herbeiführung der obigen Folge eingeleitet werden mußte. Wenn nun durch diesen Paragraphen der Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt kraft Gesetzes auch an die strafgerichtliche Amtsentlassung geknüpft wird, so können wir uns hiermit nur einverstanden erklären.

Zu §. 51.

Da in allen hier aufgezählten Fällen der Anspruch auf Ruhegehalt nicht verloren ist, sondern nur ruht, so geht daraus hervor, daß derselbe mit dem Aufhören der das Ruhen herbeiführenden Thatfachen ohne Weiteres von selbst wieder auflebt.

Die Vorschrift der Ziffer 3 ist unentbehrlich, da sonst die Lust zum Uebertritt in den Ruhestand unter Annahme neuer Dienste allzusehr gereizt würde. Wie wohlwollend aber die Bestimmung gegen die Beamten ist, geht aus der Erwägung hervor, daß dieselben im Ruhestande ein Einkommen erwerben können, welches bis zu 10 % größer ist, als ihr bei der Zurücksetzung in Anrechnung kommender Einkommensanschlag, ohne daß eine Kürzung des Ruhegehaltes eintritt. (Vergl. Art. 25 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882.)

Am Schlusse des Abschnitts über die Zurücksetzung geben wir, da es nicht uninteressant sein dürfte, die Zahl der Staatspensionäre etwas genauer kennen zu lernen, in Beilage 2 eine Nachweisung über die Bewegung des Zu- und Abgangs der Pensionäre während der letzten 10 Jahre, sowie der Gesamtzahl derselben während des gleichen Zeitraumes. Da die Uebersicht die Staatsdiener und die Angestellten getrennt auführt, so ist aus derselben das der Bewegung zu Grunde liegende Gesetz leicht zu ersehen, welches für die Staatsdiener eher eine allmähliche Verminderung, für die Angestellten aber eine allmähliche Vergrößerung der Zahl der Pensionäre vermuthen läßt.

Zu §. 55.

Die Kommission beantragt, obwohl ihr nicht unbekannt ist, daß der Ausdruck „dreimonatig“ sowohl in den Reichsgesetzen, als auch in anderen badischen Gesetzen vorkommt:

das Wort „dreimonatigen“ in der letzten Zeile durch „dreimonatlichen“ zu ersetzen.

## Zu §. 56.

Wir sehen nicht ein, warum unter die Hinterbliebenen, welchen beim Vorhandensein der Voraussetzungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen ein Sterbegehalt gewährt werden kann, nicht auch die Großeltern aufgenommen werden sollen und beantragen daher:

hinter dem Worte „Eltern“ das Wort „Großeltern“ einzuschalten.

Die Großh. Regierung ist damit einverstanden; ebenso hat sie unserer Auslegung zugestimmt, daß der Ausdruck „Pflegekinder“ nur im Sinne des L.-N.-S. 361 und daß unter den „ehelichen“ Kindern auch die „legitimierten“ zu verstehen seien.

Schließlich heben wir zur Unterscheidung von §. 60 hervor, daß die ehelichen Kinder hier ohne Rücksicht auf Alter und Familienstand zugelassen sind.

## Zu §. 57.

Wir beantragen, auch hier statt „einmonatig“ — „einmonatlich“ zu setzen.

## Zu §. 60.

Zu Abs. 1 beantragen wir, zur schärferen Bezeichnung des Gedankens

hinter dem Worte „Kinder“ die Worte „des Beamten“ einzuschalten.

Ueber die hier in Abs. 2 ausgesprochene Beschränkung der Rechte der Hinterbliebenen aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand eingegangen worden ist, haben wir uns unter Hervorhebung, daß diese Beschränkung der Staatsdienerklasse bisher nicht auferlegt war, schon im allgemeinen Theile ausgesprochen.

## Zu §. 61.

Durch diesen Paragraphen wird auch für die bisherige Klasse der Staatsdiener der Anspruch auf Versorgungsgehalt von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Verstorbene den gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt erworben oder in einem der mehrfach erwähnten gesetzlichen Ausnahmefälle sich befunden hatte, während bisher die Hinterbliebenen dieser Beamten ihre Ansprüche an die General-Wittwen- und Staatskasse auch hatten, wenn der Beamte nur kurz in der Klasse immatriculirt gewesen war.

## Zu §. 62.

Wenn in diesem Paragraphen wiederholt der Ausdruck gebraucht ist: „deren Mutter lebt“, so ist es selbstverständlich, soll aber doch hier noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß hier nur die leibliche Mutter gemeint ist.

Die Kinder des Beamten aus erster Ehe fallen daher unter b, die aus zweiter Ehe unter a, außer wenn ihre Mutter vom Beamten geschieden ist oder nicht mehr lebt.

Gelegentlich der Berathung dieses und des vorhergehenden Paragraphen wurde auch die Thatsache besprochen, daß das neue Gesetz nunmehr auf die bisherigen Staatsdiener ohne Unterschied Anwendung findet, gleichgiltig, ob dieselben dem im Jahre 1876 gegründeten neuen Verbandsverbande beigetreten sind und die höheren Beiträge bezahlt haben oder nicht und es wollte theilweise hierin eine gewisse Unbilligkeit erblickt werden. Aber abgesehen davon, daß die nicht beigetretenen Beamten von einem ihnen gesetzlich angebotenen zweifellosen Rechte Gebrauch gemacht haben, ist nicht zu übersehen, daß sie zwar seit 1876 die niedrigeren Beiträge bezahlt, aber auf der anderen Seite auch während dieser ganzen Zeit das Risiko der eventuellen Erzielung der geringeren Versorgungsgelder getragen haben.

Weit wichtiger erschien die Frage: ob das Beamtengesetz auf die bei seinem Inkrafttreten bereits im Genuße der bisherigen gesetzlichen Bezüge befindlichen Hinterbliebenen von Staatsdienern und Angestellten angewendet, somit rückwirkend gemacht werden solle?

Als das Ergebnis der hierüber mit der Großh. Regierung ausgetauschten Ansichtsäußerungen stellen wir, — im Wesentlichen den Entwicklungen der Großh. Regierung folgend — fest:

Nach dem Gesetz vom 25. Januar 1874 „Die Erhöhung der Staatspension der Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener betreffend“ (Ges.-Bl. 1874 Seite 25) waren die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener, welche vor dem 1. November 1871 gestorben waren, um 15 % zu erhöhen.

Die Benefizien aus der Generalwitwenkasse waren hievon nicht betroffen, ebensowenig die Staatspensionen, soweit sie durch die Erhöhung den Betrag von 424 *M.* 29 *℔* für eine Wittve, von 169 *M.* 71 *℔* für eine Halbwaise oder von 254 *M.* 57 *℔* für eine Vollwaise überstiegen hätten, weil die Grenze von 3000 fl. immatrikulirter Besoldung nicht überschritten werden durfte.

Das Gesetz vom 23. Juni 1876 „die Statuten des Civildienertwitwenfiscus betreffend“ (Ges.-Bl. S. 179 ff.) hatte auf die Bezüge der vorhandenen Wittwen keinen Einfluß, weil es Einkaufsgeld und höhere Beiträge bedungen hatte, die bei den Wittwen nicht mehr zur Erhebung gelangen konnten. Die im Pensionsstand befindlich gewesenen Staatsdiener durften dagegen an der erweiterten Anstalt Theil nehmen, sofern sie es für vortheilhaft fanden. Je nach Familienstand trat denn auch ein Theil der Pensionäre bei, indem sie die Einkaufsgelder und höheren Beiträge aus der immatrikulirten Besoldung bezahlten.

Das Gesetz vom 22. Juni 1884 „die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten betreffend“ (Ges.-Bl. S. 217) hat die Bewilligung der Wittwen- und Waisengelder, wenn sie sich höher berechneten als die nach den früheren Statuten der Wittwenkasse der Angestellten ausgeworfenen Benefizien, ausgesprochen (Art. 19).

Durch die Artikel 17 und 18 war auch den im Ruhestand befindlichen Angestellten der Beitritt zu dem neuen Gesetz gestattet worden und wurde hievon auch durch die weitaus größere Zahl der Mitglieder Gebrauch gemacht.

Zur Ausführung dieser beiden Arten von Anwendung des Gesetzes waren umfangreiche Erhebungen erforderlich, um eine sinngemäße Anpassung an die neuen pensionsfähigen Einkommen zu ermöglichen. Nachdem nun durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 den damals vorhandenen Staatsdienern einschließlich der Pensionäre Gelegenheit geboten war, ihren Hinterbliebenen eine namhafte Erhöhung der Bezüge von 24  $\frac{3}{4}$  auf 33  $\frac{1}{4}$  % des Einkommens zu sichern, erscheint ein Bedürfnis ausgeschlossen, jetzt weitere Zuwendungen zu gewähren. Eher könnte in Frage kommen, ob nicht die Bezüge derjenigen Hinterbliebenen anderweit zu regeln wären, welche vor dem Gesetz von 1876 bereits vorhanden waren, für die also eine Besserung (abgesehen von der sogenannten Staatspension) auf gesetzlichem Weg nicht herbeigeführt worden war. Da aber das Eine nicht ohne das Andere geschehen kann, so wird dem vorliegenden Gesetz eine rückwirkende Kraft auf die Hinterbliebenen der bisherigen eigentlichen Staatsdiener umsoweniger beizulegen sein, als die im Entwurf des abzuändernden Etatsgesetzes Art. 26 d vorgesehene Art der Bewilligung von Gnadengaben die Mittel bietet, etwa erforderliche Unterstützungen an Hinterbliebene der letzten Kategorie (vor 1876) zu gewähren. Zur Anwendung des Gesetzes auf die Hinterbliebenen der Angestellten aber liegt noch weniger ein Grund vor, da deren Bezüge erst durch die Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1884 um durchschnittlich rund 60 % erhöht wurden.

Wollte man dennoch eine Rückwirkung eintreten lassen, so wären zunächst die zur Zeit im Pensionsstand befindlichen Beamten der beiden bisherigen Kategorien, ähnlich wie es 1876 und 1884 der Fall war, wieder vor die Frage zu stellen, welche Versicherung für ihre Hinterbliebenen günstiger wäre; jetzt wären aber die drei zulässigen Arten zu erwägen (1. Statuten der beiden Wittwenkassen, 2. Gesetz von 1876 und 1884, sowie 3. jetziges Gesetz), während letztmals nur 2 Fälle in Betracht zu ziehen waren. Wie aber zu §. 139 des vorliegenden Gesetzes in Absatz 5 ausgeführt worden ist, führen die in einer Familie im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen oder auch unrichtige Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu Verhältnissen, welche eine früher getroffene Wahl beklagen lassen.

Hat die Erfahrung bei Anwendung des 1884er Gesetzes zu diesem Ergebnis geführt, so muß jetzt umso mehr vermieden werden, die Bediensteten vor eine solche Wahl zu stellen. Die Zahl der aus der Zeit vor 1876 vorhandenen Wittwen von Staatsdienern vermindert sich; einseitig können ihre Bezüge nicht erhöht werden, wie schon oben erwähnt wurde; zudem müßten unabsehbare Erhebungen und schließlich durch das Gesetz nicht feststellbare Ausgleichungen in den Einkommen der vor Decennien verstorbenen Diener vorgenommen werden, so daß hier eine nachträgliche Regulirung zu keinem unantastbaren Ergebnis führen würde. Es kann daher eine Rückwirkung des Gesetzes auf die Pensionäre oder auf die Hinterbliebenen nicht befürwortet werden.

Auch stünde ihr die finanzielle Tragweite entgegen:

In den Tabellen A und B zu Beilage 5 der Gesetzesbegründung ist berechnet, um welche Beträge die Hinterbliebenenbezüge ansteigen würden, wenn auf die in der Zeit vom 1. Mai 1884/87 angewiesenen Bezüge die Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung kämen. Nur das Mehr der Bezüge kann in Betracht kommen, nicht auch das Weniger, weil den Hinterbliebenen mindestens so viel zu zahlen ist, als sie nach den bestehenden bisherigen Gesetzen zu erhalten haben.

Wir sehen hier in Tabelle A (Seite 137), daß auf bisherige 166 048 *M.* ein Mehr von 8 168 *M.* treffen würde; demgemäß würde auf die in Betracht kommende Summe der Benefizien aus der Generalwitwenkasse und der Pensionen aus der Staatskasse mit rund 700 000 *M.* ein Mehraufwand von mindestens 34 000 *M.* entfallen. In Tabelle B (Seite 141) ist auf ein Wittven- und Waisengeld von 114 351 *M.* ein Mehrbetrag von 53 916 *M.* berechnet, daher würde auf einen wahrscheinlichen Stand auf 1. Januar 1890 von 495 000 *M.* eine Erhöhung von rund 234 000 *M.* zuwachsen; der Aufwand für die z. Zt. vorhandenen Hinterbliebenen also im Ganzen um mindestens 268 000 *M.* jährlich zunehmen. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, daß die maßgebenden Einkommen der vor 1876 verstorbenen Staatsdiener sinngemäß den neueren Bestimmungen anzupassen, sowie die jetzt noch theilweise zu zahlenden statutarischen Benefizien der Hinterbliebenen von Angestellten aufzuheben und an ihre Stelle die höheren Bezüge zu setzen wären.

Welchen Einfluß die Zulassung der vorhandenen Pensionäre zu dem neuen Gesetz auf die daraus erwachsenden Hinterbliebenenbezüge hätte, läßt sich ohne sehr eingehende Berechnungen nicht ziffermäßig darstellen.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man den gesammten Mehraufwand aus Anlaß einer Rückwirkung zu 300 000 *M.* veranschlagt, ein Betrag, mit dem die Staatskasse nicht ohne Noth belastet werden sollte.

Zur Veranschaulichung, wie viele Staatsdiener s. Zt. dem „neuen Verbands nicht beigetreten sind“ verweisen wir schließlich auf die folgende Tabelle:

#### General-Witwenkasse.

Am 1. Juli 1876 waren vorhanden:

	Staatsbeamte		Postbeamte	Hofdiener	Kirchenbeamte u.	Zusammen
	Aktive	Pensionirte				
	1471	305	167	337	47	2327
Hievon sind dem neuen						
Verband beigetreten:	1131	124	134	214	28	1631
Nicht beigetreten sind:	340*	181	33	123	19	696

\* Anmerkung. Von den 340 waren Anfangs Mai 1888 noch 150 im Dienst.

Zu §. 63.

Die in Abs. 2 ausgesprochene Ausschließung entspricht der Vorschrift in §. 60 Abs. 2 und läßt sich nicht verkennen, daß eine gewisse Ähnlichkeit der Rechtslage des nach §. 43 in eine nichtetatmäßige Stelle eingetretenen mit dem im Ruhestand befindlichen Beamten vorhanden ist.

Zu §. 64.

Diese Vorschrift halten wir für eine durch die Tragweite des ganzen Gesetzes bedingte Schranke, welche nur bei kurzer Dienstzeit und dem Vorhandensein zahlreicher Kinder etwas beengende Resultate herbeiführen kann. Gerade in solchen Fällen ist aber auch nicht zu übersehen, daß bei so kurzer Dienstzeit ein Anspruch auf eine reichlichere Hinterbliebenenversorgung nicht begründet werden kann.

Abgesehen davon wird die fragliche Vorschrift durch die Gestattung des Zuwachrechts beim Ausscheiden einzelner an die übrigen Berechtigten sehr gemildert.

Zu §. 66.

Wir machen darauf aufmerksam, daß auch hier wieder den Beamten eine weitgehende Vergünstigung eingeräumt ist, welche weder das Reichsbeamtengesetz noch unseres Wissens irgend ein anderes Gesetz kennt.

## Zu §. 67.

Hier soll die Befugniß, welche bisher unbeschränkt allen Beamten der Staatsdienerklasse zugestanden hat, auf die Fälle beschränkt werden, in welchen ein Staatsbeamter als Gemeindevorstand in den inländischen Gemeindegewalt tritt.

Da der versicherungähnliche Charakter, welcher der bisherigen Kassenangehörigkeit anhaftete, durch unser Gesetz beseitigt wird, so sind wir mit der Einschränkung einverstanden, glauben aber, daß es ein Gebot der Billigkeit ist, den Eintritt auch noch in ein anderes wichtiges Gemeindeamt auf dem gleichen Wege zu erleichtern, nämlich in das Amt des Grund- und Pfandbuchführers in den der Städteordnung unterstehenden Städten. Die letzteren sind durch das Gesetz vom 24. Juni 1874 in die Zwangslage versetzt, die genannte Beamtung lediglich mit Beamten aus der Zahl der Richter oder Notare zu besetzen und glauben wir dieser schwierigen Lage durch die Beantragung folgender Fassung Rücksicht tragen zu sollen, mit welcher sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt hat:

„Einem Anspruch auf (u. s. w. unverändert bis Zeile 4 „zugebracht hatte“) aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindegewalt oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß §. 75 gewährt hat.“

Abf. 2 unverändert.

## Zu §. 69.

hier tritt also eine zeitweise gehäufte Zahlung (Sterbe- und Versorgungsgehalt) ein.

## Zu §. 70.

Wir machen auf die bedeutende Vergünstigung aufmerksam, daß hiernach die Beamten durch die Wittvenkassenbeiträge immer erst mit der etatmäßigen Anstellung belastet werden, während ihnen die zahlreichen vor jenen Zeitpunkt fallenden Dienstjahre, welche sie als nichtetatmäßige Beamte und beim Militär zugebracht haben, für den Versorgungsanspruch angerechnet werden.

## Zu §§. 72, 74, 75.

Zum deutlicheren Ausdruck der Vorschrift, daß das 18. Lebensjahr vollendet sein muß, beantragen wir unter Ziff. 4:

hinter die Worte „unter achtzehn Jahren“ in Klammer zu setzen:

„(§. 60)“.

Den gleichen Antrag stellen wir zu §. 73 Zeile 2, welche also heißen würde:

„unter 18 Jahren (§. 60)“.

und ebenso zu §. 74 Zeile 2

und §. 75 Zeile 2.

## Zu §. 73.

Wir halten es für besser, wenn die hier im Abf. 2 erwähnte Frist sofort in das Gesetz aufgenommen wird und beantragen daher:

den Abf. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht etatmäßige Stelle an abzugeben“.

Die Großh. Regierung ist damit einverstanden.

## Zu §§. 76 und 77.

Durch die Vorschrift des §. 76 werden die bisherigen Eintrittsgelder, Aufnahme-Verbesserungstaxen u. dgl. abgeschafft, ebenso durch jene des §. 77 die bisherige Anordnung, daß die Staatsdiener die Wittvenkassenbeiträge nicht vom Ruhegehalt, sondern vom ganzen immatrikulirten Einkommen zu entrichten haben.

Beide Bestimmungen erscheinen als bedeutende Verbesserungen zu Gunsten der Klasse der bisherigen Staatsdiener.

## Zu §. 80 (und zugleich 143).

Es dürfte sich empfehlen, zur besseren Orientirung die Verhältnisse der Militärwittvenkasse etwas näher zu beschreiben und an einigen Beispielen die eventuelle Wirkung dieser beiden Paragraphen klar zu machen.



Die Militärwitwenkasse zerfällt in zwei Klassen:

Klasse I. umfassend: die früheren badischen Offiziere und Militärbeamten mit Staatsdiener-eigenschaft.

Klasse II. umfassend: die Unteroffiziere und Unterbediensteten.

Nur die Mitglieder der I. Klasse zahlen Beiträge und haben Anspruch auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen; jene der II. Klasse zahlen keine Beiträge und haben nur eine Anwartschaft auf Hinterbliebenen-Unterstützung und verlieren auch diese bei einer Anstellung im Civildienst.

Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 (Staats- und Reg.-Blatt 1832 S. 61) lautet:

„Die Wittve und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestage befand, als sogenanntes Sterbequartal.

Die Wittve bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwitwenfisci-Ordnung vom 1. Juli 1804 das Militärwitwenbeneficium nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwitwenkasse beitrug.

Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militärwitwenfisci-Ordnung in den geordneten Bezug des Militär-Waisenbeneficiums, wenn die Wittve nicht mehr lebt oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18. und die Söhne das 20. Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittven- oder Waisenbeneficium weniger, als die Wittve eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittvengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.“

Die Mitglieder der I. Klasse zahlen  $1\frac{1}{2}\%$  Beitrag aus den in Baden geltend gewesenen Besoldungs-sätzen und haben bei Beförderungen den ersten Monatsbetrag aus der früher badischen Besoldungserhöhung als Verbesserungstaxe zu entrichten.

Sie können bis zu 3000 fl. = 5142,86 M. immatrikulirt werden, haben aber aus höheren Besoldungs-sätzen die Verbesserungstaxe zu zahlen.

Die Summen, mit denen die Immatrikulation stattfindet, betragen:

bei einem Sekondeleutnant . . . . .	600 fl. = 1 028 M. 57 S.,
Premierleutnant . . . . .	700 „ = 1 200 „ — „
Hauptmann II. Klasse . . . . .	1 100 „ = 1 885 „ 71 „
„ I. „ . . . . .	1 600 „ = 2 742 „ 86 „
Major . . . . .	2 100 „ = 3 600 „ — „
Oberstleutnant . . . . .	2 300 „ = 3 942 „ 86 „
Oberst und höhere Chargen . . . . .	3 000 „ = 5 142 „ 86 „

Die Höhe des Gehalts, den der Betreffende jetzt im Militärdienst bezieht, ist ohne jede Bedeutung für die Immatrikulirung.

Das Benefizium besteht im 21fachen des Beitrags, also  $31\frac{1}{2}\%$  der badischen Besoldung, mindestens aber in 400 M., wozu 1268,2 M. Besoldung erforderlich wären, während die Premierleutnants nur mit 1 200 M. ausgenommen sind; das Maximum des Benefiziums ist 1 619,94 M.

Dazu eventuell die Gleichstellungspension nach Artikel 16, Absatz 4; dieselbe ist bis jetzt zu gewähren, wenn neben der Wittve 2 oder mehr Kinder da sind; denn eine Staatsdienerwitwe nebst 2 Kindern erhalten (nach dem hier maßgebenden Rechtsstand von vor 1876)

16,50 % Benefizium + 8,25 % Staatspension +  $2 \times 3,3\%$  Staatspension für die Kinder =  $31,35\%$ ,  
 zuzüglich 15 % Erhöhung nach dem Gesetz vom 25. Januar 1874, aus  $8,25 + 6,6\%$  =  $2,2275\%$ ,  
 im Ganzen . . . . .  $33,5775\%$ ,

während Offizierswitwen zc. aus gleichem Matrikularanschlag erhalten . . . . .  $31,5\%$ ,

daher Gleichstellungspension . . . . .  $2,0775\%$ ,

und für das 3. und jedes weitere Kind . . . . .  $3,795\%$

mehr.

Beim Uebergang des Badischen Militärs an Preußen am 1. Juli 1871 wurden in besonderer Vereinbarung die Rechte der Badischen Mitglieder der I. Klasse zur Badischen Militärwittwenkasse aufrecht erhalten. Sie konnten in derselben nach Wahl bleiben oder austreten; ersteres geschah ausnahmslos; gleichzeitig durften sie der preussischen Militärwittwenpensionsanstalt beitreten. Beim Aufrücken in höhere Chargen wurden sie bis 1. Juli 1887, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 über die Fürsorge für die Militär-Relikten, mit den höheren Chargen-Befoldungssätzen immatrikulirt. Die Gendarmerieoffiziere werden mit ihren jeweiligen Befoldungen einschließlich Wohnungsgeldzuschuß bis zu 3000 fl. aufgenommen. Nach dem 1. Juli 1887 werden diejenigen Offiziere zc., welche an der Reichsfürsorge Theil nehmen, nicht mehr höher zur Landeswittwenkasse aufgenommen; diejenigen aber, welche auf die Reichsfürsorge verzichten, rücken in der seit 1871 bestimmten Art vor.

Die Mitglieder der Badischen Militärwittwenkasse können hiernach jetzt Bezüge für ihre Hinterbliebenen erwerben:

1. aus der Badischen Militärwittwenkasse aus dem Gehalt, mit dem sie bis 1. Juli 1887 aufgenommen waren,
2. aus der Preussischen Militärwittwenpensions-Anstalt,
3. aus der Reichsfürsorge.

Außerdem erhalten die Hinterbliebenen eines im Krieg Gestorbenen die Beihilfen des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Dazu kommt eventuell die Wirkung von §§. 80, 143 des Beamtengesetzes.

Einige Beispiele mögen das Vorgetragene verdeutlichen:

- a. Ein Gendarmerie-Offizier im Majorsrang, der als Hauptmann I. Klasse beim Militär in Pensionsstand getreten war und auf 1. Januar 1890 mit 5080 M. zur Militärwittwenkasse immatrikulirt ist, sowie eine Militärpension von 2400 M. bezogen hatte:

Zahl Wittwenkassebeitrag zur Militärwittwenkasse 1½ %	76 M. 20 ₰
Würde zur Reichsfürsorge beitragen 3 % aus 2400 M.	72 " — "
Anrechnungsfähiger Beitrag	148 M. 20 ₰

Im Zeitpunkt des Ablebens hat er den Höchstgehalt als Distriktskommandeur mit 5200 M. + Wohnungsgeld 620 M.; hätte Beitrag an Beamtenwittwenkasse zu zahlen aus 5820 M.

zahlte aber nur den Unterschied mit

174 M. 60 ₰	26 M. 40 ₰
-------------	------------

Der Wittwenbezug ist

aus der Militärwittwenkasse der 21fache Beitrag =	1600 M. 20 ₰
" " Reichskasse ⅓ von 2400 M. =	800 " — "

Zusammen . . . 2400 M. 20 ₰

Der Bezug aus der Beamtenwittwenkasse wäre 5820 M. × 30 %	1746 " — "
oder weniger	653 M. 80 ₰

- b. h. die Beamtenwittwenkasse hat nichts zu zahlen.

- b. Hinterläßt dieser Beamte neben der Wittve noch 3 bezugsberechtigte Kinder, so erhielten die Hinterbliebenen:

aus der Militärwittwenkasse Benefizium	1600 M. 20 ₰
" " badischen Staatskasse Gleichstellungspension	171 " 42 "
" " Reichskasse Wittwengeld	800 " — "
" " " Waisengeld	480 " — "

Zusammen . . . 3051 M. 62 ₰

Der Bezug aus der Beamtenwittwenkasse wäre

Wittwengeld	1746 M. — ₰
Waisengeld	1047 " 60 "

Zusammen . . . 2793 M. 60 ₰

Dieser Beamte (a. b.) wird also voraussichtlich die Unterordnung unter §. 80 ablehnen.

c. War dieser Offizier beim Militär nicht im Pensionsstand, ist er also bei der Reichsfürsorge für die Hinterbliebenen nicht beteiligt, so ergibt sich:

Wittwenkassebeitrag zur Militärwitwenkasse . . . . .	76 M. 20 ₰
"    "    Beamtenuitwenkasse . . . . .	174 " 60 "
<hr/>	
Zahlt zur Beamtenwitwenkasse . . . . .	98 M. 40 ₰
Die Wittve erhält aus der Militärwitwenkasse . . . . .	1600 " 20 "
Würde aus 5820 M. aus der Beamtenwitwenkasse beziehen . . . . .	1746 " — "
<hr/>	
Erhält noch jährlich . . . . .	145 M. 80 ₰

d. Wurde ein Hauptmann II. Klasse, nachdem er aus dem Militärdienst mit Pension ausgetreten war, im badischen Staatsdienst angestellt, so stellt sich Folgendes dar:

der Wittwenkassebeitrag zur Militärwitwenkasse ist aus 1885 M. 71 ₰ . . . . .	28 M. 29 ₰
jener zur Reichskasse wäre aus rund 1300 M. Pension . . . . .	39 " — "
<hr/>	
Zusammen aufzurechnende Beiträge . . . . .	67 M. 29 ₰
Der Beitrag zur Beamtenwitwenkasse wäre aus dem Höchstgehalt 5500 M. + Wohnungsgeld 620 M. = 6120 M. zu 3% . . . . .	183 " 60 "
<hr/>	
Zur Beamtenwitwenkasse wären noch zu zahlen . . . . .	116 M. 31 ₰
Die Wittve erhält aus der Militärwitwenkasse (28,29 × 21) = . . . . .	594 " 09 "
aus der Reichskasse $\frac{1300}{3}$ . . . . .	433 " 33 "
<hr/>	
Anzurechnen sind . . . . .	1027 M. 42 ₰
Auf den Bezug aus der Beamtenwitwenkasse von 6120 M. × 30% . . . . .	1836 " — "
<hr/>	
Letztere Kasse hätte noch zu tragen . . . . .	808 M. 58 ₰

e. Tritt ein Lieutenant ohne Pension aus dem Militärdienst und wird Bahnerpediter I. Klasse, so erfolgt:

Wittwenkassebeitrag zur Militärwitwenkasse aus 600 fl. = 1028 M. 57 ₰	
zu 1½% = . . . . .	15 M. 43 ₰
Wittwenkassebeitrag zur Beamtenwitwenkasse aus 2800 + 260 = 3060 M.	
zu 3% = . . . . .	91 " 80 "
<hr/>	
Zahlt zur Beamtenwitwenkasse noch . . . . .	76 M. 37 ₰
Die Wittve erhält aus der Militärwitwenkasse das Minimum (Gesetz vom 25. Juli 1876 Gef.-Bl. S. 208/9 Art. 2) . . . . .	400 " — "
Aus der Beamtenwitwenkasse würde sie beziehen bei 3060 M. . . . .	918 " — "
<hr/>	
Sie erhält also noch . . . . .	518 M. — ₰

f. Hinterläßt dieser Bahnerpediter neben der Wittve 2 Kinder, so würden die Hinterbliebenen erhalten:

aus der Militärwitwenkasse . . . . .	400 M. — ₰
"    "    Beamtenuitwenkasse:	
Wittwengeld . . . . .	918 M. — ₰
Waisengeld . . . . .	367 " 20 "
<hr/>	
Die Beamtenwitwenkasse hätte also zu zahlen . . . . .	885 M. 20 ₰

g. War der in den badischen Gendarmiedienst übergetretene pensionierte Offizier I. Klasse nicht Mitglied der badischen Militärwitwenkasse\*), weil er erst nach dem 1. Juli 1871 zum Offizier ernannt und somit nicht in die badische Militärwitwenkasse aufgenommen wurde, so würde sich ergeben:

\*) Dies wird bei den nach dem 1. Januar 1890 in den Gendarmiedienst tretenden Offizieren wohl regelmäßig der Fall sein.

Auf seinen Beitrag aus dem Höchstbezug in Baden von 5820 M. zu 3% mit	174 M. 60 ₰
Wären anzurechnen: 3% aus 2400 M. Militärpension . . . . .	72 " — "
Er hätte noch zu zahlen . . . . .	102 M. 60 ₰
Auf den Bezug der Wittwe mit 5820 M. $\times$ 30% = . . . . .	1746 " — "
Kämen in Anrechnung $\frac{2400}{3}$ . . . . .	800 " — "
Die Beamtenwitwenkasse hätte noch zu zahlen . . . . .	946 M. — ₰

## Zu §. 82.

Die Bestimmungen über den Sterbegehalt (§. 55) bleiben also bezüglich dieser katholischen Geistlichen in Wirksamkeit.

## Zu §§. 83 und 84.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen im allgemeinen Theil.

Zum Abschluß des 5. Abschnittes verweisen wir auf die in Beilage 3 gegebene Uebersicht über den Ab- und Zugang der Hinterbliebenen der Staatsdiener und Angestellten in den letzten 10 Jahren und über den Gesamtstand in jedem dieser Jahre und fügen derselben nur bei, daß sich hiernach bei den Hinterbliebenen der Staatsdiener ein Anwachsen der Zahl um circa 7%, bei denjenigen der Angestellten aber um rund 45% vollzogen hat.

## Zu §. 85.

Durch die Bestimmungen dieses wichtigen Paragraphen soll der Großh. Regierung die Möglichkeit gegeben werden, nach den Grundsätzen der weitesten Billigkeit bei Verunglückungen im Dienste die Ungleichheiten unserer bestehenden Gesetze den betreffenden Bediensteten gegenüber thunlichst zu beseitigen. Seine Wirksamkeit beschränkt sich daher auch nicht auf die etatsmäßigen Beamten, sondern er findet auch auf die nichtetatsmäßigen, insbesondere auf die Versorgung ihrer Hinterbliebenen Anwendung, welchen sonst im Gesetze irgendwelche Ansprüche oder Ausichten auf Unterstützung nicht eröffnet sind. Dabei ist nicht zu übersehen, daß — im Gegensatz zu §. 34 Abs. 2 und 61, in welchen gesetzliche Ansprüche statuiert sind — hier überall nur von einer Befugniß der Regierung gesprochen wird, von welcher dieselbe nach ihrem Ermessen Gebrauch machen kann. Die zur Ausführung dieser Vorschriften nöthigen Mittel werden direkt der Staatskasse entnommen.

## Zu §. 86.

Die Monatsbezahlung wird somit immerhin die Regel bilden. Nach unseren Erkundigungen gedenkt die Großh. Regierung die monatliche Zahlung jedenfalls den sogen. Kanzleibeamten zu belassen. Voraussichtlich wird der Unterschied in der Bezahlung zusammenfallen mit der Unterscheidung in landesherrlich und behördlich angestellte Beamte.

## Zu §. 89.

Das hier eingeführte Institut des sog. Defektenbeschlussverfahrens greift nach dem Wortlaute des Abs. 1 nicht Platz beim Vorhandensein jedes durch einen Beamten verursachten Schadens; der Schaden oder Verlust muß vielmehr an einem im Besitze oder Gewahrsam des Staates befindlichen — ihm oder einem Dritten gehörigen — Vermögenstheil, an einem realen Gegenstande eingetreten sein.

Das im Absatz 5 erwähnte Gesetz vom 25. August 1876, insbesondere der Inhalt der Artikel 8, 14 und 15 bleibt lediglich neben dem §. 89 aufrecht erhalten.

Dadurch tritt bezüglich der von einem Rechner aus der Rechnungsführung u. zu vertretenden Schäden an die Stelle des Defekten (Feststellungsbeschlusses) des §. 89 Abs. 1 der Abhörbescheid bzw. das Erkenntniß nach Art. 8, 14 und 15, und es wird daher hier, um alle Zweifel abzuschneiden, die rechtliche Bedeutung dieses Bescheids bzw. Erkenntnisses klargestellt.

## Zu §. 93.

Die Arreststrafe konnte als Ordnungsstrafe bisher gegen alle Nichtstaatsdiener ausgesprochen werden (Vergl. Artikel 11 Ziff. 1 des Bad. Einföhrungsgef. z. R.St.G.B.), künftig soll sie nur noch gegen Unter-

beamte in Anwendung kommen und gedenkt die Großh. Regierung im Anschluß an die jetzige Praxis diesem Begriff hauptsächlich die militärisch organisirten Beamtengruppen, dann die unteren Angestellten, wie Kanzleidiener, Schaffner, Lokomotivführer u. dgl. zu unterstellen.

Zu §. 94.

Wenn aus der Fassung und Geschichte des §. 75 des Reichsbeamtengesetzes geschlossen werden muß, daß nach demselben die Umzugskosten immer gewährt werden, so ist abgesehen davon, daß jene Bestimmung doch etwas auffallend ist, nicht zu vergessen, daß der Wirkungskreis des Reichsgesetzes in räumlicher, namentlich aber in personeller Beziehung mit demjenigen unseres Gesetzes nicht verglichen werden kann.

Zu §. 97.

Auch auf Fälle dieser Art findet die Vorschrift des §. 95, insbesondere Absatz 2 und 3 Anwendung.

Zu §. 100.

Nach der Fassung dieses Paragraphen wird der Verweis, obwohl er in §. 93 vor der Geldstrafe aufgeführt ist, nicht unter allen Umständen als die geringere Strafe aufgefaßt. Es wird bei ihm also, abgesehen von der im Abs. 2 zugelassenen Ausnahme, die Vorschrift des vorherigen Gehörs zu beachten sein.

Selbstverständlich kann eine Ordnungsstrafe auch von dem sie zuerkennenden Beamten selbst zurückgenommen werden.

Zu §. 102.

Nach unserer Ansicht sollte die Theilnahme an den Verhandlungen nach einer im Voraus bestimmten Norm erfolgen. Nach den Erklärungen der Großh. Regierung gedenkt sie auch sich in der Vollzugsverordnung in dieser Beziehung an §. 92 des Reichsbeamtengesetzes und die Geschäftsordnung vom 18. April 1880 anzuschließen.

Wir beantragen daher dem Absatz 1 folgenden Beisatz zuzufügen:

**„Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen theilzunehmen haben.“**

Zu Absatz 3 heben wir hervor, daß nach dem Reichsbeamtengesetz die Richter des Disziplinarhofs (d. h. die richterlichen Mitglieder desselben) dem letzteren solange angehören, bis sie ihres Richteramtes entsetzt, in den Ruhestand versetzt werden oder in ein anderes richterliches Amt übergehen, während die dem Bundesrath als Bevollmächtigte angehörenden Mitglieder jährlich wechseln können.

Zu §. 105.

Ziff. 3. Der Sinn ist, daß die Bestimmungen der St.P.O. nicht nur gegen den Beamten, sondern auch gegen Theilnehmer u. dergl. entsprechend Anwendung finden sollen.

Die Bedenken, ob durch die Vorschrift dieser Ziffer nicht das Gebiet der Strafprozessordnung berührt werde und demgemäß eine Beanstandung in der Ausführung zu erwarten sei, wurde in der Kommission zwar erwähnt, aber im Hinblick auf die vollständige Verschiedenheit der beiden in Frage stehenden Gebiete nicht getheilt.

Zu §. 108.

Der Paragraph bezieht sich nur auf Fälle, in welchen gemäß §. 107 eingestellt worden ist.

Ist Urtheil ergangen, so ist §. 120 maßgebend.

Zu §. 110.

Nach der Fassung des letzten Satzes des Absatzes 2 steht dem Angeklagten selbst das Recht der Akteneinsicht nicht zu — im Gegensatz zu §. 122, wo sie ihm gestattet ist. Die Großh. Regierung glaubt, daß die Gestattung der persönlichen Akteneinsicht im letzteren Falle, in welchem die Staatsbehörde die Art, wie sie die Akteneinsicht gestatten will, mehr in der Hand hat, als unbedenklich erscheint.

Auch das Reichsbeamtengesetz §. 101 Abs. 2 gibt im Verfahren vor dem Disziplinarhof nur dem Verteidiger des Angeklagten das Recht der Akteneinsicht.

Zu §. 112.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit kann ebensowohl vom Standpunkte des Staatsinteresses, als von dem des Angeklagten aus sich als wünschenswerth darstellen.

## Zu §. 113.

Dem Abs. 4 beantragen wir, in Anlehnung an §. 257 der St.P.O. folgende Fassung zu geben:

„Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.“

Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist auch, wenn ein Bertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen: ob er selbst noch etwas zu seiner Bertheidigung anzuführen habe.“

Die Großh. Regierung ist damit einverstanden.

## Zu §. 114.

Den in Zeile 4 enthaltenen Druckfehler „vertagt“ beantragen wir:

in „verlegt“ zu verbessern.

## Zu §. 120.

Die Kommission stimmt im Hinblick auf die Vorschriften der Str.P.O. (insbesondere §. 402) und im Hinblick auf die ähnliche Vorschrift des Württembergischen Beamtengesetzes zu, obgleich es an und für sich nicht als selbstverständlich bezeichnet werden darf, daß ein freigesprochener Beamter nur in den ganz beschränkten Fällen der zitierten Gesetzesstelle auf's Neue solle in Anklagestand versetzt werden können.

## Zu §. 121.

Der Abs. 2 denkt offenbar nur an den Fall, daß der Beamte diesen Antrag stellt. Um auch den entgegengesetzten Fall vorzusehen, beantragen wir:

nach dem Worte: „Staatsanwaltschaft“ die Worte einzuschalten: „beziehungsweise des Verurtheilten“.

## Zu §. 122.

Um eine gewisse Gleichmäßigkeit mit den verwandten Rechtsgebieten herzustellen, beantragen wir:

im Abs. 2 die Worte: „oder handgelübblich“ zu streichen.

## Zu §. 124.

Diese Vorschrift mag gegenüber von Nichtbeamten auf den ersten Blick als etwas auffallend erscheinen; jener Eindruck verliert sich aber, wenn man einzelne Fälle betrachtet, welche — wie das Zuspätkommen ständiger Arbeiter der Eisenbahn- und Zollverwaltung — die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Decopisten u. — dadurch getroffen werden sollen.

## Zu §. 125.

Unter „Freiheitsstrafe“ (Zeile 3) ist die gerichtliche und polizeiliche, nicht aber die Disziplinarstrafe verstanden.

## Zu §. 126.

Abf. 1. Die „zuständige Dienstbehörde“ wird durch die Vollzugsverordnung bezeichnet werden; in der Regel wird es die Zentralbehörde sein müssen.

Wir haben, in der Befürchtung, es möchte die kategorische Vorschrift des Absatzes 1 abschwächend auf die Anwendung des §. 125 wirken, d. h. es möchte §. 125 häufig nicht angewendet werden, um den §. 126 nicht anwenden zu müssen, ursprünglich den Antrag stellen wollen: daß das fragliche Innebehaltungsrecht der Regierung nur als Befugniß gewährt werde; wir sind aber davon abgekommen, nachdem die Großh. Regierung sich gegen eine derartige, bloß zu nutzlosen Gesuchen und Bittschriften anregenden Ermächtigung ausgesprochen hat.

## Zu §. 128.

Die Einführung eines gemischten Systems der Zustellungen ist zwar etwas auffällig, verfolgt aber offenbar den Zweck, die Zustellungen in jeder Art zu erleichtern und das Entstehen zahlreicher Nichtigkeiten zu verhindern, eine Eventualität, welche gewiß eintreten würde, wenn nur die gerichtlichen Formen der Zustellung würden zugelassen werden.

## Zu §. 129.

In den zu Recht bestehenden Geschäftsordnungen der Kammern, jedenfalls in jener der 2. Kammer ist denselben das Anstellungsrecht der hier bezeichneten Beamten gewährt, eine Vorschrift, welche auch in der seitherigen Praxis durchaus beobachtet worden ist.

Da der Wortlaut des Gesetzesentwurfs hiermit nicht ganz übereinstimmt, so beantragen wir, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. So lange . . . n. f. w. der ganze Absatz 1, nur daß die Worte: „im Einvernehmen“ durch die Worte: „mit Zustimmung“ ersetzt werden.

Der Abs. 2 des Entwurfs soll wegfallen.

## Zu §. 130.

Ziff. 4. Ohne Zweifel ist der Fall, daß der Richter zwar keinen Antrag auf Zuruhesetzung stellt, aber auf geeignete Eröffnung zustimmt, demjenigen des §. 29 des B.G. gleichzustellen.

Im Uebrigen wird durch diesen Paragraphen unter voller Wahrung der dem Richterstande nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen gebührenden Sonderstellung die vollständige Unterstellung der Richter unter die Vorschriften des allgemeinen Beamtengesetzes ermöglicht, eine Maßregel, auf welche wir im Interesse der Erzielung der möglichsten Gleichmäßigkeit in der rechtlichen Stellung aller Staatsbeamten ein großes Gewicht legen müssen.

## Zu §. 136 ff.

Die folgenden Paragraphen sprechen für die Anstellungs-, Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsverhältnisse der bisherigen Beamten den weittragenden Grundsatz aus, daß nicht nur wohlverworbene Rechte geschont, sondern unter Umständen sogar Anwartschaften und Aussichten berücksichtigt und daß die Beamten in den genannten Beziehungen durch das neue Gesetz zwar verbessert, unter keinen Umständen aber verschlechtert werden sollen. Das Gesetz gelangt auf diese Weise dazu, in gewissen Zeitpunkten eine Vergleichung zwischen den Wirkungen des neuen und alten Gesetzes anstellen zu lassen, und es geht in dieser Beziehung bei der Vergleichung der Pensionsverhältnisse nach den beiden Systemen so weit, daß es den für die Vergleichung entscheidenden Zeitpunkt auf den Moment der späteren Zuruhesetzung hinauschiebt. Da dieser Zeitpunkt aber unter dem alten Gesetze überhaupt nicht eintritt, so unterstellt es die doppelte Fiktion: einmal als hätte das alte Gesetz trotzdem bis zur Zuruhesetzung des beteiligten Beamten fortbestanden und sodann als hätte der Beamte unter diesem Gesetze  $\frac{1}{10}$  der Zulagen erhalten, welche ihm unter dem neuen Gesetze in Zukunft werden angewiesen werden.

Bezüglich der richterlichen Beamten ist die zweitgenannte Fiktion nicht notwendig, da sich auf Grund der ersten (Fortbestand des alten Gesetzes) an der Hand des Richterbesoldungsgesetzes eine genaue Gehaltsberechnung auf jeden beliebigen Zeitpunkt bewerkstelligen läßt.

Nicht ebensoweit schiebt das Gesetz den Zeitpunkt für die Vergleichung bezüglich der Hinterbliebenenversorgung hinaus. Für diese soll berechnet werden, was die Generalwitwen- und Staatskasse an Benefizium und Staatspension zu zahlen gehabt hätten, wenn der Beamte unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben wäre — und weniger als dieser Betrag soll den Hinterbliebenen nicht zugewiesen werden können. (§. 139.)

Wir sind mit diesen wohlwollenden Vorschlägen, durch welche jeder Schein von Benachtheiligung des jetzigen Besitzstandes ferngehalten wird, einverstanden.

## Zu §. 137.

Der Entwurf ist zwar klar, läßt aber, wie sich gezeigt hat, Mißverständnisse zu: insbesondere wurde vielfach übersehen, daß der dritte Absatz immer noch unter Herrschaft des Wortes „Dabei“ (Abs. 2) steht.

Zur Abschneidung jedes Zweifels beantragen wir, dem Paragraphen:

1. als Ordnungszahl die Ziffer **138**,

2. und im Uebrigen folgende Fassung zu geben:

## §. 138.

**Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.**

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriecorps angestellt

ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhe-  
setzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens  
denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund der bisherigen Vorschriften bestimmten gesammten Dienst-  
zeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen  
wird dieser Berechnung nicht das von dem Beamten bei der Zuruhesetzung thatsächlich erreichte Dienst Einkommen  
zu Grunde gelegt, sondern

- a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem In-  
krafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vor-  
schriften bis zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;
- b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses  
Gesetzes innegehabte pensionsfähige Dienst Einkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis  
zur Zuruhesetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer  
Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Dienst Einkommen überschritten würde,  
welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach  
den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

Zu §. 138 (nunmehr 137).

Diese Bestimmung, welche absolut nothwendig ist, wenn sich nicht bei den genannten Beamtenklassen s. Zt.  
Mißstände bei Berechnung des neuen pensionsfähigen Einkommens zeigen sollen, scheint uns ihre Stelle natür-  
licher unmittelbar hinter dem §. 136 zu finden und verweisen wir auf den schon vorhin formulirten Antrag,  
im Uebrigen auf §. 24 der Gehaltsordnung.

Zu §. 139.

Der erwähnte hier ausgesprochene Grundsatz darf auf den Fall, daß ein Beamter vor dem 1. Januar 1890  
Vater nur eines Kindes ist, nach diesem Zeitpunkte aber noch mehrere Kinder erhält, nicht in der Art wörtlich  
angewandt werden, daß etwa jenes eine Kind nunmehr sein vor dem 1. Januar allerdings bestehendes Recht  
auf eventuellen Alleinbezug des 25 %igen Benefiziums beibehalte. Derartige Einzelrechte auf Antheile sind  
nicht anerkannt. (Vgl. erster Satz von Abs. 2 des §. 139.) Wenn die 25 % und die Staatspension mehr  
ausmachen als die gesetzlichen Waisengelder, so haben die Kinder im Ganzen Anspruch auf jenen höheren  
Betrag. Wegen der Vertheilung unter die einzelnen Kinder — vgl. den Schlußsatz der Erläuterung zu §. 139. —

Schließlich beantragen wir in Zeile 1 zu setzen: „Civildienst-Wittwenfiskus-Verbandes“ (nicht  
Fisci-Verbandes).

Zu §. 140.

Diese Uebergangsbestimmung empfiehlt sich aus Billigkeitsgründen im Hinblick auf den versicherungsartigen  
Charakter der bezeichneten Verbände.

Zu §. 141.

Nach dem hier gemachten Vorschlage würde die Civildienstwittwenkasse für die bisherigen und künftigen  
Hofdiener in der Fiktion bestehen bleiben, obwohl dieses Institut durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird.

Wir glauben, daß ein solcher Rechtszustand auf die Dauer unhaltbar ist und erinnern daran, daß dies  
noch mehr hervortreten würde, falls einmal die Wittwenkassenbeiträge, ähnlich wie im Reiche, wegfallen sollten.

Auch die Großh. Regierung hat der Kommission erklärt, daß nach ihrer Auffassung eine Aenderung des  
bezeichneten Zustandes herbeigeführt werden müsse, und habe sie aus diesem Grunde dem Paragraphen den  
Charakter der Uebergangsbestimmung gegeben. Sie könne z. Zt. aber nicht mittheilen, bis zu welchem Zeit-  
punkte eine Ausscheidung der Hofdiener und unter welchen Bedingungen sie durchgeführt werden könne.

Wir glauben daher, daß die von der Großh. Regierung und der Kommission gleichmäßig getheilten An-  
schauungen besser zum Ausdruck gebracht werden, wenn dem Paragraphen — wie wir hiermit beantragen —  
folgende Fassung gegeben wird:

„Auf diejenigen Personen . . . . (u. s. w. unverändert bis) . . . . vom 23. Juni 1876  
auch künftig in so lange Anwendung, bis die durch Veränderung der Verhältnisse der Wittwenkasse  
nötig gewordene gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt sein  
wird.“



## Zu §. 142.

Zeile 3. Wir beantragen wieder zu sagen: „Civilbiener-Wittwenfiscusverbandes.“

Im Uebrigen bemerken wir zur Erläuterung dieses Paragraphen sowie des §. 146.

Nach dem Stand am 1. November 1887 befanden sich im Ruhestand:

a. eigentliche Staatsdiener . . . . .	208
Lehrer „ . . . . .	54
b. Angestellte	
mit statutarischem Beitrag . . . . .	233
„ gesetzlichem Beitrag . . . . .	697

Von Postbeamten, die Mitglieder der Generalwittwenkasse waren, sind im Jahre 1881 48 der Reichswittwenkasse beigetreten und 116 haben auf Bezug von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse für ihre etwaigen Hinterbliebenen verzichtet. Am Schlusse des Jahres 1887 waren noch 152 davon Mitglied der Generalwittwenkasse; wieviel hievon zu ersteren oder letzteren Mitgliedern gehören, läßt sich im Augenblick nicht feststellen. Bei Anträgen auf Immatrikulirung von Zulagen wird von den Oberpostdirektionen in den Veränderungslisten jeweils angegeben, daß die Betreffenden der Reichswittwenkasse nicht beigetreten sind.

Von den zur Wittwenkasse der Angestellten immatrikulirten Postbediensteten haben s. Zt. 389 Mitglieder für ihre etwaigen Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse verzichtet, 61 Mitglieder haben von der durch den letzten Absatz des §. 23 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 eingeräumten Befugniß des Ausscheidens aus der Landesanstalt Gebrauch gemacht und 195 Mitglieder haben weder jenen Verzicht geleistet, noch diese Befugniß in Anspruch genommen.

Am 1. Juli 1881 waren . . . . . 645 und  
 „ 1. Januar 1888 noch . . . . . 477  
 Postbedienstete Mitglieder der Wittwenkasse der Angestellten.

Vom 1. Juli 1881 an konnten Postbedienstete zur Wittwenkasse der Angestellten nicht mehr immatrikulirt werden, auch konnten dieselben in eine höhere Beitragsklasse nicht mehr vorrücken. Ihre Hinterbliebenen erhalten das statutarische Beneficium; von der Unterordnung unter das Gesetz vom 22. Juni 1884 waren sie ausgeschlossen. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. März 1888 laufen z. Zt. Anzeigen über Widerruf des Verzichts auf die Reichsfürsorge ein, in Folge dessen weitere Mitglieder aus der Angestellten-Wittwenkasse ausscheiden; wie das Ergebniß sein wird, läßt sich erst im Juli d. J. feststellen, da die Frist für Erklärungsabgabe am 30. Juni d. J. abläuft; Artikel II §. 1 des oben genannten Gesetzes.

## Zu §. 144.

Nach dem Gesetze vom 28. Juni 1810 und vom 23. Juni 1876 sind nur die Bezirkssanitätsbeamten mit Praxisertrag zu immatrikuliren; die Bestimmung findet daher auf die Medizinalreferenten nur in soweit Anwendung, als sie gleichzeitig Bezirksärzte sind.

## Zu §. 145.

Bei Besprechung dieser Paragraphen möge daran erinnert werden, daß das Vermögen der beiden Wittwenkassen auf 31. Dezember 1887 wie folgt zusammengesetzt war:

a. die General-Wittwenkasse:

1. Auf Schulds- und Pfandurkunden ausgeliehene Kapitalien . . . . .	7 856 771	№. 20	fl.
2. Werthpapiere . . . . .	300 958	„ 84	„
3. Antheil am Styrum'schen Fond . . . . .	148 605	„ 61	„
4. Kassenrest . . . . .	79 219	„ 07	„
5. Antheil am Werth des älteren Dienst- und Wohngebäudes (Kaufpreis) . . .	27 257	„ 15	„
6. Antheil am Werth des neueren Dienst- und Wohngebäudes (Baukosten) . .	15 019	„ 80	„
Uebertrag . . . . .	8 427 831	№. 67	fl.

	Uebertrag . . .	8 427 831	M. 67	℥
7. Werth der Inventarien:				
a. des Verwaltungsraths . . . . .		1 371	" 22	"
b. der Kassenverwaltung . . . . .		3 193	" 12	"
8. Aktivreste . . . . .		41 604	" 18	"
		8 474 000	M. 19	℥
	ab die Passivreste . . . . .	63 842	" 45	"
	Reines Vermögen . . . . .	8 410 157	M. 74	℥
	Davon eigentliches Grundstockvermögen . . . . .	6 713 602	M. 24	℥
	Angefallener Reservefond . . . . .	1 696 555	" 50	"
b. die Wittwenkasse der Angestellten:				
1. Auf Schuld- und Pfandurkunden ausgeliehene Kapitalien . . . . .		2 152 549	M. 52	℥
2. Werthpapiere . . . . .		1 791 235	" 47	"
3. Contocorrentguthaben . . . . .		351 402	" 81	"
4. Eigenthümliche Gegenstände . . . . .		8 257	" 34	"
5. Kassenrest . . . . .		21 926	" 44	"
6. Werth des Inventars . . . . .		1 039	" 77	"
7. Aktivreste . . . . .		4 800	" 79	"
		4 331 212	M. 14	℥
	ab die Passivreste . . . . .	122 987	" 88	"
	Reines Vermögen . . . . .	4 208 224	M. 76	℥

Was die am Schlusse des Paragraphen ausgesprochene Beschränkung anlangt, so finden die §§. 59–82 beispielsweise auf die nicht tetatmäßigen Beamten, auf die Hofdiener, Kirchendiener, die Post- und Telegraphenbeamten keine Anwendung. Gegenüber den betreffenden Kassen bleibt daher der Anspruch auf das Gratualquartal aufrecht erhalten.

Zu §. 146.

wird auf die Erläuterung zu §. 142 verwiesen.

Zu §. 147.

Ziff. 1. Offenbar liegt an und für sich keine Veranlassung dazu vor, die in §. 25 der Verfassungsurkunde mitangeführte „Brandversicherung“ des verfassungsmäßigen Schutzes zu entkleiden. Allein wir legen auf die vollständige Kaffung des §. 25 in dieser Beziehung um so weniger Gewicht, als dieses Institut ohnehin „in seiner bisherigen Verfassung“ nicht mehr besteht.

Wir machen bei §. 147 darauf aufmerksam, daß er gemäß §. 64 der Verfassungsurkunde nur mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden kann.

Zu §. 148.

Ziff. 13. Bisher war über die Frage der Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den unter Vermittlung des Staats für öffentliche Diener gegründeten Wittvenkassen, sowie über die Größe der von den Dienern zu entrichtenden Beiträge die verwaltungsgerichtliche Klage gegeben (vgl. §. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr.). Man wird, auch bezüglich Derjenigen, welche schon bisher Mitglieder jener Kassen waren, auf diesen Schutz verzichten können, nachdem durch §. 88 des Gesetzes für derartige Streitfragen der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten eröffnet ist.

Zu §. 150.

Die Ausführung dieses Paragraphen wird, soweit dieselbe von der (am 1. Januar 1890 wohl noch nicht erfolgten) Budgetbewilligung abhängt, bis zur Genehmigung des Finanzgesetzes verschoben werden. Soweit als nöthig werden daher f. St. nachträgliche Gehaltsbewilligungen mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an ertheilt werden müssen.

# Nachweisung

über

die Klasseneintheilung der Orte des Großherzogthums Baden nach dem badischen Gesetz über die Wohnungsgeldzuschüsse und nach dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1887 betreffend den Servistarif.

Bezeichnung der Orte	Bad. B.-G.-Klasse	Servis-Klasse	Bezeichnung der Orte	Bad. B.-G.-Klasse	Servis-Klasse
Baden	I	II	Emmendingen	III	IV
Freiburg	I	I	Engen	"	IV
Heidelberg	I	I	Eppingen	"	IV
Karlsruhe	I	I	Furtwangen	"	IV
Konstanz	II	II	Gernsbach	"	IV
Mannheim	I	I	Hochenheim	"	IV
Pforzheim	II	II	Käferthal	"	IV
Bruchsal	II	III	Ladenburg	"	IV
Durlach	"	III	Lichtenthal	"	III
Ettlingen	"	III	Mehrfirch	"	IV
Kehl (*mit Sundheim)	"	II*	Müllheim	"	III
Lahr	"	III	Neuenheim	"	II
Lörrach	"	III	Oberkirch	"	IV
Mosbach	"	III	Pfullendorf	"	IV
Offenburg	"	III	Radolfzell	"	IV
Rastatt	"	II	Schopfheim	"	IV
Säckingen	"	III	Sinsheim	"	IV
Schwezingen	"	III	Sinzheim	"	IV
Waldbshut	"	III	Stetten i. Wiesenthal	"	IV
Weinheim	"	III	Stockach	"	IV
Achern	III	IV	Tauberbischofsheim	"	IV
St. Blasien	"	IV	Triberg	"	IV
Breisach	"	IV	Ueberlingen	"	III
Bretten	"	IV	Willingen	"	III
Brötzingen	"	IV	Waldkirch	"	IV
Bühl	"	IV	Wertheim	"	III
Donaueschingen	"	III	Wiesloch	"	IV
Eberbach	"	III	Wolfach	"	IV
			Alle übrigen Orte Badens	"	V

# Nachweisung

über  
die Veränderungen in der Zahl der Pensionsbezieher während der Jahre 1878/87.

	Zahl der Pensionäre			
	Staatsdiener		Angestellte	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
1878 . . . . .	31	30	83	68
1879 . . . . .	43	48	142	75
1880 . . . . .	24	32	97	69
1881 . . . . .	35	26	93	69
1882 . . . . .	28	36	93	80
1883 . . . . .	30	30	98	80
1884 . . . . .	21	32	106	71
1885 . . . . .	22	30	97	98
1886 . . . . .	25	31	113	88
1887 . . . . .	23	26	111	79
Summe	282	321	1033	777
Durchschnitt der 10 Jahre . . . . .	28,2	32,1	103,2	77,7
Mehr Zu- oder Abgang jährlich . . . . .	—	3,9	25,6	—
Im Bezug von Pension waren				
Ende 1887 . . . . .	252		1021	
Anfang 1878 . . . . .	291		765	
Ende 1878 . . . . .	292		780	
" 1879 . . . . .	287		847	
" 1880 . . . . .	279		875	
" 1881 . . . . .	288		899	
" 1882 . . . . .	280		912	
" 1883 . . . . .	280		930	
" 1884 . . . . .	269		965	
" 1885 . . . . .	261		964	
" 1886 . . . . .	255		989	
" 1887 . . . . .	252		1021	

# Nachweisung

über

die Veränderungen in der Zahl der Pensionsbezieher in der Klasse der Hinterbliebenen  
während der Jahre 1878/87.

	Zahl der Wittwen und Vollwaisen von			
	Staatsdienern		Angestellten	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
1878	29	24	139	61
1879	37	32	134	78
1880	38	46	139	59
1881	32	32	155	81
1882	44	35	154	75
1883	31	23	157	97
1884	51	30	123	85
1885	42	36	145	79
1886	31	26	176	87
1887	31	37	148	93
Summe	366	321	1470	795
Durchschnitt der 10 Jahre	36,6	32,1	147	79,5
Mehr Zu- oder Abgang jährlich	4,5	—	67,5	—
Im Bezug von Pension waren				
Ende 1887	706		2150	
Anfang 1878	661		1475	
Ende 1878	666		1553	
" 1879	671		1609	
" 1880	663		1689	
" 1881	663		1763	
" 1882	672		1842	
" 1883	680		1902	
" 1884	701		1940	
" 1885	707		2006	
" 1886	712		2095	
" 1887	706		2150	

# P u b l i z i w a n g

1881

Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission der zweiten Kammer der Landstände

## Bericht

### der Kommission der zweiten Kammer der Landstände

zu  
Abtheilung II. der die Erlassung eines neuen Beamtengesetzes betreffenden Vorlage  
die Abänderung des Gesetzes über den Staats-Voranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

18	231	28	28	1881
37	231	28	Erstattet	1881
70	231	von dem Abgeordneten Fieser.		1881
88	128	28	13	1881
97	131	28	21	1881
78	171	28	18	1881
80	141	28	18	1881

Das Etatgesetz vom 22. Mai 1882 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 155 ff.) enthält in seinem I. Abschnitt die Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags, in dem II. Abschnitt die allgemeinen Vorschriften über den Vollzug des Voranschlags, in dem III. Abschnitt die besonderen Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstigen Bezüge der Beamten, und in Abschnitt IV. die für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige besondere Arten von Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Vorschriften.

In dem V. Abschnitte ist der Anfangstermin des Gesetzes bestimmt und die Eigenschaft desselben als eines Verfassungsgesetzes erklärt, soweit es sich nicht auf Bestimmungen über Remunerationen und Gratifikationen bezieht.

Die allgemeinen in Abschnitt I. und II. enthaltenen Vorschriften über die Aufstellung des Etats und den Vollzug desselben, sowie die in Abschnitt IV. enthaltenen Bestimmungen für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige besondere Arten der Einnahmen und Ausgaben werden durch die Grundsätze des neuen Beamten-gesetzesentwurfs und der Gehaltsordnung nicht berührt.

Dagegen bedürfen die in Abschnitt III. enthaltenen Vorschriften einer Abänderung, weil durch das neue Beamtengesetz und die Gehaltsordnung die Unterscheidung zwischen Staatsdienern und Angestellten der Civilstaatsverwaltung, die Unterscheidung zwischen Besoldungen und Gehalten, das System der Bewilligung von Durchschnittssätzen in Wegfall kommt, weil bei der durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vorgesehenen wesentlichen Erhöhung der Aktivitätsgehälter und der Ruhe-, Unterstützungs- und der Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der Beamten nicht nur der Wegfall der Remunerationen und die Neuordnung der Grundsätze über Unterstützungen und Belohnungen, sondern auch eine feste und genaue Ordnung der etatrechtlichen Seite dieser Verhältnisse geboten erscheint.

Auch sind einerseits einige materiell-rechtliche Vorschriften des bisherigen Etatgesetzes (die Artikel 24—26) durch den Entwurf des Beamtengesetzes neu geregelt und ist andererseits die Erlassung einiger Bestimmungen über

die etatsmäßige Behandlung von Anstalts- und Körperschaftsbeamten geboten, deren Bezüge durch die Gehaltsordnung entweder nicht festgesetzt sind, wie der Universitätsprofessoren u. s. w., oder deren Bezüge, weil sie im Wesentlichen von Stiftungen, Gemeinden oder sonstigen Korporationen geleistet werden, nur theilweise oder nur aus besondern Gründen den Etat berühren.

Mit besonderer Befriedigung begrüßen wir die an die Spitze der Begründung des Gesetzes-Entwurfs gestellten als maßgebend für das Etatgesetz bezeichneten, dem Verhältnisse zwischen Staatsregierung und Volksvertretung allein entsprechenden Grundsätze, daß eine Belastung der Staatskasse im Vollzug des Beamtengesetzes nur in den durch Gesetz und Budgetbewilligung gegebenen Grenzen zulässig ist, und daß in den Beziehungen zwischen Regierung und Ständen allein eine völlige Bestimmtheit und rückhaltlose Offenlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse der Entwicklung unseres Budgetrechts entspricht.

Bei Einhaltung dieser Grundsätze kann es auch Seitens der Volksvertretung keinem Bedenken unterliegen, der Verwaltung diejenige freie Bewegung zu gewähren, die durch das staatliche Interesse geboten erscheint.

Wenn es bei Durchführung dieser korrekten Grundsätze dem Bestreben der Großh. Regierung gelingt, dem Etat in den einzelnen Verwaltungszweigen auch äußerlich jene Uebersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit zu geben, die bei der durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung für die Zukunft durchzuführenden Klarlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse möglich ist, so wird dadurch einem weiteren lebhaften Wunsche der Volksvertretung entsprochen, daß nämlich bei aller Sorgfalt in der Prüfung der einzelnen Positionen eine rasche Erledigung der Budgetberatungen gesichert werde.

Bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes über den Etat haben sich wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Großh. Regierung und den Anschauungen der Kommission nicht ergeben, da anerkannt werden mußte, daß der Entwurf nicht nur in seiner Begründung, sondern auch in dem Tenor der vorgeschlagenen Bestimmungen mit Erfolg bestrebt ist, das Etatrecht hinsichtlich sämtlicher Bezüge sowohl der eigentlichen Staatsbeamten als der aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge für die Gehalte der Anstalts- und Körperschaftsbeamten so zu ordnen, daß dasselbe den im Eingang erwähnten korrekten verfassungsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die meisten Abänderungsvorschläge, die wir zu machen haben, sind nur redaktioneller Art. Wo eine sachliche Meinungsdivergenz zu Tage trat, wie bei dem Art. 24 Abs. 3 und bei der Ordnung der unständigen Bezüge (Gewährung von Belohnungen und Unterstützungen an etatsmäßige Beamte), Art. 26 b. u. ff., ist eine vollkommene Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung erzielt worden.

Was die Abänderungsvorschläge bezüglich der äußeren Form des Gesetzesentwurfes anbelangt, so beruhen dieselben zu einem Theil lediglich auf dem Bestreben, den Entwurf, der nur einen Theil des Etatsrechts regelt, mit den aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 dadurch in einen besseren Zusammenhang zu bringen, daß die in dem dritten Abschnitt eingefügten neuen Bestimmungen statt der Bezeichnung Art. 26 a., 26 b. c. mit fortlaufenden Paragraphenziffern versehen werden, zum andern Theile aber auf der Anschauung, daß es bei dem Etatgesetz nicht nothwendig erscheint, demselben den Charakter eines Verfassungsgesetzes zu erhalten, nachdem bezüglich des Hauptgesetzes über die Neuregelung der Dienerpragmatik nicht mehr für geboten erachtet wird, diese früher bestandene Form aufrecht zu erhalten.

Auch mit diesen Vorschlägen hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs übergehend haben wir zu bemerken:

#### Artikel 14.

Die Kommission ist mit dem hier enthaltenen Grundsätze und mit der Begründung desselben in der Vorlage vollkommen einverstanden. Doch schien ihr eine veränderte Redaktion geboten, um die rein etatrechtliche Bedeutung dieser Bestimmung deutlicher hervortreten zu lassen und auch die Möglichkeit eines Mißverständnisses darüber zu beseitigen, als ob durch diese Bestimmung in den Bereich des eigentlichen Beamtengesetzes fallende Fragen entschieden werden sollten.

Das Etatgesetz regelt nicht das Rechtsverhältniß zwischen Regierung und Beamten; dasselbe läßt jene Frage ganz unberührt und enthält nur die aus dem eigentlichen Beamtengeetze für den Staatsvoranschlag und für die Anwendung desselben durch die Großh. Regierung sich ergebenden Konsequenzen.

Es schien deshalb der Kommission geboten, dem Artikel 14 eine Fassung dahin zu geben, daß daraus mit Deutlichkeit ersehen werden könne, daß der Artikel nur die Absicht habe, eine gesetzliche Normativ-Vorschrift für die Großh. Regierung über den Vollzug des Staatsvoranschlages zu geben, indem bestimmt der Grundsatz ausgesprochen wird, daß die Anstellung etatmäßiger Beamten über den Staatsvoranschlag hinaus unzulässig sein soll, daß, wenn sich ein Bedürfnis für die Anstellung weiterer etatmäßiger Beamten ergibt, dies entweder durch Anträge auf Ergänzung der Gehaltsordnung oder durch Aufnahme in den Staatsvoranschlag ersichtlich gemacht werden muß.

Die etatrechtliche Behandlung außerordentlicher Bedürfnisfälle ist in dem §. 26 des Entwurfes geregelt.

Der Abänderungsvorschlag der Kommission ist in der Anlage, in welchem die neue Fassung des Entwurfes im Ganzen zusammengestellt wird, ersichtlich.

#### Artikel 15—18.

Diese 3 in dem Etatgesetz vom Jahre 1882 nicht enthaltenen Paragraphen betreffen die etatrechtlichen Verhältnisse bezüglich derjenigen Beamten, die an Staatsanstalten mit besonderen Dotationen, bei sonstigen Anstalten, Körperschaften angestellt sind, insoweit die Staatskasse direkt oder indirekt, ganz oder theilweise zur Bestreitung des Dienstinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- oder Versorgungsgehälte derselben verpflichtet werden soll.

Dieselben lassen die Fragen, in wie weit diese Beamten als etatmäßige zu betrachten sind, ebenso die Rechtsverhältnisse zwischen diesen Beamten und der Behörde, die sie angestellt hat, völlig außer Betracht. Soweit es sich um von der Regierung angestellte Beamte dieser Art handelt, so sind hiefür die Grundsätze des Beamtengegesetzes maßgebend. Insoweit es sich um die Rechte der Stiftungs- oder anderer Körperschaftsbeamten handelt, so richten sich die Rechtsverhältnisse dieser Art von Beamten nach den für die Anstellung dieser Beamten geltenden allgemeinen oder im Dienstvertrag geregelten besonderen Bestimmungen.

Das Etatgesetz hat auch hier nur die etatrechtliche Seite der Frage im Auge, dasselbe will nur Instruktion-Vorschriften darüber geben, in welcher Weise in Bezug auf den Etat bei Regelung der Bezüge dieser Beamten und ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu verfahren ist, wenn und insoweit die Staatskasse hiebei beauftragt werden soll.

Wir sind auch hier mit der ausführlichen, die verschiedenartigen Verhältnisse dieser Anstalten und Körperschaften in richtiger Weise berücksichtigenden Begründung der Vorlage und im Wesentlichen auch mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Der Entwurf beruht auf dem richtigen Grundsatz, daß die Bestreitung des Dienstinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehältes dieser Kategorie von Beamten im Allgemeinen aus den eigenen Einnahmen der Anstalten, an denen sie angestellt sind, zu bestreiten sind, und daß, wenn die eigenen Einnahmen dieser Anstalten und Körperschaften zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht ausreichen, die Staatskasse nur insoweit herangezogen werden kann, als eine solche Verpflichtung auf gesetzlicher Bestimmung beruht und bezw. insoweit die Verpflichtung hiezu im Staatsvoranschlag d. h. mit ständischer Zustimmung festgesetzt und übernommen ist.

Der Artikel 3 des Etatgesetzes, der auf alle solche Anstalten und Körperschaften, die aus Staatsmitteln Bezüge erhalten, Anwendung findet, gibt die Handhabe zur Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit für die Bezüge der Beamten solcher Korporationsanstalten der Staat einzutreten habe.

In den Ueberschriften der Artikel 15 und 17 und in dem Tenor des Absatzes 1 des Artikel 15 und des Absatzes 2 des Artikel 17 sind einige aus der Anlage ersichtliche Aenderungen lediglich redaktioneller Art vorgeschlagen.

Im Uebrigen wird die unveränderte Annahme der Vorlage zu den genannten Paragraphen beantragt.

#### Artikel 18.

Dieser Paragraph ordnet die etatmäßige Behandlung des nach §. 18 des Beamtengegesetzes für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehältes der etatmäßigen Beamten maßgebenden Einkommensanschlags.



Hiernach dürfen einem etatmäßig anzustellenden Beamten nur die in der Gehaltsordnung vorgesehenen Beträge an Gehalt und Wohnungsgeld in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

Bei den Notaren und Gerichtsvollziehern, welche nach dem Beamtengeetze (§. 22 Abs. 1), da sie keinen Gehalt, sondern nur wandelbare Bezüge erhalten, keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, richtet sich der Einkommensanschlag nach den in der Gehaltsordnung geordneten Bezügen.

#### Artikel 19.

Nach §. 18 des Beamtengesetzes ist dem etatmäßigen Beamten, welcher freie Wohnung erhält, auch der geordnete Werthanschlag für diese freie Wohnung in dem für die Bemessung seines Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Wittwenkasse-Beitrags maßgebenden Einkommensanschlag einzurechnen, und zwar nach §. 24 des Beamtengesetzes mit dem für die erste Ortsklasse der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse festgestellten Beträge.

Durch den Artikel 19 des Etatgesetzes soll bestimmt werden, daß die Staatsklasse nach dieser Richtung nur bezüglich solcher etatmäßiger Beamten in dem Budget belastet werden darf, denen durch die Gehaltsordnung und dem dazu gehörigen Tarife freie Wohnung zugesichert wird.

Kann die Verwaltung die einem solchen Beamten nach der Gehaltsordnung zustehende freie Wohnung nicht in natura stellen, so muß demselben Miethzinsentschädigung gewährt werden. Für die Höhe dieser Miethzinsentschädigung ist die Bewilligung im Staatsvoranschlag jeweils nachzusehen. Bei der Berechnung zum Einkommensanschlag ist eine solche Entschädigung selbstverständlich weder zu Gunsten noch zu Lasten des betreffenden Beamten maßgebend.

Wir beantragen die unveränderte Annahme des Entwurfs.

#### Artikel 20.

Der §. 19 des seitherigen Etatgesetzes enthält nur bezüglich der eigentlichen Staatsdiener die Vorschrift, daß die Dienstwohnungen auf Grund der Bewilligung im Budget gewährt werden.

Da das Beamtengesetz den Unterschied zwischen Staatsdiener und Angestellten der Civilstaatsverwaltung beseitigt, so war die frühere Bestimmung angemessen zu ändern.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Aenderung einverstanden, doch ist, da der Artikel nicht lediglich von Dienst-, sondern auch von Miethwohnungen in den vom Staate verwalteten oder gemietheten Gebäuden handelt, die Ueberschrift angemessen zu ergänzen.

#### Artikel 21

regelt die Rechte der Verwaltung bezüglich der in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Nebenbezüge etatsmäßiger Beamter (§. 25 des Beamtengesetzes).

Bezüglich der richterlichen Beamten ist die Beschränkung beigefügt, daß für dieselben außer den in der Gehaltsordnung vorgesehenen Fällen der für Handelsgerichts-Vorsitzende, für Untersuchungsrichter vorgesehenen Funktionsgehälte der ebendasselbst enthaltenen Dienstzulagen für die dienstältesten Amtsrichter an den mit mehr als 3 Richtern besetzten Amtsgerichten und den nach den Vorschlägen der Kommission zur Gehaltsordnung bezüglich der Landgerichtsräthe festgesetzten Alterszulagen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte Nebengehälte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden dürfen. Dahin gehört z. B. die Verleihung eines Nebengehälts für die Berufung eines Richters als Mitglied des Landesversicherungsamtes.

Wir sind mit der Fassung einverstanden.

#### Die Artikel 22 und 23, 24 und 25

regeln die Vorschriften, in welchen künftighin die festen Gehälte, die Nebengehälte oder sonstige ständigen Bezüge und das Wohnungsgeld in dem Etat anzufordern sind.

Die Kommission ist mit der Begründung, mit den in dem Tenor des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme der lediglich redaktionellen Aenderungen zu den Artikeln 22 und 25 Abs. 2 und mit Ausnahme

ber in Artikel 24 Abs. 3 enthaltenen Vorschrift, bezüglich der eine thatsächliche Meinungsverschiedenheit hervortrat, einverstanden.

Durch die zukünftige Ordnung wird der Etat bezüglich der aktiven Bezüge der Beamten ein vollkommen übersichtlicher werden, da die einzelnen Bezüge der etatmäßigen Beamten, die aus der Staatsklasse zu leistenden Beiträge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte, aus den einzelnen Positionen des Stats, aus den beigegebenen Effektivetats, und den nach Artikel 3 des Statgesetzes und Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Vorlage weiter beigelegenden tabellarischen Uebersichten im Detail ersehen werden können.

Die Abänderungsvorschläge der Kommission sind aus der Anlage zu ersehen.

Während bei den Artikeln 22 und 25 lediglich redaktionelle Aenderungen der Fassung der Vorlage beantragt werden, enthält der Vorschlag zu Artikel 24 Abs. 3 eine materielle Aenderung.

Die Kommission konnte sich nicht überzeugen, daß bezüglich derjenigen Beamten, für welche im Gehaltsstarif Gehalte oder Werthanschlüge für das gesammte Dienst Einkommen nicht vorgesehen sind (— es gehören dahin die ordentlichen Professoren der Universitäten und der technischen Hochschulen, die Professoren der Kunstschule, die Direktoren der Kunstgewerbeschulen und die Vorstände der Landesbibliothek und der Universitätsbibliotheken —) die im Entwurf beantragte Ausnahmebestimmung nothwendig falle. Andere Stats deutscher Staaten enthalten auch für diese Kategorien etatmäßiger Beamten, die für die Klarlegung des Budgets erforderliche detaillirte Uebersicht. Es empfiehlt sich zur Durchführung einer richtigen Statsbehandlung auch in dieser Hinsicht ein Verbleiben bei den Grundsätzen der Klarheit und Durchsichtigkeit des Stats.

Damit in Verbindung steht der Abänderungsvorschlag zu

#### Artikel 26

der Vorlage, mit dessen Inhalt die Kommission im Uebrigen vollkommen einverstanden ist, indem der in der Anlage Artikel 26 ersichtliche Zusatz als neuer vorletzter Absatz beantragt wird, wonach der im Eingang des §. 16 des Entwurfs der Gehaltsordnung enthaltene Grundsatz, daß die Gehaltsverleihung an die Beamten dieser Kategorien nur auf Grund der Budgetverwilligung zulässig sei, in formal correcter Weise in dem Artikel 16 des Entwurfs der Gehaltsordnung gestrichen und in das Statgesetz an die maßgebende Stelle eingesetzt werden soll.

#### Artikel 27. (26 a.)

Die §§. 26 a bis 26 e sollen mit fortlaufenden Ziffern in das Gesetz eingestellt werden, also mit 27, 28, 29, 30 und 31.

Der Artikel 26 a. hat nicht nur Vorschriften für die Fälle unfreiwilliger Versetzungen, sondern die etatsrechtlichen Vorschriften für die Versetzung etatmäßiger Beamten überhaupt im Auge und empfiehlt sich daher nach der Auffassung der Kommission der Strich des Wortes „unfreiwilliger“ in der Ueberschrift.

Mit der Fassung des Entwurfs und mit der Begründung desselben ist die Kommission einverstanden. Jedoch bedarf die Begründung zu Absatz 3 eine ergänzende Erläuterung. Es ist auf Seite 19 der Vorlage ausgeführt, daß die Versetzung eines Beamten unter Belassung seiner Bezüge auf eine Stelle, die nach der Gehaltsordnung geringere Bezüge gewährt, nur mit Zustimmung des Finanzministeriums erfolgen könne. Es könnte hiernach scheinen, als ob das Finanzministerium, auch wenn in einem der anderen Ressorts der Justiz und Unterrichtsverwaltung oder des Innern eine derartige Versetzung durch ein dringendes öffentliches Interesse geboten erscheine, eine ausschlaggebende Stellung einzunehmen hätte.

Die Großh. Regierung hat jedoch auf Anfrage ausdrücklich erklärt, daß diese Auffassung weder der Begründung noch der gesetzlichen Vorschrift selbst zu Grunde liege, daß vielmehr selbstverständlich die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der einzelnen Ressortminister und deren Zuständigkeit vorbehalten seien, und daß in Fällen, in welcher das Finanzministerium seine Zustimmung verweigern zu müssen glaube, wenn der Ressortminister auf seiner Anschauung beharrt, das Großh. Staatsministerium die Entscheidung zu treffen habe.

In diesem Sinne wird die Zustimmung zu Artikel 27 (§. 26 a) beantragt.

#### Artikel 28 u. 29. (26. b. u. c.)

Diese Paragraphen regeln die Fälle der Gewährung außerordentlicher Unterstüzungen und Belohnungen an etatmäßige Beamte.

Der Entwurf beruht auf dem Grundsatz daß die seitherige Remunerationen für die Zukunft ganz in Wegfall kommen, und daß Unterstützungen und Belohnungen nur an die unteren Beamtenklassen, erstere nur für Fälle dringender Hilfsbedürftigkeit, letztere nur für außerordentliche und hervorragende Dienstleistungen gewährt werden sollen.

Nur bei technischen Beamten soll der bestehenden langjährigen und allgemeinen Uebung gemäß für befriedigende Lösung ihrer Aufgabe eine Ausnahme gemacht werden.

Die Kommission ist angesichts der großen Aufbesserungen, welche das Beamtengesetz an Wohnungsgeld, Ruhe- und Versorgungsgehalt und die Gehaltsordnung an Aktivitätsbezügen für diejenigen Beamtenklassen gewährt, die bis jetzt regelmäßige Remunerationen erhielten, einstimmig der Ansicht, daß die Remunerationen für alle Zukunft in Wegfall zu kommen haben und zwar nicht nur die sog. Weihnachtsremunerationen, sondern auch die aus Ersparnissen an den Bureauverfen bisher bewilligten.

Die Beamten, welche bisher regelmäßig solche Remuneration bezogen, werden für den Wegfall derselben dadurch entschädigt, daß ihnen durch eine besondere Bestimmung der Gehaltsordnung neben den Bezügen der Gehaltsordnung bis zur Grenze der Alterszulage die Remunerationen als besondere Zulagen in Durchschnittsbeträgen erhalten bleiben sollen.

Diejenigen Beamten aber, die nach Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung als etatsmäßige Beamte angestellt werden, können unter keinem Titel und Vorwand Remunerationen bewilligt erhalten.

Der Staat gewährt nach der neuen Gehaltsordnung und den Bestimmungen des Beamtengesetzes für alle Kategorien seiner Beamten ein auskömmliches Gehalt, ebenso für den Fall der Zuruhesetzung und für die Hinterbliebenen etatsmäßiger Beamten hinreichende Bezüge. Mit der hiernach eintretenden Besserstellung ist ein System regelmäßiger Remunerationen durchaus unvereinbar.

Auch nach dem zuletzt bestandenen System der Remunerationen hat die Erfahrung gezeigt, daß dieselbe nur in den seltensten Fällen ihrem eigentlichen Zwecke entsprochen haben. Die Verteilung regelmäßiger Remunerationen war und blieb statt einer Veranlassung des Dankes und der Zufriedenheit, eine Quelle der Mißgunst und Unzufriedenheit, so daß der Wegfall derselben als gebieterisches Bedürfnis sich zeigte.

Mit dem System des Entwurfs und Bildung besonderer Fonds bei den einzelnen Ressorts zur Unterstützung der Beamten in den unteren Gehaltsklassen in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit und mit der Gewährung von Belohnungen für besonders hervorragende einzelne Dienstleistungen an die Beamten derselben Kategorie, sowie mit der Beibehaltung der üblichen Belohnung an die Techniker bei besonderer Dienstleistung glaubte die Kommission sich einverstanden erklären zu können. Doch hielt sie eine etwas präzisere Fassung der beiden Artikel 28 und 29 für geboten, damit klar ersichtlich ist, daß insbesondere Belohnungen nicht für allgemein befriedigende Dienstleistungen, sondern nur für besonders hervorragende einzelne, thatsächlich bestimmte hervortretende Dienstleistungen (z. B. für Beamte der Criminalpolizei, des Grenzschutzes, oder im äußeren Dienste der Eisenbahnbetriebsverwaltung) gewährt werden können, damit nicht etwa wieder der Ansatz zu einem System regelmäßig wiederkehrender Belohnungen sich herauszubilden vermöge.

Auf diesen Anschauungen beruhen die in der Anlage zu den §§. 28 und 29 (26. b. u. 26 c.) enthaltenen Aenderungen, welche die Zustimmung der Gr. Regierung gefunden haben.

#### Artikel 30. (26 d.)

Gegen diese Bestimmungen wird nichts erinnert.

Der Schlußabsatz soll eine redaktionelle Aenderung erfahren. Für die Uebertragbarkeit der einzelnen Bewilligungen von einem Jahre auf das andere, trifft, soweit es sich um die zwei Jahre einer Budgetperiode handelt, der Artikel 7 des Etatgesetzes genügende Fürsorge. Durch die letzten Absätze der Artikel 29 und 30 (26 c. und 26 d.) soll aber ausgesprochen werden, daß Erübrigungen dieser Fonds von einer Budgetperiode auf die andere übertragbar sein sollen.

Die Kommission ist hiermit einverstanden, schlägt aber vor, dem Schlußabsatz von Artikel 30, ebenso wie bei Artikel 29 (26. c.) dem Gedanken des Entwurfs durch die in der Anlage enthaltene Redaktionsänderung die richtige Fassung zu geben.

## Artikel 31 (26 e.)

ordnet an, daß die ständigen Bezüge der etatsmäßigen Beamten nach Ablauf der ersten Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgen soll, bezahlt werden sollen, während bisher nach Artikel 18 des Statgesetzes vom Jahre 1882 diese Zahlungen im letzten Drittel des Bezugsstermins erfolgten.

Die Kommission hat bei diesem Anlaß die Frage geprüft, ob es sich empfehle, auf das bei den Reichsbeamten eingeführte System monatlicher Vorauszahlung aller Gehalte überzugehen.

Hinreichende Gründe für eine solche Aenderung wurden aber nicht gefunden und kann die Frage in wie weit monatliche oder vierteljährliche Bezahlung der Gehalte zc. erfolgen soll, der Vollzugsverordnung vorbehalten werden.

## §. 2

der Kommissionsanträge ist durch Veränderung der Zahlen der Artikel 26 a.—e. nothwendig geworden.

Der Artikel 34 des Statgesetzes von 1882 kann unbedenklich aufgehoben werden. Nachdem das Staatsdieneredikt das Wittwenkassengesetz und das Richterergesetz durch das Beamtenergesetz ihres Charakters als Verfassungsgesetze entkleidet sind, ist kein Grund vorhanden, das Statgesetz als Verfassungsgesetz weiter zu behandeln.

## §. 3

der Kommissionsvorschläge soll die Möglichkeit gewähren, die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den bestehen bleibenden Bestimmungen des Statgesetzes als einheitliches Ganzes unter dem die Citirung desselben erleichternden Titel „Statgesetz“ zu verkünden.

Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Die Kommission stellt den Antrag:

dem Entwurf in der in der Anlage enthaltenen Fassung, soweit es sich um Abänderung verfassungsgesetzlicher Bestimmungen handelt, in der durch die Verfassung gebotenen Form ertheilen zu wollen.

## Vorschläge

der Kommission zu dem Gesetzesentwurf

über

### Abänderungen des Statgesetzes.

Das Gesetz soll hiernach folgende Fassung erhalten:

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend (Ges. u. Verordn.-Bl. Nr. XVII), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1890 die nachstehende Fassung:

### Abchnitt III.

#### Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

##### Artikel 14.

##### Inläufigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Dienst einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden zc. wie im Entwurf.

##### Artikel 15.

##### Befreiung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenen-Bezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Sinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung, oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen zc. wie im Entwurf.

##### Artikel 16.

##### Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Unverändert wie im Entwurf.

**Artikel 17.****Die Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.**

Abf. 1 unverändert wie im Entwurf.

Abf. 2. Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche mit dem Eintritt in den Dienst der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden zc. wie im Entwurf.

Abfäge 3, 4 und 5 unverändert nach der Vorlage.

**Artikel 18.****Wandelbare Naturalbezüge.**

Unverändert wie im Entwurf.

**Artikel 19.****Insbefondere Insicherung freier Wohnung.**

Unverändert wie im Entwurf.

**Artikel 20.**

Aenderung der Ueberschrift in: „Dienst- und Miethwohnungen“  
sonst unverändert, wie im Entwurf.

**Artikel 21.****Nebengehalt und ähnliche Bezüge.**

Unverändert wie im Entwurf.

**Artikel 22.****Gehaltsetat.**

Abfag 1 soll lauten:

Die Anforderungen für Gehälte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltssetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehälten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehälte anzufordern.

Abfag 2 unverändert.

Abfag 3 soll lauten:

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung zc. wie im Entwurf.

**Artikel 23.****Andere persönliche Ausgaben.**

Abfag 1 unverändert wie im Entwurf.

Als Abfag 2 beizufügen:

Die Zahl und Art der nicht etatsmäßigen Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

**Artikel 24.****Effektivetat und Budgetsatz für Gehälte.**

Abfag 1 und 2 unverändert.

Abfag 3 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltsstari Gehälte oder Werthanschläge für das gesammte Diensteyntommen nicht vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesamtbetrages an Gehälten und Nebengehalten, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

**Artikel 25.****Budgetsatz für Wohnungsgeld.**

Absatz 1 unverändert wie im Entwurf.

Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:

In den gleichen Voranschlagsparagrafen oder in einer Unterabtheilung derselben sind anzufordern:

- a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;
- b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

**Artikel 26.****Verwendung des Gehaltsetats.**

Absatz 1 unverändert wie im Entwurf.

Absatz 2 (Redaktionsänderung):

..... oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 (neu):

Die Verleihung von Gehältern und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Abs. 5. Der Absatz 4 der Regierungsvorlage.

**Artikel 27 (26a des Entwurfs.)**

Änderung der Ueberschrift durch Strich des Wortes: „unfreiwilliger“ so daß dieselbe lautet:

Insbepondere bei Versetzung oder Wiederanstellung.

Text unverändert, wie in der Vorlage.

**Artikel 28 (26b des Entwurfs.)****Unterstützungen und Belohnungen.**

Abs. 1: Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen zc. wie im Entwurf.

Abs. 2 soll gestrichen werden.

Abs. 3 unverändert, doch soll am Schlusse statt „unständiger“ „außerordentlicher“ gesetzt werden.

**Artikel 29 (26c des Entwurfs.)****Fortsetzung**

soll folgende neue Fassung erhalten:

Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Art. 28 Abs. 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit und zwar an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E bis K des Gehaltstarißs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;
2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarißs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen.

Soweit diese Beamten vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

**Artikel 30 (statt 26 d.)**

**Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.**

Unverändert wie in der Vorlage, doch statt des letzten Absatzes zu setzen:

Die Erübrigungen an dem Etatfah für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

**Artikel 31 (statt Artikel 26 e.)**

Unverändert wie in der Vorlage.

**§. 2.**

Die Artikel 27 bis 33 des im Eingang von §. 1 genannten Gesetzes vom 22. Mai 1882 erhalten die Bezifferung als Artikel 32 bis 38.

Der Artikel 34 des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

**§. 3.**

Die Großh. Regierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 22. Mai 1882 in seiner durch das gegenwärtige Gesetz geänderten Fassung mit der Bezeichnung als „Etatgesetz (Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben)“ durch das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt zu verkünden.

Gegeben etc.



# Bericht

der

## Kommission für die Entwürfe

I. eines Beamtengesetzes,

II. eines Nachtragsgesetzes zum Statutgesetz vom 22. Mai 1882,

und hier den unter

## III. Gehalts-Ordnung

betreffenden Entwurf.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Mit der Vorlage eines Beamtengesetzes fällt nothwendigerweise die Regelung der Bezüge der weitaus größten Zahl der Beamten der Staatsverwaltung zusammen. Diese Aufgabe soll durch die Gehaltsordnung gelöst werden.

Die Aufstellung und Berathung des Budgets begegnete bisher, soweit sie die Dienstbezüge der Beamten betraf, manchen Schwierigkeiten, weil für dieselben eine grundsätzliche feste Ordnung nicht gegeben war. Wenn auch für einige Stellen des höhern Staatsdienstes feste Besoldungen und für gewisse Kategorien Maximalbezüge vereinbart waren, so fehlte es bis in die neueste Zeit für die Angestellten und selbst für eine große Zahl von Staatsbediensteten an einer festen Begrenzung ihrer Bezüge. Das Richtergesetz vom Jahr 1865 ist der erste Schritt zur Ordnung der Besoldungsverhältnisse wenigstens dieser Gattung von Staatsbeamten und wird wohl die Grundlage dieser Neuordnung als eine richtige bezeichnet werden können.

Zunächst trat, mehr als bei andern Verwaltungen, bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit ihrem großen Personal die Schaffung regelnder Normen für Besoldungen und Gehalte auf ähnlicher Grundlage als ein dringendes Bedürfnis hervor.

Als Grundlage für die Berathung und Prüfung der Anforderungen an Besoldungen im Budget diente der Effectivetat, welcher die einzelnen Stellen mit ihren Bezügen enthielt, für die mit Gehalt Angestellten fehlte dieser, Zahl und Einkommen wurde aber auf Verlangen den Ständen kundgegeben. Die Nachweisung im Effectivetat der Besoldungen sollte die Möglichkeit der Ermäßigung von einmal bewilligten Budgetsätzen erleichtern, wenn der Effectivetat den bewilligten Budgetsatz nicht erreichte. Den Versuchen einer Ermäßigung wurden von den Vertretern der Großh. Regierung zeitweise Widerspruch entgegen gesetzt unter dem Hinweis, es führe dieses dahin, daß Ersparnisse seltener eintreten würden, weil die Versuchung nahe liege, den bewilligten Budgetsatz im vollen Betrag aufzubreuchen. Es wurden bei dieser Behandlungsart die einzelnen Beamten, um deren Bezüge es sich

handeln konnte, immer mehr in den Vordergrund der landständischen Verhandlungen gerückt, nicht zum Vortheil der Beamten und noch weniger der Staatsverwaltung. Eine Aenderung dieser Verhältnisse wurde zur unabwendbaren Nothwendigkeit, um so mehr als dadurch der Aufwand für Besoldungen und Gehalte sich von Budgetperiode zu Budgetperiode steigerte.

Um Ordnung und Besserung in diese Verhältnisse zu bringen, wurde dem Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1876/77 das „Regulativ über das Dienst Einkommen verschiedener Dienerkategorien“ eingefügt, freilich nur beschränkt auf Feststellung von festen und Maximalsätzen für die Besoldungen der meisten Staatsdienerkategorien und für die Gehalte der Kanzleiaffistenten und Kanzleidiener, unberührt blieben eine nicht unbedeutende Zahl von Staatsdienern und die größte Zahl der ohne Staatsdiener-eigenschaft Angestellten. Der hierüber von der Budgetkommission erstattete Bericht erkannte hierin zwar eine Verbesserung gegen früher, jedoch nicht die richtige Grundlage für eine sachgemäße budgetmäßige Behandlung und keinerlei Sicherheit gewährend gegen die Systemlosigkeit in Betreff des Gehaltswesens. Kommission und Kammer waren der Ansicht, daß die Schaffung von Minimal-, Maximal- und darauf basirten Durchschnittssätzen für die verschiedenen Klassen der öffentlichen Diener der richtige Weg sei, um Schranken zu ziehen gegen eine Steigerung des Besoldungs- und Gehaltsaufwandes, dabei gleichzeitig berechtigten Wünschen der Beamten zu entsprechen und für die Berathung des Budgets den Kammern eine bessere Uebersicht und feste Normen zu schaffen. Hierauf bezügliche Anträge fanden die Zustimmung der Kammern. Es gipfelte dieselben darin, daß die Großh. Regierung aufgefordert wurde:

„Bei Aufstellung des nächsten Budgets darauf bedacht zu sein, daß in Betreff der Besoldungen und Gehalte durch Aufstellung von Minimal- und Maximalsätzen und darauf basirter Durchschnittssätze für die verschiedenen Klassen der öffentlichen Diener bestimmte Grundlagen für die Budgetforderungen für die Zukunft geschaffen werden. Dabei solle nicht ausgeschlossen sein, daß für einzelne höhere Stellen feste Sätze fortbestehen, deren Aenderung auch ferner nur mit Zustimmung der Kammer erfolgen könne.“

Diesem entsprechend erfolgte mit der Vorlage des nächsten Budgets 1878/79 der Entwurf von „Normativbestimmungen über die Bildung der Besoldungs- und Gehaltsätze nach Durchschnittssätzen.“

Bei Berathung dieser Vorlage mußte von der strikten Durchführung der Durchschnittssätze für alle Beamten abgesehen werden, da die Schwierigkeiten bei Etats, welche nur eine kleinere Zahl von Beamten umfassen, nicht leicht zu beseitigen waren, ohne Schädigung der davon betroffenen Angestellten. Es wurde vereinbart, daß bei Etats von 12 Beamten und darüber Durchschnittssätze unbedingt zur Anwendung zu bringen sind, bei Etats mit weniger als 12 Beamten sollten die Durchschnittssätze zwar der Regel nach Platz greifen, in besonderen Fällen sollte die unumgängliche nöthige Erhöhung des Etats mit spezieller Begründung angefordert werden. Deren Wegfall hätte bei geänderten Verhältnissen — Personalveränderung — zu erfolgen.

Feste Besoldungen, für welche die Beträge normirt waren, blieben dabei außer Betracht. Wenn auch die Regierung wie die Kammern diese Vorlage, welche eine wesentliche Aenderung der seitherigen Etataufstellung in sich schloß, zunächst nur als einen Versuch betrachteten, so wurde dabei doch allseitig anerkannt, daß das System der Durchschnittssätze gegen die bis dahin bestehende Einrichtung für die Aufstellung und Berathung des Budgets nach allen Seiten wesentliche Vortheile biete und neben einer größeren Uebersichtlichkeit auch eine Bürgschaft für eine gewisse Stetigkeit des Aufwandes darbiete.

Wie das Normativ von 1878/79, so brachte schon das Regulativ von 1876/77 nebst dem Gesetz, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, für sämtliche Angestellte der Staatsverwaltung eine namhafte Verbesserung ihrer Bezüge.

Wenn bei allen entscheidenden Stellen die grundlegenden Bestimmungen des Systems gleichmäßig Anwendung fanden, so sollten auch die darangeknüpften Erwartungen erfüllt werden — „eine größere Beständigkeit im Aufwand der Verwaltung und eine wünschenswerthe Zufriedenheit der Beamten.“

Wenn die Großh. Regierung auch bald nach Erprobung des neuen Systems der Durchschnittssätze zu der Meinung gelangte, dasselbe habe sich in manchen wesentlichen Punkten nicht bewährt, so ist doch unbestreitbar und hiermit ist auch die Großh. Regierung einverstanden, daß es als ein bedeutender, für die Durchsichtigkeit unseres Budgets schätzenswerther, auch finanziell sich bewährender Fortschritt bezeichnet werden mußte.

Mit der Vorlage verläßt die Großh. Regierung das System der auf Maximal- und Minimal-Sätze gegründeten Durchschnittssätze. Es wird an einer Reihe von Beispielen auf Seite 55 und 56 der Begründung der Beweis geführt, wie der gleiche Durchschnittssatz für verschiedene Verhältnisse in ganz verschiedenem Sinne wirkt. Als ein besonderer Nachtheil des Systems wird hervorgehoben, daß dadurch bei Besetzung freier Stellen nicht immer der Geeignetesten, wenn er im hohen Gehalt — Besoldung — steht, vorgeschlagen werden könne, wenn nicht den andern Beamten desselben Etats die Aussicht auf Verbesserung genommen werden will.

Es kann nicht widersprochen werden, daß es im Interesse der Staatsverwaltung liegt, daß gleichartige Beamte verschiedener Verwaltungszweige auch gleichmäßig im Gehalt vorrücken, und es muß zugegeben werden, daß dieses in vielen Fällen bei dem bisherigen System nicht erreicht wurde.

Das Richterbesoldungsgesetz von 1879 hat hinsichtlich der Besoldungsbezüge ein Vorrücken nach in der Stelle zugebrachten Jahren ausgesprochen, das Zuwachsen an Besoldung ist gesetzlich geregelt und klagbar mit einziger Ausnahme der sog. Beförderungszulage (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes). Es hat sich diese Regelung bewährt und dabei zugleich den Beifall der Richter gefunden. Neben dem bis jetzt eingeführten System der auf Minimal- und Maximalsätzen gegründeten Durchschnittssätze können zwei andere Systeme in Betracht gezogen werden — das Klassensystem und das System der Dienstalterszulagen. In Württemberg ist das Klassensystem für die meisten Kategorien von Beamten durchgeführt, je nach der Zahl der in einer Abtheilung vorhandenen Angestellten sind mehrere Klassen abgestuft von 2 bis 7 und im einzelnen Fall noch höher, die Erreichung des Höchstgehaltes in einer Abtheilung ist selbstverständlich von dem Abgang oder der Beförderung der ältern Beamten abhängig, es ist dieses dadurch nicht immer förderlich für das collegiale Zusammenwirken und oft auch nicht für das staatliche Interesse. Es tritt diese Erscheinung bei den kleinen Verwaltungen und in kleineren Staaten in ganzer Schärfe auf. Selbst in Preußen, welches das Klassensystem für die Richter und das System der Durchschnittssätze für die übrigen Beamten hat, hat man angefangen auf das System der Dienstalterszulagen überzugehen. Bei dem großen Staatsbetrieb der preussischen Eisenbahnen ist es mit gutem Erfolg durchgeführt. Die Verwaltung wie auch die Beamten sprechen sich mit voller Zufriedenheit darüber aus. Dabei ist hier das Vorrücken in die Dienstalterszulage von befriedigender Dienstführung und genügender Leistung abhängig. Die Zulagefristen beginnen mit 2 und steigen auf 7 Jahre in einzelnen Ausnahmefällen noch höher. Ein bedingungsloses Aufrücken in die Alterszulagen wird als nicht vereinbarlich mit der dienstlichen Ordnung erklärt. Die Verwaltung kann ein freies Ermessen im Interesse der Disciplin und der Erzielung befriedigender dienstlicher Leistungen schlechterdings nicht entbehren.

In Bayern ist das System des Vorrückens im Gehalt nach Dienstaltersstufen allgemein durchgeführt. Es kann hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß sich das auf dem gleichen System aufgebaute Richter-Gesetz in Baden als empfehlenswerth für die gesammte Staatsverwaltung erweist. Es gibt dem pflichttreuen tüchtigen Beamten die Sicherheit einer, in bestimmten Fristen erreichbaren Verbesserung seines Einkommens, und bezeichnet zugleich auch den für normale Verhältnisse erreichbaren Höchstbetrag desselben. Es werden damit viele Klagen und Mißstände beseitigt werden, welche mit dem jetzigen System verbunden sind. Eine gleichartige Behandlung von in demselben Dienststrange stehenden Beamten war bei den verschiedenen Abtheilungen der Verwaltung bis jetzt nicht erreichbar. Das Interesse des Staates verlangt, daß die Beamten gleicher Kategorien in den verschiedenen Verwaltungszweigen auch gleichmäßig im Gehalt vorrücken.

Als ein besonderer Vorzug dieses Systems muß hervorgehoben werden, daß, indem es genaue Normen über Maaß und Zeit des Vorrückens und über die Erreichung der pensionsfähigen Gehalte gibt, es zugleich dem Streben nach möglichst frühem Eintritt in den Maximalgehalt den Weg abschneidet.

Indem die Gehaltsordnung für die Zukunft auf eine größere Zahl von Angestellten als die bisherigen Gehaltsetats Anwendung findet, wird damit zugleich für die Aufstellung des Budgetvoranschlags eine Aenderung nothwendig, welche, wenn auch für die Berathung eine leichtere Uebersichtlichkeit erzielt wird, doch in gewisser Hinsicht als eine Einschränkung des Budgetrechtes bezeichnet werden könnte.

Mit der Gehaltsordnung, welche für fast sämmtliche Beamten, mit Ausnahme derer auf feste Gehalte angestellten, die Anfangs- und Höchstgehälter nebst den in bestimmten Jahren ansteigenden Zulagen nach dem geneh-

miten Gehaltstarif enthält, fällt in Zukunft bei der Budgetberathung die Bewilligung der Höhe der Einzelgehälte fort.

Gewahrt erscheint das Budgetrecht durch die Bestimmung des Etatgesetzes, daß die Amtsstellen nach Art und Zahl im Staatsvoranschlag vorzusehen sind. Hier greift die ständische Genehmigung Platz. Vor dem Blick der Kammern erscheint nur noch die Art und die Zahl der Beamten, die Personen verschwinden, die Prüfung der Anforderungen ist erleichtert und einfacher, weil dafür sichere Grundlagen in der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif gegeben sind, dabei ist die Art des Vollzugs dieser Bestimmungen durch das Etatgesetz gesichert.

Als einen besonderen Vorzug der vorliegenden neuen Ordnung darf hervorgehoben werden, daß damit eine Garantie der Stetigkeit im Budget hinsichtlich des Aufwandes für die Beamten geschaffen wird.

Indessen verhehlen wir uns nicht, daß zum richtigen und zweckentsprechenden Vollzug des neuen Systems eine besondere Vorkehrung nöthig fallen wird, wenn nicht Ungleichmäßigkeiten im Vollzug sich einschleichen sollen. Bei dem bisherigen System der Durchschnittssätze für Besoldungen und Gehälte handelt es sich für die Kontrolle nur darum, daß der gesammte Budgetsatz und die genehmigte Zahl der Staatsdienerstellen nicht überschritten wird. Auf eine Ueberschreitung müßte von der Oberrechnungskammer aufmerksam gemacht werden und sie fände ihre Erledigung bei der Berathung des Inhaltes des 2. Beilagenheftes. Künftig wird der Budgetsatz eine solche Bedeutung nicht mehr haben: Die Kontrolle kann sich vielmehr nur darauf erstrecken, daß neben Einhaltung der genehmigten Stellenzahl, jeder einzelne Beamte nicht mehr an Gehalt zc. erhalten hat, als ihm nach der Gehaltsordnung nebst Tarif verwilligt werden darf. Diese Kontrolle kann die Kammer unmöglich selbst ausüben; sie ist hierwegen weit mehr als bisher auf die vorbereitende Thätigkeit der Oberrechnungskammer angewiesen und Sache dieser letzteren Behörde wird es sein, für die Beschlussfassung der Kammern das Material in dem hiesfür nöthigen Umfang vorzubereiten. Der obere Rechnungsbehörde fällt damit gewissermaßen eine neue und, wie wir nicht verkennen, schwierige Aufgabe zu: im Verein mit dem Großh. Staatsministerium die geeigneten Maßnahmen zu treffen und über deren Vollzug zu wachen, damit in allen Verwaltungszweigen das neue System in richtiger und gleichmäßiger Weise angewendet werde. Nur indem wir darauf vertrauen, daß die Großh. Regierung es an den gebotenen Bestimmungen zum Vollzug der Gehaltsordnung in der gedachten Hinsicht nicht fehlen lassen wird, können wir der Kammer die Annahme des neuen Systems unbedenklich empfehlen.

Wenn die Kammern aus den oben dargelegten Gründen darauf verzichten, die Höhe des Besoldungsetats von Budgetperiode zu Budgetperiode neu zu genehmigen und wenn sie statt dessen der Regierung die Ermächtigung geben, den (künftig nur der Zahl nach genehmigten) etatmäßigen Beamten die tarifmäßigen Gehälte zc. nach Vorschrift der Gehaltsordnung zu gewähren: so müssen die Kammern sicher sein, daß künftig Gehaltsordnung und Tarif wirklich eine feste und dauernde Norm für das Gehaltswesen unserer Beamten bilden. Nur wenn mit Strenge an der Unüberschreitbarkeit dieser Norm von den Verwaltungs- und von den Abhörbehörden festgehalten wird, scheint uns die finanzielle Wirkung des neuen Systems erträglich zu sein.

Auf die finanzielle Wirkung kann hier nur flüchtig hingewiesen werden, sie wird durch Erhöhung der Bezüge sämtlicher Beamten mit Ausnahme bestimmter Fälle und damit verbundener Erhöhung des Wohnungsgeldes eine beträchtliche Steigerung des Staatsaufwandes zur Folge haben, welche noch vermehrt wird durch die gleichzeitig eintretende Veränderung hinsichtlich der Ruhegehälte und der Fürsorge für die Hinterbliebenen aller Angestellten.

Es muß Aufgabe sein, das Ziel und das Maß zu finden, bei welchen berechtigten, mit den Interessen des Staates vereinbarlichen Ansprüchen der Angestellten entsprochen werden kann, bei gleichzeitiger Schonung der Steuerkraft der Staatsangehörigen, dabei darf die bisher so wohlgeordnete Pflege unserer Finanzlage keine Störung erleiden und dürfen wichtige Aufgaben der Staatsverwaltung auch nicht geschmälert werden.

Die jetzige Lage unseres Staatshaushaltes bietet die für die Reform der Beamtengesetzgebung nöthigen Mittel, sie werden auch bei ruhiger Fortentwicklung unserer Verhältnisse in der Zukunft zur Verfügung stehen.

Weittragend sind die Aenderungen, welche sich durch die Gesetzgebung unserer Staatsverwaltung mit Einführung des Beamtengesetzes nebst geändertem Etatgesetz und einer Gehaltsordnung vollziehen werden.

Das allgemeine Staatsinteresse fordert aber dringend, daß derartige tiefeingreifende Neubildungen den Stempel der Garantie innerer Stetigkeit tragen; wie sie der Stellung der Beamten eine mit den Staatsinteressen vereinbarliche Sicherheit gewähren, — die Gehaltsverhältnisse auf den Bedürfnissen der Zeit aufgebaut, ordnen und verbürgen, — so muß es aber auch Aufgabe der Gesetzgebung sein, dafür zu sorgen, daß die unter schwierigen Verhältnissen geschaffene Neuordnung auch eine Schranke erhalte gegen unberechtigtes, durch Eifersüchtelei hervorgerufenes Streben nach Aenderungen.

Die Garantie kann geschaffen werden, indem die Gehaltsordnung mit dem Gehaltstarif nicht wie vorgeschlagen im Wege einer bloßen Vereinbarung zwischen der Regierung und den Kammern zu Stande kommt — (eine Vereinbarung, die schließlich bei jeder Budgetberatung diesen oder jenen Aenderungsversuchen ausgesetzt wäre), sondern indem sie als Gesetz formulirt und verkündet wird.

Wir beantragen, die Ueberschrift dahin abzuändern:

### Entwurf einer Gehaltsordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
u. s. w.

(Vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1884, S. 285.)

Die Grundlagen des neuen Systems der Gehaltsverleihung nach dem Dienstalter sind:

Der Gehaltstarif enthält alle Amtsstellen, für deren Inhaber die etatmäßige Anstellung zulässig ist; in 10 Abtheilungen sind die Amtsstellen gruppenweise gegliedert, diese Abtheilungen sind dabei entscheidend über die Bildung der Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs und auch darüber, welche Amtsstellen als gleichartige im Vergleich zu andern, als höhere oder geringere gelten sollen. Die erste Abtheilung A. und Ziffer 1 der zweiten Abtheilung B. enthält feste Gehalte, welche mit Uebertragung der Stelle zugewiesen sind, mit Ziffer 2 der zweiten Abtheilung beginnen die Stellen, für welche der innerhalb einer Reihe von Jahren erreichbare Höchstgehalt Platz greift. Für die Abtheilungen D.—K. sind neben dem Anfangsgehalt der Höchstgehalt, die Frist und der Betrag der innerhalb einer bestimmten Zahl von Jahren, 2 bis 5, erreichbaren Anfangszulage, sowie die Frist und der Betrag für die in ebenfalls bestimmten Jahren regelmäßig zufallenden ordentlichen Zulagen enthalten, letztere stufen sich ab von 2—5 Jahren bei nur zwei Kategorien von 10 Jahren.

Verbunden damit sind Beförderungszulagen für den Uebergang von einer niederen Abtheilung in eine höhere vorgesehen, sie kommen in Anwendung von Abtheilung 10 K. beginnend mit M 50 und steigen an bis zu M 600 im Aufsteigen in Abtheilung B.

Alterszulagen über den Höchstgehalt der einzelnen Kategorie können Beamte in den niedersten 6 Abtheilungen von M 20 bis höchstens M 300 erhalten. Die Beträge für diese Bezüge müssen in gleicher Weise wie die Gehaltszulagen auf Grund der Gehaltsordnung im Staatsbudget vorgesehen werden.

Dienstzulagen — bisher Funktionsgehälter — werden bei zur Ruheetzung nicht in Anrechnung gebracht, sie sind entweder im Gehaltstarif ein für allemal für eine bestimmte Zahl von Beamten oder für alle Beamten einer gewissen Kategorie genehmigt (so z. B. bei C. 3 für 12 Amtsvorstände), wo dies nicht der Fall ist, unterliegt die Genehmigung der Zahl der Beamten, welche eine gewisse Dienstzulage sollen beziehen dürfen, der Genehmigung im Budget, so z. B. bezüglich der Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung (Vorbemerkung d. zu Abtheilung D., D.-Z. 1).

Soweit Werthbeträge von wandelbaren und Naturalbezügen in den Einkommensanschlag der Beamten aufgenommen werden, sind diese im Tarif ebenfalls ersichtlich gemacht.

Wandelbare Bezüge beziehen z. B.: die große Zahl von Eisenbahnbediensteten, Locomotivführer, Heizer, Zugmeister, Schaffner, Kulturaufseher, Straßen- und Dammeister, Kanzleidiener u. s. w. Naturalbezüge betreffen besonders die Dienstkleidung.

Als selbstverständlich gilt es, daß an Stelle der Montur eine Entschädigung in Geld nur gegeben werden darf, wo dies im Tarif ausdrücklich zugelassen ist und daß festes Uebereinkommen über Tragzeit der Dienstkleidung getroffen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage übergehend, haben wir zu

§. 1.

**Allgemeine Bestimmungen**

nichts anzufügen.

Wir bemerken indessen, daß an die Regierung in der Kommission die Frage gerichtet wurde, ob es beabsichtigt sei, einem Beamten unter Umständen auch zwei oder mehr etatmäßige Stellen zu übertragen, indem die Kommission glaubte, daß Derartiges nicht vorkommen sollte. Von der Großh. Regierung wurde jedoch daran festgehalten, daß es unter Umständen zweckmäßig oder gar nicht zu vermeiden sei, einem Beamten, sei es vorübergehend, sei es auf längere Zeit oder dauernd, die Besorgung von mehr als einer Amtsstelle zu übertragen; jedoch sei es selbstverständlich, daß der Beamte nur den tarifmäßigen Gehalt für eine Stelle beziehen könne und daß die Zuweisung eines Nebengehalts von der Genehmigung im Budget abhängt. Bei dieser letzteren Erklärung und Zusage glaubte die Kommission sich beruhigen zu können.

§. 2.

**Zufälligkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzung des Vorrückens.**

Wir beantragen unter Beibehaltung von Abs. 1 und Abs. 3 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

Das Vorrücken in Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzung des §. 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliebung zu eröffnen.

Der §. 21 des Beamtengesetzes eröffnet jedem etatmäßigen Beamten Aussicht auf Vorrücken bis zum Höchstgehalt seiner Stellung, dieses Vorrücken ist jedoch abhängig von einer befriedigenden Dienstleistung und tadellosem Verhalten. Indem wir auf die Ausführungen zum §. 21 des Beamtengesetzes hinweisen, wiederholen wir auch an dieser Stelle, daß wir es für unerlässlich betrachten, der Staatsverwaltung, gegenüber einer so großen Anzahl von Beamten der verschiedensten Berufsarten und Vorbildung, die Mittel an die Hand zu geben, welche den regelrechten Gang und die Disziplin in der Verwaltung sichern, und wir sind ganz damit einverstanden, wenn in jedem einzelnen Falle pflichtgemäß geprüft wird, ob die erwähnten Voraussetzungen auf Seiten des Beamten vorliegen. Andererseits glauben wir und die Großh. Regierung hat dies in der Kommission auch als ihre Ansicht anerkannt, daß dem Beamten, welcher im gegebenen Falle durch die Maßregel einer Zulageverfassung betroffen ist, durch den Schlusssatz von Absatz 2 der Weg der Vorstellung oder Beschwerde offen gehalten werden soll.

Die Behörde, welche anstellt, entscheidet in der Regel auch über die Zuweisung der Zulagen, wie auch darüber, ob wegen dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des Beamten die Zulage überhaupt nicht oder nur in einem Theilbetrag u. zu gewähren ist. Bezüglich der Richter soll der bisherige Rechtszustand, wornach diese auf den gesetzlichen Anfangsgehalt und auf die geordneten Alterszulagen einen Rechtsanspruch haben, unverändert beibehalten werden.

§. 3.

**Für Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.**

Neben der Stelle im Hauptdienst, kann im Fall des Bedürfnisses (z. B. Landesversicherungsamt ist keine Ausnahme) einem Beamten eine andere im Nebendienst gegen Bezug eines im Budget genehmigten Nebengehaltes zugewiesen werden. Dieser Nebengehalt kommt selbstverständlich im Falle der Zuruheetzung des Beamten nicht in Berechnung.

§. 4.

**Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.**

Wenn auch der erste Absatz dem Beamten bei seiner ersten Anstellung den für die Stelle bestimmten Anfangsgehalt als Regel zuspricht, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dem Beamten deshalb ein Klagrecht auf

den Anfangsgehalt erwächst. Im Einzelfall muß der Verwaltung das Recht gegeben sein, auch mit einem Mindergehalt die Stelle mit Dekret also etatmäßig zu übertragen, z. B. um die Leistungsfähigkeit des Beamten zu erproben; doch wird von dieser Befugniß nach Mittheilung der Großh. Regierung nur ganz ausnahmsweise Gebrauch zu machen sein, da sie das Recht hat, die nicht etatmäßige Besetzung der bezüglichen Stelle gegen Zuweisung von Tagesgebühren oder dergleichen anzuordnen.

Für das Einrücken eines nicht etatmäßigen Angestellten in eine etatmäßige Stelle bleibt die Höhe des bisher bezogenen Einkommens ausnahmslos außer Betracht; denn die feste, mit den Rechten eines etatmäßigen Beamten ausgestattete Stellung wiegt allfallige Mehrbezüge aus der bisherigen nicht etatmäßigen Verwendung auf.

Ausgeschlossen ist nicht, daß einem Angestellten eine etatmäßige Stelle, z. B. zur aus Hilfsweisen oder probeweisen Besetzung übertragen wird, ohne daß derselbe daraus Anspruch auf Verleihung der Rechte eines etatmäßigen Beamten erheben könnte.

Beamte, welchen die mit festen Gehältern dotirten Stellen zugewiesen werden, rücken regelmäßig sofort in die damit verbundenen Bezüge ein.

Der zweite Absatz soll Vorsorge treffen, daß es der Regierung in Ausnahmefällen ermöglicht sei, einem Beamten einen höhern als den tarifmäßigen Anfangsgehalt zu verleihen, es kann dieses aber nur durch landesherrliche Entschliebung erfolgen. Wir sind mit dieser Bestimmung einverstanden, da es im Interesse der Staatsverwaltung liegen kann, Beamte, welche vorher längere Zeit im höhern Civil- oder Militärdienst des Reichs, oder im fremden Staatsdienst, auch in einem andern öffentlichen Dienste als Gemeindebeamte oder auch als Anwälte u. thätig waren, für die Verwaltung zu gewinnen, in diesem Falle soll auch ein höherer Gehalt ausnahmsweise zugewiesen werden können; es ist dieses jedoch von der landesherrlichen Entschliebung abhängig. Hierin finden wir die Garantie, daß dem Statrecht der Stände Rechnung getragen wird. Die Kommission hält es für richtig, diesem zweiten Absatz eine Erweiterung dahin zu geben, daß zu den dort aufgeführten für den Staatsdienst zu gewinnenden Beamten noch die höhern technischen Beamten mit benannt werden. Es muß daran festgehalten werden, daß es sich hier um Ausnahmefälle handelt. Wenn höhere technische Beamten hier genannt sind, so darf hierunter nur verstanden werden, daß diese höhere wissenschaftliche Fachstudien gemacht haben.

Der Antrag der Kommission geht dahin, den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschliebung die Verwilligung eines höhern Gehaltes zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Zivilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienst angestellt oder in einem andern öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher und dergleichen) als Rechtsanwalt oder in einem höhern technischen Beruf thätig war.“

Wenn einem Beamten eine etatmäßige Stelle übertragen wird, für welche im Gehaltstarif nur ein Höchstgehalt bestimmt ist, ohne daß derselbe aus einer Amtsstelle einer nachfolgenden Abtheilung übergeht, so kann nach Ermessen der Regierung ein beliebiger Gehalt, der den Höchstgehalt nicht übersteigt, zugewiesen werden, dabei muß jedoch vorausgesetzt werden, daß die Zuweisung eines ungewöhnlich hohen oder gar des zulässigen Höchstgehaltes nur dann erfolge, wenn außergewöhnliche dringliche Verhältnisse diese Maßregel bedingen.

Der letzte Absatz regelt den Uebergang von Beamten, welche bisher nicht ihre volle Kraft und Zeit dem Staatsdienste widmeten und jetzt in Stellen übergehen, welche Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst nicht gestatten z. B. Bezirksärzte als Vorsteher von Heil- und Pflgeanstalten u.; für solche gilt die neue Stelle als eine erste etatmäßige Anstellung. (§. 22 d. Beamtengesetzes).

#### §. 5.

#### Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.

Wie der vorhergehende Paragraph den Bezug für die erste Anstellung regelt, so wird hier bestimmt, daß der Beamte, wenn er in der gleichen oder in einer gleichartigen Stelle verbleibt, nach Ablauf der im Tarif bezeichneten Frist die Anfangszulage und weiter nach Ablauf der ebenfalls bestimmten Frist die ordentliche Zulage erhält, wenn

nicht von dem Vorbehalt des §. 2 gegenüber dem Beamten Gebrauch gemacht werden muß. Der Beamte kann ausnahmsweise gleichzeitig eine Beförderungszulage erhalten bei Uebertragung einer gleichartigen Amtsstelle, unbeschadet des sonstigen Vorrückens, wenn diese im Tarif vorgesehen ist.

## §. 6.

**Vorrücken auf höhere Amtsstellen.**

Beförderungszulagen sind im Gehaltstarif für alle Klassen der Beamten mit Ausnahme der mit festen Gehältern Angestellten enthalten.

Die Beförderungszulage erhält der Beamte beim Dienstantritt der übertragenen höheren Amtsstelle.

Daneben sind im Gehaltstarif mit Abtheilung D beginnend bis zur letzten Abtheilung K Anfangszulagen für sämtliche Angestellte mit vereinzelten Ausnahmen vorgesehen und weiter die ordentlichen Zulagen, welche mit bestimmten Beträgen und Fristen allen Beamten mit Ausnahme der in A und B D. z. 1 benannten zuwachsen, wenn die Voraussetzungen des §. 2 dieser Vorlage und 21 des Beamtengesetzes vorliegen.

Der Beamte erhält nach der ersten etatmäßigen Anstellung die Anfangszulage nach Ablauf der dafür vorgeschriebenen Frist, diese Zulage ist höher gegriffen als die ordentliche Zulage und vermittelt damit das raschere Aufsteigen zum Höchstgehalt. Nach Ablauf der für die Anfangszulage bestimmten Frist beginnt der Lauf der Frist für die ordentliche Zulage, sie ist an die in der neuen Amtsstelle zugebrachten Zeit gebunden. Ein Beamter, welcher in der gleichen Abtheilung versetzt wird, kann die Anfangszulage (abgesehen von den Fällen des §. 7) nur einmal erhalten. Neben der Anfangszulage kann ein Beamter die ordentliche Zulage nicht bekommen.

Der Beamte kann, in dem Falle daß die Zulagefrist der neuen Stelle für die ordentliche Zulage kleiner ist als die in der bisherigen Stellung mit Anwartschaft auf Zulage bereits zugebrachte Zeit, neben der Beförderungszulage auch eine ordentliche Zulage erhalten, dabei gilt das für den Bezug der Anfangszulage vorstehend Gesagte auch für die Beförderungszulage.

Die Kommission beantragt in der zweiten Zeile hinter Versetzung, das Wort „sodann“ zu streichen und statt dessen einzuschalten „in der Regel.“ Es soll damit ausgesprochen sein, daß die Regierung die Beförderungszulage in gewissen Fällen unterlassen, oder nur zum Theil gewähren könne; dies ist namentlich in den Fällen nöthig, welche am Schluß der Begründung zu den §§. 5—7 der Regierungsvorlage Seite 62 u. 63 angedeutet sind, um Ungleichmäßigkeiten zu verhüten, sei es bei richterlichen, sei es bei nicht richterlichen Beamten.

## §. 7.

**Insbefondere Versetzung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt.**

Wir beantragen hier neben der geänderten Aufschrift des Paragraphen folgende neue Fassung, wodurch die von uns gebilligte Absicht des Gesetzes deutlicher zu Tag tritt:

„Wenn für die gleichartige oder höhere Amtsstelle, auf welche der Beamte versetzt wird, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so wird dem Beamten entweder sofort eben dieser Anfangsgehalt oder — nach der in den §§. 5 und 6 gegebenen Regel — sein bisheriger Gehalt zuzüglich etwaiger Beförderungszulage gewährt, je nachdem das Eine oder das Andere für den Beamten als günstiger erscheint. Im ersteren Fall wird der Gehalt des Beamten weiterhin so bemessen, wie wenn dieser auf der neuen Amtsstelle seine erste etatmäßige Anstellung erhielte, d. h. es werden ihm in den tarifmäßigen Fristen, diese von der Versetzung an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen der neuen Stelle gewährt.“

Mit dem Aufrücken in eine höhere Stelle, für welche ein fester Gehalt nicht vorgesehen ist, soll dem Beamten regelmäßig nicht weniger zugewiesen werden als für die Stelle der Anfangsgehalt nach dem Tarif beträgt, es soll derselbe aber auch nicht mehr erhalten in dem Falle, wenn er auf eine geringere Anfangsstelle zuerst ernannt und kurz darauf auf die höhere Stelle gelangt ist, mit welcher die Beförderungszulage verbunden ist, als wenn ihm



sofort die höhere Stelle übertragen worden wäre. Das in der Begründung der Vorlage angeführte Beispiel spricht in Zahlen deutlich:

ein Referendar wird bei dem Landgericht als Secretär mit einem Gehalt von *M.* 2000 angestellt, es wird derselbe nach Monaten Amtsrichter und erhält damit die Beförderungszulage mit *M.* 200 somit *M.* 2200, der gleichzeitig angestellte Amtsrichter hat jedoch nur *M.* 2000. Nach zwei Jahren erhalten beide die Amtszulage mit *M.* 500 und fortlaufend die regelmäßigen ordentlichen Zulagen bis zur Erreichung des Höchstgehaltes, hier fände die Ungleichheit ihr Ende jedoch mit dem Unterschied daß der erste den Höchstgehalt von *M.* 5000 zwei Jahre früher als der Amtsrichter erhalten würde.

Die neue Fassung ist bestimmt derartigen wenn auch selten vorkommenden Fällen zu begegnen.

#### §. 8.

##### Versehung auf eine geringere Amtsstelle.

Nach §. 4 des Beamtengesetzes gilt nach Ablauf von 5 resp. 7 Jahren von der ersten Anstellung an, der Beamte als unwiderruflich angestellt; einer unfreiwilligen Versehung auf eine geringere Amtsstelle mit Schwäherung des Gehaltes hat alsdann das Disciplinarverfahren vorauszugehen. Findet die Versehung auf eine geringere Amtsstelle bei Ablauf der Dienstzeit mit welcher die unwiderrufliche Anstellung erreicht ist, statt, so kann eine Verminderung des bisherigen Gehaltes verfügt werden. Hat der Beamte die Versehung nicht verschuldet, so kann derselbe die nächste Zulage, welche in seiner bisherigen Stelle anerfallen wäre erhalten.

Der für die neue Stelle erreichbare Höchstgehalt darf jedoch durch Zuweisung der Zulage nicht überschritten werden.

Nur unter den Voraussetzungen des §. 26 a Absatz 3 des Statgesetzes (wenn dringende Gründe des dienstlichen Interesses es rechtfertigen) kann der Höchstbetrag des Gehaltes der neuen Stelle überschritten werden, falls der Beamte schon vor der Versehung einen höheren Gehalt bezogen hat.

Mit Zustimmung eines Beamten kann der Versehung auf eine geringere Stelle stattgegeben werden, wenn derselbe die Versehung der zu erwartenden Zuruhesetzung vorzieht und seine Leistungsfähigkeit noch eine der geringern Stelle angemessene ist.

Wir beantragen in Absatz 2 der ersten Zeile hinter, so kann derselbe, das Wort „noch“ anzufügen.

#### §. 9.

##### Die Wirksamkeit der Zulagebewilligung und die Zulagefristen.

Die Zulage, welche mit der Versehung des Beamten verbunden ist, wird jedenfalls mit Antritt des neuen Amtes wirksam, der Beamte tritt spätestens an diesem Termin in den Bezug, wir verzichten darauf eine Aenderung des Wortes „jedemfalls“ in der Fassung des Paragraphen vorzuschlagen, indem wir anfügen, daß auch die Großh. Regierung unsere Auffassung theilt, welche dahin geht, daß der Beamte mit dem Antritt des neuen Amtes in den dafür bestimmten Bezug tritt.

Für die Zulagefristen sind Vierteljahrestermine entscheidend, entgegen der für den Anfall der Richterbesoldungen auf den Tag bestimmten Berechnung. Tritt der Anfall der Zulage in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ein, so beginnt derselbe mit dem ersten Monat des Vierteljahres, fällt er in den dritten letzten Monat des Vierteljahres, so beginnt der Bezug erst mit dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres. Diese Form ist für die Beamten durchschnittlich nicht ungünstiger als wenn die Zahlung auf den Tag berechnet wird, sie ist dabei für den Vollzug, weil weniger umständlich, von hoch anzuschlagendem Vortheil bei dem äußerst zahlreichen Beamtenpersonal.

Für die Zulagebewilligung gilt als selbstverständlich nur die in der etatmäßigen Stelle zugebrachte Zeit.

Die Zeit, welche ein Beamter mit Verzicht auf Gehalt auf längere Zeit und im eigenen Interesse im Urlaub zubringt, kann für die Zulagefrist nicht mit in Berechnung kommen.

Ein Beamter, welcher in seiner Stelle den dafür bestimmten höchsten Gehalt bezog und in eine neue Stelle befördert wird, erhält die Bewilligung der Zulage unter Anrechnung der Zeit, welche er in der bisherigen Stelle

seit der letzten Gehalts- oder Zulagebewilligung zugebracht hat, zur Hälfte eingerechnet, falls der Beamte sein Maximum noch nicht hatte, so wird die ganze Dauer berechnet. Es soll durch diese Bestimmung die Zahl der Fälle vermindert werden, in denen z. B. ein Richter, welcher seinem Maximum bis auf 100, auch 200 Mark nahegekommen ist, bei einer Beförderung einen höheren Gehalt erhält, als ein seit längerer Zeit im Genuß des Maximums befindlicher älterer Richter bei gleichzeitiger Beförderung anzusprechen hat. Für nichtrichterliche Beamte nach der Regierungsvorlage (Abs. 4 Schlusssatz §§. 9 und 10 Seite 64) kann in solchen Fällen dem beförderten Beamten ein höherer Gehalt nicht zugewiesen werden, als wenn er unmittelbar vor der Beförderung in das Maximum der bisherigen Stellung eingerückt wäre; wir setzen voraus, daß durch die Vollzugsverordnung hierwegen das Nähere in diesem Sinne bestimmt werde.

Wir empfehlen die unveränderte Annahme.

#### §. 10.

##### **Einstweilige Aussetzung der Zulage-Bewilligung.**

Die Bestimmungen dieses Paragraphen rechtfertigen sich von selbst, man könnte nicht verstehen, wenn einem wegen Verbrechens oder Vergehens u. s. w. Angeklagten oder Verhafteten eine Zulage bewilligt werden wollte. Die Vorschrift ist wegen eines gleichmäßigen Vollzugs wie auch im finanziellen Interesse geboten. In der Ueberschrift wird an Stelle von Bewilligung Verwilligung empfohlen.

#### §. 11.

##### **Nebengehalt für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle.**

Nebengehalte müssen in Zukunft nach den Vorschriften des Etatgesetzes §. 21 im Staatsvoranschlag angefordert und bewilligt sein, soweit nicht besondere Bewilligung im Gehaltstarif vorliegt. Der vorliegende Paragraph trifft für die Fälle Vorsorge, in welchen die Anforderung im Staatsvoranschlag nicht vorgesehen werden konnte, wenn z. B. das Interesse des Dienstes die bloß vorläufige Besetzung einer erledigten Stelle forderte. An Stelle von Tagesgebühren kann ein Nebengehalt dem Dienstverweser zugewiesen werden, in Höhe des Betrags, welcher im Falle definitiver Uebertragung der höhern Stelle als Beförderungszulage dem Gehalt zuwächst.

Zu Gunsten richterlicher Beamten sind Bewilligungen im Nebengehalt in solchen Fällen nicht zulässig; hier greifen nur Tagesgebühren Platz. Es dürfte nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, daß Nebengehalte bei der Berechnung der Ruhegehälter nicht in Anrechnung kommen (§. 25 des Beamtengesetzes).

Zweckmäßig erscheint es, in der ersten Zeile das Wort „etatmäßig“ zu streichen, worauf hiermit Antrag gestellt wird, weil die Gehaltsordnung überhaupt nur mit den Bezügen der etatmäßigen Beamten zu thun hat, daher die Bezeichnung etatmäßig als überflüssig erscheint.

#### §. 12.

##### **Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.**

Zum leichteren Verständniß empfiehlt es sich, dem ersten Absatz hier eine präzisere Fassung zu geben und beantragen wir zu sagen:

„Ist einem Beamten, außer dem Gehalt, für den Hauptdienst noch ein Nebengehalt bewilligt, so gilt derselbe beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als „widerrufen.“ Abs. 2 unverändert.

Die Großh. Regierung hat ihre Uebereinstimmung damit erklärt.

#### §. 13.

##### **Wandelbare und Naturalbezüge.**

Der §. 17 des Beamtengesetzes führt die verschiedenen Arten des Dienst Einkommens auf:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Nebengehalt,

4. Wandelbare Bezüge,
5. Naturalbezüge,
6. Dienstaufwandsentschädigung (Diäten, Umzugskosten u. s. w.).

Indem wir auf den hiezu erstatteten Bericht verweisen, beschränken wir uns auf die Ziffern 4 und 5.

1. Ausschließlich auf wandelbare Gebühren sind angewiesen die Notare I, II. und III. Klasse und Gerichtsvollzieher I. und II. Klasse, ihre Aufnahme in den Gehaltstarif regelt den für die Zurufsetzung und zugleich auch für die Hinterbliebenenversorgung bestimmten Einkommensanschlag.
2. Lokomotivführer, Zugmeister, Schaffner erhalten Fahrgebühren *cc.*; neben dem tarifmäßigen Gehalt wird ins Dekret ein bestimmter Betrag aufgenommen, soweit dieser im Tarif genehmigt ist.
3. Für andere Beamten, welche wandelbares Einkommen noch haben, ist zu unterscheiden:
  - a. wandelbares Einkommen bleibt in jeder Hinsicht unberücksichtigt (Trinkgelber der Kassendiener, Abschreibgebühren, welche in freien Stunden erdient sind),
  - b. wandelbares Einkommen der Sportelextrahenten und ähnlicher Angestellten, solches Einkommen wird mit seinem wirklichen Ertrag oder tarifmäßigen Anschlag auf den Gehalt angerechnet.

Naturalbezüge werden mit einem dem wirklichen Werth nahekommenen Durchschnittsbetrag neben dem Gehalt in den Einkommensanschlag auf Grund des Gehalttarifs aufgenommen. Damit dieses bei allen Verwaltungszweigen nach denselben Grundsätzen erfolge, wird das Nähere durch die Vollzugsverordnung zu bestimmen sein. Die verschiedenartige Behandlung schafft überdies Unzufriedenheit und Schwierigkeit beim Vollzug. Die Naturalbezüge umfassen freie Heizung, freie Verpflegung, freie Dienstkleidung und Ähnliches.

Es empfiehlt sich, in der 2. Zeile des 1. Absatz hinter Naturalbezüge in Klammer zu sagen (§. 17 Ziff. 4 und 5 des Beamtengesetzes), sodann in Abs. 2 das in Parenthese enthaltene zu streichen (freie Heizung, freie Verpflegung, freie Dienstkleidung oder dergleichen), und in Abs. 3 muß es heißen bei den, zugleich ist auch hier zu streichen und ebenso in der letzten Zeile des 3. Abs. zu sagen den (insbesondere Geschäftsgebühren).

Der Antrag geht auf Annahme von §. 13 mit den hier bezeichneten Aenderungen.

#### §. 14.

##### **Insbesondere im Fall der Versetzung eines Beamten.**

Den hier getroffenen Bestimmungen ist nur wenig hinzuzufügen, sie gewähren die Möglichkeit, dem im dienstlichen Interesse ohne sein Verschulden versetzten Beamten die Höhe der bisherigen Bezüge zu belassen, wenn mit der neuen Stelle zwar ein höherer Gehalt verbunden ist, dieser jedoch nicht die Summe des bisher durch die Naturalbezüge und wandelbaren Bezüge erhöhten erreicht, so kann eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden, ein Rechtsanspruch darauf steht dem Beamten nicht zu. Tritt die Versetzung eines Beamten auf dessen persönliches Nachsuchen ein, dann liegen die Gründe für Ausgleichung der Bezüge nicht vor.

Abf. 2 regelt Fälle von Beamten, welche lediglich auf wandelbare Bezüge angestellt sind und in Stellen mit Gehalt übergehen: Notare *cc.* Diese beziehen kein Wohnungsgeld, sie erhalten in der neuen Stelle einen Gehalt in der Höhe des Werthanschlags der wandelbaren Bezüge, woran aber die Hälfte des Wohnungsgeldes in Abzug zu bringen ist, was gerechtfertigt ist, um sie nicht geringer als die gleichartigen Beamten im Einkommensanschlag zu stellen.

#### §. 15.

##### **Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.**

Die hier getroffene Bestimmung muß als eine billige und gerechte bezeichnet werden, wenn auch kein Rechtsanspruch des Beamten daraus abgeleitet werden darf. Es wäre nicht richtig, einem Beamten, welcher unverschuldet und ohne sein Ansuchen seine Dienstthätigkeit unterbrechen mußte (z. B. im Falle von Krankheit u. s. w.) und dadurch seines wandelbaren Einkommens verlustig geht, eine Entschädigung hiefür nicht zu gewähren, es soll diese gutthatsweise erfolgen, festzuhalten ist dabei immer, daß der Betrag der dadurch entgangenen wandelbaren

Bezüge erheblich zurückgeblieben ist, es dürfen nur Ausnahmen sein, wo eine Schadloshaltung eintritt. Weder der Werthanschlag noch der Reinertrag der wandelbaren Bezüge des vorausgegangenen Jahres darf durch den allfälligen Ersatz überstiegen werden; selbstverständlich ist es, daß z. B. bei einem Erholungsurlaub eine Entschädigung für entgangene wandelbare Bezüge nicht stattfinden kann.

Der dritte Absatz bezieht sich auf Fälle, in welchen das Einkommen von lediglich auf wandelbare Bezüge Angestellten (Notare, Gerichtsvollzieher) ohne deren Verschulden hinter dem Einkommensanschlag bleibt, es soll derselbe der Regierung die Möglichkeit geben, aus der Staatskasse eine Aufbesserung anzuweisen, der Nachweis des Minderertrags an Bezügen muß erbracht und dabei ein erheblicher sein. Hier darf durch die Summe für Schadloshaltung der tarifmäßige Betrag (Notare 3000, 2500, 2000, Gerichtsvollzieher 1800 *M.*), auch der Einkommensanschlag nicht überschritten werden.

Eine kleine sprachliche Aenderung wird in dem Inhalt des Paragraphen beantragt, in Abs. 1 erscheint in der 3. und 6. Zeile, sodann in Abs. 3 in der 3. Zeile das Wort Dienst-*e*s-*t*hätigkeit und Dienst-*e*s-*u*nterbrechung.

Der Antrag geht dahin, zu sagen:

Dienstthätigkeit — Dienstunterbrechung.

### §. 16.

#### Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtenkategorien.

Von der festen Ordnung des Gehaltswesens sollen die Professoren an den Landesuniversitäten und an der technischen Hochschule, sowie einige wenige andere Beamte nach der Absicht der Großh. Regierung ausgeschlossen bleiben. Als Grund dafür ist in der Regierungsvorlage nur angegeben, daß hier „eine feste Ordnung nicht thunlich“ sei.

Die Kommission hat sich indessen veranlaßt gesehen, hierüber näheren Aufschluß sich geben zu lassen, namentlich auch in der Hinsicht, wie die Gehaltsverhältnisse der Hochschul-Professoren in andern deutschen Staaten geordnet sind. Dabei hat sich Folgendes ergeben:

In Württemberg gilt das System der Gehaltsklassen (vergl. hierwegen Begründung zur Regierungsvorlage Seite 57/58) auch für die Professoren an der Landesuniversität. Nach dem Etat für 1887/88 bestehen folgende Bewilligungen.

#### Kapitel 61. 2 B. Professoren:

a. ordentliche	1. Klasse . . .	17 zu 4400 <i>M.</i> =	74 800 <i>M.</i>
	2. „ . . .	17 „ 4000 „ =	68 000 „
	3. „ . . .	18 „ 3600 „ =	64 800 „
b. außerordentliche	1. „ . . .	6 „ 2200 „ =	13 200 „
	2. „ . . .	2 „ 1800 „ =	3 600 „
	zusammen . . .		224 400 <i>M.</i>

Daneben besteht (Kapitel 61 Tit. 5) der „Dispositionsfondszu Befoldungszulagen, Belohnung von Hilfslehrern und außerordentlichen Bewilligungen“ 133 030 *M.* Aus demselben waren bei Vorlage des Budgets bereits angewiesen:

1. zu Befoldungszulagen (einschließlich der Alterszulagen an 8 Professoren der 1. Gehaltsklasse . . . . .	114 832 <i>M.</i>
2. für Hilfslehrer . . . . .	7 944 „
3. zu außerordentlichen Bewilligungen . . . . .	6 588 „
Noch verfügbar waren sonach . . . . .	3 666 „

In Hessen sind die Bezüge jedes einzelnen Professors (ohne Namensnennung, aber mit Angabe des von ihm vertretenen Fachs) im Budgetentwurf aufgeführt und angefordert, daneben ein Fond „Nicht vergebene Befoldungen und zu Berufungen: 6000 *M.*“.

In Bayern sind die Professoren dem Allgemeinen Gehaltsregulativ eingereiht und zwar der Klasse

IV. c. \*) Die ordentlichen Professoren der Universitäten und der technischen Hochschule, auch die Oberbibliothekare der Universitäten.

Der Klasse

VI. c. \*\*) Die außerordentlichen Professoren der Universitäten und der technischen Hochschule.

Der Gehalt beträgt in diesen Klassen:

	1—5	6—10	11—15	16—20	bei je weiteren 5 Jahren
	D i e n s t j a h r e n				
IV. c.	4200	4560	4740	4920	180 M
VI. c.	3180	3360	3540	3720	180 M

Jedoch ergibt sich aus dem gedruckten Spezialbudget der Universitäten, daß, wenigstens bezüglich der ordentlichen Professoren, theils mehr theils weniger gegeben wird: es bestehen Gehalte von 720 M, 2100 M, 12 600 M (Maximum) u. s. w.

In Preußen gelten die „Allerhöchst erlassenen Bestimmungen vom 15. Juli 1876, betreffend die Besoldungen der Professoren an Landesuniversitäten“. Dieselben sind in der Anlage abgedruckt und entsprechen dem in Preußen herkömmlichen System der Durchschnittssätze; über die hieraus sich ergebenden Besoldungsfonds kann mit Allerhöchster Genehmigung ganz frei verfügt werden.

Aus diesem Material entnehmen wir, daß man einer gewissen und zwar sehr weit gedehnten Freiheit in Bemessung der Gehalte der Hochschullehrer nirgends glaubt entbehren zu können. Dies hängt offenbar mit der Thatsache zusammen, daß diese Beamten weitaus am meisten in der Lage sind, durch Uebergang in den Dienst eines andern Staates ihre äußere Lage zu verbessern und daß bei den vorkommenden Stellenbesetzungen weit mehr als bei andern Beamten auf die individuelle Bedeutung des einzelnen Bewerbers Rücksicht zu nehmen ist; in einer bei den beiden Kammern eingereichten Denkschrift ist dies richtig dahin ausgedrückt, daß „die Gehaltsverhältnisse jener Beamten unter dem Einfluß von Angebot und Nachfrage stehen“. Wollte man auch den Versuch machen, für jene Professoren ein System des festen Vorrückens im Gehalt anzunehmen, so ließe sich doch, wie auch das Beispiel von Bayern und Württemberg zeigt, ohne einen beträchtlichen Reservegehaltsfond zur Gewährung von außerordentlichen Zulagen nicht auskommen, und man hätte dann, vom finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet, nur die sichere Belastung der Staatskasse mit einem stets wachsenden Besoldungsaufwand erreicht, ohne hier zugleich (wie dies bei den andern Beamten der Fall ist) auch zu einer wirklich festen und stetigen Grundlage des Gehaltswesens zu gelangen. Wir müssen bei dieser Sachlage mit der Großh. Regierung uns einverstanden erklären, wenn sie es nicht für empfehlenswerth hält, unser bisheriges System der Gehaltsfestsetzung bei den Hochschulprofessoren zu verlassen; zumal da wir das Vertrauen haben, daß es der Unterrichtsverwaltung wie bisher gelingen werde, mit sparsamer und sorgfamer Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Besoldungsmittel das Gedeihen und die Blüthe unserer Hochschulen in erfreulicher Weise zu fördern und zu stärken.

Wie die Gehaltsverhältnisse der Professoren unserer Hochschule sich im Einzelnen gestalten, ist bisher nicht öffentlich bekannt geworden, da die Beigabe eines Effectivetat's der Besoldungen zu den Budgets der Universitäten und der technischen Hochschule im Einverständnis zwischen Regierung und Kammer unterblieb. Die Kommission glaubt aber auf Grund des ihr mitgetheilten Materials nicht daran zweifeln zu dürfen, daß die Gehalte auch bei uns eine den Verhältnissen im Großen und Ganzen durchaus angemessene Höhe erreichen; wir glauben deshalb

\*) Dies ist die Klasse zwischen den Regierungsräthen und den Ministerialsekretären; der gleichen Klasse IV. c. gehören z. B. die Obergollinspektoren an.

\*\*) Dies ist die Klasse zwischen den Obergerichtsschreibern und den Ministerialrevisoren.

nicht, daß es zweckmäßig oder geboten sei, bei dieser Klasse von Beamten mit einer durchgreifenden Aufbesserung der Besoldungen vorzugehen, wie es jetzt bei den meisten andern Beamten geschieht, deren Besoldungen eben nach anderen Grundsätzen zu ordnen sind. Aus dem gleichen Grunde halten wir es für nicht angezeigt und überdies für finanziell unthunlich, dem aus Interessentenkreisen geäußerten Gedanken, bei der Bemessung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung auf den Ertrag der Kollegienhonorare Rücksicht zu nehmen, irgend welche Folge zu geben. Eine solche Rücksichtnahme besteht, soweit wir unterrichtet sind, in Deutschland nirgends, während andererseits die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Professoren (Pensionierungen kommen bekanntlich nur höchst selten vor) kaum irgendwo in Deutschland so günstig geordnet ist wie bei uns. Soweit übrigens die bisherigen Bestimmungen über Höhe der Pension und Hinterbliebenengehälte günstiger sind, werden den jetzigen Stelleninhabern die erworbenen Anwartschaften durch §. 137 und §. 139 des Beamtengesetzes in wirklich wohlwollender Weise und in weitgehendem Maße gewahrt. Es liegt also nach Ansicht der Kommission auch unter diesem Gesichtspunkt keinerlei Grund vor, den Besoldungssatz der Hochschulprofessoren zu erhöhen, bei künftigen Neubefetzungen (Berufungen) werden die betreffenden Bewerber ohnehin ihre Gehaltsansprüche mit Rücksicht auf die Gesamtlage der badischen Beamtengesetzgebung stellen. Uebrigens kommt die Erhöhung des Wohnungsgeldes und die Vorschrift in §. 24 des Beamtengesetzes auch den Professoren zu gut.

Endlich sind wir auch mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfes, für das pensionsfähige, namentlich also der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legende Einkommen an Gehalt eine Obergrenze zu ziehen, sachlich ganz einverstanden und halten eine derartige Vorschrift für notwendig. Nur glauben wir, daß die Fassung des hierauf bezüglichen §. 16 einer Aenderung bedürftig ist. Die Fassung des Regierungsentwurfes geht davon aus, daß die Gehaltsordnung kein Gesetz sein soll, und legt demgemäß das Gewicht darauf, daß bei der Gehaltsverleihung ein Theil des Gehalts als „nicht pensionsfähig“ bezeichnet werden soll; indessen könnte diese der Regierung gegebene Direktive, wenn die Befolgung derselben im Einzelfall übersehen wird, keine Wirkung auf die Rechtsverhältnisse des Beamten ausüben. Deshalb und nachdem überdies nun die Gehaltsordnung in der Form und mit der Kraft eines Gesetzes erlassen werden soll, scheint uns eine andere Fassung des Paragraphen geboten zu sein.

Wir beantragen demgemäß, den §. 16 mit unveränderter Ueberschrift wie folgt zu fassen:

„Der Gehalt der Professoren an Hochschulen und der andern Beamten, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchstgehalt nicht festgesetzt ist, kommt für die Bemessung des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht als derselbe bei den Beamten der Abtheilung B. den Betrag von 7500 *M.*, bei den Beamten der Abtheilung D. den Betrag von 4000 *M.* und im Uebrigen den Betrag von 2000 *M.* nicht übersteigt. Der diesen Betrag übersteigende Gehaltstheil ist von der Aufnahme in den Einkommensanschlag (§. 18 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen.“

#### §. 17.

##### Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.

Es ist hiezu nichts zu bemerken. Die Eintheilung ist die bei uns hergebrachte und läßt sich ohne große Nachtheile nicht wieder ändern.

#### §. 18.

##### Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.

Eine kommissarische d. h. auftragsweise Verwendung etatmäßiger Beamten kann im Reichs-, auch im Gemeindedienst stattfinden, ihre Bezüge können in solchen Fällen sistirt werden, im ersten Falle leistet das Reich die Zahlung der Bezüge, die Ernennung solcher Beamten erfolgt auf Vorschlag der Regierung durch die Reichsbehörde. Es verbindet sich hier das staatliche Interesse mit dem des Reiches, so bei Verwendung zur Kontrolle der Zölle und der Reichssteuern. Ist ein solcher Beamter längere Zeit in einem derartigen Dienst, so könnte es sich ergeben, daß die demselben gleichartigen und gleichalterigen Beamten im Landesdienst in ihren Bezügen sich höher stellen, als

der im Reichsdienst verwendete bezieht; es ist der Gerechtigkeit entsprechend, wenn für solche Fälle die Groß-Regierung die Ermächtigung erhält, den zur Gleichstellung erforderlichen Betrag der Bezüge zu erhöhen. Die Anforderung ist im Budget zu machen; eine Ueberschreitung der festgesetzten Zahl etatmäßiger Beamten einer bestimmten Kategorie ist nicht statthaft, mag es sich um Verwendung etatmäßiger Beamten im Reichs- oder Gemeindebienst handeln, auch nicht wenn der Beamte beurlaubt ist.

Im Falle, daß einem etatmäßigen Beamten durch dienstlichen Auftrag die Verwaltung einer Bürgermeisterstelle übertragen wird, muß dafür gesorgt sein, daß derselbe in seinem Einkommensanschlag — Diensteinkommensverhältnissen — auch keinen Nachtheil erfahre.

Es empfiehlt sich die Annahme dieses Paragraphen.

#### §. 19.

##### Main-Neckarbahn=Beamte.

Wir sind mit diesem Paragraphen einverstanden, mit Ausnahme jedoch eines Punktes. Es gilt die Vorschrift für die Beamten der Staatsverwaltung, daß derjenige, welcher Dienstwohnung hat, dafür nur das geordnete Wohnungsgeld seiner Gehalts- und Ortsklasse zu entrichten hat, resp. das Wohnungsgeld nicht bezieht. Diese Bestimmung soll nach dem Inhalt des vorliegenden Paragraphen für die Beamten der Main-Neckar-Bahn nicht maßgebend sein. Nach dem Absatz 1 Schluß ist der von der gemeinschaftlichen Verwaltung der Bahn festgesetzte Miethzins durch das Wohnungsgeld zu decken. Eine Ausführung auf Seite 67 hiezu sagt, soweit dieses Wohnungsgeld nicht reicht, hat der Beamte aufzuzahlen. Diese Bestimmung erscheint für die badischen Angestellten dieser Bahn ungünstig im Verhältnisse zu den übrigen badischen Beamten, welche im Besitze von Dienstwohnungen sind.

Die Kommission beantragt deshalb im Einverständniß mit der Groß-Regierung am Schlusse von Absatz 1 anzufügen:

„beziehungsweise durch Leistung eines vorübergehenden Zuschusses insoweit ergänzt, als zur Deckung dieses Miethzinses erforderlich ist.“

##### Uebergangsbestimmungen.

#### §. 20.

##### Bemessung des Gehalts für die beim Uebergang bereits angestellten Beamten.

In Uebereinstimmung mit den Vertretern der Groß-Regierung beantragt die Kommission folgende neue Fassung des Paragraphen:

„Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits etatmäßig angestellten Beamten beim Ablauf der tarifmäßigen Frist zu ihrem bisherigen Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat, sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre, wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Zeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergleiche oben §. 9 Abs. 2 ff.).“

„Daneben gelten bezüglich derjenigen Beamten, für deren Amtsstelle im Gehaltsstarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, die folgenden Bestimmungen:

- a. „beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines solchen Beamten auf den tarifmäßigen Anfangsgehalt erhöht werden;
- b. „auch da wo von der Bestimmung unter a zu Gunsten des Beamten Gebrauch gemacht wurde, kann demselben doch auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen zur gegebenen Zeit eine Zulage gewährt werden; nur ist dann der tarifmäßige Betrag derselben um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte auf Grund der Bestimmung unter a außerordentlichweise erhalten hat;
- c. „beim Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung zu rechnenden Frist für die Anfangszulage kann der Gehalt auf den aus dem tarifmäßigen Anfangsgehalt zuzüglich Anfangszulage gebildeten Betrag erhöht werden;
- d. „wird von der Bestimmung unter c Gebrauch gemacht, so läuft erst von dem Zeitpunkt der hiernach erfolgenden Zulageverwilligung an, die Frist für weitere Zulage;
- e. „die Thatsache daß von der Bestimmung unter b Gebrauch gemacht wurde, steht der Anwendung unter c nicht im Weg.

Die Absicht geht dahin, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Beamter nicht mehr als eine tarifmäßige Zulage auf einmal erhalten soll, es erhält derselbe entweder die Anfangszulage oder die ordentliche Zulage, beim Vorrücken in eine höhere Abtheilung auch die Beförderungszulage.

Die für feste Gehalte bewilligten Erhöhungen treten sofort in Wirksamkeit.

Mit den beiden §§. 20 und 21 beginnen die Uebergangsbestimmungen zur Ueberleitung aus den jetzigen Verhältnissen in die neue Ordnung.

Am einfachsten gestaltet sich diese Ueberleitung, wie auch in der Regierungsvorlage ausgeführt ist, für die richterlichen Beamten, einschließlich der Kollegialmitglieder der Oberrechnungskammer; denn die Gehaltsätze dieser Beamten sind jetzt schon nach den Grundsätzen geordnet, welche künftig für alle etatmäßigen Beamten gelten sollen. Für die nichtrichterlichen Beamten hat es bis jetzt ein System festbestimmter Zulagen nicht gegeben, es erübrigt deshalb kein anderer Weg als an die letzte Zulage anzuknüpfen, welche der Beamte vor dem 1. Januar 1890 — dem Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Gehaltsordnung — verliehen erhalten hat. Der erste Absatz des §. 20 bestimmt hierwegen, daß

1. ein Beamter, welcher seit seiner vor dem 1. Januar 1890 erfolgten Anstellung mit Staatsdienereigenschaft oder mit Dekret noch keine Gehaltszulage erhalten hat, nun die tarifmäßige Anfangszulage erhalten soll; während
2. die andern Beamten die sogenannte ordentliche Zulage erhalten.

Im einen wie im andern Fall wird indessen die Zulage nicht sofort auf den 1. Januar 1890 gewährt, sondern erst dann, wenn die tarifmäßige Frist umlaufen ist, und zwar im Fall 1 seit der Anstellung, im Fall 2 seit der letzten Gehaltszulage. Als solche Gehaltszulage gilt nach dem Absatz 4 von §. 9 auch die Umwandlung eines etwa bezogenen Funktionsgehaltes in wirklichen Gehalt. Damit die Absicht des Gesetzes von vornherein außer Zweifel sei, halten wir für erforderlich, daß im Absatz 1 des §. 20 nach den Worten „bereits etatmäßig angestellten Beamten“ eingeschaltet werde:

„beim Ablauf der tarifmäßigen Frist“.

Außer der bereits erwähnten Vorschrift in Absatz 4 von §. 9 haben auch die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung zu finden, insbesondere auch jene im vorletzten Absatz, wornach bei der Fristberechnung die Zeit, welche ein Beamter im Genuß des für seine Amtsstelle bestehenden Höchstgehaltes zugebracht hat, nur zur Hälfte angerechnet wird. Indessen ist an der angeführten Stelle nur von dem Fall einer Versetzung



die Rede und wir halten es deshalb nicht für ganz sicher, daß die fragliche Vorschrift, wie die Begründung der Vorlage anzunehmen scheint, ohne Weiteres auch auf den bei §. 20 vorliegenden Fall Anwendung finden müßte; denn in diesem letztern Fall handelt es sich darum, daß der bisherige Höchstgehalt der von dem Beamten bekleideten Amtsstelle erhöht wird, ohne daß eine Versetzung erfolgt, und man könnte hier nur sehr uneigentlich davon reden, daß dadurch der Beamte gleichsam auf eine höhere Stelle mit höherem Höchstgehalt „versetzt“ wird. Wir halten daher zur Fernhaltung aller Zweifel für nöthig, daß die an sich ganz sachgemäße Anwendung jener Vorschrift durch einen besonderen Zusatz zu §. 20 sichergestellt werde. In diesem Sinne beantragt die Kommission am Schluß von Absatz 1 nach den Worten „zugebracht worden wäre“ den Zusatz folgenden Wortlautes:

„wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Dienstzeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergl. oben §. 9 Absatz 2 ff.)

Wie sich aus §. 21 ergibt gilt die Vorschrift gleichmäßig für richterliche und nichtrichterliche Beamte.

Im Absatz 2 des §. 20 ist eine Vorsorge getroffen dafür, daß nicht ein vor dem 1. Januar 1890 angestellter Beamte in seinen Gehaltsbezügen schlechter stehe, als wenn er erst in oder nach diesem Zeitpunkt zur Anstellung gelangt wäre. Zu diesem Zweck will Absatz 2 des §. 20 der Regierung die Ermächtigung geben, den Gehalt eines Beamten ersterer Art jeweils mindestens auf denjenigen Betrag festzusetzen, welcher dem Beamten zukäme, wenn er unmittelbar nach dem 1. Januar 1890 auf seine Stelle ernannt worden wäre; auf Seite 68/69 der Vorlage ist an Beispielen gezeigt, wie die vorgesehene Bestimmungen ihre praktische Wirkung äußern. Wir sind mit der Großh. Regierung sachlich ganz einverstanden, glauben indessen, daß sich zur bessern Klarstellung der Absicht des Gesetzes eine andere Fassung desselben empfiehlt und beantragen deshalb auf Grund bezüglichlichen Einverständnisses mit der Großh. Regierung den Absatz 2 des §. 20 ohne Aenderung seines Inhaltes so zu fassen, wie wir vorstehend vorgeschlagen haben.

#### §. 21.

##### **Zusbesondere für richterliche Beamte.**

Indem wir die unveränderte Annahme beantragen, haben wir eine Bemerkung dazu nicht zu machen.

#### §. 22.

##### **Wiederruf von Funktionsgehälten.**

Der Paragraph 12 bestimmt, daß wenn einem Beamten für den Hauptdienst zu dem Gehalt noch ein Nebengehalt bewilligt ist, die folgende Gehaltszulage hieran in Abzug zu bringen d. h. der Nebengehalt um den Betrag der Gehaltszulage zu ermäßigen ist bis er schließlich ganz wegfällt.

Hier wird eine Uebergangsbestimmung vorgesehn, welche etatmäßig angestellte Beamte, denen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung ein für den Hauptdienst verliehener Nebengehalt zugewiesen ist, günstiger behandeln will als es nach §. 12 möglich wäre: es soll nämlich immer nur die Hälfte der betreffenden Gehaltszulage an dem Nebengehalt abgezogen werden. Die Kommission ist mit der zugrundlegenden Ansicht einverstanden; sie glaubt aber, daß das gleiche Ziel auf einem andern Weg in weniger umständlicher Weise erreicht werden kann, nämlich dadurch daß der Nebengehalt gar nicht geschmälert wird, solange dies nicht wegen sonst eintretender Ueberschreitung des zulässigen Höchstbezugs erforderlich ist. Im Einverständnis mit der Großh. Regierung wird daher folgende Fassung beantragt:

„Zu Gunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sog. Funktionsgehalt) sind, bleibt die Vorschrift im ersten Absatz von §. 12 außer Anwendung. Jedoch darf durch ungeschmälerte Belassung des Nebengehaltes der tarifmäßige Höchstgehalt der betreffenden Amtsstelle nicht überschritten werden.

Die Kommission ist dabei der Ansicht, daß die Anwendung der Bestimmungen des §. 22 dadurch auf eine möglichst geringe Zahl reducirt werden könnte und solche erst vor dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung in den hiezu geeigneten Fällen, die Funktionsgehälte in festen Gehalt umgewandelt werden.

### Erfatz für die regelmäßigen Remunerationen.

Das Remunerationswesen war seit langen Jahren ein Anlaß zu mancherlei Klagen, die auch durch wiederholte Aenderungen in dem Verfahren nicht beseitigt werden konnten vielmehr gelangte man schließlich zur Ueberzeugung, daß die übliche Verwilligung von Remunerationen dem öffentlichen Dienst das nicht gebracht hat, was davon erwartet wurde: ein Sporn zu erhöhter Thätigkeit im Dienst und zugleich Zufriedenheit mit der Stellung. Da die Remunerationen nicht für die gleichen Dienerkategorien die gleichen waren, auch nicht sein konnten, so gab die Zuweisung gar häufig Ursache zu Unmuth und Beschwerden. Mit wenigen vereinzelten Ausnahmen rechnete jeder Angestellte auf die jährlich wiedererhoffende Remuneration und betrachtete dieselbe als einen Gehaltstheil, soweit er nicht zu den im Etatgesetz §. 21 ausgenommenen Dienerkategorien zählte. Ihre Beseitigung wird in Bälde als ein nennenswerther Fortschritt im Etatwesen bezeichnet werden. Die durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung geschaffene Neuordnung der Bezüge in Verbindung mit der Ruhegehaltsregelung und der Fürsorge für die Hinterbliebenen trägt den Stempel einer wohlwollenden wohlbedachten und zugleich auf die Finanzkraft des Landes und seiner steuerzahlenden Einwohnerschaft berechneten Verbesserung des Einkommens aller Angestellten der Staatsverwaltung. Es ist damit der Wegfall der Remunerationen voll aufgewogen. Da jedoch der Tarif in all seinen bessernden Bestimmungen erst nach und nach zur ganzen Wirkung gelangt, so kann nicht übersehen werden, daß es der Billigkeit entsprechen wird den Beamten, welche bis jetzt mit Remunerationen bedacht wurden eine entsprechende Entschädigung dafür zuzuweisen.

Die Kommission hält den hier gemachten Vorschlag der Großh. Regierung für richtig, die bisher üblichen Remunerationen für solche Beamte gleichsam in Funktionsgehälte (Dienstzulagen) umzuwandeln. Indessen glauben wir, daß die Gewährung der an Stelle der Remunerationen tretenden Dienstzulagen noch in doppelter Weise eingeschränkt werden sollte.

Schon in der Regierungsvorlage ist eine solche Einschränkung vorgesehen. Es sollen nämlich bei Zuweisung von Dienstzulagen nach §. 23

1. nur solche Beamte bedacht werden, welche den Abtheilungen E bis K angehören und bisher regelmäßig Remuneration erhalten haben, sei es daß diese aus dem Allgemeinen oder irgend einem speziellen Remunerationsfond floß oder aus den Erübrigungen an einem Bureauaversum entnommen wurde. Diese Bestimmung erscheint als wohl begründet, da andere Beamte als jene der drei untern Wohnungsgelbklassen nach dem bisherigen Artikel 21, Absatz 1 des Etatgesetzes keine regelmäßigen Remunerationen erhalten konnten und auch unter diesen befinden sich noch manche Kategorien (z. B. Hauptamtsverwalter und andere Beamten der Tarif-Abtheilung E) auf welche die Uebergangsbestimmung des §. 23 keine Anwendung findet weil sie bisher gesetzlich oder thatsächlich ausgeschlossen waren. Für selbstverständlich halten wir, daß ein Beamter, welcher später in eine der Tarifabtheilungen D C u. s. w. einrückt, von da an keinerlei Dienstzulage auf Grund von §. 23 beziehen kann.

Die weiteren Einschränkungen beziehen sich auf die Höhe der zu gewährenden Dienstzulage. In dieser Hinsicht besagt die Regierungsvorlage, daß

2. die Dienstzulage eines jeden Beamten nach dem durchschnittlichen Remunerationsbezug in den letzten drei Jahren vor Einführung des Beamtengesetzes bemessen werden soll; von Seiten der Großh. Regierung ist hiezu in der Kommission die Erläuterung gegeben worden, daß man bestrebt sein werde, die jetzt vorkommenden Ungleichheiten in Höhe der Remunerationen für gleichartige Beamte nach Thunlichkeit bei Bestimmung der Höhe der Dienstzulagen auszugleichen. Die Kommission hält es in der That für geboten, daß solche Ungleichmäßigkeiten nicht auch auf die Höhe der nach §. 23 zu verwilligenden Dienstzulagen übertragen und noch auf längere Zeit hinaus festgehalten werden; in diesem Sinn können wir der Bestimmung, daß jener durchschnittliche Remunerationsbezug nur das zulässige Maximum der Dienstzulage bezeichnen soll, zustimmen. Immerhin scheint es uns geboten, noch ausdrücklich festzustellen, daß der an Stelle der Remuneration tretende Bezug einen gewissen, im Gesetz ziffermäßig zu bezeichnenden Betrag nicht übersteigen darf, damit auf diese Weise die jetzt da oder dort vorgekommene Gewährung einer besonders hohen Remuneration keine zu große Wirkung habe in Bezug auf die Höhe der Dienst-

zulage. Wir sind der Ansicht, daß die letztere den Einzelbetrag von M. 300 in keinem Fall übersteigen soll und beantragen deshalb den Schluß des ersten Absatzes von §. 23 wie folgt zu fassen:

„Sie soll denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat und jedenfalls den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.“

Die Großh. Regierung hat ihre Uebereinstimmung hiermit erklärt.

Da der Paragraph 23 nur den Zweck verfolgt, die Beamten in ihren jetzigen Aussichten auf Dienstleistungsincome nicht zu schädigen, so wird im Absatz 2 vorgeschlagen, einen Ersatz für die ausfallende Remuneration insoweit nicht zu geben als der Beamte eine sonstige Besserung im Gehalt erfährt, auf die er unter den bisherigen Verhältnissen keine Aussicht hatte. Es soll demgemäß

3. an der Dienstzulage, die nach Abs. 1 von §. 23 an sich gewährt werden könnte, vor Allem der Betrag in Abzug kommen, welcher den Beamten nach Abs. 2 von §. 20 — in der neuen Fassung — außerordentlicherweise wegen Erhöhung der Anfangsgehälter etwa gewährt wird. Dieser Abzug findet mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an statt. Außerdem ist

4. derjenige Betrag abzuziehen, welchen der Beamte für seinen Hauptdienst über das jetzige Gehaltsmaximum seiner Stelle hinaus erhält, sei es in Folge der Erhöhung der Maximalbeträge oder der Einführung der Alterszulage, sei es wegen Beförderung auf eine Stelle, auf welcher er einen das bisherige Maximum übersteigenden Gehalt bezieht. Dabei soll aber nur diejenige Amtsstelle in Betracht kommen, welche der Beamte am 1. Januar 1889 bekleidet hat, das höhere Maximum der Stelle, die ihm etwa im Lauf des Jahres 1889 verliehen wurde, soll unberücksichtigt bleiben. Es sind jedoch Gehaltsmaxima nicht für alle Stellen mit der Großh. Regierung vereinbart; soweit dies nicht der Fall ist, müssen die „herkömmlichen“ Höchstgehälter maßgebend sein; wir nehmen an daß dabei über diejenigen Beträge nicht hinausgegangen wird, welche in der von der Großh. Regierung übergebenen Uebersicht der Besoldungs- und Gehaltsfähige der Staatsdiener und Angestellten nach dem Stand am 1. April 1888 sich verzeichnet finden, und daß auch hier Beamte gleicher Art in den verschiedenen Verwaltungszweigen nach gleichmäßigen Grundsätzen behandelt werden.

Eine sehr wesentliche und nöthige Beschränkung für den Bezug der die Remuneration vertretende Dienstzulage fehlt in der Regierungsvorlage. In der Begründung Seite 72 oben ist darauf hingewiesen, daß bei den Kategorien der jetzt remunerationsfähigen Beamten gerade wegen des Wegfalls der Remunerationen die Gehaltsmaxima erhöht und die Alterszulagen (als nicht pensionsfähige Zulagen über den zulässigen Höchstbetrag hinaus) eingeführt werden sollen. Mit dieser Verbesserung des Dienstleistungsincomes sind wir einverstanden, glauben aber, daß darüber hinaus ein weiterer Bezug auf Grund des §. 23 nicht stattfinden soll.

Wenn je die nach Abs. 1 von §. 23 zulässige Dienstzulage einen höheren Betrag ausmachen sollte, als denjenigen, um welchen das jetzige Gehaltsmaximum künftig durch pensionsfähigen oder nicht pensionsfähigen Bezug erhöht ist, so kann nach Ansicht der Kommission nur ein ungewöhnlich hoher Remunerationenbezug in Frage stehen, der eine soweitgehende Berücksichtigung nicht verdient.

Wir stellen deshalb und auch hier im Einverständnis mit der Großh. Regierung den Antrag, dem Abs. 2 des §. 23 am Schluß einen weiteren Satz folgenden Wortlauts beizufügen:

„Durch Gewährung jener Dienstzulage darf der aus dem tarifmäßigen Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der eben genannten Amtsstelle gebildete Betrag nicht überschritten werden.“

Die auf Grund von §. 23 gegebenen Dienstzulagen bleiben dem Beamten gewährt, soweit nicht eine der in Abs. 2 des §. 23 bezeichneten Beschränkungen zutrifft; insbesondere findet auf dieselben nicht Abs. 1 sondern Abs. 2 von §. 12 Anwendung. Sie haben die Eigenschaft eines Nebengehältes und sind deshalb nach Abs. 1 §. 25 des Beamtengesetzes stets widerruflich. Wir setzen dabei voraus, daß die Gewährung der hier in Rede stehenden Dienstzulagen von den gleichen Bedingungen abhängig sein soll, welche nach Abs. 2 von §. 2 für Gehaltszulagen u. s. w. maßgebend sind. Da es sich übrigens hier um einen Bezug für den Hauptdienst handelt, so werden diese Dienstzulagen, so lange sie (in allmählich abnehmenden Gesamtbetrag) noch zu gewähren sind, nach

Artikel 22 und 24 Abf. 1 des Etatgesetznachtrages bei den etatmäßigen Gehältern mit aufzuführen sein; nach der zu Artikel 22 des Etatgesetzes von der Kommission vorgeschlagenen Aenderung, werden diese Dienstzulagen im Staatsvoranschlag besonders ersichtlich zu machen sein.

## §. 24.

**Berechnung des Einkommensanschlages an Stelle des früheren dekretmäßigen Dienst Einkommens.**

Das Beamtengesetz gibt in §. 138 eine Vorschrift für Bemessung des Einkommensanschlages, welcher der späteren Berechnung von Ruhe- oder Unterstützungsgelalt oder Versorgungsgelalt nach den neuen Vorschriften bei den am 1. Januar 1890 im aktiven Dienst befindlichen Angestellten, Notaren und Gendarmeriebediensteten zu Grund zu legen ist.

Das dekretmäßige Dienst Einkommen jener Beamten bildet in allen Fällen das Maximum für den Einkommensanschlag, der letztere darf aber außerdem den Höchstgelalt, welcher nach der Ordnungszahl des Tarifs für die Amtsstelle bestimmt ist (eventuell einschließlich Wohnungsgelaltanschlag) nicht übersteigen. Übersteigt das Dienst Einkommen den Höchstbetrag, so tritt eine Kürzung des Einkommensanschlages bis zu diesem Betrag ein; doch sollen solche dekretmäßige Dienst Einkommen, welche *M.* 2000 oder mehr betragen, nicht niedriger als mit *M.* 2000 veranschlagt werden. Selbstverständlich soll nicht der effective Gehaltsbezug vermindert werden, sondern nach Bedarf nur die rechtliche Eigenschaft eines Nebengelalts erhalten.

Der Antrag geht auf Annahme von §. 24 mit einer bloß redaktionellen Aenderung im Abf. 1, es soll hinter gekürzt gesagt werden:

„Dekretmäßige Dienst Einkommen von *M.* 2000 oder mehr sollen nicht unter *M.* 2000 herabgemindert werden.“

Ziffer 2 bleibt unverändert.

## §. 25.

Die Kommission ist der Ansicht, daß eine weitere Uebergangsbestimmung noch nothwendig sei, um jene Beamten, welche ohne abgelegte Prüfung in Stellen eingerückt sind, für deren Erreichung jetzt eine Prüfung vorgeschrieben ist, in ihrer Anwartschaft auf weiteres Vorrücken nicht zu schwälern.

Nach dem Entwurf des Gehalttarifs sollen nämlich bei mehreren Kategorien von Beamten zwei oder mehr Klassen für Beamte der gleichen Benennung eingeführt werden. Theilweise handelt es sich lediglich um Gehaltsklassen (so z. B. bei den Steuerkommissären, Steuereinnehmern u. s. w.), und bedarf es hierwegen keiner besonderen Erläuterung. In einem andern Theil aber sollen die Gehalte der höheren Abtheilung den betreffenden Beamten nur dann zufallen, wenn sie die im Tarif näher bezeichnete Vorbildung nachweisen; so bei den Revisionsvorständen, Ingenieuren, Bahnerpeditoren, gewissen Arten von Assistenten und anderen Beamten; dabei soll theils Universitätsbildung und höheres Staatsexamen — akademische Vorbildung — entscheidend sein, theilweise die Ablegung einer seg. niederen Verwaltungsprüfung. Die akademische Vorbildung als Unterscheidungsmerkmal für die Klassenbildung hat die Kommission aus dem Tarif entfernt; doch würde die Uebergangsbestimmung des §. 25 eventuell auch hierauf Anwendung gefunden haben. Unverändert hat die Kommission diejenigen Vorschriften des Gehalttarifs belassen, welche das Vorrücken in die 5. Wohnungsgelaltklasse (Tarif Abth. H. und G.) von Ablegung einer Assistentenprüfung oder dergleichen abhängig machen. So soll z. B. ein etatmäßig angestellter Dekopist (Kanzleiasistent) mit bisherigem Gehaltsmaximum von *M.* 1600, welcher z. B. zum Registraturassistenten ernannt wird, nicht ein Gehaltsmaximum von *M.* 2600 (Abth. H. 3) erhalten können, sondern nach Tarif Abth. K. 1 nur *M.* 1800 Gehalt und *M.* 200 Funktionsgelalt, zusammen *M.* 2000 oder 400 *M.* mehr als in seiner bisherigen Stellung erhalten. Wir halten dieses für sachgemäß. Zu Gunsten solcher Beamten, welche beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung sich bereits in Stellen befinden, für welche nun ein Examen vorgeschrieben ist, hat die Vorlage einige Uebergangsbestimmungen (Seite 36 und 42 Anmerkung \*) vorgeschlagen. Wir glauben aber, daß man in Zulassung von Billigkeitsgründen etwas weiter gehen kann. Zwar halten wir es nicht für gerechtfertigt, die theilweise sehr beträchtlich erhöhten Maximalgelalte der Abth. G. und H. auch solchen Beamten zuzuwenden, welche die nun vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt haben; denn nach Erklärung der Großh. Regierung ist man in dieser Erhöhung nur deshalb so weit gegangen, weil man diese neuen Gehalte

nur geprüften Beamten zu theil werden lassen wollte. Wohl aber scheint uns, daß allen billigen Erwartungen in vollem Maße Rechnung getragen ist, wenn der Gehaltsordnung ein neuer Paragraph angefügt wird, den wir in folgender Fassung zur Annahme empfehlen. Die erwähnten Anmerkungen auf Seite 36 und 42 sind dann zu streichen.

Wir beantragen daher folgenden §. 25.

§. 25.

**Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgegeschrieben ist.**

Soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, sind zu Gunsten derjenigen vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, die folgenden Abweichungen zulässig:

1. Diejenigen Beamten, welche auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt worden sind, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war, werden in jeder Beziehung so behandelt, wie wenn sie den im Gehaltstarif erforderlichen Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten.
2. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist.
3. Beamte, auf welche keine der vorstehenden beiden Bestimmungen anwendbar ist, sollen weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken, auch wenn dadurch der nach Vorschrift des Gehaltstarifs erreichbare Höchstgehalt nebst Alterszulage überschritten wird. Die Zulagen erfolgen in den geordneten Fristen derjenigen Gehaltsklasse, welcher der Beamte nach Vorschrift des Gehaltstarifs zugewiesen ist; soweit dieselben schon bisher nicht pensionsfähig gewesen wären und den Beitrag des tarifmäßigen Höchstgehaltes übersteigen, haben sie die Eigenschaft einer Alterszulage.
4. Der Einkommensanschlag soll beim Inkrafttreten des Gesetzes in allen Fällen auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem Beamten in diesem Zeitpunkt als dekretmäßiges Einkommen zugesichert ist, vorausgesetzt, daß dasselbe den für die entsprechenden Beamtenkategorien nach Tarifabtheilung G. beziehungsweise H. zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.

### Gehalts-Tarif.

Der Tarif enthält in 10 verschiedenen Abtheilungen A.—K. die Stellen von 6 Dienstklassen, wie solche in §. 17 aufgeführt sind. Für den persönlichen oder Dienstrang der Beamten soll aber diese Eintheilung in keiner Weise maßgebend sein.

Der Tarif für das Wohnungsgeld stuft sich in 6 Dienstklassen und 3 Ortsklassen ab, es ist hierin für alle Beamten eine Erhöhung vorgesehen, im Gehalttarif sind es nur wenige Stellen, deren Bezüge nicht erhöht sind.

Es lag nahe, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine Grenze zu bestimmen sei, von welcher an eine Verbesserung der Gehalte nicht mehr stattfinden sollte; dieselbe mußte aber schon aus dem einfachen Grund verneint werden, weil von keiner Seite die Absicht vorlag, einzelne Kategorien in ihrer bisherigen pekuniären Gesamtstellung zu verschlechtern; eine solche Verschlechterung würde sofort mit der Verkündung der neuen Gesetze für die Staatsdiener eintreten, indem die geänderten Vorschriften hinsichtlich der Ruhegehälter, Wittwen- und Waisen-Versorgung ohne gleichzeitige Erhöhung der Gehalte ungünstiger werden als bisher. Wo eine ausnahmsweise Erhöhung der Gehalte unterbleiben soll, liegen dafür zureichende Gründe vor; wir verweisen z. B. auf das von uns zu §. 16 der Gehaltsordnung Gesagte.

Der gewaltige Umschwung, welcher unser soziales und wirtschaftliches Leben in den letzten Dezennien erfahren hat, ist bei allen Klassen der Bevölkerung fühlbar geworden; mit dem Aufschwung und Wettkampf von Handel und Industrie geht der leichtere Verdienst der Arbeiter Hand in Hand, gleichzeitig aber auch das Sinken des Geldwerthes. Die große Masse der Bevölkerung erhebt jetzt Ansprüche an das Leben, die man früher nicht kannte und zu deren Befriedigung in früheren Jahren auch die Mittel nicht zur Verfügung standen. Die Lebensucht ist im Allgemeinen vertheuert; daß hievon die Beamten der Staatsverwaltung mit betroffen sind, bedarf wohl keines Beweises. Das staatliche Interesse verlangt eine unabhängige Stellung der Beamten in den höhern Klassen, auch im sozialen Leben; die Ansprüche an ihre Bildung, auch hinsichtlich ihrer Aufgabe als Vertreter der Regierung bedingen die Erlangung von Kenntnissen, welche nur mit nicht unbeträchtlichen Opfern zu erwerben sind. Wenn auch die Stellung eines höhern Beamten manchen Reiz bietet, so ist damit gleichzeitig verbunden ein ganz erheblicher nicht abzuweisender Aufwand und nicht in letzter Reihe der Aufwand für die Erziehung der Kinder.

Was hier von den höhern Stellen gesagt, gilt in verstärktem Maße von den höchsten Stellen, es sind dieser nur wenige und nur einer kleinen Zahl ist es vergönnt, sie zu erreichen. Eine Vergleichung der Bezüge unserer höchsten Beamten mit denen der andern deutschen Staaten läßt die Bezüge der badischen Beamten als mäßige erscheinen, sie sind durchweg niedrigere.

Die Aufstellung des Gehalttarifs muß bei ruhiger sachlicher Prüfung als eine von weiser und wohlwollender Fürsorge für alle Beamten des Landes getragene Arbeit anerkannt werden, sie ermöglicht für eine überaus große Zahl von Personen eine nennenswerthe Besserung des Einkommens neben Sicherheit der Stellung und eine hochanzuschlagende Gewährung von höherem Ruhegehalt und besserer Hinterbliebenen-Versorgung.

An anderer Stelle ist von der finanziellen Wirkung der neuen Gesetze die Rede. Zwar hat die Großregierung in gewissenhafter Abwägung aller Verhältnisse versucht, das Nothwendige mit möglichst geringer Belastung der Staatskasse zu erreichen, immerhin werden große Opfer gefordert für bleibend höhern Aufwand. Wenn damit die Berufsfreudigkeit und Zufriedenheit der Beamten gewonnen wird, dann ist der große finanzielle Mehraufwand für das Land und die Staatsverwaltung eine gute segensbringende Kapitalanlage. Wir vertrauen darauf, daß diese Hoffnung keine trügerische ist und daß die Beamten, auch wenn nicht alle Wünsche erfüllt werden können, sich der in Wirklichkeit vorliegenden beträchtlichen Verbesserung ihrer Verhältnisse ohne gegenseitige Mißgunst erfreuen.

Wir gehen zu den einzelnen Abtheilungen über.

#### Abtheilung A.

D.-Z. 1. Die hier eingestellten Bezüge sind die bisherigen.

Die zu D.-Z. 1 Bemerkungen benannten Dienstzulagen sind für Minister auch die bisherigen, neu ist angefordert für Ministerialpräsidenten Dienstzulage . . . . . 4000 M. sodann ist eine Erhöhung des Repräsentationsgehaltes von 8400 auf 10 000 M. angefordert, es wird die Bewilligung dieser Sätze beantragt, indem wir auf die Einleitung zum Gehaltstarif hinweisen.

D.3. 2. Gegen die Gehalte der Präsidenten der Oberrechnungskammer und des Oberlandesgerichts, welche gleichhoch sind, mit den bisherigen je . . . . . 10 000 *M* ist nichts zu erinnern, hingegen kann sich die Kommission in ihrer Mehrheit nicht damit befremden, den bisherigen Gehalt des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes von 8400 *M* auf 10 000 *M* zu erhöhen.

Die hohe Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes wird von keiner Seite unterschätzt, auch die Stelle eines Präsidenten desselben nicht, sie ist die höchste, welche einem Verwaltungsbeamten neben der eines Ministerialpräsidenten als erreichbar in Aussicht steht.

Die Bezüge der unter D.3. 2 benannten 3 Beamten wurden seiner Zeit zusammen geregelt; für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes um 1600 *M* niedriger als für die beiden andern Beamten. Dabei wurde die Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes als eine unserer wichtigsten constitutionellen Einrichtung vollkommen erkannt und gewürdigt und es wurde nicht übersehen, daß die Stelle des Präsidenten eine der höchsten ist, welche neben der eines Ministerialpräsidenten erreicht werden kann.

Gründe zu einer Aenderung dieser erst vor Kurzem gemachten Regelung liegen nicht vor.

Der Antrag geht dahin:

D.3. 2.	Präsident der Oberrechnungskammer	}	. . . . . 10 000 <i>M</i>
	des Oberlandesgerichts		
D.3. 3.	„ des Verwaltungsgerichtshofes		. . . . . 8 400 <i>M</i>

#### Abtheilung B.

Bemerkungen hiezu. Es beantragt die Kommission zu sagen:

Bei der Beförderung nach Abth. B beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Abs. 1 der Gehaltsordnung) bei D.3. 2, 3 und 4 300 *M*.

D.3. 1. Es ist hiezu, sowie zu der dazu gehörenden Bemerkung nichts anzufügen, da die Dienstzulage für den Generaldirektor der Staatsbahnen im Budget mit . . . . . 1 200 *M* genehmigt ist.

D.3. 2. Für die 4 Beamten ist ein Höchstgehalt von . . . . . 7 500 *M* sowie die Frist für die ordentliche Zulage mit 2 Jahren und 600 *M* eingestellt, es ist hiergegen nichts zu erinnern.

Die Bemerkungen sagen, daß für den Gesandten in Berlin an Gehalt, Dienstzulage u. zusammen 24 000 *M* bisher bewilligt sind, dieser Satz bleibt unverändert.

Eine Mittheilung der Großh. Regierung, welche der Kommission nachträglich zuzuging, empfiehlt die Stelle eines Vorstandes des Geheimen Kabinetts von D.3. 4 in der Vorlage unter D.3. 2 einzureihen. Die Kommission beantragt, der Ausnahmestellung dieses Beamten Rechnung zu tragen und zu sagen:

D.3. 2. Gesandter in Berlin,

Oberstaatsanwalt,

Vorstand des Geheimen Kabinetts,

Direktor der Amortisationskasse,

Vorstand der Baudirektion

und ferner unter Bemerkungen anzufügen:

Zu D.3. 2. Der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinetts beziehen neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 700 *M*, jedoch im Ganzen nicht mehr als 7500 *M*.

Dabei ist unter D.3. 4 und der dazu enthaltenen Bemerkungen der Strich von Vorstand des Geheimen Kabinetts beantragt.

D.3. 3. a. Kollegial-Mitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer, hierunter die Landeskommissäre, für diese ist daneben eine Dienstzulage von je 900 *M*, wie bisher, bestimmt.

b. Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatsbahnen Dienstzulage von je 700 *M*. Bisher bezogen diese Beamten Funktionsgehälter von 800 *M*. Die Minderung von 100 *M* wird durch den höhern Gehalt ausgeglichen.

D. 3. 4. Zu den hier aufgeführten Beamten und ihren Gehalten, sowie zur Frist und Betrag der Zulagen ist nichts zu bemerken.

Die unter neuer D. 3. 4 jetzt D. 3. 2 der Bemerkungen aufzuführen dienende Dienstzulage für den Vorstand des Geheimen Kabinetts ist um 100 *M* auf 700 *M* erhöht, es wird hiezu nichts erinnert; dagegen wird die neu angeforderte Dienstzulage für den Korpskommandeur der Gendarmerie beanstandet. Die Verhältnisse der Offiziere der Gendarmerie sind durch die Vorschriften der Reichsmilitärverwaltung in einer Weise geregelt, welche davon abrathen, für dieselben Dienstzulagen zu bewilligen, die ihnen doch nicht eine Verbesserung der Bezüge bringen würden.

Es geht deshalb der Antrag dahin:

Die unter D. 3. 4 beantragte Dienstzulage für den Korpskommandeur der Gendarmerie nicht zu bewilligen und die Anmerkung wie folgt zu fassen:

Zu D. 3. 3. Landeskommissäre beziehen daneben Dienstzulagen von je 900 *M*, Abtheilungsvorstände der Staatseisenbahnen solche von 700 *M*.

D. 3. 5. Es wird beantragt zu sagen:

Ordentliche Professoren der Landesuniversität, der technischen Hochschule, auch Vorstand der Sternwarte, Professoren der Kunstschule und die Vorstände der Kunstgewerbeschulen, Vorstand der Hof- und Landesbibliothek und der Universitätsbibliotheken.

Hinsichtlich der zu D. 3. 5 gemachten Bemerkung ist nichts hinzuzufügen.

Es ist angenommen, daß der Vorstand der Sternwarte zugleich Lehrer der technischen Hochschule ist.

Die Vorstände der Kunstgewerbeschule sind mit der Leitung von Instituten betraut, deren Bedeutung für Förderung von Industrie und Kunstgewerbe immer schärfer in den Vordergrund tritt und einen Fortschritt des badischen Kunstgewerbes hervorrief, welcher weit hinaus Anerkennung findet. Der trefflichen Leitung wie dem Zusammenwirken der Anstaltskräfte ist dieses zu verdanken. Mit vollem Recht muß die Stellung der Vorstände neben derjenigen der Professoren der Kunstschule sein, sie werden in der Regel aus dieser hervorgehen. Aus diesen Gründen scheint uns die Uebertragung der Vorstände der Kunstgewerbeschulen von Abth. C. D. 3. 5 gerechtfertigt.

### Abtheilung C.

Wir begegnen hier unter Bemerkungen zu D. 3. 1 erstmals der Benennung „akademisch gebildete Beamte.“

Vorstände der Strafanstalten, später bei D. D. 3. 1 Revisionsvorstände bei Ministerien und Mittelstellen, Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen und Vorstände der Universitätsklassen D. 2 Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten E 3. Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse F. 5. Stationskontrolleure der Eisenbahnverwaltung. Es wird im Gehaltstarif die Höhe der Bezüge davon abhängig gemacht, ob der betreffende Beamte eine akademische Vorbildung genossen hat.

In den Motiven der Vorlage ist der Grund dieser Unterscheidung nicht näher erläutert, auch nicht des Genaueren festgestellt, was unter akademischen Vorbildung verstanden wird. Indessen kann nicht bezweifelt werden, daß unter diesem Begriffe ein allgemeiner spezieller Bildungsgrad zu verstehen ist, der durch Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und durch die Fachstudien in einem wissenschaftlichen oder technischen Berufszweige, auf einer Universität oder technischen Hochschule erlangt und dessen Besitz durch Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen nachgewiesen wird.

Die Kommission verkennt nicht, daß es an und für sich als wichtiger Grundsatz jeder Dienerpragmatik anerkannt werden muß, daß den Beamten dieser Art von Vorbildung bestimmte Vergünstigungen gewährt werden müssen, da nur die Beamten, welche eine höhere wissenschaftliche oder technische Berufsbildung erlangt haben, den Anforderungen entsprechen können, welche die Bedürfnisse des Staates an die Bekleidung der höhern und wichtigeren Amtstellungen knüpft.



Wenn die Kommission nichts bestoweniger den Strich der Worte „akademische Vorbildung“ überall im Gehaltstarif, wo von Erlangung dieser Vorbildung eine Unterscheidung in der Höhe der zu gewährenden Bezüge abhängig gemacht wird, beantragt, so geschieht dies durchaus nicht in dem Sinne, daß dieselbe die hervorragendere Brauchbarkeit dieser Kategorien von Beamten im Allgemeinen unterschätzt oder daß sie nunmehr die Berufung von Beamten, die keine akademische Vorbildung erlangt haben in die bezeichneten Staatsämter begünstigen oder befürworten wollte.

Die Kommission ist vielmehr mit der Großh. Regierung durchaus darin einverstanden, daß auf die bezeichneten Amtsstellen, soweit es sich nicht um die Revisionsvorstände an Ministerien und Mittelstellen handelt, für die Regel und vorzugsweise Beamte mit akademischer Vorbildung berufen werden sollen.

Bei den Beamten, bei welchen im Gehaltstarif die bezeichnete Unterscheidung gemacht ist, z. B. bei Strafanstaltsvorständen, Stiftungsverwaltern, Universitätskassenvorständen, Stationskontroleuren u. s. w. kann es aber im Einzelfalle vorkommen, daß ein einzelner dieser Beamten auch ohne akademische Bildung oder Staatsexamen abgelegt zu haben, sich durch Begabung, Fleiß und tüchtige Leistungen dem akademischen gebildeten Beamten bezüglich seiner Brauchbarkeit und allgemeinen speziellen Durchbildung völlig gleich steht. Für diese Fälle schien es der Kommission unbedenklich dem betreffenden Beamten die Möglichkeit eines Aufrückens in diese Gehaltsklasse zu gewähren. Die Großh. Regierung hat seit Jahren mit Erfolg frühere Offiziere als Vorstände von Strafanstalten berufen. Auch sind Lehrer ohne akademische Vorbildung als Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten Gehaltsklasse II vorgesehen. In einem Augenblick, in welchem ein Beamtengesetz geschaffen wird, welches bezüglich der wichtigsten Rechtsverhältnisse die Unterscheidung zwischen höhern und niedern Beamten beseitigt, schien es uns nicht consequent und nicht rathsam in den Gehaltstarif eine Unterscheidung neu einzuführen, die bis jetzt bei diesen Beamten-Kategorien noch nicht bestanden hat.

Die Kommission erkennt voll und ganz an, daß die Festsetzung der Vorbedingungen für die Erlangung jeder Art von Staatsämtern — mit einziger Ausnahme der Richter, deren Vorbildungsverhältnisse im wesentlichen durch gesetzliche Vorschriften geordnet sind — lediglich Sache der Exekutive, nicht der Legislative ist. Sie will also nicht das Vorrücken von nicht akademisch gebildeten Beamten in die betreffenden höheren Gehaltsklassen befürworten, sie läßt in dieser Richtung der pflichtgemäßen Erwägung der Großh. Regierung freie Hand, so daß dieselbe auch für die Zukunft die Uebertragung derartiger Stellen von Erlangung akademischer Vorbildung ausnahmslos abhängig machen könnte, dieselbe vermag nur ihrerseits nicht anzuerkennen, daß es richtig ist, daß bei dem Vorhandensein völlig gleicher Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Einzelfalle das Vorrücken in die höhern Bezüge derselben Kategorien von dem Nachweise akademischer Vorbildung abhängig gemacht werden soll.

Was die Revisionsvorstände bei Ministerien und Mittelstellen mit akademischer Vorbildung Abtheilung D. D. Z. 1 anbelangt, so hat die Großh. Regierung der Kommission gegenüber diese Art der Klassifizierung damit begründet, daß es im Einzelfalle wünschenswerth und geboten erscheine, Bezirksbeamte von akademischer camera-listischer Vorbildung, deren Bezüge denjenigen der Revisionsvorstände ohne akademische Vorbildung Abtheilung E 1 übersteigen, die für die Ansprüche der von ihnen bekleideten Bezirksstellen nicht mehr genügen, die aber bei der Revision noch vollständig brauchbar seien, zu Revisionsvorständen ernennen zu können. Nach dem Beamtengesetz dürfen unwiderrüflich angestellte Beamte gegen ihren Willen durch Versetzung auf eine Amtsstelle mit geringerem Höchstgehalt in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden. Für den Staat sei es auch in finanzieller Hinsicht wünschenswerther einen solchen Beamten im activen Dienst zu belassen und eine Revisionsstelle zu übertragen, als denselben zu pensioniren.

Die Kommission denkt, daß durch die Bestimmung in §. 26 a Absatz 3 des Etatgesetzes für solche Fälle vollkommen Fürsorge getroffen sei. Es wird zwar in der Begründung hiezu hervorgehoben, auch von der Kommission anerkannt, daß jene Bestimmung nicht anwendbar sei, wenn es sich lediglich um ein Interesse des betreffenden Beamten handle, die Anwendung des §. 26 a setze vielmehr voraus, daß ein dringendes und wichtiges dienstliches Interesse vorliegen müsse.

Die Fälle der von der Großh. Regierung für die Einfügung in D. D. Z. 1 des Tarifs erwähnten Klasse von Revisionsbeamten lassen sich aber überall nur durch ein dringendes dienstliches Interesse rechtfertigen, das



Wenn die Thätigkeit der übrigen Kollegialmittelstellen sich auf das ganze Land erstrecken, während die der Landgerichte auf einzelne Bezirke beschränkt ist, so liegt der Grund hiefür lediglich in der Thatfache, daß für die Besorgung der Geschäfte der Landgerichte eben mehr Beamte nöthig sind, als für die Besorgung der Berufsgeschäfte der übrigen Kollegialmittelstellen. Es wird für die Mitgliedschaft eines Landgerichtes gerade so, wie bei den übrigen Kollegialmittelstellen eine höhere wissenschaftliche und praktische Vorbildung vorausgesetzt. Die Beförderung eines Amtsrichters zum Landgerichtsrath beruht auf denselben Erwägungen wie die eines Bezirksbeamten der Finanzverwaltung zum Rath bei den Finanzmittelstellen.

Auch der zweite Grund, die leichtere Möglichkeit des Vorrückens in höhere Stellungen trifft mit Ausnahme der Forsträthe bei den Mitgliedern der übrigen Mittelstellen nicht zu. Wenn man die Zahl der Mitglieder dieser Stellen mit den höhern Stellungen, die sie, sei es in der innern Verwaltung, sei es in der Finanzverwaltung erlangen können, vergleicht, so wird sich eine minimale prozentuale Unterscheidung ergeben.

Die gesicherte Rechtsstellung der Richter ist denselben nicht als Benefizium für ihre Person, sondern nur als Konsequenz der Stellung der Gerichte im konstitutionellen Staat gewährt. Auffallend ist, daß bei den Landgerichten eine gegen die bisherige Gleichstellung derselben mit den übrigen Kollegialmittelstellen, Unterscheidung gemacht wird, während bei den Bezirksstellen und bei den höhern richterlichen Stellungen in Abtheil. B und D, wo doch, wenn die Gründe der gesicherten Rechtsstellung zutreffend wären, die gleiche Unterscheidung zwischen Richtern und Verwaltungsbeamten gemacht werden müßte, diese Unterscheidung nicht gemacht wird.

Da für den Eintritt eines Landgerichtsraths in eine Kollegialmittelstelle der Verwaltung nach der Vorlage eine Beförderungszulage nicht gewährt werden kann, die Aussicht auf Erreichung eines um 300 *M.* höheren Maximums in der Verwaltung gegenüber dem Verzicht auf die Beförderung innerhalb des richterlichen Berufs eine ganz minimale Verbesserung ist, so können auch die in der Vorlage dafür geltend gemachten Gründe nicht als stichhaltig erachtet werden.

Wenn zugegeben werden muß, daß die Anforderungen, welche im Justizdienst an die Thätigkeit der Richter bei den Landgerichten bezüglich ihrer höhern wissenschaftlichen und praktischen Durchbildung ganz dieselben sind, wie bei den Mitgliedern des Oberschulraths, des Verwaltungshofes und der Finanzmittelstellen, so führt die Konsequenz auch zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, zur Gleichstellung aller der Mitglieder dieser Kollegialmittelstellen in ihren Bezügen.

Die Kommission ist jedoch nicht soweit gegangen, die Gleichstellung durch einfache Erhöhung des Höchstgehaltes der Landgerichtsräthe um 300 *M.* Sie wünscht nur, daß die Landgerichtsräthe nicht geringer in ihren Bezügen gestellt werden, als die Amtsvorstände, mit denen sie bisher gleichgestellt waren.

Den Amtsvorständen ist nach dem Entwurf die Möglichkeit einer Dienstzulage von 300 *M.* über den Höchstgehalt ihrer Besoldung von 5500 *M.* gewährt.

Die Großh. Regierung hat in der Kommission erklärt, daß sie bereit sei, den 20 ältesten Mitglieder der Landgerichte dieselbe Möglichkeit einer Gehaltserhöhung zu gewähren.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Beschränkung dieser Vergünstigung auf die 20 Dienstältesten, in den Einzelfällen zu Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art führe. Die Mehrheit der Kommission war auch hier der Ansicht, daß eine prinzipielle Regelung der Sache, einer mehr oder minder auf Willkür beruhenden zahlenmäßigen Beschränkung der zu gewährenden Vergünstigung vorzuziehen sei.

Die Unterscheidung, wie sie in dieser Richtung bei den Amtsvorständen in D. Z. 3 gemacht ist, hat ihren guten Grund, dort hängt der Umfang der Thätigkeit und die Verantwortlichkeit für den Dienst sehr wesentlich von der Größe des Bezirks ab, den er zu verwalten hat.

Bei den Landgerichtsräthen läßt sich aber ein Grund dafür nicht ersehen, daß der eine nach Erreichung des Höchstgehaltes eine Zulage von 300 *M.* erlangen soll, der andere aber nicht.

Die finanzielle Wirkung dürfte auch keine erhebliche sein. Wird angenommen, daß 40 % der Landgerichtsräthe die bezeichnete Dienstzulage erreichen, so werden, da die Gesamtzahl 68 beträgt, etwa 27 in den Bezug der Dienstzulage kommen. Es können jedoch in einzelnen Jahren auch weniger als 20 sein, die die Dienstzulage erhalten.

Die Kommission denkt deshalb, da ihr Vorschlag dem von der Groß. Regierung gemachten Vorschlag gegenüber, eine prinzipielle Regelung der Sache enthält und von keiner nennenswerthen Wirkung sein wird, den Antrag wie er gestellt ist, gerechtfertigt zu haben.

Neuer Vorschlag für

D. 3. 5. Direktoren der Realgymnasien, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule.  
Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwittwenkasse.

Es sind hier ausgeschlossen die in Abth. B D. 3. 5 und in Abth. C D. 3. 5 überwiesenen Beamten.

D. 3. 6. Vorstand der Münzverwaltung.

Distriktskommandant der Gendarmerie.

Die im Tarif enthaltenen Sätze sind unbeanstandet, hingegen wird beantragt die zur D. 3. 6 gemachte Bemerkung hinsichtlich der Zulage von 300 *M* an den Vorstand der Münzverwaltung für Besorgung der Geschäfte des Obereichungsamtes nicht zu genehmigen. Die Aufgabe der Münzverwaltung hat sich bedeutend vermindert, die volle Kraft der Beamten wird nicht dafür beansprucht, die Besorgung der Geschäfte des Obereichungsamtes rechtfertigen eine Dienstzulage nicht.

Zu der weitem Dienstzulage für einen Distriktskommandanten für Besorgung der Adjutantengeschäfte *cc.* *cc.* ist nichts zu erinnern.

D. 3. 7. Räte beim Generallandesarchiv.

Kreis Schulräthe.

Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt.

Genehmigung der Ansätze im Tarif.

Unter Bemerkungen ist zu setzen:

Zu D. 3. 7. Von den unter C D. 3. 7 aufgeführten Direktoren und Vorständen der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt und von den unter D D. 3. 2 neu 3 erwähnten Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erhalten 25 nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach Zurücklegung einer weitem Zulagefrist von drei Jahren eine Dienstzulage von je 300 *M*.

Die Professoren an den badischen Mittelschulen wünschen, daß ihnen bezüglich der Höhe der 3 jährigen Zulagen, dieselben Sätze gewährt werden, wie den unter D 1 aufgeführten Beamten, damit sie auch wie diese in 17 Jahren nicht erst in 23 Jahren in den Bezug ihres Höchstgehaltes einrücken. Sie beanspruchen für ihren Beruf dieselbe Bedeutung im Staatsorganismus, welche den Beamten der Bezirksjustiz- und Finanzverwaltung beigelegt wird, sie verweisen darauf, daß sie bezüglich der Vorbildung und des Examen, der Zeit der Anstellung ganz in denselben Verhältnissen ständen, wie die obengenannten Beamten, hinsichtlich der Beförderung ständen ihnen eine viel kleinere Zahl von Staatsstellen in Aussicht.

Die Mehrheit der Kommission stellte sich dem Antrag auf Erhöhung der 3 jährigen Gehaltszulagen von 400 auf 500 *M* freundlich gegenüber. Dem gegenüber wurde entgegengehalten, daß die Juristen zwei Staatsexamen abzulegen haben und durchschnittlich erst 4—5 Jahre nach dem 2. Examen definitiv angestellt werden, während die Professoren schon in der gleichen Zeit von ihrem Examen angerechnet zur Anstellung gelangen.

Die Kameralisten gelangten auch nicht sofort wie die Professoren in Abtheilung D mit dem geordneten Anfangsgehalt und Wohnungsgeld, sondern in niederen Berufsclassen E und F als Sekretäre, Buchhalter u. s. w. zur Anstellung und erst im Beförderungswege in dieselbe Klasse, der die Professoren an den Mittelschulen schon bei der ersten Anstellung angehören.

Die Angehörigen der technischen Fächer seien in dieser Beziehung noch weniger berücksichtigt, indem ein Theil derselben bei der ersten Anstellung einen Anfangsgehalt von 1600 *M* und Zulagen von nur 200 *M* erhalten (G D. 3. 4).

Die vorgeschlagene Erhöhung der 3jährigen Zulagen von 400 auf 500 *M* habe bei der großen Zahl dieser Beamten (ca. 250) eine sehr wesentliche finanzielle Mehrbelastung — im Beharrungszustande 40—50 000 *M* — jährlich zur Folge.

Die Großh. Regierung ist einer solchen, die Darstellung über die finanzielle Wirkung der Vorlage schwer beeinträchtigenden Aenderung entgegengetreten. Es wurde davon gesprochen einer kleinern Zahl der Professoren der Mittelschulen nach Erreichung des Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weitem Zulagefrist eine Dienstzulage von 300 *M* zu gewähren.

Die Kommission glaubte hierauf eingehen zu sollen.

Da aus den Professoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen die unter C 7 erwähnte Klasse der Vorstände und Direktoren entnommen werden, und für dieselben die gleiche Zulage und Höchstgehälter festgesetzt ist und es nicht anging dieselben in ihren Bezügen geringer zu stellen, als die Professoren der Mittelschulen, so wurden dieselben unter die mit Altersdienstzulagen Bedachten aufgenommen, so daß nur die 25 Dienstältesten, Angehörigen beider Kollegien (C D.-Z. 7, D D.-Z. 2) durch Erreichung ihres Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weitem Zulagefrist von 2 Jahren in ihren Aktivitätsbezügen auf 5300 *M* nebst Wohnungsgeld ansteigen können.

Ein weitergehendes Entgegenkommen in Betreff der dargelegten Wünsche hat sich nach der Anschauung der Kommission nicht als möglich erwiesen.

#### Abtheilung D.

Wir schicken voraus, daß mit dieser Abtheilung erstmals Anfangszulagen vorgeschrieben erscheinen.

Die Beförderungszulage beträgt durchweg 200 *M*. Nach den Ausführungen zu Abth. C D.-Z. 1 werden die unter D.-Z. 1 hier benannten Revisionsvorstände bei Ministerien und Mittelstellen hier gestrichen.

##### D.-Z. 1. Amtsrichter.

Hinsichtlich dieser Beamten ist auf Seite 74 der Begründung zum Tarif, die Wirkung der neuen Vorschläge für die Zulagefristen und die Höhe der Zulagen, gegenüber dem jetzt geltenden System nebst Erhöhung des Anfangsgehaltes und des Höchstgehaltes ausführlich dargestellt. Mit der Erhöhung der Anfangsbesoldung auf 2000 *M* und des Höchstgehaltes auf 5000 *M* nebst einer nach Ablauf von 2 Jahren zufallenden Anfangszulage von 500 *M* und einer nach je drei weiteren Jahren ordentlichen Zulage von 500 *M* gelangt in der Zukunft der Amtsrichter nach zurückgelegten 18 Dienstjahren in das Maximum von 5000 *M*, während derselbe bisher mit 17 Jahren den Höchstgehalt von 4500 *M* erhalten konnte.

Der Amtsrichter erhält künftig in den ersten 10 Jahren mehr 5,77 %

" " " " 20 " " 5,14 %

" " " " 25 " " 6  $\frac{2}{3}$  %

Die Bemerkungen zur D.-Z. 1 sagen ferner, daß eine weitere Verbesserung des Einkommens Platz greift, neben der bisherigen Dienstzulage des Amtsrichters als Vorsitzender von Handelsgerichten von 600 *M* dadurch, daß bei Amtsgerichten mit mehr als 3 Richtern (bezw. Gerichtsnotaren) der die Aufsicht führende Beamte eine Dienstzulage von 500 *M* erhält, soweit er nicht nach Absatz 1 eine solche von 600 *M* als Vorsitzender des Handelsgerichtes bezieht.

Zu D.-Z. 1 b ist gesagt, daß:

Staatsanwälte (soweit nicht Abth. C) erhalten, so lange sie der Abth. D angehören, neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 *M*

es wird beantragt hier anzufügen „innerhalb des Höchstgehaltes“.

D.-Z. 1. Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektionen u. s. w.,

Finanzinspektoren,

Domainenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren,

Vorstände der Salinenverwaltungen,  
 Hauptkassier bei der Schuldentilgungskasse,  
 Katasterinspectoren,  
 Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I),  
 Bezirksbauinspectoren,  
 Oberförster,  
 Bauinspectoren, Betriebsinspectoren u. s. w.,  
 Centralinspectoren bei der Oberdirection u. s. w.,  
 Vorstände der Centralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter),  
 Vorstände der Universitätsklassen (Gehaltsklasse I),

Wir haben den Sätzen nichts beizufügen und beantragen die Genehmigung.

Zu den Bemerkungen haben wir ferner bei D. Z. 1 zu c anzufügen, daß hier in der dritten Zeile gesagt wird hinter Oberzollinspecteur in Mannheim wenn er zugleich Hafenkommissär u. s. w. ist.

Unter einer neuen Ziffer 2 sind einzureihen auf Grund der Bemerkung zu 1 e womit wir unser Einverständnis hier erklären:

D. Z. 2. Ministerialsekretäre (Gehaltsklasse I) und 2. Beamte der Bezirksamter				
Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Anfangszulage	Frist und Betrag	
		Jahr u. Betrag.	der ord. Zulage.	
2000.	4300.	2. 500.	3 Jahr 500 M	

Hierdurch verschieben sich die Ordnungsziffern von 2—13 und es folgen deshalb D. Z. 3—15.

Eine kleine Aenderung zu Bemerkungen D. Z. 1 e wird beantragt in folgender Fassung unter Strich des 1. Satzes.

D. Z. 1 e. In 3 größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts mit den Bezügen der Amtsvorstände angestellt werden.

Als eine wesentliche Neuerung muß hier erwähnt werden, daß jetzt die Steuerkommissäre in drei Klassen des Gehaltstariifs aufgenommen sind, hier die Gehaltsklasse I. Bisher hat die Zahl der Steuerkommissäre 49 betragen, für die laufende Budgetperiode ist die Zahl auf 50 erhöht worden, hierunter waren 9 mit Staatsdiener-eigenschaft angestellt mit einem pensionsfähigen Einkommen bis zu 3740 M. Im Effectivetat waren 9 mit Matrikularanschlagen (ohne Wohnungsgeld) von 2100 M. — 3400 M. aufgeführt. Sämmtliche waren wie die ohne Staatsdiener-eigenschaft angestellten lediglich auf Gebührenbezug angewiesen.

Bei den Kammerverhandlungen, auch in Berichten, ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es sich empfehle für Steuerkommissäre, Steuereinnnehmer, Notare, Gerichtsvollzieher u. a. die Beseitigung der Geschäftsgebühren möglichst herbeizuführen.

Bezüglich der Steuerkommissäre und der Steuereinnnehmer wird die Belohnung mit Geschäftsgebühren ver-lassen und den Beamten ein fester Gehalt (auch Wohnungsgeld) gewährt werden.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung sind die Mißstände, welche die Belohnung mittelst Gebühren im Gefolge hat, im Wesentlichen folgende:

1. Es sei bei der neuen Gestaltung der directen Steuern unmöglich, den Gebührentarif so zu construiren, daß die Gebühren auch nur annähernd die entsprechende Belohnung für die Mühewaltung der Amtshandlungen der Steuerkommissäre bilden. Solange die directen Steuern vorzugsweise nur in der Grund- und Häusersteuer und der mehr oder weniger schablonenmäßig veranlagten früheren Gewerbesteuer bestanden, war die Mühewaltung des Steuerkommissärs mehr die mechanische Arbeit des Ab- und Zuschreibens, der Ab- und Zugänge in den Steuerzetteln und der Katasterberichtigung. Das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer erfolgt der Hauptsache nach auf Grund der Grundbuchauszüge und es bleibt sich gleich ob ein Grundstück mit einem Steuer-anschlag von 10 000 M. oder von 1000 M. im Steuerzettel des Einen ab- und im Zettel des Andern zuge-schrieben wird.

Mit Einführung der Kapitalrentensteuer und der Erwerb- und der Einkommensteuer traten wesentliche Aenderungen ein. Hier bildet das mechanische Ab- und Zuschreiben bezw. der Eintrag in die Protokolltabelle und ein Kataster den kleinern Theil der Geschäftsaufgabe. Die Prüfung der Steuererklärungen, die Erörterungen mit den Pflichtigen ist oft eine sehr zeitraubende und deshalb die Gebühr manchmal eine keine genügende Entlohnung bietende.

2. In Folge dessen bilden die Geschäftsgebühren nicht genügenden Anreiz wichtigere Fälle aufzugreifen und gründlich zu erörtern. Diesem Mißstande kann auch nicht etwa dadurch begegnet werden, daß man die Gebühren, welche jetzt Itemgebühren d. h. unabhängig von der Größe der eingetragenen Beträge sind, nach Verhältniß der letzteren bemessen wollte.

3. Das System der Gebührenbelohnung führe dazu, daß die jüngeren Steuerkommissäre, obwohl in der Regel die arbeitskräftigsten, zunächst die minder „einträglicheren“ Bezirke erhalten und erst mit den Jahren vorrücken. Es sei deshalb nicht zu vermeiden, daß schließlich die wichtigsten Bezirke (die größeren Städte) mit ältern Kommissären besetzt werden, weil sie vermöge des Dienstalters deren auch würdig erscheinen, obgleich ihnen die erforderliche Rüstigkeit für die größere Aufgabe nicht ganz zur Verfügung steht.

4. Damit im Zusammenhang stehe, daß das Gebührensystem die Verseybarkeit der Steuerkommissäre äußerst erschwere.

5. Das Gebührensystem berge daneben den Mißstand in sich, daß der Beamte für alle und jede Arbeit eine Gebühr zu beanspruchen hat, auch zu den außerhalb seines eigenen Geschäftskreises gelegenen Arbeiten nur jeweils gegen besondere Vergütung erhalten werden kann. Dies beeinträchtigt das Standesbewußtsein und das Ansehen des Steuerkommissärs.

Von den Steuererhebern ist die weitaus größte Zahl jetzt nicht dekretmäßig angestellt (künftig nicht etatmäßig). Es gibt etwa 1560 Steuererheber, nur 106 derselben sind dekretmäßig (etatmäßig) angestellt und führen in Folge dessen die Amtsbezeichnung Steuereinnehmer, es sind dieses diejenigen, deren Dienst dauernd ein Erträgniß von mehr als 1000 *M.* abwirft, hieran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Die nicht dekretmäßigen Steuererheber sind entweder Pensionäre oder Ordisinwohner, deren Gebührenbezug ist gewöhnlich ein Zuschuß zur Pension oder zum Ertrag des bürgerlichen Gewerbes. Die Steuererheber beziehen 3% Hebegebühren von den eingezogenen Steuern und Sporteln u. s. w. und für sonstige Geschäfte noch weitere Gebühren. In den großen Städten ist der Erheber fixirt, d. h. er erhält vom Gebührenertrag nur etwa 1200—2400 *M.* jährlich, der Rest ist abzuliefern. Die Einführung der Bezahlung mit Gehalt und Wohnungsgeld wird eine wesentliche Aenderung des Sachverhältnisses nicht bringen, aber eine nach Mittheilung der Groß. Regierung sehr erwünschte Geschäftsvereinfachung zur Folge haben.

Bei den Steuerkommissären sowohl wie bei den Steuereinnehmern sind im Tarif drei Gehaltsklassen vorgesehen. Die Zahl der jeder Klasse zugewiesenen Stellen muß im Budget genehmigt sein. Dabei soll jeder Beamte, der den zu stellenden Anforderungen entspricht, Aussicht haben, ohne Rücksicht auf den amtlichen Wohnsitz in die höheren Gehaltsklassen einzurücken, soweit Stellen in diesen frei werden.

Die Kommission hat gegen die beabsichtigte Aenderung der Belohnungsweise bei den Steuerkommissären und Steuereinnehmern und gegen die Art des Vollzugs dieser Aenderung kein Bedenken zu erheben.

D. B. 3 neu: Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten,  
 Direktoren erweiterter Volksschulen,  
 Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I),  
 Vorstände der nicht genannten Mittelschulen,  
 Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten.

Die Bezüge dieser hier genannten Beamten sind in allen Theilen die gleich hohen, es ist hiergegen nichts zu erinnern.

D.3. 4 neu: Gerichtsnotare — diesen wird der Aufschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.

Notariatsinspektoren.

D.3. 5. Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbschulen u. s. w.

D.3. 6. Aerzte bei den Heil- und Pflegeanstalten.

D.3. 7. Notare (Gehaltsklasse I).

Wir können nur wiederholen, was wir bei §. 13 der Gehaltsordnung anführten, daß es der Regierung zu empfehlen ist, zu prüfen und Wege zu suchen, auf welchen die Umwandlung der Gebühren von Notaren und Gerichtsvollziehern in Gehalte nach den verschiedenen Klassen herbeizuführen ist. Dieselbe Frage wurde schon vor Jahren in Betreff der Bezüge der Steuerkommissäre aufgeworfen, die Schwierigkeiten für deren Lösung damals als kaum überwindlich geschildert, sie findet jetzt bezüglich der letzteren ihre Lösung und es wird dieselbe auch von den Betroffenen als eine günstige bezeichnet. Hinsichtlich der Notare dürfte für die Umwandlung deren Bezüge eine größere Zeitdauer in Anspruch zu nehmen sein, hier werden nur Schwierigkeiten bei den Stellen zu finden sein, welche hohes Einkommen abwerfen, ihre Zahl ist nicht mehr so groß wie vordem, die Inhaber von mittlern und geringen Notariaten werden eine feste Ordnung gern sehen. Immerhin wird es sich rechtfertigen lassen, wenn die Groß. Regierung in dieser Frage keinen entscheidenden Schritt thut, ehe sich einigermaßen übersehen läßt, welche Gestalt künftig das Notariatswesen nach Einführung des neuen Civilgesetzbuches erhalten wird.

Was hingegen die Stellen der Gerichtsvollzieher betrifft, so scheint uns die Zuweisung von Gehalten an Stelle der wandelbaren Gebühren besonders im öffentlichen Interesse geboten, die hierüber angewachsenen Akten sprechen laut dafür.

Die Gerichtsvollzieher sind erstmals aufgeführt unter Abth. H. D.3. 5.

D.3. 8. Strafanstaltsärzte.

D.3. 9. Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten.

D.3. 10. Vorstand der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg.

D.3. 11. Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abth. C gehörig.

D.3. 12. Bezirksärzte (Gehaltsklasse I).

D.3. 13. Bezirksärzte (Gehaltsklasse II).

D.3. 14. Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der technischen Hochschule.

Wir bemerken, daß für die unter D.3. neu 5, 6, 8, 9 und 10 keine Anfangsgehälter, auch keine Frist noch Betrag für Anfangszulage vorgeesehen ist.

Den Bemerkungen zu D.3. 4, 7, 8, 11, 12, 13 ist nur wenig beizufügen. Für Notare I. Klasse kann bei Ergänzung des Gebührenertrags ein Jahresbetrag von höchstens 3000 *M* zu Grunde gelegt werden.

Für D.3. 8, 11, 12, 13 gelten die Vorschriften von §. 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes, hiernach kommt für diese Beamten nur die Hälfte des Wohnungsgeldes in Anrechnung.

Die beiden Gehaltsklassen der Bezirksärzte haben die gleichen Sätze für Anfangs- und Höchstgehalt, nur die Frist für Anfangszulage und ordentliche Zulage beträgt für Klasse I. je 3 und für Klasse II. je 4 Jahre mit den gleichen Sätzen.

#### Abtheilung E.

D.3. 1. Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.

Der Beisatz soweit nicht Abth. D. ist nach dem oben Gesagten zu streichen.

D.3. 2. Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang.

Zweite Beamte der Salinen- und der Münzverwaltung.

Die für den zweiten Beamten der Münzverwaltung angeforderte Dienstzulage von 200 *M* wird unter den bei Abth. C. D.3. 6 ausgeführten Gründen auch hier abzulehnen beantragt.



- D. 3. 3. Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse I.).  
 Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter), Vorstände der Universitätsklassen (Gehaltsklasse II.).  
 Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.  
 Revisionsvorstände bei Mittelstellen.  
 Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.  
 Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt.  
**Obergeometer der technischen Hochschule.**  
 Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle.  
 Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses, Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflgeanstalten, des akademischen Krankenhauses.

Wir bemerken hiezu, daß beantragt ist:

- bei Ingenieuren zc. den Zusatz sämtliche mit akademischer Vorbildung zu streichen aus den bei D. 3. 1 ausgeführten Gründen, dabei anzufügen Gehaltsklasse I.;
- bei Vorständen zc. zu sagen Gehaltsklasse II. unter Strich von „soweit nicht Abth. D.“;
- bei Revisionsvorständen bei Mittelstellen Strich von „soweit nicht Abth. D.“;
- hier anzufügen Obergeometer der technischen Hochschule.

Dieser Beamte soll von Abth. F. D. 3. 4 hierher übertragen werden, es ist derselbe als zweiter Lehrer der praktischen Geometrie an der technischen Hochschule angestellt, hat dort ein Kolleg über Katastervermessungssysteme und Feldbereinigung für Geometerkandidaten zu lesen, seine Aufgabe ist eine weit höhere als die Thätigkeit der Vermessungsrevisoren und Forstobergeometer.

Zu D. 3. 4, 5, 6 und 7 ist nichts zu bemerken.

Die Bahnverwalter der wichtigsten sechs und die Güterverwalter der wichtigsten zwei Stationen beziehen Dienstzulage von je 300 M.

Wir haben noch zu erwähnen, daß mit dieser Abtheilung beginnend Alterszulagen verwilligt werden können für die Beamten unter D. 3. 1, 2 und 3 je 300 M und für jene unter D. 3. 5 und 6 von je 200 M.

Die Beförderungszulage beträgt für D. 3. 1 und 2 200 M, im Uebrigen 100 M.

#### Abtheilung F.

D. 3. 1. Sekretäre (Gehaltsklasse II.) [hier Strich von „soweit nicht Abth. D.“] und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.

D. 3. 2. Notare (Gehaltsklasse III.).

D. 3. 3. Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse unter Beifüg von Gehaltsklasse II. und Strich von „soweit nicht Abth. E.“

D. 3. 4. Zu den hier genannten Beamten ist nichts zu bemerken, es fällt hier weg der auf E. D. 3. 3 übertragene Obergeometer der technischen Hochschule.

Den Bemerkungen hinsichtlich der Beförderungszulage und Alterszulagen sowie in Betreff der Gebührenbezüge der Sportelextrahenten ist nichts anzufügen.

Bei D. 3. 4 ist zu sagen:

„Daneben für die ausschließlich im Dienst der Criminalpolizei zc.“

Die in Abtheilung G. D. 3. 2 aufgeführten Lehrer sind jetzt theilweise als Staatsdiener, theilweise als „Hauptlehrer an andern als Volksschulen“ angestellt mit den Rechten des §. 1 oder 2 des Gesetzes vom 11. März 1868, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1874. Eine Trennung solcher Lehrer

in diese zwei, jetzt durch die Höhe des Wohnungsgeldes und die Art der Ruhe- und Wittvengeltzbestimmung unterschiedenen Gruppen soll nach der Absicht des Gehaltstarijs künftig nicht mehr stattfinden (Seite 78, 79). Indessen ist die Kommission bei Erwägung dieser Frage doch zu der Ansicht gelangt, daß ein genügender Anlaß nicht vorliegt, die seit langer Zeit ohne wesentliche Mißstände bestehende Zweitheilung der Real- und Gewerbelehrer zu beseitigen, auch die Großh. Regierung hat sich schließlich damit einverstanden erklärt, daß das jetzige Verhältniß in der Hauptsache erhalten bleibe. Es sind daher die Real- und die Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I.) in die Tarifabtheilung F. einzureihen, der Höchstgehalt und die Art des Vorrückens im Gehalt soll, wie jetzt, einen Unterschied gegen die gleichartigen Beamten in Abtheilung G. nicht aufweisen, der Unterschied soll einzig darin bestehen, daß die nach Abtheilung F. vorrückenden Real- und Gewerbelehrer eine Beförderungszulage von 200 *M.* erhalten und das Wohnungsgeld nach der 4. Dienstklasse beziehen.

Die Zahl der Gewerbelehrer, welchen Staatsdienerereignschaft verliehen werden kann, ist durch Gesetz vom 24. Juni 1864 auf den fünften Theil aller Gewerbeschulhauptlehrer bestimmt; nach dem neuesten Budget gibt es 55 solche Hauptlehrer, von denen 10 mit Staatsdienerereignschaft im Gehalt von 2700—3600 *M.* angestellt sind.

Reallehrer gibt es nach Beilage 12 ff. zum Budget des Unterrichtsministeriums jetzt bei

		bavon mit Staatsdienerereignschaft
Gelehrtenschulen	28	3
Realmittelschulen	87	10
Höheren Mädchenschulen	30	—
Lehrerseminarien	14	2
Sonstigen Lehranstalten	18	1
	177	16

Daraus geht hervor, daß von den Reallehrern nur etwa 10% in die höhere Wohnungsgeldklasse vorrücken konnten, ein Verhältniß, an welchem wir gleichfalls nichts zu ändern wünschen.

Wir beantragen daher:

1. in Abth. F. eine neue Ordnungszahl einzuschalten:

5. Reallehrer und Gewerbelehrer, Gehaltsklasse I.

1800.      3600.      2.      300.      3.      200.

und als Bemerkung beizufügen:

Zu D. 3. 5. Von den etatmäßigen Gewerbelehrern kann der fünfte, von den etatmäßigen Reallehrern kann der zehnte Theil in diese Gehaltsklasse einrücken.

An Gewerbeschulen mit zwei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 *M.*;

2. in Abth. F. die Ordnungszahlen 5 bis 9 in 6 bis 10 umzuwandeln;

3. in Abth. G. die Ordnungszahl 2 wie folgt zu fassen:

Reallehrer und Gewerbelehrer, Gehaltsklasse II.

Zeichenlehrer und Musiklehrer.

Sämmtliche an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten u. s. w., unverändert wie im Entwurf.

4. In der Bemerkung zu G. D. 3. 2 einzuschalten „neben dem Gehalt“.

Die bisher nicht mit Staatsdienerereignschaft angestellten, sowie die künftig zur Verwendung kommenden Lehrer an den in G. 2 genannten Anstalten sollen nach Mittheilung der Großh. Regierung nicht sämmtlich die Eigenschaft und die Rechte etatmäßiger Beamter erhalten. Vielmehr soll dies nur bei Lehrern geschehen, welche die Befähigung für höhere Unterrichtsertheilung durch besondere Prüfung nachgewiesen haben (Verordnung vom 20. Mai 1881, Gef.- u. Verord.-Bl. — Verordnung vom 4. Sept. 1882, Schulverord.-Bl. — Verordnung

vom 5. Jan. 1883. Schulverord.-Bl.) Bei Musiklehrern für welche eine Prüfung nicht eingeführt ist, wird die Voraussetzung der Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung durch Verordnung festzustellen sein; ebenso bei den Lehrern an den Taubstummenanstalten, welche bisher im Hinblick auf ihre schwierige Aufgabe, mit den Rechten des §. 2 Gesetz vom 11. März 1868 bezw. 25. Juni 1874 nach Ablauf von fünf Jahren angestellt wurden. Nur Lehrer, bei denen die vorbezeichneten Bedingungen erfüllt sind, fallen unter G 2 des Gehaltstarifs und damit unter das Beamtengesetz. Andere Lehrer, welche bei den in G 2 genannten Anstalten verwendet werden, sollen in jeder Hinsicht lediglich die Rechte der Volksschullehrer haben. Auf die nicht unter G 2 fallenden Lehrer hat die Uebergangsbestimmung Abs. 2 von §. 136 des Beamtengesetzes keinen Bezug.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung sind an den dem Oberschulrath unterstellten Anstalten der in G 2 des Gehaltstarifs bezeichneten Art dermalen 226 Hauptlehrer, Gewerbelehrer angestellt, von diesen würden 191 als etatmäßige Beamte anzustellen sein, den übrigen blieben die erworbenen Rechte aus den Gesetzen von 1868 bezw. 1874 vorbehalten. Wir verweisen wegen dem beträchtlichen Mehraufwand, welche diese Neuordnung der Verhältnisse der Reallehrer und Gewerbelehrer bringt, auf die Denkschrift (Seite 20, 24, 25, 26 und 27.)

D. 3. 6 neu es soll hier bei Stationskontrollleuten der Eisenbahnverwaltung angefügt werden Gehaltsklasse I unter Strich des Zusatzes mit akademischer Vorbildung.

Zu den Bemerkungen zu D. 3. 9 und 10 ist nichts zu sagen.

#### Abtheilung G.

D. 3. 1. Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten Gehaltsklasse II Strich des Zusatzes „so weit nicht Abth. D“  
Vorstand der Schnitzerschule u. s. w.

es soll lauten

D. 3. 2. Reallehrer und Gewerbelehrer Gehaltsklasse II ferner Zeichenlehrer u. s. w.  
Es gelangen hieher die nicht unter F D. 3. 5 aufgeführten Reallehrer und Gewerbelehrer Gehaltsklasse I.

D. 3. 3. Steuerkommissäre Gehaltsklasse III u. s. w.

D. 3. 4. Baumeister, Bahn- und Maschineningenieure, Ingenieure II Klasse (Gehaltsklasse III) Forstassistenten  
Zahlmeister des Gendarmeriecorps.

D. 3. 5. Polizeikommissäre u. s. w.

D. 3. 6. Secretariatsassistenten bei Ministerien u. s. w.

D. 3. 7 8 9. Bezirksthierärzte I. II. III. Klasse.

D. 3. 10. Hilfslehrer an Hochschulen.

Zu den bestimmten Sätzen ist nichts beizufügen.

Bei den Bemerkungen zu dieser Abtheilung ist auch hier zu sagen:

zu D. 3. 5 daneben für „ausschließlich“ im Dienst der Criminalpolizei.

Die übrigen Bemerkungen haben unsere Zustimmung.

Unter den in D. 3. 6 genannten Beamten sind solche jetzt schon angestellt, welche die jetzt vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt oder denen solche erlassen wurde, für diese wie für die unter H. D. 3. 1 3 4 8 und 9 benannten Beamten wird durch die Uebergangsbestimmung §. 25 die erworbene Anwartschaft auf Vorrücken nach den seitherigen Gehaltsvorschriften gewahrt.

### Abtheilung H.

Zu den unter D. Z. 1 bis zu Ende D. Z. 12 bezeichneten Kategorien von Beamten und die zugewiesenen Bezüge einschließlich der Bestimmungen über die Frist und Betrag für Anfangszulage und ordentliche Zulage erklären wir unsere Zustimmung, auch zu den unter Bemerkungen aufgeführten Bestimmungen hinsichtlich der Beförderungs- und Alterszulagen, Dienstzulagen u. s. w.

Die zu D. Z. 6 Abth. G gemachte Bemerkung hinsichtlich der Prüfung gilt auch für die unter D. Z. 1, 3, 4, 8 und 9 aufgeführten Beamten; erworbene Anwartschaft wird durch die Uebergangsbestimmung §. 25 der Gehaltsordnung gestützt.

Bei Position Steuereinnahmer wurde in der Kommission mitgetheilt, daß es in größern Städten beklagt werde, daß für die Steuereinnahmereien nicht allgemein feste Dienstlokalitäten vorhanden sind, der öftere Wechsel derselben sei zu beseitigen.

Es wird der Großh. Regierung empfohlen, hierin Abhilfe zu schaffen.

### Abtheilung J.

D. Z. 1, 2 und 3. Hauptmagazinsmeister, Werkmeister, Vorsteher der Billetdruckerei, Maschinisten I. Klasse und folgende wie dort genannt.

D. Z. 4. Bahnmeister.

Stationsmeister.

Telegraphenaufseher, alle bei der Eisenbahnverwaltung.

Schiffskapitäne.

Münzmechanikus.

Hausinspektor beim polizeilichen Arbeitshaus.

Für sämtliche hier genannten sind die gleichen Sätze eingestellt.

Die zu D. Z. 5, Sekretariats-, Revisions- u. Assistenten, unten mit Stern angefügte Anmerkung fällt weg, da dieselbe durch die Uebergangsbestimmungen überflüssig geworden ist. Dabei weisen wir darauf hin, daß diesen Beamten daneben eine Dienstzulage von 200 M. gewährt werden kann.

Die Bahnmeister haben in Eingaben an die Großh. Regierung, wie an die Kommission eine Erhöhung ihrer Bezüge befürwortet und eine Gleichstellung mit den Magazinsmeistern J. D. Z. 3 angestrebt. Verhandlungen mit der Großh. Regierung ergaben, daß die Bezüge der Magazinsmeister bisher 2300 M. und jene der Bahnmeister von frühern 1920 M., seit 1. Januar 1888 auf 2100 M. im Maximum gebracht wurden. Die Erhöhung für beide Kategorien ist die gleiche mit je 100 M. Die Großh. Regierung ist aber damit einverstanden, die Bahnmeister mit den Stationsmeistern, deren Stellung eine wesentlich verantwortungsvollere sei und an die persönliche Leistung hohe Anforderungen stelle, auch die Personen gewissen Gefahren hinsichtlich der Sicherheit und Haftbarkeit aussetze, gleichzustellen.

Eine Verschiedenheit des Einkommensanschlages liegt in soweit vor, als dieser bei den Stationsmeistern um den Werthbetrag der freien Dienstkleidung (50 M.) höher ist, als der eines gleichalterigen Bahnmeisters. Während der Zeit des aktiven Dienstes ist diese Verschiedenheit ausgeglichen dadurch, daß die Bahnmeister mäßige Diätenbezüge haben. Die Verschiedenheit tritt deshalb erst bei der Bemessung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge zu Tage. Eine Abhilfe kann hier getroffen werden dadurch, daß auch den Bahnmeistern ein gleicher Betrag von 50 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen wird, als Anschlag des Gewinns an wandelbaren Bezügen. Die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt und die Kommission beantragt deshalb den zweiten Satz der Bemerkung zu Abth. J. D. Z. 4 wie folgt zu fassen:

„Außer dem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens bei Schiffskapitänen mit 200 M., bei Bahnmeistern und Telegraphenaufsehern mit 50 M.

Zu den folgenden Ziffern von 5—10 und zu dem unter Bemerkungen hiezu Angefügten ist nichts zu sagen.

D. Z. 11. Dammmeister, diesen ist der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 550 M. in Anrechnung zu bringen.

Die Kommission beantragt den Höchstgehalt für die Dammeister auf 1850 *M* zu setzen. D. = Z. 12 und 13 sind gutzuheißen.

D. = Z. 14. Straßenmeister, für diese wird gleichfalls eine Erhöhung des Höchstgehaltes auf 1750 *M* beantragt.

Die Wichtigkeit dieser Stellen, wie jene der Dammeister bedingt eine angestrenzte Thätigkeit der Beamten und rechtfertigt eine über den Antrag der Großh. Regierung hinausgehende Erhöhung deren Bezüge im Höchstgehalt.

Zu den übrigen Kategorien von D. = Z. 15—21 ist nur hinsichtlich der Bemerkung zu D. = Z. 19a zu sagen: Diese Beamten erhalten, so lange sie ausschließlich im Dienste u. s. w.

Von den unter D. = Z. 19 benannten Polizeiwachtmeister und Gendarmeriewachtmeister erhalten die letzteren Dienstkleidung durch Naturallieferung. Die Polizeiwachtmeister, an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung, eine Pauschsumme von 100 *M*. Die Kommission ist der Ansicht, daß es dem dienstlichen Interesse besser entspreche, auch den Polizeiwachtmeistern Naturallieferung freier Dienstkleidung zu schaffen; das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Polizeisergeanten K D. = Z. 13 und der Schutzmänner D. = Z. 25.

### Abtheilung K.

In dieser letzten Abtheilung sind aufgenommen 34 Kategorien von Beamten. Zu den einzelnen Ziffern ist nur wenig beizufügen.

D. = Z. 1. Es wird hier eine geänderte Fassung vorgeschlagen und zu sagen:

Registratur-, Expeditur- und Verwaltungsassistenten u. s. w., welche nicht in Abtheilung H. 1, 3, 4, 8 und 9 oder in Abtheilung J. 5 erwähnt sind. Dagegen fällt die am Fuße \* Anmerkung weg.

Im Uebrigen sind hinsichtlich der Sätze nur zwei Aenderungen beantragt.

Bei D. = Z. 31 und 34 soll es heißen: Frist für die ordentliche Zulage nicht 10 Jahre wie in dem Entwurf, sondern 5 Jahre.

Zu den Bemerkungen übergehend, so sind auch hier Alterszulagen vorgesehen in Höhe von 20—40 *M*.

Zu c. gilt die Aenderung: Bei „ausschließlicher“ Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei u. s. w.

Zu D. = Z. 1. Diese Beamten können „daneben“ eine Dienstzulage bis zu 200 *M* erhalten.

Zu D. = Z. 10. d. soll am Schluß angefügt werden:

„jedoch soll der Baargehalt nicht unter 1000 *M* sinken“.

Zu D. = Z. 13 und 25. Auf die zu Abtheilung J. D. = Z. 19 gemachte Bemerkung in Betreff der Naturallieferung freier Dienstkleidung wird hier nochmals hingewiesen.

Es dürfte der Großh. Regierung zu empfehlen sein, mit Einführung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung eine Revision der folgenden Vorschriften zu verbinden:

- a. Landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874. 8. Oktober 1879 und 2. Juli 1880. Die Diäten der Beamten und Angestellten betreffend.
- b. Landesherrliche Verordnung vom 30. April 1875 und Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 29. Juni 1881. Die Zugskosten betreffend.
- c. Landesherrliche Verordnung vom 27. Juli 1821. Die Monturaversen betreffend.
- d. Landesherrliche Verordnung. Die Bureauaversen betreffend.

Der Kommission sind eine große Zahl von Petitionen und Eingaben, die Gehaltsordnung, vorzugsweise den Gehaltstarif betreffend, übergeben worden. Nach vorgenommener nähern Prüfung stellt die Kommission den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, daß diese Petitionen und Eingaben „durch die Beschlüsse und Anträge der Kommission ihre Erledigung erhalten „haben.“

Anlage.

## Allerhöchste Bestimmungen

vom 15. Juli 1876,

### betreffend die Besoldungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den neuen Landesuniversitäten und an der Akademie zu Münster.

§ 1. Die Besoldungsfonds der Universitäten und der Akademie zu Münster werden in der Weise regulirt, daß für die vorhandenen dauernden ordentlichen Professuren einerseits und die vorhandenen dauernden besoldeten außerordentlichen Professuren andererseits ein Durchschnittssatz angefest wird, der mit der Zahl der Stellen multiplicirt die Höhe des Besoldungsfonds ergibt.

§ 2. Der Durchschnittssatz der Besoldungen soll betragen:

1. bei der Universität zu Berlin:

für ordentliche Professoren . . . . .	6000 <i>M.</i>
für außerordentliche Professoren . . . . .	3000 <i>M.</i>

2. bei den Universitäten zu Königsberg, Breslau, Göttingen und Bonn:

für ordentliche Professoren . . . . .	5100 <i>M.</i>
für außerordentliche Professoren . . . . .	2550 <i>M.</i>

3. bei den Universitäten Greifswald, Halle, Kiel und Marburg:

für ordentliche Professoren . . . . .	4800 <i>M.</i>
für außerordentliche Professoren . . . . .	2400 <i>M.</i>

4. bei der Akademie zu Münster:

für ordentliche Professoren, ausschließlich derjenigen bei Ordinariatsstellen, welche mit Domkapitulariatsstellen vereinigt, und welche bei der Berechnung der Gesamthöhe des Besoldungsfonds nur mit je 900 <i>M.</i> in Ansatz zu bringen sind . . . . .	4500 <i>M.</i>
für außerordentliche Professoren . . . . .	2250 <i>M.</i>

§ 3. Das Normalmaximum der Besoldungen soll betragen:

1. bei der Universität zu Berlin:

für ordentliche Professoren . . . . .	8400 <i>M.</i>
für außerordentliche Professoren . . . . .	3600 <i>M.</i>

2. bei den Universitäten zu Königsberg, Breslau, Göttingen und Bonn:

für ordentliche Professoren . . . . .	7200 <i>M.</i>
für außerordentliche Professoren . . . . .	3000 <i>M.</i>

3. bei den Universitäten zu Greifswald, Halle, Kiel und Marburg:

für ordentliche Professoren . . . . .	6000 M.
für außerordentliche Professoren . . . . .	2800 M.

4. bei der Akademie zu Münster:

für ordentliche Professoren . . . . .	5400 M.
für außerordentliche Professoren . . . . .	2400 M.

§. 4. Bei jeder Universität bezw. bei der Akademie zu Münster sollen demnächst die Besoldungsfonds der dauernden besoldeten ordentlichen und die Besoldungsfonds der dauernden besoldeten außerordentlichen Professuren getrennt gehalten und nicht als unter sich übertragbar behandelt werden.

§. 5. Die Normirung der dem Einzelnen zu gewährenden Besoldung, soweit dabei das Normalmaximum der betreffenden Anstalt nicht überschritten wird, ist dem Unterrichtsminister überlassen. Auch ist derselbe ermächtigt, die Besoldung eines außerordentlichen Professors, welcher zeitweise eine ordentliche Professur zu versehen hat, aus dem Besoldungsfonds der dauernd besoldeten ordentlichen Professoren bestreiten zu lassen.

§. 6. Zu jeder Ueberschreitung des Normalmaximums ist Meine Genehmigung erforderlich, welche nach vorausgegangener Verständigung mit dem Finanzminister einzuholen ist.

§. 7. Die neben den Besoldungsfonds

1. zur Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneten Dozenten mit . . . . . 60 000 M.
2. zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer mit . . . . . 12 000 M.

gestimmten Fonds sind als Zentralfonds zu behandeln und demgemäß in ungetheilter Summe auf dem Generaletat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu belassen.

§. 8. Ueber diese Fonds darf seitens des Unterrichtsministeriums selbstständig verfügt werden, sofern dabei das Normalmaximum der Besoldungen der betreffenden Anstalt nicht überschritten wird. Andernfalls kommt die Vorschrift in §. 6 zur Anwendung.

## Abänderungs-Vorschläge der Kommission für das Beamtengeſetz.

### Zur Gehaltsordnung:

Beifügung eines dritten Abſatzes zu §. 6 lautend:

„Soweit im Gehaltſtarif für Beamte der gleichen Benennung verſchiedene Gehaltsklaſſen vorgeſehen ſind, erfolgt die Einreihung der Beamten in dieſe Klaſſen mit Beachtung der im Staatsvoranſchlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklaſſe und nach Maßgabe der durch landesherrliche Verordnung zu treffenden Beſtimmung über die zur Erreichung der oberen Gehaltsſtufen (Klaſſen) erforderliche beſondere Qualifikation.“

### Zum Gehaltſtarif:

Abth. B. D. = Z. 5 und folgeweiſe Abth. C. 5:

Wiederherſtellung des Regierungſentwurfſ.

Abth. C. D. = Z. 3 und folgeweiſe Abth. C. 5:

Wiederherſtellung des Regierungſentwurfſ.

Abth. D. D. = Z. 1. Hier iſt unter Bemerkungen als weiterer Abſatz anzufügen:

f. Vorſtände von Bezirksfinanzſtellen (Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinſpektoren), welche als Reviſionſvorſtände bei Miniſterien oder Mittelſtellen angeſtellt werden, können im Gehalt nach Maßgabe der Beſtimmungen der Abth. D. D. = Z. 1 weiter vorrücken.



# Berichtigungen

zu den

## Entwürfen des Beamtengesetzes, des Etatgesetzes und der Gehalts-Ordnung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

(Beilagen Nr. 312, 313, 314 zum Protokoll der 22. Sitzung.)

### I. Beamtengesetz.

§. 21, Absatz 2; nach „Zulagefristen“ ist ein Komma zu setzen.

§. 138, Zeile 4; nach dem Wort „Ruhestand“ ist einzuschalten:  
als Ruhegehalt

§. 142, Zeile 3, muß es heißen:  
... fiskus-Verbandes ...

### II. Etatgesetz.

Art. 17, Absatz 2, Zeile 1, muß es heißen:  
Beamten, welche im Dienste der betreffenden ...

Art. 17, Absatz 3, letzte Zeile, muß es heißen:  
die Versorgungsgehälte ...

Art. 26, Zeile 3, muß es heißen:  
... Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender ...

Art. 28, letzte Zeile:  
etatmäßiger Beamter.

Art. 29. Der Absatz  
„Die Erübrigungen . . . . . übertragbar“

ist nicht der drittletzte, sondern der letzte Absatz.

Art. 29. Der (richtig) vorletzte Absatz beginnt mit den Worten:  
Soweit Beamte vom Landesherrn ...

III. Inhalts-Ordnung.

§. 2, Zeile 4:  
Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzungen . . .

§. 11, Zeile 3:  
welche

Seite 12 ist in der letzten Zeile die D. Z. 3 beizufügen.

Seite 17. Zu D. Z. 7, Zeile 2, fehlt vor dem Wort des das Komma.

Seite 17. Zu D. Z. 7, Zeile 3, muß es heißen:  
und von den unter D . . .

Seite 18. D. Z. 2, Zeile 2:  
und zweite Beamte.

Seite 22. D. Z. 3, Absatz 2:  
Universitätskassen . . .

Seite 27. Zu D. Z. 5, Zeile 2:  
. . . Gehaltsklasse einrücken.

Seite 29, letzte Zeile:  
etatmäßig (nicht: etatsmäßig).

Seite 30 ist der Eingang von D. Z. 2 so zu fassen, wie auf Seite 34 des Kommissionsberichts beantragt,  
also nicht 2, sondern 4 Absätze:

Reallehrer und . . .

Zeichenlehrer und . . .

Sämmtliche an . . .

Wissenschaftlich . . .

Seite 37. Zu D. Z. 8, Zeile 3:  
Aktuariatsprüfung.

## Antrag.

Im Hinblick auf die Thatfache, daß das Beamtengeſetz erſt gegen Ende des Landtages eingebracht wurde, daß die Kommiſſion der Kammer dieſes Geſetz während einer Vertagung des Hauſes berieth, daß den Mitgliedern des Hauſes ſomit die Möglichkeit fehlte, ſich über dieſes wichtige Geſetz durch Anwohnen bei den Kommiſſionsſitzungen zu informiren, daß aus zahlreichen Beamtenkreiſen Vorſtellungen über anderweitige Einordnung in den Gehaltſtarif an die Kammermitglieder herantreten, daß die Kammer aber nicht in der Lage iſt, dieſe Vorſtellungen eingehend zu prüfen, im Hinblick auf die noch nicht eingekommene Vorlage über die Neuordnung der Bezüge der Volkſchullehrer; im Hinblick auf die Thatfache, daß die finanzielle Wirkung des Geſetzes auf die Staatsfinanzen eine ganz bedeutende iſt, und ſich zur Zeit noch nicht voll überſehen läßt, welche Einnahmen Baden aus den neuſten Reichſteuern auf die Dauer zufließen werden, im Hinblick auf die Thatfache, daß nach dem Geſetz die Zahl der etatmäßigen Beamten eine unverhältnißmäßig hohe iſt, können ſich die Unterzeichneten bei allem Wohlwollen, welches ſie dem Beamtenſtande und der Regelung der Verhältniſſe der mit Dekret Angestellten entgegenbringen, nicht entſchließen, im jeßigen Augenblick das Geſetz zu erledigen; ſie beantragen vielmehr, die Kammer wolle die Großh. Regierung erſuchen, einem ſpäteren, wenn auch außerordentlichen Landtag ein dießbezügliches Geſetz vorzulegen, welches die Finanzen des Landes nicht in ſo hohem Maße in Anſpruch nimmt.

Schneider.  
Wittmer.  
Geſell.  
Blankenhorn.  
Klein-Wertheim.  
C. Dreher.  
v. Schmidſfeld.  
Klein-Weinheim.  
Oſtander.



